

KLASSIFIZIERUNG DER BERUFE

BESCHREIBUNGEN
DER SYSTEMATISCHEN EINHEITEN

VORLÄUFIGE AUSGABE 1961

Als Arbeitsunterlage
für den Gebrauch in den Statistischen Ämtern und in der Arbeitsverwaltung
vervielfältigt im Rahmen der Vorbereitung der Volks- und Berufszählung 1961 vom

STATISTISCHEN BUNDESAMT WIESBADEN

I N H A L T

	Seite
Vorbemerkung	3
Systematische Ordnung	5
Beschreibungen der systematischen Einheiten	13



V o r b e m e r k u n g

Die Aufgabe, die bisher geltenden Berufssystematiken zu überarbeiten, umfaßte die Anpassung an die neuzeitliche Gestaltung des Berufslebens, die Ausrichtung auf internationale Vergleichbarkeit unter möglichster Beachtung des Vergleichs mit der bisherigen Gliederung nach Berufen und die Vereinheitlichung sowie Vereinfachung von Aufbau und Inhalt der Systematik. Für ihre Ausführung erwies es sich als notwendig, schon als Grundlage für die Abgrenzung der Gliederungseinheiten den Funktionsgehalt der verschiedenen Tätigkeitskomplexe zu kennen. Hieraus wurden die vorliegenden Beschreibungen entwickelt, die verdeutlichen sollen, in welcher Weise die systematischen Einheiten abgegrenzt wurden. Dabei wurde versucht, den Inhalt der Berufsklassen nach dem derzeitigen Stand der Berufskunde innerhalb des gegebenen Rahmens bestmöglich zu bestimmen. Als maßgebend für die Darstellung galt, w a s g e t a n w i r d. W i e die Tätigkeit verrichtet wird (z.B. mit welchen Werkzeugen), wurde nur ausnahmsweise nach Maßgabe der begrifflichen Unterscheidungsnotwendigkeit berücksichtigt. Da es sich bei den Berufsklassen um Zusammenfassungen von Arbeitsverrichtungen gleichartiger Berufe handelt, ist auf Merkmale, die nur einzelnen dieser Berufe eigentümlich sind, nicht eingegangen worden. Insofern stellen die Beschreibungen keine Berufsbilder dar. Solche wären Aufgabe eines Ausbaues der Darstellungen in der hier gegebenen Grundordnung. Die vorliegenden Beschreibungen bilden zunächst eine Arbeitsunterlage für den Gebrauch in der Arbeitsverwaltung und in den Statistischen Ämtern. Damit wird die Möglichkeit geboten, sie im Rahmen der Berufszählung sowie in der Praxis der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsstellen zu erproben.

Die Beschreibungen wurden im Rahmen der Tätigkeit der "Arbeitsgruppe für die Überarbeitung der Berufsklassifizierung" entwickelt, in der das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Oberregierungsrat R. S c h m i d t, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Verwaltungsobererrat Dr. H. S c h w a r z und das Statistische Bundesamt durch Oberregierungsrat Dr. H. S p e r l i n g vertreten wurden. Die redaktionelle Bearbeitung erfolgte durch die Vertreter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Statistischen Bundesamtes.

Den Hauptabschnitt der vorliegenden Ausarbeitung bilden die Beschreibungen der systematischen Einheiten. Die Grundsätze für die Aufstellung dieser Einheiten sind in der "Einführung" zur "Klassifizierung der Berufe"¹⁾ behandelt. Den Beschreibungen ist eine "Systematische Ordnung" vorangestellt worden.

Zum Aufbau der Beschreibungen

Die Berufsklassenbeschreibungen gliedern sich

in einen einleitenden Satz,
in eine Darstellung der Arbeitsaufgaben,
in einen Hinweis auf mögliche Varianten und Zusatzfunktionen sowie
in eine negative Abgrenzung gegenüber anderen Berufsklassen.

Die beiden letzten Absätze erwiesen sich nicht in allen Fällen als erforderlich.

Der einleitende Satz gibt eine Kurzdarstellung der für die Berufsklasse maßgebenden allgemeinen Arbeitsaufgaben. Er faßt als Leitsatz die im zweiten Absatz beschriebenen einzelnen Obliegenheiten und Funktionen zusammen.

Im zweiten Absatz jeder Beschreibung wurden die Hauptarbeitsaufgaben berücksichtigt, welche die Eigenart der betreffenden Berufsklasse bestimmen. Einige Berufsklassen umfassen

1) Klassifizierung der Berufe. Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen. Ausgabe 1961. Hgg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart und Mainz 1961. S. 5-12.

mehrere Tätigkeitskomplexe, auf deren Trennung innerhalb der Systematik verzichtet worden ist. Die Gründe hierfür lagen teils in der Natur der Tätigkeitsbereiche, teils ergaben sie sich aus Bedürfnissen der Praxis sowohl der Arbeitsverwaltung als auch der Statistik. Wenn in diesen Fällen auch keine eigenen systematischen Einheiten gebildet wurden, so wurden die betreffenden Tätigkeitsbereiche aber doch innerhalb dieser Beschreibungen durch besondere Absätze angesprochen.

Als Varianten wurden insbesondere solche Tätigkeiten aufgenommen, die eine Beschränkung auf Teilarbeitsformen oder eine Spezialisierung darstellen. Weiterhin gehören hierher Verrichtungen, die zu den allgemeinen Arbeitsaufgaben als Zusatzfunktionen hinzutreten können.

Der Sprachgebrauch innerhalb des Berufslebens machte es notwendig, zur Vermeidung von Verwechslungen bei der Einordnung von Berufsbenennungen Hinweise zu bringen. Bei diesen negativen Abgrenzungen waren vor allem Berufsbenennungen mit doppelter Bedeutung sowie mit äußerlicher oder inhaltlicher Ähnlichkeit in Betracht zu ziehen.

In den Beschreibungen der übergeordneten Einheiten (Berufsordnungen, Berufsgruppen, Berufsabteilungen) sind die Leitsätze der jeweils zugehörigen kleineren Einheiten zusammengefaßt worden.

Zum Inhalt der Beschreibungen

Zu den eingangs erwähnten allgemeinen Grundsätzen, die für den Inhalt der Beschreibungen maßgebend waren, ist zur Unterrichtung für den Benutzer noch folgendes ergänzend bemerkt:

Ausgeübte Tätigkeit: Entsprechend der Definition der Berufsklassen von der ausgeübten Tätigkeit her ist die Berufsausbildung nur dann berücksichtigt worden, wenn auf bestimmten Ausbildungsvoraussetzungen Zulassungen und Anerkennnisse für die Berufsausübung beruhen, die allgemein wesentliche Abgrenzungsmerkmale zu ähnlichen Tätigkeiten liefern (z.B. 7221 Rechtsanwalt / 7226 Rechtsbeistand; 8111 Arzt / 8151 Heilpraktiker). Soweit entsprechende Rechtsbestimmungen nur regional gelten, liefern sie solche allgemeinen Merkmale nicht. Dasselbe gilt für Ausbildungs- oder Laufbahnbestimmungen, die zwar Regelvoraussetzungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten festlegen, aber wegen ihres Geltungsbereichs oder wegen der förmlichen Zulassung sogenannter Außenseiter kein Abgrenzungsmerkmal bilden.

Qualifikation: Im allgemeinen bildet die Qualifikation kein unterscheidendes Merkmal einer berufsbestimmenden Funktion. Angaben hierüber sind daher in die Beschreibungen nicht aufgenommen worden. Verschiedentlich hinzutretende unternehmerische oder leitende Funktionen sind nicht als qualifizierende, sondern als berufsbestimmende Merkmale erwähnt.

Arbeitsverfahren: Auf bestimmte Arbeitsverfahren ist nur dann Bezug genommen worden, wenn dies zur Erläuterung von Berufsbenennungen oder aus Abgrenzungsgründen notwendig war. Entsprechendes gilt für die Verwendung bestimmter Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Apparaturen. Der Umfang, in dem das Arbeitsmaterial zu berücksichtigen war, ergab sich im wesentlichen aus den sachlichen Erfordernissen der systematischen Gliederung selbst.

Fachausdrücke wurden dort zusätzlich angegeben, wo es zur Klarstellung der dargestellten Tätigkeiten nötig erschien oder wo sich aus ihnen Spezialisierungen ergeben haben.

Nebenverrichtungen: Reparaturtätigkeiten und die Pflege von Arbeitsgerät sind nicht erwähnt, wenn sie normalerweise zu den Nebenobliegenheiten einer Arbeitskraft gehören. Entsprechendes gilt für andere Nebenverrichtungen, die nicht für alle, die einen Beruf der gleichen Art ausüben, eine wesentliche Zusatzfunktion darstellen.

Systematische Ordnung

Berufsabteilung 1

Berufe des Pflanzenbaues und der Tierwirtschaft

Berufs- ordnung	klasse	Berufsgruppe 11 Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer
111/2		Landwirtschaftliche Berufe
1111		Landwirt
1112		Landwirt und Gastwirt
1116		Saatzüchter, Pflanzenzüchter, Pflanzenschützer
1117		Weinbauer
1121		Landarbeiter
1122		Landarbeitskräfte in Hausgemeinschaft
1123		Landmaschinenführer
113/4		Tierzüchter und zugehörige Berufe
1131		Tierzüchter
1133		Melker
1134		Milchleistungskontrolleur
1136		Schäfer
1141		Geflügelzüchter
1142		Pelztierzüchter
1144		Imker
1149		Tierpfleger ¹⁾ , Tierzuchtgehilfe und verwandte Berufe
115		Gartenbauer
1151		Gärtner, Gartenbautechniker, Gartenarchitekt
1157		Blumenbinder, Blumenhändler
1159		Sonstige Gartenbauberufe
		Berufsgruppe 12 Forst-, Jagd- und Fischereiberufe
121		Forstberufe
1211		Forstwirt, höherer Forstverwalter
1213		Betriebsförster, Forstschützer
1215		Waldarbeiter
1219		Sonstige Waldnutzer
122		Jagdberufe
1221		Jäger, Wildheger
1223		Tierfänger
123		Fischereiberufe
1231		Fischzüchter
1232		Binnenfischer
1234		Küstenfischer
1235		Hochseefischer, Walfänger, Robbenfänger
1239		Sonstige Fischereiberufe
		Berufsgruppe 13 Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
131		Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
1311		Mithelfender Familienangehöriger in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

¹⁾ sofern nicht Landarbeiter

Berufsabteilung 2/3

Industrielle und handwerkliche Berufe

Berufs- ordnung	klasse	Berufsgruppe 21 Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter
211		Bergleute
2111		Bergmann (Kohle, Erz, Salz)
212		Übrige Mineralgewinner
2121		Steinbrecher
2123		Erdengewinner
2125		Erdölgewinner
213		Mineralaufbereiter
2131		Kohleaufbereiter, Erzaufbereiter
2133		Salzaufbereiter
2139		Sonstige Mineralaufbereiter
		Berufsgruppe 22 Steinbearbeiter, Keramiker, Glasmacher
221		Steinbearbeiter
2211		Steinmetz, Steinbildhauer
2213		Steinschleifer
2219		Sonstige Steinbearbeiter
222		Edelsteinbearbeiter
2221		Edelsteinbearbeiter
223		Mineralbrenner
2231		Mineralbrenner
224		Form- und Brannsteinhersteller
2241		Formsteinhersteller
2243		Ziegler
2248		Übrige Brannsteinhersteller
225		Keramiker
2251		Keramformer
2253		Keramformenmacher
2257		Kerambrenner
2259		Sonstige Keramiker
226		Glasmassehersteller
2261		Glasmassehersteller
227		Glasverformer, Glasveredler und Glasmuckmacher
2271		Flachglasmacher
2272		Mundhohlgasmacher
2274		Glasgraveur, -schleifer, -polierer
2276		Glasoptiker
2277		Glasschmuckmacher, übrige Glasverformer
2279		Sonstige Glasveredler
228		Glas- und Kerammaler
2281		Glasmaler, Kerammaler
		Berufsgruppe 24 Bauberufe
241		Maurer
2411		Maurer
242		Betonbauer
2421		Betonbauer
2423		Eisenbieger, Eisenflechter

Berufs- ordnung	klasse	Berufs- ordnung	klasse
243	Zimmerer, Dachdecker und Gerüstbauer		Berufsgruppe 26
2431	Zimmerer		Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe
2433	Dachdecker		
2434	Dachdecker und Klempner		
2437	Gerüstbauer	261	Schmiede
244	Straßenbauer	2611	Stahlschmied
2441	Straßenbauer (Pflasterer, Steinsetzer)	2614	Kessel- und Behälterbauer
2445	Beton-, Schwarzstraßenbauer	2615	Kupferschmied, Schalenschmied
245	Tiefbauer	2616	Messerschmied, Klingenschmied
2453	Mineur, Schachtmeister, Sprengmeister	2619	Sonstige Schmiedeberufe
2457	Gleisbauer	262	Drahtverformer und -verflechter
2459	Sonstige Tiefbauer	2621	Drahtverformer, Drahtverflechter
247	Bauausstatter	2622	Nadelmacher
2471	Stukkateur, Verputzer	263	Metallwerkzeugmacher
2472	Isolierer	2631	Werkzeugmacher
2473	Fliesenleger	2636	Stahlformengraveur
2475	Ofensetzer	2637	Feilenmacher
2476	Glaser	2639	Sonstige Metallwerkzeugmacher
2478	Maler, Lackierer, Metallackierer	264	Schlosser
2479	Sonstige Bauausstatter	2641	Schlosser (außer Stahlbauschlosser)
			a) Bauschlosser
			b) Maschinenschlosser
			c) sonstige Schlosser (außer Stahlbauschlosser)
251	Metallerzeuger	2643	Stahlbauschlosser
2511	Eisen- und Metallerzeuger	2645	Eisenschiffbauer
252	Walzer und verwandte Berufe	265	Klempner und Installateure
2521	Walzer	2651	Klempner, Blechkarosseriebauer
2522	Drahtzieher	2653	Klempner und Installateur
2523	Stangenzieher, Rohrzieher	2655	Rohrinstallateur
2527	Metallschläger	266	Musikinstrumentenbauer
253	Formgießer	2661	Klavierbauer
2531	Former	2662	Orgelbauer, Harmoniumbauer
2532	Kernmacher	2663	Blechmusik-, Schlagmusikinstrumentenbauer
2534	Schmelzer, Formgießer	2665	Übrige Musikinstrumentenbauer
2537	Schriftgießer	267	Grobmechaniker
2539	Halbzeugputzer und sonstige Formgießerberufe	2671	Mechaniker
254	Metallvergüter	2673	Kraftfahrzeughandwerker (Instandsetzer)
2541	Metallvergüter	2674	Landmaschinenhandwerker (Instandsetzer)
255	Metallspanabnehmer	268	Metallfeinbauer
2551	Dreher	2681	Feinmechaniker, Chirurgie-, Orthopädiemechaniker
2552	Fräser	2683	Uhrmacher
2553	Hobler, Stoßer	2684	Edelmetallschmied
2554	Bohrer	2685	Augenoptiker
2556	Metallschleifer	2686	Gebißmacher, Zahntechniker
2559	Sonstige Metallspanabnehmer	2687	Büchsenmacher
256	Blechverformer und Gürtler	2689	Sonstige Metallfeinbauer
2561	Blechverformer	269	Sonstige Metallbauer
2563	Gürtler	2699	Sonstige Metallbauer
257	Metallverbinder		Berufsgruppe 27
2571	Schweißer, Schneidbrenner		Elektriker
2575	Nieter		
2577	Löter		
2579	Sonstige Metallverbinder		
258	Metalloberflächenveredler	271	Kabelhersteller und Isolierdrahthersteller
2581	Flachgraveur, Ziseleur	2711	Kabelhersteller, Isolierdrahthersteller
2583	Metallpolierer	272	Elektroleitungsbauer
2586	Galvaniseur, Metallfärber	2721	Elektroinstallateur, Elektromonteur, Kabelmonteur
2589	Sonstige Metalloberflächenveredler	2728	Fernmeldemonteur, Fernmeldebauhandwerker
259	Sonstige Metallerzeuger und -bearbeiter		
2599	Sonstige Metallerzeuger und -bearbeiter		

Berufs- ordnung	klasse		Berufs- ordnung	klasse	
274		Elektromaschinen- und Elektroapparatebauer			Berufsgruppe 32
2741		Elektromaschinenbauer			Papierhersteller und -verarbeiter
2743		Elektromechaniker	321		Papier- und Zellstoffhersteller
2745		Rundfunk- und Fernsehmechaniker, -instandsetzer	3211		Papier-, Zellstoffhersteller
2746		Glühlampen-, Glimmlampenhersteller	322		Papierverarbeiter
2749		Sonstige Elektromaschinen- und Elektroapparatebauer	3221		Buchbinder
			3222		Etuimacher, Kartonagenmacher
			3229		Sonstige Papierverarbeiter
		Berufsgruppe 28			Berufsgruppe 33
		Chemiewerker			Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe
281		Chemiebetriebswerker und Chemielaborwerker			
2811		Chemiebetriebswerker, Chemielaborwerker	332		Lichtbildner
282		Chemiesonderfachwerker	3321		Photograph, Reproduktionsphotograph
2821		Vulkaniseur	3325		Photolaborant, übrige Lichtbildner
2822		Gummiwerker	333		Druckstockhersteller
2829		Sonstige Chemiesonderfachwerker	3331		Schriftsetzer, Schweizerdegen
			3332		Lithograph
			3334		Druckplattenmacher (Stereotypeur, Galvanoplastiker)
			3336		Klischeehersteller
			3338		Stempelmacher (Gummi)
			3339		Sonstige Druckstockhersteller
		Berufsgruppe 29			
		Kunststoffverarbeiter			
291		Kunststoffverarbeiter	335		Drucker
2911		Kunststoffschlosser	3351		Buchdrucker
2914		Andere Kunststoffverarbeiter	3353		Flachdrucker
			3355		Tiefdrucker
			3358		Stoffdrucker
			3359		Sonstige Drucker
		Berufsgruppe 30			
		Holzverarbeiter und zugehörige Berufe			
301		Holzaufbereiter	336		Druckerhelfer
3011		Sägewerker, Holzmaschinenarbeiter	3361		Druckerhelfer
3019		Sonstige Holzaufbereiter	337		Vervielfältiger
302		Tischler	3371		Vervielfältiger
3021		Bautischler, Möbeltischler			
3023		Modelltischler			
3029		Sonstige Tischler			
303		Holzgerätebauer			Berufsgruppe 34/35
3031		Böttcher			Textilhersteller, Textilverarbeiter, Handschuhmacher
3039		Sonstige Holzgerätebauer			
304		Holzfahrzeugbauer	341		Filzmacher
3041		Stellmacher	3411		Filzmacher, Hutrohstoffmacher
3044		Holzschiffbauer, Schiffszimmerer	342		Spinnberufe
305		Schnitzer	3421		Spinner einschließlich Spinnvorbereiter
3051		Drechsler	3423		Zwirner
3055		Holzbildhauer, Schnitzer	3425		Garnstrangmacher, Garnspuler
3057		Schnitzwarenfertiger	3429		Seiler und sonstige Spinnberufe
306		Bürstenmacher, Holzflechter, Schirm- und Stockmacher	344		Webberufe
3061		Bürsten-, Besen-, Pinselmacher	3441		Weber einschließlich Webvorbereiter
3063		Schirm-, Stockmacher	3444		Kunststopfer und andere Webgutnacharbeiter
3065		Korbmacher, Stuhlflechter, Strohflechter	345		Wirker und Stricker
3067		Kork-, Bleistift- und andere Holzwarenmacher	3451		Wirker, Stricker
307		Modellemacher	3453		Netzmacher, Takler
3071		Puppen-, Werbefiguren-, Spieltiermacher	3459		Sonstige Wirk- und Strickwarenhersteller
3079		Sonstige Modellemacher	346		Textilverflechter
308		Holzoberflächenveredler	3461		Textilverflechter
3081		Beizer, Polierer			
3089		Sonstige Holzoberflächenveredler	347		Stickberufe
			3471		Sticker
			3479		Sonstige Stickberufe

Berufs- ordnung	klasse	
348		Textilnäher und Handschuhmacher
3481		Schneider
3482		Oberbekleidungsnäher
3483		Wäscheschneider, Wäschenäher
3485		Handschuhmacher
3489		Sonstige Textilnäher
349		Hutmacher
3491		Hut-, Mützenmacher
3493		Putzmacherin
351		Polsterer und Dekorateure
3511		Polsterer, Dekorateur
353		Textilschmuckmacher und verwandte Berufe
3531		Textilschmuckmacher und verwandte Berufe
354		Textilveredler
3541		Textilausrüster
3546		Bleicher
3547		Textilfärber
3549		Sonstige Textilveredler
		Berufsgruppe 36 Lederhersteller, Leder- und Fell- verarbeiter
361		Lederhersteller und Darmsaitenmacher
3611		Lederhersteller
3615		Darmsaitenmacher
363		Sattler und verwandte Berufe
3631		Sattler
3633		Bandagist
3635		Feintäschner (Portefeuller)
3639		Sonstige Lederverarbeiter
364		Schuhhersteller
3641		Schuhmacher
3643		Schuhwarenhersteller
366		Fellverarbeiter
3661		Rauchwarenzurichter, -färber
3665		Kürschner, Pelznäher
		Berufsgruppe 37 Nahrungs- und Genußmittelhersteller
371		Mehl- und Nahrungsmittelhersteller
3711		Getreidemüller, Futtermittelmüller
3713		Andere Nahrungsmittelmüller
3715		Nahrungsmittelhersteller
372		Backwarenhersteller
3721		Bäcker
3723		Bäcker und Konditor
3724		Konditor
3729		Sonstige Backwarenhersteller
373		Zuckerhersteller und Süßwarenhersteller
3731		Zuckerhersteller
3735		Süßwarenhersteller
3737		Eiskremhersteller
374		Milch- und Fettverarbeiter
3741		Molkereifachmann
3745		Fettverarbeiter

Berufs- ordnung	klasse	
375		Fleischer
3751		Fleischer
3755		Fleischkonservierer
3759		Sonstige Fleischverarbeiter
377		Speisenzubereiter
3771		Koch, Köchin
3774		Obst- und Gemüsekonservierer
3776		Fischkonservierer
3779		Sonstige Speisenzubereiter
378		Getränkebereiter
3781		Brauer und Mälzer
3784		Brenner, Destillateur
3787		Weinküfer
3789		Sonstige Getränke- und Getränkestoff- bereiter
379		Tabakwarenmacher
3791		Zigarrenmacher
3799		Sonstige Tabakwarenmacher
		Berufsgruppe 38 Warenachseher, Versandfertig- macher und Lagerverwalter
381		Warennachseher, Versandfertigmacher und Lagerverwalter
3811		Nahrungsmittelkoster, Genußmittelkoster
3813		Warennachseher, -sortierer, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
3816		Warenaufmacher, Versandfertigmacher
3817		Lagerverwalter, Magaziner
		Berufsgruppe 39 Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Hand- langer)
391		Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Handlanger)
3911		Bauhandlanger, Baustättenarbeiter, Erd- bewegungsarbeiter
3913		Hilfsarbeiter (Verkehr)
3914		Hilfsarbeiter (Lager und Versand)
3919		Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeits- angabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
		Berufsabteilung 4 Technische Berufe
		Berufsgruppe 41 Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe
411		Ingenieure und Techniker des Bergbaues
4111		Ingenieur, Techniker des Bergbaues
4115		Hütten- und Gießereingenieur, -techniker
412		Ingenieure und Techniker des Maschinen- und Fahrzeugbaues
4121		Ingenieur, Techniker des Maschinen- und Landfahrzeugbaues
4123		Ingenieur, Techniker des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues
4125		Ingenieur, Techniker des Luftfahrzeug- baues

Berufs- ordnung	klasse	
413		Ingenieure und Techniker des Elektrofaches
4131		Ingenieur, Techniker des Elektrofaches
414		Ingenieure und Techniker des Bau- und Vermessungswesens
4141		Architekt, Bauingenieur, Bautechniker
4143		Wasser- und Kultur(bau)ingenieur, -techniker
4145		Vermessungsingenieur
4146		Vermessungstechniker
415		Chemiker und Chemie-Techniker
4151		Chemiker
4153		Chemie-Ingenieur
4154		Chemie-Techniker
416		Übrige Ingenieure und Techniker
4161		Übrige Ingenieure, Techniker
417		Mathematiker, Physiker und Physiko-Techniker
4171		Mathematiker
4173		Physiker
4174		Physiko-Techniker
		Berufsgruppe 42 Technische Sonderfachkräfte
421		Physikalisch-, mathematisch-, chemisch- und biologisch-technische Sonderfachkräfte
4211		Physikalisch-technische Sonderfachkräfte
4212		Mathematisch-technische Sonderfachkräfte
4213		Chemielaborant, Stoffprüfer (Chemie)
4215		Biologisch-technische Sonderfachkräfte
423		Technische Zeichner
4231		Technischer Zeichner
428		Andere technische Sonderfachkräfte
4281		Filmvorführer
4283		Taucher
4285		Kartenschläger
4289		Sonstige technische Sonderfachkräfte
		Berufsgruppe 43 Maschinenisten und zugehörige Berufe
431		Maschinenisten an Kraftmaschinen
4311		Maschinist an Kraftmaschinen
4313		Schiffsmaschinist
433		Maschinenisten an Arbeitsmaschinen
4331		Fördermaschinist, Seilbahnmaschinist
4333		Kranmaschinist
4335		Baumaschinenführer
4339		Sonstige Maschinenisten an Arbeitsmaschinen, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
435		Maschinenwärter, Maschinenhelfer und Heizer
4351		Maschinenwärter, Maschinenhelfer
4353		Heizer
436		Automateneinrichter und Maschineneinsteller
4361		Automateneinrichter, Maschineneinsteller

Berufs-
ordnung klasse

Berufsabteilung 5 Handels- und Verkehrsberufe

		Berufsgruppe 51 Handelsberufe
		Warenkaufleute
511		5111 Groß- und Einzelhändler, Ein- und Verkäufer, Verkaufshelfer
		5113 Buchhändler, Verlagskaufmann
		5115 Drogist
		5117 Handelsvertreter, Reisender
		5118 Ambulanter Händler
512		Bank- und Versicherungskaufleute
		5121 Bankfachmann
		5125 Versicherungskaufmann
513		Verkehrskaufleute
		5131 Speditions-, Lagereikaufmann, Reeder
		5135 Fremdenverkehrsfachmann
514		Werbefachleute
		5141 Werbefachmann
515		Vermittler
		5151 Makler
		5154 Versteigerer, Taxator
		5157 Verleiher, Vermieter, Vermittler, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
519		Sonstige Handelsberufe
		5191 Tank- und Garagenwart
		5195 Geldeinnehmer, -auszahler, Kartenverkäufer, -kontrollleur
		Berufsgruppe 52 Verkehrsberufe
		Landverkehrsberufe
521		5211 Verkehrsbetriebsregler, -überwacher
		5212 Lokomotivführer, Triebfahrzeugführer (Eisenbahn)
		5213 Triebfahrzeugführer (Schienenbahn, nicht Eisenbahn)
		5214 Weichensteller, Streckenwärter, Schrankenwärter, Rangierer
		5215 Zugabfertiger, Zugführer, Schaffner
		5216 Kraftfahrer
		5217 Kutscher
		5218 Straßenmeister, Straßenwärter
523		Wasserverkehrsberufe
		5231 Nautischer Schiffsoffizier
		5232 Lotse
		5233 Schiffingenieur
		5234 Matrose in der See- und Küstenschifffahrt
		5235 Binnenschiffer
		5239 Sonstige Wasserverkehrsberufe
524		Luftverkehrsberufe
		5241 Flugzeugführer
		5243 Flugingenieur, Flugdiensttechniker
		5245 Flugsicherungsberufe, Flugdienstregler
525		Nachrichtenverkehrsberufe
		5251 Funker, Telegraphist
		5253 Telephonist
		5255 Postverteiler

Berufs- ordnung	klasse	
526		Transportwerker und Verkehrshelfer
5261		Stauer
5262		Andere Transportwerker
5263		Bediener von Güterbewegungsgeräten
5265		Bürobote, Amtsgehilfe
5268		Verkehrshelfer

Berufsabteilung 6

Berufe des Gaststättenwesens und der privaten Dienstleistung

Berufsgruppe 61 Gaststättenberufe

611		Gastwirte
6111		Gastwirt, Hotelier, Hotel-, Gaststätten- kaufmann

612		Gaststättenbedienungsberufe
6121		Kellner, Steward
6129		Sonstige Gaststättenbedienungsberufe

Berufsgruppe 62 Hauswirtschaftliche Berufe

621		Hauswirtschaftliche Berufe
6211		Hauswirtschaftsführende Berufe
6215		Hauswirtschaftshelfer
6217		Hauswirtschaftsberatende Berufe

Berufsgruppe 63 Reinigungsberufe

631		Raum- und Hausratreiniger
6311		Raum- und Hausratreiniger

632		Bauten- und Straßenreiniger
6321		Glas- und Gebäudereiniger
6323		Schornsteinfeger
6329		Sonstige Bauten- und Straßenreiniger

633		Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug-, Warenreiniger und verwandte Berufe
6331		Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug-, Wa- renreiniger und verwandte Berufe

634		Textilreiniger
6341		Wäscher, Plätter, Bügler
6343		Chemischreiniger, Färber und Chemisch- reiniger
6349		Sonstige Textilreiniger

Berufsgruppe 65 Körperpfleger

651		Körperpfleger
6511		Friseur
6519		Sonstige Körperpfleger

Berufsgruppe 67 Dienst- und Wachberufe

671		Dienst- und Wachberufe
6711		Wächter
6713		Hauswart, Haus-, Gewerbediener
6719		Sonstige Dienst- und Wachberufe

Berufsabteilung 7

Berufe der Verwaltung, des Rechtswesens und der Sozialpflege

Berufsgruppe 71 Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe

711		Organisations- und Verwaltungsberufe
7111		Unternehmer, Organisator, Geschäfts- leiter ohne nähere Berufsangabe

Berufs- ordnung	klasse	
7113		Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
7115		Verwaltungsbediensteter des höheren und gehobenen Dienstes
712		Büroberufe
7121		Industrie-, Verwaltungskaufmann, Ver- waltungssekretär, Büroangestellter
7122		Kalkulator, Abrechner
7123		Buchhalter
7125		Kassierer
7127		Lochkartenfachkraft, Bediener von Büro- maschinen
7128		Stenograph, Stenotypist, Maschinen- schreiber

Berufsgruppe 72 Rechtswahrer

721		Rechtsfinder
7211		Richter
7213		Staatsanwalt
722		Rechtsvertreter und Rechtsberater
7221		Rechtsanwalt, Notar
7223		Justitiar, Syndikus
7225		Patentanwalt, Patentingenieur
7226		Rechtsbeistand
724		Rechtsvollstrecker
7241		Vollstreckungs-, Vollziehungsbeamter

Berufsgruppe 73 Ordnungs- und Sicherheitswahrer

731		Ordnungs- und Sicherheitswahrer
7311		Polizei-, Bundesgrenzschutzbediensteter
7313		Gewerbeaufsichts-, Eichbeamter, -angestellter
7315		Berufsfeuerwehrmann
7319		Sonstige Sicherheitswahrer

Berufsgruppe 75 Wehrberufe

751		Offiziere und Soldaten
7511		Offizier, Soldat
753		Sanitätsoffiziere
7531		Sanitätsoffizier (Arzt, Zahnarzt)
7534		Sanitätsoffizier (Tierarzt)
7537		Sanitätsoffizier (Apotheker)

Berufsgruppe 77 Sozialpflegeberufe

771		Fürsorger und Sozialarbeiter
7711		Fürsorger, Sozialarbeiter

Berufsabteilung 8

Berufe des Gesundheitswesens, Geistes- und Kunstlebens

Berufsgruppe 81 Gesundheitsdienstberufe

811		Ärzte
8111		Arzt

Berufs- ordnung	klasse	
812		Zahnärzte
8121		Zahnarzt
813		Tierärzte
8131		Tierarzt
814		Apotheker
8141		Apotheker
815		Nichtärztliche Heilbehandler, Heilbehandlungsbeistände und -helfer
8151		Heilpraktiker
8152		Hebamme
8153		Krankenschwester, Krankenpfleger
8154		Masseur, Krankengymnast
8155		Diätassistentin
8156		Medizinisch-technischer Assistent, medizinischer Laborant
8157		Sprechstundenhelfer
8159		Sonstige Heilbehandlungsbeistände
818		Gesundheitssichernde Berufe
8181		Desinfektor, Schädlingsbekämpfer
8189		Sonstige gesundheitssichernde Berufe
		Berufsgruppe 82
		Erziehungs- und Lehrberufe
821		Erziehungsberufe
8211		Kindergärtnerin, Kinderpflegerin
8219		Sonstige Erziehungsberufe
822		Lehrberufe
8221		Hochschullehrer
8222		Wissenschaftlicher Lehrer an höheren Schulen
8223		Lehrer an Mittel-, Volks- und Sonderschulen
8224		Fachschullehrer, Berufsschullehrer, Werklehrer
8225		Kunstlehrer, Zeichenlehrer
8226		Musiklehrer, Gesanglehrer
8227		Turn-, Sportlehrer
8229		Sonstige Lehrberufe
		Berufsgruppe 83
		Seelsorger
831		Seelsorger, Seelsorge- und Kulthelfer
8311		Evangelischer Geistlicher
8312		Helfer im Pfarramt (evang.)
8314		Katholischer Geistlicher
8316		Geistlicher (Sprecher) anderer Bekenntnisse
8317		Angehöriger geistlicher Orden und Mütterhäuser ohne Angabe einer Berufstätigkeit
8319		Sonstige Seelsorgehelfer und Kulthelfer
		Berufsgruppe 84
		Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens
841		Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Naturwissenschaftler und verwandte Berufe
8411		Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Statistiker (wissenschaftlicher)
8413		Biologe
8415		Psychologe, Anthropologe
8417		Geologe, Meteorologe und übrige Naturwissenschaftler
8419		Sonstige wissenschaftliche Berufe

Berufs- ordnung	klasse	
843		Bibliothekare, Archivare und Museumsfachleute
8431		Bibliothekar, Bibliothekswart
8433		Archivar, Archivwart
8435		Museumsfachmann
844		Publizisten und Dolmetscher
8441		Schriftsteller, Publizist, Lektor
8443		Dolmetscher, Übersetzer
		Berufsgruppe 85
		Künstlerische Berufe
851		Bildende Künstler
8511		Bildhauer
8512		Kunstmaler, Kunstzeichner
8514		Bühnen- und Filmausstatter
8517		Raumgestalter
8518		Schaufenstergestalter
852		Darstellende Künstler
8521		Schauspieler, Spielleiter
8523		Sänger
8525		Tänzer
8526		Artist
8527		Schausteller
8528		Berufssportler
854		Musiker
8541		Musiker
855		Künstlerische Hilfsberufe
8551		Nachschaffende Zeichner
8553		Kunstgewerbler ohne nähere Angabe
8558		Übrige künstlerische Hilfsberufe

Berufsabteilung 9

Arbeitskräfte mit unbestimmtem Beruf

Berufsgruppe 91 Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

911		Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
9111		Mithelfender Familienangehöriger außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

Berufsgruppe 92 Arbeitskräfte mit nicht bestimmtem Beruf

921		Arbeitskräfte mit noch nicht bestimmtem Beruf
9211		Lehrling mit noch nicht feststehendem Lehrberuf
9214		Praktikant, Volontär mit noch nicht feststehendem Beruf
9216		Schulentlassener (arbeitsuchend)
923		Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
9231		Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

**Beschreibungen
der
systematischen Einheiten**

Berufsabteilung 1:

Berufe des Pflanzenbaues und der Tierwirtschaft

Betreiben Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

Betreiben Ackerbau, Weinbau und Gartenbau, Saat- und Pflanzenzucht, halten und züchten Tiere, verrichten als Arbeitnehmer die dafür erforderlichen Arbeiten, schützen Pflanzen und Tiere vor Krankheiten und Schädlingen; führen Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen im Forstbetrieb und in der Forstverwaltung durch, verrichten Waldunterhaltungs- und Waldnutzungsarbeiten; hegen, erlegen oder fangen in freier Wildbahn lebende Tiere, sammeln Tierprodukte; betreiben Fischzucht oder Fischfang oder sind in der Fischereiaufsicht tätig; helfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten, als Familienangehörige in einem zur Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb mit, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird.

11 ACKERBAUER, TIERZÜCHTER, GARTENBAUER

Betreiben Ackerbau, Weinbau und Gartenbau, Saat- und Pflanzenzucht, halten und züchten Tiere, verrichten als Arbeitnehmer die dafür erforderlichen Arbeiten, schützen Pflanzen und Tiere vor Krankheiten und Schädlingen, sind auf diesen Gebieten beratend und überwachend tätig.

Nicht hierher gehören mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft (13).

111/2 Landwirtschaftliche Berufe

Betreiben Ackerbau und Viehhaltung sowie Weinbau oder sind hierbei beratend und überwachend tätig, züchten und schützen Saat- und Pflanzgut oder verrichten als Arbeitnehmer die entsprechenden landwirtschaftlichen Arbeiten:

Bauen landwirtschaftliche Kulturpflanzen an, nutzen sie und treffen Maßnahmen zu deren Schutz, betreuen den Viehbestand und gewinnen landwirtschaftliche Tierprodukte; züchten land- und forstwirtschaftliche Saaten und Pflanzen; bearbeiten Weinberge, Rebschulen und Schnittgärten, bereiten und pflegen Wein; bekämpfen Schädlinge und Krankheiten der Pflanzen und Tiere; führen, bedienen und warten Landmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen.

1111 Landwirt

Betreibt als Selbständiger oder in leitender Stellung Ackerbau und Viehhaltung oder ist in landwirtschaftlichen Fragen beratend tätig:

Beurteilt die Bonität des Bodens, teilt die Anbaufläche ein, setzt die Fruchtfolge fest; be-

arbeitet und düngt den Boden, die Wiesen und Weiden, regelt Böden-gare und -feuchtigkeit; bereitet das Saat- und Pflanzgut vor, sät Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte, Klee- und Grassamen, sät und pflanzt Hackfrüchte, baut Gemüse, Tabak, Arzneipflanzen, Korbweiden u.ä. an, pflanzt und pflegt Obstbäume und Sträucher, pflegt Jungpflanzen; bekämpft Unkraut sowie Pflanzenkrankheiten und -schädlinge; züchtet und vermehrt Saatgut; erntet, trocknet, drischt, lagert das Erntegut, macht es verbrauchs- und verkaufsfertig; zieht landwirtschaftliches Nutzvieh auf, füttert und pflegt es, überwacht seinen Futter- und Gesundheitszustand, pflegt hierbei auch kranke Tiere, hilft bei Tiergeburten; sorgt für saubere und gesunde Aufstallung; gewinnt Milch und andere Tierprodukte, fährt, bedient, wartet und repariert Schlepper und andere landwirtschaftliche Maschinen, Wagen und Geräte sowie ortsfeste technische Anlagen zur Wasserversorgung, Getreide- und Heutrocknung u.a., hält Haus und Hof instand; verrichtet diese Arbeiten allein, meistens aber unter Mithilfe von Familienangehörigen oder familienfremden Arbeitskräften.

Kann zugleich als Händler, Kaufmann oder als Winzer tätig oder auf bestimmte Fruchtanbau- oder Bodenarten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Obst-, Tabakbauer, Geest-, Heidebauer.

Als Verwalter leitet er landwirtschaftliche Güter und Domänen, als Anbau-, Wirtschaftsberater oder Versuchsringleiter gibt er die Erkenntnisse der Wissenschaft und praktische Erfahrungen in Versammlungen, bei Feld-, Hof- und Stallbegehungen und in Einzelberatungen über Wirtschafts-, Anbau-, Zucht- und Absatzfragen weiter.

Nicht hierher gehören Landwirte, die sich als Saatzüchter, Pflanzenzüchter (1116) ausschließlich mit der Zucht von Saaten oder Pflanzen oder als Tierzüchter (1131) ausschließlich mit der Zucht von Tieren befassen; ferner Arbeitskräfte, die sich zwar mit Obst-, Weinbau oder Pflanzenbau befassen, dies aber im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gärtner, Baumschulenbesitzer, Obstbauer, Obstzüchter u.ä. (1151) oder Weinbauer (1117) tun.

1112 Landwirt und Gastwirt

Verrichtet als Selbständiger zugleich Tätigkeiten des Landwirts (1111) und des Gastwirts (6111), wobei die eine oder andere Tätigkeit überwiegen kann.

1116 Saatzüchter, Pflanzenzüchter, Pflanzenschutz

Züchtet land- und forstwirtschaftliche Saaten und Pflanzen in Treibhäusern, Isolierkabinen und -parzellen, in Beeten, Forstgärten und anderem Freigelände; trifft Schutzmaßnahmen gegen Pflanzen- und Samenkrankheiten und Schädlingsbefall; fördert beratend und überwachend die Saat- und Pflanzenzucht:

Als Saat- oder Pflanzenzüchter nimmt er Bodenproben, stellt Zuchtböden zusammen, fördert und beschleunigt bei Innenkulturen das Wachstum durch Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsregelung u.ä., bestimmt die Lage von Freikulturen, schirmt sie durch pflanzliche oder stoffliche Absperrungen gegen Samen-Fremdeinflug ab; berechnet Kosten und Erträge; prüft Erbwert und Keimfähigkeit des Zuchtgutes, überwacht das Beizen, Spalten, Vorkeimen oder anderweitiges Vorkultivieren; wählt Paarungsarten aus und stellt Zuchtgut für verschiedene Kreuzungen zusammen, bestimmt Aussaatmenge oder Pflanzendichte; sät oder pflanzt; führt auch künstliche Befruchtung aus; beobachtet und registriert Befruchtung, Keimtätigkeit, klimatische Einwirkungen, Zuchtergebnis u.ä.; verhindert und beseitigt Mißwuchs, Krankheits- und Schädlingswirkungen oder andere Fehlentwicklungen und entfernt unfruchtbare Triebe; stellt die Samenreife fest, erntet, drischt, lagert, sortiert, imprägniert u.ä., kontrolliert die Nachkommenschaftsentwicklung der Züchtung und betreibt Vermehrungsbau.

Als Pflanzenschutz stellt er Pflanzen- und Samenkrankheiten und Schädlingsbefall u.a. durch phytomedizinische Analysen fest und entwickelt Schutz- und Abwehrmittel, bekämpft Krankheiten und Schädlinge und leitet gezielte Schutzmaßnahmen.

Als Bediensteter in Pflanzenschutz- und -zuchtämtern oder Samenzuchtgemeinschaften berät er in Fragen des Anlegens von Samenkulturen, des Einbringens von Samenernten u.ä.; sammelt und vermittelt Forschungsergebnisse.

Kann nach Art besonderer Züchtung, auf Teilfunktionen bei der Züchtung oder auf Tätigkeiten in Ämtern und Versuchsringen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Forstpflanzenzüchter, Rübenbauinspektor, Reblauskontrolleur, Samenbaugärtner.

Nicht hierher gehören Züchter von Gartenpflanzen, Garten- und Obstbäumen (1151).

1117 Weinbauer

Bearbeitet als Selbständiger, in leitender oder sonstiger abhängiger Stellung Weinberge,

Rebschulen und Schnittgärten zur Gewinnung von Weintrauben, Unterlagsreben sowie Edelreibern für die Rebenveredelung; bereitet und pflegt den Wein; fördert beratend und überwachend den Weinbau:

Beurteilt die Anbaufläche nach Lage und Bodenbeschaffenheit, legt Weinbergparzellen an; pflanzt die gepfropften Reben und schneidet sie jährlich, errichtet Pfahl- oder Drahtanlagen zum Stützen der Reben; gewinnt Edelreisholz für die Rebenveredelung, formt den Rebstock zur Bog-, Kordon- oder Hochrebe; beseitigt Unkraut, bekämpft Schädlinge und Rebenkrankheiten durch Bespritzen und Bestäuben von Hand oder unter Verwendung von Motorgeräten; verrichtet Laubarbeiten; bearbeitet den Boden durch Hacken und Pflügen, düngt und bewässert ihn; verhütet Frostschäden durch Berieselung, Rauchentwicklung oder Heizen; erntet Trauben (Weinlese); gewinnt und bereitet den Wein vor, baut ihn aus oder leitet den Ertrag an eine Genossenschaft weiter; erntet Unterlagsholz, schlägt es ein und veredelt die Reben; schult Pflanzenmaterial ein und aus, zieht Pfropfreben in der Rebschule heran.

Als Weinbergswart nimmt er eine Mittlerfunktion zwischen Weinbauamt und Winzer ein, wobei er insbesondere in der Schädlingsbekämpfung und im Frostschutz beratend und überwachend tätig ist.

Als Bediensteter eines Weinbauamtes oder ähnlicher Stellen ist er auch vortragend, prüfend oder beratend tätig. Spezialisiert sich in der Regel auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich, wie Weinanbau oder Kellerei. Als Aufgräber ist er in der staatlichen Reblausbekämpfung tätig.

Als Weinbauingenieur oder -techniker ist er leitend oder beratend in privaten oder genossenschaftlichen Unternehmen oder Anstalten tätig, ordnet die Beschaffung des Pflanzengutes und die Bepflanzung der Weinfelder und -berge an, überwacht Düngung, Pflege und Schnitt der Weinstöcke, Schädlingsbekämpfung sowie Weinlese; leitet die Kellereiwirtschaft; befaßt sich mit Rebenveredelung und Rebenzüchtung, dem Pflanzenschutz und dem Versuchswesen für Materialien, Geräte und Maschinen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Kellereinspektor (Weinbautechniker), Rebveredler, Hauerknecht.

Kann auch als Selbständiger oder als Arbeitnehmer leitend tätig sein.

Nicht hierher gehören Landwirte, die sich zugleich als Landwirt und Winzer (1111) betätigen, ferner Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe das Bereiten des Weins aus Lesegut (Weintrauben) ist wie Kellereinspektor, Weinküfer (3787), oder deren Hauptaufgabe darin besteht, die Qualität von Weinen zu beurteilen wie Weinprobierer, Weinkoster (3811).

1121 Landarbeiter

Verrichtet als nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes lebende, im allgemeinen familienfremde, landwirtschaftliche Aufsichts- oder Arbeitskraft gegen Barlohn oder Bar- und Naturallohn selbständig oder nach Weisung landwirtschaftliche Arbeiten, indem er Nutzpflanzen anbaut, den Viehbestand betreut und landwirtschaftliche Produkte gewinnt:

Berufsklasse 1121, 1122, 1123, 1131, 1133

Als Landarbeiter bearbeitet er den Boden, sät und pflanzt; hält die Anpflanzungen von Unkraut, Mißwuchs, Krankheits- und Schädlingsbefall frei; erntet Feldprodukte, drischt und bereitet sie anderweitig auf; mietet sie ein; lagert und konserviert sie in Kellern, Speichern und Silos; macht sie verbrauchs- und verkaufsfertig; füttert, pflegt und hütet das Vieh; hält Stallungen sauber; führt Tiergespanne; bedient und wartet Fahrzeuge und Landmaschinen; hält Hof, landwirtschaftliche Geräte, Einfriedigungen und Gebäude instand; kann auch melken, Wege und Gräben ausbessern; Waldarbeiten verrichten, drainieren und Trockenanlagen bedienen.

Als landwirtschaftliche Aufsichtskraft wie Aufseher, Vogt, Vorarbeiter, Meister u. a. beaufsichtigt er landwirtschaftliche Arbeitskräfte, teilt Arbeitskräfte und Geräte ein; überprüft und bewertet Hof-, Stall- und Feldarbeiten; arbeitet auch selbst mit; führt Lager- und Lohnbücher.

Kann auf Sonderkulturen wie Hopfenanbau, Rübenanbau, einzelne Vieharten und auf besondere Tätigkeiten wie Darrer, Drescher, Gespannführer, Mäher oder auf Hilfsarbeiten wie landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, Stallhelfer beschränkt und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die ausschließlich als Landmaschinenführer (1123) oder Melker (1133) tätig sind.

1122 Landarbeitskräfte in Hausgemeinschaft

Verrichten als in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes lebende landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die Lohn oder Gehalt beziehen, die gleichen Arbeiten wie Landarbeiter (1121); können daneben auch hauswirtschaftliche Arbeiten ausführen.

Als Verwalter, Volontäre, Praktikanten u. ä. üben sie auch Aufsichtsfunktionen aus.

Nicht hierher gehören landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die ausschließlich als Landmaschinenführer (1123) oder Melker (1133) tätig sind oder die als Mithelfende Familienangehörige (1311) in einem von einem Familienmitglied als Selbständigem geleiteten landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten.

1123 Landmaschinenführer

Verrichtet durch Führen und Bedienen motorisierter Landmaschinen landwirtschaftliche Arbeiten; führt landwirtschaftliche Zugmaschinen:

Führt und bedient Bulldogs, Traktoren und andere Zugmaschinen auch in Verbindung mit Bodenbearbeitungs-, Bestellungs- und Erntemaschinen; stellt Dreschmaschinen auf und bedient sie; pflegt Maschinen und Motoren; führt kleine Reparaturen selbständig aus.

113/4 Tierzüchter und zugehörige Berufe

Züchten und halten Tiere zu Zucht- und Nutzzwecken, überwachen deren Gesundheit und Leistung und gewinnen tierische Produkte:

Planen und führen Zucht und Aufzucht von Rindern, Pferden, Schafen, Geflügel, Pelztieren, Bienen und anderen einheimischen und exotischen Tieren durch und überwachen sie; halten

Tiere zur Gewinnung tierischer Produkte wie Wolle, Eier, Fleisch, Pelze, Honig und Wachs; pflegen und füttern Tiere, bekämpfen deren Krankheiten und Schädlinge; melken Kühe; nehmen Milchkontrollen vor; richten Tiere ab.

Können als Selbständige oder als Arbeitnehmer leitend und beratend tätig sein.

1131 Tierzüchter

Züchtet oder hält als Selbständiger Tiere zu Zuchtzwecken, ist leitend oder beratend in der Tierzucht tätig:

Stellt Zuchtstämme zusammen, führt Zuchtreister, wählt Paarungspartner aus und bestimmt den Paarungszeitpunkt; überwacht bei Säugetieren Trächtigkeit und Geburt, bei Würmern und Insekten die Verwandlung, bei Zierfischen das Laichen, bei Vögeln das Gelege und das Auskommen der Brut; sondert ungesunden Nachwuchs und ungeeignete Elterntiere aus, zieht Zuchttiere auf und pflegt sie; beugt Erkrankungen vor und behandelt sie; hält die Unterkünfte instand; beschickt Ausstellungen und Märkte.

Als Leiter oder Mitarbeiter einer Tierzuchtgemeinschaft, eines Tierzuchtamtes u. ä. plant und überwacht er Zucht und Aufzucht; pflegt den Erfahrungsaustausch; sammelt und vermittelt die Ergebnisse der biologischen Forschung.

Kann nach Tier- oder Zuchtart spezialisiert und entsprechend benannt sein, wie Hunde-, Pferde-, Vogelzüchter, Vollblut-, Hochzüchter.

Kann als Lehrperson auch an Tierzucht- und Versuchsanstalten tätig sein.

Nicht hierher gehören Tierhalter, deren Verrichtungen nicht ausschließlich auf züchterische Aufgaben abgestellt sind, sowie Tierzüchter wie Schweinehalter (1149) und Fischzüchter (1231), Geflügelzüchter (1141), Pelztierzüchter (1142) und Imker (1144), deren Hauptaufgabe in der Regel darin besteht, Tiere für menschliche Nahrung zu züchten oder tierische Produkte zu gewinnen; ferner als Zuchtwart bezeichnete Milchleistungskontrolleure (1134).

1133 Melker

Melkt Kühe, pflegt und wartet einen Rindviehbestand:

Füttert, trinkt und putzt die Tiere; stellt auch Mischfutter und Fütterungsgruppen zusammen; melkt Kühe von Hand oder maschinell, behandelt die Milch bis zur Abgabe; bekämpft Krankheiten, pflegt Klauen und Euter; überwacht Brunst, Deckart und Trächtigkeit, hilft beim Kalben; zieht Jungtiere auf, mästet Schlachttiere; führt Milch- und Futtertabellen; berät beim An- und Verkauf von Zucht- und Nutzrindvieh; reinigt Stallungen, Stall- und Melkgeräte; wartet maschinelle Tränk-, Melk-, Futter- und Dunganlagen; montiert, kontrolliert und repariert Weidezäune; oder weidet - insbesondere als Senner - Rindvieh.

Als Senner kann er auch Butter und Käse zubereiten, wobei er Tätigkeiten eines Molkefachmannes (3741) ausübt.

Kann als Lehrmelker oder Lehrmelkermeister auch an Melkerfachschulen oder selbständig oder aufsichtsführend tätig und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören Landarbeiter (1121, 1122), welche die Tätigkeit des Melkers nur zeitweise im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben ausüben, die als Melkwart oder Probemelker bezeichneten

Milchleistungskontrolleure (1134) sowie Molke-reifachleute (3741), auch wenn sie als Senner oder ähnlich bezeichnet sind.

1134 Milchleistungskontrolleur

Nimmt im Auftrage eines Kontrollringes in festgelegten Bezirken regelmäßig Kontrollen der Milch bei Milchviehaltern vor; überwacht den Gesundheitszustand der Rinder:

Ermittelt in regelmäßigen Abständen die Milchmenge jeder einzelnen Kuh, entnimmt Milchproben und läßt die Qualität feststellen; kontrolliert Sauberkeit und Frische der Milch; führt ein Milchleistungsbuch und stellt anhand des Jahresabschlusses die Rentabilität jeder Kuh fest; berät Tierhalter und Melker in Fragen der Auslese, Paarung, Aufzucht, Fütterung, Unterbringung, Leistungssteigerung u.ä., stellt Fütterungstabellen auf; untersucht und behandelt Euter und Klauen, gibt Hinweise für ihre Pflege, u.U. durch Einschaltung eines Tierarztes.

1136 Schäfer

Hält und betreut Schafe zur Woll- und Fleischgewinnung:

Richtet Schafställe, Pferche und Schäferkarren ein und hält sie instand; hütet Schafherden auf Weide und Wanderungen; stellt leistungssteigerndes Futter zusammen und füttert die Tiere entsprechend dem Nutzungszweck; überwacht Paarung, Trächtigkeit und Lammzeit und teilt den Stall entsprechend ein; hilft bei der Geburt, zieht Lämmer auf, kastriert und kupiert; mästet Hammel und Schafe, kennzeichnet (tätowiert) ausgewählte Tiere; schert die Schafe, pflegt die Wolle und macht sie verkaufsfertig; behandelt Krankheiten, bekämpft Hautparasiten und anderes Ungeziefer, beschneidet Klauen; bildet Hütehunde aus und setzt sie bei der Herde ein; führt Zucht- und Stallbücher.

Kann auch Notschlachtungen vornehmen.

Kann einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Schäferhelfer, Schaffütterer, Schafhüter.

Nicht hierher gehören Schafscherer, die als Tierzuchtgehilfen (1149) überwiegend diese Tätigkeit ausüben.

1141 Geflügelzüchter

Züchtet Geflügel und zieht es zur Gewinnung von Eiern, Federn und Fleisch auf:

Stellt das Futter zusammen, füttert und mästet die Tiere; kontrolliert die Nester, sammelt, säubert, durchleuchtet, wiegt, sortiert und stempelt die Eier; bestimmt Bruteier und -zeit, überwacht das Brüten, bedient Brutapparate und künstliche Glucken; sortiert und kennzeichnet die Küken; bekämpft Geflügelkrankheiten; wählt Zuchttiere aus und stellt Zuchtstämme zusammen, führt Legelisten und Zuchtbücher; schlachtet und rupft Geflügel und macht es marktfertig; versendet Eier, Küken, Federn, Zucht- und Schlachtgeflügel; ist beratend tätig bei anerkannten Geflügelaufrüchten und -haltungen sowie bei der Einrichtung von Ställen; reinigt und desinfiziert sie, hält Ausläufe und Schwemme instand.

Kann auf bestimmte Geflügelarten und Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Gänsezüchter, Brutmeister, Küken-sortierer.

1142 Pelztierzüchter

Züchtet Tiere zur Gewinnung von Pelzen:

Wählt Zuchttiere aus, versendet Pelztiere zu Zuchtzwecken; überwacht Paarung und Nachzucht; sorgt für artgemäße Haltung, Fütterung und Pflege; behandelt Krankheiten, bekämpft Ungeziefer und Schädlinge; prüft und bewertet den Pelz und die Pelzreife am lebenden Tier; tötet und enthäutet die Tiere; reinigt, konserviert, verpackt und versendet die Felle; führt Zuchtbücher; fängt auch ausgebrochene Tiere fachgerecht ein; baut und unterhält Ställe, Hütten, Buchten und Gehege.

Als Züchter von Angorakaninchen gewinnt und bewertet er Angorawolle.

Kann auf die Züchtung bestimmter Pelztierarten wie Silberfuchse, Marder, Nerze, Nutria, Ottern u.ä. spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Pelztierwärter, Pelztierzuchtgehilfe.

1144 Imker

Züchtet und hält Bienenvölker zur Honig- und Wachsgewinnung:

Baut und pflegt Bienenhäuser, -kästen und -körbe; fertigt und repariert Wabenrahmen; züchtet Bienen; fängt Bienenschwärme ein; sorgt für nektarhaltige Weide und zusätzliches Futter; wählt geeignete Standorte für Wanderstände und setzt seine Völker dort an; schützt die Bienen vor der Wirkung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; behandelt Bienenkrankheiten; bekämpft Schädlinge im Bienenstock; entnimmt die Waben; schleudert Honig, bereitet Scheibenhonig und Wachs auf; lagert die Produkte, macht sie verkaufsfertig.

Als Bezirksbienenmeister und Bienenzuchtinspektor ist er beratend bei der Aufzucht und Haltung von Bienenvölkern - auch zur Blütenbestäubung - tätig.

1149 Tierpfleger, Tierzuchtgehilfe und verwandte Berufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die einheimische und exotische Tiere in Tierhaltungs- und Tierzuchtbetrieben pflegen, füttern, behandeln und abrichten:

Insbesondere richten sie Ställe, Zwinger, Käfige, Behälter u.ä. ein und halten sie instand; begleiten Tiertransporte, bringen Tiere unter, gewöhnen sie ein; bereiten das Futter zu und füttern und tränken die Tiere; reinigen und desinfizieren Tiere, Stallungen oder Behälter; scheren, trimmen Tiere, behandeln Hufe, Klauen und Krallen; helfen bei Paarung und Geburt; ziehen Jungtiere auf; fangen entwichene Tiere ein; reiten Pferde zu; helfen bei Tieroperationen und -krankheitsbehandlungen; beringen Vögel; richten Tiere ab; leiten, treiben und hüten Tiere.

Als Futtermeister, Gestütsaufseher, Koppelmeister, Kontrollringassistent u.ä. überwachen sie Fütterungs- und Zuchtvorgänge und beaufsichtigen das Hilfspersonal.

Sind meist auf bestimmte Tierarten und Arbeitsverrichtungen spezialisiert und sind entsprechend benannt wie Viehtreiber, Stallknecht, Deckstationsarbeiter.

Berufsklasse 1151, 1157, 1159

115 G a r t e n b a u e r

Betreiben Gartenbau und verrichten entsprechende gärtnerische Arbeiten, planen und bereiten Grünanlagen, sind im Gartenbau beratend oder überwachend tätig, binden und verkaufen Blumen und Grünpflanzen:

Bauen Gartengewächse an, züchten und vermehren sie; pflegen gärtnerische Anlagen und Kulturen; ernten; planen und gestalten Garten- und Landschaftsanlagen, Parks, Friedhöfe u.ä.; stellen Blumen und Grünpflanzen zu Gebinden zusammen, kaufen und verkaufen sie.

1151 Gärtner, Gartenbautechniker, Gartenarchitekt

Baut Gartenpflanzen und Bäume in Gärtnereien und ähnlichen Betrieben, aber auch in Parks und anderen öffentlichen Garten- und Grünanlagen an, gewinnt Gartenprodukte und pflegt Anlagen, züchtet und vermehrt Gartengewächse; organisiert und überwacht Anbau, Aufzucht und Nutzung gärtnerischer Pflanzen; entwirft Pläne zur künstlerischen und technischen Ausgestaltung öffentlicher oder privater Garten- und Landschaftsanlagen, Parks, Friedhöfe u.ä.:

Als Gärtner bereitet er den Boden vor, reichert ihn mit Düngemitteln an, be- und entwässert ihn; stellt Kompost für Treibhaus-, Freiluft-, Frühbeet- und Topfkulturen her, legt Beete an und pflegt sie; bereitet Saat- und Pflanzgut vor durch Beizen, Vorkeimen u.ä.; züchtet auch Samen, Blumen, Obst- und andere Gartenbäume, Sträucher, Pilze u.ä.; pflegt und überwacht Kulturen; betreibt Schädlingsbekämpfung; veredelt und beschneidet Bäume und Sträucher; pflanzt und sät, erntet Gartenfrüchte, Obst und Feldfrüchte; schneidet Blumen; putzt, sortiert und verpackt Obst, Gemüse, Pilze u.ä. marktfertig, verkauft seine Erzeugnisse oder handelt zusätzlich mit Gartenerzeugnissen; lagert Obst und sonstige Gartenprodukte; legt Ziergärten, Steinterrassen u.ä. an; hält Rasen, Hecken, Blumenkästen und -fenster in stand; kann Räume, Hallen u.ä. mit gärtnerischen Erzeugnissen ausgestalten sowie Kränze und Gebinde zusammenstellen; wartet Einrichtungen, Geräte und Maschinen.

Beim Gärtnermeister, Anlagenleiter, Parkmeister u.ä. kann der Schwerpunkt der Tätigkeit beim Einteilen von Arbeit und Gerät und Führen der Aufsicht liegen.

Als Gartenbautechniker, Leiter oder Mitarbeiter eines Gartenbauamtes stellt er Anbaupläne und Kostenvoranschläge auf, gibt Anweisungen für die Herrichtung gärtnerisch auszugestaltender Flächen, zur Erd- und Kompostaufbereitung und zur Pflege der Böden durch Trocken-, Berieselungs- und andere Anlagen; beaufsichtigt Garten-, Zucht- und Veredelungsarbeiten; überwacht Anlagen und Kulturen; arbeitet in Versuchs- und Forschungsanstalten mit und ist

beratend tätig; sammelt Forschungsergebnisse und gibt sie weiter.

Als Gartenbauarchitekt entwirft er Pläne für Anlagen nach technischen und künstlerischen Gesichtspunkten; mißt das Gelände auf und untersucht den Boden; plant und überwacht Erdbewegungen, Drainagen und andere Entwässerungen sowie das Anlegen von Wegen, Terrassen und Beeten; wählt Pflanzenarten und Baumgruppen aus und bestimmt ihre Standorte; plant Monumente und Standbilder ein; fertigt Zeichnungen und Modelle und berechnet die Kosten.

Kann auch als Selbständiger oder als Arbeitnehmer überwiegend leitend und beratend tätig sein.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Gemüse-, Obst-, Blumen-, Baumschulgärtner, Edelpilzzüchter, Friedhofsgärtner, Blumenwiebelzüchter, Landschaftsgestalter, Fachberater, Obst-, Spargelbauer, Gartenbau-Ingenieur, -Inspektor.

Nicht hierher gehören Blumenbinder (1157), die ausschließlich als solche tätig sind und Blumenhändler (1157), die Blumen nicht im Rahmen eines Gartenbaubetriebes verkaufen, sondern lediglich damit handeln.

1157 Blumenbinder, Blumenhändler

Stellt Blumen und Grünpflanzen für Verkauf, Dekorationen und künstlerische Zwecke zusammen, kauft und verkauft sie:

Pflegt Blumen und Topfpflanzen, wählt Grünpflanzen, Schnitt- und Kunstblumen und Zutaten aus, bindet sie zu Kränzen, Sträußen und anderen Gebinden, richtet Tafel-, Brautschmuck und Dekorationen her; verpackt Schnittblumen, Topfpflanzen und fertige Zusammenstellungen zum Versand oder zum Verkauf; als Blumenhändler kauft und verkauft er Blumen und Grünpflanzen und vermittelt die Zustellung in anderen Orten.

Kann als Blumenhändler auch mit Zubehör zu Blumenschmuck wie Schmuckschalen, Topfmüllungen, Vasen oder Blumendünger handeln.

Kann auf Herstellung bestimmter Zusammenstellungen oder auf Zusammenstellung bestimmter Garten- und Kunsterzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Grünzeugbinder, Kranzbinder u.ä.

1159 Sonstige Gartenbauberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die Teil- oder Hilfsarbeiten in Gärten, Parks, Obstplantagen u.ä. sowie auf Friedhöfen verrichten:

Insbesondere bearbeiten sie nach Anweisung den Boden, legen Beete an, säen und pflanzen; unterhalten die Anlagen und Wege; helfen bei der Gewinnung von Kompost und Edelmist; verteilen Dung; spritzen und beschneiden Obstbäume nach Anweisung; arbeiten in Weidenkulturen und Baumschulen; stechen Spargel, pflücken Obst und verrichten sonstige Erntearbeiten in Gärtnereien; helfen in der Pilzzucht; reinigen und verpacken Gartenbauerzeugnisse.

12 FORST-, JAGD- UND FISCHEREIBERUFE

Führen Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen im Forstbetrieb und in der Forstverwaltung durch, verrichten Waldunterhaltungs- und Waldnutzungsarbeiten; hegen, erlegen oder fangen in freier Wildbahn lebende Tiere, sammeln Tierprodukte; betreiben Fischzucht oder Fischfang, verrichten die entsprechenden Arbeiten oder sind in der Fischereiaufsicht tätig.

121 Forstberufe

Führen Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen im Forstbetrieb und in der Forstverwaltung durch, verrichten Waldunterhaltungs- und Waldnutzungsarbeiten:

Planen, veranlassen und überwachen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Waldes, zur Nutzung aller Forsterzeugnisse sowie zur Hege des Wildes; verwalten und beaufsichtigen einen Forstbezirk; pflegen, nutzen und schützen Wald- und Wildbestand; forsten auf, fällen Bäume und verrichten sonstige Waldarbeiten; sammeln Waldprodukte; verschwelen Holz zu Holzkohle.

1211 Forstwirt, höherer Forstverwalter

Plant, veranlaßt und überwacht Verwaltungs- und Wirtschaftsmaßnahmen in Forstbetrieben zur Pflege und Förderung des Waldes, zur Nutzung aller Forsterzeugnisse und zur Hege des Wildes und ist beratend tätig:

Sorgt für die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Forstwirtschaft beziehen; veranlaßt örtliche Vermessungen, Geländefeststellungen, Wald- und Bodenuntersuchungen, wertet die Ergebnisse aus und faßt sie zu Standorts- und Bestandsbeschreibungen zusammen; entwickelt und überprüft örtliche und regionale forstwirtschaftliche Pläne, insbesondere für Pflanzenzucht, Aufforstung, Kulturarbeiten, Holzeinschlag und Wildhege; trifft Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Verhütung von Wetter-, Wild- und Brandschäden; überwacht Nutzung und Verkauf des Holzes und anderer forstlicher Produkte; verfolgt Forstfrevel und übt polizeiliche Befugnisse aus; wertet allgemeine Forst- und Betriebsstatistiken aus.

1213 Betriebsförster, Forstschützer

Pflegt, nutzt und schützt den Wald- und Wildbestand, verwaltet und beaufsichtigt einen Forstbezirk:

Vermißt Waldflächen und teilt sie zweckentsprechend auf; stellt Pläne für die Aussaat, den Anbau, den Holzeinschlag, die Schädlingsbekämpfung, den Feuerschutz, den Waldwegbau u.ä. auf und überwacht die Durchführung; sorgt für die Instandhaltung von Wegen, Wildgehegen, Schutzzäunen, Futterstellen, Wildbachverbauungen u.ä., legt Pflanzgärten und Forstbauschulen an, pflegt und überwacht sie; sorgt für gesunden Wildbesatz und Einhaltung der Abschlußpläne; ermittelt und bestimmt Schädlings- und Krankheitsbefall; leitet und überwacht die erforderlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen; verhütet oder beseitigt Wild-, Wetter- und Brandschäden; beaufsichtigt die Waldarbeiter, teilt die Arbeit ein, überwacht sie und führt Arbeits- und Lohnunterlagen; sorgt für die Einhaltung der Forst- und Jagdbestimmungen; übt polizeiliche Befugnisse innerhalb des Reviers aus; stellt Revierberichte zusammen; nimmt das geschlagene Holz im Walde auf, führt Nummernbücher, Holzlisten u.ä., verrichtet alle mit den forstlichen Arbeiten zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben; kann auch ausschließlich im Innendienst mit entsprechenden Aufgaben tätig sein.

Nicht hierher gehören Jäger, Wildheger (1221).

1215 Waldarbeiter

Forstet auf, pflegt und nutzt den Baumbestand des Waldes, richtet Waldwege her und hilft bei Waldschutzmaßnahmen:

Bereitet das Aufforstungsgelände insbesondere durch Roden, Sprengen, Pflügen, Düngen, Ent- und Bewässern vor; sät, pflanzt, hackt und jätet; pflegt Schonungen und Baumbestand durch Beseitigen von Unkraut und Mißwuchs; richtet Waldwege, Schneisen, Zäune, Gatter und Waldgewässer her und hält sie instand; hilft bei der Schädlingsbekämpfung; hilft bei Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden und Waldbränden; hilft bei der Waldbrandbekämpfung; fällt Bäume von Hand oder mit Motorsäge; entästet und entrindet sie; sortiert, längt ab, schält, sägt, spaltet und klaftert das Holz; ermittelt Volumen von Baumbeständen nach einer Holzmeßanweisung; stellt auch Grubenholz, Rohschwelen, Pfosten, Stangen und ähnliche einfache Holzerzeugnisse im Walde her; rückt Stämme zum Verladeplatz; triftet und schwemmt Hölzer im Bergland; wartet Arbeitsgerät; fertigt Hilfsgerät wie Keile, Stiele, Böcke usw. selbst an; erntet Waldsamen; gewinnt Baumharz.

Als Forstkulturaufseher, Haumeister, Rottenmeister u.ä. teilt er Arbeit und Gerät ein und führt die Aufsicht.

Kann auf bestimmte Arbeiten wie Entrinden, Pashinenbinden, Holztriften u.ä. oder auf die Gewinnung bestimmter Waldprodukte wie Harz, Zapfen u.ä. spezialisiert und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören Holzsäger und Holzbearbeiter (3011, 3019), die gleich oder ähnlich benannt sind, aber ihre Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit Waldarbeiten, sondern als Sägewerker, Maschinenarbeiter oder Holzaufbereiter ausüben.

1219 Sonstige Waldnutzer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die Waldprodukte sammeln oder Holzkohle im Walde herstellen:

Insbesondere suchen und sammeln sie Kräuter, Wurzeln, Beeren, Pilze u.ä.; säubern und trocknen sie; als Köhler verschwelen sie im Meiler Holz zu Holzkohle, bereiten sie auf und versenden sie oder verrichten ähnliche Arbeiten, z.B. als Seegrasrupfer.

122 Jagdberufe

Hegen, erlegen oder fangen in freier Wildbahn lebende Tiere; sammeln Tierprodukte.

1221 Jäger, Wildheger

Hegt, pflegt und erlegt in freier Wildbahn lebendes Wild:

Hegt, pflegt, beobachtet, lockt, jagt, fängt und erlegt waidmännisch das Wild, das aufgebroschen oder entbalgt sowie zerlegt (zerwirkt) wird; sorgt insbesondere zur Winterzeit für Fütterung; hält Raubzeug kurz; schützt gute Erbanlagenträger und bringt schlechte zum Aussterben; bekämpft Wildkrankheiten; hält vor allem Fasanen und Hasen durch Blutauffrischung widerstandsfähig; setzt, falls biologisch notwendig und nützlich, Wildarten ein oder dezimiert bzw. rottet sie aus; sorgt für ausreichende Wildäsung; verhütet und verfolgt Jagdfrevel; erkundet und wertet Fährten aus; richtet Jagdhunde ab und führt sie; hält Jagdwaffen und -geräte instand.

Berufsklasse 1221, 1223, 1231, 1232, 1234, 1235

Kann auf eine bestimmte Art des Jagens oder eine Wildart spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Frettchenhalter, Falkner, Fasananmeister.

1223 Tierfänger

Fängt Groß- und Kleinwild und sonstiges Getier zur Haltung in Tiergärten, zum Lebendverkauf oder zur Pelzgewinnung u.ä. und sammelt Tierprodukte:

Stellt einfaches Fanggerät her, pflegt Fanggeräte und schafft diese zu ausgemachten Fangstellen; stellt Fallen und Netze oder legt Schlingen; beködert und tarnt sie; kontrolliert sie laufend; nimmt den Fang heraus und macht ihn für Markt oder Abnehmer transportfertig.

Als Pelztierfänger tötet er auch die Pelztiere unter Schonung der Felle, die er bearbeitet und konserviert.

Kann auf eine bestimmte Art des einzufangenden Getiers oder der zu sammelnden Tierprodukte spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bismajäger, Wasserflohfänger, Ameiseneiersammler.

123 Fischereiberufe

Betreiben Fischzucht oder Fischfang in Binnen-, Küstengewässern oder auf hoher See, verrichten die entsprechenden Arbeiten - insbesondere auf Fischereifahrzeugen - oder sind in der Fischereiaufsicht tätig:

Züchten Nutzfische, Austern, Muscheln; fangen Fische, Wale, Robben oder Schalentiere; sortieren, konservieren und verstauen die Fänge an Bord; pflegen und warten Fischteiche, -bänke und -behälter; unterhalten auch Schiffe, Boote und Fischfanggeräte; befassen sich mit Aufsichts- und Verwaltungsarbeiten im Fischereiwesen.

1231 Fischzüchter

Züchtet Nutzfische in Teichen und fließenden Gewässern, die künstlich gestaut oder abgelassen werden können:

Wählt Zuchtfische aus; gewinnt die Fischbrut in Laichteichen oder durch künstliche Befruchtung im Bruthaus; zieht Jungfische auf; vermehrt die natürliche Nahrung in den Teichen durch Düngung oder setzt Futter zu; fischt die Gewässer mit Kescher und Netzen ab; bringt die Fische in andere Teiche oder verschickt sie in Behältern als Setzlinge oder Speisefische; versendet auch Fischbrut; legt Teiche und Gräben an und hält sie sauber; überwacht die Güte des Wassers; bekämpft Schädlinge.

Als Selbständiger oder in leitender Stellung gibt er Anweisungen für die Anlage von Brut- und Zuchtstätten und deren Standorte, teilt Arbeit und Geräte ein und beaufsichtigt Arbeitskräfte.

Kann auf bestimmte Fischzuchtarten wie Forellen-, Karpfenzucht u.ä. spezialisiert oder nach seiner Stellung im Betrieb wie Fischzuchtleiter, -direktor, -meister u.ä. benannt sein. Nicht hierher gehören die nicht zu den Züchtern von Nutzfischen zählenden Zierfischzüchter (1131).

1232 Binnenfischer

Betreibt Fischfang in stehenden oder fließenden Binnengewässern:

Fängt Fische und Krebse mit Netzen, Reusen, Schnüren, Angeln u.ä.; bewirtschaftet die Fischgewässer und hält sie sauber; setzt Zucht- und Jungfische aus; pflegt Laichstätten; sortiert die Fänge, macht sie verkaufsfertig und versendet sie; kann sie auch räuchern; hält Boote und Fanggeräte instand.

Als Selbständiger oder in leitender Stellung gibt er Anweisungen, teilt Arbeit und Geräte ein und führt die Aufsicht.

Kann auf den Fang in bestimmten Gewässern wie Flüsse, Seen oder auf die Verwendung bestimmter Fanggeräte wie Netze, Reusen u.ä. spezialisiert und entsprechend oder nach der Art des Fanges benannt sein; kann sich auch auf Hilfstätigkeiten wie die eines Fischerhelfers oder Fischerknechts beschränken.

1234 Küstenfischer

Fängt Fische und Schalentiere in Küstengewässern von Wasserfahrzeugen oder vom Land aus:

Bereitet Netze und sonstige Fanggeräte wie Reusen, Angeln u.ä. vor und legt sie aus; bringt den Fang ein, sortiert und verarbeitet ihn, soweit erforderlich; reinigt und pflegt Fanggeräte; verrichtet auch seemännische Arbeiten und Manöver; bedient den Schiffsmotor; bewegt das Fahrzeug durch Rudern, Wrigen (Hin- und Herbewegen eines Ruders am Schiffsende) oder Segeln fort; pflegt und unterhält das Fahrzeug und seine Ausrüstung; führt kleinere Reparaturen selbst aus.

Als Selbständiger oder in leitender Stellung gibt er auch Anweisungen, teilt Arbeit und Geräte ein und führt die Aufsicht.

Kann auf den Fang bestimmter Tiere wie Austern, Krabben, Hummern u.ä. oder auf die Verwendung bestimmter Fanggeräte wie Netze, Schleppnetze, Reusen u.ä. spezialisiert und entsprechend benannt sein; kann sich aber auch auf die Verrichtung von Hilfstätigkeiten wie die eines Fischerknechts u.ä. beschränken und entsprechend benannt sein.

Hierher gehören auch Fischer, die die Tätigkeit eines Seefischers (1235) und Küstenfischers (1234) zugleich ausüben.

1235 Hochseefischer, Walfänger, Robbenfänger

Arbeitet auf Hochseefischereifahrzeugen und fängt Seefische, auch Robben und Wale:

Sucht die Fanggründe auf; bedient Fischortungsgeräte; macht das Fanggerät gebrauchsfertig; besetzt Fanghaken mit Ködern oder legt Netze aus; fängt Fische mit Wurf- oder Schleppangeln, mit Grundschleppnetzen oder Senknetzen; holt (hievt) den Fang an Deck; sortiert, schlachtet, konserviert und verstaut ihn; pflegt und repariert die Fischfanggeräte; führt seemännische Arbeiten und Manöver aus, die mit dem Betrieb, der Sicherheit und der Seetüchtigkeit sowie der Erhaltung und Sauberkeit des Schiffes zusammenhängen.

Als Walfänger erlegt er den Wal mit der Harpune (Harpunier), bringt ihn an Bord, kann ihn auch zerlegen und verarbeiten; als Robbenfänger erlegt er Robben, insbesondere Seehunde, häutet sie und behandelt die Felle.

Als Selbständiger oder in leitender Stellung als Fischdampfer- oder Heringsloggerkapitän, Steuermann u.ä. trägt er die Verantwortung für Schiff, Mannschaft und Fang, gibt Anweisungen und teilt Arbeit und Gerät ein.

Kann auf den Fang bestimmter Fisch- oder Seearten wie Heringe, Robben, Wale oder auf die Verwendung bestimmter Fanggeräte wie Schleppnetz, Harpune spezialisiert oder auf Hilfstätigkeiten wie die eines Fischsortierers an Bord beschränkt und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören die ausschließlich mit Schlachten und Weiterverarbeitung beschäftigten Mannschaftsmitglieder auf Walfängern wie Flenser, Lemmer u.ä. (3739) sowie Fischsortierer in Betrieben an Land (3813).

1239 Sonstige Fischereiberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete in der Fischerei tätige Kräfte, die Arbeiten in der Muschel- und Austernzucht, der Wartung und Pflege von Fischteichen, -bänken und -behältern verrichten oder sich mit der Aufsicht im Fischereiwesen befassen.

Insbesondere führen sie Hilfsarbeiten in der Fischerei wie das Reinigen von Gewässern und Teichen aus; säen in der Muschel- und Austernzucht Jungbrut in geschützten Bänken aus; beobachten und pflegen die Muschelbänke und bringen die Ernte ein; sorgen in der Fischereiaufsicht für Einhaltung und Beachtung der für den Fischfang gültigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien; beaufsichtigen und kontrollieren die Fanggründe; achten u.a. auf den Gebrauch einwandfreier Netze sowie auf die richtige Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge; verrichten Verwaltungsarbeit, stellen u.a. Erlaubnisscheine für den Fischfang aus.

Können auf bestimmte Tätigkeiten in der Fischerei, Austern- und Muschelzucht spezialisiert oder auf Hilfstätigkeiten beschränkt und entsprechend benannt sein wie Fischmeister, Bänkwärter, Teichwärter, Teicharbeiter u.ä.

13 MITHELLENDE FAMILIENANGEHÖRIGE IN DER WIRTSCHAFTSABTEILUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Helfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten, als Familienangehörige in einem zur Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb mit, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird.

131 Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

Helfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten, als Familienangehörige in einem zur Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb mit, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird:

Verrichten Tätigkeiten eines Landarbeiters oder auch eines Landwirtes.

1311 Mithelfender Familienangehöriger in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

Hilft, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten, als Familienangehöriger in einem zur Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb mit, der von einem Familienmitglied - in der Regel dem Haushaltsvorstand - als Selbständigem geleitet wird:

Verrichtet stellvertretend oder unterstützend die Tätigkeiten eines selbständigen Landwirtes;

führt landwirtschaftliche Arbeiten aus, wie sie Landarbeitern obliegen.

Kann auch, soweit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Waldbesitz oder Waldnutzung verbunden ist, Arbeiten der Waldwirtschaft ausführen; wenn der Betrieb sich mit Gartenbau befaßt, gärtnerische Arbeiten leisten; wenn Fischerei zum Betrieb gehört, Arbeiten oder Hilfsarbeiten eines Fischers oder Fischzüchters tun; sich auf Teilarbeiten vorgenannter Tätigkeiten (z.B. Melken, Schweinefüttern, Geflügelpflege, Wildfüttern, Bewässern von Beeten, Netzeffleken) beschränken oder auch nur während eines geringfügigen Teiles der im Betrieb normalerweise geleisteten Arbeitszeit für diesen tätig sein.

Nicht hierher gehören mitarbeitende Familienangehörige, deren Tätigkeit nicht allein auf einer personenrechtlichen Beziehung beruht, sondern für die auch ein arbeitsrechtliches Verhältnis besteht; Haushaltsmitglieder, die - mit dem Betriebsinhaber nicht verwandt oder verschwägert - in dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Lohn oder Gehalt als Eleven, Praktikanten oder Volontäre arbeiten (1111) oder für die auf Grund eines Lehrverhältnisses eine Erziehungsbeihilfe gewährt wird (1122); Familienangehörige, die auf Grund eines personenrechtlichen Verhältnisses ohne Entgelt lediglich Haushaltsarbeiten ausführen (Nicht am Erwerbsleben Beteiligte).

Berufsabteilung 2/3 : Industrielle und handwerkliche Berufe

Gewinnen und verarbeiten Bodenschätze, erzeugen industriell oder handwerklich Stoffe und Güter aller Art, errichten Hoch- und Tiefbauten:

Gewinnen Bodenschätze und verarbeiten sie; bearbeiten Natur- und Kunststeine, stellen Formsteine her und brennen Mineralien; formen und brennen keramische Gegenstände, stellen Glas und Glaswaren her; errichten Hoch- und Tiefbauten, bauen Straßen und statten Bauten aus, verrichten Maler- und Lackiererarbeiten; erzeugen Metalle, verformen und verarbeiten sie zu Halbzeugen und Fertigerzeugnissen; bauen Fahrzeuge, Maschinen oder Apparate; stellen Kabel und Drähte her, bauen elektrische und elektronische Apparaturen und Anlagen, stellen chemische Erzeugnisse sowie Gummi- und Kunststoffhalbzeuge und -waren her; bereiten Hölzer auf, stellen Holzbauteile und Holzwaren her; erzeugen und verarbeiten Zellstoff, Papier und Pappen; machen photographische, Film- und Fernsehaufnahmen und arbeiten das Negativ- und Positivmaterial aus; stellen den Satz für den Druck und Druckstöcke her; stellen Textilien her, veredeln und verarbeiten sie; verarbeiten Häute und Felle zu Leder, fertigen Leder- und Pelzwaren; stellen Nahrungs- und Genußmittel her, bereiten Speisen zu; sehen Waren nach, machen sie versandfertig, verwalten Lager; verrichten Handlangertätigkeiten.

21 BERGLEUTE, MINERALGEWINNER, MINERALAUFBEREITER

Gewinnen und fördern Bodenschätze wie Kohle, Erz, Salz, Natursteine, Erden, Erdöl und Erdgas; bereiten sie zur unmittelbaren Verwendung oder zur Weiterverarbeitung auf.

211 Bergleute

Gewinnen und fördern Kohle, Erz oder Salz im Untertage- und Tagebau; verrichten Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Unterhaltungsarbeiten, füllen die durch die Gewinnung entstandenen Räume mit Versatzgut aus.

2111 Bergmann (Kohle, Erz, Salz)

Baut ab oder gewinnt und fördert Kohle, Erz oder Salz im Untertage-, Stollen- oder Tagebau: Bringt Schächte nieder, treibt Richtstrecken, Querschläge, Grund- und Abbaustrecken; errichtet Blindschächte, Gesenke, Aufhauen, Maschinenkammern und sonstige bergmännische Hohlräume, baut sie mit Mauerwerk, Holz oder Stahl aus und sorgt für ihre Instandhaltung und Wartung nach bergpolizeilichen Vorschriften; errichtet und überwacht Anlagen für die Wetterführung und für die Wasserhaltung; bringt Gesteinstaubbühnen und Berieselungsanlagen zur Verhütung von Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen an; trinkt Kohlenstöße zur Verringerung der Silikosegefahr und leichteren Hereingewinnung der Kohle; baut ab und gewinnt das Mineral mittels Schießarbeit, Abbauhammer, Schrämmaschinen, Kohlenhobel und sonstigen mechanischen Gewinnungsmaschinen; fördert mit Panzerförderer, Transportband, Förderwagen oder sonstigen Transportmitteln; baut die Abbauräume durch ein hydraulisches Stützsystem, Holz- oder Stahlstempel aus, um das Hangende und die Stöße zu sichern; nach dem Abbau des jeweiligen Minerals raubt er den Abbauraum aus (gewinnt den Ausbau zurück); versetzt ihn mit Versatzgut durch Einbringen, Einblasen oder Einspülen oder läßt ihn zu Bruch gehen.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten, Mineralien, Maschinen oder Geräte spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten unter Tage, im Tagebau oder als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Schachthauer, Wettermann, Kohlenhauer, Gesteinhauer, Erz- hauer, Ladegerätführer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend darin besteht, im Bergbau verwendete Arbeits- und Fördermaschinen zu führen, mit denen sie bestimmte der beschriebenen Teiltätigkeiten ausführen wie Haspelmaschinist, Schrämmaschinenführer (4339), Fördermaschinist (4331), oder als Maschinenwärter, Maschinistenhelfer (4351) zu warten, ferner (Gruben-)Lokomotiven zu führen wie Lokomotivführer (5212), oder zu warten wie Lokomotivputzer und Beifahrer auf Lokomotiven (4351), sowie mit der Aufbereitung des Fördergutes beschäftigte Arbeitskräfte wie Kohleaufbereiter, Erzaufbereiter (2131), Salzaufbereiter (2133).

212 Übrige Mineral- gewinner

Gewinnen und fördern Natursteine, Erden, Erdöl und Erdgas:

Brechen in Steinbrüchen oder -gruben mit Maschinen oder Werkzeugen Gesteine, bearbeiten sie für den jeweiligen Verwendungszweck roh vor; gewinnen unter Anwendung verschiedener Methoden Erden wie Kaolin, Ton, Sand, gewinnen Kalk und Torf, bereiten Magnesit auf, suchen

Steine; erschließen und fördern Erdöl und Erdgas, reinigen es am Gewinnungsort.

2121 Steinbrecher

Bricht Gesteine aus Steinbrüchen oder -gruben im Tage- oder Untertagebau maschinell oder von Hand, teilt, zerkleinert und bearbeitet sie roh, zum Teil an Ort und Stelle, von Hand oder maschinell vor:

Beurteilt Steinschichten; bohrt mit Bohrhämmer bzw. Großbohrlochgerät oder von Hand Bohrlöcher für Sprengungen oder Ansatzlöcher für Handabbau; schlägt (sprengt ab) überstehende Felspartien mit Hilfswerkzeugen und beräumt die Wand von losem Gestein; bricht (löst) das Gestein, auch als Platten, aus der Wand (dem Verband) mit Abraumhammer oder von Hand mit Brecheisen; keilt mit Keilhammer (stellt Keillöcher her), spaltet (auch spellt) Gesteinsblöcke mit Hammer und Meißel; spitzt, bossiert oder pitschiert Rohlinge für verschiedene Verwendungszwecke (ebnet Flächen zum Teil ein) mit Spitzseisen und Bossierhammer roh vor, schlägt (auch schlägert) Packlage und Schotter, behaut Bruchsteine von Hand oder maschinell.

Als Bruchmeister teilt er Arbeit und Gerät ein, gibt Anweisungen und überwacht die Arbeit.

Als Schieferwerker wählt er Rohschiefer aus; spaltet und sägt Schieferrohsteine und richtet sie von Hand oder mit Steinbearbeitungsmaschinen als Dach- und Wandschiefer (Tafeln und Platten) zu.

Kann auch Steine zur Weiterverarbeitung aus Flußbetten gewinnen oder brechen; kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches auf bestimmte Gesteinsarten oder Aufbereitungsmaschinen spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Schieferwerker, Granithauer, Schotterbrecherarbeiter, Abspitzer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen einzelne der beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbearbeitung von Steinen verrichten und daher in die Berufsklassen Steinmetz, Steinbildhauer (2211) oder sonstige Steinbearbeiter (2219) eingeordnet sind, sowie Arbeitskräfte, die Steine durch Fischen (nicht Baggern) aus Gewässern gewinnen wie Steinfischer (2123), ferner Maschinisten, deren Hauptaufgabe in der Bedienung der Maschinen zur Gesteinszerkleinerung besteht wie Brecherbediener, Brechwerkmaschinist (4339).

2123 Erdengewinner

Gewinnt und fördert Erden aus Gruben im Tage- und Untertagebau oder aus Flüssen durch Graben, Schlämmen oder in ähnlicher Weise maschinell und von Hand, gewinnt Kalk und Torf, sucht Steine:

Gräbt, sticht oder haut Erden wie Kaolin, Ton, Lehm, Letten, Glassand, Sand, Kies, Kreide und Walkerde von Hand mit Spaten, Preßluftspaten oder -hammer; schießt und bricht auch Sand, schöpft Sand und Kies aus Flüssen und Gewässern; sibt Sand mit einer Siebanlage ab; gewinnt Magnesit und legt ihn in Maukhallen auf.

Als Kalkwerker beurteilt er bei der Erschließung das Gestein und bestimmt die Bohrstellen; bohrt mit Bohrmaschine oder Großbohrgerät an der Wand oder mit Preßluftbohrer im Haufwerk (gesprengtes Material), hilft bei Sprengarbeiten; überwacht die mechanische Aufbereitung (Waschen, Brechen und Absieben des Materials); setzt Kalksteine in Ringöfen ein oder beschickt

Schachtöfen; brennt Kalksteine; löscht und sichtet den Kalk.

Als Torfwerker fluchtet er das Torfvorkommen aus und steckt Entwässerungsgräben ab; sticht oder gräbt den Torf mit Torfstechmaschine, Bagger oder Spaten; setzt den Torf zum Trocknen auf; preßt ihn maschinell zu Ballen.

Als Steinsucher sucht er Steine auf dem Lande oder fischt sie aus Gewässern.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und nach den verschiedenen Erden oder den Gewinnungsverfahren benannt sein wie Torfstecher, Kiesgrubenarbeiter, Tonhauer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die nur einzelne der beschriebenen nicht ausschließlich der Gewinnung der Grundstoffe dienende Tätigkeiten als Hauptaufgabe verrichten wie Kieselbeher, Torfbacker, Torfballenpresser (2139), Mineralbrenner (2231), ferner Maschinenbediener, deren Hauptaufgabe das Bedienen der Maschinen ist, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten übernehmen wie Torfmaschinenführer, Baggerführer (4339).

2125 Erdölgewinner

Baut Erdölbohranlagen auf, nimmt sie in Betrieb, fördert Erdöl und Erdgas, reinigt es am Gewinnungsort:

Errichtet das Bohrgerüst; montiert im Turm die Flaschenzüge und hängt die Bohrseile ein; bedient Maschinen und Winden auf der Arbeitsbühne, steuert ihre Geschwindigkeit; führt das Bohrgestänge auf dem Drehtisch in das Bohrloch ein, verbindet und trennt das Bohrgestänge, wechselt Meißel, Bohrkronen und Gestänge aus; mischt die Bohrspülung, regelt die Zuführung der Spülflüssigkeit, den Pumpendruck und die Tätigkeit der Schlammumpfen; bringt den Rohrstrang in das Bohrloch ein, zementiert die Rohre ein und macht den Kopf der Bohrung für die Förderung fertig; beobachtet und prüft das Ausströmen des Öls und Gases; fördert das Öl mit einer Tiefpumpe oder schlämmt es mit einer Schöpfbüchse; wartet die Sonden und Pumpen, ersetzt Gestänge, Steigrohre und Tiefpumpe, verfüllt nicht mehr fördernde Sonden; bereitet das gewonnene Öl oder Gas in den Kläranlagen auf und trennt es, reinigt es von Wasser, Schlamm und Salz; trennt die schweren Gase und verdichtet sie zu Gasolin oder Flüssiggas (Propan, Butan); preßt das Gas in die Lagerstätte zurück oder leitet es zu anderweitiger Verwendung weiter.

Als Bohrmeister oder Bohrschichtführer gibt er Anweisungen für den Einsatz von Geräten und Arbeitskräften und führt die Aufsicht.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten in der Erdöl- und Erdgasgewinnung spezialisiert oder auf die Verrichtung von Hilfstätigkeiten beschränkt und entsprechend benannt sein wie Ölbohrer, Raffinierer, Bohrarbeiter, Rohrwärter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die das Fördergut durch Destillieren in Erzeugnisse wie Benzin, Schmier- und Heizöl zerlegen (z.B. Benzindestillateure) und daher als Chemiebetriebswerker (2811) eingeordnet sind.

213 Mineralaufbereiter

Trennen bei Kohle, Erz, Salz, Kalk, Gips, Asphalt, Ton, Torf u.ä. verwertbares von nicht verwertbarem Mineral; bereiten es, überwiegend

Berufsklasse 2131, 2133, 2139

auf mechanischem Wege, zur unmittelbaren Verwendung oder zur Weiterverarbeitung auf.

2131 Kohleaufbereiter, Erzaufbereiter,

Bereitet Kohle und Erze überwiegend auf mechanischem Wege zur unmittelbaren Verwendung oder zur Weiterverarbeitung auf:

Als Kohleaufbereiter im Steinkohlenbergbau liest er am Leseband Steine von Hand aus; bedient und beaufsichtigt Rollenrost, Schwung- oder Schüttelsiebanlage zum Sortieren nach Korngrößen, bedient und beaufsichtigt Backenbrecher, Kohlenwaschanlage und Setzmaschine; überwacht die Zuführung des Kohlenstaubs durch Rohrleitungen über Trockenanlagen zur Brikettierung; im Braunkohlenbergbau überwacht er Maschinen zum Zerkleinern, Roste oder Siebe zum Klassieren der Braunkohle nach Abtrennung der Mengen, die als Rohbraunkohle unverarbeitet abgegeben werden; bedient Trockenapparate; überwacht die Überführung der getrockneten Braunkohle zu den Brikettpressen; preßt Briketts.

Als Erzaufbereiter sortiert er das geförderte Mineral; bedient Steinbrecher, Rüttelsiebanlage oder Flotationsmaschine, die taubes von erzhaltigem Gestein trennt; trennt Gold- und Silbererz mit entsprechenden Apparaturen vom tauben Gestein oder bereitet andere Erzarten in entsprechenden Anlagen auf.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten, Kohle oder Erze oder Maschinen spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Kohlenwäscher, Flotteur, Pressenwärter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe im Bedienen der Maschinen für die Zerkleinerung von Kohle und Erzen besteht wie Brechwerkmaschinist (4339).

2133 Salzaufbereiter

Bereitet Industrie- und Speisesalze aus Sole oder Rohsalz auf:

Pumpt Sole aus unterirdischen Salzlagern; konzentriert nicht sudwürdige Sole durch Gradieren; leitet die Sole in Störpfannen, dampft sie ein und überwacht den Klärprozeß; leitet die vorgereinigte Sole in Siedepfannen; beseitigt aus der Störpfanne Rückstände wie Kalk, Gips,

Eisenhydroxyd; regelt die Eindunstung in der Siedepfanne; zieht die Salzkristalle an den Rand der Pfanne und schlägt sie auf dem Brüdenfang aus; schaufelt die Salzkristalle zum Abkühlen und Abtropfen in Salzkästen und danach in die Trockeneinrichtung; entfernt Pfannenstein aus den Siedepfannen; trocknet Salz in Türmen u.a. Trockenanlagen; schlägt das Salz aus den Trockeneinrichtungen aus; trennt Salz von mineralischen Verunreinigungen; wäscht Salz und zentrifugiert es; im Schmelzverfahren trennt er Salz von mineralischen Verunreinigungen durch Schmelzen im Ofen; überwacht das Schmelzen und reguliert die Ofentemperatur; leitet geschmolzenes Salz zur Kristallisation in Rührwerke oder gießt es in Kokillen zu Salzblöcken; mahlt Salz in verschiedenen Körnungen; sibt und entstaubt es; preßt Salz zu Blöcken; mischt Salz mit Vergällungsmitteln zu technischem Salz; bedient und wartet Soleleitungen, Pumpanlagen, Transportbänder, Maschinen und Apparate.

Kann einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Dörrier, Siebzieher, Raffinierer, Salzkocher, Wässerer.

2139 Sonstige Mineralaufbereiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die feste Bodenschätze wie Gestein, Asphalt, Kalk, Gips, Ton, Torf durch Zerkleinern, Reinigen oder in anderer Weise mechanisch aufbereiten:

Insbesondere arbeiten sie an Mahl-, Reinigungs- und anderen Mineralaufbereitungsmaschinen; sieben, waschen, schlämmen und mahlen Mineralien, auch für die Zementherstellung; stellen Kreide und Zement her; bereiten aus geschmolzener Schlacke Schlacken-Wolle; formen und pressen Torf auch unter Beimengung von Düngemitteln; warten Maschinen und Geräte.

Können auf das Aufbereiten bestimmter Mineralien wie Ton, Quarz, Schiefer u.ä. oder auf die Bedienung von Maschinen spezialisiert oder auf die Verrichtung einfacher Tätigkeiten beschränkt und entsprechend benannt sein wie Ton-, Quarz-, Schiefermüller u.ä., Baggersplitter, Düsenpresser, Kalkmühlenarbeiter, Pressenarbeiter, Kies-sieber. Können als Zementwerker, Zementhersteller auch Zement brennen.

22 STEINBEARBEITER, KERAMIKER, GLASMACHER

Fertigen aus Natur- und Kunststeinen Werksteine, Plastiken, Gebrauchsgegenstände u.ä.; bearbeiten Edel- und Halbedelsteine zu Schmuck- und technischen Steinen oder richten Perlen zu; brennen mineralische Grundstoffe zu Baubindestoffen; stellen kaltgebundene oder gebrannte Formsteine, Ziegel, feuerfeste Formstücke, Gipsmodelle und -formen, fein- und grobkeramische Gegenstände für technische und Haushaltszwecke her; schmelzen Grundstoffe zu Glasmasse; stellen Flach- und Hohlglas her; verformen und veredeln Glas, auch zu Glasschmuck; bemalen oder bedrucken Glas- und Keramwaren.

221 Steinbearbeiter

Fertigen aus Blöcken oder Tafeln von Natur- und Kunststeinen Werksteine, Plastiken, figurliche Arbeiten, Gebrauchsgegenstände u.ä.:

Spalten Steinblöcke, ebnen Flächen von Rohsteinen durch Behauen ein, scharrieren, schlei-

fen und polieren Oberflächen von Steinen, hauen Schriften und Ornamente aus; fertigen Verpaß- und Einlegearbeiten, verlegen und versetzen Werksteine; stellen aus Rohsteinen Pflaster-, Grenz- und Bordrandsteine her, bearbeiten auch Steine durch Sägen, Drehen, Fräsen, Bohren und andere Arbeitsverfahren von Hand und maschinell.

2211 Steinmetz, Steinbildhauer

Bearbeitet Blöcke oder Tafeln von Natur- und Kunststeinen von Hand und maschinell zu Bauteilen, Denkmälern, Plastiken, figürlichen Arbeiten u.ä.:

Als Steinmetz fertigt er Schablonen; arbeitet nach Zeichnung und Schablone, überträgt Maße auf den Rohblock; spaltet und trennt ihn mit Hammer und Stoßkeilen; reißt den Werkstein an; spitzt, stockt oder bossiert (ebnet Flächen) von Hand mit entsprechenden Werkzeugen oder maschinell, schlägt Rillen (scharriert) zur Verfeinerung; stellt glatte und gebogene Flächen, Profile sowie ein- und mehrhäuptige (mehreseitig bearbeitete) Steine her; bohrt, schleift und poliert von Hand oder mit Steinbearbeitungsmaschinen; haut Schriften und Ornamente aus, malt sie aus und verguldet sie; verlegt und versetzt behauene Steine am Bau; lagert, verpackt und transportiert fertige Werkstücke.

Als Steinbildhauer formt er aus Ton und Gips Modelle; überträgt von Modellen Punkte auf Natur- oder Kunststeine mit Punktiermaschine, stellt unter Anwendung der Arbeitstechniken des Steinmetzen vor allem Plastiken, Reliefs, Ornamente und figürliche Arbeiten her.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und nach bestimmten Gesteinsarten oder Erzeugnissen benannt sein wie Granitsteinmetz, Marmorbildhauer, Bossierer, Steinplattenmacher.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen im Rahmen der Steingewinnung einzelne der beschriebenen Tätigkeiten bei der rohen Vorbearbeitung des Gesteins verrichten und daher der Berufsklasse Steinbrecher (2121) zugeweiht sind oder die als Künstler (Bildhauer 8511) unter Anwendung der Techniken des Steinmetzen Kunstwerke aus eigenem künstlerischen Empfinden schaffen, ferner Arbeitskräfte, die lediglich Teiltätigkeiten aus der Arbeit des Steinmetzen als Hauptaufgabe ausführen wie Steinschleifer, Steinpolierer (2213), sonstige Steinbearbeiter (2219).

2213 Steinschleifer

Glättet raue Oberflächen von Natur- und Kunststeinen durch Schleifen und Polieren von Hand oder maschinell:

Richtet Werkstücke in der Schleifmaschine ein, schleift Steinflächen auf der Schleifmaschine mit einer Schurscheibe grob und unter Verwendung von feinkörnigen Schleifkörpern fein, wechselt den Schleifkörper gegen eine Polierscheibe aus und poliert die Steinflächen mit verschiedenen Poliermitteln; schleift und poliert Kanten und Rundungen von Hand mit Schleifstein und Handschleifmaschine; stellt auch schwierige zusammengesetzte und profilierte oder eingelegte Platten und Werkstücke her, setzt gebrochene hochwertige Steine zusammen; beseitigt an Steinen Fehler durch Kitzen mit Kunstharz, überschleift und poliert die Reparaturstellen; hobelt auch maschinell, vor allem Schiefer.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert und nach bestimmten Gesteinsarten oder Fertigerzeugnissen benannt sein wie Schieferschleifer, Grabsteinschleifer.

Nicht hierher gehören Terrazzoschleifer (2479), sowie Arbeitskräfte, die die Oberflächen von Edelsteinen glätten wie Edelsteinpolierer, Edelsteinschleifer (2221).

2219 Sonstige Steinbearbeiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Steinbearbeiter wie Pflastersteinmacher, Schieferspalter, Glimmerstanzer, Steinmetzhelfer:

Insbesondere stellen sie aus Rohsteinen Pflaster-, Grenz- und Bordrandsteine (Britschen) sowie Steinplatten her; beurteilen (ersehen) und teilen Rohsteine nach der Bearbeitungsmöglichkeit auf, ritzen die Steinblöcke an, spalten (spellen) Steine mit Hammer und Meißel; schlagen (hauen) Pflastersteine mit Stein- schlage oder Pflastersteinanzmaschine; schlagen Rand- und Grenzsteine, Mosaik- und Steinplatten; spitzen und stocken Randsteine ab, kippen (richten) Pflaster-, Rand-, Grenz- und andere Steine, bossieren Pflastersteine (schlagen glatte Köpfe); sortieren Pflastersteine nach Größe, Güte und Farbe, setzen sie auf und messen (nehmen) sie ab; riffeln und putzen Werksteine mit Handwerkzeugen; schärfen Mühlsteine (versehen sie mit Rillen); ätzen Grabsteine; gravieren Steine; bedienen Steinbearbeitungsmaschinen wie Drahtseil- und Gattersägen, Drehbänke, Fräs- und Bohrmaschinen.

Als Schieferbearbeiter stellen sie aus Rohschiefer Schieferplatten, Schiefertafeln und -griffel her; sägen den Rohstein maschinell in Blöcke; köpfen die Blöcke mit Köpfkeil quer zur Schichtung; spalten mit Spaltnmesser; reiben Steine nach Schablone an, schneiden Steine mit der Schieferschere oder richten sie durch Behauen mit Schieferhammer zu.

Als Glimmerbearbeiter spalten sie Glimmer mit Spezialwerkzeug; stanzen, lochen oder schlitzen Plättchen mit Präzisionsmaschinen; verteilen eine jeweils abgewogene Menge des Abfalls auf ein mit Schellack bestrichenes Papier, pressen den überschüssigen Lack mit einer Holzwalze aus, stürzen die fertiggestellten Mikanitplatten über ein Drahtgitter und entfernen das Papier, trocknen, kühlen und glätten sie.

Können innerhalb der angegebenen Tätigkeitsbereiche fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und danach oder nach Gesteinsarten, Bearbeitungsmaschinen oder Fertigerzeugnissen benannt sein wie Schieferbehauer, Glimmerspalter, Steinsäger, Pflastersteinmacher.

222 Edelsteinbearbeiter

Bearbeiten Edelsteine, Halbedelsteine und synthetische Steine unter entsprechender Formgebung oder Gravur zu Schmucksteinen, schmückenden Gegenständen oder zu Steinen für technische Zwecke; richten Perlen zu:

Spalten, reiben, schleifen und polieren Steine; richten die hierzu erforderlichen Maschinen ein, bedienen und überwachen sie; schneiden (gravieren) ornamentale, figürliche und andere Formen; stellen Ziehsteine her und bauen sie in das Fassungsbett; kratzen, schälen oder schleifen Perlen.

2221 Edelsteinbearbeiter

Bearbeitet Edelsteine, Halbedelsteine und synthetische Steine zu Schmucksteinen, zu schmückenden Gegenständen oder zu Steinen für technische Zwecke; kratzt, schält oder schleift Perlen:

Berufsklasse 2221, 2231, 2241, 2243

Richtet die Rohsteine durch Spalten; kittet Steine auf, stellt den richtigen Sägedruck ein und sägt die Rohsteine; reibt und preßt von Diamanten von Hand oder auf Drehbank Ecken und andere Teile ab; sammelt den Diamantenstaub; wählt Schleifscheibe und Schleifmittel aus; mischt das Schleifmittel mit Öl oder Wasser; befestigt den Stein in der Haltevorrichtung; übt von Hand oder mittels Gewicht den Schleifdruck aus und schleift den Stein (facettiert); poliert Steine; bohrt Löcher in Schmucksteine oder technische Steine.

Als Edelsteinschneider oder -graveur schneidet er nach Zeichnung, Vorlage oder eigenen Entwürfen von Hand oder maschinell in die Schmucksteine figürliche oder ornamentale Gravuren (Gemmen) ein.

Bei der Herstellung von Drahtziehsteinen richtet er Diamanten, andere Edelsteine und auch Hartmetall zu; spaltet, reibt, schleift und poliert die Steine ähnlich wie oben beschrieben; schneidet das Ziehloch ein und setzt eine Gegenbohrung an; schleift und poliert das Ziehloch von Hand oder maschinell; dreht das Fassungsbett für den Ziehstein aus; setzt den Ziehstein ein, sichert seine Lage und kittet oder lötet ihn fest.

Schleift und bohrt unter Anwendung ähnlicher Bearbeitungstechniken wie bei der Schmucksteinbearbeitung Uhrsteine.

Schleift Schmuckgegenstände wie Schalen, Schreibgarnituren, Knöpfe aus Quarz, Jade, Achat u.ä. von Hand mit Schleifrädern; richtet Kunstperlen durch Kratzen (Säubern), Schalen und Schleifen zur weiteren Bearbeitung zu.

Spezialisiert sich auf die Bearbeitung (Sägen, Spalten, Reiben, Schleifen, Polieren, Bohren, Schneiden, Gravieren) bestimmter Edelsteine (Achate, Amethyste, Diamanten) oder auf bestimmte Erzeugnisse (Uhrsteine, Ziehsteine) und kann entsprechend benannt sein.

223 Mineralbrenner

Brennen in Spezialöfen mineralische Grundstoffe zu Bindestoffen wie Kalk, Zement, Gips u.ä.:

Beschicken Ring-, Schacht- oder Drehöfen; bedienen die Feuerungsanlage; brennen die Grundstoffe; leeren die Öfen und löschen das gebrannte Gut; warten Maschinen und Anlagen.

2231 Mineralbrenner

Brennt mineralische Grundstoffe in Ring-, Schacht- oder Drehöfen zu Bindestoffen wie Kalk, Zement, Gips und Magnesit:

Beschickt über Förder- und Transportanlagen den Ofen mit den zu brennenden Grundstoffen und mit Zuschlägen; kontrolliert die Zusammensetzung des zu brennenden Gutes; beschickt die Feuerung mit Festbrennstoffen oder mit Gas, Strom oder Öl; setzt den Brennprozeß in Gang; reguliert die Luftzufuhr und überwacht den Brennprozeß; entnimmt während des Brennens Proben; zieht das gebrannte Gut aus dem Ofen, löscht und kühlt es ab; wartet Brennöfen und Maschinen sowie Förder-, Transport- und Entstaubungsanlagen.

Kann auf das Brennen bestimmter Grundstoffe spezialisiert oder auf bestimmte Teilarbeiten, z.B. Bedienen des Ofens, beschränkt und entsprechend benannt sein.

224 Form- und Brantsteinhersteller

Stellen aus Zement, Lehm, Ton, Schamotte, Silikat oder anderen Grundstoffen kaltgebundene oder gebrannte Formsteine, Ziegel oder feuerfeste Formstücke und Schmelzbasaltstücke her:

Bereiten die Grundstoffe auf, mischen sie und geben Zuschlagstoffe zu; setzen Formen, Formkästen und Verschalungen zusammen; formen die Masse von Hand oder maschinell; formen die Formlinge aus und bearbeiten sie nach; trocknen sie; brennen Rohlinge; glasieren sie; gießen Schmelzbasaltstücke und bauen sie ein.

2241 Formsteinhersteller

Stellt aus Zement, Gips, Kalk, Asphalt u.ä. Material maschinell oder von Hand kaltgebundene Formsteine und andere kaltgebundene Formstücke wie Rohre, Platten, auch Schleifsteine her:

Richtet Zuschlagstoffe für die Mischung zu; bereitet Asbest durch Hauen, Mahlen in Kollergängen oder Holländermühlen oder durch Kochen auf; stellt aus Bindemitteln und Zuschlagstoffen wie Asbest, Bims, Holzmehl, Holzwohle, Kork, Sand, Kies, Splitt, Schlacke, aufbereiteten Bautrümmern u.ä. Mischungen zusammen; mischt das Material; setzt Formen und Verschalungen zusammen; bringt Moniereisen ein; bringt die Mischung von Hand oder maschinell in die Form oder Verschalung ein; verdichtet die Mischung in Preß-, Stampf- oder Rüttelverfahren; überwacht den Abbindeprozeß; schalt aus; härtet Kalksandstein; schneidet Platten; zieht, reibt, spritzt und wäscht das Werkstück ab und behandelt es nach.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf ein bestimmtes Material, Fertigerzeugnis oder auf die Verwendung von Maschinen spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bimsdielenmacher, Asbestzementformer, Stampfer, Trümmerverwertungsarbeiter, Kalksteinlöscher, Betonmischer, Wetzsteinmacher, Zementrohrenmacher, Kollergangführer, Schneidemaschinenführer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Formsteine aus gebrannter Kunststein- oder Keramikmasse herstellen, insbesondere Hersteller und Bearbeiter von Schleifscheiben (2259), sowie Arbeitskräfte, die als Wetzsteinmacher und Schleifsteinhauer (2211) Wetz- oder Schleifsteine aus Naturstein herstellen.

2243 Ziegler

Stellt aus Lehm, Ton und Zusätzen Brantsteine wie Mauer-, Dach-, Klinkerziegel, Drainrohre her:

Prüft das Rohmaterial, bereitet es mit Wasser und Zusätzen auf, mischt und knetet die Masse maschinell; streicht sie in Formkästen oder formt (preßt) und schneidet sie maschinell; trocknet die Formlinge; setzt sie zum Brennen in Ring-, Tunnel- oder Kammeröfen ein; mauert den Ofen zu; überwacht den Brennvorgang, regelt die Brenntemperatur und bedient die Feuerungsanlage (brennt); räumt den Ofen aus (fährt aus) und sortiert die Brantsteine; taucht Verblendziegel in farblose oder gefärb-

te mineralische Lösungen und brennt diese ein; putzt Ziegelsteine.

Als Brenn- oder Ziegelmeister gibt er Anweisungen, teilt die Arbeit ein und führt die Aufsicht.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs oder nach dem Fertigerzeugnis spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Brenner, Dachziegelbrenner, Abscheider, Abnehmer, Dachpfannenmacher, Backsteinmacher.

Nicht hierher gehören Ofeneinfahrer, Ofenausfahrer (3913), deren Hauptaufgabe das Einsetzen oder Ausräumen des Ofens ist.

2248 Übrige Brannsteinhersteller

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Brannsteinhersteller, die aus Ton, Schamotte, Silikat, Graphit, Magnesit u.ä. Material feuerfeste Formstücke wie Steine, Kapseln, Tiegel herstellen oder Schmelzbasalt gießen und einbauen.

Insbesondere stellen sie Rohmaterial und Füllstoffe zu Mischungen zusammen, mischen und kneten das Material; schlagen Masseballen; setzen Holz- und Eisenformen zusammen, Einlagen ein; prüfen die Formen auf Schwind- und Wachstmaß nach; formen die Masse, stampfen oder pressen sie; formen aus, putzen, prüfen und stempeln die Formlinge; setzen Formlinge in den Brennofen; bedienen den Ofen und überwachen den Brennvorgang (brennen); schmelzen Basalt und gießen ihn in Formen; vergüten den Schmelzbasalt im Brennofen; bauen Schmelzbasaltformstücke ein.

Als Schamottemeister geben sie Anweisungen, teilen die Arbeit ein und führen die Aufsicht. Können innerhalb der angegebenen Tätigkeitsbereiche, nach dem Fertigungsverfahren oder Fertigerzeugnis oder auf einzelne der beschriebenen Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Schamottetbrenner, Feuerfeststampfer, Feuerfesthand- und Feuerfestmaschinenformer, Hafenerbauer.

225 K e r a m i k e r

Verformen Kerammassen zu Formlingen für Bau-, Industrie- und Haushaltzwecke, Schleifscheiben, kunstgewerblichen Artikeln und künstlichen Zähnen oder brennen und glasieren sie; stellen aus Gips Modelle und Formen her:

Bereiten Kerammassen auf, formen sie freihand oder mit Hilfe einer Schablone auf der Drehscheibe oder maschinell durch Schneiden, Stanzen, Pressen oder durch Eingießen von Schlicker in Hohl- und Kernformen; fügen Keramteile zusammen und arbeiten die Formlinge nach; stellen Gipsmodelle und -formen für Keramwaren, Galvanoplastiken und Metallguß her; gießen Mutterformen und Arbeitsmodelle; setzen die Keramware in einen Brennofen ein, verschließen ihn, brennen das Gut, räumen den Ofen aus; führen Nacharbeiten am gebrannten Gut aus.

2251 Keramformer

Verformt keramische Massen wie Ton, Porzellan, Steingut, Steatit, Schamotte zu Formlingen für Bau-, Industrie- und Haushaltzwecke, kunstgewerbliche Artikel oder künstliche Zähne:

Arbeitet nach Muster oder Zeichnung oder gießt nur Formen ab; bereitet die Kerammasse zu; richtet Modelle, Schablonen und Formen ein; teilt die Masse ein; quetscht sie zu Blättern und schneidet sie; prüft den richtigen Lauf der Form; bringt die Trommel, das Blatt oder den Kuchen auf; bringt den Masseballen auf die Hubelscheibe auf; baut Gipsformen auf; dreht Masseballen durch; zentriert die Masse; formt Figuren u.ä. auf der Drehscheibe freihand oder mittels Schablone; verformt die Masse von Hand oder mit Formmaschine; gießt Schlicker (flüssige Masse) in Hohl- und Kernformen; zerlegt Formen (formt aus); fügt Teile mit Garnierschlicker zusammen (bossiert, garniert); beseitigt scharfe Ränder (randelt), putzt Nähte, schwammt und poliert die Erzeugnisse; setzt Scheibenköpfe auf und dreht sie ab; sticht, bohrt oder schneidet Löcher; bringt auch Glasuren durch Streichen, Tauchen oder Spritzen auf.

Als handwerklicher Töpfer (Wirker) modelliert und brennt er auch, beurteilt und prüft das gebrannte Gut.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder Verwendung bestimmten Materials spezialisiert oder auf einzelne Teilrichtungen beschränkt und entsprechend benannt sein wie Abscheider, Baukeramikformer, Bossierer, Geschirrtöpfer, Isolatordreher, Porzellangleiße und Zahnformer.

Nicht hierher gehören Formsteinhersteller (2247), Ziegler (2243) und übrige Brannsteinhersteller (2248).

2253 Keramformenmacher

Stellt Gipsmodelle und -formen für die Fertigung von Keramwaren oder Gipsformen für Metallguß und Galvanoplastik her:

Fertigt nach eigenen oder fremden Entwürfen oder Mustern unter Berücksichtigung der Schwindmaße Modellzeichnungen an; berechnet Modellvergrößerungen oder -verkleinerungen; bereitet Gipsbrei; formt das Gipsmodell durch Drehen auf der Drehscheibe, Ziehen mit einer Zugvorrichtung oder Schneiden; modelliert in Ton oder Plastilin auch Kacheln und Zähne; schneidet plastische Verzerrungen negativ in das Gipsmodell ein; härtet das Modell und fettet es mit Modellschmiere ein; bettet das Modell in Ton und gießt Teile der Mutterform; setzt Teile der Mutterform zusammen; gießt nach der Mutterform Arbeitsmodelle (richtet Modelle ein); glättet, retuschiert und härtet sie; gießt nach den Arbeitsmodellen die Arbeitsformen.

2257 Kerambrenner

Brennt Formlinge aus keramischen Massen in Spezialöfen zu gebrauchsfertigen Keramwaren:

Schmiert feuerfeste Kapseln ein; setzt die Formlinge in Kapseln; trägt die Formlinge offen oder in Kapseln unter Auswahl des geeigneten Platzes in den Ofen ein oder baut sie auf Ofenwagen auf; verschließt den Ofen; beschickt die Feuerung oder reguliert Gas-, Strom- oder Ölzufuhr, führt den Brand und überwacht die Ofenatmosphäre; kann während des Brandes von Steinzeug auch Anflugglasuren in den Ofen einbringen; bestimmt das Ende des Brandes; brennt auch

Berufsklasse 2257, 2259, 2261, 2271, 2272

im Glüh-, Hart- und Schmelz(Farb)brand; trägt den Ofen aus.

Kann auf bestimmte Öfen wie Ring-, Kammer-, Kanal- oder Muffelofen, auf das Brennen bestimmter Massen oder Erzeugnisse wie Porzellan, Steingut oder Fliesen spezialisiert oder als Helfer für bestimmte Tätigkeiten wie Ofenfüller, Einsetzer angelernt und entsprechend benannt sein. Kann als Aufseher oder Ofenleiter tätig sein.

Nicht hierher gehören Brenner von Brantsteinen (2243) und Feuerfeststeinen wie Schamottebrenner (2248) sowie Keramformer, die zugleich das Brennen der von ihnen geformten Stücke übernehmen wie Töpfer (2251).

2259 Sonstige Keramiker

Sind an anderer Stelle nicht eingeordnete Keramiker, die keramische Massen aufbereiten, keramische Schleifscheiben herstellen, Keramwaren bürsten, putzen, ausbessern, glasieren, schleifen, polieren u.ä.:

Insbesondere mischen sie Kerammassen von Hand oder bedienen Aufbereitungsmaschinen; pressen, filtern, kneten und schlagen die Masse maschinell; halten die Masse im richtigen Feuchtigkeitszustand; entgraten, bürsten und putzen Keramwaren; bereiten Glasuren und glasieren durch Tauchen, Spritzen, Ausgießen, Durchziehen; putzen Glasur ab; bereiten gefärbte flüssige Massen und tauchen Werkstücke hinein oder gießen sie damit aus (engobieren); schleifen technische Keramwaren auf Maß und Passung; montieren technische Keramik; polieren Porzellanzähne u.a. Keramwaren; kitteten Porzellanwaren.

Formen Schleifscheiben aus keramisch, kunstharz- oder sonstig gebundenen Massen durch Rütteln, Einwalzen, Stampfen, Pressen u.a.; trocknen Schleifscheiben; drehen und schleifen gebrannte oder gehärtete Schleifscheiben auf Maß und Profil und wuchten sie aus.

Nicht hierher gehören Schleifsteinmacher (Kunststein) (2241).

226 Glasmassehersteller

Mischen Quarzsand, Kalk, Soda, Pottasche und sonstige Zusätze und schmelzen diese Gemenge - ggf. unter Zusatz von Bruchglas - zu Glasmasse.

2261 Glasmassehersteller

Mischt Quarzsand, Kalk, Soda, Pottasche und sonstige Zusätze und schmelzt das Gemenge zu Glasmasse:

Arbeitet nach Angaben, vereinzelt auch nach eigenen Erkenntnissen; wiegt, bricht, mahlt, mischt und sibt die Rohstoffe (bereitet das Gemenge); erhitzt den Glasschmelzofen (Hafen- oder Wannenofen) auf Schmelztemperatur; legt das Gemenge, ggf. unter Zusatz von Bruchglas in die Häfen bzw. Wannen von Hand oder maschinell ein; überwacht den Schmelzvorgang; bedient das Rührwerk zum gründlichen Durchmischen der Glasmasse; prüft sie auf Reinheit und Farbrichtigkeit, schöpft Unreinheiten und Schaum ab; beobachtet Meßgeräte und regelt die Temperatur; bereitet für Mehrschichtgläser die Zwischenschicht vor.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Abschöpfer, Gemengemacher, Temperaturmacher.

227 Glasverformer,
Glasveredler und Glas-
schmuckmacher

Stellen Flach- und Hohlglas her, verformen und veredeln Glas und stellen Glasschmuck her:

Ziehen, walzen, gießen, blasen und pressen geschmolzene Glasmasse zu Flach- und Hohlglas, Halb- und Fertigfabrikaten; veredeln Rohglaskörper vorwiegend durch Schleifen, Polieren, Gravieren, Färben, Ätzen und Belegen; richten Linsen und Prismen zu und stellen sie zu Systemen zusammen; stellen Glasschmuck und Glaskurzwaren sowie Glasmosaik her.

2271 Flachglasmacher

Zieht, walzt, gießt und bläst von Hand oder maschinell Flachglas wie Fenster-, Tafel-, Spiegelglas und schneidet es zu:

Läßt das Glasband aus der Schmelzwanne zur Zieh- oder Walzmaschine vorrücken, beobachtet das Band, um auftauchende Glasfehler festzustellen; stellt Walzen ein und reguliert die Geschwindigkeit der Maschine, um die gewünschte Glasstärke zu erzielen; beseitigt Störungen, bricht das abgekühlte und eingeschnittene Band zu Glastafeln verschiedener Länge.

Im Mundblasverfahren entnimmt er mit der Glasmacherpfeife aus dem Schmelzofen die erforderliche Menge Glasmasse; formt das Glas durch Drehen der Pfeife, Blasen und Schwingen zu einem Hohlzylinder; locht ihn am unteren Ende und treibt die Wände und Zylinderenden auseinander; sprengt den am Pfeifenansatz noch geschlossenen Hohlglaskörper ab; schneidet ihn in Längsrichtung auf, streckt und glättet ihn im Streckofen zur Glastafel.

Beim Gießen und Walzen von Hand oder maschinell entnimmt er die erforderliche Glasmenge, gießt sie in Formen oder auf Gießtische und walzt sie zu Platten aus.

Beurteilt die hergestellten Glastafeln, teilt sie auf und schneidet sie mittels Vorrichtungen und Schablonen zu.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich oder auf die Herstellung einer bestimmten Glassorte spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Spiegelglasmacher, Tafelglasbläser, Kappenabsprenger, Visiteur.

Nicht hierher gehören Glasbläser (2272), die im Mundblasverfahren Hohlzylinder u.a. herstellen, welche nicht zu Glastafeln gestreckt werden.

2272 Mundhohlglasmacher

Bläst mit der Glasmacherpfeife aus Glasmasse oder vor der Lampe aus Glasröhren und -stangen Hohlglaswaren:

Entnimmt mit der Glasmacherpfeife aus dem Schmelzofen die erforderliche Menge Glasmasse; formt das Glas, indem er in die freihand drehend und schwingend bewegte Pfeife mit dem Mund hineinbläst oder bläst Glas in einer Form zu Haushalts- und Wirtschaftsglas, Beleuchtungsglas, Glaskolben u.ä.; sprengt den geblasenen Hohlglaskörper von der Glasmacherpfeife ab; formt Stiele, Griffe, Henkel und Füße und setzt sie an.

Als Glasbläser vor der Lampe erhitzt er Glasröhren, Glasstäbe oder Glaskolben freihand, verformt und verbindet sie durch Blasen, Biegen, Ziehen und andere Arbeitstechniken nach Zeichnung, Muster oder eigenen Ideen zu Glasinstrumenten, Glasapparaten, Thermometern, Medizinalgläsern, Leuchtröhren, Christbaumschmuck, Glasblumen, Figuren, Kunstaugen u.ä.; verbindet Glasteile mit Metall, füllt Glasinstrumente und Apparate mit Flüssigkeiten oder Gasen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich oder auf die Herstellung bestimmter Glaswaren spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Apparatglasbläser, Becherglasmacher, Christbaumschmuckbläser, Fertigmacher, Glasmouleur, Stielzieher.

Nicht hierher gehören Glasbläser (2271), die im Mundblasverfahren Hohlzylinder herstellen und zu Glastafeln weiterverarbeiten sowie Glasbläser, die maschinell Glas blasen wie Maschinenbläser (2277).

2274 Glasgraveur, -schleifer, -polierer

Bearbeitet Rohglaskörper durch Schleifen, Polieren und Gravieren, veredelt deren Oberflächen, auch durch Auftragen einer Schicht:

Sprengt überstehendes Hohlglas mit Sprengstein oder Stichflamme ab; schleift Ränder und Kanten an einer Schleifscheibe gerade und glatt; bohrt und schleift Stöpsel ein; schleift Planflächen, Facetten und Rundstabskanten; zeichnet das Werkstück an und teilt es ein; schleift mit senkrecht und waagrecht laufenden Schleifscheiben Rillen und Flächen in verschiedenen Techniken nach Muster, Zeichnung oder freigestaltend; poliert die Schlitze an Holz-, Kork-, Filz-, Bürsten- und anderen Scheiben oder durch Eintauchen in ein Säurebad; bedient auch Schleif- und Poliermaschinen und Facettenautomaten zur Flachglasveredelung; überträgt nach Mustern oder eigenen Entwürfen Ornamente, Schriften und Bilder auf die Oberfläche des Glases und graviert nach Vorlage oder frei durch Abschleifen feinsten Glasteilchen mit schnellrotierenden Stein- oder Metallrädchen; ätzt vorbereitetes Flachglas durch Eintauchen in ein Säurebad; mattiert es mit Sandstrahlgläser; versieht Glas mit Metall- oder Farbschichten durch Handaufguß, Aufspritzen, Aufsprühen, Aufdampfen u.ä..

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich, auf bestimmte Glasarten oder -erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Absprenger, Feuerpolierer, Kugler, Spiegelpolierer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, die ihrer Tätigkeit nach Glasoptiker (2276) sind.

2276 Glasoptiker

Fertigt aus Glas, optischem Rohglas und Kristallen von Hand und maschinell Linsen und Linsensysteme, Prismen, Brillengläser, Planparallel-, Keilplatten und andere optische Teile:

Arbeitet nach Zeichnung, Angabe und Probegläsern; zerteilt das Rohmaterial, prüft es auf Fehler und richtet es zu; gibt den Rohlingen Form durch Drehen, Bohren, Fräsen, Vorschleifen, Feinschleifen (Glätten), Polieren u.a. mit Schmirgel, Polierrot u.a.; reinigt die Werkstücke auf physikalischem und chemischem Wege; kittet Linsen- und Prismensysteme; formt den Rand (entgratet und facettiert) nach Lage der

optischen und mechanischen Achsen; justiert und zentriert die Werkstücke; faßt Linsen und Systeme ein; setzt Prismen auf; rändert Gläser ein; belegt Oberflächen; besieht Glasflächen und beurteilt Glasfehler; prüft und mißt zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen mit Feinmeßwerkzeugen bis zur Endabnahme.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bescher, Glätter, Justierer, Kitter, Linsenschleifer, Zentrierer.

Nicht hierher gehören die als Augenoptiker (2685) bezeichneten Arbeitskräfte, die Sehhilfen nach ärztlicher Verordnung fertigen und optische Geräte und Instrumente instandsetzen.

2277 Glasschmuckmacher, übrige Glasverformer

Verarbeiten Glasmasse und Rohglas von Hand oder maschinell zu Maschinenhohl- oder Preßglaswaren, Glaswolle, Glasschmuck und Glaskurzwaren; fertigen Glasmosaik:

Entnehmen Glas aus dem Schmelzofen; ziehen es zu Röhren und Stäben; richten Blas- und Preßformen zu und bauen sie in Maschinen ein; blasen, drucken (drücken) oder pressen Glas zu Hohlgläsern; schneiden ab (motzen); treiben auf, heften Henkel u.ä. an; prüfen und sortieren; verarbeiten Glas durch Biegen, Schmelzen, Stanzen, Drücken, Wickeln, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schneiden u.ä., teilweise vor einer Heizquelle (Lampe) nach Angaben, Muster, Zeichnung oder eigenen Ideen zu Glasschmuck und Glaskurzwaren; verspinnen flüssige Glasmasse zu Glaswolle; fädeln Perlen auf.

Als Glasmosaikmacher schneiden sie Farbglas nach Muster oder Schablonen zu oder zerteilen es in geometrische Formen oder unregelmäßige Stücke; setzen Glasstücke nach Teilkopien des Gesamtentwurfs farben- und formenrichtig zusammen; kleben Glasstücke auf die Kopien auf oder verbinden sie durch Bleifassungen zur Herstellung von Glasmosaik.

Können innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich oder auf die Herstellung bestimmter Glaswaren spezialisiert oder auf einzelne Arbeitsrichtungen beschränkt und entsprechend benannt sein wie Gewindeschneider, Glühbirnenkolbenmacher, Motzer, Perlenfädlerin, Tiraugenformer, Verbleier.

Nicht hierher gehören Glaschmuckmacher und Glasverformer, welche die Erzeugnisse im Mundblasverfahren herstellen wie Mundhohlglasmacher, Glasblumenmacher (2272).

2279 Sonstige Glasveredler

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die bestimmte Veredelungsarbeiten an Glaserzeugnissen von Hand oder maschinell kalt oder warm ausführen:

Insbesondere arbeiten sie nach Muster, Zeichnung und Anweisung sowie mit Schablone; ätzen Maßmarken, Zahlen u.ä. in das vorbereitete, z.B. gewachste Glas; härten Glas; färben, spritzen und mattieren Oberflächen und Glasperlen; belegen Glasflächen mit Schichten oder erneuern solche Beläge und verrichten ähnliche Arbeiten.

Sind innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich oder auf die Verarbeitung bestimmter Materialien spezialisiert oder verrichten einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit und sind entsprechend benannt wie Glasätzer, Glaswaxser, Quecksilberbeleger.

Berufsklasse 2281, 2411

228 Glas- und Kerammaler

Bemalen oder bedrucken Glas- und Keramwaren, gravieren oder ätzen Dekors in Keramwaren.

2281 Glasmaler, Kerammaler

Bemalt Glastafeln und Glasgefäße, Porzellan- und andere Keramwaren; versieht sie mit Farb- und Edelmetalldekors, graviert oder ätzt Dekors in Keramwaren: entwirft Muster:

Als Glasmaler richtet er Kalt- oder Schmelzfarben vor und reinigt das zu bemalende Glas; schneidet und sticht Schablonen; zeichnet Bildumrisse am Glas an und trägt Farbe mit Pinsel und Feder nach Vorlage oder in freier Gestaltung auf; verziert Gläser mit Farbe und Edelmetall; spritzt mit oder ohne Schablone Muster und Verläufe; brennt Farben ein.

Als Kerammaler bemalt er Porzellan- und andere Keramwaren; entwirft Dekors selbst oder arbeitet nach Vorlagen; schneidet Schablonen; richtet Farben zu, malt unter, auf oder in Glasur freihand oder mit Schablone; spritzt, stempelt, druckt oder ätzt Dekors auf; graviert Verzierungen ein; mattiert Edelmetalldekors, retuschiert.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich, auf bestimmte Arbeitsverfahren oder auf die Verarbeitung bestimmter Materialien spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Ätzer, Retuscheur, Vergolder, Kerammetallmaler, Porzellandruckmaler, Unterglasurmaler.

Nicht hierher gehören Ätzer, die Glas ätzen (Glasätzer 2279) sowie Silberbeleger (2279), die Spiegelglas belegen.

24 BAUBERUFE

Errichten Mauerwerk, Schornsteine sowie Industrie- und Spezialöfen aus Steinen oder feuerfestem Material; stellen Bauwerke und Bauteile im Betonbauverfahren her; errichten aus selbstzugerichteten und anderweitig vorgefertigten Teilen Holzkonstruktionen sowie Gerüste aus Holz und Stahl; decken Dächer; bauen Straßen; verrichten sonstige Tiefbau- und Sprengarbeiten; statten Bauwerke und Teile von solchen durch Stuck-, Verputz-, Isolier-, Mal- und Lackierarbeiten, Fliesenlegen, Ofensetzen und Verglasen aus; verglasen auch Fahrzeuge, Möbel u.a.; bemalen und lackieren auch industrielle und handwerkliche Erzeugnisse.

241 Maurer

Errichten Mauerwerk aus Steinen; bauen Schornsteine sowie feuerfeste Industrie- und Spezialöfen.

2411 Maurer

Errichtet Mauerwerk aus Steinen; baut Schornsteine, feuerfeste Industrie- und Spezialöfen:

Als Maurer errichtet er nach Zeichnungen, Anweisung und anderen technischen Erläuterungen unter Verwendung von Schnur, Lot, Wasserwaage u.ä. verschiedenartiges Mauerwerk aus Steinen; betoniert Decken u.ä., verlegt und mauert Eisenträger, Anker und sonstige Halterungen ein; verputzt und fugt Mauerwerk; stemmt Löcher und Kanäle, setzt Dübel und Armierungen ein; fertigt Lehrbogengerüste an; errichtet oder repariert auch Steinmauerwerk im Bergbau; errichtet Stützmauern bei Hafenanlagen, Böschungen, Brunnenschächten u.ä., verblendet Fassaden, verputzt oder verfugt sie; vermauert Steine oder besonders geformte und gefärbte Ziegel zu Ornamenten und Mustern; mauert Entwässerungs- und sonstige Kanäle; steckt auch das Baugelände ab und sichert die Baugrube; stellt auch Baugerüste auf und entfernt sie nach Benutzung wieder.

Als Maurerhelfer verrichtet er Maurerarbeiten unter Anleitung eines Maurers.

Kann auf bestimmte Arbeiten oder auf die Verwendung bestimmter Materialien spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Fuger, Kunstmaurer, Kanalmaurer, Feldsteinmaurer, Kühlanlagenmaurer u.ä..

Als Schornsteinmaurer errichtet er Fundamente und Gewölbe für Schornsteine von besonderer Höhe; vermauert bei runden oder kantigen

Schornsteinen Ziegel so, daß eine Verjüngung des Bauwerkes nach oben erreicht wird; hintermauert den Schornstein mit Schamotte oder anderem feuerfestem Material und isoliert ihn; bringt zur Erhöhung der Festigkeit Stahlbetonringe oder Schornsteinbänder aus Metall an; mauert Steigeisen und Schutzbügel ein; baut Zugöffnungen; fugt und säubert das Mauerwerk; baut Spezialgerüste und Schutzrüstungen auf und bringt den Baumaterialaufzug an.

Kann auch Ornamente und Verzierungen sowie Blitzschutzanlagen an Schornsteinen anbringen.

Als Feuerfestmaurer baut er aus feuerfestem Baumaterial Öfen, mauert Dampfkessel, Rauchkanäle, Beruhigungs- und Staubkammern u.ä. ein; stellt feuerfeste Mischungen aus Lehmörtel her; errichtet Fundamente, Gewölbe und Abzugsanlagen; füttert Erzverhüttungsöfen, Metall-, Schmelz- und Warmbehandlungsöfen sowie Konverter mit feuerfestem Material aus und umkleidet sie; setzt Dehnungsfugen ein; baut Verankerungen, Roste, Rohre, Apparate und Armaturen ein; führt einschlägige Reparaturen aus; stellt Lehrgerüste für Gewölbekonstruktionen, Innenrüstungen und Arbeitsbühnen auf; führt einfache wärmetechnische Berechnungen durch.

Kann auf die Herstellung und Reparatur bestimmter Industrieöfen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Backofenmaurer, Konvertermaurer.

Hierher gehört auch der Doppelberuf Maurer und Zimmerer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die als Steinmetz (2211) Mauerwerk aus behauenen Steinen errichten oder verkleiden oder als Glassteinmaurer (2476) aus Glas herstellen sowie Arbeitskräfte, die einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Hauptaufgabe ausüben wie Gerüstbauer (2437), Putzer, Verputzer (2471), Betonierer (2421).

242 Betonbauer

Stellen im Hoch- und Tiefbau Bauwerke und Bauteile, ausgenommen Straßendecken, in verschiedenen Betonbauverfahren her; verrichten Ein- und Ausschaltungsarbeiten; biegen, flechten oder verbinden anderweitig Baustahlstäbe, die zur Verstärkung in den Beton eingelassen werden.

2421 Betonbauer

Stellt im Hoch- und Tiefbau Bauwerke und Bauteile, ausgenommen Straßendecken, in verschiedenen Betonbauverfahren her und verrichtet sämtliche damit zusammenhängenden Ein- und Ausschaltungsarbeiten:

Berechnet den Materialbedarf; fertigt die Schalung nach Zeichnung, bringt sie an und stützt sie ab; verlegt die Stahlarmerung; bringt Betonmischungen in die Verschalungen ein; verdichtet (stampft) den Beton, zieht ihn ab, glättet und behandelt ihn nach; entfernt die Schalungen; bedient auch Betonmischmaschinen und wartet sie; kann auch Betonschornsteine bauen.

Als Betonmeister oder Betonpolier führt er die Aufsicht auf Baustellen beim Betonieren.

Kann auf bestimmte Teilarbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Einschaler, Eisenstapleger, Betonspritzer, Stampfer.

Nicht hierher gehören Betonstraßenbauer (2445) sowie Eisenbieger, Eisenflechter (2423) oder Betonmischer (4335), die einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Hauptaufgabe ausüben.

2423 Eisenbieger, Eisenflechter

Biegt, flicht oder verbindet anderweitig zur Verstärkung in den Beton einzulassende Baustahlstäbe:

Arbeitet nach Zeichnung und Anweisung; wählt die Stäbe aus, schneidet sie auf Länge und biegt sie; verbindet Stahlstäbe mit Draht oder Metallklammern oder durch Schweißen; stellt Stab- und Drahtgeflechte her; verlegt und befestigt Stäbe, Stabkonstruktionen und Geflechte.

243 Zimmerer, Dachdecker und Gerüstbauer

Errichten aus selbst zugerichteten oder sonst vorgefertigten Teilen Holzkonstruktionen wie Dachstühle, Treppen, Brücken, Baracken; decken Dächer mit Dachziegeln, Dachpappen, Schiefer-, Asbestzement- und ähnlichen Platten, Asphalt, Stroh oder Rohr; errichten Holz- und Stahlrohrgerüste sowie Tribünen; führen einschlägige Reparaturen aus.

2431 Zimmerer

Errichtet aus selbst zugerichteten oder anderweitig vorgefertigten Teilen Holzkonstruktionen wie Dachstühle, Treppen, Brücken, Baracken:

Arbeitet nach Zeichnung und Anweisung; lagert, pflegt und wählt das Bauholz aus; mißt es aus und reißt es an; bearbeitet das Holz in der erforderlichen Weise, indem er es zuschneidet, behaut, bohrt, nietet, hobelt, stemmt und kehlt; stellt Holzverbindungen her und setzt Träger zusammen; richtet und stellt Fachwerke auf; baut Treppen, verlegt Deckenbalken;

stellt Absteifungen, Tore und Holzwände her; fertigt Abstützungen bei Abbrüchen, Umbauten und im Tiefbau sowie auch Lehrgerüste unter Bögen und Brücken an; bedient Holzbearbeitungsmaschinen; kann auch Ein- und Ausschaltungsarbeiten im Betonbau verrichten.

Als Zimmermeister entwirft und zeichnet er auch Konstruktionen unter Berücksichtigung der Grundrisse, berechnet den Materialbedarf und führt - auch als Zimmerpolier - die Aufsicht auf Baustellen.

Kann nach der Art der Bauwerke spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Barackenbauer, Brunnenzimmerer, Mühlzimmerer, Treppenbauer (sofern nicht Bautischler), Werftenzimmerer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die die hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Einschaler (2421), Gerüstbauer (2437) oder sie im Zusammenhang mit der Hauptaufgabe eines anderen Berufes ausüben wie Treppenbauer (3021), ferner Arbeitskräfte, die als Schiffszimmerer (3044) gleiche oder ähnliche Teiltätigkeiten beim Bau von Wasserfahrzeugen oder an Bord eines Schiffes ausführen.

2433 Dachdecker

Deckt und repariert Dächer mit Dachziegeln, Schiefer-, Asbestzement- und ähnlichen Platten, Dachpappen, Asphalt, Stroh oder Rohr:

Bringt Schutz- und Arbeitsgerüste an; mißt und berechnet die einzudeckende Fläche; nagelt Dachlatten auf; verlegt und befestigt Dachziegel, Schiefer- oder Asbestzementplatten, Schindeln u.a. auf Dächern und Türmen oder stellt Dachbelag aus Dachpappe oder Asphalt her; dichtet Fugen und Dachöffnungen; baut Dachhaken und Stützen für Laufbohlen und Schneefänge ein; kann auch Dächer mit Schilf, Rohr oder Stroh decken und Blitzschutzanlagen verlegen.

Kann auf bestimmte Materialien oder bestimmte Bauwerke spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Rohrdecker, Schieferdecker, Strohidecker, Turmdecker.

Nicht hierher gehören Dachdecker, die unter ähnlichen Bezeichnungen, aber in anderer Arbeitstechnik Metalldächer decken oder Glasdächer herstellen und instandsetzen wie Bleidecker, Kupferdecker (2651), Glasdachmonteur (2476).

2434 Dachdecker und Klempner

Verrichtet zugleich Tätigkeiten des Dachdeckers (2433) und des Bauklempners oder des Blitzableiterbauers (2651).

2437 Gerüstbauer

Errichtet Holz- und Stahlrohrgerüste sowie Tribünen:

Arbeitet nach Zeichnung oder Anweisung; pflegt Gerüstholz und Stahlgerüstteile, richtet sie zu, verbindet sie; richtet Grundflächen vor, stellt das Gerüst auf, indem er Gerüstbäume aufrichtet, Querverbindungen schafft sowie Leitern, Laufbohlen und Schutzvorrichtungen anbringt, befestigt das Gerüst am Mauerwerk; baut das Gerüst wieder ab; baut auch Tribünen auf; bringt auch Tragvorrichtungen für Hängegerüste an.

Als Gerüstverleiher ist er als Selbständiger tätig und führt - auch als Gerüstpolier - beim Gerüstbau die Aufsicht.

Kann auf bestimmte Arbeitsvorrichtungen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Tribünenbauer, Hängegerüstbauer.

Berufsklasse 2441, 2445, 2453, 2457

244 Straßenbauer

Stellen gepflasterte Straßendecken und sonstige Pflasterungen aus Steinen, Platten, Holzklötzen u.ä. in verschiedenen Verbänden sowie Straßendecken aus Beton, Bitumen, Asphalt und ähnlichem Material her.

2441 Straßenbauer (Pflasterer, Steinsetzer)

Stellt gepflasterte Straßendecken und sonstige Pflasterungen her und bessert sie aus:

Mißt Straßenbaustellen aus und steckt sie ab; stellt die Bettung der Pflasterung her oder befestigt den Baugrund; bearbeitet, setzt und befestigt Steine, Platten, Holzklötze u.ä. in Verbänden wie Reihen-, Bogen-, Mosaikpflasterung auf Straßen, Plätzen, Fuß- und Radwegen, Böschungen u.ä.; rammt oder stampft sie mit Hand- oder mechanischen Rammen fest; schlemt sie mit Sand ein oder fugt mit Teer oder Zement aus; setzt Bordsteine und stellt Randeinfassungen her; kann auch bei Entwässerungs- und Versorgungsanlagen Pflasterarbeiten verrichten.

Kann auf eine bestimmte Art von Material oder Pflasterung spezialisiert oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Holzpflasterer, Plattenleger, Steinsetzer, Mosaikpflasterer, Rammer, Fuger.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die bestimmte der hier beschriebenen Tätigkeiten als Hauptaufgabe maschinell verrichten wie Rammaschwinnen, Froschführer (Motorstampfer) u.ä. (4335) sowie die Innenarbeiten ausführenden Platten- und Fliesenleger (2473).

2445 Beton-, Schwarzstraßenbauer

Stellt Straßendecken aus Beton, Teer, Bitumen, Asphalt und ähnlichem Material her und bessert sie aus:

Mißt Straßenbaustellen aus und steckt sie ab; stellt den Unterbau her oder befestigt den Baugrund; als Betonstraßenbauer bereitet er Beton, fertigt die Schalung, stellt Betondecken mit und ohne Stahlbewehrung her; stellt Fugen her; bereitet den Beton nach; als Schwarzstraßenbauer erhitzt und mischt er Asphalt, Bitumen oder Teer; vermischt sie mit Mastix oder Splitt; trägt oder spritzt Asphalt oder bituminöse Massen auf; prüft Straßenprofile; dichtet Fugen; beseitigt Deckenschäden; bedient Straßendeckenbaumaschinen und -geräte; stellt Anschlußpflaster her; setzt und befestigt auch Randeinfassungen an Straßen, Plätzen, Fuß- und Radwegen.

Als Asphaltmeister oder auch als Schwarzstraßenpolier gibt er Anweisungen und führt die Aufsicht auf Baustellen.

Kann auf die Herstellung von Betonstraßen oder Schwarzstraßen, auf die Verarbeitung eines bestimmten Materials oder auf Teiltätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Betonstraßenbauer, Schwarzstraßenbauer, Asphaltkocher, Bitumenmischer, Teerspritzer, Planierer, Reiber.

Nicht hierher gehören Maschinenbediener, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe maschinell verrichten wie Betonmischer, Dampfwalzenführer (4335).

245 Tiefbauer

Bauen Stollen und Tunnel, bringen Schächte nieder; sprengen Gestein und beaufsichtigen Spreng- und Tiefbauarbeiten; bauen und unterhalten Gleisanlagen; führen Tiefbauarbeiten beim Fluß-, Hafen- und Kanalbau, beim Uferschutz und Deichbau, bei der Landgewinnung sowie beim Wiesen- und Wegebau aus, kultivieren Moore und Ödland, bauen Brunnen.

2453 Mineur, Schachtmeister, Sprengmeister

Baut Stollen, Tunnel und Schächte; sprengt Gestein; beaufsichtigt Spreng- und Tiefbauarbeiten:

Steckt die Baustelle ab; treibt Stollen und Tunnel in das Erdreich; bringt Schächte nieder; bedient dabei Preßluftschlämmer und Schrämmaschinen; beseitigt den Abraum; stützt Stollen ab; treibt Querschläger vor; bohrt Sprenglöcher; kann auch Großstücke durch Sprengung zerkleinern und Stubben heraussprengen.

Als Sprengmeister berechnet er die benötigte Sprengstoffmenge; bereitet die Sprengung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften vor und führt sie durch; beseitigt Versager; lagert und verwaltet den Sprengstoff; als Schachtmeister oder Tunnelschichtmeister gibt er Anweisungen und führt die Aufsicht auf den Baustellen.

Als Mineurhelfer verrichtet er Mineurarbeiten unter Anleitung eines Mineurs.

Kann auf bestimmte Arbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Schießler, Stollenbauer, Tunnelbauer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten im Bergbau ausüben wie Sprenghauer (2111), sowie Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe auf bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten beschränkt ist wie Preßluftbohrer (2121), Preßluftstemmer (3911), Abraumarbeiter (3911), Schußausgeber (3817).

2457 Gleisbauer

Baut und unterhält Gleisanlagen für Normal- und Schmalspur:

Bereitet den Unterbau vor und befestigt ihn; stellt Böschungen und Gräben her; bringt die Oberbaustoffe aus; stampft den Schotter ein; verlegt Schwellen und befestigt Schienen; bringt Stoßverbindungen an; stopft Splitt- und Steinmassen; baut Weichen, Schienenauszugsvorrichtungen und Gleisbremsen ein; stellt Mängel und deren Ursachen an Oberbau, Bahnkörper und Nebenanlagen fest und beseitigt sie; wechselt einzelne Schienen, Befestigungsmittel und Weichen aus; reinigt und erneuert die Bettung; unterhält planmäßig Gleise und Weichen; bedient und pflegt Oberbaugeräte und -maschinen.

Kann auf bestimmte Arbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Feldebahnleger, Bahnunterhaltungsarbeiter, Gleisstoppfmaschinenarbeiter.

Hierher gehören auch die Gleisbau- und Streckenarbeiter und Rottenführer der Bundesbahn.

Nicht hierher gehören Streckenläufer, Streckenaufseher und -wärter (5214), auch wenn sie ge-

gelegentlich Teilverrichtungen der beschriebenen Art ausüben.

2459 Sonstige Tiefbauer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Tiefbauer wie Wasserbauarbeiter, Deichbauarbeiter, Kulturbauarbeiter, Drainierer, Brunnenbauer:

Insbesondere führen sie Arbeiten der Ent- und Bewässerung, des Wildbach-, Fluß-, Hafen- und Kanalbaues, des Uferschutzes und Deichbaues, der Landgewinnung sowie des Wiesen- und Wegebaues aus; kultivieren Moore und Ödland, führen Rammarbeiten aus und bauen Lawinenschutzanlagen; bauen Brunnen; montieren Pumpen; steifen zur Sicherung der Baustelle ab; verlegen Kanalrohre und Telegraphenkabel; stellen Telegraphenstangen auf; bedienen Tiefbauspezialgeräte und warten sie; als Aufsichtskräfte wie Drainagemeister, Deichvogt, Brunnenbaumeister, Kulturbauaufseher, Polier führen sie die Aufsicht über die Arbeiten in ihrem Arbeitsbereich.

Sind in der Regel nach Art der Arbeitsverrichtung oder der verwendeten Geräte spezialisiert und entsprechend benannt wie Caissonarbeiter, Deicharbeiter, Drainagearbeiter, Brunnenbauer, Faschinenleger, Telegraphenbauarbeiter, Pumpenaufsteller, Rammarbeiter.

247 Bauausstatter

Statten Bauwerke und Teile von solchen durch Stuck-, Verputz-, Isolier-, Mal- und Lackierarbeiten, Fliesenlegen, Ofensetzen und Verglasen aus; führen einschlägige Reparaturen aus; verglasen auch Fahrzeuge, Möbel u.ä.; bemalen und lackieren auch industrielle und handwerkliche Erzeugnisse:

Verrichten einfache und künstlerische Verputz- und Stuckarbeiten an Außen- und Innenwänden, Decken, Gewölben, Simsen u.ä.; führen Isolierarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, Rohrleitungen, Kesseln, Apparaten, Armaturen u.ä. gegen Wärme-, Kälte- und Schalleinflüsse aus; verlegen keramische und nichtkeramische Platten, Fliesen als Wand- und Bodenbelag; setzen Öfen und Herde; stellen fabrikfertige Öfen, Herde, Badeöfen u.ä. auf, schließen sie an, reinigen und reparieren sie; bringen Verglasungen an Gebäuden, Möbeln, Fahrzeugen u.ä. an; vermauern Glassteine; montieren Glasdächer und ähnliche Glaskonstruktionen; tragen Ölfarbe, Leimfarbe oder andere Farbstoffe und Lacke auf Stein-, Holz-, Metall- und Kunststoffflächen oder -gegenständen zur Verschönerung durch farbige und dekorative Ausgestaltung und zum Schutz vor zerstörenden Einflüssen auf; dichten Bauteile ab, belegen Fußböden und andere Bauteile mit Estrich, Linoleum, Terrazzo u.ä.; führen Säurebauarbeiten aus oder kleben Tapeten.

2471 Stukkateur, Verputzer

Verrichtet einfache und künstlerische Verputz- und Stuckarbeiten an Außen- und Innenwänden, Decken, Gewölben, Simsen u.ä.:

Befestigt Putzträger wie Rabitzgewebe, Gipsplatten u.ä.; bereitet die Putz- und Stuckmischungen; trägt den Mörtel, den Unter- und Feinputz oder den Stuck ein- oder mehrschichtig auf und bearbeitet ihn; modelliert und repariert Ornamente, Figuren, Schriften, Wappen u.ä.; zieht Profilleisten, Deckenhöhlen, Gsimse u.ä.; errichtet aus Stuck Trennwände und baut freihängende Montageplatten ein; bringt auch vorgegossene Stuckformen an; fertigt Schablone; verputzt Fenster- und Türeinsätze zugdicht; stellt auch Gerüste auf.

Als Stukkateurchelfer führt er Arbeiten nach Anweisung des Stukkateurs aus.

Kann nach Art des Materials oder auf bestimmte Arbeitsverrichtungen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Gipsstukkateur, Marmorstukkateur, Terranovaputzer, Fassadenputzer, Kalkspritzer, Putzer, Spanner.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, welche die Tätigkeit des Verputzers (Putzers) nur zeitweise im Rahmen der Tätigkeit des Maurers (2411) ausüben.

2472 Isolierer

Führt Isolierarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, Rohrleitungen, Kesseln, Apparaten, Armaturen u.ä. gegen Wärme-, Kälte- und Schalleinflüsse aus:

Arbeitet nach Zeichnung und Anweisung; wählt Isolier- und Bindemittel wie Abglättmassen, Hartmantelmassen, Mörtel, Glaswolle, Asbest, Bitumen, Korksteinkitt, Steine, Schalenmatten, Platten, Schnüre, Pappen, Drahtgewebe, Bandagen aus, richtet sie zu und bringt sie an; befestigt Isoliermittel, stopft, wickelt oder glättet sie; trägt Schutzanstriche auf; fertigt auch einfache Blechverkleidungen.

Kann nach Art des Materials oder Arbeitszwecks spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Korkisolierer, Kälteisolierer u.ä..

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die in der Isolierdrahtherstellung Isolierarbeiten oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben wie Isolierer, Isoliermaterialmischer (2711) oder als Isolierklempner (2651) einzelne der hier beschriebenen Tätigkeiten verrichten.

2473 Fliesenleger

Verlegt keramische und nichtkeramische Platten und Fliesen als Wand- und Bodenbelag, bildet und setzt Mosaikflächen:

Arbeitet nach Zeichnung und fertigt Verlegepläne an; richtet den Untergrund vor; wählt das Material aus und macht es paßgerecht; mischt Mörtel oder andere Bindemittel, verlegt und verfugt die Platten oder Fliesen; bringt auch Mosaiksteine an; stellt Trennwände auf; spannt Drahtgewebe und verlegt Isolierpappe; arbeitet die Platten oder Fliesen nach.

Als Fliesenlegerhelfer verrichtet er Arbeiten nach Anweisung des Fliesenlegers.

Kann auf bestimmtes Material spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Plattenleger, Mosaikleger, Mosaikplattenleger.

Nicht hierher gehören die als Plattenleger oder Trottoirplattenleger (2441) bezeichneten

Berufsklasse 2473, 2475, 2476, 2478, 2479

Straßenbauer sowie Arbeitskräfte, die aus anderem als dem hier beschriebenen Material (Fuß-) Bodenbeläge herstellen wie Steinholzleger, Terrazzoleger (2479) oder solche, die zu verlegende Platten, Fliesen, Mosaiksteine herstellen oder lediglich zurichten wie Mosaikmacher, Steinfliesenmacher (2219).

2475 Ofensetzer

Setzt Öfen und Herde, wie Kachelöfen, Koch-, Wasch- und Spezialherde; stellt fabrikfertige Öfen, Herde, Badeöfen u.ä. auf und schließt sie an; reinigt und repariert sie:

Errechnet den Wärmebedarf von Räumen; bestimmt Ofenart und -größe; bereitet Kachelmaterial, Lehm und Ausbausteine vor; richtet Sockel her; setzt Öfen und Herde unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften; mauert sie mit feuerfestem Material (Schamotte) aus; baut Feuerungsroste, Rauch- und Luftklappen u.ä. ein; führt einschlägige Reparaturen aus und reinigt Heizanlagen; berät Kunden.

Als Ofensetzerhelfer arbeitet er nach Weisungen des Ofensetzers; putzt insbesondere Kachelfugen aus, verschmiert Ausbausteine und Schamotteplatten, schließt Abzugs- und Leitungsrohre an, stemmt Durchbrüche und Aussparungen.

Kann auch Wand- und Bodenfliesen im Rahmen seiner Ofensetzertätigkeit verlegen, Mehrraumheizungen oder Warmluftheizungen einbauen und Öfen anschließen.

Nicht hierher gehören die mit gleichen oder ähnlichen Benennungen bezeichneten Arbeitskräfte, die Tätigkeiten des Keramformers wie Töpfer (2251), des Feuerfestmaurers wie Ofenmaurer (2411) oder des Schlossers wie Herd-schlosser, Ofenschlosser (2641a) ausüben.

2476 Glaser

Bringt Fenster-, Tür-, Wand- und ähnliche Verglasungen an Gebäuden, Möbeln, Fahrzeugen u.ä. an; vermauert Glassteine; montiert Glasdächer und ähnliche Glaskonstruktionen; führt Reparaturen aus:

Arbeitet nach Zeichnung, Anweisung oder künstlerischem Entwurf; fertigt auch selbst Skizzen, Modelle oder Schablonen; wählt die Glassorten aus; schneidet Glas zu; glättet Kanten, schleift und macht es paßgerecht; richtet Vertiefungen, Lager, Rahmen u.ä. für das Einsetzen vor; bereitet Kitt, Verblendleisten, Filz, Kork und andere Befestigungs-, Auflage- und Dichtungsmittel; setzt Glas ein und verstiftet, verkitet, verleiht, verlötet, verschraubt oder befestigt es anderweitig; stellt auch Metallverglasungen, Glasdächer, Wandverkleidungen aus Glas, Wand- und Deckenteile aus Glassteinen u.ä. her; rahmt auch Bilder ein.

Als Kunst-, Metall-, Schriftglaser u.ä. fertigt er dekorative Kupfer- und Bleiverglasungen, Glasschriften u.ä. auch nach Entwürfen an.

Hierher gehört auch der Doppelberuf Glaser und Einrahmer.

Kann auf bestimmte Arbeitsrichtungen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Verglaser, Autoglaser, Fensterglaser, Glasbaumonteur, Rahmenglaser, Blei-, Messingglaser.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die sich ausschließlich mit dem Rahmen und Verglasen von Bildern befassen wie Bilderglaser, Bilderrahmenglaser, Bilderverglaser (3029), sowie Arbeitskräfte, die unter gleichen oder ähnlichen Berufsbenennungen andere als die hier beschriebenen Tätigkeiten ausüben wie Absatzglaser, Ausglaser (Schuhwarenhersteller 3643).

2478 Maler, Lackierer, Metallackierer

Trägt Ölfarbe, Leimfarbe, andere Farbstoffe und Lacke auf Stein-, Holz-, Metall- und Kunststoffflächen oder -gegenstände zur Verschönerung durch farbige und dekorative Ausgestaltung und zum Schutz vor zerstörenden Einflüssen auf:

Behandelt den Untergrund vor; entrostet, spachtelt, grundiert und schleift ihn; fertigt Schablonen an; wählt Farben und Lacke aus; setzt sie an und mischt sie; trägt wasserlösliche, ölige oder ölfreie Bindemittel auf; streicht oder spritzt Farbe und Lack auf; tingiert (taucht ein) Gegenstände zur Erreichung eines gleichmäßigen Farb- und Lacküberzugs; malt Schriften, stellt Maserimitationen, Strich- und andere Verzierungen her; pflegt und hält Werkzeuge und Geräte instand.

Als Maler arbeitet er mit Pinsel, Spachtel u.ä. und Farbe, bringt Schutzanstriche und einfache Wandmalereien, Schriften und Dekorationen an; kalkt oder weißt Decken und Wände; marmoriert und vergoldet; schleift, streicht an und lackiert Möbel, Spielwaren u.ä.; verrichtet einschlägige Malerarbeiten in Bühnen- und Theaterwerkstätten sowie in Filmateliers. Kann auch Klebe- und Spannarbeiten ausführen (tapezieren).

Als Lackierer und Metallackierer streicht und spritzt er Lacke und tingiert, arbeitet auch mit Lackieröfen und -automaten; bräunert auch Metallteile.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Materialien, Arbeitsrichtungen oder zu bearbeitende Gegenstände spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Kalker u.ä., Grundierer, Entroster, Tingierer, Farbspritzer, Linierer, Glasierer u.ä., Autolackierer, Ballbemaler, Herdlackierer, Büchsenbräunierer, Dekorationsmaler, Schildermaler, Zinnfigurenmaler u.ä..

Hierher gehören auch die Doppelberufe Maler und Lackierer, Maler und Vergolder.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die als Künstler unter Anwendung der hier beschriebenen Techniken Kunstwerke ersinnen und gestalten wie Porträtmaler, Kunstmaler, Kirchenmaler (8512), Bühnenmaler, Dekorationsmaler (Bühnen- und Filmausstatter) (8514) oder als Artist gestalten (Schnellmaler) (8526) sowie Arbeitskräfte, die die beschriebenen Techniken nicht zur Verschönerung oder als Schutz vor zerstörenden Einflüssen anwenden, sondern um Werbewirkungen zu erzielen (Reklamemaler, Namensschildmaler u.ä. 8551), oder um ausschließlich künstlerisch-dekorative Effekte auf Waren und Gegenständen hervorzurufen, die durch ihre Eigenart der Tätigkeit einen anders gearteten Schwerpunkt geben wie Glas-Keramaler (2281), Emailmaler (2589), Puppenkopfmaler (3071), Brandmaler (Holzveredler) (3089), Nadelmaler (3471), Strohhutlackierer (3491), Blumenbemaler (3531), Lederbemaler (3639), Marzipanmaler (3735) u.ä.; ferner gehören nicht hierher Tapetenkleber (2479), die keine Malerarbeiten ausführen.

2479 Sonstige Bauausstatter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Bauausstatter, wie Abdichter, Estrichleger, Säurebauarbeiter, Steinholzleger, Tapeetenkleber:

Insbesondere dichten sie Bauteile gegen Feuchtigkeit u.ä. ab; verfestigen Böden chemisch; belegen Fußböden und andere Bauteile mit Linoleum, Estrich, Terrazzo, Steinholz und anderen Materialien, legen und schleifen Terrazzo; kleben Tapeten; errichten säurefeste Behälter und Bauteile; führen Helferarbeiten nach Anweisung aus.

25 METALLERZEUGER UND METALLBEARBEITER

Erzeugen Roheisen, Stahl und Nichteisenmetalle; walzen und ziehen sie zu Halb- und Fertigerzeugnissen, schlagen Metallfolien; stellen für den Metallguß Formen und Kerne her, gießen Metall in Formen; vergüten (härten) Metall und Metallerzeugnisse; bearbeiten Werkstücke spanabnehmend durch Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Bohren, Schleifen u.a.; verformen Metalle, vorwiegend Bleche, durch Drücken, Pressen, Ziehen, Stanzen u.a. und stellen Gürtlerwaren her; verbinden Eisen, Stahl und Nichteisenmetalle durch Schweißen, Nieten, Löten u.a. oder schneiden sie durch Brennen; veredeln Metalloberflächen durch Gravieren, Ziselieren, Ätzen, Galvanisieren, Färben, Polieren, Emaillieren und andere Techniken, plattieren und doublieren Metalle; leisten Hilfsarbeiten in der Metallerzeugung und -bearbeitung.

251 Metallerzeuger

Erzeugen Roheisen, Stahl und Nichteisenmetalle; bereiten Erze auf; beschicken, bedienen und überwachen Hochöfen, Konverter, Schmelz-, Raffinier-, Destillier- oder andere Öfen, stechen sie ab oder gießen die fertige Charge ab.

2511 Eisen- und Metallerzeuger

Erzeugt im Verhüttungsverfahren Roheisen, Stahl und Nichteisenmetalle:

Beschickt und bedient Vorrichtungen und Apparaturen, um Erze durch Brechen, Sintern, Brikkettieren, Rösten oder in ähnlicher Weise aufzubereiten; befeuert einen Hochofen, Konverter, Schmelz-, Raffinier-, Destillier- oder anderen Ofen zur Verhüttung von Erz oder zur Erzeugung von Stahl oder Nichteisenmetallen je nach dem Verfahren mit Koks, Öl, Kohle, Kohlenstaub, Gas oder durch elektrischen Strom; beschickt ihn für die Roheisengewinnung abwechselnd mit Koks und Möller (Erz, Kalkstein usw.), für die Stahl- und Metallgewinnung mit festem oder flüssigem Einsatzmaterial wie Rohmetall, Schrott und Zuschlägen; beobachtet und reguliert den Schmelzprozeß, wobei er je nach dem Verfahren Gebläse-einrichtungen bedient (frischt), Gas- und Luftventile oder Temperaturregler betätigt, Strom und Spannung sowie die Lichtbogenlänge zwischen Schmelzmasse (Charge) und Elektrode reguliert, den Generator zur Gaserzeugung beschickt, bedient und dabei mit der Hand Stocharbeiten ausführt, Zusätze oder Zuschläge in die Charge gibt; entnimmt und beurteilt Proben; sticht den Ofen ab oder gießt die fertige Charge ab; schmelzt Stahl- und Nichteisenmetalle in gleichen oder ähnlichen Verfahren um; gießt Stahl in Kokillen; scheidet Metalle und siedet sie ab; reinigt Öfen, Rinnen, Pfannen, Kokillen u.a., befreit sie von Asche, Schlacke, Stahlresten (Bären), bricht Konverterfutter mit Preßwerkzeugen aus u.ä.; macht die Einrichtungen für den nächsten Schmelzprozeß wieder betriebsfertig, wobei er je nach dem Verfahren auch Rohmaterial und ausgebrochene Dolomitmasse mit mechanischen Einrichtungen und Pressen zu Dolomitmasse und -steinen aufbereitet und Konverter, Kokillen u.ä. mit Dolomitmasse auskleidet.

Ist zumeist innerhalb der angegebenen Tätigkeitsbereiche fachlich oder auf die Bedienung einer bestimmten Ofenart spezialisiert oder verrichtet einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit und ist entsprechend benannt wie Schmelzer, Thomasstahlwerker, Destillierofenmann, Abschlackler u.ä..

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter gleichen oder ähnlichen Benennungen Eisen, Stahl und Nichteisenmetall für den Formguß schmelzen oder zu Formen gießen wie Schmelzer,

Ofenmann(2534) oder die im Zusammenhang mit der Erzgewinnung Erze aufbereiten wie Erzwäscher (2131).

252 Walzer und verwandte Berufe

Walzen und ziehen Stahl und Nichteisenmetalle zu Groberzeugnissen, Halbfertig- oder Fertigerzeugnissen; schlagen Folien aus Nichteisen- und Edelmetallen:

Walzen Stahl und andere Metalle mit Walzmaschinen oder auf Walzenstraßen kalt oder warm zu Groberzeugnissen, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen wie Bleche, Knüppel, Stangen, Drähte, Rohre, Bänder, Metallfolien, Schienen und verschiedene Profile; ziehen Drähte aus Stahl und Nichteisenmetallen von Hand oder maschinell im Kalt- oder Warmverfahren; ziehen auf kaltem oder warmem Wege Stangen oder Rohre aus Stahl, Nichteisenmetallen oder Legierungen; schlagen von Hand oder maschinell Folien aus vorgewalzten Nichteisen- oder Edelmetallen.

2521 Walzer

Walzt Stahl und andere Metalle mit Walzmaschinen oder auf Walzenstraßen kalt oder warm zu Groberzeugnissen, Halbzeug- oder Fertigerzeugnissen wie Bleche, Knüppel, Stangen, Drähte, Rohre, Bänder, Metallfolien, Schienen und verschiedene Profile;

Bedient eine Walzmaschine oder Walzenstraße, auf der Metall kalt oder warm gewalzt wird; bereitet das Walzgut (Brammen, Blöcke u.ä.) vor; bringt es im Tiefofen auf Walztemperatur; transportiert es mit Hebewerkzeugen auf die Walze; regelt die Wassersprüher und den Walzdruck; steuert die Walz- und Fördergeschwindigkeiten; überwacht den Walzvorgang, die Kühlung der Walzen und das Schmieren der Lager; prüft das Walzgut auf Fehler, verändert erforderlichenfalls die Einstellung oder wechselt Teile der Walzeinrichtung aus; beseitigt auftretende Fehler durch Glätten und Polieren; trennt das ausgewalzte Gut durch Warmsägen oder schert es auf Gebrauchslängen ab; kann verschiedenartige Metalle zu einer Platte zusammenwalzen (plattieren); kann auch Walzen schleifen und einrichten (justieren).

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich auf die Bedienung bestimmter Maschinen oder auf die Bearbeitung bestimmter Metalle und Erzeugnisse spezialisiert sein oder

Berufsklasse 2521, 2522, 2523, 2527, 2531

einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Aluminiumwalzer, Kupferwalzer, Drahtwalzer, Kaltwalzer, Scherenarbeiter, Hebeler.

2522 Drahtzieher

Zieht Drähte aus Stahl und Nichteisenmetallen kalt oder warm von Hand oder maschinell:

Prüft die zulässige Querschnittminderung der verschiedenen Drahtsorten und -stärken; setzt die Ziehwerkzeuge (Düsen aus Stahl, Hartmetall, Diamant, Rubin, Saphir u.ä.) in die Ziehvorrichtung ein; zieht den Draht durch das Vorzugswerkzeug und die folgenden Ziehwerkzeuge bis zur Enddimension; überwacht bei Schmier- und Naßzeug die Öl- oder Laugenbäder und füllt sie nach; schaltet den Zug ein und kontrolliert den gezogenen Draht und die Werkzeuge; berichtet ihre Lage oder wechselt sie aus; überwacht den richtigen Auflauf des gezogenen Drahtes auf eine Krone oder Scheibe; schweißt Drahtenden mit einer E-Schweißmaschine zusammen; längt ab; nimmt die fertige Drahtrolle von Hand oder maschinell ab.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich auf die Bearbeitung bestimmter Metalle oder auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Justierer, Golddrahtzieher, Drahtsaitenmacher.

2523 Stangenzieher, Rohrzieher

Zieht auf kaltem oder warmem Wege Stangen oder Rohre aus Stahl, Nichteisenmetallen oder Legierungen und behandelt sie:

Verjüngt Stab- oder Rohranfänge in kaltem oder warmem Zustand von Hand oder maschinell durch Schmieden oder Pressen; richtet die Stangen- oder Rohrziehbänke; bestückt sie mit Ziehmatrizen und -dornen; beschickt und bedient die Ziehbänke; regelt die Zuggeschwindigkeit; überwacht den Ziehvorgang und sorgt für die Schmierung; sägt das Erzeugnis auf Länge, entzündet und entrostet es im Säure- oder Kalkbad; glüht und härtet es im Wasser- oder Ölbad; vergütet, richtet, schleift und poliert es; nimmt die Endkontrolle auf mechanischem, magnetischem, elektronischem Wege, durch Luftdruck unter Wasser oder durch Ultraschall vor; schält auch gezogene oder gewalzte Stangen mit Ziehmatrizen zur Gewinnung von blankem Stabstahl.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich auf die Bearbeitung bestimmter Metalle oder Herstellung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Justierer, Bleizieher, Röhrenzieher.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die im Zusammenhang mit der Gewehrlaufherstellung (Büchsenmacher) Rohre ziehen, z.B. Laufzieher (2687).

2527 Metallschläger

Schlägt von Hand oder maschinell Folien aus vorgewalzten Nichteisen- und Edelmetallen:

Walzt Metallstreifen aus; trennt kleine Stücke ab; schlägt mit dem Hammer oder mit Schlagmaschine diese Stücke zu Folien; schneidet sie zu; legt sie zwischen Guttaperchapapier oder Pergament und wickelt oder legt sie in Schlaghäute (bildet ein Buch); schlägt das Buch auf einem Quetschamöß; wiederholt das Zuschneiden, Einlegen und Schlagen, bis die Folien die gewünschte Stärke erreichen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Verarbeitung bestimmter Metalle spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Blattgoldschläger, Silberschläger.

253 Formgießer

Stellen Formen und Kerne für den Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetallguß her, schmelzen Metall für den Formguß, gießen es in Formen, reinigen und putzen gegossene Werkstücke; verrichten Hilfsarbeiten in der Formgießerei:

Fertigen Formen und Kerne an; schmelzen Eisen, Stahl und Nichteisenmetall, legieren, bedienen Schmelztiegel, Kupol-, Schacht-, Heißwind-, Flamm-, Siemens-Martin-, Elektroöfen u.a.; gießen Buchstaben und Füllmaterial für den Buchdruck, bearbeiten sie nach; reinigen, putzen und glätten die Oberflächen gegossener Halbzeuge und Werkstücke; leisten Hilfsarbeiten in der Formgießerei.

2531 Former

Stellt Formen und Kerne für den Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetallguß aus Formsand, Lehm, Lehmziegel und anderen Formstoffen von Hand oder mit Maschine her:

Richtet den Formplatz ein; formt auf der Bank in kleineren oder auf dem Boden in größeren Formkästen; errichtet Formen auf dem Boden oder in der Grube einer Gießhalle; verwendet auch Lehrenschablonen.

Als Kasten- oder Maschinenformer legt er eine Metallstampfplatte auf die Bank, auf den Boden oder auf den Maschinentisch und befestigt darauf den unten und oben offenen Formkasten; legt das Modellunterteil ein; streut feinen Formsand oder Lehm um dieses Modellteil; füllt den Kasten von Hand oder maschinell mit Formmaterial aus und stampft es mit Hand- oder Preßluftstampfer oder mit Formmaschine fest; wendet den Kasten von Hand, mit Hebewerkzeug oder maschinell; paßt die obere Modellhälfte auf die untere und baut einen weiteren Formkasten auf den unteren Kasten; arbeitet Gußkanäle ein; bohrt Gasabzugslöcher; nimmt die Formkästen auseinander, hebt die Modellteile heraus, arbeitet die Form nach und bessert Kanten, Löcher und Flächen aus; befestigt Kerne in der Form, um die gewünschten Hohlräume im Gußstück zu erhalten; baut die Kästen wieder zusammen; arbeitet die Gußkanäle und Gasabzugöffnungen nach und steckt Schutzhülsen in die Öffnungen.

Als Grubenformer baut und nivelliert er auf dem Boden der Formgrube die Grundunterlage oder eine Spezialtafel mit Formstoffen; setzt für rundförmige Gußerzeugnisse im Mittelpunkt der Grundplatte eine Welle ein und befestigt daran eine Lehrenschablone; baut die Formaußenwand auf; verkleidet und glättet sie mit Handwerkzeugen und durch Drehen der Lehrenschablone; fertigt den Formkern an; bringt Eingußkanäle an; bohrt Gasabzugslöcher, befestigt den Formkasten, in dem sich das Oberteil der Gußform befindet.

Als Kernformer formt er schwieriger herzustellende, meist nicht für Serienherstellung bestimmte Kerne auf der Bank oder auf dem Boden entweder in Formkästen, deren Innenseiten der Form des Kernteiles bzw. des ganzen Kernes entsprechen, oder mit Dreh- und Ziehschablonen; mischt geeignete Sandsorten und fügt Bindemittel bei; bringt die Mischung in den Formkasten, stampft das Formmaterial ein und befestigt Drähte sowie anderes Verstärkungsmaterial und fügt lose Drahtstifte ein; nach Lösen des Formkastens vom Kern überzieht er die Oberfläche des Kerns mit einer schützenden Substanz (Kern-

schwärze); zieht die losen Drahtstifte wieder heraus und bildet so Öffnungen, aus denen die beim Gießprozeß sich bildenden Gase abziehen können; bessert beschädigte Oberflächen aus; brennt die Kernteile hart und setzt sie zu vollständigen Kernen zusammen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs nach dem Formverfahren, nach dem Form- oder Gußmaterial oder auf bestimmte Formen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Maschinen-, Handformer u.ä., Lehm-, Sandformer u.ä., Weiß-, Grau-, Stahlgußformer, Glockenguß-, Klein-, Großstückformer, Kunstformer u.ä..

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die lediglich einfache Kerne oder Kernteile als Hauptaufgabe - überwiegend für Serienherstellung - herstellen, d.s. Kernmacher (2532).

2532 Kernmacher

Fertigt einfache Kerne oder Kernteile von Hand oder maschinell an, die in die Formen für Metallguß eingesetzt werden, um in den Gußstücken Hohlräume auszusparen:

Fertigt von Hand mit Hilfe von Kernkästen, Schablonen oder Maschinen (meist für Serienherstellung) Kerne oder Kernteile aus vorbereitetem Material wie Formsand, Lehm, Masse (Ton) und Bindemitteln; verstärkt die Kerne durch Einlegen von Eisenstäben und Draht; arbeitet Luftkanäle ein; überzieht die Kerne mit einer schützenden Substanz (Kernschwärze); setzt den Kern zum Trocknen oder Hartbrennen in den Ofen ein.

Nicht hierher gehören Kernformer (2531), die schwieriger herzustellende, meist nicht für Serienherstellung bestimmte Kerne oder Kernteile formen.

2534 Schmelzer, Formgießer

Schmelzt Eisen, Stahl und Nichteisenmetall für den Formguß, bedient (fährt) Schmelztiegel, Kupol-, Schacht-, Heißwind-, Flamm-, Siemens-Martin-, Elektroöfen u.a.; gießt Schmelzgut in Formen:

Als Schmelzer feuert er Öfen mit Koks, Kohle, Kohlenstaub, Öl, Gas oder erhitzt elektrisch; stellt das Rohmaterial zusammen; beschickt den Ofen von Hand oder maschinell mit festem oder flüssigem Einsatzmaterial; reguliert Ofengang und Schmelztemperatur; fördert den Desoxydationsvorgang durch Zusatz sauerstoffbindender Elemente (Mangan, Silizium, Phosphor, Aluminium u.a.); sorgt für die richtige Schlackenführung durch Zusatz von Kohle, Koks, Kalk u.a.; entnimmt flüssige Proben der Metalle und der Schlacken; stellt Gießbehälter bereit; öffnet das Schlackenloch und läßt Schlacke ablaufen; bricht Tonstopfen auf (sticht ab); entleert den Ofen auch durch Abzapfen oder mechanische Kippvorrichtung; nimmt von Hand oder mit Hebewerkzeug Tiegel vom Ofen; schmelzt verschiedene Metalle zusammen (legiert).

Als Formgießer stellt er Gießbehälter und Formen für den Abguß bereit; wendet verschiedene Gießverfahren an beim Gießen von Halbzeug wie Blöcke, Barren, Stangen, von Fertigerzeugnissen wie Glocken, Bild- und Kunstwerken; wendet häufig auch maschinelle Spritz-, Druck- und Schleudergußverfahren für kleinere Gußstücke an; reinigt die Gießeinrichtungen und macht sie betriebsfertig.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich auf bestimmte Metalle oder Er-

zeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Abstichmann, Gußspritzer, Chromschmelzer, Rohrgießer, Zinnknopfgießer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, welche die beschriebenen Tätigkeiten oder einzelne derselben als Eisen- und Metallerzeuger (2511) oder als Walzer (2521) verrichten, sowie Arbeitskräfte, die für den Druck bestimmte Buchstaben (Lettern) oder ganze Texte gießen wie Schriftgießer (2537), Monotypegießer (3331), Hintergießer, Stereotypgießer (3334).

2537 Schriftgießer

Gießt von Hand oder maschinell Buchstaben (Lettern) und Füllmaterial für den Buchdruck, bearbeitet sie nach:

Stellt mit Hilfe von Stahlstempeln Matrizen für den Guß her; fräst und schleift (justiert) diese und richtet sie zu; bereitet das Gut für den Schriftguß (das Zeug) vor und gibt es in die Gießpfanne; kontrolliert Beheizung und Wasserkühlung der Gießmaschine; gießt Probestücke, die er mit Hilfe von Zurichtungsmustern und Spezialgeräten auf Kegelstärke, Dichte, Höhe, Weite und Linie nachmißt; stellt die Gießmaschine zur Behebung festgestellter Mängel nach; fertigt die geforderte Anzahl Lettern, kontrolliert sie durch Stichproben; bestößt die Kanten der gegossenen Lettern; sticht Betonungszeichen (Akzente) ab; hobelt die Lettern auf Höhe; schleift (unterschneidet) Überhänge von Kursiv- und Schreibschriften maschinell; kontrolliert abschließend auf Güte und Masse.

Als Handgießer entnimmt er mit dem Gießlöffel der Pfanne flüssiges Metall und gießt es in das gerichtete Handgießinstrument; löst die Matrize vom Abguß; zieht die Letter mit einem Haken aus dem Gießinstrument.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Fertighobler, Justierer u.a..

Nicht hierher gehören ähnlich bezeichnete Arbeitskräfte, die Maschinen bedienen, welche auf Grund eingetasteter oder in anderer Weise eingegebener Texte die für den Druck erforderliche Schrift gießen wie Monotypegießer (3331) oder die durch Abgießen von Originaldrucksätzen Druckplatten herstellen wie Druckplattenmacher (3334).

2539 Halbzeugputzer und sonstige Formgießerberufe

Hierher gehören Arbeitskräfte, die die Oberflächen gegossener Halbzeuge und Werkstücke aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen reinigen, putzen und glätten oder an anderer Stelle nicht eingeordnete Hilfsarbeiter in der Formgießerei:

Insbesondere reinigen, putzen, glätten sie die Oberflächen gegossener Werkstücke mit Meißel, Hammer, Feile, Schleifscheibe, Sandstrahlgebläse, anderen Preßluftgeräten, Autogenbrenner u.a.; säubern Fugen mit der Hobelmaschine; trennen Gießtrichter je nach Material, Härte oder geforderten Eigenschaften der Werkstücke durch Sägen, Brennen u.a. ab oder verrichten Hilfsarbeiten in der Formgießerei.

Können auf einzelne Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Fugenhobler, Entgrater, Sandstrahlbläser.

Berufsklasse 2541, 2551, 2552, 2553

254 Metallvergüter

Vergütet (härtet) Metalle und Metallerzeugnisse durch Glühen, Anlassen, Tempern u.a., um ihre mechanischen Eigenschaften zu verändern.

2541 Metallvergüter

Vergütet (härtet) Stahl, Gußeisen, NE-Metalle und Metallerzeugnisse durch Glühen, Anlassen, Tempern u.a., um ihre mechanischen Eigenschaften zu verändern.

Führt einfache Erkennungsproben aus; bedient und beschickt den Ofen; bestimmt die Art der Wärmebehandlung und die erforderlichen Temperaturen; beobachtet Meßinstrumente; härtet die Werkstücke unter Anwendung der verschiedenen Verfahren; behandelt sie in Kühlvorgängen (Wasser-, Öl-, chemische und Luftbäder); prüft die Härte nach verschiedenen Methoden; erwärmt (glüht) die Werkstücke erneut (läßt an); entzündert sie mit Hammer, Flamme, in der Beize, mit Sand- oder Stahlkiesgebläse u.a..

Ist zumeist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich, auf bestimmte Metalle oder Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt wie Anlasser, Bleihärter, Schneidwarenhärter, Nadelbläuer.

255 Metallspanabnehmer

Bearbeiten Werkstücke aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen spanabnehmend durch Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Bohren, Schleifen u.a.:

Sind als Einrichter und Bediener oder nur als Bediener einer kraftgetriebenen Drehbank, Fräsmaschine, Hobel- oder Stoßmaschine, Bohrmaschine oder Metallschleifmaschine tätig; bedienen Maschinen- und Steuerungselemente und bestimmen so Arbeitsweise und -tempo der Maschine; überwachen den Arbeitsgang der Maschine und den Bearbeitungsstand des Werkstückes; schleifen Metallaußen- und -innenflächen flach, rund und profiliert; bohren und schärfen mit Maschinen oder von Hand Schneidwerkzeuge und -geräte und glätten Oberflächen formgerecht; sägen, schneiden, feilen, entgraten, putzen, schmirgeln; verrichten Arrondierarbeiten von Hand und maschinell.

2551 Dreher

Dreht Werkstücke aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen auf einer kraftgetriebenen Drehbank:

Arbeitet nach Zeichnung; reißt, kreuzt oder körnt das Werkstück an; spannt das Werkstück in eine Spannvorrichtung ein und zentriert es; wählt den Drehstahl aus und befestigt ihn; stellt Führungen und Steuerungen ein; bestimmt Vorschub und Drehgeschwindigkeit; bedient Steuerungen von Hand oder schaltet automatische Steuerungen ein; dreht das Werkstück oder überwacht den Drehvorgang; regelt den Kühlmittelzufluß u.a.; kontrolliert das Fortschreiten des Drehvorganges; mißt und justiert nach; erkennt Einstellfehler und sorgt für deren Beseitigung; kann auch Drehstähle schärfen; ist als Einrichter und Bediener oder nur als Bediener einer Drehbank tätig.

Kann auf bestimmte Typen von Drehbänken wie Bullardbank, Handbank, Karussellbank, Loewebank, auf bestimmte Dreharbeiten wie Abdrehen, Gewindeschneiden, Grobdrehen, Kolbendrehen, Walzendrehen spezialisiert oder auf einzelne Teilvorrichtungen wie Ankörnen, Ankreuzen beschränkt und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören Automateinrichter und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen der Maschinen ist; ferner Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen auch Metallwerkstücke durch Drehen bearbeiten, aber mit Arbeitstechniken, die anderen Berufen, z.B. Laufdrehern (2687), eigentümlich sind.

2552 Fräser

Fräst Werkstücke aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen auf einer kraftgetriebenen Fräsmaschine:

Arbeitet nach Zeichnung; reißt das Werkstück an; spannt es auf; wählt das Fräs Werkzeug aus; bestimmt die Fräsgeschwindigkeit und stellt den Vorschub ein; bedient Steuerungen von Hand oder schaltet automatische Steuerungen ein; fräst Fasson, Federn, Gewinde, Zähne, Nuten, Profile, Räder, Scheiben, Schlitze, Schrauben, Spitzen, Zahnräder u.a.; überwacht den Fräsvorgang (bei Rundeisen den Schälvorgang), Kühlmittelzufluß u.a.; kontrolliert das Fortschreiten des Fräsvorganges; mißt und justiert nach; erkennt Einstellfehler und sorgt für deren Beseitigung; ist als Einrichter und Bediener oder nur als Bediener einer Fräsmaschine tätig.

Kann auf bestimmte Typen von Fräsmaschinen wie Horizontalfräsen, Vertikalfräsen und automatische Fräsen, auf bestimmte Fräsarbeiten (s.o.) oder auf das Vorzeichnen spezialisiert und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören Automateinrichter und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen der Maschinen ist, ferner Arbeitskräfte, die zwar Metall bearbeiten, aber im Zusammenhang mit den Nacharbeiten beim Guß wie Fräser, Schriftgießer (2537), oder die unter gleichen oder ähnlichen Berufsbenennungen auch Metallwerkstücke, aber im Rahmen anderer Berufe durch Fräsen bearbeiten wie Kammerfräser (Gewehr-) (2687).

2553 Hobler, Stoßer

Bearbeitet Werkstücke aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen auf einer kraftgetriebenen Hobel- oder Stoßmaschine:

Arbeitet nach Zeichnung; reißt das Werkstück an; befestigt es auf dem Maschinentisch und richtet es aus; wählt das Hobel(Stoß)-werkzeug aus; stellt Führungen und Steuerungen ein; justiert Auflagetisch und Werkstück; bestimmt die Geschwindigkeit des Hobel(Stoß)vorganges; bedient Steuerungen von Hand oder schaltet automatische Steuerungen ein; hobelt, stößt oder räut (riffelt) Blechkanten, Blöcke, Kegelräder, Nuten, Werkzeuge, Zahnräder u.a. warm oder kalt; überwacht den Bearbeitungsvorgang, Kühlmittelzufluß u.a.; mißt und justiert die Werkstücke nach; erkennt Einstellfehler und sorgt für deren Beseitigung; kann auch Hobel(Stoß)werkzeuge schärfen; ist als Einrichter und Bediener oder nur als Bediener einer Hobel- oder Stoßmaschine tätig.

Kann auf bestimmte Typen von Hobel- oder Stoßmaschinen, z.B. Shapinghobel-, Universalhobelmaschinen, auf bestimmte Hobel- oder Stoßarbeiten oder auf das Vorzeichnen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Shapinghobler, Blechkantenhobler, Riffler.

Nicht hierher gehören Automaten-einrichter und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen der Maschinen ist, ferner Arbeitskräfte, die zwar Metall bearbeiten, aber im Zusammenhang mit den Nacharbeiten beim Guß wie Hobler, Schriftgießer (2537), Fugenhobler, Halbzeugputzer (2539), ferner Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen auch Metallwerkstücke durch Hobeln bearbeiten, aber im Rahmen anderer Berufe wie Matrizenhobler (2636).

2554 Bohrer

Bearbeitet Werkstücke aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen mit einer kraftgetriebenen Vertikal- oder Horizontalbohrmaschine oder mit einer Handbohrmaschine:

Arbeitet nach Zeichnung; zeichnet vor, reißt und körnt das Werkstück an; richtet die Bohrmaschine ein; wählt das Bohr-, Reib- oder Senkwerkzeug aus; justiert Aufstandstisch, Werkstück, Werkzeug sowie Halte-, Lauf- und Leitvorrichtungen; bestimmt die Umdrehungsgeschwindigkeit; bedient Steuerungen von Hand oder schaltet automatische Steuerungen ein; überwacht den Arbeitsvorgang; regelt den Kühlmittelzufluß u.a.; mißt und justiert die Werkstücke nach; erkennt Einstellfehler und sorgt für deren Beseitigung; kann auch mit Bohrknarrer und anderen Handbohrmaschinen arbeiten; ist als Einrichter und Bediener oder nur als Bediener von Bohrmaschinen tätig.

Kann auf bestimmte Typen von Bohrmaschinen, auf bestimmte Bohrarbeiten oder auf das Vorzeichnen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Automatenbohrer, Vertikalbohrer, Einbohrer, Feinbohrer, Großbohrer, Plattenbohrer.

Nicht hierher gehören Automaten-einrichter und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen der Maschinen ist, ferner Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen auch Metallwerkstücke durch Bohren bearbeiten, aber im Rahmen anderer Berufe wie Sägenbohrer (2636), Laufbohrer, Büchsenbohrer (2687).

2556 Metallschleifer

Schleift mit einer Metallschleifmaschine Metallaußen- und -innenflächen flach, rund und profiliert; schärft mit Automaten oder von Hand Schneidwerkzeuge und -geräte oder glättet Oberflächen formgerecht:

Als Metallflächenschleifer wie Universalschleifer, Schleifer oder Automaten-schleifer arbeitet er nach Zeichnung; wählt die Schleifscheibe oder den Schleifstift aus und befestigt das Werkzeug; spannt das Werkstück ein; stellt Richtung und Bewegungsgrenze des Werkzeugs und des Maschinenteiles sowie Führung, Anhalte- und sonstige Steuerungen ein; bestimmt die Umdrehungs- oder Bewegungsgeschwindigkeit des Werkzeugs; bedient Steuerungen von Hand oder schaltet automatische Steuerungen ein; schleift flach, rund und innenrund; reguliert bei Naßschliff den Kühlmittelzufluß; überwacht den Bearbeitungsvorgang und kontrolliert die Maßhaltigkeit; kann das Schleifwerkzeug schärfen oder zurichten.

Als Metallscharfschleifer, Geräteschleifer oder Metallwarenschleifer wählt er das Schleifwerkzeug wie Scheibe, Stein, Riemen aus; führt das Werkstück von Hand mit oder ohne Hilfsvorrichtung gegen das Schleifwerkzeug; spannt das Werkstück in die Halterung eines Automaten und setzt diesen in Betrieb; überwacht den Schleif-

vorgang, Kühlmittelzufluß u.a.; schleift Edelmetalle, Federn, Gabeln, Geräte, Wellen, Hobelmesser, Klingen, Rasiermesser, Sägeblätter, Tafelgeräte u.a.; kontrolliert Schneidhaltigkeit und Schärfe oder Oberflächenzustand des Werkstückes; schleift von Hand auf dem Abziehstein; entfernt den Schleifgrat; kann auch geschmiedeten, hämmerten, härten, pließen, bimsen, polieren u.a. einschlägige Arbeiten verrichten. Ist als Einrichter und Bediener oder nur als Bediener einer Metallschleifmaschine tätig.

Kann auf bestimmte Schleifmaschinen, auf bestimmte Arten des Flächenschleifens, auf bestimmte Metalle, auch Edelmetalle, auf bestimmte Schleifarbeiten sowie auf das Schleifen bestimmter Waren und Geräte spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Honer, Innenschleifer, Goldschleifer, Abzieher, Handpließler, Besteckschleifer.

Nicht hierher gehören Automaten-einrichter und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen von Maschinen ist, sowie Arbeitskräfte, die unter gleichen oder ähnlichen Berufsbenennungen auch Metallwerkstücke durch Schleifen bearbeiten, aber im Rahmen anderer Berufe wie Nadelschleifer (2622), Sägeschleifer (2639), Kaliberschleifer (2687).

2559 Sonstige Metallspanabnehmer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die Metalle spanabnehmend bearbeiten:

Insbesondere sägen sie, schneiden, feilen, entgraten, putzen und schmirgeln z.B. Bandisen, Gabeln, Nieten, Platten, Rohre, Scheren, Stahlruten, verrichten Arrondierarbeiten mit spanabnehmenden Werkzeugen von Hand und maschinell; längen Nieten ab; sägen Metalle auch warm; richten auch einfache von ihnen bediente Maschinen ein und überwachen sie.

Sind zumeist nach Art der Tätigkeit oder nach dem zu bearbeitenden Material (Eisen, Stahl, Messing) benannt wie Aussäger, Eisenschneider, Gabelfeiler, Nietenablänger.

256 Blechverformer und Gürtler

Verformen Metalle, vorwiegend Bleche, durch Drücken, Pressen, Ziehen, Wickeln, Prägen, Stanzen, Schneiden, Bördeln, Abkanten u.a., stellen Gürtlerwaren her:

Wählen Matrizen, Stempel, Drückstahl u.a. aus und setzen sie in Pressen, Stanzen und Drückbänke ein; bedienen diese Maschinen sowie Blechschneide-, -biege-, -kant- und -bördelmaschinen; bearbeiten die verformten Bleche zu Formteilen, Hohlkörpern, Münzen, Tuben, Metallschläuchen, Tafelgeräten, Beleuchtungskörpern, Beschlügen, Gegenständen mit Schmuckcharakter u.a. weiter; arbeiten auch nach Zeichnung oder Modell, formen Teile, passen sie aneinander und verbinden sie.

2561 Blechverformer

Schneidet, biegt, kantet ab, drückt, wickelt, bördelt, preßt, stanzt, zieht oder prägt aus

Berufsklasse 2561, 2563, 2571

Stahl-, Eisen-, Nichteisen- und Edelmetallblechen Formteile, Hohlkörper, Münzen, Tuben, Schmuckteile, Metallschläuche u.a.:

Als Presser, Stanzer, Zieher und Präger spannt er bei Großteilen für Karosserie-, Flugzeug-, Herdbau und dergleichen Stempel und Gesenk in die Pressen; führt mit Magnetkran, Druckluftgreifer, Transportband oder anderen mechanischen Transporthilfen das Material zu; baut bei kleinen Formteilen Stanz-, Kaltzieh- und Warmpreßwerkzeuge, bei Münzen und Plaketten Stempel und Matrizen ein; bedient Exzenter-, Stufen-, Kniehebel-, Breitzieh-, Präge- und Fließdruckpressen, Stanz- und Prägemaschinen; kontrolliert den Arbeitsvorgang.

Als Metalldrücker wählt er für den herzustellenden Hohlkörper die geeignete Form (Drückfütter); spannt sie auf die Spindel der Drückbank; drückt mit Drückstahl oder Rolle das vorgespannte Feinblech gegen das rotierende Drückfütter und gibt ihm so Form; sticht das Blech ab; kann es auch schleifen und polieren.

Als Blechzuschneider wählt er Material aus und reißt es an; richtet Tafel-, Kreis-, Kurven-, Streifen-, Zickzack-, Rollenbandscheren u.a. ein; überwacht Materialzufuhr, Kühlung und Arbeitsablauf.

Verrichtet auch andere Arbeiten der Blechverformung, locht, spannt, bedient Abkant- und Bördelmaschinen, stellt Reißverschlüsse und Metallknöpfe her, wickelt Metallschläuche u.a..

Kann auch die von ihm bedienten Maschinen einrichten.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich auf bestimmte Materialien oder Erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bänderlocher, Blechbieger, Metallknopfmacher, Rädchenpresser.

Nicht hierher gehören Automateinrichter und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen von Maschinen ist.

2563 Gürtler

Stellt Kunst- und Gebrauchsgegenstände wie Tafelgeräte, Beleuchtungskörper, Beschläge oder Teile davon her, sowie Schmuck aus unedlen oder auch edlen Metallen:

Arbeitet nach Zeichnung oder Modell; richtet und entspannt Blech und reißt es an; stanzt, sägt, schneidet und feilt Formen, Konturen, Durchbrüche und Ornamente; bohrt Löcher, auch für die Aufnahme von Schmucksteinen; verformt Bleche, Drähte, Rohre und Metallstangen durch Pressen, Biegen (kalt oder warm), Treiben, Drücken, Hämmern, Runden und Tiefen; paßt Teile zu und verbindet sie durch Lötten, Verstiften, Verschrauben, Nieten, Zusammenstecken u.a..

Als Gürtler oder Messingschlosser wickelt er den herzustellenden Gegenstand auf Papier oder einer Platte ab; fertigt Schablonen; bördelt Böden in Hohlkörper; sickt in Hohlware Ränder und Wülste und legt zur Verstärkung Draht ein; bearbeitet Oberflächen mit Punzen; schneidet Gewinde; riffelt Innenseiten von Hohlkörpern; kann auch beizen, kratzen, schleifen, polieren und Metalloberflächen färben.

Als Schmuckgürtler kombiniert und richtet er gegossene, gepreßte, gestanzte oder ausgeschnittene Schmuckteile aus Metall, Perlmutter, Kunststoff u.a. sowie Schmucksteine und Perlen nach eigener oder fremder Vorlage zusammen; zieht Stiftperlen auf; paßt oder kittet auch Schmucksteine ein; zieht Klappscharniere und Clipfedern ein; montiert Ohrschrauben.

Ist zumeist auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt wie Beleuchtungskörpergürtler, Beschlägegürtler.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Edelmetallschmuck im Rahmen ihrer Tätigkeit als Edelmetallschmied (2684) herstellen, oder bei denen neben den hier beschriebenen noch weitere Tätigkeiten so ausschlaggebend sind, daß ihre Einordnung als sonstige Metallfeinbauer (2689) erfolgt wie Bijouteriewarenmacher, Kettenmacher, Uhrgehäusemacher.

257 Metallverbinder

Verbinden Eisen und Nichteisenmetalle durch Schweißen, Nieten, Lötten, Zapfen u.ä.; schneiden Metallteile durch Brennen; kleben Metalle:

Schweißen und schmieden Eisen, Stahl und Nichteisenmetalle mit elektrischem Lichtbogen, Gasflamme, Thermitbrennsatz oder elektrischer Widerstandswärme; verbinden Metallteile durch Nieten mit Handhammer, Preßlufthammer, hydraulischen Maschinen oder Pressen; lötten hart oder weich; verbleien Behälter, Apparate, Armaturen und Rohrleitungen; verbinden Feinbleche durch Zapfen und Schlitze; verbinden mit nichtmetallischen Bindemitteln Metalle, auch mit anderen Werkstoffen.

2571 Schweißer, Schneidbrenner

Schweißt und schneidet Eisen, Stahl und Nichteisenmetalle mit elektrischem Lichtbogen, Gasflamme, Thermitbrennsatz oder elektrischer Widerstandswärme:

Arbeitet nach Zeichnung, Skizze oder Anweisung; reißt Teile an und bringt sie in Arbeitslage; wählt die dem Werkstoff entsprechenden Schweiß- und Schneidwerkzeuge und Schweißmaterialien (Elektrode, Metallstab, Flußmittel u.a.) aus; arbeitet mit Handgeräten, beweglichen oder stationären Automaten; putzt, glättet und säubert Schweißnähte und Schneidkanten.

Als Elektroschweißer oder -schneider setzt er Elektroden in das Gerät oder den Automaten ein; verbindet die Stromdrähte mit Dynamo, Transformator und Elektrode einerseits sowie dem Werkstoff andererseits; berührt mit der Elektrode das Werkstück und bildet den Lichtbogen; reguliert den Stromfluß und die Schweiß- oder Schneidgeschwindigkeit. Wendet auch Unterpulver-, Schutzgas- und Preßschweißverfahren an.

Als Thermitschweißer säubert er die zu verschweißenden Enden der Werkstücke; baut eine Form um die Schweißstelle und füllt sie mit Thermitschweißmittel; entzündet den Schweißsatz und überwacht den Schweißvorgang.

Als Autogenschweißer oder -schneider wählt er Brenner, Schweißmetall, Flußmittel und Zusatzstoff aus; stellt eine Schlauchverbindung zu Gasflasche, Entwickler oder Sauerstoffanlage her; entzündet das Gas und reguliert die Flamme; verschweißt die Teile unter Zugabe von Zusatzstoff oder durch Abschmelzen der Werkstoffkanten; schneidet mit hochoberhitzter Flamme; reguliert die Schweiß- oder Schneidgeschwindigkeit.

Kann auf bestimmte Verfahren oder Werkstücke spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Elektrobrenner, Kesselschweißer, Kupferschweißer, Punktschweißer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Benennungen Metalle durch andere Verfahren oder andere Werkstoffe als Metalle fest verbinden wie Bleischweißer (2577), Feuerschweißer (2611), Kunststoffschweißer (2911).

2575 Nietler

Verbindet metallene Bauteile durch Niete mit Handhammer, Preßlufthammer oder hydraulischen Maschinen oder Pressen:

Als Handnietler richtet er zu vernietende Bauteile aus; fügt sie zusammen; wärmt Niete vor; setzt sie in vorgebohrte Löcher; schlägt mit einem Handhammer auf den gegengehaltenen Niet, um das Ende des Nietschaftes zu einem Schließkopf zu verbreitern; entfernt lockere Niete durch Abschlagen des Kopfes.

Als Preßluftnietler wählt er Nietstempel aus und setzt sie in den Preßlufthammer ein, fluchtet die zu nietenden Bauteile aus; fügt sie zusammen; drückt mit dem Preßlufthammer das Schaftende des gegengehaltenen Nietes zu einem Schießkopf; entfernt lockere Niete durch Abschlagen des Kopfes.

Als Maschinennietler wählt er Nietstempel aus und setzt sie in Maschinen oder Pressen ein; fügt die zu vernietenden Teile zusammen und setzt die Niete ein; führt die Teile in die Maschine oder unter die Presse; bedient hydraulische oder mechanische Pressen oder Maschinen; kann auch Löcher bohren und aufreiben.

Kann fachlich spezialisiert sein oder einzelne Teilarbeiten verrichten und entsprechend benannt sein wie Kesselnietler, Gerätenietler, Schiffsnietler, Bolzenwärmer.

2577 Lötler

Verbindet Metallteile durch Löten unter Verwendung von Lötwerkzeugen, Weich- und Hartlötlutmitteln; stellt aus Blei Behälter, Kammern, Apparate, Armaturen, Rohrleitungen u.a. her:

Als Weichlöter oder Hartlöter säubert er die zu lötenden Metallteile; paßt sie zu durch Schneiden, Sägen, Feilen, Schaben oder Bördeln; verlötet sie hart oder weich mit über der Flamme oder elektrisch erhitztem Kolben unter Zusatz von Lötzinlegierungen und Flußmitteln oder mit Lötlampe, Löt- und Schweißbrenner unter Zusatz von Kupfer-, Messing- und Silberlot bzw. Flußmitteln (Borax), im Tauchlötverfahren o.a.; putzt und glättet die Lötstellen.

Als Bleilötler oder Bleischlosser verformt er Blei spanlos durch Biegen, Bördeln, Stauchen, Treiben u.a. oder spanabnehmend durch Schneiden, Sägen, Bohren u.a. zu Teilen oder Konstruktionen wie Bleikammern, Behältern, Armaturen, Rohrleitungen, Zubehör- und Ausrüstungsstücken, insbesondere für die chemische Industrie; bereitet Apparate und Behälter durch Säubern, Beizen, Verzinnen zur homogenen Verbleiung vor und führt diese im Schmelzflußverfahren durch; verbindet Bleiteile durch Löten und Schweißen; verbleit durch Walzbleibekleidungen; überwacht aus Blei bestehende Anlagen; wartet und repariert sie.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Ankerlöter, Dosenlöter, Nahtlöter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter gleichen oder ähnlichen Berufsbenennungen mit Elektro- und anderen Installationsarbeiten beschäftigt sind wie Kabellötler (2721), Bleirohrleger (2655).

2579 Sonstige Metallverbinder

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Metallverbinder, die insbesondere Bleche und andere Metallteile durch Zapfen, Kleben oder in anderer Weise verbinden, oder - z.B. als Metallkleber - durch nichtmetallische Bindemittel Metalle auch mit anderen Werkstoffen verbinden.

258 Metalloberflächenveredler

Veredeln Metalloberflächen durch Gravieren, Ziselieren, Ätzen, Polieren, Galvanisieren, Färben u.a.; bringen auf Metallen Schmelzüberszüge an, plattieren Metalle:

Gravieren in Metallflächen von Hand oder maschinell (guillochieren) oder ätzen (damaszieren) Verzierungen ein; schneiden Schriften und Wappen; ziselieren Modelle, Formen und Verformungswerkzeuge, Gußteile figürlicher Darstellungen, Schmuck und Ziergegenstände; treiben aus Blech Formen erhaben heraus; polieren, glänzen, läppen Metallteile und Gebrauchsgegenstände sowie Schmuckwaren aus Metall von Hand oder maschinell; überziehen Metalloberflächen im elektrochemischen Verfahren mit anderen Metallen (galvanisieren) oder färben, ätzen, brennen, beizen sie auf chemischem, elektrolytischem oder thermischem Wege; überziehen Metalloberflächen mit feuerflüssigem Metall oder mit Emaile, bemalen sie mit Emaile oder verzieren sie durch Einlegen oder Eingießen anderen Metalls in Eingrabungen; stellen mehrschichtige Platten aus verschiedenen Metallen her (plattieren, doublieren).

2581 Flachgraveur, Ziseleur

Graviert in Metalloberflächen von Hand oder maschinell oder ätzt Verzierungen ein; schneidet Schriften und Wappen; ziseliert Modelle, Formen und Verformungswerkzeuge, Gußteile figürlicher Darstellungen, Schmuck und Ziergegenstände oder treibt aus Blech Formen erhaben heraus:

Arbeitet nach Zeichnung oder Modell; richtet das Material zu; spannt es in die Gravierkugel oder kittet es auf Kloben oder Kittkugel; überträgt die Vorlage; graviert Verzierungen ein oder sticht vorgearbeitete Zierformen, Schriften u.a. nach; ätzt Teile aus; mattiert mit Sandgebläse; richtet die Guillochier-, Reduzier- oder Kopiermaschine ein; setzt Profilschienen oder Abtastvorlagen ein; verziert Oberflächen mit Hilfe der Guillochiermaschine durch Handbedienung oder automatische Steuerung; kopiert auf Reduzier- und Kopiermaschinen Vorlagen aller Art auf das Material; richtet und ziseliert Metallgußmodelle; gießt nach Modell eine Gipsform oder Teile davon; paßt und baut Teile zur Gipsform zusammen; ziseliert die Form; bearbeitet Gußteile nach und paßt sie zu; verdübelt Teile; ziseliert vorgearbeitete Schmuckteile und Ziergegenstände; zieht aus

Berufsklasse 2581, 2583, 2586, 2589, 2599

Blech in Treibtechnik mit Punze, Praelleisen u.a. Reliefs und Zierformen aller Art erhaben heraus; nietet und lötet Teile zusammen.

Als Damaszierer überträgt er die Zeichnung auf die Stahlfläche; überzieht nicht zu ätzende Teile mit Schutzlack, ätzt mit Ätzflüssigkeit oder damasziert im galvanischen Bad.

Ist in der Regel fachlich auf bestimmte Metalle oder Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt wie Besteckgraveur, Formstecher, Silbergraveur, Treibziseleur und Gewehrgraveur.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen Formgebungswerkzeuge aus Stahl herstellen und gravieren oder mit anderen als den hier beschriebenen Techniken arbeiten wie Stahlgraveur (2636), Xylograveur (3339).

2583 Metallpolierer

Poliert, glänzt, läppt Metallteile und Gebrauchsgegenstände sowie Schmuckwaren aus Metall von Hand oder maschinell:

Poliert meist maschinell - nicht maschinell polierbare Oberflächen und Durchbrüche aber von Hand - mit Handstahl, Schmirgelleinwand, Polierholz, Schiefer, Lederstreifen, Leinenfäden u.a.; richtet die Poliermaschine und befestigt die Arbeitsscheibe; trägt Poliermittel auf; bürstet, poliert, schwabbelt, läppt und mullt Oberflächen; richtet Lauge für das Schüttelfaß her und poliert im Schüttelfaß; wäscht und reinigt bearbeitete Teile; kann auch beizen und mattieren.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich oder auf bestimmte Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Besteckpolierer, Kniepolierer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich bezeichnete Arbeitskräfte, die Metallwerkstücke im Rahmen anderer Berufe polieren wie Nadelpolierer (2622), Gewehrfeinpolierer (2687).

2586 Galvaniseur, Metallfärber

Überzieht Metalloberflächen im elektrolytischen Verfahren mit einer anderen Metallschicht (galvanisiert) oder färbt, ätzt, brennt, beizt sie auf chemischem, elektrochemischem oder thermischem Wege:

Setzt galvanische oder chemische Bäder an oder verwendet konfektionierte Lösungen; entfettet Oberflächen chemisch oder elektrochemisch oder bereitet Oberflächen mechanisch durch Schleifen, Kratzen, Polieren u.a. vor; deckt nicht zu bearbeitende Flächen mit Schutzlack ab; bringt die Gegenstände in das galvanische Bad; galvanisiert oder eloxiert; überwacht den Vorgang und reguliert Spannung und Stromstärke oder bedient automatische Galvanisieranlagen; härtet galvanische Überzüge; spült und trocknet die Werkstücke; poliert, färbt, beizt, brüniert, brennt; dekapiert, ätzt, patiniert Oberflächen auf chemischem, elektrochemischem, teils auch auf elektrolytischem Wege; neutralisiert Lösungen und gewinnt Metalle aus ihnen zurück.

Ist zumeist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt wie Blankbrenner, Eloxierer, Laufbrünierer u.a..

Hierher gehört auch der Doppelberuf Galvaniseur und Metallschleifer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Schriften und Verzierungen in Metalloberflächen ätzen wie Damaszierer (2581), ferner Arbeitskräfte, die den Metallüberzug auf Metalloberflächen durch Aufbringen von flüssigem Metall herstellen wie Goldaufleger, Spritzmetallisierer, Verbleier, Versilberer (2589).

2589 Sonstige Metalloberflächenveredler

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Metalloberflächenveredler, die mit flüssigem Metall oder mit Emaille Metalloberflächen überziehen, mit Emaille bemalen oder durch Einlegen oder Eingießen anderen Metalls in Eingrabungen verzieren oder mehrschichtige Platten aus verschiedenen Metallen herstellen (plattieren, doublieren):

Insbesondere verzieren sie Oberflächen nach eigenen oder gegebenen Entwürfen; übertragen Entwürfe; richten und reinigen Oberflächen mechanisch oder chemisch; emaillieren Gegenstände im Tauch-, Spritz- oder Trockenverfahren oder bemalen Oberflächen mit Emaille; brennen Emaille ein; überwachen den Brennofen; schleifen Emaille ab; schmelzen Metall; bringen das flüssige Metall wie Aluminium, Blei, Gold, Silber u.a. auf; spritzen Metalle auf; bedienen Spritzautomaten; gravieren Verzierungen ein und legen in die Eingrabungen Edelmetalldrähte oder -streifen ein (tauschieren) oder gießen sie mit einem anderen Metall aus (niellieren, tulieren); reinigen zusammenschweißende Platten aus verschiedenen Metallen; legen sie aufeinander und umgeben sie mit einer Metallumhüllung; verschweißen die Platten durch Glühen und Pressen.

Sind in der Regel auf bestimmte Veredelungsverfahren wie Emaillieren oder Feinemaillieren oder auf bestimmte Arbeitstechniken wie Schriftmalen in Emaille, Niellieren, Tauschieren, Tulieren, oder auf die Verarbeitung bestimmter Metalle wie Blei, Eisen, Buntmetalle, Edelmetalle spezialisiert oder verrichten bestimmte Arbeiten wie Spritzen, Doublieren, Auftragen, Schleifen, Brennen und sind entsprechend benannt.

259 Sonstige Metall-
erzeuger und
-bearbeiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Hilfsarbeiter in der Metallerzeugung und -bearbeitung.

2599 Sonstige Metallerzeuger und -bearbeiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Hilfsarbeiter in der Metallerzeugung und -bearbeitung:

Insbesondere mahlen und mischen sie Formsand und verrichten Zulegearbeiten in Formereien; bereiten Material wie Tonmasse und Bindemittel zur Herstellung von Kernen vor; verrichten sonstige einfache Hilfstätigkeiten.

26 SCHMIEDE, SCHLOSSER, MECHANIKER UND VERWANDTE BERUFE

Verformen (schmieden) Stahl oder Nichteisenmetalle zu Werkstücken für die Industrie, zu landwirtschaftlichen Geräten, Kleinteilen und Schneidewerkzeugen, stellen Kessel, Behälter, Rohrleitungen sowie säure- und laugenfeste Apparate her, führen Kunstschmiedearbeiten aus; verarbeiten Draht zu

Seilen, Litzen, Stiften, Nadeln, Haken, Geflechten sowie Drahtwaren weiter; fertigen Maschinen-, Präzisions- und Handwerkzeuge aus Metall sowie Lehren, Matrizen und Schablonen; stellen aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen Baubestandteile, Maschinen, Geräte, Konstruktions- und andere Formteile, Eisen- und Stahlkonstruktionen, Schiffskörper, Docks, Pontons her und montieren sie; fertigen aus Blech Erzeugnisse und Teile für Bauten, Land- und Luftfahrzeuge, Lüftungsanlagen, Geräte, Spielwaren u.ä.; bauen und montieren Blitzschutzanlagen, installieren Rohrleitungen und Armaturen für die Gas- und Wasserversorgung sowie für Heizungen, Kühlanlagen u.ä.; bauen Musikinstrumente, intonieren und stimmen sie; fertigen vorwiegend mechanisch arbeitende Kleinapparate und -maschinen, reparieren und warten Kraftfahrzeuge und Landmaschinen; stellen feinmechanische, optische und ähnliche Apparate, Geräte, Instrumente und Teile von solchen her, fertigen orthopädische Hilfsmittel, Sehhilfen und Zahnersatz, Uhren, Schmuck, Handfeuerwaffen und Kleinmetallwaren; verrichten im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten auch die einschlägigen Montage- und Reparaturarbeiten.

261 S c h m i e d e

Verformen Stahl oder Nichteisenmetalle durch Schmieden auf warmem oder auch kaltem Wege, von Hand oder mit Maschinen zu Werkstücken für die Industrie, zu landwirtschaftlichen Geräten; fertigen Kleinteile wie Bolzen, Nieten, Schrauben u.a., führen Kunstschmiedearbeiten aus, stellen Kessel, Behälter, Rohrleitungen, säure- und laugenfeste Apparate her und montieren sie; schneiden Messer, Klingen, Sensen u.a. und führen Reparaturen aus; als Schmiedehelfer unterhalten sie das Feuer, halten Werkstücke auf Bearbeitungs-temperatur und helfen bei sonstigen Schmiedearbeiten.

2611 Stahlschmied

Schmiedet Stahl auf dem Amboß von Hand oder mit Krafthämmern, an Schmiedepressen, -maschinen oder walzt Werkstücke für die Industrie, landwirtschaftliches Gerät, Hufeisen u.a.; preßt in der Schmiedepresse Kleinteile wie Bolzen, Nieten, Schrauben; führt Kunstschmiedearbeiten und Reparaturen aus:

Arbeitet nach Zeichnung oder Angabe, im Einzelfall nach Modell; wählt das Material aus; erwärmt es im Feuer; verformt den Stahl durch Schmieden; verbindet Stahlteile durch Feuerschweißen; glüht die Werkstücke; härtet sie in verschiedenen Bädern; fertigt Gesenkschmiedestücke an Schmiedepressen und -hämmern, deren Stößel (oberes Teil) und Gesenk (unteres Teil) dem Werkstück Form geben; putzt, feilt, schleift geschmiedete Werkstücke.

Ist zumeist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt; kann auch im Doppelberuf wie Hufbeschlagschmied und Stellmacher zugleich die Arbeiten des Schmieds und des Stellmachers (Wagners) verrichten.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Stahl zu Werkzeugen schmieden wie Messerschmied, Klingenschmied (2616), Werkzeugschmied (2631), Feilenschmied (2637), Sägeschmied (2639), oder die unter der Bezeichnung Schmied anderes Material als Stahl schmieden oder andere Arbeitstechniken anwenden wie Luppenschmied (2511), Kesselschmied (2614), Schalenschmied (2615), Blechschmied (2651), ferner Schmiedehelfer (2619).

2614 Kessel- und Behälterbauer

Fertigt Teile für druckfeste und andere Kessel, Kesselanlagen sowie Behälter aus Stahl und

Nichteisenmetallen; montiert sie; führt Reparaturen aus:

Arbeitet nach Zeichnung; wählt das Material aus; überträgt Maße durch Anreißen und körnt an; schneidet Bleche mechanisch oder mit Schneidbrenngerät zu und glättet die Kanten; verformt die kalte oder erwärmte Platte in Biegemaschinen oder Walzen; biegt, wölbt (kumpelt) und bördelt Kesselböden von Hand oder maschinell; bohrt Löcher für Niete und Bolzen, schneidet Gewinde; vernietet (stemmt), verbolzt, verschraubt oder verschweißt Teile; paßt gelieferte Rohrleitungsteile und Armaturen zu, baut sie in den Kessel ein und dichtet sie ab. Ist meist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt wie Schiffskesselschmied, Winkelrichter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die unter ähnlichen Berufsbenennungen Behälter vielfach unter Anwendung anderer als der hier beschriebenen Arbeitstechniken herstellen wie Kupferschmied (2615), Kesselschlosser (2641b), Behälterklempner, Hohlmaßmacher (2651).

2615 Kupferschmied, Schalenschmied

Verformt kalte und erwärmte Bleche, vorwiegend aus Kupfer, Messing, Aluminium oder nichtrostenden Stählen von Hand und maschinell; fertigt und montiert Rohrleitungen, säure- und laugenfeste Apparate, auch Kessel und Behälter:

Arbeitet nach Zeichnung; reißt an; schneidet zu; gibt den Blechen die gewünschte Form, indem er sie hämmert, treibt, biegt, preßt, walzt, aufzieht, aufbaucht (poltert); verbindet Teile durch Falzen, Nieten, Verschrauben, Löten oder Schweißen; bearbeitet Werkteile durch Abhämmern der Form, Feilen, Schleifen, Scheuern, Beizen, Verzinnen, Polieren; kann seine Erzeugnisse auch am Verwendungsort montieren.

Ist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt wie Aluminiumblechschmied, Feuerbüchsenmacher, Schalenschmied.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die als Kessel- und Behälterbauer (2614) überwiegend Großkessel und Großbehälter aus schweren Stahl- und Nichteisenmetallblechen mit Hilfe von Biegemaschinen und Walzen herstellen.

2616 Messerschmied, Klingenschmied

Schmiedet Stahl warm oder kalt maschinell, seltener von Hand, zu Messern, Klingen, Beilen, Sensen und Sicheln u.a.:

Schneidet die Rohlinge zu; richtet die Schmiedepresse ein; bringt das Material in Koks-, Gas-, Öl- oder Induktionsöfen auf den erforderlichen Hitzegrad; formt warmes Material mit Fallhammer (Krafthammer), Schmiedepresse oder Walze, kaltes Material mit Friktionsspindel-

Berufsklasse 2616, 2619, 2621, 2622

oder Kniehebelpresse; entzündert mit Spezial-Drahtbürste; entgratet und locht unter einer Presse die geschmiedeten Teile.

Ist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt wie Beilschmied, Scherenschmied, Taschenmesserschläger.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Messer mit anderen als Schmiedepressen herstellen wie Messerexzenterpresser, Rasierklingenexzenterpresser (2561) oder unter Anwendung anderer Arbeitstechniken Metallwerkzeug (z.B. Sägeblätter) herstellen wie Beitel schmied, Sägen schmied, Sägenmacher, Stechzeug schmied (2639).

2619 Sonstige Schmiedeberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Schmiedehelfer:

Insbesondere unterhalten sie das Feuer; wärmen das zu schmiedende Werkstück oder halten es bis zum Schmieden auf Bearbeitungstemperatur; schlagen zu oder halten Schmiedewerkzeuge; helfen bei allen sonstigen Schmiede-, insbesondere Hammerschmiedearbeiten; können auch einfache Einzelteile anfertigen.

Sind auf Helfer- oder Teilarbeiten beschränkt und entsprechend benannt.

262 Drahtverformer und
-verflechter

Fertigen aus Draht maschinell oder von Hand Seile, Litzen, Stifte, Federn, Gewebe, Geflechte u.a.; verarbeiten Draht und Drahtgewebe zu Drahtwaren; reparieren Drahterzeugnisse; stellen Nadeln und Haken aller Art her:

Richten die Drahtverarbeitungsmaschinen ein und bedienen sie; verformen Draht auf andere Weise; stellen Drahtlitzen und -seile her; verarbeiten Draht, Drahtgewebe und -geflechte zu Drahtwaren weiter und verwenden dabei auch Blech, Holz, Kunststoffe u.a.; bedienen Automaten, die Nadeln und Haken herstellen, bearbeiten Nadeln und Haken von Hand oder maschinell weiter.

2621 Drahtverformer, Drahtverflechter

Stellt aus Draht (auch Edelmetalldraht) maschinell oder von Hand Seile, Litzen, Stifte, Federn, Geflechte, Gewebe (Tuche) u.a. her; verarbeitet Draht und Drahtgewebe zu Drahtwaren; repariert Drahterzeugnisse:

Richtet und schneidet den Draht zur Weiterverarbeitung zu; richtet Maschinen ein, die Draht hämmern, verdrillen, verflechten, weben, wirken, stricken und dergl.; macht Drahtschlingen; führt den Draht in Maschinen oder Hilfsvorrichtungen ein; überwacht den Arbeitsablauf und beseitigt Störungen; fertigt Litzen- oder Seilverbindungen durch Spleißen oder Vergießen; verarbeitet Draht, Drahtgewebe u.a. zu Drahtwaren wie Haushaltwaren weiter und verwendet dabei auch Blech, Holz, Kunststoffe u.a.; verbindet Draht durch Schweißen.

Kann auf bestimmte Drahterzeugnisse wie Börsen, Siebe, Geflechte, Lockenwickel, Metallsaiten, auf die Verarbeitung bestimmter Metalle wie Stahl, Buntmetalle, Gold, Silber oder auf bestimmte Arbeitsrichtungen wie Richten, Hämmern, Weben, Drillen, Ketteln, Stricken, Spulen, Wickeln, Binden spezialisiert und entspre-

chend benannt sein wie Metalltuchmacher, Goldwirker, Handflechter, Verseiler, Umspuler.

Nicht hierher gehören gleich oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die isolierte, mit Schutzumhüllungen versehene Drähte herstellen wie Drahtwickler, Isolierdrahthersteller, Litzenmacher (2711).

2622 Nadelmacher

Stellt maschinell Nadeln her wie Näh-, Stopf-, Steck-, Sicherheits- oder Haarnadeln, Ahlen, Angelhaken, chirurgische Nadeln oder Nadeln für Näh-, Strick- und Wirkmaschinen:

Bedient und überwacht eingestellte Automaten, die Draht auf Länge schneiden und strecken, Draht verformen, profilieren (fräsen), Schlitze einfräsen und verschleifen, Haken anbiegen, Zungen stanzen, schleifen, einsetzen und befestigen, Spitzen anschleifen, Ohrstellen stampfen (prägen) und durchstoßen, Füße anbiegen, Rundungen des Ohrs schleifen, Nadeln scheuern und polieren, Glasköpfe aufbringen u.a.; richtet Nadeln von Hand, vergoldet Nadelöhre; entgratet, putzt und poliert Nadeln, auch von Hand, wäscht Nadeln.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Nadeln spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Nähadelmacher, Ohrmacher, Zungenschleifer.

Nicht hierher gehören gleich oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, welche die hergestellten Nadelerzeugnisse vergüten (härten) wie Nadelanlasser, Nadelbläuer, Nadelhärter (2541) oder deren Hauptaufgabe in Tätigkeiten des Drahtverformens besteht wie Nadler (2621); ferner Automatenrichtner und Maschineneinsteller (4361), deren Hauptaufgabe das Einrichten und Einstellen der Maschinen für die Nadelherstellung ist.

263 Metallwerkzeug-
macher

Fertigen, ändern und reparieren Metallwerkzeuge wie Schnitt-, Zieh-, Schneid-Prägewerkzeuge, Lehren, Matrizen, Schablonen, fertigen Preß- und Prägeformen; gravieren Stanzen und Moletten, stellen Feilen, Raspeln, Stechzeuge, Beitel, Sägeblätter, Spindeln und Webeblätter und -kämme her:

Bearbeiten Werkstücke spanabnehmend auf Werkzeugmaschinen vor, arbeiten die vorgearbeiteten Teile von Hand nach, passen sie zu, bauen Werkzeuge zusammen und probieren sie aus; senken die Gravur von Mutterformen kalt oder warm in Werkstücke ein; meißeln Konturen vor oder ätzen sie aus; arbeiten Stahlformen mit Hand- oder Maschinenwerkzeugen aus; schneiden, stechen oder bohren Schriftentwürfe in Metall; schmieden oder pressen Feilenrohlinge, hauen Feilen und Raspeln maschinell, seltener von Hand, richten, scheuern, härten und reinigen Feilen und Raspeln; stellen spanabnehmend oder spanlos Rohlinge für sonstige Werkzeuge wie Stechzeuge, Beitel her, härten solche Werkzeuge, schleifen sie formgerecht, oberflächenglatt oder scharf,

richten Sägen, bedienen Webeblattbindemaschinen und verpechen, löten und verzinnen Webeblattbunde.

2631 Werkzeugmacher

Fertigt, ändert und repariert Präzisions-, Maschinenwerkzeuge und Vorrichtungen aus Metall, insbesondere Maschinenwerkzeuge wie Schnitt-, Zieh-, Schneid- und Prägwerkzeuge, Spann- und andere Vorrichtungen, Spritzguß-, Guß-, Preß- und Gesenkformen sowie Lehren, Matrizen und Schablonen:

Arbeitet nach Zeichnung, Modell oder Angabe; entwirft auch Werkzeuge; wählt das Material aus und reißt es an; kontrolliert den Anriß und die Dornung; bearbeitet das Werkstück auf Werkzeugmaschinen wie Dreh-, Fräs-, Bohr-, Hobel-, Stoß- und Schleifmaschinen und mit Hand- und Meßwerkzeugen aller Art; härtet und glüht; schleift Werkzeugschneiden; paßt Werkzeugteile zu und baut sie zusammen; eicht und justiert die Erzeugnisse; probiert Maschinenwerkzeuge, Vorrichtungen und Formen aus.

Kann auf bestimmte Arten von Werkzeugen oder Vorrichtungen oder auf bestimmte Arbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Vorrichtungsbauer, Schnittebauer, Lehrenbauer, Gesenkbauer, Ausfeiler, Justierer.

Nicht hierher gehören gleichlautend oder ähnlich bezeichnete Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe lediglich aus bestimmten der hier beschriebenen Teiltätigkeiten (z.B. Fräsen, Härten, Schleifen) besteht wie Werkzeughärter, Werkzeuganlasser (2541), Werkzeugfräser (2552), Werkzeugschärfer, Werkzeugschleifer (2556).

2636 Stahlformengraveur

Fertigt aus Stahl Preßformen, Prägeformen und andere Formgebungswerkzeuge und graviert Stanzen, Walzen und Moletten für die Bearbeitung von Metall, Leder, Gummi, Karton, Papier, Textilien, Glas und Kunststoffen; schneidet und sticht Schriftoriginale:

Arbeitet nach fremden oder eigenen Modellen und Zeichnungen; wählt das Material aus; reißt es an oder überträgt Zeichnungen; bohrt, dreht, fräst, hobelt oder schleift das Metallstück zu recht; prägt (senkt) die Gravur einer Mutterform in das Werkstück kalt oder warm ein; meißelt Konturen vor; ätzt Formen aus; arbeitet die geometrische, figürliche oder ornamentale Form des Stempels und Gesenkes mit Spezialhand- oder Maschinenwerkzeugen oder das Relief maßhaltig aus; schabt, feilt und schleift die Arbeitsfläche des Werkstückes; glüht und härtet es; probiert das fertige Werkzeug aus; arbeitet Formen nach.

Als Schriftschneider (-bohrer, -stecher) richtet er Zeugnklötze vor; überträgt die Vorlage auf Schriftmetall; macht auch Abdrücke; schneidet (sticht) oder bohrt den Entwurf; bereitet den Zeugschnitt zum Galvanisieren vor.

Kann auf bestimmte Arbeiten, bestimmte Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bijouteriegraveur, Matrizenmacher, Prägwalzengraveur.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, deren Hauptaufgabe das Gravieren und Ziselieren ist wie Flachstichgraveur, Formstecher (2581), Xylograveur (3339).

2637 Feilenmacher

Fertigt Feilen und Raspeln maschinell, auch von Hand:

Schmiedet den Rohling aus vor- oder nicht vorgeformtem Stahl auch im Gesenk oder in der Presse; glüht, richtet, zieht und hobelt den Rohling; wählt für den Hieb den Maschinen- oder Handmeißel oder für den Schnitt die Schneidfeile aus; schleift, reibt oder zieht den Handmeißel ab; richtet die Hauunterlage (Futter).

Als Maschinenhauer richtet er die Hau- und Schneidmaschine ein und justiert Werkstück und Werkzeug; kontrolliert das Hauen oder Schneiden der Zähne; justiert nach; bessert fehlerhafte Zahnstellen von Hand aus.

Als Handfeilenhauer haut er die Zähne mit Hammer und Handmeißel oder schneidet sie mit der Schneidfeile; richtet und scheuert die Feile oder Raspel, härtet sie und läßt die Angel ein; reinigt die Feile oder Raspel und behandelt sie mit Rostschutzmitteln.

Kann auf die Herstellung von Feilen oder Raspeln in Maschinen- oder Handarbeit oder durch Anlernung auf bestimmte Arbeiten wie Schmieden, Richten, Härten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Handfeilenhauer, Raspelhauer, Feilenschmied.

2639 Sonstige Metallwerkzeugmacher

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Werkzeugmacher, die von Hand und maschinell Metallwerkzeuge verschiedenster Art wie Stechzeuge, Beitel, Sägeblätter, Spindeln für Spinnmaschinen, Webeblätter und -kämme herstellen:

Insbesondere arbeiten sie nach Zeichnung; reißen Material an; verformen Metall von Hand und maschinell spanabnehmend, indem sie bohren, feilen, pließtern, schneiden u.a., oder spanlos, indem sie schlagen, pressen u.a.; härten die Werkstücke und lassen sie an; schleifen Metall formgerecht, oberflächenglatt und scharf; bürsten, kratzen, richten, schwabbeln, polieren und glänzen die Werkzeuge; richten Sägen; setzen Nadeln in Strick- und Wirkmaschinen ein und richten sie; bedienen Webeblattbindemaschinen; verpechen, löten und verzinnen Webeblattbunde.

Sind in der Regel auf die Herstellung bestimmter Werkzeuge wie Gußblätter, Pechblätter, Sägeblätter oder auf bestimmte Arbeiten wie Binden, Einsetzen, Schmieden spezialisiert und entsprechend benannt wie Gußblattbinder, Sägenschmied.

264 Schlosser

Stellen aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen Baubestandteile, Maschinen, Geräte, Konstruktions- und andere Formteile, Eisen- und Stahlkonstruktionen, Schiffskörper, Docks und Pontons her, führen Montage- und Instandsetzungsarbeiten aus:

Arbeiten unter Anwendung verschiedener Metallbearbeitungstechniken Konstruktions-, Maschinen-, Geräte- und Schiffsrumpfteile vor, passen sie bei oder ein; setzen sie zusammen; montieren sie auch am Verwendungsort; docken Schiffe zur Reparatur oder zum Umbau ein.

2641 Schlosser (außer Stahlbauschlosser)

Stellt aus Eisen, Stahl und Nichteisenmetall, Baubestandteile, Maschinen, Geräte, Konstruktions- und andere Formteile her; paßt sie ein,

Berufsklasse 2641, 2643, 2645, 2651

baut sie zusammen und montiert sie; führt Reparaturen aus:

Arbeitet nach Werkstattzeichnungen, Skizzen, Montageplänen und anderen Arbeitsangaben; stellt das Material zusammen; überträgt Maße durch Anreißen, Ankörnen und Anzeichnen; bearbeitet die Werkteile mit Bearbeitungsmaschinen und Handwerkzeugen wie Bohr- und Fräsmaschine, Feile, Schaber, Reibahle.

a) Bauschlossler
Verarbeitet Stab-, Band-, Formeisen und Formstahl sowie Fein- und Mittelbleche, Rohre, eloxierte Profile, auch aus Nichteisenmetallen; fügt einzelne Teile durch Autogen-, Elektro- und Punktschweißen, Lötten, Nieten und Schrauben zu Baubestandteilen wie Gittern, Geländern, Schaufensteranlagen, Stahltüren- und -fenstern, Jalousien, Herden, Laternen oder Konstruktions-(nicht Maschinen-) teilen für Fahrräder, Waagen zusammen; führt entsprechende Instandsetzungsarbeiten aus.

Als Blechschlossler verarbeitet er mittelstarke Fein- und Wellbleche sowie Formteile zu Behältern, Gehäusen, Schutzhauben, Getriebekästen u.a..

b) Maschinenschlossler
Baut vorgearbeitete Werkstücke zu Maschinen, Motoren, Getrieben, Vorrichtungen u.a. zusammen; handhabt Hand- und Maschinenwerkzeuge; bedient Werkzeugmaschinen; paßt fertige Teile unter Beachtung festgelegter Toleranz- und Paßsysteme ein; montiert Maschinen, Apparaturen u.a.; prüft sie auf Funktionssicherheit und setzt sie in Betrieb; führt entsprechende Instandsetzungsarbeiten aus.

c) Sonstige Schlosser (außer Stahlbaus Schlosser)
Verrichten als Betriebsschlosser Reparaturarbeiten an Maschinen und Betriebsanlagen in Fabriken, Gruben, Eisenbahnbetrieben u.a.; bauen als Modellschlosser Modelle, Modellplatten und andere Formeinrichtungen aus Metall, Gips und anderen Werkstoffen zum Abformen auf Formmaschinen für den Stahl- und Metallguß; richten Form- und Kernformmaschinen ein; fertigen und richten als Schloß- und Schlüsselmacher Schlösser und Schlüssel.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich bezeichnete Arbeitskräfte, die zwar bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten ebenfalls ausführen, deren Hauptaufgabe aber durch weitere Teiltätigkeiten so maßgebend beeinflusst wird, daß sie anderen Berufsklassen zugeordnet sind wie Kronenschlosser, Messingschlosser (2563); Bleischlosser (2577); Drahtschlosser (2621); Werkzeugschlosser, Stanzenschlosser, Schablonenschlosser, Matrizenschlosser, Lehrenschlosser (2631); Karoserieschlosser, Schlosser (Blitzableiterbauer) (2651); Hochdruckrohrschlosser, Rohrschlosser (2655); Autoreparaturschlosser, Autoschlosser, Kraftfahrzeugschlosser, Motorradreparaturschlosser, Motorraderschlosser (2673); Landmaschinenschlosser (2674); Elektroschlosser, Montageschlosser (2741); Kunststoffschlosser (2911).

2643 Stahlbaus Schlosser

Errichtet Eisen- und Stahlbaukonstruktionen aus von ihm vorgearbeiteten Formeisen, Formstahl und Blechen unter Anwendung verschiedener Metallverarbeitungstechniken:

Arbeitet bei den Vorarbeiten wie auch bei der Montage nach Zeichnung; wählt Material aus und arbeitet es vor; reißt an, körnt an, paßt ein; arbeitet mit Hand- und Maschinenwerkzeugen un-

ter Anwendung der Techniken der Metallbearbeitung, auch der Wärmebehandlung, des Nietens und Schweißens; errichtet Baugerüste; stellt Hebe- geräte zum Emporheben und Einbringen der Bauteile auf; baut die vorbereiteten Teile zu Brücken, Hallen, Dachkonstruktionen, Kränen, Stahlhochbauten u.a. zusammen (montiert).

2645 Eisenschiffbauer

Baut und repariert Schiffskörper, Docks und Pontons aus Stahl oder anderen Metallen:

Fertigt nach Zeichnungen Schablonen und Modelle an; wählt das Material aus; zeichnet (reißt) Platten, Träger u.a. für den Bau des Gerippes und der Einzelbauteile an; schneidet, stantzt, bohrt und verformt die Bleche und Profile; stellt das Gerippe und die Bauteile (Sektionen) auf; stemmt, kreuzt (zieht Rillen), behaut die Einzelteile und baut sie durch Schweißen oder Nieten auf der Helling mit Hilfe von Kranen zu Schwimmkörpern zusammen; prüft (probiert) Nietarbeiten; bringt Luken und Türen an; stellt Kraftmaschinen, Kesselfundamente, Masten, Schornsteine u.a. auf, legt Decksplanken, dockt Schiffe zur Reparatur oder zum Umbau ein. Als Schiffbauhelfer oder Werftarbeiter verrichtet er unter Anweisung des Eisenschiffbauers Teilarbeiten.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Dockmeister, Kreuzer, Probierer.

265 K l e m p n e r u n d
I n s t a l l a t e u r e

Fertigen von Hand und maschinell Blechteile für Bauten, Fahrzeuge, Flugzeuge, Lüftungs- und andere technische Anlagen, Geräte, Spielwaren u.a.; decken mit Blech Dächer; bauen und montieren Blitzschutzanlagen; installieren (verlegen) und reparieren Rohrleitungen aus Metall, Kunststoffen, Keramik u.a. einschließlich der zugehörigen Armaturen für Gas-, Wasser-, Heizungs-, Kälte- und Kühlanlagen, Sanitär- und hydraulische Anlagen schließen Betriebseinrichtungen und Verbrauchsgeräte an:

Verformen Bleche, Rohre und andere Materialien; montieren, passen Teile zusammen und verbinden sie durch Lötten, Schweißen, Nieten, Kleben, Falzen und Verschrauben; dichten Rohrleitungen und Kesselanlagen ab; verrichten auch einschlägige Arbeiten der spanlosen und spanabnehmenden Metallbearbeitung; führen Druckprüfungen durch; warten und reparieren Anlagen und Geräte.

2651 Klempner, Blechkarosseriebauer

Fertigt von Hand und maschinell Blechteile für Bauten, Fahrzeuge, Flugzeuge, Lüftungs- und andere technische Anlagen, Geräte, Spielwaren u.a., deckt mit verzinktem, verbleitem o.a. Blech Dächer, baut und montiert Blitzschutzanlagen:

Arbeitet nach Zeichnung; wählt Blech aus; reißt es an; schneidet es nach Schablone oder Lehre von Hand oder maschinell zu, verformt kaltes oder erwärmtes Blech von Hand oder maschinell durch Ziehen, Treiben u.a.; stantzt und bohrt

Löcher; paßt Blechteile zu und verbindet sie durch Falzen, Nieten, Hart- und Weichlöten, Schweißen, Verschrauben, Kleben u.a. zu Geräten, Bauteilen usw.; glättet und verputzt die Blechoberflächen; baut (montiert) die Blecherzeugnisse ein; fertigt Teile für Blitzschutzanlagen und montiert sie; führt Reparaturen aus.

Als Klempnerhelfer verrichtet er unter Anleitung eines Klempners fachliche Helferarbeiten.

Kann auf die Art des zu verarbeitenden Metalls, auf die Fertigung bestimmter Erzeugnisse oder auf bestimmte Arbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Aluminiumklempner, Autoklempner, Ausbeuler.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, die lediglich bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten ausüben, daneben aber noch solche, die ihre Zuordnung zu anderen Berufsklassen bedingen wie Kronenklempner (5263), Blechschlosser (2641a).

2653 Klempner und Installateur

Verrichtet zugleich Arbeiten des Klempners, insbesondere des Bauklempners und Geräteklempners (2651) und des Rohrintallateurs, insbesondere des Gas- und Wasserinstallateurs (2655), mitunter auch des Elektroinstallateurs (2721) oder auch des Rohr- und des Elektroinstallateurs.

2655 Rohrintallateur

Installiert (verlegt) und repariert Rohrleitungen aus Metall, Kunststoff, Keramik u.a. einschließlich der zugehörigen Armaturen in der Regel für Gas-, Wasser-, Heizungs-, Kälte-, Sanitär- und hydraulische Anlagen; schließt Betriebseinrichtungen und Verbrauchsgeräte an:

Arbeitet nach Zeichnung und Verlegungsplänen; wählt Rohre und Formstücke aus; mißt sie aus und reißt sie an; schneidet Rohre und Formstücke zu; biegt Rohre; schneidet Gewinde; schlägt Mauerdruchbrüche und baut Rohrunterstützungen ein; befestigt Rohre oder verlegt Rohre in Gräben; verbindet Rohre durch Verschrauben, Schweißen, Löten u.a.; paßt und baut Armaturen und Betriebseinrichtungen ein; dichtet ab; schließt Verbrauchsgeräte für hauswirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Zwecke an; prüft das Rohrleitungssystem auf Dichthalten, Gefälle u.a.; wartet und repariert die Anlagen.

Kann fachlich spezialisiert sein und z.B. Hochdruckrohrsysteme und -kesselanlagen, Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Öl, Heizungsanlagen aller Art, Kälte-, Kühlanlagen, Rohrleitungsanlagen für die Industrie, hydraulische Anlagen und Geräte auch in Flugzeugen, Rohrleitungen für Gas, Wasser, Abwasser in Gebäuden, Klär-, Abscheide-, Tauchanlagen u.ä. bauen, montieren, warten und reparieren.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, deren Hauptaufgabe in Tätigkeiten des Klempners liegt wie Lüftungsanlagenhersteller, Lüftungsbauer, Lüftungsinstallateur, Lüftungsmonteur (2651).

266 Musikinstrumenten- bauer

Bauen Musikinstrumente, reparieren, intonieren und stimmen sie ein:

Arbeiten nach Zeichnung, Muster, Modell oder anderen Vorlagen, wählen die Materialien aus,

verformen und verarbeiten sie unter Anwendung spanloser und spanabnehmender Techniken; fertigen Einzelteile und fügen sie zusammen, fertigen Spielhilfen, Mechaniken und Steuerungen und bauen sie ein; vollenden die äußere Form von Instrumenten durch Schleifen, Lackieren, polieren u.a., probieren Instrumente aus, nehmen Änderungen vor, um den Klang zu verbessern und stimmen oder intonieren die Instrumente; bauen Orgeln am Verwendungsort auf.

2661 Klavierbauer

Baut Klaviere, Flügel, Cembali und gleichartige Saiteninstrumente, repariert und stimmt sie auch:

Arbeitet nach Zeichnung oder Muster; wählt Holz aus und schneidet es zu; fertigt von Hand oder maschinell Instrumententeile wie Seitenteile, Decken, Klappen, Rahmen, Rasten, Resonanzböden; leimt Furniere auf; leimt das Gerippe (den Rasten) des Klaviers zusammen; bringt auf den Rasten den zur Aufnahme der Stimmnägeln bestimmten Stimmstock an; bearbeitet von Hand oder maschinell den Resonanzboden; leimt auf die Unterseite des Bodens Rippen, auf die Oberseite Stege; leimt den fertigen Resonanzboden auf den Rasten; bohrt und bestiftet den Steg; fügt den eisernen Gußrahmen, der die Saitenbespannung trägt, in die Holzkonstruktion ein; bohrt Löcher und richtet die Stimmwirbel (bestiftet); schneidet Saiten auf Länge zu und zieht sie auf; fertigt das Tastenwerk (Klavatur) an; baut die Mechanik, die Hämmer und die Dämpfung in das Tastenwerk ein; reguliert sie ein; stimmt dabei vor; verrichtet als Fertigmacher die letzten Handgriffe am Instrument wie Überpolieren, Beschläge anbringen; stimmt das Instrument rein und intoniert es.

Kann im Doppelberuf als Klavier- und Harmoniumbauer zugleich auch Harmonien bauen und reparieren.

Als Klaviaturmacher fertigt er nur Klaviaturen, auch für andere Tasteninstrumente.

Kann auf die Herstellung bestimmter Teile oder auf bestimmte Arbeitsverrichtungen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Rastmacher, Bestifter, Flügelzusammensetzer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe verrichten wie Klavierschlosser (2641a), Flügelbodenmacher, Klaviergehäusemacher, Umbaumacher (3021), Instrumententischler (3029), Klavierpolierer (3081).

2662 Orgelbauer, Harmoniumbauer

Baut Orgeln, Harmonien oder Drehorgeln, repariert, stimmt und intoniert sie:

Entwirft den gegebenen räumlichen und akustischen Verhältnissen entsprechend Orgeln; arbeitet nach Zeichnung u.a. Vorlagen; fertigt aus Leder, Gummistoff, Holz u.a. Gebläse und Windspeicheranlagen; baut aus Holz Windladen und Windleitungs Kanäle für die Orgel; fertigt aus Holz den Stimmstock und Kanzellen für das Harmonium; leimt den Stimmstock auf den Kanzellenboden; baut Ventile, Federn und Zungenklappenverschlüsse ein; fertigt Orgelpfeifen aus Holz an; gießt Platten aus verschiedenen Metallen und formt sie zu Pfeifen; verbindet Pfeifenteile durch Weichlöten; fertigt Zungen für Pfeifen an; baut Metallzungen in die Kanzellen des Harmoniums ein und stimmt sie durch Feilen, Biegen, Schaben vor; intoniert und stimmt Orgelpfeifen vor und befestigt sie an den Windladen;

Berufsklasse 2662, 2663, 2665

baut das Gebläse ein; baut in den Harmoniumkasten die Werke, das Gebläse, die Klaviatur, Register Tasten u.a. Spielhilfen ein; baut in den Spieltisch der Orgel die Klaviatur u.a. Spielhilfen für Hand- und Fußbetätigung sowie mechanische oder elektrische Steuerungen ein und verlegt dabei Schwachstromleitungen nach Schaltplan; baut die Orgel am Verwendungsort auf; stimmt die Orgel nach den akustischen Verhältnissen des Verwendungsorts; stimmt das Harmonium fein.

Kann auf die Herstellung bestimmter Instrumente oder Teile oder auf bestimmte Arbeitsverrichtungen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Harmoniumbauer, Orgelzungenmacher, Spieltischmacher, Durchpfeifer.

Nicht hierher gehört der Doppelberuf Klavier- und Harmoniumbauer (2661); ferner gehören hierher nicht Arbeitskräfte, die nur bestimmte der beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe verrichten wie Windladenbauer (3039), Kastenmacher (3021), Orgelschnitzer (3055).

2663 Blechmusik-, Schlagmusikinstrumentenbauer

Fertigt und repariert Metallblasinstrumente wie Trompeten, Posaunen, Hörner sowie Schlagmusikinstrumente wie Becken, Pauken, Trommeln, Triangeln:

Arbeitet nach Zeichnung oder Modell; wählt Werkstoffe aus; schneidet Bleche nach Schablonen zu; sägt Metallrohre auf Länge und biegt sie; schneidet Gewinde und bohrt Öffnungen; fertigt Schallstücke und Becher (Stürzen) durch Hämmern, Richten, Glühen, Herausdrücken, Formdrücken, Bördeln, Aus- und Abdrehen; dreht auch Mundstücke, Ventile und Kolben; fertigt Schallkörper durch Hämmern, Rundrichten, Glühen, Glätten, Biegen, Auspochen, Feilen und Schaben; setzt Einzelteile wie Schallstück, Ausstoß, Ventile, Mundrohr, Züge u.a. zusammen; verbindet Teile durch Verschrauben, Löten oder Schweißen; schabht, schleift und poliert das Instrument; prüft das Instrument und bläst es an.

Als Schlagmusikinstrumentenmacher putzt, schleift, beizt er auch Holzteile; zieht Trommelfelle auf; repariert Trommelfelle.

Kann auf die Herstellung bestimmter Instrumente oder Teile spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Beckenmacher, Mundstückmacher, Rohrbauer.

2665 Übrige Musikinstrumentenbauer

Fertigen und reparieren Streich- und Zupfinstrumente wie Geigen, Bratschen, Celli, Mandolinen, Gitarren, Hand- und Mundharmonikas und Holzblasinstrumente wie Klarinetten, Saxophone oder Zubehör für solche Instrumente wie Bogen, Dämpfer:

Als Streich- und Zupfinstrumentenbauer arbeiten sie nach Zeichnung, Muster, Schablone; wählen Holz aus; zeichnen Umriss der Teile auf Holz und sägen Teile aus; wölben Decken- und Bodenteile mit Hohlmeißel, Ovalhobel und Zieh Klinge; kontrollieren diese Arbeiten mit dem Tastzirkel; wölben Decken und Böden auch maschinell; schneiden oder fräsen Furchen in die Teile, leimen Holzadern ein; biegen die Seitenteile (Zargen) von Hand oder maschinell; leimen Teile zum Tonkörper zusammen; legen Verzierungen ein; verzieren die Säule der Harfe durch Holzschnitzereien oder Stuckarbeiten; vergolden Verzierungen an der Harfe durch Blatt-, Poliment- oder Mattvergoldung; fertigen von Hand oder maschinell Saitenhalter, Instrumentenhals, Griffbrett, Kinnhalter, Steg u.a. Teile; schleifen und grundieren den Instrumentenkörper; lackieren ihn mit Farb- und Überzugslack; leimen das

Griffbrett auf; bringen Wirbel, Mechanik, Saitenhalter u.a. an und ziehen Saiten auf; prüfen das Instrument; fertigen Zubehör und Teile wie Bogenstangen, Fröschl, Bogen, Dämpfer; wenden als Harfenbauer beim Einbau der Mechanik (Druckfeder, Balanceschrauben, Seilzüge u.a.) Arbeitstechniken des Feinmechanikers an; regulieren die Mechanik der Harfe ein.

Als Hand- und Mundharmonikamacher arbeiten sie nach Muster oder Zeichnung; fertigen Stimmplatten aus gestanzten Blechteilen; schleifen Stahlblech für Stimmplatten nach; richten und feilen gestanzte Blechzungen nach; drücken die Zungen auf die Stimmplatte auf und befestigen sie mit Stiften; prüfen den Durchschlag der Zungen auf der Stimmplatte; fertigen Brummkasten und Windladen; polieren und lackieren vorgearbeitete Holzteile; fertigen die Harmonikaklaviatur an; setzen Ventile, Knöpfe oder Tasten sowie die Mechanik ein; leimen den Balg zusammen; stimmen die Klangteile mit einer Stimmaschine oder Spezialwerkzeugen ein; bauen Einzelteile zusammen; stimmen das Instrument rein.

Als Holzblasinstrumentenmacher arbeiten sie nach Zeichnung, Muster oder Schablone; bearbeiten roh vorgefertigte Tonkörper auf der Drehbank; verformen Blech zu Tonkörpern; reißen Tonlöcher an und bohren sie aus; fräsen Vertiefungen für Klappen und Federn ein; schleifen, beizen und polieren Tonkörper; fertigen Klappenteile; bepolstern Klappen und setzen sie ein; verbinden Klappenmechanismen durch Schrauben, Gewinde und Federn; passen Walzen und Drähte ein; prüfen das Instrument, blasen es an und nehmen gegebenenfalls Änderungen vor, um den Klang abzustimmen.

Sind zumeist auf die Herstellung bestimmter Musikinstrumente oder Teile, auf bestimmte Arbeiten in der maschinellen Fertigung oder im Zusammenbau von Instrumenten spezialisiert und entsprechend benannt wie Geigenbauer, Harfenbauer, Bodenmacher, Kinnhaltermacher, Mundharmonikazusammensetzer.

267 Grobmechaniker

Fertigen, reparieren und warten vorwiegend mechanisch arbeitende Kleinapparate und -maschinen wie Leistungs- und Warenautomaten, Büromaschinen, Fahrräder, Nähmaschinen, Waagen u.a.; reparieren und warten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Landmaschinen:

Fertigen Teile von Kleinapparaten und -maschinen und Geräten; setzen sie zusammen und verrichten dabei Arbeiten der spanlosen und spanabnehmenden Metall- und auch Kunststoffbearbeitung; bauen vorgefertigte Teile und Aggregate, auch elektrischer Art, ein und verrichten dabei Arbeiten wie Löten, Schweißen, Nieten; prüfen, justieren, eichen; verrichten Wartungs- und Reparaturarbeiten; stellen Störungen und Schäden an Kraftfahrzeugen und Landmaschinen fest; bauen schadhafte Teile aus, reparieren sie und bauen sie wieder ein; bauen Ersatzteile ein; können auch Ersatzteile anfertigen; führen einfache Reparaturen an den elektrischen Anlagen der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte aus.

2671 Mechaniker

Fertigt, repariert und wartet vorwiegend mechanisch arbeitende Kleinapparate und -maschinen, wie Leistungs- und Warenautomaten, Büromaschinen, Fahrräder, Nähmaschinen, Waagen:

Arbeitet nach Zeichnung; reißt Material an; verformt Metall und Kunststoff spanlos oder spanabnehmend mit Hand- und Maschinenwerkzeugen; nietet, lötet und schweißt; prüft die Maßhaltigkeit von Teilen und arbeitet sie gegebenenfalls nach; baut Teile zusammen; prüft das fertige Erzeugnis; nimmt Einstellungen vor, justiert, eicht; verrichtet Reparatur- und Wartungsarbeiten; kann auch elektromechanische und mechanische Teile elektronischer Maschinen und Geräte warten und reparieren.

Kann auf bestimmte mechanische Erzeugnisse, Geräte oder Teile, auf bestimmte Arbeitsverrichtungen oder ausschließlich auf Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten spezialisiert oder beschränkt und entsprechend benannt sein wie Büromaschinenmechaniker, Kleinmaschinenbauer, Radspanner, Justierer, Zurichter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, die neben bestimmten, hier beschriebenen Teiltätigkeiten überwiegend anders geartete, für andere Berufe charakteristische Tätigkeiten verrichten wie Kraftfahrzeugmechaniker (2673), Landmaschinenmechaniker (2674), Dentalmechaniker (2686) oder die feinmechanische Erzeugnisse herstellen und instandsetzen wie Feinmechaniker, Chirurgiemechaniker, Orthopädiemechaniker (2681), Uhrenfeinmechaniker (2683).

2673 Kraftfahrzeughandwerker (Instandsetzer)

Repariert Kraftfahrzeuge wie Kraftwagen, Krafträder, auch Mopeds und Kraftfahrzeuganhänger und verrichtet technische Wartungsarbeiten:

Stellt Störungen oder Schäden fest; baut schadhafte oder unbrauchbar gewordene Teile aus; setzt schadhafte Teile unter Anwendung der Grundtechniken der Metallbearbeitung mit Hand- und Maschinenwerkzeugen instand; baut reparierte Teile oder Ersatzteile ein; schweißt und lötet; nimmt Einstellungen am Motor und an den zugehörigen Aggregaten, an der Lenkung, an den Bremsen usw. vor; baut Ersatzmotoren ein; richtet Fahrgestelle; bringt Zubehör an; verrichtet andere Reparatur- und technische Wartungsarbeiten nach den Betriebsvorschriften für das Kraftfahrzeug; macht auch Probefahrten; kann selbst Ersatzteile anfertigen und auch einfache Reparaturen an den elektrischen Anlagen und Karosserien ausführen.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die als Hauptaufgaben Arbeiten an den elektrischen Anlagen von Kraftwagen usw. verrichten wie Kraftfahrzeugelektriker (2724).

2674 Landmaschinenhandwerker (Instandsetzer)

Repariert und wartet landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wie Bodenbearbeitungsgeräte, Pflanzgeräte, Sämaschinen, Maschinen für die Erntebearbeitung und -aufbereitung sowie für die Hofwirtschaft, Zug- und Antriebsmaschinen:

Stellt Störungen oder Schäden fest; baut schadhafte oder unbrauchbar gewordene Teile aus; repariert schadhafte Metallteile unter Anwendung der Grundtechniken der Metallbearbeitung mit Hand- und Maschinenwerkzeugen; fertigt auch Ersatzteile an; schmiedet, nietet, schweißt und lötet; baut reparierte Teile oder Ersatzteile ein; kann auch Holzteile anfertigen; baut Maschinen und Geräte ein und wartet sie; kann auch elektrische Leitungen und Geräte an-

schließen und warten; kann auch Bedienungsanleitungen am Einsatzort geben.

268 Metallfeinbauer

Fertigen und reparieren feinmechanische, optische und ähnliche Apparate, Geräte und Instrumente und Teile von solchen, orthopädische Hilfsmittel, Sehhilfen und Zahnersatz, Uhren, Schmuck, Handfeuerwaffen und Kleinmetallwaren wie Brillengestelle, Gehäuse für Taschen- und Armbanduhren, Schreibgeräte aus Metall:

Fertigen vorwiegend unter Anwendung der Techniken der spanlosen und spanabnehmenden Metallbearbeitung, auch der Metallfeinbearbeitung, einzelne Teile und bauen diese zusammen; bauen auch optische und elektrische Teile ein; bauen Uhren aus selbstgefertigten oder bezogenen Bestandteilen zusammen; stellen Schmuck, Gegenstände mit Schmuckcharakter und kleinere Gebrauchsgegenstände aus Edelmetallen her; fassen Steine und Perlen ein; stellen nach ärztlicher Verordnung Sehhilfen her und passen sie an; fertigen und bearbeiten Brillengestelle aus Metall; fertigen aus Metallen, Kunststoffen und Porzellan Zahnersatz und kieferorthopädische Hilfsmittel; stellen Bestandteile von Handfeuerwaffen her und bauen sie zusammen; prüfen, justieren, eichen und reparieren.

2681 Feinmechaniker, Chirurgie-, Orthopädiemechaniker

Fertigt feinmechanische Geräte und Instrumente, Teile von solchen oder mechanische Teile optischer Geräte wie Feinmeßgeräte, Feinwaagen, Manometer, Tachometer, optische, geodätische und nautische Geräte und Instrumente, Foto-, Film- und Kinoapparate oder ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente und Apparate oder orthopädische Hilfsmittel wie Kunstglieder, Korrektur-, Ausgleichs- und Stützapparate oder Teile davon; führt Reparaturen aus:

Arbeitet nach Zeichnung, Muster oder Angaben; wählt das Material aus und reißt es an; verformt das Material spanlos oder spanabnehmend von Hand oder maschinell; prüft mit Meßinstrumenten die Maßhaltigkeit und arbeitet Teile nach; spannt Stahlteile vor, härtet sie und läßt sie an; veredelt Oberflächen durch mechanische oder galvanische Bearbeitung; paßt Teile zusammen, montiert sie und prüft die Funktionstüchtigkeit.

Als Feinmechaniker baut er auch optische und elektrische Teile ein; justiert und eicht; nimmt Einstellungen vor; wartet feinmechanische Anlagen; kann im Handwerk zugleich auch Arbeiten des Feinoptikers (2276) ausüben.

Als Chirurgiemechaniker arbeitet er auch nach den Wünschen des Arztes, schärft Schneiden, baut optische und elektrische Teile ein.

Als Orthopädiemechaniker arbeitet er auch nach den Weisungen des Arztes und nach den Wünschen des Patienten; nimmt Maß und fertigt Skizzen und Schnittmuster an; nimmt Gipsabdrücke von

Berufsklasse 2681, 2683, 2684, 2685, 2686

Körperteilen und gießt das Positiv; modelliert Körperersatzstücke; gibt zugeschnittenen Teilen die anatomisch zweckentsprechende Form; probiert das Hilfsmittel an; reguliert Gelenkmechanismen ein; verarbeitet neben Metallen auch Holz, Kunststoffe, Kork, Leder u.a..

Im Doppelberuf als Orthopädiemechaniker und Bandagist verrichtet er zugleich die Arbeiten des Bandagisten (3633).

Ist meist auf Fein-, Chirurgie- oder Orthopädiemechanik oder auf die Herstellung bestimmter feinmechanischer Erzeugnisse, bestimmter ärztlicher Instrumente oder auf bestimmte Arbeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Feinmeßgerätemechaniker, Waagenmechaniker, Fernrohrbauer, Photomechaniker, Systembauer, Justierer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Zahnersatz, kieferorthopädische Apparate usw. herstellen wie Dentalmechaniker (2686) sowie Arbeitskräfte, die als Orthopädiemaschinenhersteller (2633) orthopädische Hilfsmittel unter Anwendung überwiegend anderer als feinmechanischer Arbeitstechniken anfertigen.

2683 Uhrmacher

Fertigt maschinell und von Hand Uhrwerkteile, setzt sie zu Uhrwerken zusammen, baut diese in Uhrgehäuse ein; repariert, reinigt und reguliert Uhren und Uhrwerkmechanismen:

Stantzt und dreht von Hand oder maschinell Uhrenbestandteile; arbeitet die Teile durch Bohren, Feilen, Fräsen, Rondieren, Polieren nach und prüft sie auf Maßhaltigkeit; paßt Uhrwerkteile wie Räder, Bolzen, Achsen, Platinen, Federn durch Schleifen, Polieren, Glätten, Rondieren, Auswuchten u.a. zu; setzt die Uhrwerkteile zum Uhrwerk zusammen; wuchtet die Unruhe aus; zieht die Spirale ein und stimmt sie ab; mißt die Uhrfeder ab und setzt sie ein; prüft den Gang des Werkes bei verschiedenen Einstellungen; setzt Zifferblatt und Zeiger; baut das Werk in das Uhrgehäuse oder an der Betriebsstelle ein; demontiert, repariert, reinigt, ölt und justiert Uhren; als Handwerker fertigt er auch Ersatzteile selbst an, baut bezogene und selbstgefertigte Ersatzteile ein, beseitigt ungenauen Gang der Uhr, paßt Uhrarmbänder an.

Als Uhrmacher und Goldschmied bzw. Uhrmacher und Juwelier verrichtet er zusätzlich die Arbeiten des Goldschmieds oder Juweliers (2684).

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung von Groß- oder Kleinuhren, auf die Remontage von Uhrwerken, auf den Zusammenbau des Laufwerks, auf das Einziehen der Uhrspirale, auf die Herstellung von Uhrenbestandteilen oder auf den Zusammenbau von Uhren spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Taschenuhrenmacher, Remonteur, Laufwerkmechaniker, Spiraleinsetzer, Uhrenzurichter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die elektrisch angetriebene Uhren herstellen und reparieren wie Elektrouhrenmacher und Elektromechaniker (2743) und Arbeitskräfte, die lediglich Uhrgehäuse herstellen wie Armbanduhrengehäusemacher (2689) oder die andere Zulieferteile fertigen wie Uhrsteinschleifer, Uhrsteinbohrer (2221).

2684 Edelmetallschmied

Fertigt aus Edelmetallen, Steinen und Perlen Schmuck, Gegenstände mit Schmuckcharakter sowie Gebrauchsgegenstände wie Silberbestecke, Taschengebrauchsartikel, repariert und ändert sie:

Arbeitet nach fremden oder eigenen Entwürfen, Zeichnungen oder Modellen; legiert Edelmetalle;

modelliert Gußformen, gießt Einzelteile; walzt Edelmetallblech; überträgt Vorlagen auf das Material; sägt, preßt, stantzt oder schneidet Teile von Hand oder maschinell aus; bearbeitet sie durch Hämmern, Treiben, Austiefen, Feilen, Fräsen, Bohren u.a. oder auf der Druckbank weiter; profiliert und fassoniert Drähte und verarbeitet sie zu Geflechten, Ketten, Kordeln oder sonstigen Schmuckteilen; macht Filigranarbeiten; paßt und kombiniert Teile aneinander und montiert sie durch Löten, Verschrauben, Verstiften u.a.; fertigt Verschlüsse und Mechaniken und bringt sie an; schleift und poliert Oberflächen oder veredelt sie im galvanischen Verfahren; führt abschließende Arbeiten (Finierarbeiten) aus.

Als Goldschmied und Uhrmacher oder Juwelier und Uhrmacher verrichtet er zusätzlich die Arbeiten des handwerklichen Uhrmachers (2683).

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die bei der Herstellung von Metallschmuck und Metallschmuckteilen bestimmte hier beschriebene Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausüben oder die überwiegend andersgeartete, für andere Berufe charakteristische Teiltätigkeiten verrichten wie Schmuckgürtler (2563), Bijouteriewarenmacher, Falschschmuckmacher, Geschmeidemacher, Metallschmuckmacher (2689).

2685 Augenoptiker

Fertigt nach ärztlicher Verordnung Sehhilfen, paßt sie an und repariert sie; repariert und justiert optische Geräte und Instrumente sowie Barometer, Hygrometer, Thermometer u.ä.:

Wählt Korrekturgläser aus; prüft sie auf Schleif-, Polier- und Spannungsfehler; zentriert und dezentriert Gläser und bestimmt Scheitelbrechwerte; schneidet und bohrt Gläser der Fassung entsprechend und bearbeitet den Rand durch Schleifen, Riefen u.a.; bearbeitet Brillenfassungen aus Metall und Nichtmetall durch Sägen, Feilen, Schwabbeln, Polieren u.a.; wickelt Federn; biegt und richtet Kunststoffteile in Heißluft; verbindet Teile durch Kleben, Nieten, Löten u.a.; setzt Scharniere und Bügel an; setzt die Brillengläser in die Fassung ein; prüft fertige Sehhilfen auf Scheitelbrechwert, Zentrierung, Dezentrierung u.a. und paßt sie dem Kunden an; repariert optische Geräte und Instrumente; kittet Linsen und Prismen und justiert optische Systeme; berät Kunden beim Kauf von Sehhilfen, optischen Geräten und Instrumenten.

Als Optikermeister ermittelt er auch selbst Refraktionsfehler des Auges auf physikalischem Wege und bestimmt die entsprechenden Korrekturgläser.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die aus Glas, optischem Rohglas und Kristallen Brillengläser und Linsen fertigen wie Glasoptiker, insbesondere Feinoptiker (2276), ferner Arbeitskräfte, die lediglich Brillengestelle anfertigen wie Brillenbauer, Brillengestellmacher (2689), Hornbrillenmacher (3057).

2686 Gebißmacher, Zahnmechaniker

Fertigt und repariert Zahnersatz aller Art, kieferorthopädische Apparate, Zahn- und Kieferschienen u.ä.:

Arbeitet nach Zahnschema; fertigt Skizzen und Zeichnungen; stellt nach vom Arzt gegebenen Abdrücken Modelle und Gußformen her; fixiert die Bißlage im Artikulator; stellt fertige Zähne auf; stopft, spritzt oder teigt Kunststoff an; härtet (polymerisiert) Kunststoff; schmilzt Metall und gießt Teile; verformt Metall durch Ziehen, Prägen, Biegen u.a.; arbeitet Teile durch Fräsen, Schmirgeln, Schleifen u.a. aus; verbindet Metallteile durch Nieten, Hart- und

Weichlöten oder Punktschweißen; glänzt Metallteile mit mechanischen Werkzeugen oder durch Galvanisieren; poliert; färbt zahnkeramische Massen, modelliert Zähne und Kronen und brennt sie.

2687 Büchsenmacher

Stellt Handfeuerwaffen her, repariert und reinigt sie:

Arbeitet nach Zeichnung; richtet Material zu; zieht den Laufrohling und dreht ihn ab; bohrt den Lauf; richtet und schneidet ihn auf Länge; fräst Züge in den Lauf ein; bohrt Patronenlager; paßt und baut bei mehrläufigen Waffen Läufe und Zwischenstück zusammen und richtet die Läufe parallel zueinander aus; fertigt von Hand und maschinell in spanloser sowie spanabnehmender Formgebung Teile für den Verschluß, das Schloß, den Stecher und die Zieleinrichtung; härtet, schleift, poliert und prüft Metallteile; arbeitet sie nach; baut die Teile durch Verschrauben, Löten, Schweißen u.a. zusammen; bringt den Schaft an; montiert und justiert die Zieleinrichtung, auch Zielfernrohre; schießt die Waffe ein.

Als handwerklicher Büchsenmacher reinigt, repariert und schießt er Handfeuerwaffen ein; montiert und justiert insbesondere Zielfernrohre; kann Ersatzteile und auch (als Sonderanfertigung) unter Verwendung vorfabrizierter Einzelteile ganze Waffen fertigen.

Als Waffenmeister für Schußwaffen und als Waffenrevisor bei der Polizei sorgt er für die Pflege, Wartung und Instandsetzung der Schußwaffen in seinem Arbeitsbereich.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Büchsenbohrer, Gewehrshloßmacher, Laufrichter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die ausschließlich Schäfte für Handfeuerwaffen herstellen wie Büchschäfte, Gewehrshäfte-schneider (3057), die Metallteile für Handfeuerwaffen gravieren wie Gewehrgraveur (2581) oder die brünieren wie Laufbrünierer (2586).

2689 Sonstige Metallfeinbauer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Metallfeinbauer, die Kleinmetallwaren wie Brillengestelle, Gehäuse für Taschen- und Armbanduhren, Schreibgeräte u.a. aus Edel- und Nichtedelmetall oder Metallschmuck aus Nicht-

edelmetall herstellen oder Fassungen für Steine und Perlen in Edelmetallen ausarbeiten und Steine und Perlen fassen:

Insbesondere arbeiten sie nach Muster, Zeichnung oder Angaben oder fertigen selbst Entwürfe an; richten Material zu; verrichten Drahtzieh- und Walzarbeiten; pressen oder drehen Uhrgehäuse maschinell; verformen profilierten Draht zu Brillengestellen; bearbeiten innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs gegossene, geprägte, gepreßte, gestanzte oder gedrehte Teile mit Hand- und Maschinenwerkzeugen nach; passen und kombinieren Teile aneinander; verbinden sie durch Löten, Verstimfen u.a.; setzen Federn und Mechaniken ein; verrichten in der Metallschmuckfertigung (nicht Edelmetalle) ähnliche Arbeiten wie der Goldschmied und der Schmuckgürtler.

Als Fasser von Schmucksteinen wie Edelsteinfasser, Juwelenfasser, Juwelmonteur, Juwelier, arbeiten sie Fassungen für Schmucksteine aus; fassen Schmucksteine und Perlen durch Andrücken von Zacken, Aufziehen eines Grates, Einbetten in Haftmittel oder durch andere Techniken; arbeiten mitunter auch Nichtedelmetall.

Sind auf das Fassen von Steinen und Perlen, auf die Anfertigung von Metallschmuck, Metallbrillen, Uhrgehäusen u.a. spezialisiert und entsprechend benannt wie Brillenbauer, Bijouteriewarenmacher, Uhrgehäusemacher.

269 Sonstige Metallbauer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Metallbauer, insbesondere solche, die aus vorgefertigten Teilen Bestecke, Blankwaffen, Messer, Scheren u.a. zusammensetzen und ihnen die letzte Form geben.

2699 Sonstige Metallbauer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Metallbauer, vorwiegend solche, die aus vorgefertigten Teilen Bestecke, Blankwaffen, Messer, Scheren u.a. zusammensetzen:

Insbesondere montieren (reiden) sie vorgefertigte Teile zu Bestecken, Blankwaffen, Scheren und Messern durch Einbleien, Verschrauben, Nieten, Nageln, Kitten, Kleben u.ä.; geben ihnen die letzte Form (machen aus), prüfen ihre Funktionstüchtigkeit.

27 ELEKTRIKER

Fertigen Kabel, isolierte Drähte und Drahtlitzen für die Weiterleitung elektrischen Stroms an; installieren Stark- und Schwachstromleitungen, -anlagen und -geräte, bauen und montieren Elektromaschinen, -geräte, -apparate u.a. oder Teile davon; stellen Akkumulatoren, Batterien, Glüh-, Glimm- und Entladungslampen, Elektronenröhren u.ä. her; errichten Fernsprech-, Fernmelde- und Fernmeßanlagen, prüfen sie und setzen sie in Betrieb, warten und reparieren elektrische Leitungen, Einrichtungen und Geräte; bauen und montieren elektrische und elektronische Nachrichten-, Schalt-, Steuer-, Regel- und Meßgeräte; führen im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten auch Wartungs- und Reparaturarbeiten aus.

271 Kabelhersteller und Isolierdraht-hersteller

Ziehen Drähte; verseilen sie zu Kabeln und Litzen; isolieren und imprägnieren sie; prüfen ihre Leistungsfähigkeit.

Fertigen Kabel, Leiterseile, Kabelseelen, isolierte Drähte, Drahtlitzen u.ä. für die Weiterleitung elektrischen Stromes:

2711 Kabelhersteller, Isolierdrahthersteller

Fertigt Kabel, Leiterseile, Kabelseelen, isolierte Drähte, Drahtlitzen u.ä. für die Weiterleitung elektrischen Stromes:

Berufsklasse 2711, 2721, 2728, 2741, 2743

Zieht starke Drähte auf Drahtziehmaschinen zu Drähten aller Querschnitte; verseilt, verdreht, verflucht Drähte mit Maschinen zu Kabeln und Litzen; bereitet (kocht, mischt) Isoliermassen; trinkt Drähte und Kabel in diesen Massen; isoliert auch unter Verwendung von Papier, Glasgespinnst, Kunststoff u.a.; macht Erdkabel in Öl- oder Bitumenbädern durch Bleimäntel u.a. feuchtigkeitsfest (imprägniert); versieht sie mit Schutzhüllungen aus Stahl- oder Blechbändern; schneidet Kabel auf Länge; spult und wickelt Kabel und Litzen auf; prüft mit mechanischen und elektrischen Geräten die Leistungsfähigkeit der Erzeugnisse.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Elektrolitzenmacher, Kabelarmierer, Massekocher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die lediglich bestimmte der beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Spulenwickler (Isolierdraht), Maschinenwickler (Isolierdraht) (2749).

272 Elektroleitungs-
bauer

Installieren Stark- und Schwachstromleitungen, -anlagen und -geräte; stellen Elektromaschinen auf, bringen elektrische Apparate, Armaturen, Beleuchtungskörper u.ä. an; errichten Fernsprech-, Fernmelde- und Fernmeßanlagen, prüfen sie und setzen sie in Betrieb; warten und reparieren elektrische Leitungen, Einrichtungen und Geräte.

2721 Elektroinstallateur, Elektromonteur,
Kabelmonteur

Installiert, wartet und repariert Stark- und Schwachstromleitungen, -anlagen, -geräte u.a.; stellt Elektromaschinen auf; bringt elektrische Apparate, Armaturen, Beleuchtungskörper u.ä. an; wartet elektrische Einrichtungen;

Arbeitet nach Leitungsplänen und Schaltbildern; installiert elektrische Kraft-, Licht-, Rundfunk-, Signalanlagen, Beleuchtungskörper u.a.; verlegt elektrische Leitungen in Form von massiven und flexiblen Stromdrähten in allen Querschnitten, blank oder isoliert, wie Kabel, Stromschiene, Freileitungsdrähte u.a. im Freigelände, in Industrie- und Wohnbauten, Betrieben, Gruben, Schiffen, Flugzeugen, Kraftfahrzeugen u.a.; baut elektrische Maschinen, Apparate, Armaturen und Geräte auf oder ein und schließt sie an; prüft mit Hilfe von elektrischen Meßgeräten Anlagen und Maschinen auf Funktionssicherheit; setzt Anlagen in Betrieb; stellt Störungen fest und beseitigt sie; repariert elektrische Haushaltgeräte und Kraft-, Licht- und Schwachstromanlagen aller Art, auch am Verwendungsort.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Prüffeldmonteur, Betriebselektriker, Stellwerksmonteur, Elektroinstallateur und Rundfunkmechaniker u.a.; kann als Elektroinstallateur die genannten Arbeiten auch unter der Bezeichnung Elektrotechniker verrichten.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, die elektrische Fernsprech-, Fernmelde- und Fernmeßanlagen herstellen und instandsetzen wie Schwachstrominstallateur, Störungsmonteur (2728).

2728 Fernmeldemonteur, Fernmeldebauhandwerker

Errichtet und prüft elektrische Fernsprech-, Fernmelde- und Fernmeßanlagen und setzt sie in Betrieb;

Arbeitet nach Zeichnungen und Schaltbildern; baut fertig gelieferte elektrische Fernsprech-, Fernmelde-, Fernmeß-, Telegraphen-, Signalanlagen u.a. auf; installiert sie; verlegt erforderliche Leitungen wie Freileitungen, Drähte sowie Kabel, auch unterirdisch; stellt Verbindungen her durch Spleißen, Lötten, Anklammern und Spezialverschlüsse; isoliert Verbindungsstellen; errichtet Maste, Tragstangen; bringt Isolatoren und Blitzschutzeinrichtungen an Fernmeldeanlagen an; setzt die Anlagen in Betrieb; prüft und überwacht sie; stellt mit Prüfgeräten Störungen fest und lokalisiert sie; repariert, wechselt schadhafte Teile aus; wartet und pflegt Fernmeldeanlagen.

Ist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt wie Fernmeldemonteur, Telegraphenleitungsaufseher, Störungsmonteur.

274 Elektromaschinen-
und Elektroapparate-
bauer

Bauen, montieren, warten und reparieren Elektromaschinen, -geräte, -apparate, u.ä. oder Teile von solchen sowie elektrische und elektronische Nachrichten-, Schalt-, Steuer-, Regel- und Meßgeräte; reparieren und installieren Rundfunk-, Fernseh- und ähnliche Geräte; fertigen Akkumulatoren, Batterien, Glüh- und Glimmlampen sowie Elektronenröhren.

2741 Elektromaschinenbauer

Baut und montiert elektrische Stromerzeuger, Motoren und Umformer, Widerstände und ähnliche elektrische Maschinen sowie Teile davon, prüft, wartet und repariert sie;

Arbeitet nach Zeichnungen, Schaltbildern und Tabellen; stellt den Anker her, wickelt Anker, Spulen u.a.; trocknet Isolierungen mit Luft oder im Trockenofen; stellt Widerstände, Kondensatoren, Transformatoren u.a. her; baut Generatoren, Elektromotoren und deren Teile zusammen; prüft sie auf Prüfständen; stellt Störungen elektrischer und mechanischer Art mit Meß- und Prüfinstrumenten fest; wechselt beschädigte Teile aus; stellt Einzelteile her; setzt Wicklungen auf; baut Leitungen ein, verschraubt und lötet mechanische und elektrische Verbindungen; prüft und setzt die Maschinen in Betrieb.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Ankerwickler, Kollektorbauer, Widerstandsbauer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Lamellenschichterin, Vergießerin (Widerstand) (2749).

2743 Elektromechaniker

Baut, montiert und repariert elektrische und elektronische Nachrichten-, Schalt-, Steuer-, Regel- und Meßgeräte, Kleinmaschinen und -apparate;

Arbeitet nach Zeichnungen, Schaltbildern und Tabellen; paßt fertige oder selbst gefertigte

Teile zu, fügt sie zu Signal-, Fernsprech-, Telegraphie-, Meß-, Fernmeß-, Funk-, Rundfunk-, Fernseh-, Radar-, Röntgen-, elektromedizinischen Geräten, elektrischen Kleinmaschinen und -apparaten sowie elektrischen Ausrüstungen für Spielzeuge, Schalt-, Steuer- und anderen Meß- und Regelapparaten zusammen, legt und verbindet Leitungen, lötet Verbindungen oder stellt sie in anderer Weise her, prüft die Geräte; stellt mit Meß- und Prüfgeräten Störungen elektrischer und mechanischer Art fest; wechselt beschädigte Teile aus; kann elektrische Wicklungen herstellen; kann die Geräte auch am Verwendungsort installieren.

Kann fachlich oder auf bestimmte Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Elektronikmechaniker, Fernschreibmechaniker.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten bei der Herstellung der erwähnten Apparate und Geräte als Hauptaufgabe verrichten wie Montierer (Elektrogeräte), Zählerprüfer u.a. (2749), Lötter (2577), Nieter (2575) u.ä., ferner Arbeitskräfte, die Rundfunk- und Fernsehgeräte unter Verlegung der notwendigen Leitungsanlagen aufstellen, reparieren oder warten wie Radio- und Elektroinstallateur (2721), Rundfunk- und Fernsehmechaniker (2745).

2745 Rundfunk- und Fernsehmechaniker, -instandsetzer

Schließt Rundfunk- und Fernsehgeräte am Verwendungsort an, prüft, wartet und repariert sie, verlegt Antennenanlagen u.a. Zubehör:

Arbeitet nach Zeichnungen, Skizzen und Schaltbildern; stellt an Rundfunk- und Fernsehgeräten, Verstärkern u.a. mit Meß- und Prüfinstrumenten Fehler fest; baut Teile aus, repariert sie oder wechselt sie mit Ersatzteilen aus; klemmt, lötet, schraubt elektrische und mechanische Verbindungen; prüft auf Funktionssicherheit; montiert Antennenanlagen und schließt Empfangsgeräte am Verwendungsort an; prüft Ton- und Bildwiedergabe; repariert und prüft auch verwandte Geräte wie Plattenspieler, Magnettongeräte, Hörgeräte.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Rundfunk- und Fernsehgeräte herstellen wie Radioapparatbauer (2743) oder die den Doppelberuf des Radio- und Elektroinstallateurs (2721) ausüben.

2746 Glühlampen-, Glimmlampenhersteller

Stellt Glüh-, Glimm-, Gasentladungs-, Metalldampf-, Edelgashochdruck-, Verbundlampen und Elektronenröhren jeder Art her:

Bedient Wendelmaschinen, auf denen die Glühfäden zu Spiralen gedreht werden; untersucht diese mikroskopisch; glüht das Gewindel im Glühofen; schneidet mit Schneidemaschinen auf Länge; prüft, sortiert, zählt Wendel; spannt sie maschinell auf Gestelle und steckt diese auf die Zubringereinrichtung der Einschmelz- und Pumpmaschine; schmelzt das Gestell in die Glühlampe ein; befestigt diese mit Kitt auf dem Sockel; richtet die Stromzuführungen und schließt sie an; prüft die fertige Glühlampe auf Form und Funktion; wendet gleiche und ähnliche Arbeitsgänge in der Herstellung von Sonderkonstruktionen für Spezialzwecke an.

Die Arbeiten sind meist automatisiert und erfordern überwiegend Kontroll- und Prüfarbeiten. Ist meist fachlich oder auf bestimmte Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt wie Einschmelzer, Kitter, Glimmlampenhersteller.

2749 Sonstige Elektromaschinen- und Elektroapparatbauer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Elektromaschinen- und -apparatbauer:

Insbesondere bauen sie Akkumulatoren und stellen Trockenbatterien her; fertigen Wicklungen maschinell; schichten Lamellen; isolieren und vergießen Widerstände, Kondensatoren u.a.; prüfen mit Spezialgeräten Elektroapparateteile, Zähler und andere Elektroeinstrumente; verrichten sonstige an anderer Stelle nicht eingeordnete Teilaufgaben in der Serienherstellung von Elektromaschinen und -apparaten.

28 CHEMIEWERKER

Bedient, überwacht und wartet Apparaturen zur Herstellung von Chemikalien oder anderen in chemischen Verfahren hergestellten Erzeugnissen, führt chemische, physikalische oder chemisch-physikalische Arbeitsgänge im Betrieb oder in routinemäßiger, hauptsächlich manueller Art nach genauen Weisungen auch im Labor aus; stellt aus natürlichem oder chemisch hergestelltem Kautschuk oder aus Altgummi Gummimasse her und fertigt hieraus Gummierzeugnisse; repariert und erneuert Gummiartikel durch Vulkanisieren; erzeugt Feuerwerkskörper, Kerzen, sonstige Wachswaren u.ä..

281 Chemiebetriebs-
werker und Chemie-
laborwerker

Bedient, überwacht und wartet Apparaturen zur Herstellung von Chemikalien oder anderen in chemischen Verfahren hergestellten Erzeugnissen, führt chemische, physikalische oder chemisch-physikalische Arbeitsgänge im Betrieb oder in routinemäßiger, hauptsächlich manueller Art nach genauen Weisungen auch im Labor aus.

2811 Chemiebetriebswerker, Chemielaborwerker

Bedient, überwacht und wartet Apparaturen zur Herstellung von Chemikalien oder anderen in chemischen Verfahren hergestellten Erzeugnissen, führt chemische, physikalische oder chemisch-physikalische Arbeitsgänge im Betrieb oder in routinemäßiger hauptsächlich manueller Art nach genauen Weisungen auch im Labor aus: Richtet Betriebsapparate und Maschinen für chemische Arbeitsgänge her; mahlt und sibt feste Stoffe mit Mahlvorrichtungen, mischt feste sowie feste mit flüssigen Stoffen in Mischapparaturen, stellt aus Grundstoffen Ansätze durch Wägen und Messen zusammen; beschickt Behälter mit Rohstoffen, läßt Energie einwirken; bedient Apparate und Maschinen, überwacht den Produk-

Berufsklasse 2811, 2821, 2822

tionsablauf durch Beobachten der Meßinstrumente und Regler sowie durch Entnahme von Proben und deren Untersuchung; bedient und überwacht auch Apparaturen zum Filtrieren, Pressen und Zentrifugieren, Destillieren und Verdampfen, Extrahieren, Trocknen u.ä.; gießt, preßt, wickelt oder formt u.ä. das Endprodukt mit entsprechenden Maschinen; entnimmt Rohstoffen und der laufenden Produktion Proben für Untersuchungen im Labor, arbeitet im Labor in routinemäßigem Verfahren nach genauen Anordnungen, indem er die Proben aufbereitet, mißt und in gleicher Weise Schmelz- und Erstarrungspunkte, Viskosität, Flammpunkt und Dichte bestimmt; nach diesen Weisungen destilliert, kristallisiert, fällt, filtert, sulfiert u.ä. einfache Maß- und Gewichtsanalysen macht; Versuchsapparaturen aufbaut und Versuchsanschiebungen führt; pflegt und hält Geräte und Einrichtungen sowie Betriebsanlagen instand.

Kann innerhalb der angegebenen Tätigkeitsbereiche auf bestimmte Apparate, Rohstoffe, Fertigungsverfahren oder Erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Apparatewärter, Filterpressenarbeiter, Seifenpresser, Phosphordestillierer, Imprägnierer, Elektrodenmacher, Filmgießer u.ä.

Hierher gehören auch Kunstfaserhersteller (Spinner).

Nicht hierher gehören gleichlautend oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die ihrer besonders gearteten Tätigkeiten wegen den sonstigen Chemiesonderfacharbeitern (2829) zugeordnet sind, ferner Arbeitskräfte, die im Labor chemische Versuche und Analysen und physikalische Bestimmungen nach knappen Anweisungen selbständig vornehmen wie Chemielaborant, Materialprüfer (Chemie) (4213), Physiklaborant, Werkstoffprüfer (Physik) (4211).

282 C h e m i e s o n d e r -
f a c h w e r k e r

Stellen aus natürlichem oder chemisch hergestelltem Kautschuk oder aus Altgummi Gummimasse her und fertigen hieraus Gummierzeugnisse; reparieren und erneuern Gummiartikel durch Vulkanisieren; erzeugen Feuerwerkskörper, Kerzen, sonstige Wachswaren u.ä.:

Bereiten Rohstoffe oder Altgummi zu Gummimasse maschinell auf, verformen Gummimasse zu Rohlingen, bearbeiten sie durch Beheizen und andere Verfahren maschinell oder von Hand zu Halb- und Fertigfabrikaten; reparieren oder erneuern im Warm- oder Kaltverfahren schadhafte Fahrzeugreifen und Gurtschläuche sowie Transportbänder und andere Gummistücke; führen chemische und chemisch-physikalische Arbeitsgänge durch Bedienen entsprechender Apparate und Maschinen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern, Wachswaren, Kunststroheis u.ä. aus, stellen Kerzen auch von Hand her.

2821 Vulkaniseur

Repariert und erneuert im Warm- oder Kaltverfahren schadhafte Fahrzeugreifen und -luftschläuche, Transportbänder und andere Gummistücke:

Reinigt und trocknet das Werkstück, stellt die Beschädigung fest, prüft bei Reifen und Transportbändern den Gewebeunterbau; schält bei der Reifenrunderneuerung die Lauffläche maschinell ab oder trennt schadhafte Stellen mit dem Messer auf oder fenstert sie aus, rauht bei Schläuchen und anderen Gummistücken die Reparaturstellen auf; trägt Heiz- oder Kaltvulkanisationslösungen auf, zieht in Reifen oder Transportbänder neue Gewebebänder ein und legt Rohlaufstreifen maschinell oder von Hand auf, fertigt bei Teilreparaturen von Reifen mit der Schärfmaschine Manschetten und Kreuzpflaster, legt Manschetten, Kreuzpflaster oder Gummierungsschicht auf die Reparaturstelle auf, bringt die vorbereiteten Werkstücke in die Heizform oder auf die Heizplatte, bestimmt die Heizdauer und Temperatur, überwacht den Vulkanisierungsvorgang, prüft die vulkanisierten Werkstücke nach; profiliert abgefahrene Reifen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf das Produktionsverfahren oder Werkstück spezialisiert und entsprechend benannt sein, wie Heißvulkaniseur, Reifenvulkaniseur.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe im Herstellungsverfahren ausüben wie Reifenheizer, Reifen- und Schlauchmacher (2822).

2822 Gummiwerker

Stellt aus natürlichem oder chemisch hergestelltem Kautschuk oder aus Altgummi Gummimasse her, fertigt hieraus Rohlinge, vulkanisiert und bearbeitet sie zu Gummierzeugnissen:

Bedient und überwacht zur Vorbereitung der weiterzuverarbeitenden Rohstoffe oder des Altgummis Spalt-, Sieb- und Waschmaschinen sowie Wiege- und Meßeinrichtungen, Brecher, Mastizierwalzen und Mühlen; beschickt und bedient zur Herstellung von Gummimasse Kneter, Mischwalzen, Lösungsmaschinen, Strainer, Regenerierkessel, Einmischwalzen u.ä.; verformt Gummimasse zu Gummiplatten, Schlauch- oder Formrohlingen durch Bedienen von Vorwärmwalzen, Kalandern, Extrudern u.ä.; gummiert Gewebe auf der Streckmaschine; schneidet mit Schneidmaschinen Plattenstücke; stellt Rohlinge für Bereifung, Formartikel, Förderbänder, Keilriemen, Sportartikel (auch Bälle) maschinell oder von Hand her; setzt Rohlinge mit Klebevorrichtungen zusammen; baut Rohlinge unter Verwendung verformter Rohmasse und Gewebelagen zu Fahrzeugreifen auf, zieht Wulstdrähte ein; setzt Schlauchrohlinge zusammen, bohrt Ventillöcher und setzt Ventile ein; zieht vorbereitete Rohlinge auf Heizdorne oder legt sie in beheizte Pressen oder auf Platten; stellt Gummierzeugnisse wie Handschuhe u.ä. durch Führen von Tauchmaschinen her oder taucht Formen von Hand in Gummilösung; verformt Rohlinge durch Drehen oder Fräsen, bearbeitet Werkstücke mit Schleifmaschinen oder durch Feilen von Hand nach; klebt vorbereitete Gummiteile zusammen; kleidet Behälter mit Gummi aus; überwacht die Produktionsgänge mit Meßinstrumenten und durch Entnahme von Proben.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf Rohstoffe, Apparate, Maschinen, Arbeitsverfahren oder Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Rohgummischneider, Autoklavenheizer, Gummipresser, Eintaucher, Reifenmacher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die schadhafte Gummistücke, insbesondere Fahrzeugbereifung durch Vulkanisieren instandsetzen wie Vulkanisierer (2821) sowie Hartgummidrechsler (3051).

2829 Sonstige Chemiesonderfachwerker

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Chemiewerker wie Feuerwerksarbeiter, Zündermacher, Kerzenmacher, sonstige Stearin-, Talg- und Wachsverarbeiter, Kunststroßeishersteller, Kokereiarbeiter, Knochenmüller: Insbesondere bereiten sie chemische oder chemisch-physikalische Vorgänge vor; beschicken

entsprechende Apparate und Einrichtungen, lösen Verarbeitungsvorgänge aus und überwachen ihren Ablauf; geben chemischen Erzeugnissen eine bestimmte Form oder Zusammensetzung durch Gießen, Ziehen, Modellieren, Mahlen oder Mischen; warten Apparate und Maschinen und führen einfache Instandsetzungsarbeiten aus; ziehen Kerzen auch von Hand.

29 KUNSTSTOFFVERARBEITER

Stellen aus chemischen Grund- und Hilfsstoffen Kunststoffertigmischungen her, fertigen daraus Kunststoffbahnen oder -formkörper; verformen, bearbeiten und verbinden Kunststoffe oder Kunststoffhalbzeug zu Formteilen und montieren sie.

291 Kunststoffs-
verarbeiter

Stellen aus chemischen Grundstoffen, Bindemitteln und Hilfsstoffen Kunststoffertigmischungen her und fertigen daraus Kunststoffbahnen oder -formkörper; verformen, bearbeiten und verbinden Kunststoffe oder Kunststoffhalbzeug zu Kunststoffformteilen und montieren sie:

Bereiten aus Gemischen und anderen Stoffen flüssige oder pulverförmige Grundmassen; pressen sie maschinell zu Formkörpern und -teilen oder ziehen die Grundmassen maschinell zu Folien aus; verformen Formkörper durch spanlose und spanabhebende Bearbeitung handwerklich oder serienmäßig; bauen, installieren und montieren Formteile zu Rohrleitungen, Apparaten u.ä.; kleiden Behälter u.ä. mit Kunststoff aus.

2911 Kunststoffschlosser

Verformt, bearbeitet und verbindet Kunststoffe und Kunststoffhalbzeug von Hand und maschinell vor allem handwerklich zu technischen Formteilen, montiert und installiert sie und kleidet Apparate, Behälter u.ä. mit Kunststoffen aus:

Stellt Formen aus Holz, Metall oder Gießharz für die spanlose Verformung her; erwärmt Kunststoffhalbzeug und verformt es spanlos durch Biegen und Weiten oder durch Pressen (Abdrücken), Tiefziehen oder Blasen; bearbeitet Kunststoffe spanabhebend durch Drehen, Fräsen, Stanzen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Feilen und Entgraten; schweißt Kunststoffteile von Hand oder maschinell; verbindet sie durch Kleben, Flanschen, Nieten oder Muffen; fügt vorbereitete Formteile zusammen, installiert Kunststoffrohrleitungen, montiert Kunststoffbehälter, -armaturen, -apparate u.ä., baut Anlagen, kleidet Stahl-, Holz- und Betonbehälter und andere Gegenstände zum Oberflächenschutz mit Kunststoffen aus und prüft sie auf Dichte; poliert Kunststoffoberflächen maschinell; repariert technische Kunststoffgegenstände.

Kann sich als Kunststoffschweißer auf Schweißarbeiten an Kunststoffen beschränken.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die einzelne der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe, insbesondere in der Herstellung von Kunststoffserzeugnissen, ausüben wie Entgrater, Kunststoffpolierer, Kunststoffpresser, Kunststoffschleifer, Kunststoffverformer (2914).

2914 Andere Kunststoffverarbeiter

Stellen aus chemischen Grundstoffen, Bindemitteln und Hilfsstoffen Kunststoffertigmischungen maschinell oder von Hand her und fertigen hieraus maschinell Kunststoffbahnen; verarbeiten Rohmischungen u.ä. maschinell oder von Hand zu Kunststoffformkörpern; bearbeiten Kunststoffbahnen und -formkörper:

Als Kunststoffbahnenmacher stellt er chemische Pulver, Weichmacher, Stabilisatoren und Zuschlagstoffe zusammen, mischt pulverförmige und flüssige Stoffe mit Knet- und Walzmaschinen zu Fertigmischungen; bereitet Trägerstoffe wie Gewebe, Papier, Vlies u.ä. zum Beschichten vor; zieht die Fertigmischungen mit der Ziehkalandermaschine zu trägerlosen Bahnen aus und führt die gewonnene Folie über den Kühlstuhl oder streicht die Fertigmasse maschinell auf Trägerstoffe; bedruckt oder prägt Kunststoffbahnen maschinell oder von Hand, färbt und lackiert sie auch; kontrolliert die Ware und beschneidet sie maschinell, rollt fertige Bahnen mit der Aufrollmaschine zu Rollen bestimmter Länge; richtet Maschinen ein, überwacht Temperatur- und Druckverhältnisse, entnimmt den Rohstofflieferungen und der laufenden Produktion Proben.

Als Kunststoffpresser mischt er Granulat u.ä. nach Beschaffenheit und Farbe; stellt sonstige Rohmasse maschinell durch Mischen her; füllt Granulat oder Rohmasse in Pressen, Spritzgußmaschinen, Strangpressen u.ä., stellt diese Maschinen auf Druck, Temperatur und Durchlaufgeschwindigkeit ein, überwacht die Verarbeitungsvorgänge, überprüft die ausgestoßenen Formkörper und Formteile.

Als Kunststoffverformer verformt er Kunststoffe vor allem in Serienfertigung; erwärmt Kunststoffhalbzeug im Wärmeschrank oder mit Wärmestrahler, formt es durch Drücken in Formen, durch Tiefziehen an erhabenen Modellen oder durch Blasen mit Preßluft in den freien Raum oder in Hohlformen; stanzt, schneidet, sägt Kunststoffe, bohrt, fräst, dreht oder hobelt Kunststoffformteile maschinell oder von Hand; entfernt Grate, schleift und poliert Kunststoffteile maschinell.

Können innerhalb der angegebenen Tätigkeitsbereiche auf bestimmte Arbeitsverfahren, Maschinen oder Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeiten verrichten und entsprechend benannt sein wie Kunststoffbahnenmacher, Kunststoffverformer, Schallplattenpresser, Linoleummacher, Kalandrarbeiter, Füllfederhaltermacher (Kunststoff).

Nicht hierher gehören gleichartig oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die zwar auch Kunststofferzeugnisse bearbeiten, dabei aber andere als die hier beschriebenen Techniken (Dreheln, Schnitzen u.ä.) anwenden wie Galalithdrechsler, Kunststoffdrechsler (3051), Kunststoffschnitzer (3055), Galalithknopfmacher, Hornbrillenmacher (3057).

Berufsklasse 3011, 3019

30 HOLZVERARBEITER UND ZUGEHÖRIGE BERUFE

Bereiten Stämme zu Bauholz, Brettern und anderen Profilen auf, bedienen Spezialmaschinen zur Holzbearbeitung; bearbeiten Holz von Hand oder maschinell durch Sägen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Drechseln, Schnitzen, Furnieren, Dämpfen, Biegen und in anderer Weise; fertigen Ausrüstungsteile für Gebäude und Inneneinrichtungen und bauen sie ein, stellen Holzmöbel und andere Tischlereierzeugnisse sowie Modelle u.ä. für den Eisen- und Metallguß her; fertigen aus Holz Gefäße, Behälter, Gebrauchs- und Sportgeräte; bauen und reparieren Land- und Wasserfahrzeuge aus Holz, verrichten Zimmererarbeiten im Eisenschiffbau und an Bord von Schiffen; fertigen aus Holz und anderen Natur- und Kunstwerkstoffen gedrechselte, geschnitzte und ähnliche Gegenstände; stellen Bürsten, Korb- und ähnliche Flechtwaren, Holzspielwaren, Schirme, Stöcke, Korkwaren u.ä. her; fertigen aus verschiedenen Materialien Puppen, Werbefiguren, Spieltiere und Modelle für Lehr-, Schau- und Werbezwecke; veredeln die Oberflächen von Holz und Schnitzwerken, auch durch Aufbringen von Furnieren.

301 Holzaufbereiter

Bereiten Stämme zu Bauholz, Brettern und anderen Profilen auf; richten das Schnittholz zu, bedienen Spezialmaschinen zur Herstellung einfacher Holzteile und Holzhalbzeuge sowie bestimmter einfacher Fertigerzeugnisse wie Holzwohle, Holzbänder, Holzschwellen; bereiten Holz durch Schälen, Dämpfen, Mahlen, Schleifen u.ä. Techniken auf und stellen Furniere, Sperrholz, Holzfaserverplatten und andere Holzwerkstoffe her.

3011 Sägewerker, Holzmaschinenarbeiter

Bereitet Stämme zu Bauholz, Brettern und anderen Profilen auf, richtet Schnittholz zu, bedient Spezialmaschinen zur Herstellung einfacher Holzteile und Holzhalbzeuge:

Als Sägewerker lagert er Holz zum Trocknen, auch in Trockenkammern; sortiert es zur Weiterverarbeitung, längt es ab und richtet es zum Schneiden vor; verankert den Stamm auf den Spannwagen; stellt die Gattersäge ein und überwacht den Schnitt; besäut, hobelt und stapelt das geschnittene Holz; stellt auch Masten, Pfosten, Latten, Stangen u.ä. her; wartet Arbeitsgeräte und Maschinen.

Als Platzmeister teilt er Arbeiten auf dem Holzplatz ein und beaufsichtigt sie.

Als Holzmaschinenarbeiter bedient er nach Anweisung Maschinen, mit denen er sägt, hobelt, stanzt, fräset, bohrt, nutet, kehlt, zinkt, nagelt und Holz anderweitig bearbeitet; fertigt auch Bürstenhölzer, Holzleisten, Pinsel- und Schaufelstiele, Parkettbretter, Spulen, Sohlen, Pfropfen, Reifen, Radspeichen, Tackse, Holznägel, einfache Kisten u.ä..

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf Maschinen oder Erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Fräsmaschinenarbeiter, Gattersäger, Schaufelstielmacher, Bürstenholzmacher, Absäger, Besäumer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die bestimmte der hier beschriebenen Tätigkeiten beim Holzfällen im Wald ausführen wie Motorsägenführer (1215).

3019 Sonstige Holzaufbereiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Holzaufbereiter wie Furnierhersteller, -säger, -schäler, Holzhackler, Holzrockner, Sperrholzmacher, Korkmüller:

Insbesondere dämpfen, kochen, trocknen, mahlen, hacken, schälen, schleifen und putzen sie maschinell oder von Hand Holz; fertigen oder gewinnen Holzbänder, Holzschwellen, Holzwohle, Holzmehl, Holzschliff, Holzfasern u.ä.; spinnen Holzwohleseile.

Als Furnier- oder Sperrholzmacher schälen oder schneiden sie Außen- und Mittellagen, verleimen und pressen sie zu Platten; können beim Herstellen von Holzfaserverplatten auch Harz und Kunststoffe mit verarbeiten.

Sind in der Regel innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Rohmaterialien, Maschinen oder Fertigerzeugnisse spezialisiert oder verrichten einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit und sind entsprechend benannt wie Holzputzer, Korkmüller, Holzhackmaschinenarbeiter, Schälmaschinenarbeiter, Furnierhersteller, Holzfaserverplattenhersteller, Bastentferner, Abrinder; können z.B. als Holzrocknermeister auch aufsichtsführend tätig sein.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte mit gleichlautenden oder ähnlichen Berufsbenennungen, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten beim Holzfällen im Wald ausführen wie Abrinder, Holzhackler, Holzschäler, Schwellenhauer (1215).

302 Tischler

Fertigen aus Holz Ausrüstungsteile für Gebäude und Inneneinrichtungen und bauen sie ein, stellen Holzmöbel und andere Tischlereierzeugnisse her, fertigen Modelle u.ä. aus Holz für den Stahl- und Metallguß:

Schneiden Holz zu, hobeln, fräsen, bohren und bearbeiten die Teile auf andere Weise von Hand oder maschinell; passen sie zusammen; fertigen Fenster, Türen, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen u.ä. für Gebäude und bauen sie ein; bauen Möbel, Stühle, Sitzmöbelgestelle, Gehäuse für Geräte, Klaviere, Uhren u.ä.; fertigen Modelle, Kernkästen und Schablonen aus Holz für den Stahl- und Metallguß; schneiden Parkett- und Stabhölzer und verlegen sie; stellen Holzeinrichtungen für Kegelbahnen, Läden, Ateliers, Flugzeuge, Waggons u.ä. her; bauen Säрге, Koffer, Holzetuis, Kisten, Formen, Rahmen u.ä..

3021 Bautischler, Möbeltischler

Fertigt Ausrüstungsteile aus Holz für Gebäude, Inneneinrichtungen u.ä., baut sie ein; stellt Holzmöbel her:

Arbeitet nach Zeichnung, künstlerischem Vorentwurf, Raumskizze oder Anweisung; fertigt auch selbst einfache Zeichnungen und Aufrisse an; stellt Modellstücke und Schablonen für die Serienfertigung her; wählt Grob- und Edelhölzer sowie Kunst- und Hilfsstoffe aus; mißt und reißt das Werkstück an; schneidet zu, hobelt, fräst, bohrt oder bearbeitet Holzteile auf andere Weise von Hand oder maschinell; zinkt, zapft, nutet oder richtet Verbindungsstellen anderweitig her; paßt ein und fügt Teile durch Leimen, Nageln u.ä. zusammen; putzt, raspelt, feilt, glättet Oberflächen, zieht sie ab, schleift, ölt, beizt, grundiert sie u.ä.; bringt Beschläge an.

Als Bautischler fertigt er Fensterrahmen, Türen, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen u.ä. und schlägt sie an; verglast sie auch; baut Einbaumöbel und Ladeneinrichtungen ein; legt Fußböden.

Als Möbeltischler stellt er Möbel, Kunstmöbel, Wandverkleidungen, Einrichtungen und Gehäuse für Geräte, Klaviere, Uhren u.ä. her; stellt Furniere zusammen und legt sie auf (furniert); bringt Zierbeschläge und -leisten an; verpackt Möbel zum Transport; kann auch Einlegearbeiten ausführen, polieren und verglasen.

Als Stuhlbauer stellt er Stühle und Gestelle für Sitzmöbel her; baut Gestühl in Kirchen, Kinos, Theatern u.ä. ein.

Verrichtet in Ausübung der Doppelberufe Bautischler und Glaser, Bau- und Gerätetischler, Bau- und Möbeltischler oder Tischler und Glaser jeweils zugleich die Tätigkeiten beider Berufe.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Fensterrahmenmacher, Gehäusemacher, Treppenbauer, Anschläger, Einsetzer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die andere als die erwähnten Holzzeugnisse fertigen wie Zimmerer (2431), Billardtischler, Etuitischler, Flugzeugtischler, Kegelbahnbauer, Rahmenmacher, Waggontischler (3029), Modelltischler (3023), oder deren Hauptaufgabe sich auf bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten beschränkt wie Holzmaschinenarbeiter, Holzbohrer (3011), Parkettbodenmacher, Parkettfußbodenleger (3029), Möbelbeizer, Möbelpolierer (3081).

3023 Modelltischler

Fertigt Modelle, Kernkästen und Schablonen aus Holz für den Stahl- und Metallguß:

Arbeitet nach Zeichnungen; wählt Holz aus; mißt, fertigt Modellaufrisse und legt Modellaufbau und -aufteilung fest; berechnet Schwundmaße, Formschrägen und Bearbeitungszugaben; sägt Teile aus; hobelt, kehl aus, raspelt, feilt, zahnt, fugt, bohrt, dreht und schabt das Werkstück; setzt Modell- und Kernkastenteile zusammen; leimt, nagelt, schraubt sie zusammen; putzt, schleift, streicht und lackiert das Werkstück; bedient Holzbearbeitungsmaschinen; repariert Modelle; verwaltet auch Modellager.

Kann auch Modelle aus Kunststoffen, Gips und Hartgummi bauen und einfache Metallarbeiten verrichten.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die bestimmte Modelle und Formen nicht für den Me-

tallguß herstellen wie Modellbauer (3079), Formentischler (3029).

3029 Sonstige Tischler

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Tischler wie Bildereinrahmer, Flugzeugtischler, Etuitischler, Parkettmacher, -leger, Waggontischler u.ä.:

Insbesondere schneiden und bearbeiten sie Parkett- und Stabhölzer und verlegen sie; stellen Holzeinrichtungen für Kegelbahnen, Filmateliers, Flugzeuge, Waggons u.ä. her und bringen sie an; bauen Segelflugzeuge, Billardtische, Särge, Holzkoffer und -kisten, Riemenscheiben, Gestelle für faltboote, Holzetuis, Instrumente; Werkzeuge u.ä. aus Holz; stellen Wickelformen und Holzformen für Betonwaren und feuerfeste Formsteine her; fertigen Bilder- und Spiegelrahmen an; verglasen auch Bilder, bedienen hierzu Holzbearbeitungsmaschinen.

Sind in der Regel auf bestimmte Fertigungen spezialisiert und entsprechend benannt wie Bilderrahmenmacher, faltbootbauer, Formentischler, Kistenmacher, Parkettmosaikmacher, Sargtischler, Maßstabtischler.

303 Holzgerätebauer

Stellen Holzgefäße- und -behälter oder Gebrauchs- und Sportgeräte aus Holz her:

Wählen Hölzer und Werkstoffe aus, bereiten das Holz auf und schneiden es zu; biegen Holz durch Dämpfen, Pressen, bearbeiten es von Hand oder maschinell weiter; bauen Gefäße und Behälter wie Fässer, Bottiche, Wannen, Zuber, Kübel u.ä. aus Holz; fertigen Rolladen, Jalousien und Rolltrennwände an; stellen Rodelschlitten, Skier, Tennisschläger, Ruder u.ä. Sportgeräte sowie Harken, Leitern, Lineale u.ä. Gebrauchsgegenstände her.

3031 Böttcher

Stellt aus Holz Gefäße und Behälter wie Fässer, Bottiche, Wannen, Zuber, Kübel her:

Bereitet das Holz auf und schneidet es zu; stellt Dauben her, setzt sie auf und richtet sie aus; dämpft und kocht den Gefäßmantel, zieht ihn zusammen und gleicht Enden ab; reißt Kimmen und Nuten ein; fertigt die Böden durch Streifen, Abrichten, Fugen und Dübeln; schneidet sie zu und bindet sie ein; dichtet ab; biegt Reifen, nietet oder schweißt ihre Enden zusammen und treibt sie auf; bohrt Spund- und Zapflöcher und setzt Verschraubungen ein; glättet, putzt und picht; bringt Erkennungs- und Eichmerkmale an; bedient Holzbearbeitungsmaschinen; führt Reparaturen aus.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten, Materialien oder Endprodukte spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bottichwischer, Faßausleuchter, Schwarz- oder Weißbinder, Leichtfaßböttcher, Wannenmacher, Zuberflicker.

Hierher gehören auch Küfer (Küper), die überwiegend als Böttcher tätig sind.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur einzelne der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe durch Bedienen von Holzbearbeitungsmaschinen ausüben wie Faßdaubenmacher, Daubenbohrer, Daubenhauer, Faßbodenmacher, Faßreifenmacher (3011).

Berufsklasse 3039, 3041, 3044, 3051

3039 Sonstige Holzgerätebauer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Holzgerätebauer, die Gebrauchs- und Sportgeräte aus Holz herstellen wie Jalousiemacher, Leitermacher, Rodel-, Skimacher u.ä.:

Insbesondere wählen sie Hölzer und Werkstoffe aus; bereiten das Holz auf und schneiden es zu; biegen Holz durch Dämpfen und Pressen; bearbeiten es von Hand oder maschinell weiter; stellen Rodelschlitten, Skier, Tennisschläger, Ruder u.ä. Sportgeräte sowie Harken, Leitern, Lineale, Siebe, Blasebalge, Webschützen u.ä. Gebrauchsgegenstände her; fertigen Rolläden, Zug-, Roll- und Leichtjalousien, Rolltrennwände u.ä..

Hierher gehören auch Kleinschlittenbauer und Skimacher, die nicht Stellmacher sind.

Sind in der Regel auf bestimmte Fertigerzeugnisse spezialisiert und nach dieser Spezialisierung oder den von ihnen verrichteten Teiltätigkeiten entsprechend benannt wie Leitermacher, Skimacher, Harkenmacher, Holzbieger, Saitenspanner (Tennisschläger).

304 Holzfahrzeugbauer

Bauen und reparieren Land- und Wasserfahrzeuge aus Holz auch unter Verwendung anderer Materialien und verrichten Zimmererarbeiten im Schiffsbau und an Bord:

Stellen Wagen, Karren, Anhänger und andere Landfahrzeuge, Karosserien, Aufbauten u.ä. aus Holz sowie Teile und Gestelle dazu her; bauen aus Holz Kähne, Boote, Jollen, Jachten, Segelschiffe und andere Wasserfahrzeuge; verrichten die im Eisenschiffbau anfallenden Zimmererarbeiten.

3041 Stellmacher

Baut und repariert Wagen, Karren, Anhänger und andere Landfahrzeuge, Karosserien, Aufbauten, Schlitten, Skier u.ä. aus Holz, stellt Teile und Gestelle dazu her:

Fertigt Entwürfe, Zeichnungen und Modelle; berechnet Stärke der Achsen, Räder, Profile u.ä.; wählt Holz aus, reißt es an und schneidet es zu; hobelt, fräst, stemmt, schweift, bohrt, biegt Einzelteile von Hand oder maschinell, paßt sie zu Aufbauten, Rahmen, Gestellen, Geräten u.ä. zusammen; leimt, verschraubt oder verfestigt die Teile anderweitig; bringt Beschläge, Bleche, Versteifungen, Türen, Klappen, Verdecke, Zugvorrichtungen u.ä. an; fertigt Speichen, Naben und Felgen für Holzräder und baut sie zusammen; nietet auch Stahl- und Leichtmetallteile, Kunststoffe und Bleche zu und verarbeitet sie.

Kann auf die Herstellung bestimmter Fahrzeuge und Geräte spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Anhängerbauer, Güterwagenstellmacher, Schlittenbauer (von Großschlitten), Gestellmacher, Holzbieger.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die als Hauptaufgabe Holzteile und Holzhalbezeuge der vom Stellmacher verwendeten Art durch Bedienen entsprechender Holzbearbeitungsmaschinen herstellen oder bearbeiten wie Deichselbohrer, Radspeichenmacher (3011).

3044 Holzschiffbauer, Schiffszimmerer

Baut und repariert Wasserfahrzeuge verschiedener Art aus Holz auch unter Verwendung anderer Materialien, führt im Eisenschiffbau und an Bord von Schiffen anfallende Zimmererarbeiten aus:

Arbeitet nach Zeichnung und Anleitung; fertigt Entwurfsskizzen an; stellt Schablonen und Modelle her; reißt auf (Schnürboden); wählt Holz aus, schneidet sie zu, sägt, hobelt, fräst, bohrt, meißelt, feilt u.ä.; haut Rundungen und Dellen aus; biegt Holz und fügt Einzelteile zusammen; errichtet Unterlagen und Rüstung für den Schiffskörper; stellt den Rohbau zusammen, paßt hölzerne Spanten, Verstrebungen, Holme, Planken u.ä. ein, verbindet sie, dichtet sie ab (kalfatert); fertigt Masten, Ladebäume, Ladeluken u.ä.; bringt Boots- und Schiffsbeschläge an; bespannt Boote mit Segeltuch; lackiert und schleift Oberflächen; schlägt Tauwerk an; baut Gerüste und Ablaufvorrichtungen für Stapelläufe.

Als Schiffszimmerer an Bord repariert und pflegt er Holzbauwerk und Holzgeräte des Schiffes.

Kann einfache Metall- und Taklerarbeiten verrichten und Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände anfertigen.

Kann auf die Herstellung bestimmter Bootsarten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Lastkahnbauer, Segelbootbauer, Jollenbauer, Kanubauer u.ä..

Nicht hierher gehören Faltbootbauer (3029).

305 Schnitzer

Verformen auf einer Drechselbank umlaufende Werkstoffe wie Holz, Elfenbein, Bein, Horn, Hirschhorn, Schildpatt, Zelluloid, Meerscham, Bernstein, Hartgummi, Kunststoffe mit Werkzeugen spanabnehmend; schnitzen von Hand oder auch mit Maschinenwerkzeugen aus Holz, Bein, Horn, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt oder Kunststoffen Flach- und Hochreliefs, Halb- und Vollplastiken, Schriften und Ornamente, Teile für Stilmöbel, Kleinwaren, Formteile für die Kunststoffverarbeitung, Teile für Prothesen; schneiden und legen Intarsien ein; fertigen als Schnitzwaren bezeichnete Gegenstände wie Büchenschäfte, Dachschindeln, Holzschuhe, Knöpfe, Kochlöffel, Kämmе, Schuhleisten u.a..

3051 Drechsler

Verformt auf einer Drechselbank umlaufende Werkstoffe wie Holz, Elfenbein, Bein, Horn, Hirschhorn, Schildpatt, Zelluloid, Meerscham, Bernstein, Hartgummi sowie Kunststoffe mittels eines Werkzeuges durch Spanabnahme:

Arbeitet nach Zeichnung oder eigenem Entwurf; wählt das Material aus; richtet es zu; spannt es in die Drechselbank oder in den Automaten; wählt das Schneidewerkzeug aus; führt das Schneidewerkzeug von Hand oder bedient Automaten; bearbeitet das Werkstück mit Fräser, Bohrmaschine u.a. weiter; glättet es von Hand oder mit Maschinenwerkzeugen; prüft die Maßhaltigkeit; dämpft und biegt Holz; paßt Teile zusammen und verbindet sie durch dem Werkstoff entsprechende Techniken; bearbeitet Oberflächen

durch Bleichen, Beizen, Räuchern, Brennen, Matieren u.a.; wählt Beschläge aus und bringt sie an; kann auch schnitzen.

Kann fachlich auf bestimmte Materialien oder Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Maschinendrehler, Gummidrehler, Kegelkugelmacher.

3055 Holzbildhauer, Schnitzer

Schnitzt von Hand oder auch mit Maschinenwerkzeugen aus Holz, Bein, Elfenbein, Bernstein oder Kunststoffen Flach- und Hochreliefs, Halb- und Vollplastiken, Schriften und Ornamente, Teile für Stilmöbel, Kleinwaren, Formteile für die Kunststoffverarbeitung, Teile für Prothesen; schneidet Intarsien zu und legt sie ein; Arbeitet nach eigenen oder fremden Entwürfen und Modellen; fertigt auch Modelle an; wählt das Material aus und richtet es zu; überträgt Umrisse der Vorlage auf das Material; vergrößert oder verkleinert das Modell; punktiert mit Punktiermaschine oder Zirkel und Krücke; arbeitet die Formen mit Schnitzwerkzeugen zunächst grob, dann fein heraus; glättet Oberflächen; behandelt Holzflächen durch Ölen, Firnissen, Beizen, Wachsen u.a.; schärft Schnitzwerkzeuge.

Als Schnitzer und Schneider von Intarsien verziert er Oberflächen durch das Einlegen von Ornamenten, Figuren u.a. in das Grundholz; hebt das Muster aus dem Grundholz mit Schnitzmesser und Stichel heraus; schneidet die Einlagen aus Edelholz, Bein, Elfenbein u.a. aus; füllt damit die Aussparung im Grundholz; färbt, beizt, brennt ein und graviert.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die als Künstler unter Anwendung der Techniken des Holzbildhauers und Schnitzers Kunstwerke ersinnen und schaffen, ferner Arbeitskräfte gleichlautender oder ähnlicher Berufsbezeichnungen wie Holzschuhschnitzer, Kochlöffelschnitzer, Quirlmacher (3057).

3057 Schnitzwarenfertiger

Fertigt aus Holz, Bein, Horn, Schildpatt u.ä. Werkstoffen mit Hand- und Maschinenwerkzeugen als Schnitzwaren bezeichnete Gebrauchsgegenstände wie Büchsenhäfte, Dachschindeln, Holzschuhe, Knöpfe, Bestecke, Kämmen, Schuhleisten;

Arbeitet meist nach Angaben, zum Teil auch nach Entwurf oder Zeichnung; richtet Material zu; bedient Maschinen, mit denen das Material durch Sägen, Fräsen, Drehen u.a. bearbeitet wird; bedient und überwacht Kopiermaschinen; arbeitet maschinell vorgeformte Teile von Hand nach; glättet Oberflächen von Hand und mit Maschinenwerkzeugen; graviert Werkstücke, bohrt Löcher und Vertiefungen in diese; verbindet Teile durch Leimen, Nageln, Verstiften, Verschrauben u.a.; behandelt Oberflächen durch Beizen, Wachsen, Ölen u.ä..

Kann auf bestimmte Materialien oder auf bestimmte Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Beinknopfmacher, Hornstecher, Meerschamgraveur, Hornbrillenmacher.

306 Bürstenmacher, Holzflechter, Schirm- und Stockmacher

Stellen Bürsten, Besen und Pinsel, Schirme und Stöcke, Korb- und ähnliche Flechtwaren, Holzspielwaren, Bleistifte, Korkwaren u.ä. her:

Fertigen Holz- und Metallkörper für Bürsten, Besen und Pinsel an, richten Borsten und Metalldrähte vor, ziehen das Material von Hand oder stopfen es maschinell in den Trägerkörper ein, verbinden Besteckungs- und Trägermaterial; richten Werkstoffe für Korbwaren, Korbmöbel sowie geflochtene Gebrauchsgegenstände zu, flechten von Hand oder maschinell, statten die Erzeugnisse aus und bearbeiten sie nach; richten Einzelteile für Schirme und Stöcke sowie Zubehör her und setzen sie zusammen; bearbeiten Rohkork vor und stellen Korkwaren her; schneiden Hölzer und Rohr zu und fertigen daraus maschinell oder von Hand Einzelteile für Angeln, Peitschen, Bleistifte und Holzspielwaren, fügen sie zusammen oder montieren sie; beizen, spritzen, malen oder lackieren Oberflächen.

3061 Bürsten-, Besen-, Pinselmacher

Fertigt Fein-, Grob-, Maschinenbürsten, Besen und Pinsel von Hand oder maschinell unter Verwendung von Borsten, Haaren, Pflanzenfasern, synthetischem Material oder Draht:

Schneidet oder dreht nach Schablonen Bürsten-, Besen- und Pinselkörper aus Holz, Metall oder Kunststoff, bohrt Löcher, schneidet in Metallkörper Gewinde, hobelt und schleift Bürstenträger; richtet pflanzliche oder synthetische Faserstoffe, Borsten und Haare zu, schneidet Drähte auf Länge; wäscht, kocht, bleicht und färbt Borsten und Haare; siebt, zwickt und bindet Einlagen (Büschel); zieht das Material von Hand oder stopft es maschinell in den Träger ein; befestigt die Besteckung mit Leim, Kitt, Pech oder Draht, lötet die Drahtbesteckung in den Träger ein; beschneidet die Besteckung; verleimt, vernagelt oder verschraubt Bürsten- und Besenhölzer; bindet oder näht Reisig und Strohbesen und putzt sie aus; lackiert und poliert die Holz- und Metallteile.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches auf bestimmte Materialien oder Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Besenbinder, Pinselmontierer, Technobürstenmacher, Haarbesenmacher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die als Hauptaufgabe Holzteile und Holzhalbzeuge der vom Bürsten-, Besen- und Pinselmacher verwendeten Art durch Bedienen von entsprechenden Holzbearbeitungsmaschinen herstellen und bearbeiten wie Bürstenholzmacher, Bürstenholzsäger, Pinselstielmacher, Stabfräser (3011).

3063 Schirm-, Stockmacher

Fertigt aus Holz, Metall, Rohr, Horn, Kunststoff u.ä. von Hand oder maschinell Schirme, Schirmgriffe und Stöcke; führt Reparaturen aus:

Als Stockmacher mißt und schneidet er Material zu; hobelt, raspelt, fräst und schleift Einzelteile von Hand und maschinell; biegt und richtet Stockteile gerade, setzt (fertigt) Zapfen an; paßt Teile ein und fügt sie durch Verschrauben und Leimen zusammen; kittet, beizt, brennt, lackiert und poliert das Werkstück.

Als Schirmgestellmacher setzt er Schirmgestellteile zusammen; bearbeitet den Stock (Stange)

Berufsklasse 3063, 3065, 3067, 3071, 3079

an der Feder-Einschneidemaschine und schlägt Federn, Haltestifte und Widerhalter ein; setzt die Stangenspitze auf, bindet die Stange an Krone und Schieber ein, befestigt die Krone; fräst und bohrt Stockenden; setzt den Griff auf.

Als Schirmmacher fertigt er auch Schnitte an und überträgt sie auf den Stoff; schneidet ihn zu; näht Bezüge und befestigt sie am Schirmgestell, umnäht Schirmkronen; näht Futterale (Schirmüberzüge).

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches auf Halb- oder Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Schirmgestellmacher, Regenschirmmacher, Stockfräser.

Nicht hierher gehören gleichlautend oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die lediglich bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausüben oder Teile und Halbzeuge der vom Schirm- und Stockmacher benötigten Art herstellen wie Schirmgriffdrechsler, Stockdrechsler (3051), Schirmnäher, Schirmzuschneider (3489).

3065 Korbmacher, Stuhlflechter, Strohflechter

Stellt Korbwaren, Korbmöbel und sonstige geflochtene Gebrauchsgegenstände aus Weiden, Rohr, Binsen, Schilf, Holzspänen, Stroh, Bast, Draht, synthetischen und anderen Flechtwerkstoffen her:

Entwirft Flechtmuster; stellt Schablonen und Formen her; richtet Werkstoffe zu; brennt, schält, biegt, reißt, knickt, spaltet Rohr- und Weidenstöcke und fügt sie zu Gestellen zusammen; flicht Körbe, Kiepen, Reusen, Bienenkörbe, Kinderwagen, Matten, Hüte, Sessel, Stühle u.ä.; putzt, wäscht, bleicht, schwefelt, beizt, poliert, lasiert, färbt, lackiert und wachst die Oberfläche; bringt Beschläge an; stellt auch Geflechte an Bauteilen wie Treppen, Decken, Wänden und dekorative Gegenstände her.

Kann auf bestimmte Materialien oder Fertigerzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bastflechter, Rohrflechter, Strohhutflechter, Spankorbmacher, Aalkorbmacher, Stuhlsitzflechter, Bastschuhmacher.

3067 Kork-, Bleistift- und andere Holzwarenmacher

Richtet Kork, Holz und Rohr maschinell zu, bearbeitet das zugerichtete Material von Hand oder maschinell zu Korkerzeugnissen, Angeln, Bleistiften, Holzspielwaren und ähnlichen Holzwaren:

Als Korkwarenmacher wäscht, kocht und trocknet er Kork, verformt ihn mit Schneid- und Stanzmaschinen; überzieht fertige Stücke mit Paraffin oder tränkt sie mit Imprägnierungsmitteln.

Als Angelbauer oder Peitschenmacher schneidet er Holz und Rohr zu, bearbeitet es von Hand oder maschinell durch Schnitzen, Bohren und Fräsen; montiert und paßt Einzelteile ein, setzt sie zusammen.

Als Bleistiftmacher bereitet er Holzteile vor, legt vorgefertigte Minen ein, fügt die Einzelteile zusammen, formt den Bleistift durch Schneiden, Fräsen und Drehen; trägt Farbe maschinell auf, lackiert.

Als Holzspielwarenmacher richtet er Holz von Hand oder maschinell zu, dreht, bohrt, sägt, hobelt und fräst Einzelteile von Hand oder maschinell, schleift geschnittene und gedrehte Flächen; schnitzt Teile oder Figuren mit dem Schnitzmesser nach Muster; fügt Einzelteile

durch Leimen und Nageln zusammen, beizt, spritzt, malt oder lackiert Oberflächen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Materialien oder Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Korkbohrer, Spielzeughersteller (Holz).

Nicht hierher gehören gleichlautend oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die lediglich bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Spielwarenlackierer, Farbspritzer, Holzwarenlackierer (2478), Holzmaschinenarbeiter (3011), Holzdreher (3051).

307 Modellmacher

Stellen aus verschiedenen Materialien von Hand oder maschinell Puppen, Werbefiguren, Spieltiere und Modelle für Lehr-, Schau- und Werbezwecke her.

3071 Puppen-, Werbefiguren-, Spieltiermacher

Fertigt oder repariert von Hand oder maschinell Puppen, Werbefiguren und Spieltiere sowie Zubehörteile:

Als Puppen- und Werbefigurenmacher stellt er Spiel-, Lauf-, Gelenk- und Teepuppen, Büsten, Werbe- und Schaufensterfiguren aus Papiermaché, Holz, Stoff, Kunststoff und anderem Material her; drückt Papiermaché; stanzt Pappe; gießt oder preßt kaltes oder heißes Material zu Puppen, Puppenkörpern oder -teilen; stellt Puppenbälge her und stopft sie, spritzt, stempelt oder bemalt sie; setzt, steckt oder klebt Augen, Wimpern und Zähne ein; fertigt mechanische Stimmen an und setzt sie ein; baut Lauf-, Gewerke und Kleinstmotore ein; hängt, steckt oder klebt Teile zusammen; näht Puppenhaare auf; stellt Puppenperücken her, frisiert sie und setzt sie auf; kleidet Puppen an; fertigt Puppenschuhe; garniert und überprüft Puppen; legt oder näht sie in Kartons ein.

Als Spieltiermacher stellt er gestopfte oder überzogene Spieltiere aus Papiermaché, Pappe, Plüsch, Kunststoff u.ä. her; schneidet Material zu und verarbeitet es zu Tierkörpern oder Teilen davon, die er mit Holz-, Baum- oder Kunstwolle, Kapok oder Schaumgummi u.ä. figurgerecht stopft; fertigt mechanische Stimmen an und setzt sie ein; macht die Tiere mit Lauf- oder Federuhwerken beweglich; überzieht gestanzte oder gedruckte Teile; beflockt, spritzt oder bemalt sie; setzt oder klebt Augen oder Ohren ein; stickt oder klebt Schnauzen an; garniert die Spieltiere verkaufsfertig.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf das verwendete Material spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Papiermaschépuppenmacher, Puppenfriseur, Stimmacher, Zähneeinsetzer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe im Aufnähen und Verpacken der fertiggestellten Puppen besteht wie Warenanhefter (3816) sowie Arbeitskräfte, die Puppen und Spieltiere aus Holz herstellen wie Holzspielwarenmacher, Holzspielwarenschnitzer (3067).

3079 Sonstige Modellemacher

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Modellemacher, die Modelle für Lehr-, Schau- und Werbezwecke von Hand oder maschinell anfertigen:

Nach Zeichnung oder Vorbildern stellen sie architektonische, biologische, geoplastische und andere Modelle und Modellschiffe maßstabgetreu oder verkleinert bzw. vergrößert, aber in naturgetreuer oder ähnlicher Ausführung durch Preß-, Drück-, Guß- und Klebearbeiten unter teilweiser Verwendung von Formen her; glätten, malen, lackieren und spritzen sie von Hand oder mit dem Spritzapparat; bauen Einzelteile zusammen.

Sind in der Regel innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Fertigungsarbeiten oder das verwendete Material spezialisiert und entsprechend benannt wie Geoplastiker, Modellschiffbauer, Gipsabdruckmacher.

308 Holzoberflächenveredler

Beizen, mattieren und polieren Holzoberflächen; brennen Verzierungen und Ornamente ein; bronzen, versilbern, vergolden, metallisieren Leisten, Rahmen, Figuren, Möbel u.ä.; bringen Furniere auf.

3081 Beizer, Polierer

Beizt, mattiert und poliert Holzoberflächen; wählt Beizen, Polituren u.ä. aus; mischt und führt Beizproben durch; bearbeitet Oberflächen vor durch Spachteln, Glätten und Schleifen; grundiert, beizt Oberflächen; mattiert und po-

liert sie von Hand oder maschinell; bringt Muster, Maserung und Schleiflacke an; frischt Holzoberflächen auf; bessert auch Furniere aus.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Werkstücke spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Möbelbeizer, -polierer, Klavierpolierer, Vor-, Nachpolierer.

3089 Sonstige Holzoberflächenveredler

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Holzoberflächenveredler wie Bronzierer, Vergolder, Holzversilberer, Furnierer:

Insbesondere bereiten sie Holzflächen vor; brennen Verzierungen und Ornamente ein; mischen und stellen Farben u.ä. zusammen; färben, bronzen, versilbern, vergolden, metallisieren Leisten, Rahmen, Möbel, Figuren, Reliefs, Holzschnitzwaren u.ä., überwachen das Trocknen.

Als Furnierer bringen sie Furniere auf, schneiden sie zu, setzen sie zusammen, mischen Leim und tönen ihn bei farbigen Furnieren, sichern zusammengesetzte Furniere gegen Verschieben, kleben, pressen und putzen Furniere.

Können auf bestimmte zu veredelnde Gegenstände oder auf die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Möbelvergolder, Leistenbronzierer, Brandmaler.

Nicht hierher gehören Furnierhersteller (3019), Maler, Lackierer (2478) sowie Furnierer, sofern Tischler (3021).

32 PAPIERHERSTELLER UND -VERARBEITER

Erzeugen aus Holz Zellstoff; stellen Papier und Pappe aus verschiedenen Rohstoffen her; binden, heften und kartonieren Bücher, Alben u.ä., fertigen aus Pappe, Papier und Holz, auch aus Kunststoffen, Etais, Etalagen oder Kartonagen und statten sie innen und außen aus; stellen sonstige Papier- und Pappenerzeugnisse her wie Kunstblumen, Schmirgelpapier, Verpackungsmittel, Scherzartikel.

321 Papier- und Zellstoffhersteller

Erzeugen aus Holz Zellstoff; stellen aus Holzschliff, Zellstoff oder anderen Ausgangsstoffen Papier oder Pappe her:

Zerkleinern Holz maschinell, kochen Hackschnitzel unter Beigabe von Laugen und bereiten Zellstoffbrei auf; bereiten Holzschliff, Zellstoff und andere Stoffe maschinell vor, stellen auf Papier- oder Pappenmaschinen Papier und Pappe her, rüsten die Erzeugnisse aus.

3211 Papier-, Zellstoffhersteller

Erzeugt aus Holz Zellstoff und stellt aus Holzschliff, Zellstoff, Altpapier oder Hadern (Lumpen) Papier und Pappe her:

Als Zellstoffmacher schält und zerkleinert er maschinell Holzstempel; beschickt Zellstoffkocher mit Hackschnitzel, setzt Lauge zu und überwacht den Kochvorgang, regelt Temperatur und Druck, entnimmt Proben; leitet die Masse über Zerfaserer, Astfänger, Sortierer und

Waschtrommel; dickt den Zellstoffbrei in Trommeln ein, trocknet die Zellstoffmasse mit der Entwässerungsmaschine und bedient den Querschneider für Formschnitt; preßt die Tafeln zu Bahnen, die zu Papier, Kunstseide oder Zellwolle u.ä. weiter verarbeitet werden können.

Als Papiermacher bereitet er Zellstoff, Holzschliff, Altpapier, Hadern oder Einjahrespflanzen (Stroh) mit Zerreißen, Knetern und Holländern vor; mahlt und mischt den Fasern in Holländern Hilfsstoffe wie Harzleim, Farbe und Alaun u.ä. bei; bedient und überwacht eine Papiermaschine, die dem Brei (Flotte) auf einem Sieb Wasser entzieht, die feuchte Bahn über einer Trockenpartie zu festem Papier trocknet und dann das Papier zu Rollen aufwickelt; rollt Papierrollen maschinell um; glättet (kalandriert) Papier auf Kalandern, schneidet Papier maschinell auf Format; behandelt Papier durch Imprägnieren, Appretieren u.ä. Veredelungsverfahren.

Als Büttenpapier- und sonstiger Handpapiermacher verrichtet er sonst maschinell verlaufende Vorgänge mit der Hand (schöpft Papier).

Als Pappenmacher verrichtet er zur Erzeugung von Pappe Tätigkeiten, die denen eines Papiermachers ähnlich sind.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Materialien, Maschinen

Berufsklasse 3211, 3221, 3222, 3229

oder Fertigerzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Papiermaschinenführer, Kocherwärter, Glätter, Leimkocher.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die ganz allgemein Holz in der für die Zellstoff- und Papierherstellung notwendigen Art zurichten, hacken, schleifen wie Defibratorführer, Holzschäler, Holzhackmaschinenarbeiter, Maschinenholzschleifer (3019).

322 Papierverarbeiter

Binden, heften und kartonieren Bücher; Alben, Kataloge u.ä. von Hand oder maschinell; fertigen aus Pappe, Papier und Holz, auch aus Kunststoffen von Hand und maschinell Etuis, Etalagen oder Kartonagen und statten sie innen und außen aus, bedienen Maschinen zur Bearbeitung von Papier und Pappe und zur Herstellung von Kartonagen, Beuteln und anderen Erzeugnissen oder stellen sie auch von Hand her.

3221 Buchbinder

Bindet, heftet und kartoniert von Hand oder maschinell Bücher, Alben, Broschüren, Kataloge, Mappen u.ä. unter Verwendung verschiedener Werkstoffe:

Als Buchbinder falzt und heftet er das Material (Papier, Pergament, Karton u.ä.) zum Buchblock; verleimt und beschneidet ihn; rundet, färbt oder vergoldet den Buchschnitt; stellt Einbanddecken und -rücken aus Karton, Leinen, Leder, Kunststoff, Seide oder Moleskin her; bringt Preßvergoldung an und verbindet den Buchblock mit dem Einband; restauriert auch alte Bücher, zieht auch Karten auf.

Als Buchbinderhelfer bedient er überwiegend Maschinen selbständig oder nach Weisung; falzt Bogen, stellt Lagen zusammen und überprüft (kollationiert) sie; preßt, heftet und verleimt Papier, Pergament, Karton u.ä. zum Buchblock, beschneidet ihn und bringt Seitenzahlen an (paginiert); leimt Buchdeckel mit Buchrücken zusammen, schärft (verdünnt) Außenkanten von Lederbezügen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Maschinen oder Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Kunstbuchbinder, Albummacher, Falzer, Heftmaschinenarbeiter.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten im Rahmen einer anderen, nur ähnlichen Berufstätigkeit ausüben wie Falzer, soweit Kartonagenmacher (3222), Ledervergolder (3639).

3222 Etuimacher, Kartonagenmacher

Fertigt aus Pappe, Papier, Holz und Kunststoffen von Hand und maschinell Etuis, Etalagen oder Kartonagen und statten sie innen und außen aus:

Stellt Entwürfe und Muster her; wählt Material aus; schneidet es von Hand oder maschinell zu; richtet Maschinen ein.

Als Etuimacher reißt er die Formkörper und Formteile an und arbeitet sie von Hand oder maschinell aus durch Fräsen und Schleifen; schlägt Scharniere, Schlösser u.ä. an; schneidet Außen- und Innenbezüge aus Leder, Geweben, Papier, Kunststoffen u.ä. aus und bezieht damit die Etuis und Etalagen; stellt Kissen (Polster) her und legt sie ein, bringt auch Falten bei Be-stecketuis an.

Als Kartonagenmacher bedient er Maschinen zum Stanzen, Prägen, Ritzen, Rillen, Nuten, Biegen, Heften, Kaschieren und Etikettieren; klebt, überzieht und wölbt (bombiert) Kartonagen von Hand und maschinell.

Kann auf das Bedienen bestimmter Maschinen oder auf bestimmte Fertigerzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bezieher, Eckenverbindemaschinenarbeiter, Postnieter, Faltschachtelmacher, Geigenschachtelmacher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die ebenfalls als Etuis bezeichnete Erzeugnisse unter Anwendung anderer als der hier beschriebenen Arbeitstechniken und überwiegend anderem Material herstellen wie Etuitischler (3029), Etuimacher (3635).

3229 Sonstige Papierverarbeiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Papierverarbeiter, wie Hersteller von Verpackungsmitteln, aus Papier und Kunststoff-folien, von Gebrauchsgegenständen, Scherz- und Festartikeln, Kunstblumen, Schmirgelpapier und Arbeitskräfte, die bestimmte Teiltätigkeiten der Papierverarbeitung als Hauptaufgabe ausüben wie Schneiden, Prägen, Falzen, Stanzen. Insbesondere verarbeiten sie von Hand oder maschinell Papier, Kunststoff oder Karton durch Stanzen, Schneiden, Falzen, Prägen, Pressen, Kleben, Nähen oder durch Auftragen anderer Stoffe wie Wachs, Klebstoff, Schleifkörper; bedienen und überwachen Maschinen zur Papierverarbeitung.

33 LICHTBILDNER, DRUCKER UND VERWANDTE BERUFE

Photographieren und bedienen Film- und Fern-seh-kameras; arbeiten photographisches Negativ- und Positivmaterial aus, auch für Metall-druck-platten; bereiten den Satz für den Druck vor, stellen Druckstöcke oder Druckformen für den Hoch-, Flach- und Tiefdruck sowie Gummistempel her; drucken im Hochdruck-, Flachdruck-, Tiefdruck- und anderen Druckverfahren auf Papier, Glas, Metall, Stoff und andere Materialien, helfen bei der Vorbereitung und Ausführung des Druckes; fertigen Lichtpausen und Offsetvervielfältigungen; photokopieren, prägen und vervielfältigen an Adressiermaschinen.

332 Lichtbildner

Photographieren und bedienen Film- und Fernseh-
kameras; arbeiten photographisches Negativ-
und Positivmaterial aus:

Handhaben Photo-, Film- und Fernsehkameras;
entwickeln, kopieren, vergrößern, verkleinern,
retuschieren, kolorieren Negativ- und Positiv-
material; fertigen Negative und Diapositive
als Halbton-, Raster- oder Strichaufnahmen für
Metalldruckplatten.

3321 Photograph, Reproduktionsphotograph

Photographiert und bedient Film- und Fernseh-
kameras; verrichtet andere photographische Ar-
beiten innerhalb und außerhalb des Ateliers:

Als Photograph fertigt er Schwarzweiß- und
Farbaufnahmen von Personen, Landschaften, Tie-
ren, Bauten, sportlichen, kulturellen u.a. Vor-
führungen und Veranstaltungen; photographiert
für Zwecke der Wissenschaft, Kunst, Presse,
Werbung, Technik u.ä.; belichtet, entwickelt,
fixiert, wässert, kopiert, retuschiert und
führt andere Bearbeitungsvorgänge aus; fertigt
Photomontagen, Vergrößerungen, Verkleinerungen,
Duplikate, Diapositive u.ä..

Als Reproduktionsphotograph fertigt er nach
ein- oder mehrfarbigen Zeichnungen, Schriften,
Photographien, Landkarten, Gemälden oder son-
stigen Vorlagen Halbton-, Raster- oder Strich-
aufnahmen, um Negative zur Anfertigung von Me-
talldruckplatten zu erhalten; prüft die Vorla-
gen (Originale) auf Besonderheiten und im Hin-
blick auf das anzuwendende Druckverfahren; be-
festigt die Vorlage an der Aufnahmekamera;
leuchtet sie aus, stellt die richtige Bildgröße
und Schärfe ein; setzt ggf. einen Raster oder
einen Umkehrspiegel auf; belichtet; entwickelt;
kopiert, fixiert, wässert, trocknet und schnei-
det das Film- und Bildmaterial; fertigt bei
mehrfarbigen Vorlagen Farbauszüge in der zur
Druckausführung benötigten Anzahl; projiziert
von vorhandenen Rasteraufnahmen; kann auf Me-
tall oder Stein kopieren; kann retuschieren.

Als Kameramann, Filmaufnahmeoperator, Kamera-
assistent, Hilfsoperator bedient er Film- und
Fernsehkameras; arbeitet in engem Einvernehmen
mit dem Regisseur, um besondere technische und
künstlerische Bildwirkungen zu erzielen.

Nicht hierher gehören gleichlautend oder ähn-
lich benannte Arbeitskräfte, die hier beschrie-
bene Teiltätigkeiten des Entwickelns, Kopierens
und andere Laborarbeiten als Hauptaufgabe ver-
richten wie Photolaborant, Filmkopierer (3325)
oder die hier beschriebene Tätigkeiten neben
anderen, ihre Hauptaufgabe darstellenden Tätig-
keiten verrichten wie Journalist, zugleich
Bildreporter (8441).

3325 Photolaborant, übrige Lichtbildner

Arbeiten photographisches Negativ- und Positiv-
material durch Entwickeln, Kopieren, Vergrößern
oder Verkleinern aus:

Setzen chemische Bäder an; entwickeln und fi-
xieren, wässern und trocknen, retuschieren und
kolorieren Filme, Platten und Papiere; fertigen
Kopien, Vergrößerungen und Verkleinerungen;
schneiden sie; stellen Diapositive her; halten
Maschinen, Geräte und Einrichtungen instand.

Können fachlich spezialisiert und entsprechend
benannt sein wie Abzugmacher, Bromsilberdruk-
ker, Filmkleber, Kopierer, Photomatongehilfe.

333 Druckstock-
hersteller

Setzen den Satz für den Druck; stellen Druck-
stöcke oder Druckformen für Hoch-, Flach- und
Tiefdruck sowie Gummistempel her:

Setzen von Hand oder mit Maschinen den Satz für
Drucksachen aller Art; zeichnen und schreiben
auf Stein- oder Metallplatten und präparieren
sie zur Verwendung als Druckplatten im Flach-
druckverfahren; bearbeiten Negative und Diapo-
sitive für die kopiertechnische Übertragung und
zur Verwendung im Offsetdruck; stellen durch
Bleiguß oder auf galvanischem Wege Abformungen
von Originaldrucksätzen oder Klischees her;
stellen Klischees für den Hochdruck oder Tief-
druckformen für den Tiefdruck durch Ätzen,
Schneiden und Nacharbeiten her; fertigen Stem-
pel und Druckstöcke aus Gummi; schneiden oder
stechen Formen in Platten oder Zylinder aus
Metall, Holz, Linoleum u.ä..

3331 Schriftsetzer, Schweizerdegen

Setzt von Hand oder mit Maschinen den Satz für
den Druck von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern,
Tabellen, Formularen, Kalendern, Katalogen, No-
ten, Akzidenzen und sonstigen Drucksachen; kann
als Schweizerdegen auch drucken:

Als Schriftsetzer entwirft er Drucksachen; über-
prüft das Manuskript; wählt die Typenart der
Schrift; setzt von Hand mit dem Winkelhaken;
stellt gesetzte Zeilen auf das Setzschiff; bil-
det durch Zusammenbinden einen festen Block;
fertigt davon einen Probeabdruck; korrigiert;
gibt den Satz in die Druckerei; legt die be-
nutzten Lettern ab.

Als Monotypetaster/Monotypemaschinensetzer
locht er mit einer Monotype-Bandperforierma-
schine auf Papierstreifen den gewünschten Satz;
als Monotypegießer setzt er den Lochstreifen in
die Monotypegießmaschine ein; gießt mit dieser
den Satz.

Als Maschinensetzer (Linotype oder andere Ma-
schinen gleichen Verfahrens) bedient er eine
Setzmaschine, deren angeschlagene Tasten Ma-
trizen auslösen und Zeilen setzen, die automa-
tisch gegossen werden; prüft die Druckzeilen
auf Höhe und Breite; setzt korrigierte Zeilen
neu.

Als Metteur versieht er den Letternsatz mit
Durchschußmaterial und Klischees und bildet
Druckseiten (bricht um); bringt bei der Zeit-
ungsherstellung den Schließrahmen um die ge-
setzten Seiten; verriegelt sie und richtet sie
ein; gibt den Satz nach Festigung und Korrektur
zum Prägen.

Als Korrektor überprüft er den Probedruck an-
hand der Manuskripte.

Als Schweizerdegen führt er zumeist in kleine-
ren Betrieben sowohl Handsatzarbeiten als auch
Druckarbeiten an Druckpressen aus.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend
benannt sein wie Handsetzer, Anzeigensetzer,
Notensetzer, Schriftableger.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähn-
lich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte
der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als

Berufsklasse 3331, 3332, 3334, 3336, 3338, 3339

Hauptaufgabe verrichten wie Druckerhelfer, Formenschließer (3361) oder die Lettern (Buchstaben) für den Buchdruck gießen wie Schriftgießer (2537).

3332 Lithograph

Zeichnet und schreibt mit Gravierwerkzeug, Fettusche oder Ölkreide auf Stein- oder Metallplatte und präpariert sie zur Verwendung als Druckplatte oder bearbeitet Negative und Diapositive für die kopiertechnische Übertragung und zur Verwendung im Offsetdruck:

Als Lithograph bezieht er die Oberfläche geschliffener Steine oder Metallplatten mit einer fettabweisenden Schicht; überträgt darauf die Bild- oder Schriftdarstellung; arbeitet diese mit Gravierwerkzeugen in die Schicht ein; ätzt die Platte mit besonderen Präparaten, um sie für die Annahme der fetten Druckfarbe empfänglich zu machen; zeichnet auch mit Fettusche oder Ölkreide unmittelbar auf Stein und ätzt.

Als Photo- oder Farblithograph stellt er nach ein- oder mehrfarbigen Vorlagen (Originalen) tonwertrichtige (= dem Original entsprechende) Lithographien für Plakate, Prospekte, Faltschachteln u.a. für die kopiertechnische Übertragung und zur Verwendung im Offsetdruck her; bearbeitet die Raster- und Halbtonnegative und Diapositive durch Ätzen, Retuschieren und Abdecken; bei mehrfarbigen Vorlagen führt er diesen Arbeitsvorgang für jede Grundfarbe der Drucktechnik entsprechend getrennt durch; stellt Duplikat- und Nutzenfilme her; macht Einteilungen; stellt Bildmontagen zusammen.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Schriftlithograph, Kartolithograph.

3334 Druckplattenmacher (Stereotypeur, Galvanoplastiker)

Stellt durch Abgießen von Blei oder auf galvanischem Wege ebene oder halbrunde Abformungen von Drucksätzen oder Klischees her:

Legt auf den fertigen geschlossenen Satz eine angefeuchtete Mater (Papiermaché); prägt in diese das Druckbild ein; gießt die abgeformte Mater mit einer flüssigen Bleilegierung aus, wobei flache Druckplatten für entsprechende Druckmaschinen oder halbrunde für Rotationsdruckmaschinen hergestellt werden; bei Anwendung des galvanoplastischen Verfahrens taucht er die Mater in ein galvanisches Bad; verzinnt und hintergießt die sich darauf niederschlagende Schicht; hobelt die Druckplatten, schneidet, glättet und richtet sie zu.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Akzidenzstereotypeur, Galvanoplastiker.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Klischees durch Ätzen, Schneiden und Nacharbeiten herstellen wie Klischee-Ätzer, Nachschneider (3336) oder die Lettern (Buchstaben) gießen, Drucksätze setzen und gießen wie Schriftgießer (2537), Monotypegießer, Linotypesetzer (3331).

3336 Klischeehersteller

Stellt aus Zink, Kupfer und Magnesiumlegierungen druckreife Klischees für den Hochdruck oder Formen für den Tiefdruck durch Ätzen, Schneiden und Nacharbeiten her:

Als Klischee-Ätzer ätzt er mit Säuren von Hand oder mit Maschine das Druckbild erhaben aus der Metallplatte heraus; ätzt bis zu bestimmten Tiefen nach verschiedenen Verfahren Strich- und Rasterklischees; setzt Bäder an.

Als Nachschneider beschneidet er Klischees; umschneidet freistehende Abbildungen; überschneidet Verläufe; schneidet Schriften erhaben oder vertieft in Klischees; korrigiert fehlerhafte Ätzstellen durch Fräsen, Facettieren, Löten, u.a.; fertigt Probedrucke (druckt an).

Als Tiefdruckretuscheur prüft er Negative und Diapositive auf Ton- und Farbwertrichtigkeit; retuschiert nach ein- oder mehrfarbigen Vorlagen; montiert Tiefdruckformen für Ein- und Mehrfarbentiefdruck; führt einfache fotografische Arbeiten und Positivretuschen aus; kann schriftzeichnen.

Als Tiefdruck-Ätzer prüft und präpariert er das zum Ätzen erforderliche Pigmentpapier; setzt Chrom- und andere Ätzbäder an; kopiert; überträgt das belichtete Pigmentpapier auf Kupferplatten oder -zylinder; entwickelt sie im Warmwasserbad; deckt die nicht zu ätzenden Stellen durch Asphaltlack ab; ätzt die übertragenen Bild- und Schriftformen mit Eisenchloridbädern; kann geätzte Formen nachschneiden.

Ist zumeist auf bestimmte Verfahren spezialisiert und entsprechend benannt wie Autotypie-Ätzer, Heliogravürenretuscheur.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Druckstöcke unter Anwendung ausschließlich anderer Arbeitstechniken (Schneiden, Stechen, Gießen u.a.) anfertigen wie Formstecher, Notensteher, Linoleumschneider (3339), Druckplattenmacher (3334), Nachschneider, Stahlschneider, Tiefgraveur (2636).

3338 Stempelmacher (Gummi)

Stellt Stempel und Druckstöcke aus Gummi her:

Wählt nach Vorlagen die dem Verwendungszweck entsprechende Schriftart und setzt Metalltypen; stellt den Satz und vorhandene Klischees in gradezeiligen, runden oder ovalen Formen zusammen; formt das Satzbild in eine Matrizenmasse ein; legt die Matrize unter eine Rohgummi- oder andere Platte; preßt mit der Vulkanisierpresse die Masse in die ausgeformte Matrize und vulkanisiert sie; beschneidet die so gewonnene Platte oder schleift sie; befestigt sie auf einem Träger, wie Metall- oder Holzplatte oder Griff.

3339 Sonstige Druckstockhersteller

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Druckstockhersteller, die in Platten oder Walzen aus Metall, Holz, Linoleum o.a. Formen und Schriften u.a. schneiden oder stechen:

Insbesondere zeichnen oder übertragen sie Muster auf Platten oder Walzen; schneiden oder stechen die Druckform aus, die dazu dient, im Hochdruckverfahren Gewebe, Wachs, Linoleum, Tapeten, Buntpapier u.a. zu bedrucken; schneiden und stechen Holzdruckformen, Kupfer- und Stahlplatten oder -rollen für den Tiefdruck; schneiden und stechen für besondere Drucke und Prägungen in Metall, Holz, Linoleum u.a.

Sind zumeist fachlich und auf bestimmte Materialien spezialisiert und entsprechend benannt wie Kaltnadelstecher, Notensteher, Holzdruckformenstecher.

335 D r u c k e r

Drucken von erhöht, eben oder vertieft liegenden Druckelementen im Hochdruck-, Flachdruck-, Tiefdruck-, Stoffdruck- oder Siebdruckverfahren.

ren oder von verschiedenen Arten und Typen von Druckformen und Druckstöcken mit Druckmaschinen.

3351 Buchdrucker

Druckt von Drucksätzen und Druckformen mit erhöht liegenden Druckelementen (Hochdruckverfahren) ein- und mehrfarbig Zeitungen, Zeitungen, Bücher, Plakate, Akzidenzen u. sonstige Drucksachen:

Stellt Druckstöcke und Drucksätze nach einem bestimmten Schema zu einer Form zusammen; gleicht Höhendifferenzen zwischen Schriftsatz und Druckplatte durch Unterlagen aus (justiert); spannt (schließt) die Form in einen Rahmen; festigt sie in der Maschine; stellt die Einrichtung der Maschine entsprechend der Form ein; gleicht nach Probedrucken durch Zurichten der Form ungleichmäßige Stellen aus oder stellt Tonwerte von Bildern unterschiedlich heraus; füllt das Farbwerk mit Druckfarbe und reguliert deren Zufluß; druckt die Auflage unter ständiger Kontrolle der Papier- und Farbzuführung sowie der bedruckten Bogen.

Als Rotationsdrucker befestigt er die halbrunden Druckstöcke auf den Zylindern der Maschine; überwacht das Einrichten der Papierrollen und die Farbzuführung, das Schneiden und Falten der bedruckten Bahnen.

Als Anilindrucker bedient er Druckmaschinen, bei denen vorwiegend von Gummiformen im Rotationsverfahren gedruckt wird.

Kann an den von ihm bedienten Maschinen kleinere Reparaturen ausführen.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Farbenbuchdrucker, Illustrationsdrucker, Kunstdrucker, Werkdrucker.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich bezeichnete Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Farbenbereiter, Druckerhelfer, Rotationsarbeiter (3361).

3353 Flachdrucker

Druckt von Druckformen, auf denen die druckenden und nicht druckenden Elemente nahezu in der gleichen Ebene liegen (Flachdruckverfahren), ein- und mehrfarbig auf Papier, Pappe, Glas, Metall u.a.:

Spannt die druckfertige Form in der richtigen Stellung auf die Druckwalze der Maschine; mischt Druckfarben nach Vorlagen; füllt den Farbkasten mit Druckfarbe; stellt das Farbwerk ein und reguliert den Farbzufuß; stellt die Druckwalzen ein; richtet das Feuchtwerk und die Papierzufuhr ein; fertigt Probedrucke und nimmt weitere Regulierungen vor; druckt entweder indirekt von einem zwischengeschalteten Gummizylinder (Offsetdruck) oder direkt von der Druckplatte (Steindruck, Zinkdruck, Lichtdruck) auf Papier oder andere Bildträger; hält Papier- und Farbzuführung sowie das Druckerzeugnis unter ständiger Kontrolle.

Kann an den von ihm bedienten Maschinen kleinere Reparaturen ausführen.

Kann auf bestimmte ähnliche Druckverfahren wie Umdruck, Steindruck, Lichtdruck, Blechdruck, Notendruck oder Maschinen wie Einfarben-, Zweifarben-, Mehrfarben-, Rollenoffsetmaschinen spezialisiert und entsprechend benannt sein.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Farbmacher, Offsethelfer, Einfärber, Steindruckeinleger (3361).

3355 Tiefdrucker

Druckt von Metallwalzen oder -platten, in denen die Druckelemente vertieft liegend eingätzt sind (Tiefdruckverfahren), ein- und mehrfarbig illustrierte Zeitungen, Prospekte, Plakate, Verpackungen, Kalender u.a.:

Setzt die geätzte Walze oder die Platte in die Tiefdruckmaschine ein (richtet ein); regelt die Papierzufuhr und die Einfärbung des Formzylinders; führt Probedrucke durch und richtet zu; mischt Druckfarben und stimmt sie unter Zusatz von Verschnitt oder Firnis der Vorlage entsprechend ab; druckt von Platten wie Stahl- und Kupferstichen oder Radierungen auf Handpressen und Bogentiefdruckmaschinen oder druckt von Druckwalzen im Rotationstiefdruckverfahren; überwacht den Druckvorgang unter besonderer Beachtung des dünnen, an der Walze anliegenden Stahllineals (Rakel), das die auf den nicht-druckenden Teilen der Druckform liegende Farbe abstreift; steuert über elektrische Vorrichtungen das genaue Übereinanderdrucken bei Mehrfarbendruck und den vollautomatischen Ablauf des gesamten Druckvorgangs; behebt Papierrollenrisse; schleift Rakel und Schneidmesser.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Farbentiefdrucker, Saalmelster (Tiefdruckerei), Stahldrucker.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Ausleger, Einfärber, Rotationsmaschinenarbeiter (3361).

3358 Stoffdrucker

Bedruckt von Hand oder mit Maschine unter Anwendung verschiedener Techniken Stückware aus Spinnstoffen wie Wolle, Baumwolle, Seide, Zellwolle, Kunstfaser u.a.:

Druckt Muster auf Stoff, auch auf Webketten bzw. Kettfäden mit Holzdruckstöcken, Seidensiebdruckrahmen oder Walzen- (Rouleaux-) druckmaschinen; legt die Bahnen auf Drucktische, überzieht den Druckstock mit Farbe, setzt ihn auf die Bahn und druckt ihn ab, wiederholt den Vorgang, bis die Bahn fertig ist; im Siebdruckverfahren preßt er Farbe durch den aufgelegten Siebrahmen, in den er für jede Farbe eine andere Schablone einspannt, setzt so Muster neben Muster und Farbe auf Farbe, bis die Bahn fertig ist; im Walzdruck läßt er die Stoffbahn über einen großen Metallzylinder (Presser) laufen, druckt mit den daran abrollenden Druckwalzen Farbe auf die Bahn; trocknet die Bahnen; beim Blaudruck druckt er von Hand Muster auf Leinen, taucht es in Farbstoffbäder und überwacht das Oxydieren während des Trocknens; wiederholt den Vorgang, bis die gewünschte Farbe erzielt ist.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Filmstoffdrucker, Kettenfäden-drucker.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Spinnstoffe in anderer Arbeitstechnik als durch Druckfärben wie Textilfärber (3547) oder die zwar mit gleichen oder ähnlichen Arbeitstechniken, aber anderen Materialien als Stoffe, Papier, Pappe u.a. bedrucken wie Siebdrucker (3359).

3359 Sonstige Drucker

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Drucker, die nach verschiedenen Techniken Papier, Tapeten, Linoleum, Leder, Kunstleder, Metalle, Kunststoffe u.a. bedrucken:

Als Tapetendrucker stimmen sie Druckwalzen aufeinander ab und bauen sie in die Tapetendruck-

Berufsklasse 3359, 3361, 3371

maschine ein; setzen Farben an und stimmen sie ab; bedrucken mit Maschinen oder von Hand Tapeden in Leim-, Öl- und Prägedruck.

Als Zifferblattdrucker fertigen sie Abdeckschablonen und Abdeckplättchen für Zifferblätter.

Als Liniierer stellen sie Liniiersätze her; setzen Farben an; richten Liniiermaschinen ein; stellen ein- und mehrfarbige Lineaturen her für Geschäftsbücher, Taschenkalender, Hefte, Bogen u.a..

Als Siebdrucker schneiden sie Schablonen oder Gewebe nach Zeichnung oder photographischen Vorlagen; decken beim Auftragen der Druckfarbe die nicht druckenden Stellen ab; drücken mit der Siebdruckmaschine die Farbe durch die offenen Maschen des Gewebes auf Papier, Metall, Glas, Holz und andere Werkstoffe.

Sind in der Regel auf bestimmte Verfahren oder Werkstoffe spezialisiert und entsprechend benannt wie Blindenschriftdrucker, Lederdrucker, Rastrierer.

336 Druckerhelfer

Verrichten Helferarbeiten in der Druckvorbereitung, bei der Ausführung und nach Beendigung des Druckes im Hochdruck-, Flachdruck- und Tiefdruckverfahren.

3361 Druckerhelfer

Verrichtet Helferarbeiten in der Druckvorbereitung, bei der Ausführung und nach Beendigung des Druckes im Hochdruck-, Flachdruck- und Tiefdruckverfahren:

Reibt, mischt und bereitet Druckfarben für den Druck vor; leistet im Hochdruck-, Flachdruck- oder Tiefdruckverfahren Helferarbeiten bei der Druckvorbereitung, beim Einrichten und nach Beendigung des Druckes; reinigt Druckmaschinen; legt Bogen an oder fängt sie nach dem Durchlauf auf; legt Papier- bzw. Stoffrollen an und überwacht den Durchlauf, beobachtet hierbei auch die Druckmaschine und stellt sie notfalls ab; hilft beim Zerlegen der Druckplatten bzw. -sätze zur Wiedergewinnung des Metalls oder der Lettern.

337 Vervielfältiger

Fertigen Lichtpausen und Offsetvervielfältigungen, photokopieren, prägen und vervielfältigen an Adressiermaschinen, stellen zum Vervielfältigen Walzen, Durckschablonen für den Rahmenstoffdruck und sonstige Schablonen aus Papier, Pappe oder Folien aus verschiedenen Werkstoffen her.

3371 Vervielfältiger

Fertigt Lichtpausen und Offsetvervielfältigungen; photokopiert; prägt und vervielfältigt an Adressiermaschinen; stellt zum Vervielfältigen Walzen, Druckschablonen für den Rahmenstoffdruck, sonstige Schablonen aus Papier oder Pappe sowie Folien aus verschiedenen Werkstoffen her:

Als Lichtpauser wählt er das Arbeitsverfahren aus; ermittelt die Belichtungszeit; belichtet, entwickelt und beschneidet Pausen.

Als Offset-Vervielfältiger photographiert er die Originale, erstellt Photokopien, fertigt Kopiervorlagen für Metallfolien, retuschiert, deckt Negative ab; montiert; überträgt (kopiert) photomechanisch auf Druckfolien im Negativ- und Positivverfahren, mischt ggf. die Druckfarben und bereitet sie zum Druck vor, druckt von kopierten Platten im Ein- und Mehrfarbendruck.

Als Adremapräger (-drucker) prägt (stanz) er Texte maschinell auf Schablonen und druckt von diesen auf Papier.

Als Druckschablonenmacher bespannt er Rahmen, fertigt Farbauszüge aus Zeichnungen und Vervielfältigungen, retuschiert; setzt rapportmäßig vervielfältigte Farbauszüge an, erstellt Schablonen in photochemischem Verfahren, nimmt das rapportmäßige Einspannen und Abdrucken der Schablonen vor, fertigt Photokopien.

Als Schablonenwerker erstellt er mehrfarbige Vorlagen mit Schablonen, Walzen, Pinseln und Farbspritzpistolen; mischt Farben, überträgt Zeichnungen auf Walzen oder Schablonen, sticht Pausen; fertigt Papier-, Papp- sowie sonstige Schablonen von Hand oder mit der Maschine oder vulkanisiert Musterwalzen von Hand und mit Formen.

34/35 TEXTILHERSTELLER, TEXTILVERARBEITER, HANDSCHUHMACHER

Bereiten Tierhaare auf, verarbeiten Tierhaare oder Wolle zu Filzen aller Art; bereiten Spinngut vor, spinnen, zwirnen, haspeln und spulen das Garn; stellen aus Fasern Seile, Taue, Schnüre, Leinen u.ä. her; bereiten Webketten vor, weben von Hand oder mit Maschine Gewebe aus Natur- oder Kunstfaserstoffen, überprüfen Webgut und bessern Garn- und Webfehler aus; wirken und stricken Stoffe, Bekleidungsstücke und andere Textilerzeugnisse; fertigen Netze sowie Schiffstakelagen; führen Nach- und Ausbesserungsarbeiten an Wirk- und Strickwaren aus; stellen aus Textil-, Metall- und Gummifäden Geflechte, Posamenten und ähnliche Erzeugnisse her; sticken von Hand oder maschinell; schneidern oder nähen Oberbekleidung, Wäsche und andere Textilwaren sowie Handschuhe; fertigen Kopfbedeckungen wie Hüte, Mützen, Kappen; stellen Polstermöbel und Matratzen her, fertigen Dekorationen und Bezüge aller Art zur Ausstattung von Innenräumen und Fahrzeugen; stellen aus Textilien und anderen Materialien Textilschmuck wie Blumen, Früchte, Federschmuck her; bleichen, färben und veredeln Textilien anderweitig.

341 Filzmacher

Bereiten Tierhaare auf, verarbeiten Tierhaare oder Wolle zu Filzen aller Art:

Sortieren Felle; trennen die Haare maschinell von der Haut; behandeln sie chemisch, reinigen, sortieren und mischen die Tierhaare; lockern und mischen Spinnstoffe im Krempelwolf; schichten den Krempelflor zum Pelz oder formen (fachen) das Material maschinell; filzen den Pelz; walken den Filz; behandeln ihn weiter und machen ihn schrumpfecht (dekativieren ihn); pressen Hutstumpen.

3411 Filzmacher, Hutrohstoffmacher

Verarbeitet Tierhaare oder Wolle zu Filzen aller Art, auch zu Hutstumpen; bereitet Tierhaare für Hutrohstoff auf:

Als Filzmacher mischt er Tierhaare maschinell; läßt Wolle u.a. Spinnstoffe zum Mischen und Auflockern durch den Krempelwolf; schichtet den Krempelflor zum Pelz oder formt (facht) das Material maschinell; filzt den Pelz oder das Fach mit Filzmaschinen, reguliert Druck und Rüttelung, Feuchtigkeit und Temperatur; schlägt, drückt, staucht (walkt) den Filz unter Zusatz von Walkflüssigkeit mit Walkmaschinen, um ihn weiter zu verfestigen; entpecht den gewalkten Filz mit Pechlösemitteln; wäscht, spannt und trocknet ihn; schert und schleift den Filz auf Scher- und Flächenschleifmaschinen; noppt und schert ihn nach; macht den Filz schrumpfecht (dekativiert ihn); preßt Hutstumpen.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Filz durch Weben weiterverarbeiten wie Filztuchweber (3441).

342 Spinnberufe

Bereiten Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Flachs, Jute u.a. Fasern sowie Tierhaare für das Spinnen vor; spinnen das vorbereitete Gut; zwirnen das gesponnene Garn; haspeln und spulen Fäden und Garne; stellen aus Fasern Seile, Taue, Schnüre, Leinen u.ä. her:

Bereiten auf, sortieren, mischen und reinigen Woll-, Baumwoll-, Flachs-, Hanf- und andere Fasern sowie Tierhaare; lagern das vorbereitete Gut; führen es den Spinnvorbereitungsmaschinen zu; spinnen den vorgesponnenen Faden auf der Fein- oder Ringspinnmaschine; zwirnen auf Kreuzspulen gespultes Garn, haspeln zu Garnsträngen und spulen auf Spulen verschiedener Art; hecheln aus Hanf, Flachs oder Sisal die brauchbaren Fasern; fertigen daraus Seile, Leinen, Kordeln u.a.; verflechten, teeren, imprägnieren diese je nach Verwendungszweck; ver-spinnen Roßhaar, Werg u.a..

3421 Spinner einschließlich Spinnvorbereiter

Bereitet Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Flachs, Jute, Hanf, Bast und andere Fasern für das

Spinnen vor; spinnst Fasern oder Faserbündel durch Ordnen, Verziehen oder Zusammendrehen zu Fäden:

Sortiert Woll-, Baumwoll-, Flachs-, Hanf und andere Fasern sowie mit der Reißmaschine aufgearbeiteten, vorher gewaschenen Textilabfall; teilt sie ein, entfernt Fremdkörper, mischt und vermengt (gattiert) sie; lagert das Spinn-gut und zeichnet es nach Sorten, Klassen und Eigenschaften aus; führt Spinngutballen der Ballenbrechmaschine (Reißwolf) zu, von da über den Schlagwolf, der die Faser aufschließt (öffnet), bis zur Schlag- (Bateur-)maschine; nimmt die Lage oder den Wickel ab; prüft und wiegt ihn; kämmt maschinell kurze sowie schmutzige Fasern aus und ordnet lange zu einem Kam-mzugstrang; legt die Lage an der Karde (Kratze) oder den Krempel an; läßt das durch einen Trichter zum Band (Lunte) geformte Vlies (wat-teartiges Gebilde, Faser- oder Krempelflor) in Transportgefäße (Kannen) laufen; reinigt die Karden- bzw. Krempelgarnituren durch rotieren-de Stahlbürsten oder pneumatisches Absaugen; setzt mit Lunte gefüllte Kannen der Streckma-schine vor, welche die Bänder verjüngt und zu-sammenfaßt; fügt gerissene Strangbänder von Hand aneinander.

In der Flachs- und Hanfaufbereitung befreit er die getrockneten Pflanzen von den Samenkapseln, Zweigen und Blättern (riffelt); entfernt durch Naßbehandlung und anschließende Verrottung oder nur durch Einwirkung von Schwefelsäure das die Fasern zusammenhaltende Zellgewebe (röstet); trocknet, bricht, schwingt, hechelt das Gut mit Maschinen, gibt die Faser zur Spinnerei.

In der Juteaufbereitung führt er Juteballen in die Ballenbrechmaschine; legt das sortierte Gut der Quetschmaschine vor, die die Jutestengel aufschließt (öffnet); führt das geöffnete Gut der Feinquetschmaschine zu, in der die Faser durch Behandlung mit Tran, Mineralöl und Wasser (durch Batschen) geschmeidiger (spinniger) gemacht wird.

Als Grobflyer bedient er eine Vorspinnmaschine, welche die aus der Streckmaschine kommende Lunte weiter streckt und dreht; zwirbelt gerisse-ne Lunte von Hand zusammen.

Als Feinflyer setzt er die Vorgarnspulen in die Spinnmaschine; knüpft abgerissene Fäden; setzt die vollgesponnenen Hülsen (Kopse) von der Maschine ab; ersetzt sie durch leere und legt den Spinnfaden wieder an; leistet die gleichen Arbeiten an der Fein- oder Ringspinnmaschine.

Kann auf bestimmtes Spinngut oder auf bestimmte Maschinen oder bestimmte Teiltätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Baumwollspinner, Flyerspinner, Juteöffner, Aufstecker.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähn-lich benannte Arbeitskräfte, die im chemischen Verfahren Kunstfasern herstellen (spinnen) wie Kunstfaserhersteller, Kunstfaser Spinner, Spinn-düsenarbeiter (2811).

3423 Zwirner

Zwirnt Garn durch Zusammendrehen von Fäden aus Baumwolle, Wolle, Zellwolle, Seide und anderen Fasern und deren Mischungen:

Setzt Kreuzspulen in das Gatter einer Zwirnma-schine, die zwei oder mehr Garn- oder Faden-stränge zu einem zusammendreht; legt die Fäden durch das Lieferwerk und befestigt sie an der Zwirnspindel; knotet gebrochene Fäden von Hand an; wechselt leere Spulen und volle Spindeln aus; legt bei bestimmten Zwirnmaschinen vor dem Zwirnen mehrere Fäden ohne Verdrehung auf

Berufsklasse 3423, 3425, 3429, 3441, 3444

Spulen nebeneinander (facht); beseitigt Fehler.

Pflegt die Arbeitsgeräte und -maschinen und hält sie instand.

Kann auf bestimmtes zu zwirnendes Gut spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Facher, Jutezwirner.

3425 Garnstrangmacher, Garnspuler

Haspelt gespultes Garn zu Garnsträngen; spult Garn von einer Spulenform auf eine andere:

Haspelt das gespulte Garn auf dem Haspelkorb zu Garnsträngen; windet die Stränge auf Gewicht oder Länge; zieht Fäden durch, um ein Durcheinanderfallen der einzelnen Lagen zu verhindern (fitzt, weift); nimmt die Stränge vom Haspelkorb ab; bündelt sie; spult mit der Maschine die Garne zur Weiterverarbeitung; spult von einer Spulenform wie Kopse, Haspeln, Bobinen, Spulen oder Rollen auf eine andere um (treibt oder windet); knotet gerissene Fäden von Hand.

Kann auf die Verarbeitung bestimmter Garne spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Konischspuler, Weifer, Baumwollhaspeler.

3429 Seiler und sonstige Spinnberufe

Hierher gehören Seiler, die aus Hanf-, Flachs-, Manila- oder Sisalfasern Seile, Taue, Gurte, Schnüre und Leinen aller Art herstellen, sowie sonstige, an anderer Stelle nicht eingeordnete Spinnberufe:

Insbesondere hecheln sie aus Hanf-, Flachs-, Manila- oder Sisal die brauchbaren Fasern heraus und sortieren sie nach dem Verwendungszweck; fertigen daraus mit Verseilmaschinen, auch von Hand (schlagen) Seile, Taue, Reepe, Trossen, Gurte, Schnüre, Leinen, Kordeln u.ä., flechten Tauenden miteinander oder zu Schleifen (spleißen); teeren, fetten oder imprägnieren auf andere Weise Seile je nach Verwendungszweck; richten Krollhaar-, Roßhaar-, Werg- (Hede-) u.ä. Spinnstoffe zu und spinnen sie.

Sind meist auf bestimmte Werkstoffe spezialisiert und entsprechend benannt wie Spleißer, Maschinenseiler, Haarseiler, Roßhaarspinner.

344 Webberufe

Bereiten Webketten durch Zetteln, Schären, Einziehen oder Anknoten der Ketten an gebrauchte Geschirre vor; weben von Hand oder mit Maschine Gewebe aus Baumwolle, Zellwolle, Natur- und Kunstseide, Wolle, Leinen, sonstigen Fasern und aus Fasermischungen; überprüfen Web- und Tüllgut u.ä.; bessern Garn- und Webfehler sowie Beschädigungen aus.

3441 Weber einschließlich Webvorbereiter

Bereitet Webketten durch Zetteln, Schären, Einziehen oder Anknoten der Ketten an gebrauchte Geschirre vor; webt von Hand oder mit Maschine Gewebe aus Baumwolle, Zellwolle, Natur- und Kunstseide, Wolle, Leinen, sonstigen Fasern und aus Fasermischungen:

Steckt Kreuzspulen auf das Zettelgatter (zettelt, schärt, schweift); legt Fäden in die Fadewächter ein und führt sie über den Expansionskamm zum Zettelbaum; knotet gebrochene Fäden; wechselt Zettelkämme aus; wartet die Zettelmaschine und hält sie instand; schlichtet;

bereitet Lamellen, Geschirr und Blatt für das Einziehen (Passieren) vor; zieht nach einem Schema für das jeweilige Erzeugnis die Fäden in die Lamellen, das Geschirr und das Blatt ein; befestigt das eingezogene Geschirr, das Blatt und die Lamellen am Kettbaum; knotet gebrauchte Webgeschirre durch Knotmaschinen an neue Webketten an; bedient einen oder mehrere Webstühle; behebt Kettfaden- und Schußfadenbrüche; setzt Jacquardkarten ein und prüft sie auf Fehler; kontrolliert die Beschaffenheit des Gewebes und reguliert danach die Stühle; wechselt leere Bäume und Spulen gegen volle aus; läßt Warenrollen abnehmen.

Als Handweber, Hausweber, Heimweber bedient er einen Handwebstuhl und webt vorwiegend Textilien mit kunstgewerblichem Charakter.

Kann auf bestimmte Weberzeugnisse, Materialien oder Maschinen spezialisiert sein, oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bildweber, Gardinenweber, Automatenweber, Aufbäumer, Harnischegalierer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Webgut nacharbeiten wie Nopper, Rohausbesserer, Repassierer (3444).

3444 Kunststopfer und andere Webgutnacharbeiter

Überprüfen Web- und Tüllgut u.ä.; bessern Garn- und Webfehler sowie Beschädigungen aus:

Beurteilen Garne nach ihren Eigenarten und Web- oder Tüllstoffe u.ä. nach ihren Materialeigenschaften, Grundbindungen oder Vermaschungen, bedienen Gewebeschaumaschinen; erkennen Fehler und Schäden im Gewebe; bereiten die Ausbesserung vor; entfernen Knoten, dicke Garnstellen und Webgutrückstände; nähen verzogene und ungleichmäßige Schuß- und Kettfäden aus; stopfen Kett- und Schußfadenbrüche, Nester, Löcher und Risse u.ä. aus; färben mit Nachziehfärbem (tuschen) nach, bessern gefallene oder aufgelaufene Maschen mit der Repassiernadel aus; schneiden von Hand oder maschinell Gewebe mit Flor u.ä. zu Samt; machen Filztuche durch Spezialnähte endlos, die in Bindung und Fadenstärke dem Gewebe entsprechen; stopfen Kleider u.ä. Fertigwaren.

Können auf Roh-, Halbfertig- oder Fertigwaren oder Teilaufgaben spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Pflückerin (Textil), Nachseher (Webgut), Putzer (Textilwaren), Rohausbesserer, Samtschneider, Nopper, Feinstopfer u.ä.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die entsprechende Arbeiten an Wirkwaren ausführen wie Ausbesserer, Laufmaschenaufnehmer, Laufmaschenheber, Repassierer (3459).

345 Wirker und Stricker

Wirken und stricken Stoffe, Kleidungsstücke und andere Textilerzeugnisse aus Garnen aller Art; fertigen und reparieren Netze; bauen und reparieren Schiffstakelagen; häkeln und führen Nach- und Ausbesserungsarbeiten an Wirk- und Strickwaren aus:

Richten Wirk- und Strickmaschinen vor und bedienen sie; führen Ergänzungsarbeiten an Strickwaren aus; verflechten, knüpfen, knoten oder stricken von Hand oder maschinell Netze

verschiedener Art und reparieren sie; schneiden Tawe oder Drähte, knoten oder spleißen sie für das Tauwerk an Masten, Rahen, Segeln; prüfen und reparieren Takelagen auf Schiffen; häkeln, bessern Wirk- und Strickwaren aus (repassieren).

3451 Wirker, Stricker

Wirkt und strickt Stoffe, Kleidungsstücke und andere Textilerzeugnisse aus Garnen aller Art auf Wirk- und Strickmaschinen:

Richtet Maschinen ein, steckt Garnspulen auf; stellt Fadenführer, Fadenführeranschlüge und Decker ein; stößt Maschen auf Nadeln oder Kämme; wirkt; knotet von Hand gebrochene Fäden; überwacht den Gang der Maschinen; reguliert sie nach Prüfung des Erzeugnisses; richtet oder ersetzt Nadeln und andere beschädigte Teile der Maschinen; setzt Ketten und berechnet Reihenzahlen und die Zahl der sich überdeckenden Maschen; setzt Jacquardkarten ein und prüft sie auf Fehler; kettelt, repassiert, schneidet zu, näht, garniert und formt gestrickte Stoffe, Kleidung, Pullover, Strümpfe, Unterkleidung u.a..

Kann auf bestimmte Maschinen oder Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Kullierstuhlwirker, Handschuhstoffwirker, Strumpfstrickeinrichter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die einzelne der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Repassierer (3459), Textilnäher (3483, 3485 oder 3489) sowie Former (von Wirk- und Strickwaren) (3816).

3453 Netzmacher, Takler

Fertigt und repariert Netze von Hand oder maschinell, baut und repariert Schiffstakelagen.

Verflechtet, knüpft, knotet oder strickt unter Verwendung einer Netz (Filiere-) nadel oder eines Webschiffchens Netze für verschiedene Zwecke wie Haarnetze, Einkaufsnetze, Hängematten sowie Netze für den Fischfang; schneidet Tawe oder Drähte; knotet oder spleißt sie für das Tauwerk an Masten, Rahen, Segeln, Flaschenzügen und Winden eines Schiffes; prüft Takelage und Hebegeräte auf Funktionssicherheit und repariert sie.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Haarnetzmacher, Schiffstakelmacher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Teile, Tawe, Schnüre und ähnliche Erzeugnisse aus Fasern herstellen wie Seiler, Spleißer (3429).

3459 Sonstige Wirk- und Strickwarenhersteller

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Wirk- und Strickwarenhersteller:

Insbesondere häkeln sie von Hand und mit Maschinen; bessern Wirk- und Strickwaren aus; repassieren; ketteln u.a.; heben Laufmaschen an Wirkwaren, insbesondere an Strümpfen.

Sind meist fachlich spezialisiert und entsprechend benannt wie Häkler, Laufmaschenaufnehmer, Strumpfanschler.

346 Textilverflechter

Stellen vorwiegend aus Textil-, Gummi- und Metallfäden durch Umspinnen, Beziehen, Umwickeln,

Verflechten und Klöppeln Textilgeflechte, Posamenten u.ä. her.

3461 Textilverflechter

Stellt vorwiegend aus Textil-, Gummi- und Metallfäden Textilgeflechte, Posamenten u.ä. her:

Bezieht, umspinnt, umwickelt Garn oder dünne Drähte mit seidenen, metallischen oder anderen Fäden; verflechtet solche Fäden oder sonstige Textilien von Hand oder maschinell zu Geflechten; verarbeitet sie zu Borten, Tressen, Fransen, Quasten, Besätzen, Epauletten u.a. als Schmuck für Kleider, Uniformen, Polster, Möbel, Decken, Fahnen u.a.; flicht elastische und unelastische Kordeln, Schläuche, Schnüre, Litzen, Dochte u.a.; klöppelt von Hand oder mit Maschine; überspinnst auch Knöpfe und arbeitet Perltaschen u.a..

Ist auf bestimmte Maschinen oder Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt wie Bandstuhlarbeiter, Drahtbezieher, Klöppler.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Arbeiten der hier erwähnten oder ähnlicher Art im Rahmen der Herstellung anderer Erzeugnisse verrichten wie Drahtbespinner (Isolierdraht), Litzenmacher (Isolierdraht) (2711), Drahtflechter, Golddrahtklöppler (2621).

347 Stickerberufe

Stellen nach Zeichnung, Vorlage oder Muster Stickereien und Spitzen in verschiedenen Sticktechniken von Hand oder maschinell her:

Spannen die zu bearbeitenden Stücke in den Stickrahmen oder -ring ein; stellen nach Stoff-, Garnart und Nadelstärke die Fadenspannung ein; sticken von Hand oder richten Stick- oder Großstickmaschinen ein und bedienen sie; bessern Stickereien aus und verrichten andere Ergänzungsarbeiten.

3471 Sticker

Stellt von Hand oder mit der Maschine Stickereien her:

Arbeitet nach Zeichnung, Vorlage und Muster; überträgt das Stickmuster auf das Objekt mit Stechmaschine und (oder) Aufpauser; stickt von Hand, mit Näh- oder Stickmaschine; spannt die zu bearbeitende Stelle in den Stickrahmen oder -ring; reguliert die Fadenspannung je nach Stoff-, Garnart und Nadelstärke; arbeitet nach verschiedenen Sticktechniken wie Plattstich (weiß und bunt), Ketten-, Kreuzstich u.a.; führt Applikations- und Ausschneidarbeiten durch; bedient sonstige Spezialmaschinen.

Als Großmaschinensticker richtet er die Maschinen ein; führt den Storhschnabel (Pantograph) von Hand oder setzt Jacquardkarten ein; überwacht die Apparatur; stellt Fehler ab; knotet von Hand gebrochene Fäden; pflegt und wartet die Maschine; veranlaßt Reparaturen; bessert am fertigen Stück Fehler aus; kann auch maschinenstopfen.

Kann auf bestimmte Maschinen oder Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Handsticker, Maschinenplattstichsticker, Fahnensticker, Monogramsticker.

Berufsklasse 3479, 3481, 3482, 3483, 3485, 3489

3479 Sonstige Stickberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die beim Herstellen von Stickereien besondere Teilarbeiten verrichten:

Insbesondere heften sie auf, stecken auf, bessern aus, schneiden aus, garnieren, überziehen Rohwaren, umspannen, verputzen, wickeln, zäckeln, richten, schneiden zu u.a..

348 Textilnäher und Handschuhmacher

Schneidern nach Maß aus Textilien Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder, fertigen Bekleidung auch in der Konfektion oder nähen Teile davon; nähen aus Wäschestoffen Hemden, Unterwäsche, Aussteuerwäsche, Schürzen u.a.; nähen vorwiegend aus Leder, Pelz u. Textilien Handschuhe; verrichten andere Näharbeiten und Nacharbeiten der verschiedensten Art; führen Änderungs- und Reparaturarbeiten aus.

3481 Schneider

Schneidert nach Maß aus Textilien Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder; verrichtet in der Konfektion die schwierigen Zuschneide-, Hand- und Maschinennäharbeiten, arbeitet Oberbekleidung um und repariert sie:

Berat Kunden bei der Auswahl von Stoffen, Zutaten, Schnittarten; arbeitet nach Schnittmuster, Modebildern, Modellen, Kundenangaben; nimmt Maß und fertigt danach Schnitte an; stellt in der Konfektion Schnittschablonen her; schneidet nach Anzahl der Stofflagen sowie nach Art und Schwere des Stoffes mit Zuschneide- oder mit Elektroschere zu; näht und füttert Einzelteile, heftet sie zusammen und schneidert das Kleidungsstück gebrauchsfertig; arbeitet fertige Kleidung um oder repariert sie.

Kann auf bestimmte Kleidungsstücke oder -arten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Damenschneider, Blusenschneider, Hosenschneider, Maßzuschneider.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Oberbekleidungsnäher, Hosenstepper, Taschennäher, Maschinenzuschneider (3482).

3482 Oberbekleidungsnäher

Näht überwiegend in Teilarbeit aus Textilien Oberbekleidung und Teile davon für Herren, Damen und Kinder:

Fertigt in der Konfektion - überwiegend in Teilarbeit - Oberbekleidung; stellt Einzelteile für die Bandfertigung zusammen (einrichten); bedient Näh- und Spezialnähmaschinen mit Vorsatzgeräten; arbeitet Achseln aus, heftet Futter ein, heftet Kragen auf, bringt Vorderteileinlagen ein; näht von Hand Knopflöcher; überzieht Schnallen, Knöpfe u.a.; fertigt auch selbständig Damenkleider, Blusen u.a., schneidet auch Stoffe mit Hilfe von Schablonen maschinell zu; führt Reparaturen und Flickarbeiten und in der Gummistoffverarbeitung Klebearbeiten aus.

Ist zumeist auf bestimmte Kleidungsstücke spezialisiert oder auf einzelne Teilrichtungen beschränkt und entsprechend benannt wie Damenmantelnäher, Hosenstepper, Gummimantelkleber, Vorrichter.

3483 Wäscheschneider, Wäschenäher

Schneidert oder näht aus Wäschestoffen Hemden, Unterwäsche, Aussteuerwäsche, Schürzen u.a.:

Schneidet von Hand oder stantzt mit Maschine nach Schnittmustern oder -schablonen Einzelteile zu; stellt Einzelteile für die Bandfertigung zusammen (richtet ein); näht die Teile unter Anwendung der einschlägigen Techniken und der verschiedenen Nahtarten von Hand oder maschinell zu Wäschestücken zusammen; repariert (flickt) Wäsche.

Ist zumeist auf bestimmte Wäschestücke spezialisiert oder auf einzelne Teilrichtungen beschränkt und entsprechend benannt wie Hemdennäher, Schürzenstepper, Wäschezuschneider, Zusammennäher.

3485 Handschuhmacher

Näht Handschuhe vorwiegend aus Leder, Pelz und Textilien:

Wählt Werkstoffe nach Güteabstufung und Farbsortierung aus; dämpft und dehnt Leder, ermittelt dessen Geschmeidigkeit, etwaige Fehler und die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Zuschneideweise; schneidet das Leder, den Stoff oder andere Werkstoffe nach Vorlagen untersachgemäßer Ausnutzung des Materials mit der Schere, mit handbedientem Druckmesser, mit kraftgetriebener Pendelmesservorrichtung oder mit einer Maschine zu; näht, stept oder lascht Teile mit der Maschine oder von Hand; setzt Zwickel ein; bringt Applikationen wie Perforationen, Ziernähte u.a. an; säumt, faßt, zieht und heftet Futter ein; näht Knopflöcher; bringt Knöpfe oder andere Verschlüsse an; formt den Lederhandschuh mit Schablonen oder elektrischem Handschuhspanner; bügelt und poliert; bessert auch Handschuhe aus.

Ist zumeist fachlich spezialisiert oder auf einzelne Teilrichtungen beschränkt und entsprechend benannt wie Handschuhlederstanzer, Handschuhlascher, Handschuhstepper.

Nicht hierher gehören gleich oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Handschuhformer, Lederbügler (3816).

3489 Sonstige Textilnäher

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Textilnäher, die einfache Hand- und Maschinennäharbeiten verschiedener Art bei der Fertigung von Textilerzeugnissen verrichten:

Insbesondere nähen sie aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide, Kunstseide, Jute, Filz, Kunststoffen u.a. Krawatten, Schirme, Pantoffeln, Lampenschirme, Gardinen, Mieder, Planen, Segel, Säcke u.a.; schneiden zu, stanzen, säumen, steppen, garnieren, heften, markieren, trennen, nähen Knopflöcher; flicken Säcke und bessern andere hier genannte Erzeugnisse aus; verrichten Nacharbeiten.

Sind in der Regel ihren Teilrichtungen entsprechend benannt wie Korsettmacher, Krawattennäher, Sackflicker, Versäuberin, Zeltezuschneider.

349 Hutmacher

Stellen in Einzelfertigung und Konfektion Damen-, Herren-, Kinderhüte, Zylinder, Kappen und Mützen aus Wolle, Haar, Filz, Seide, Stroh, Leder, modischen Stoffen, Kunststoffen u.a. her, garnieren sie, ändern und reparieren sie:

Arbeiten nach eigenen und fremden Entwürfen, nehmen Maß, schneiden ausgewähltes Material zu, formen, pressen, walken, nähen, steppen es, bringen Applikationen und Garnituren an; ändern, weiten, dämpfen, bügeln die Kopfbedeckungen.

3491 Hut-, Mützenmacher

Fertigt Kopfbedeckungen wie Hüte, Mützen, Kappen, Zylinder, aus Haar, Wolle, Filz, Seide, Stroh, Leder, Kunststoffen u.a.; ändert und repariert sie:

Arbeitet nach Zeichnung, Modell, Kundenwünschen und eigenen Entwürfen; nimmt Maß, fertigt Schnittmuster, wählt Material aus und richtet es zu; zieht Hutstumpen unter Verwendung von Formen, Luftdruckpressen u.a.; walkt sie; formt sie vor und fertigt; bringt Hutbänder, Schweißleder, Schirme u.a. an; ändert und repariert.

Kann auf bestimmte Materialien oder Erzeugnisse spezialisiert oder auf bestimmte Teilverrichtungen beschränkt und entsprechend benannt sein, wie Hutmacher, Mützenmacher, Hutformer, Strohhutputzer, Filzschneider.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Tätigkeiten bei der Fertigung von Rohzutaten der vom Hut- und Mützenmacher verwendeten Art ausüben, wie Hutstumpenmacher (3411), Mützenschildmacher (Kunststoff) (2914) oder die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen, wie Strohhutplätter, Hutbügler (3816) sowie Arbeitskräfte, die Hüte und andere Kopfbedeckungen als Einzelstücke arbeiten oder garnieren, wie Putzmacherinnen (3493).

3493 Putzmacherin

Stellt überwiegend in Einzelanfertigung Damen- und Kinderhüte sowie Kopfputz aus Wolle, Filz, Stroh, Leder, modischen Stoffen, Kunststoffen, Textilschmuck u.a. nach eigenen und fremden Entwürfen her; garniert in der Fertigung Hüte, ändert und repariert Kopfbedeckungen:

Arbeitet nach Zeichnung, Modell, Kundenwünschen und eigenen Entwürfen; nimmt Maß, fertigt Schnittmuster, wählt Material aus und richtet es zu; stellt Hilfs- und Unterformen aus Pappe, Draht u.a. her; näht, steppt von Hand oder auf Nähmaschinen; stellt aus Stoff, Leder, Federn Metallclips u.a. Garnituren und Applikationen her; weitet, dämpft, bügelt, repariert und frischt Hüte auf.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Trachtenhutmacherin, Hutein-fasserin.

351 Polsterer und Dekorateure

Stellen Polstermöbel her wie Sessel, Polsterstühle, Liegen, Couches, Sofas, Chaiselongues sowie Matratzen u.a.; fertigen Dekorationen und Bezüge aller Art zur Ausstattung von Innenräumen und Fahrzeugen.

3511 Polsterer, Dekorateur

Stellt Polstermöbel her wie Sessel, Polsterstühle, Liegen, Couches, Sofas, Chaiselongues sowie Matratzen u.a.; fertigt Dekorationen und

Bezüge aller Art zur Ausstattung von Innenräumen und Fahrzeugen:

Arbeitet nach Zeichnung, Bild, Skizze oder Angaben; wählt Material aus, richtet es vor und schneidet es zu; baut Polsterungen in und auf Gestelle oder Rahmen; gurtet, spannt und nagelt, bringt Federn an, stellt, schnürt und näht sie; baut Wülste; formt Polster, auch Kissen nach Modell oder Zeichnung; bezieht Polstermöbel u.ä. mit Stoff, Kunststoff, Leder, Kunstleder u.a. (tapeziert); führt Verzierungsarbeiten aus; stockert das Material mit Zupfmaschine auf; bedient Nähmaschinen und andere Spezialgeräte; dekoriert, auch nach eigenen Entwürfen, Innenräume mit Stoffen, Kunststoffen, Papier, Holz- und Metalleisten, Leder u.a.; verlegt auch Teppiche, Läufer; bringt auch Tapeten an; polstert Fahrzeugsitze und stattet Karosserien aus.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Billardbezieher, Fahrzeugpolsterer, Teppichnäher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Tapetenkleber (2479) oder Innenraumgestalter (8517), welche die Ausgestaltung von Innenräumen planen, entwerfen und überwachen.

353 Textilschmuckmacher und verwandte Berufe

Fertigen von Hand und mit Maschinen aus Textilien, Federn, Schaumstoffen, Leder u.a. Textilschmuck wie künstliche Blumen, Früchte, Federblumen, Schmuckfedern, Fächer, Brautkronen:

Richten Material und Farben zu; färben, stanzen, schneiden, pressen, bemalen Teile und nähen, heften, kleben, knüpfen sie zusammen.

3531 Textilschmuckmacher und verwandte Berufe

Fertigen von Hand und mit Maschinen aus Textilien, Federn, Schaumstoffen, Leder u.a. Textilschmuck wie künstliche Blumen, Früchte, Federblumen, Schmuckfedern, Fächer, Brautkronen:

Arbeiten nach Vorlagen oder eigenen Entwürfen; richten Farben zu; färben das Material mit der Grundfarbe; stanzen oder schneiden Teile wie Blütenblätter, Blätter u.a. aus; pressen die Teile; stellen aus Watte oder anderem Material die Formen von Früchten her; fertigen Malschablonen an; grundieren, bemalen, spritzen, tunken, schattieren, wachen Teile; betauen Früchte; kräuseln, richten und stengeln Blätter; fertigen Teile wie Staubfäden, Stempel, Pielen (Stengel) an; fügen Teile durch Nähen, Heften, Kleben, Knüpfen u.a. zusammen; stecken Blumen zu Gebinden; reinigen Federn und richten Federkiele zu; schleifen, dämpfen, färben und kräuseln Federn und verarbeiten sie zu Blumen, Schmuckfedern, Fächern u.a..

Sind meist auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder auf die Verarbeitung bestimmten Materials spezialisiert oder auf Teilarbeiten beschränkt und entsprechend benannt.

354 Textilveredler

Veredeln Spinnstoffe und Spinnstoffzeugnisse wie Garne, Bänder und Gewebe durch chemische

Berufsklasse 3541, 3546, 3547, 3549

und mechanische Behandlung; bleichen sie chemisch oder durch Licht und Luft; färben sie in jedem Stadium der Verarbeitung nach verschiedenen Techniken; waschen, kalandern oder behandeln Spinnstoffe oder Spinnstoffzeugnisse auf andere Weise mechanisch.

3541 Textilausrüster

Veredelt Spinnstoffe und Spinnstoffzeugnisse wie Garne, Bänder, Gewebe und Textilfertigkeiten durch Karbonisieren, Imprägnieren, Mercerisieren, Lüstrieren, Walken, Appretieren, Dekatieren, Sengen, Scheren, Rauhen, Spannen, Brechen u.ä. Verfahren:

Tränkt Garne, Bänder, Stoffe in jedem Stadium der Verarbeitung in verschiedenen Bädern und behandelt das Gut mechanisch oder durch Erhitzen weiter.

Als Karboniseur setzt er Säurebäder an; tränkt Wolle oder Wollgewebe; schleudert, saugt oder quetscht überschüssige Säure ab; bedient und beschickt Karbonisieröfen; entfernt Pflanzenteile und -staub im Karbonisierwolf; spült die Ware mit Wasser aus und trocknet sie.

Als Imprägnierer behandelt er Textilien mit Chemikalien, um sie wasserabweisend zu machen.

Als Merceriseur (-ierer) setzt er die Ware in Bäder aus Natronlauge mit bestimmten Temperaturen, um ihr dauerhaften, seidenartigen Glanz zu verleihen; beschickt und bedient die Mercerisiermaschine; kühlt und trocknet das fertige Gut.

Als Lüstrierer tränkt er das Gut, insbesondere Garne, mit Wachs, Öl und Eisensalzen; spannt die Ware auf die dampfgeheizten Walzen der Lüstriermaschine; bedient und überwacht sie; trägt Paraffin mit Bürsten gleichmäßig auf; erzeugt so Glanz und Festigkeit der Ware.

Als Walker setzt er Lösungsmittel an; beschickt die Walkmaschine mit Tuch- oder Filzgeweben, jedoch nicht mit Kammgarnen und bedient sie; überwacht das Schrumpfen der Gewebe beim Walken (Kneten und Pressen); prüft Dichte und Griffigkeit der behandelten Ware; spült und trocknet sie.

Als Appreteur, Schlichter richtet er je nach Stoffart die Appreturmittel oder Stärkelösung (Schlichtmasse) unter Verwendung von Kartoffelmehl, Ton, Gips, Kreide, Leim u.a. an; gibt das Appreturgut wie Gewebe oder Bänder in die Appreturmaschine, das Schlichtgut wie Garne, Webketten, Teppiche in die Schlichtmaschine; bedient und überwacht die Maschinen.

Als Dekateur dämpft (dekatiiert) er Gewebe auf Dekaturmaschinen nach vorgeschriebenen Behandlungszeiten und erzeugt dauerhaften Glanz; prüft Stoffe auf Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeitseinflüsse.

Als Senger leitet er Senggut in die Sengmaschine; stellt sie ein; läßt die Ware rasch über Gasflammen oder glühende Metallwalzen gleiten, um Faserenden von Geweben oder Garnen abzusen-gen.

Als Scherer beschickt und bedient er Scher-maschinen; dämpft und schert Gewebe wie Samt-, Plüsch-, Teppichstoffe oder Tuche; bearbeitet es je nach Verwendungszweck nach verschiedenen Verfahren.

Als Rauher beschickt und bedient er Rauhma-schinen, in denen gewalkte oder andere Ware

aufgeraut wird; überwacht Gleichmäßigkeit und Weichheit des Flors.

Als Spanner spannt er Stoffe auf mechanische Spannrahmen-Trockenmaschinen oder auf Handspannrahmen; bringt das eingelaufene Ge-webe auf vorgeschriebenes Maß; trocknet das Gut.

Als Brecher gibt er appretierte Stoffe in die Knopf- oder Federbrechmaschine; entfernt überflüssige Appretur- oder Schlichtmasse; prüft die Weichheit der Ware.

Ist meist fachlich spezialisiert und ent-sprechend benannt wie Buntgewebeausrüster, Karbonisierer, Imprägnierer, Teppichleimer, Wachser.

3546 Bleicher

Bleicht Textilfasern, Garn, Leinen und andere Textilien:

Setzt Bleichlösungen an; taucht das Gut ein, regelt Temperatur und Dauer des Bades sowie die Bewegung des Gutes in der Lösung; zieht die Lösung ab; spült das Bleichgut; entnimmt und trocknet es; kann auch mit Hilfe von Licht und Luft bleichen (rasenbleichen).

Ist meist fachlich spezialisiert und entspre-chend benannt wie Apparatbleicher, Garnblei-cher, Rasenbleicher.

3547 Textilfärber

Färbt pflanzliche, tierische und chemische Spinnstoffe in jedem Stadium ihrer Verarbei-tung wie Faser, Flocke, Kammzug, Garn, Band, Stück nach verschiedenen Techniken:

Behandelt das Färbgut vor; setzt das Farbbad (Flotte) an durch Auflösen und Mischen der Farb- und Hilfsstoffe im Lösungsmittel; läßt das Färbgut in Bottiche oder Färbemaschinen ein; setzt diese in Betrieb; bedient Färbbar-barken im Handbetrieb; bedient Färbemaschinen (Jigger) und Großanlagen für Stückware, Färb-apparate zum Färben der Flocke, des Kammzuges, des Spinnkuchens, der Garne, Spulen, Kopse und Kettbäume, ferner Strumpffärbemaschinen sowie andere Spezialapparate und -maschinen; über-wacht die Vorgänge auf Temperatur und Zeit an-hand von Proben; entnimmt das Färbgut und spült es; sorgt für Nachbehandlung, Trocknung und Abgabe an die Weiterverarbeitung; pflegt und wartet die benutzten Maschinen.

Kann fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Garnfärber, Kochmeister, Tuch-färber, Kopsaufstecker.

Nicht hierher gehören Färber und Kleiderfärber in der chemischen Reinigung (6343).

3549 Sonstige Textilveredler

Hierher gehören an anderer Stelle nicht ein-geordnete Textilveredler, die Spinnstoffe und Spinnstoffzeugnisse wie Garne, Bänder und Gewebe vorwiegend durch Waschen, Kalan-dern oder andere mechanische Behandlung ver-edeln.

Insbesondere waschen sie Garne, Bänder, Tuche; trocknen und behandeln sie weiter durch Kalan-dern, Mangeln, Plissieren, Tollen, Rüschenpres-sen, Glätten u.ä.; bedienen Geräte und Maschi-nen und halten sie instand.

Sind meist entsprechend ihrer Tätigkeit be-nannt wie Garnwäscher, Leinenkalanderer, Plis-seepresser.

36 LEDERHERSTELLER, LEDER- UND FELLVERARBEITER

Verarbeiten Häute und Felle zu Leder, Därme zu Saiten und Katgutfäden; fertigen aus Leder und gleichartigen Kunststoffen auch unter Verwendung von Textilien und anderem Material Sattler- und Täschnerwaren sowie Körperstützmittel und Bandagen; fertigen Lederschuhwerk; ändern und reparieren es; richten Pelztier-Rohfelle zu, veredeln und verarbeiten sie zu Pelzbekleidung und sonstigen Pelzwaren.

361 Lederhersteller
und Darmsaitenmacher

Verarbeiten tierische Häute und Felle zu Leder; verarbeiten Därme zu Saiten und Katgutfäden:

Bereiten Rohhäute und -felle vor, gerben sie in verschiedenen Verfahren, bearbeiten Häute nach, richten Leder zu und färben es; verarbeiten Därme zu Saiten für Streich- und Zupfinstrumente sowie zu Katgutfäden.

Nicht hierher gehören Fellsortierer (Rauchwarenzurichter, -färber) (3661), Fellsortierer (Kürschner, Pelznäher) (3665).

3611 Lederhersteller

Verarbeitet von Hand und maschinell tierische Häute und Felle zu Leder, richtet dies zu und färbt es:

Sortiert Häute und Felle, weicht sie in Wasser unter Zusatz von Lösungsmitteln ein; streckt die Rohhäute maschinell auf einem Holzbock (Baum) oder knetet (walkt) sie in einem rotierenden Faß; entfleischt sie maschinell oder schert von Hand; legt sie in Lauge ein (äschert); enthaart sie von Hand oder streift die chemisch gelösten Haare maschinell ab und spült nach; entfernt (entkalkt) die beim Äschern von der Haut aufgenommene Lauge; zerschneidet maschinell (blöst) die Häute zu Spaltleder, beizt Häute im Enzymbad.

Gerbt die Häute in einem dem späteren Verwendungszweck des Leders angepaßten Verfahren in Gruben, Bottichen oder rotierenden Fässern; legt die gegerbten Häute aufeinander (schlägt auf); egalisiert und streckt (reckt) die Häute maschinell aus, falzt und dolliert sie zu bestimmten Hautstärken; färbt nasse Häute und fettet sie.

Hängt, spannt oder nagelt die feuchten Häute auf Rahmen auf oder klebt sie auf Glasplatten und trocknet sie; walzt Häute für Sohlenleder maschinell oder knetet sie für Feinleder weich (stollt); schleift und binst (blanchiert) die Fleischseite; rauht bestimmte Häute maschinell auf; fettet, schmiert oder ölt bestimmte Leder mit wasserabstoßenden Mitteln (Waterproof); preßt (bügelt) oder glättet Leder mit Platten oder Rollen je nach Lederart; prägt es mit gemusterten Platten; beschneidet die Häute; arbeitet Narben aus dem Leder heraus und macht es geschmeidig (krispelt oder levantiert); beizt es mit Metallsalzen zur Erzielung einfacher Farbeffekte; bleicht es zur Farbaufhellung mit chemischen Lösungen oder Dämpfen; färbt trockene Häute mit Spritzpistole oder -automat; lackiert und poliert sie, trägt Pasten oder Wachs auf (imprägniert, appretiert); erzielt Hochglanz durch mechanisches Behandeln mit einem Achat (Glanzstoßen).

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die zu bearbeitenden Häute oder Felle, das Gerbverfahren oder die Lederart spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Kalbledergerber, Lammfellgerber, Alaungerber, Rotgerber, Sämschlederzurichter, Blanklederfertigmacher, Falzer, Glätter.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die einzelne oder mehrere der hier beschriebenen Teilarbeiten im Rahmen der Zurichtung von Pelztier-Rohfellen und deren Weiterverarbeitung zu Pelzwaren verrichten wie Rauchwarenzurichter, Fellsortierer, Rauchwarenfärber (3661), Fellsortierer, Kürschner, Pelznäher (3665).

3615 Darmsaitenmacher

Verarbeitet Därme zu Saiten für Streich- und Zupfinstrumente und zu Katgutfäden, die in der Chirurgie verwendet werden:

Entschleimt die Därme, spaltet sie von Hand; prüft, dehnt, streckt und dreht mehrere Lagen zur gewünschten Stärke zusammen; trocknet sie in temperierten Räumen; schleift sie maschinell; umspinnt maschinell Saiten bestimmter Tonlagen mit Metallfäden; wickelt Katgutfäden zu Knäueln.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf ein bestimmtes Fertigerzeugnis spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Saitenspinner, Schleimer.

363 Sattler
und verwandte Berufe

Fertigen von Hand oder maschinell aus Leder und gleichartigen Kunststoffen, aber auch unter Verwendung von Textilien u.a. Material gröbere oder feinere Gebrauchswaren (Sattler- oder Täschnerwaren), Körperstützmittel und Bandagen oder verrichten Teilarbeiten bei der Herstellung solcher Waren und führen Reparaturen aus:

Wählen das geeignete Material aus, schneiden oder stanzen Teile aus, nähen, nieten, nageln, kleben sie zusammen, bringen Beschläge an; fertigen Körperstützmittel und Bandagen, passen sie an; verrichten einzelne dieser Tätigkeiten als Teilarbeit; pressen, bügeln, verflechten und verknüpfen Leder, bemalen, vergolden es u.ä..

3631 Sattler

Fertigt und repariert von Hand oder maschinell aus Leder, Kunststoff, Textilien u.a. Material

Berufsklasse 3631, 3633, 3635, 3639

Groblederwaren wie Geschirr für Pferde, andere Tiere und für Wagen, Sättel, Stallutensilien, Lederfutterale, Koffer, Taschen, Jagdutensilien, Fahrzeugzubehör wie Autotaschen, -bezüge, Fahrradsättel, Treibriemen, Planen, Sportgeräte, meist größere Gebrauchswaren (Sattlerwaren), führt Reparaturen aus:

Arbeitet nach Muster oder Zeichnung; wählt das geeignete Material aus; fertigt Schnittmuster, zeichnet freihändig oder nach Schablone vor; schneidet oder stanzt Teile aus; preßt Leder; schärft (verdünnt) Kanten von Hand oder maschinell; verbindet Teile durch Nähen, Nieten, Nageln, Kleben; formt das Werkstück aus; bringt Beschläge an; verrichtet Nachputzarbeiten; kann auch Leder färben.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Fertigung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Fahrradsattelmacher, Geschirr-, Koffersattler, Bahnarbeiter, Einrichter, Riemenschneider.

Hierher gehören auch die Doppelberufe Dekorateur und Sattler, Polsterer und Sattler, Tapezierer und Sattler.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die durch Teiltätigkeiten der hier beschriebenen Art orthopädische Hilfsmittel anfertigen wie Orthopädie-sattler (3633) oder die feinere Gebrauchswaren (Taschenerwaren) herstellen wie Handtaschenmacher, Brieftaschenmacher (3635).

3633 Bandagist

Fertigt und repariert Körperstützmittel, Heilbinden, Bruchbänder, Zubehör für orthopädische Hilfsmittel u.ä.:

Arbeitet nach ärztlichem Rezept, nach dem Wunsch des Patienten oder in der Serienfertigung nach Muster; nimmt Maß, fertigt Maßskizzen, Schnittmuster oder auch einen Gipsabdruck an; richtet Leder, Textilien, Kork, Kunststoffe u.ä. zu; schneidet Teile nach Schnittmuster oder frei zu oder stanzt sie aus; verformt Teile; schneidet und sägt Metallzubehörteile aus und verarbeitet sie zu Schienen, Stäben u.ä.; verbindet Metallteile miteinander; verarbeitet auch vorgefertigte Teile; näht Teile von Hand oder maschinell zusammen und arbeitet Verstärkungen wie Stäbe, Federn u.ä. ein; bringt Halterungen und Verschlüsse an; polstert und wattiert Prothesen und andere orthopädische Hilfsmittel; bearbeitet Oberflächen; probiert die Hilfsmittel dem Patienten an; prüft ihre Funktionstüchtigkeit; paßt auch Fertigartikel wie Gummistrümpfe, orthopädische Corsetts an.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Fertigung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bruchbandmacher, Orthopädie-sattler.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, welche Körperstützmittel oder Zubehör für orthopädische Hilfsmittel überwiegend mit den Arbeitstechniken des Mechanikers fertigen oder reparieren u. daher den Feinmechanikern, Orthopädiemechanikern (2681) zugeordnet sind.

3635 Feintäschner (Portefeuillier)

Fertigt von Hand und maschinell überwiegend aus Leder u. gleichartigen Kunststoffen, aber auch unter Verwendung von Textilien u.ä. Material feinere Gebrauchswaren (Taschenerwaren) wie Reise-, Akten- und Handtaschen, Brief-, Geld- und Zigarrentaschen, Galanteriewaren; führt Reparaturen aus:

Arbeitet nach Zeichnung oder Muster; wählt das geeignete Material aus; richtet es zu; zeichnet es vor; schneidet oder stanzt Teile aus; zieht Falten ein und bügelt Leder; schärft (verdünnt) Kanten von Hand oder maschinell; verbindet Teile durch Nähen, Steppen, Nieten, Nageln, Kleben; bringt Ziernähte an; setzt Verstärkungen und Futter ein; formt das Werkstück aus; bringt Beschläge und Bügel an; verrichtet Nachputzarbeiten; kann auch selbst Muster anfertigen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Fertigung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Brieftaschenmacher, Handtaschenmacher, Lederzuschneider, Rahmenarbeiter.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die einzelne der hier beschriebenen Teiltätigkeiten im Rahmen der Herstellung von Groblederwaren (Sattlerwaren) oder unter Anwendung anderer Arbeitstechniken bei der Fertigung von Etuis verrichten wie Lederkästensattler, Taschensattler (3631), Etuimacher (3222) oder Lederbügler (3816).

3639 Sonstige Lederverarbeiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Lederverarbeiter, die überwiegend Teilarbeiten bei der Herstellung von Sattler-, Taschenerwaren oder Körperstützmitteln und Bandagen von Hand oder maschinell verrichten.

Insbesondere schneiden oder stanzen sie Teile aus; bearbeiten Ledermanschetten durch Drehen; pressen und bügeln Leder; schärfen (verdünnen) Kanten; verrichten vor allem Näharbeiten; steppen oder kleben; nähen Knopflocher; fertigen Lederknöpfe an; verflechten oder knüpfen Riemen oder Lederstreifen; verzieren Leder durch Steppen, Gravieren, Ziselieren, Vergolden, Bemalen; nähen und befestigen Futter; bringen Beschläge an; glänzen Leder; verrichten sonstige Arbeiten in der Lederverarbeitung.

Sind innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Fertigung bestimmter Erzeugnisse oder auf das Bedienen bestimmter Maschinen spezialisiert und verrichten selbständig oder nach Anleitung Teilarbeiten; sind meist entsprechend benannt wie Balgenmacher, Lederknopf-, Manschettenmacher, Maschinenknopflochnäher, Maschinenstepper, Einstecher, Kleber, Ledernietter.

364 S c h u h h e r s t e l l e r

Fertigen handwerklich oder industriell Schuhwerk aus Leder, auch unter Verwendung von gleichartigen Stoffen, Textilien u.ä.; ändern und reparieren Schuhwerk:

Wählen Leisten aus; schneiden oder stanzen Teile aus Leder u.ä.; steppen, nähen, heften, nageln u.ä., leimen und nähen Verstärkungen ein; bauen Absätze auf und bringen sie an; lochen, ösen und nieten Verschlüsse; fertigen Maßschuhwerk für kranke, verbildete oder verstümmelte Füße; reparieren, ändern, weiten und färben Schuhwerk; entwerfen Einzelmodelle oder Schuhkollektionen; entwerfen und fertigen Leistenmuster.

3641 Schuhmacher

Fertigt Fußbekleidung wie Straßen-, Luxus-, Berufs- und Sportschuhe, Stiefel, Pantoffeln und Spezialschuhwerk aus Leder, auch unter Verwendung von gleichartigen Kunststoffen, Textilien u.a. Material; ändert und repariert Schuhwerk:

Arbeitet nach eigenen Entwürfen; kann auch Gipsabdrücke und danach Spezialleisten anfertigen; nimmt Maß; wählt Leisten aus und ändert sie ggf. ab; fertigt Schablonen an und schneidet danach das Material zu; verdünnt (schärft) von Hand oder maschinell Kanten; formt Einzelteile und näht sie zusammen; leimt und näht Futter und Verstärkungen ein; stanzt Schnürlöcher und setzt Haken und Ösen ein; heftet die Innensohle (Brandsohle) auf den Leisten; zieht das Oberleder mit Zwischenfutter über den Leisten und stiftet oder heftet es mit der Brandsohle zusammen; befestigt Rahmen, Zwischen- und Laufsohle; baut, überzieht und befestigt Absätze; verputzt und glättet von Hand oder maschinell Schuhwerk; wachst, beizt und färbt.

Als Reparaturschuhmacher entfernt er verbrauchte Sohlen; schneidet Leder- und Kunststoffsohlen zu, näht, klebt oder nagelt sie auf; bringt Absätze an; repariert schadhafte Oberleder; verputzt das Schuhwerk; färbt Schuhe.

Als Schuhmacherhelfer verrichtet er Hilfsarbeiten unter Anleitung eines Schuhmachers.

Als Orthopädienschuhmacher fertigt er orthopädisches Schuhwerk für kranke, verbildete oder verstümmelte Füße meist nach Maß und nach Weisungen des Arztes; ändert und repariert orthopädisches Schuhwerk.

Als technischer Modelleur in der Schuhherstellung zeichnet er Entwurfskizzen für die Serienfertigung neuer Schuhmodelle; fertigt das erste Paar (Muster) des neuen Modells oder leitet dessen Fertigung; zeichnet und schneidet Ur-schablonen für Schuhteile.

Als Leistenchasseur entwirft und fertigt er für Schuhmodelle das Urmittel des Leistens, welches dann als Muster für die serienmäßige Leistenherstellung dient.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Fertigung bestimmter Erzeugnisse oder auf die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Halbschuh-, Reparaturschuhmacher, Beschler, Zuschneider.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe wie Schuhwarenhersteller, Oberlederschneider, Kappennäher, Brandsohlenhefter, Sohlenmacher, Schuhfabrikarbeiter (3643) ausführen, oder die Schuhe, insbesondere Holzschuhe, Stoff- und Lederhausschuhe sowie Gummischuhe mit anderen als den hier erwähnten Arbeitstechniken herstellen wie Gummischuhhersteller (2822), Holzschuhmacher, Schuhleistenmodelleur (3057), Hausschuhmacher (Filz, Stoff) (3489), ferner Arbeitskräfte, die als künstlerischer Entwerfer, Modelleur (8512) neue Schuhmodelle ersinnen und entwerfen.

3643 Schuhwarenhersteller

Verrichtet Teilarbeiten bei der industriellen Herstellung von Leder-Schuhwerk:

Schneidet oder stanzt Schafteile, Böden, Schuhfutter, Besätze, Blätter, Kappen, Ösenstreifen, Zungen u.a. aus; perforiert Zuschnitte mit Lochpfeife oder Matrizen; markiert, schärft (verdünnt), spaltet, stempelt die Teile; unterklebt Verstärkungen; brennt oder bugt (biegt) zusammen; steppt, näht Futter- und Schafteile zusammen; locht, öst, nietet Blätter und Verschlüsse; streicht und stürzt Futter; legt Kappen und

Versteifungen ein; spaltet, schärft, rauht, rißt (schneidet ein) Lauf- und Zwischensohlen; heftet oder klebt Gelenkstützen; befestigt Brandsohlen auf Leisten; überholt Schäfte über Leisten und verzwicket, sticht oder bindet ein; befestigt den Zwickrand; füllt und formt den Zwischenraum zwischen Brand- und Laufsohle (ballt aus); klebt, näht, vulkanisiert oder nagelt Laufsohlen auf; beschneidet, fräst, brennt Sohlenkanten; glast, birst und poliert Laufsohlen; bügelt, glättet, leistet Schuhwaren aus; baut Absätze auf und nagelt oder klebt sie auf; legt Decksohlen ein; reinigt und appetiert die Erzeugnisse.

Ist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Verrichtung bestimmter manueller oder maschineller Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Aufsohler, Ausputzer, Maschinennagler, -zwickler.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die den Fertigerzeugnissen die letzte Aufmachung geben wie Lackschuhbügler, Lederbügler, Senkeleinzieher, Warenzeichenanbringer (3816).

366 Fellverarbeiter

Richten von Hand und maschinell Pelztier-Rohfelle zu, veredeln sie; verarbeiten sie von Hand oder maschinell zu Pelzbekleidung und sonstigen Pelzwaren.

3661 Rauchwarenzurichter, -färber

Richtet von Hand und maschinell Pelztier-Rohfelle zu für die Weiterverarbeitung zu Pelzwaren:

Prüft und sortiert Rohfelle; weicht sie ein; wälkt und wäscht Felle, entfleischt sie von Hand an der Bank oder maschinell; beizt Rohfelle in Fellwenden oder Haspeln; beschneidet sie dünn mit Kreismesser oder Maschine, schmiert sie mit Spezialfett, spannt oder dehnt (stollt) weichgemachte und gefettete Felle und streckt (stößt) sie aus, entfernt letzte Fleischteile maschinell (bakelt); schert (stutzt) Langhaarfelle, klopft und rauht sie, entfernt (maschinell) harte Grannen (Glashaare); entzieht überschüssiges Fett (läutert), reinigt die Stücke von Läutermitteln (schüttelt); färbt oder veredelt sie anderweitig; trocknet Felle; lagert sie.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs spezialisiert und entsprechend benannt sein, wie Zobelzurichter, Pelzfärber.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Teiltätigkeiten der hier beschriebenen Art verrichten, entweder im Rahmen der Herstellung von Leder wie Fellsortierer, Scherer, Färber (Leder), Stoller (3611) oder bei der Verarbeitung von zugerichteten Pelztierfellen zu Pelzwaren wie Fellsortierer, Rauher, Kürschner (3665).

3665 Kürschner, Pelznäher

Verarbeitet von Hand oder maschinell zugerichtete Pelzfelle zu Pelzbekleidung und sonstigen Pelzwaren:

Fertigt Schnittmuster; sortiert Felle und stellt sie passend zusammen, bessert sie aus (bracht an), schneidet sie zu; bringt Felle durch Einschneiden auf die zweckentsprechende Länge (läßt ein und aus), näht Felle zusammen, dehnt das zusammengenähte Stück (spannt auf, zweckt), paßt es dem Schnittmuster an; näht oder klebt Bänder entlang der Kanten des Fellstückes (bündelt), näht Stoff auf die Lederseite des Felles (pikiert), wattiert, näht Ein-

Berufsklasse 3665, 3711, 3713, 3715

zelteile zusammen, füttert ab, näht fertig, bügelt; reinigt und konserviert Pelzerzeugnisse; bewahrt sie auf.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Fertigwaren spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Pelzhut- und Pelzkappenmacher, Aufspanner, Fell-, Pelznäher.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die zwar Teiltätigkeiten der hier beschriebenen Art im Rahmen der Herstellung von Leder oder Zurichtung von Pelztier-Rohfellen verrichten wie Fellsortierer (Lederhersteller) (3611), Fellrauhner, Fellsortierer (Rauchwarenzurichter) (3661) oder die Pelze lediglich zum Garnieren von Textilbekleidungsstücken aufnähen wie Pelzgarnierer (3482).

37 NHRUNGS- UND GENUSSMITTELHERSTELLER

Stellen Mehl, Nähr- und Futtermittel sowie Gewürze, Speiseöl, Senf u.ä. her; stellen Back- und Konditorwaren aller Art her; gewinnen Zucker aus Zuckerrüben und Rohrrohrzucker; stellen Süßwaren und Speiseeis her; veredeln Milch und verarbeiten sie zu Butter, Käse u.a. Milchprodukten; veredeln pflanzliche Öle und tierische Fette, verarbeiten sie zu Margarine und Kunstspeisefetten; schlachten und zerlegen Schlachtvieh, Geflügel oder Wild; verarbeiten Fleisch und Innereien; stellen Fleisch- und Wurstwaren her und konservieren sie; bereiten Speisen zu; stellen Marmelade, Obst- und Gemüsedauerwaren sowie Fischkonserven her; stellen alkoholische und nichtalkoholische Getränke, Fruchtsäfte, Essig und Essenzen her; bearbeiten Kaffee, Kakao, Tee u.a. zum Verbrauch als Getränkestoffe; behandeln Tabake vor, richten sie zu, fertigen Zigarren und Zigaretten, Rauch-, Schnupf- und Kautabak.

371 Mehl- und Nährmittelhersteller

Gewinnen aus Getreide oder Hülsenfrüchten Mehl und Futtermittel; verarbeiten Getreide, Hülsen-, Gewürz- und Ölfrüchte zu Flocken, Graupen, Grieß, Grütze, Gewürzen, Speiseöl, Senf u.ä.; stellen Teigwaren, Pudding- und Backpulver, Suppenwürfel, Hefen, Stärken und andere Nährmittel her.

3711 Getreidemüller, Futtermittelmüller

Gewinnt aus Getreide oder Hülsenfrüchten Mehl und Futtermittel:

Prüft und beurteilt Getreide- und Hülsenfrüchte und lagert sie ein; überwacht die Lagerung; lagert die Ware auch um; bekämpft Lagerschädlinge, Fäulnis, Schrumpfung, Rissigkeit u.ä.; bereitet Mahlgut auf und macht es mahlfertig; stellt Mahlgänge ein; sorgt in Wasser- und Windmühlen für Kraftantrieb und -übertragung; regelt die Zufuhr des Mahlgutes; bricht, mahlt, schält, schrotet Getreide und Hülsenfrüchte; entnimmt Proben und prüft Körnung, Farbe, Güte u.ä.; beseitigt Mahlrückstände; mischt das Mahlgut zu Mehl- oder Schrottypen, sackt es ab, wiegt es aus, lagert es; wechselt Walzen und Steine aus, schleift sie auch; pflegt Förderanlagen, Mahl-, Misch- und Abpackmaschinen und hält sie instand.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Arten des Mahlgutes oder des Produktes spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Korn-, Getreidemüller, Erbsenschrot-, Futtermittelmüller, Gerstenstampfer, Schroter.

Hierher gehört auch der Doppelberuf Getreide- und Sägemüller.

3713 Andere Nahrungsmittelmüller

Verarbeiten Getreide, Hülsenfrüchte, Gewürzpflanzen und Ölfrüchte zu Nahrungsmitteln wie

Flocken, Graupen, Grieß, Grütze, Gewürze, Speiseöl, Senf:

Prüfen und beurteilen die Rohware, lagern sie; überwachen die Lagerung; lagern die Ware auch um; bekämpfen Lagerschädlinge; prüfen Fett- und Feuchtigkeitsgehalt; reinigen, sieben, entbittern, waschen u.ä., oder machen Ausgangsprodukte auf andere Weise mahlfertig oder verarbeitungsreif; stellen Bearbeitungsmaschinen ein und regeln die Beschickung; putzen, fasern aus, schälen, pressen, quetschen, mahlen, schlagen, stampfen die Produkte maschinell; entnehmen Proben und beurteilen sie; beseitigen Rückstände; stellen Endprodukte zu bestimmten Verbrauchstypen zusammen; wiegen sie aus, füllen sie ab; pflegen Förderanlagen und Maschinen.

Können innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Arten der Rohware oder der Fertigprodukte spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Gewürzmüller, Ölmüller, Rapsmüller, Safranmüller, Getreideflockenmacher, Mostrichmacher, Haferwäscher, Kornsieber, Siebmaschinenebauer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Nahrungsmittel aus Kartoffeln herstellen wie Kartoffelflockenhersteller, Kartoffelmehlhersteller, Stärkezuckermacher (3715), oder deren Hauptaufgabe das Abfüllen, Abpacken, Abwiegen der Fertigerzeugnisse ist wie Abwieger, Beutelfüllmaschinenarbeiter, Abfüller, Warenabfasser, Verkorker (3816).

3715 Nahrungsmittelhersteller

Stellt Teigwaren, Pudding- und Backpulver, Suppenwürfel, Hefen, Stärken und andere Nahrungsmittel her:

Arbeitet nach Rezept und Anweisung; lagert Kartoffeln, Mehl, Eier, Fleischextrakte, Gär- und Würzstoffe u.ä. ein; schützt sie gegen Fäulnis, Schädlinge, Verunreinigungen, prüft Fett-, Feuchtigkeits- und Stärkegehalt; läßt sie abstehen, ansäuern oder gären; siebt, reinigt, wäscht, trocknet oder bereitet sie anderweitig auf; dosiert die Grundstoffe und Zutaten; zerkleinert, mischt, knetet, kocht, dämpft, preßt,

schleudert, stampft, formt, oder verarbeitet die Rohware anderweitig von Hand oder maschinell zu Nudeln, Erbswurst, Suppenwürfel, Kartoffelmehl und -flocken, Stärken, Pudding- und Backpulver, Wein- und Nährhefe u.ä.; schmeckt die Waren ab, wiegt sie aus, packt oder füllt sie ab.

Ist in der Regel innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse spezialisiert oder verrichtet einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit und ist entsprechend benannt wie Hefebereiter, Mehlfigurenmacher, Nudelmacher, Stärkekocher, Suppenmischer, Knetter, Zylinderwärter.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe das Abwiegen, Abfüllen, Abpacken der Fertigerzeugnisse ist wie Beutelfüllmaschinenarbeiter, Abwieger, Absacker, Abpacker (3816).

372 Backwarenhersteller

Stellen Back- und Konditorwaren aller Art her:

Bereiten Mehl, Triebmittel, Backzutaten und -gewürze vor; stellen Teig her; kneten und formen ihn, beschicken und bedienen Backöfen, stellen Füllmassen her, füllen und verzieren Gebäck.

3721 Bäcker

Stellt verschiedene Arten von Brot, Brötchen, Kleingebäck und Kuchenwaren her:

Lagert Mehl; wählt Mehlsorten, Backzutaten, Backhilfsmittel u.ä. aus; mischt und sibt Mehl; setzt Sauer- und Hefevorteig an und überwacht das Reifen; bereitet Teig unter Zusatz von Hefe, Sauerteig, Backpulver und sonstigen Backzutaten vor; knetet Teig von Hand oder maschinell; wiegt den Teig aus; walzt, zieht, rollt oder formt ihn anderweitig; richtet Backbleche und -formen vor; belegt oder füllt sie; säubert, heizt und beschickt die Backöfen; überwacht Ofenhitze und Backzeit, leert die Öfen; reinigt und pflegt Geräte und Maschinen; bedient und berät Kundschaft.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Backwaren spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Brotbäcker, Zwiebackbäcker, Kuchenbäcker, Teigmacher, Sauermacher.

Nicht hierher gehören der Doppelberuf Bäcker und Konditor (3723) sowie gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Formeneinfetter, Helfer am Backofen, Knetmaschinenarbeiter, Mischer (3729), ferner Arbeitskräfte, die Feingebäck oder besondere Backwaren nach Spezialrezepten herstellten wie Konditor (3724), Lebkuchenbäcker, Waffelbäcker (3729).

3723 Bäcker und Konditor

Verrichtet zugleich die Tätigkeiten des Bäckers (3721) und des Konditors (3724), wobei die eine oder andere Tätigkeit überwiegen kann.

3724 Konditor

Stellt Feingebäck wie Torten, Biskuit, Tee-, Schmalz-, Kleingebäck, Pasteten her:

Bereitet Zutaten für die Teigbereitung vor; sibt und mischt Mehl; knetet Teig unter Beifügen der Zutaten mit der Knet- oder Rührmaschine; richtet Backbleche und Backformen her; walzt, zieht und formt den Teig aus und belegt Backbleche oder füllt Backformen; heizt und beschickt Backöfen und überwacht den Backvorgang; stellt Schlagsahne, Cremes, Glasurmasse u.ä. her und bereitet Früchte zu; füllt, glasiert, verzieren Torten und Gebäck; reinigt und pflegt Öfen, Maschinen und Geräte; kann auch Pralinen, Eiskrem, Eisbomben, Eistorten u.ä. herstellen.

Kann auf die Herstellung bestimmter Konditorwaren spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Biskuitbäcker, Pastetenbäcker, Tortenkonditor, Glacier, Fruchtzubereiter.

Nicht hierher gehören der Doppelberuf Bäcker und Konditor (3723) sowie gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Formeneinfetter, Teigmischer, Knetter (3729), oder die einfachen Kuchen oder nach Spezialrezepten besondere Backwaren backen wie Kuchenbäcker (3721), Lebkuchenbäcker, Waffelbäcker (3729), ferner gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Eiskrem oder Süßwaren herstellen wie Eiskonditor (3737), Marzipanbäcker, Konfektmacher (3735).

3729 Sonstige Backwarenhersteller

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Backwarenhersteller, die bestimmte Teiltätigkeiten verrichten oder nach Spezialrezepten besondere Backwaren wie Honigkuchen, Kekse, Lebkuchen, Oblaten, Waffeln herstellen:

Insbesondere sieben und mischen sie Mehl; bereiten Zutaten für die Teigbereitung vor; überwachen den Gärprozeß; kneten und rühren den Teig von Hand oder maschinell, walzen, ziehen, stechen, rollen und formen Teig anderweitig; richten Backbleche und -formen vor; belegen oder füllen sie; heizen, warten und beschicken Backöfen; überwachen den Backvorgang; stellen nach Spezialrezepten Feingebäck wie Kekse, Waffeln, Leb-, Pfeffer- und Honigkuchen, Spekulatius, Printen, Oblaten her; bereiten Überzugsmassen; färben, glasieren, überziehen und verzieren Backwaren; leeren die Öfen; reinigen Öfen, Maschinen, Geräte und Betriebsräume.

Sind in der Regel auf die Herstellung bestimmter Backwaren oder auf die Verrichtung einzelner der beschriebenen Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Keksbäcker, Lebküchler, Waffelbäcker, Formeneinfetter, Knetter, Teigmischer, Mangler.

373 Zuckerhersteller und Süßwarenhersteller

Stellen Zucker, Süßwaren und Speiseeis her:

Gewinnen Roh- und Weißzucker aus Zuckerrüben und Rohrohrzucker; stellen Kakaopulver und Zuckermassen her und verarbeiten sie zu Schokolade, Konfekt, Pralinen, Marzipan, Überzug- und Füllmassen und zu Bonbons; stellen Frucht-, Sahne- und sonstiges Speiseeis her.

3731 Zuckerhersteller

Gewinnt Roh- und Weißzucker aus Zuckerrüben sowie Weißzucker aus eingeführtem Rohrohrzucker:

Berufsklasse 3731, 3735, 3737, 3741, 3745

Wiegt, entläßt, schwemmt und wäscht Zuckerrüben; entnimmt Proben, schärft und fräst Schnittmesser und stellt sie ein; zerkleinert Zuckerrüben; führt die Diffusionsanlagen (Auslagebatterien oder -turm) und gewinnt Rohsaft; setzt dem Rohsaft Kalkmilch oder gebrannten Kalk zu; leitet den Scheidesaft in Saturationspfannen und fällt mit Kohlensäure den Kalk aus (saturiert); preßt und filtert Scheideschlamm und Kalkreste aus; verdampft den gewonnenen Dünnsaft zu Dicksaft; dickt den Saft durch Kochen weiter ein; schleudert ihn in Zentrifugen und trennt Rohzucker und Ablauf; maischt (macht breiig) den Rohzucker mit sauberem Zuckersaft wieder auf, schleudert ihn abermals und gewinnt dadurch Weißzucker (Affination); trocknet und verpackt ihn in Säcke oder Packungen.

Als Zuckerraffinierer stellt er durch Auflösen von Rohzucker Weißzucker her (Raffination); mahlt, siebt, körnt und preßt ihn zu Gebrauchssorten; stellt Puderzucker, Kristall- und Würfelzucker, Zuckerhüte(-brot), flüssigen Zucker u.ä. her.

Verwertet auch Nebenprodukte wie Naß- und Trokenschnittzel, Düngeschlamm; entzuckert Melasse; reinigt und wartet Maschinen, Apparate und Anlagen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Zuckererzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeiten verrichten und entsprechend benannt sein wie Zuckerhutmacher, Brotmacher, Presser, Schleuderer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Stärkezucker aus Mais oder Kartoffeln herstellen wie Stärke-zuckermacher (3715), oder deren Hauptaufgabe das Abwiegen, Abfüllen, Abpacken der Fertigprodukte ist wie Abwieger, Maschinenpaketierer, Sackfüller (3816).

3735 Süßwarenhersteller

Stellt Kakaopulver und Zuckermassen her und verarbeitet sie zu Schokolade, Konfekt, Pralinen, Marzipan, Kunsthonig, Überzug- und Füllmassen und zu Bonbons.

Als Schokoladen- und Konfektmacher reinigt, röstet, bricht und mahlt er Kakaobohnen; preßt Kakaobutter aus und filtert sie; bricht, siebt und pulverisiert den Kakaopreßkuchen; mischt maschinell Kakaomasse, Kakaobutter, Zucker, Milchpulver u.ä.; walzt und conchiert die Masse; überwacht Feinheitsgrad und Aromaentwicklung; temperiert Masse und Formen; bedient Form- und Packmaschinen; gießt Hohlfiguren; kocht und färbt Zuckermassen, Kandierflüssigkeiten u.ä.; setzt Geschmacksstoffe, Stärkesirup, Nüsse u.ä. zu; stellt Fruchtpasten, Cremes, Marmeladenfüllungen, Krokant, Fondant, Gelee, Marzipan u.ä. her; formt Pralinen und Konfekt von Hand oder maschinell, füllt und verziert sie; überzieht Einlagen mit Schokolade; pudert Erzeugnisse; bereitet Nougat- und Trüffelmasse.

Als Bonbonmacher wählt er Zutaten aus; löst Zucker, Sirup u.ä. auf; kocht und gießt Zuckermassen aus; überwacht das Temperieren; setzt Farb- und Geschmacksstoffe zu; schneidet, stanzt, walzt oder zieht die Zuckermasse zu Bonbons, Kandis, Karamellen, Zuckerstangen u.ä.; bedient Walzen, Form- und Füllmaschinen; stellt flüssige und feste Füllungen her und füllt Bonbons; pudert, zuckert und überzieht sie; dragiert Früchte; kocht Kunsthonig.

Kann auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse spezialisiert sein oder einzelne, der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bonbonmacher, Kon-

fektmacher, Marzipanhersteller, Kakaopresser, Kakaobohnenröster, Kunsthonigkocher, Pralinenüberzieher.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Eiskrem herstellen wie Speiseeishersteller (3737) sowie Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe das Abwiegen, Abfüllen, Packen der Fertigerzeugnisse ist wie Einwieger, Bonbonwickler, Paketiermaschinenarbeiter, Wareneinpacker (3816).

3737 Eiskremhersteller

Stellt Frucht-, Sahne- und sonstiges Speiseeis her:

Wählt Grundstoffe und Zutaten aus; zerkleinert und bereitet sie vor; vermischt Milch, Sahne, Wasser u.ä. mit natürlichen Zusätzen wie Zucker, Kakaopulver, Früchten, Nüssen und mit Aromastoffen; mixt, sterilisiert, erhitzt, kocht oder homogenisiert die Masse; schüttet sie in Rührwerke und überwacht das Frieren; bei industrieller Fertigung läßt er die Eiskremmasse durch die Gefriermaschinen laufen und formt das Fertigprodukt zu verkaufsfertigen Blöcken, Stangen u.ä..

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Speiseeis im Rahmen ihrer sonstigen, überwiegend anders gearteten beruflichen Tätigkeit herstellen wie Konditor (3724).

374 Milch- und Fett-
verarbeiter

Veredeln Milch, verarbeiten sie zu Frisch- und Sauermilch, Sahne, Kondens- und Trockenmilch, Butter und Käse; veredeln pflanzliche Öle und tierische Fette, verarbeiten sie zu Margarine und Kunstspeisefetten.

3741 Molkereifachmann

Veredelt Milch, verarbeitet sie zu Butter, Käse und anderen Milchprodukten:

Behandelt die Rohmilch durch Reinigen, Pasteurisieren und Vitaminisieren; bedient Separatoren, Kühl- und andere Molkereimaschinen; stellt Trocken-, Kondensmilch und Sahne her; verarbeitet Sahne zu Butter und bereitet sie zu durch Sieden, Salzen und Formen; stellt von Hand oder maschinell Käse jeder Art und Qualität her wie Weich-, Weiß-, Hart- und Kochkäse; veredelt ihn durch Zusatz von Kräutern, Würzen u.ä.; pflegt Maschinen und Arbeitsgeräte.

Als Molkereileiter, -besitzer oder -direktor obliegt ihm die fachliche Leitung einer Molkerei, als Milchwirtschaftlicher- oder Molkereifachberater ist er vorwiegend beratend tätig; als Milchkulturlaborant nimmt er im Labor chemische und bakteriologische Milchuntersuchungen vor.

Kann auf die Herstellung bestimmter Milchprodukte, auf die Bedienung bestimmter Maschinen oder auf die Tätigkeit in bestimmten Betrieben spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Buttermeier, Dessertkäser, Hartkäser, Buttermaschinenarbeiter, Zentrifugenarbeiter, Gutsmeier, Molkereihilfe, Kondensmilchsieder, Pasteurisierer, Salzer.

3745 Fettverarbeiter

Verarbeitet und veredelt pflanzliche Öle und tierische Fette wie Talg, Tran und Schmalz, stellt Margarine und Kunstspeisefette her:

Entnimmt Proben und beurteilt die Qualität der Fette und Öle; raffiniert und entsäuert Öle; destilliert, filtert und extrahiert sie; arbeitet Fettsäure auf; schmelzt, mischt, kocht oder siedet Öle und Fette; stellt Margarine her; knetet, preßt, kirnt und formt sie; bedient Apparate und Maschinen wie Filterpressen, Knetmaschinen, Pressen, Walzen, Separatoren, Autoklaven.

Kann auf die Verarbeitung bestimmter Fette oder auf die Bedienung bestimmter Maschinen spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Schmalzbrater, -sieder, Talgbrater, -sieder, Autoklavenwärter, Knetmaschinenarbeiter, Kocher, Presser.

375 Fleischer

Schlachten und zerlegen Schlachtvieh wie Rinder, Schweine, Pferde, Kälber, Hammel, Geflügel oder Wild; verarbeiten Fleisch und Innereien; stellen Fleisch- und Wurstwaren her und konservieren sie.

3751 Fleischer

Schlachtet und zerlegt Schlachtvieh wie Rinder, Schweine, Kälber, Hammel, Pferde; stellt Fleisch- und Wurstwaren her;

Beurteilt Schlachttiere und schlachtet sie; entzieht das Blut; häutet sie ab; brüht und schabt sie ab; nimmt Innereien und Därme heraus; überwacht das Auskühlen; putzt, sägt, hackt und entfernt Sehnen und Knochen; teilt nach Fleischsorten auf; stellt Wurst her durch Zerkleinern, Würzen und Mischen des Fleisches, Füllen und Abbinden der Därme, Brühen, Kochen, Braten oder Räuchern; schneidet Fleisch tafelfertig; bedient Verarbeitungsmaschinen; konserviert Fleisch- und Wurstwaren durch Pökeln, Räuchern und Einkochen; verwertet die anfallenden Nebenprodukte; richtet eßbare Innereien zu (kuttelt), reinigt, entfettet und wäscht Därme; salzt und richtet sie zu; pflegt Kühlanlagen, Werkzeuge und Maschinen.

Im Doppelberuf Fleischer und Gastwirt (Metzger und Gastwirt) übt er neben der Tätigkeit des Fleischers auch die des Gastwirts (6111) aus.

Kann auf das Schlachten bestimmter Tierarten spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Roßschlächter, Kälber-, Schweinestecher, Schinkenausschneider, Ausbeinler, Kopfschlächter.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Schinkenräucherer, Fleischpökler (3755), Darmputzer, Kuttler, Schinkenwickler (3759).

3755 Fleischkonservierer

Konserviert Fleisch- und Wurstwaren:

Sterilisiert, salzt, pökelt und konserviert Fleisch, Schinken, Speck, Wurst u.ä. durch Räuchern (Selchen) im Kalt-, Heiß-, Trocken- oder Naßverfahren; verschließt Dosen maschinell; pflegt Einkochapparate, Maschinen u.ä..

Kann auf bestimmte Konservierungsmethoden oder auf das Konservieren bestimmter Fleisch- und Wurstwaren spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Pökler, Schinkenräucherer, Fleischsalzer.

3759 Sonstige Fleischverarbeiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Fleischverarbeiter wie Geflügelschlächter, Wildschlächter, Darmschleimer, Innereiarbeiter, Walverarbeiter, Wurstmacher (sofern nicht Fleischer):

Insbesondere zerhauen und zersägen sie Knochen; lösen und schneiden Speck; sortieren und zerkleinern Fleisch zum Konservieren und zur Wurstherstellung; kuttern; füllen (spritzen) Därme mit Wurstmasse und binden ab; brühen oder kochen Wurst und Sülze; wickeln Schinken; schlachten Geflügel und nehmen es aus; bereiten Gänseleberwurst; schlachten Wild aus; verarbeiten Innereien; leeren, entschleimen, waschen, putzen, salzen und richten Därme anderweitig zu; zerlegen Wale und verarbeiten Walffleisch und -speck.

Sind in der Regel auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder auf das Schlachten von Geflügel oder Wild oder auf einzelne der beschriebenen Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Gänseleberwurstmacher, Sülzer, Gänseschlächter, Abspecker, Brüher, Binder, Schinkenwickler.

377 Speisenzubereiter

Bereiten Speisen zu oder helfen bei deren Zubereitung; stellen Marmelade, Obst- und Gemüsedauerwaren und Fischkonserven her:

Kochen Speisen in Gaststätten und Hotels, Kantinen, Krankenhäusern, auf Schiffen, in Speisewagen oder privaten Haushalten u.ä.; bereiten Zutaten vor; gehen dem Koch zur Hand und verrichten Hilfstätigkeiten in der Küche; verarbeiten Obst und Gemüse zu Halbfabrikaten oder Dauerwaren; konservieren Fische und stellen Erzeugnisse der Fischindustrie her.

3771 Koch, Köchin

Bereitet und kocht Speisen in Gaststätten, Hotels, Kantinen, Krankenhäusern, auf Schiffen, in Speisewagen oder privaten Haushalten u.ä.:

Kocht, brät, grillt, röstet oder dünstet Suppen, Fleisch, Fisch, Gemüse u.ä.; bereitet Salate, Soßen, kalte oder süße Speisen zu; würzt und schmeckt Speisen ab; teilt Portionen ein; garniert Speisen; bereitet kalte Platten; bereitet als Diätkoch Diätkost zu; besorgt vielfach auch den Einkauf und beurteilt dabei Eigenschaften und Preise von Lebensmitteln; pflegt Küchengeräte und -maschinen.

Als Küchendirektor, -leiter, Chefkoch u.ä. führt er die Aufsicht in der Küche, stellt den Speiseplan und die tägliche Speisekarte auf, stellt Menüs zusammen und setzt die Preise der Gerichte fest.

Kann auf das Zubereiten bestimmter Speisen oder einen besonderen Tätigkeitsbereich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bratenkoch, Fischkoch, Kaffeekoch, Kalte Mamsell, Diätkoch, Soßenkoch, Kantinenkoch, Pantrymann, Pensionskoch, Hotelkoch, Speisewagenkoch.

Nicht hierher gehören ähnlich benannte Arbeitskräfte, die als Hauptaufgabe bestimmte Hilfstätigkeiten beim Speisenzubereiten und Kochen verrichten wie Gemüseputzer, Kartoffelschälerrin, Küchenhilfe (3779), oder die Teiltätig-

Berufsklasse 3771, 3774, 3776, 3779, 3781

keiten der hier beschriebenen Art im Rahmen der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven ausüben wie Konservenkocher, Geleekocher (3774).

3774 Obst- und Gemüsekonservierer

Verarbeitet Obst und Gemüse von Hand oder maschinell zu Halbfabrikaten, Marmelade, Obst- und Gemüsedauerwaren:

Überprüft Rohgemüse oder -obst und wählt es für verschiedene Verwendungszwecke aus, bestimmt auch die Verwertung der Reste; wäscht, putzt, sortiert und zerkleinert die Rohware von Hand oder maschinell; prüft die Fertigerzeugnisse, lagert und überwacht die Bestände.

Bei der Naßkonservierung legt er Obst oder Gemüse in Dosen oder Gläser ein, bereitet Aufguß und Zutaten nach Rezept vor, füllt beides nach und sterilisiert im Dampf- oder Wasserbad; legt Gurken in Fässer ein und überwacht den Gärprozeß; stampft geschnittenes Weißkraut in Silos oder Fässer ein und überwacht die Gärung; füllt die Fertigware in Gläser, Dosen oder andere Behälter, verschließt die Gefäße maschinell.

Im Tiefkühlverfahren legt er Obst und Gemüse in Behälter oder Formen ein, läßt es bei kontrollierter Temperatur und Kühlzeit im Tiefkühltunnel einfrieren, entnimmt die Behälter und Formen dem Tunnel; löst den Inhalt, verpackt und lagert ihn.

Im Trockenverfahren blanchiert (brüht) er Obst und Gemüse bei kontrollierter Temperatur, trocknet es in Trockenapparaten, reguliert Wärme und Feuchtigkeit; packt das Trockenobst und -gemüse ab, mahlt das Trockengemüse zu Pulver oder Grieß.

Bei der Herstellung von Marmelade und Konfitüre verarbeitet er einen Teil der Früchte maschinell zu Obstmark (Obstmus) und legt gute Früchte (Obstpulpe) unzerkleinert in Behälter, konserviert Obstmark und Obstpulpe (ganze oder halbe Früchte), bestimmt das konservierte Obstmark und die Obstpulpe nach der Trockensubstanz, setzt Zucker, Stärkesirup und Pektin zu, kocht die Masse; kühlt und füllt die Marmelade und Konfitüre in Gläser oder Eimer ab und verschließt die Gefäße maschinell.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die zu verarbeitende Rohware, auf bestimmte Bearbeitungsverfahren oder Fertigwaren spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Bananentrockner, Tiefkühlkonservierer, Marmeladenkocher, Darrer, Einsalzer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Gemüseputzer, Spargelschälerin (3779), Obstsortierer, Gemüsesortierer (3813), Fruchtwieger, Dosenfüller, Dossenschließer, Verkapsler (3816).

3776 Fischkonservierer

Konserviert Fische und bereitet Fischprodukte wie Fischsalat und Kaviar zu:

Beurteilt Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Rohware und Hilfsstoffe; reinigt und sortiert Fische; nimmt sie aus, köpft, entgrätet, schneidet und filetiert sie; pökelt, salzt sie ein; zieht sie auf, trocknet, räuchert sie kalt oder warm; röstet oder brät Fische; rollt Heringe; richtet Gelees, Tunken und Beilagen her; mariniert Fische; legt Fische in Behältnisse ein; verschließt Dosen und sterilisiert (konserviert) sie; kocht und schält Krabben und Garnelen;

macht Fischsalat; bereitet Kaviar zu; lagert Halbfertig- und Fertigware; bedient Räucheröfen, Maschinen, Apparate u.ä..

Kann auf die Konservierung bestimmter Fischarten oder die Herstellung bestimmter Fischprodukte spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Aalräucherer, Heringsbrater, Fischsalatmacher, Kaviarzubereiter, Ausleser, Einsalzer.

3779 Sonstige Speisenzubereiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Speisenzubereiter, die an der Zubereitung und beim Kochen von Speisen beteiligt sind oder dem Koch zur Hand gehen:

Insbesondere putzen, waschen, schälen, schneiden sie Gemüse, Obst, Kartoffeln, Kräuter u.ä.; rupfen, sengen Geflügel und nehmen es aus; lösen Knochen aus Fleisch und Geflügel; schlachten, entschuppen Fische, nehmen sie aus und entgräten sie; stellen Mayonnaise her; reichen zu und räumen ab; bedienen und reinigen Geräte und Küchenhilfsmaschinen.

Sind meist nach Art ihrer Tätigkeit bezeichnet wie Geflügelrupfer, Herdmädchen, Kartoffelschälerin, Mayonnaisenmacher, Kochhilfe, Küchenhilfe.

378 Getränkebereiter

Stellen Getränke wie Bier, Wein, Branntwein, Likör, Limonade, Fruchtsaft, sowie Spiritus, Essig und Essenzen her, bearbeiten Hopfen, Kaffee, Kakao, Tee u.ä. zum Verbrauch als Getränkestoffe:

Verarbeiten Braugetreide zu Malz, brauen aus Malz und anderen Rohmaterialien Bier; stellen durch Brennen oder Destillieren aus natürlichen Rohstoffen Spiritus, Rohbranntwein und Spirituosen her; bereiten aus Weintrauben Wein, pflegen, behandeln und bauen ihn aus, stellen aus Weinen Schaumwein her; stellen andere Getränke wie Limonade, Most oder Fruchtsäfte sowie Essig und Essenzen her; bearbeiten Kaffee, Kakao, Tee u.ä. zum Verbrauch als Getränkestoffe.

3781 Brauer und Mälzer

Verarbeitet Braugetreide zu Malz, braut aus Malz und anderen Rohmaterialien Bier:

Reinigt und sortiert Braugetreide; lagert Getreide und Hopfen ein, überwacht die Lagerung und verhütet Schädlingsbefall; führt Brauwasserkorrekturen aus; weicht Braugetreide ein und bewegt das Weichgut maschinell oder von Hand; läßt das geweichte Getreide auf der Tenne oder im Keimapparat (Trommel, Kasten) zu Grünmalz keimen; darrt Grünmalz auf der Rauch- oder Luftdarre; überwacht den Mälz- und Darrvorgang; kühlt und poliert Malz maschinell und lagert es; überwacht die Lagerung; schrotet Malz, siebt Schrot und bringt es in Maischbottich und Maischpfanne; kocht die Maische; läutert die Würze ab, wäscht Treber aus; siedet die Würze in der Braupfanne; zerkleinert Hopfen maschinell und setzt ihn der Würze zu; kühlt die Würze und schlaucht sie in den Gärbottich; setzt Hefe zu und leitet die Hauptgärung zu

unter- oder obergärrigem Bier ein; läßt das Jungbier zur Nachgärung in Lagerfässer aus; überwacht und regelt Haupt- und Nachgärung; füllt über Verschneidebock, Druckregler, Bierfilter und Abfüllapparat Bier in Flaschen und Fässer; kann Fässer und Behälter pichen und behandeln.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Biersorten oder auf die Verrichtung von Teilarbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Mummebereiter, Weizenbierbrauer; Darrer, Mälzer; Braubursche, Ober-, Vorderbursche.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe das Abfüllen von Bier ist oder die dem Brauer und Mälzer zur Hand gehen wie Bierabfüller, Flaschenfüller, Flaschenschließer, Verschleißmaschinenarbeiter, Brauereihilfsarbeiter (3816).

3784 Brenner, Destillateur

Stellt durch Brennen oder Destillieren aus natürlichen Rohstoffen Spiritus, Rohbranntwein und Spirituosen her:

Prüft, lagert und behandelt die Rohstoffe wie Getreide, Kartoffeln, Obst u.a.; bereitet sie für die Maische auf; züchtet Hefe; bringt die Maische zur Vergärung und überwacht den Gärprozeß; brennt oder destilliert die vergorene Maische im Roh- und Feinbrand zu Alkohol und bedient und überwacht die entsprechenden Apparate; prüft den Alkoholgehalt; enthärtet und destilliert Wasser; verarbeitet Alkohol nach Rezept mit Zusätzen wie Zucker, Würzstoffen und Frucht syrup zu Trinkbranntwein und Likör weiter; prüft sie auf Alkoholgehalt, Geschmacksfehler und Trübungen und beseitigt Fehler; hält Lager- und Transportgefäße in Ordnung; kann auch in Flaschen abfüllen und etikettieren.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf das Brennen bestimmter Rohstoffe oder auf Teilarbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Getreide-, Kartoffel-, Melassebrenner, Apparateführer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Destillier- und Brennapparaturen im Rahmen der Herstellung chemischer Erzeugnisse bedienen wie Destillierer, Brenner, Sulfitspritzbrenner (2811).

3787 Weinküfer

Bereitet aus Weintrauben (Lesegut) Wein; pflegt, behandelt und baut Weine aus oder stellt aus Weinen im Gärverfahren Schaumwein her; besorgt und überwacht die Lagerung von Wein und Sekt:

Als Wein- oder Weinhandelsküfer mahlt er die Weintrauben (Lesegut); gibt der Maische schwefelige Säure zu und preßt die Maische mit der Presse (Kelter), mischt in den Most mit dem Rührgerät erneut schwefelige Säure, klärt den Most durch Absaugen und Separieren vor, setzt Reinhefe und Zucker zur Verbesserung des Geschmacks zu; trennt den Grundwein von der Hefe und sonstigen Trübsen durch Abschlauchen und Filtrieren (sticht ab); gibt dem Wein kohlen sauren Kalk zu (harmonisiert) oder behandelt ihn mit hochaktiver Kohle (Kohleschönung); nimmt Sicht- und Zungenproben vor; füllt den Wein in Transportfässer oder Flaschen, verschließt Fässer und Flaschen, überwacht gefüllte und leere Behälter; pflegt Lesegeräte und Kellereieinrichtungen, reinigt und sterilisiert Fässer, Flaschen und Verschlüsse; führt das Kellerbuch.

Als Schaumweinküfer zieht er von dem Grundwein zur Bestimmung von Schönungsmitteln Proben, mischt Präparate zur Schönung in den Wein ein,

filtriert den Wein, mischt (verschneidet) verschiedene Weinsorten mit dem Rührgerät oder durch Umpumpen; setzt Reinzuchthefer für den Gärprozeß an, stellt den Füllungsansatz (aus Hefe und Zuckerlösung) zum Cuvée im Füllfaß her, füllt und verschließt die Flaschen maschinell und setzt (stapelt) sie zur Gärung, überwacht die Gärung, schüttelt die Hefe in den Flaschen (umschlagen) von Hand oder mit Maschine, setzt die Flaschen auf Rüttelpulte und bringt die Hefe durch Rütteln von Hand zur Flaschenmündung; trennt (dégorgiert) die Hefe vom Sekt von Hand durch Entkorken der Flaschen oder durch Filtrieren von größeren Mengen aus Behältern; dosiert (gibt zu) Dosagelikör (2. Zuckerlösung), verschließt die Flaschen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Kellermeister, Kellerinspektor, Schaumweinküfer, Entseifer, Kellerarbeiter.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die im Weinbau tätig sind wie Kellereinspektor (Weinbautechniker), Kellermeister (Weinbauer) (1117) sowie die ebenfalls als Küfer oder Küper bezeichneten Arbeitskräfte, die als Küfer (Böttcher) (3031) Fässer, Bottiche u.a. aus Holz herstellen, als Lagerverwalter (3817) oder Warenkontrollleur (5131) tätig sind, ferner Arbeitskräfte, die Wein nicht aus Weintrauben, sondern aus Obst bereiten wie Obstweinsbereiter (3789).

3789 Sonstige Getränke- und Getränkestoffbereiter

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Getränke- und Getränkestoffbereiter, die insbesondere Limonaden, Sodawasser, Fruchtsäfte, Obstweine, Süßmoste, Essig, Essenzen u.ä. herstellen und Hopfen, Kaffee, Kakao, Tee u.ä. zum Verbrauch als Getränkestoff bearbeiten:

Insbesondere prüfen, sortieren und lagern sie Rohstoffe; reinigen, zerkleinern und mischen sie von Hand oder maschinell; pressen aus Obst Most; vergären Obstsaft zu Obstwein; kochen Säfte zu Sirup oder Essenzen; bereiten Wasser auf; pasteurisieren und filtrieren Flüssigkeiten; bereiten Rohkaffee durch Rösten, Putzen, Färben, Mahlen von Hand und maschinell zu Röstkaffee; stellen durch ähnliche Arbeitsgänge aus Zichorie oder Feigen Kaffeewürze her; bereiten aus Wein oder verdünntem Alkohol mit Hilfe von Essigbakterien Speiseessig; reinigen und pflegen Gefäße.

Sind meist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Bereitung bestimmter Rohstoffe oder auf bestimmte der beschriebenen Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Feigenbrenner, Kaffeebrenner, Obstweinsbereiter, Hopfenschwefler, Kakaobohnenverleser, Teesortierer.

379 Tabakwarenmacher

Behandeln Tabake vor und richten sie zu, fertigen von Hand oder maschinell Wickel für Zigarren, Zigarillos und Stumpen, überrollen die Wickel mit Deckblättern; stellen Rauch-, Schnupf-, Kautabak und Zigaretten her.

3791 Zigarrenmacher

Richtet Tabake zu und stellt von Hand oder maschinell Zigarren, Zigarillos und Stumpen her:

Berufsklasse 3791, 3799, 3811, 3813

Befeuchtet und löst Tabakblätter auf, glättet sie, entfernt die Mittelrippen oder schneidet die Blätter den Fasern entsprechend; sortiert Deckblätter nach Seiten, Farben und Längen; fertigt den Wickel von Hand oder maschinell, gibt ihm mit einer Holzform das gewünschte Format und preßt ihn; überrollt den Wickel mit Deckblatt; sortiert nach Farb- und Helligkeitsgraden, scheidet fehlerhafte Stücke aus; stellt auch hochwertige Sorten in Handarbeit unter Verwendung von Pennalen her.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen oder bestimmten Arten von solchen oder auf einzelne Facharbeiten spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Zigarrenmacher, Stumpenmacher, Pennalarbeiter, Wickelmacher, Zigarrensortierer, Deckblattleger.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die nur bestimmte der hier beschriebenen Teiltätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen wie Tabaklöser, Tabakentripper, Tabakschneider (3799).

3799 Sonstige Tabakwarenmacher

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Tabakwarenmacher, vornehmlich solche, die Tabake vorbehandeln und zurichten oder Rauch-, Schnupf-, Kautabak und Zigaretten herstellen:

Insbesondere vergären (fermentieren) sie Rohtabake durch Stapeln und Pressen oder durch maschinelles Vorfeuchten und Pressen in Ballen; zupfen Tabak, reißen ihn auf, befeuchten ihn von Hand oder maschinell mit Dampf oder Wasser,

lösen Bitterstoffe mit Hilfe von Dampf, entfernen Rippen (abrippen, abstruppen), trocknen Tabak; sortieren ihn und teilen (wiegen) Mengen nach Rezept ab, mischen Tabak.

Kochen in der Rauchtobakherstellung Tabaksoßen und behandeln den Tabak damit durch Eintauchen oder Aufspritzen, richten Tabakblätter zu und drehen sie zu Strangtabak oder zum Rollenstrang zusammen; schneiden den Tabak und rösten ihn.

Bringen bei der Schnupftobakherstellung Tabakblätter, -rippen und gehackten Tabak in Behälter, setzen Salzlösung zu, rösten und zerkleinern den Tabak maschinell zu Tabakmehl, sieben, mischen, fügen aromatische Öle und Essenzen bei.

Bereiten zur Kautobakherstellung aus Tabakabfall und fehlerhaften Tabakblättern Einlagen, kochen sie in einer mit Zutaten aromatisierten Soße; überziehen Einlagen mit Deckblättern und drehen (verspinnen) beide zu einem Strang, pressen und wickeln den gepreßten Strang auf Rollen und lassen ihn trocknen; schneiden ihn von Hand oder maschinell in Stücke, formen grobere Stücke zu Rollen oder Hufeisen.

Schneiden maschinell bei der Zigarettenherstellung Tabakblätter, soßen und mischen sie, beschicken die Zigarettenmaschine, legen Zigarettenpapier-Rollen ein; bedienen die Zigarettenmaschine.

Sind meist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse oder das Bedienen bestimmter Maschinen oder auf einzelne der beschriebenen Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Zigarettenmacher, Zigarettenmaschinenarbeiter, Entripper, Zurichter

38 WARENNACHSEHER, VERSANDFERTIGMACHER UND LAGERVERWALTER

Kosten Nahrungs- und Genußmittel, prüfen, kontrollieren und sortieren Fertigerzeugnisse, landwirtschaftliche Produkte und Altmaterialien; geben erzeugten Waren in der Endbehandlung die erwünschte Aufmachung; verpacken Waren und machen sie versandfertig; verwalten Warenlager und Magazine.

381 W a r e n n a c h s e h e r ,
V e r s a n d f e r t i g m a c h e r
u n d L a g e r v e r w a l t e r

Kosten, prüfen und probieren Nahrungs- und Genußmittel; prüfen, kontrollieren und sortieren vorwiegend Fertigerzeugnisse, landwirtschaftliche Produkte und Altmaterialien; geben erzeugten Waren in der Endbehandlung die erwünschte Aufmachung, um insbesondere das Aussehen zu verbessern; verpacken Waren und machen sie versandfertig; verwalten in Lagern und Magazinen Waren, Werkzeuge, Materialien, Gerätschaften, Bühnengarderobe und -gerät u.ä.; empfangen sie, liefern sie aus und führen darüber Buch, teilen Arbeitskräfte ein und verrichten sonstige verwaltende Tätigkeiten.

3811 Nahrungsmittelkoster, Genußmittelkoster
Kostet, prüft, probiert Nahrungs- und Genußmittel:

Beurteilt durch Beschauen, Riechen oder Schmecken die Qualität einer Warenprobe nach Aroma, Geschmack, Farbe, Alter, Herkunft u.ä.; schätzt den Wert; empfiehlt bestimmte Zusammenstellungen von Sorten; kostet und probiert Tabakmischungen oder Wein.

Ist in der Regel auf das Kosten, Prüfen und Probieren bestimmter Nahrungs- und Genußmittel spezialisiert und entsprechend benannt wie Kaffeekoster, Weinkoster, Tabakprüfer, Proberaucher.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die als Weinprüfer (Weinbautechniker) (1117) in der Kellerei eines Weinbaubetriebes die notwendigen Proben nehmen oder als Weinkontrolleure (7313) Weine und Weinbehandlung im Rahmen gewerbepolizeilicher Aufgaben prüfen.

3813 Warennachseher, -sortierer, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

Hierher gehören Arbeitskräfte, die vorwiegend Fertigerzeugnisse, landwirtschaftliche Produkte und Altmaterialien prüfen, kontrollieren und sortieren, soweit sie nicht an anderer Stelle eingeordnet sind:

Insbesondere prüfen und kontrollieren sie Waren auf Beschaffenheit, Festigkeit, Aussehen,

Maße u. a.; durchleuchten Eier; nähen Nähmaschinen ein; hören Schallplatten ab; schreiben Schreibmaschinen ein; probieren Drahtfedern aus; sortieren, verlesen, klauben Rohstoffe, Nahrungs- und Genußmittel, Industrieerzeugnisse wie Dosen, Flaschen, Glas, Handschuhe, Knöpfe und andere Waren nach Art, Größe, Gewicht, Beschaffenheit, Aussehen.

Sie sind in der Regel auf das Prüfen, Kontrollieren oder Sortieren bestimmter Waren spezialisiert und entsprechend benannt wie Eier-, Draht-, Kohlenprüfer, Gußkontrolleur, Korn-, Gemüse-, Rohstoffsortierer.

3816 Warenaufmacher, Versandfertigmacher

Gibt erzeugten Waren in der Endbehandlung die erwünschte Aufmachung, um insbesondere das Aussehen zu verbessern; wiegt, zählt, füllt ab, verpackt, kennzeichnet Waren und macht sie versandfertig:

Als Warenaufmacher beklebt, fettet, dressiert (walzt Stoffe nach), umhüllt er Waren, zählt oder sortiert sie ein; bringt Abziehbilder an; näht Warenzeichen ein oder Etiketten an; beringt Zigarren; banderoliert oder etikettiert von Hand oder mit Maschine; adjustiert Wäsche (richtet zu); spinnt und webt Alpen-, China- oder Seegras; wäscht Briefmarken; formt Wirk- und Strickwaren, Handschuhe oder Strümpfe; bügelt Hüte, Lackschuhe oder Leder; näht Knöpfe oder andere Erzeugnisse auf Karton oder in Schachteln ein; teert Rohre; zieht Senkel in Schuhwaren ein; verrichtet weitere ähnliche Arbeiten.

Als Versandfertigmacher zählt, wiegt, mißt oder füllt er Waren ab; packt Waren in Papp- oder Holzschachteln, Kisten, Kartons, Fässer oder andere Behälter; verschließt Behältnisse durch Verschnüren, Zunageln oder Korken; bringt Kennzeichen oder andere Hinweise an Waren oder Behältnisse an; bedient auch Maschinen zum Füllen und Verschließen von Behältern, zum Wickeln oder Packen von Waren; kann auch Lagerbücher führen.

Ist meist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf das Aufmachen oder Versandfertigmachen bestimmter Waren oder auf Vorbereitungsarbeiten hierzu spezialisiert oder verrichtet Helfertätigkeiten und ist entsprechend benannt wie Beringer (Zigarren), Lackschuhbügler, Bonbonwickler, Ballenpacker, Dossenschließer (sofern nicht Lötter), Verpacker, Wieger, Warenzähler, Packerhelfer, Nahrungs- und Genußmittelhilfsarbeiter ohne nähere Angabe.

Hierher gehören auch amtliche Wiegemeister.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Erzeugnissen durch Bemalen, Malen, Lackieren die erwünschte Aufmachung oder bessere Haltbarkeit geben wie Warenbemaler, Ballbemaler (2478).

3817 Lagerverwalter, Magaziner

Verwaltet in Lagern und Magazinen Waren, Werkzeuge, Materialien, Gerätschaften, Bühnengarderobe und -gerät u. a.; empfängt sie, liefert sie aus und führt darüber Buch, teilt Arbeitskräfte ein und verrichtet sonstige verwaltende Tätigkeiten:

Vergleicht eingehende Stücke mit Bestellscheinen, Lieferscheinen oder anderen Belegen und stellt Schäden und Mängel fest; trägt Einzelheiten über erhaltene Waren in Lagerlisten oder auf Karteikarten ein; kennzeichnet und lagert Waren; wartet und pflegt die Lagerbestände; gibt Stücke aus und fordert nach Anweisung oder in eigener Verantwortung Ersatz an; vergleicht in gewissen Zeitabständen den Stückbestand mit den Bestandsunterlagen und erstattet darüber Bericht (Inventur).

Ist meist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs nach Art der Waren, Geräte oder Lager spezialisiert und entsprechend benannt wie Bieraufschreiber, Feuerwehrgeräteverwalter, Werkzeugausgeber, Garnmeister, Schrottplatzaufseher, Bauhofverwalter, Depotaufseher, Hofaufseher, Kellerverwalter, Kühlhauswärter.

Nicht hierher gehören Küper sofern Böttcher (3031) oder Weinküfer (3787), Warenkontrolleur (5131), Lager- und Magazinarbeiter (3914), Lagerhalter, Lagerhallenverwalter (5131), Lagerverwalter in Unterkunfts lagern (7115), Lager- und Magazinbuchhalter (7121) sowie gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, deren Hauptaufgabe das Unterbringen, Stapeln, Lagern von Gütern nach Anweisungen eines Lagerhalters oder einer anderen Aufsichtsperson ist, wie Lagerarbeiter, Magazinarbeiter, Speicherarbeiter (3914), ferner Arbeitskräfte, die einzelne der hier beschriebenen Tätigkeiten als Hauptaufgabe ausführen, wie Abzähler, Warenzähler (3816), Karteiführer, Magazinschreiber, Stücklistenschreiber (7121) oder die als Lagerreikaufmann die Tätigkeit eines Lagerhalters, Lagerhallenverwalters (5131) ausüben oder die unter der Bezeichnung Küper die Tätigkeiten des Böttchers (3031), des Weinküfers (3787) oder Warenkontrolleurs (5131) verrichten oder Modelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Modelltischler (3023) verwalten.

39 UNGELERNTHE HILFSKRÄFTE, SOWEIT NICHT AN ANDERER STELLE EINGEORDNET (HANDLANGER)

Hierher gehören nicht an anderer Stelle eingeordnete Hilfskräfte, die nach Anweisung und unter Aufsicht Handlangertätigkeiten verrichten, welche im allgemeinen keine Fachkenntnisse sondern körperliche Leistungsfähigkeit erfordern.

391 Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Handlanger)

Hierher gehören nicht an anderer Stelle eingeordnete Hilfskräfte, die nach Anweisung und unter Aufsicht Handlangertätigkeiten verrichten, welche im allgemeinen keine Fachkenntnis-

se sondern körperliche Leistungsfähigkeit erfordern:

Sie sind insbesondere als Bauhandlanger, Baustättenarbeiter oder Erdbewegungsarbeiter oder als Hilfsarbeiter in Lager, Versand oder Verkehr tätig, arbeiten als Gelegenheitsarbeiter oder verrichten Hilfstätigkeiten,

Berufsklasse 3911, 3913, 3914, 3919

die nicht eindeutig festgelegt werden können.

3911 Bauhandlanger, Baustättenarbeiter, Erdbewegungsarbeiter

Verrichten als Hilfskräfte ohne besondere Ausbildung oder betriebliche Einarbeitung nach Anweisung auf Hoch- und Tiefbaustellen, Zimmerplätzen, Friedhöfen, Abraumbetrieben (auch im Bergbau) u.ä. Hilfsarbeiten, die im allgemeinen keine Fachkenntnisse sondern körperliche Leistungsfähigkeit erfordern:

Schaufeln und sieben Sand, Kies u.ä.; löschen und schlagen Kalk; mischen aus zugeteilten Mengen Mörtel, Beton u.ä; be- und entladen Fahrzeuge; tragen, stapeln und lagern Baustoffe und Bauteile; helfen beim Gerüstbauen, Aufstellen von Baumaschinen und -aufzügen, Einschalen und Absteifen; räumen Schutt und Abraum weg; verrichten Handlangerarbeiten für Maurer, Zimmerer, Ofensetzer u.a.; bewegen Erde von Hand; schaufeln Gruben, Gräben und Gräber aus oder schütten sie zu; planieren Erdflächen; legen Böschungen, Schanzen u.ä. an; kippen Feldbahnloren; brechen Gebäude und Mauerwerk ab; enttrümmern; verrichten sonstige auf Baustellen anfallende Hilfsarbeiten.

Sind meist nach Art und Ort der Tätigkeit benannt wie Abbrucharbeiter, Baggerarbeiter, Planierer, Steinträger, Mörtelmacher, Kalklöcher, Ofensetzer- und Zimmererhandlanger, Friedhofsarbeiter.

3913 Hilfsarbeiter (Verkehr)

Verrichten nach Anleitung und unter Aufsicht in Verkehrs-, Industrie- und Gewerbebetrieben bei der Beförderung von Gütern und Materialien aller Art anfallende Hilfsarbeiten:

Transportieren als Träger Güter, Erzeugnisse oder Waren verschiedener Art wie Bretter, Getreide, Kohlen, Säcke, Sand; fahren Werkstücke, Erzeugnisse u.a. in Öfen ein und aus; tragen und fahren Asche u.ä. ab; schaufeln, trimmen und ziehen Kohlen; stoßen, schieben Wagen, hängen sie an und ab; stürzen und kippen befördertes Gut aus; beschicken Förderbänder; planieren Halden; räumen Abfall und Rückstände weg, tragen Landmeßgeräte und halten Meßplatten; transportieren Kulissen und tragen Requisiten auf Theaterbühnen, verrichten sonstige Hilfsarbeiten ähnlicher Art.

Können nach dem zu befördernden Gut, dem Arbeitsplatz oder der Arbeitsverrichtung benannt sein wie Aschefahrer, Kornträger, Marktarbeiter, Ofenausfahrer, Ableerer und Stürzer.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Tätigkeiten des Transportwerkes (5262) ausüben, indem sie

z.B. Frachtgut annehmen, transportieren, liefern, Fahrzeuge aller Art be- oder entladen, Handgepäck transportieren, kleine Warenmengen, auch Zeitungen an Empfänger befördern oder austragen u.ä..

3914 Hilfsarbeiter (Lager und Versand)

Helfen als Hilfsarbeiter nach Anweisung eines Lagerhalters oder einer anderen Aufsichtsperson beim Unterbringen, Stapeln, Lagern und Versenden von Gütern aller Art in Handelsbetrieben, Lagerhäusern, Speichern, Silos, Kellereien, Modellböden, Kühlräumen u.ä. oder räumen auf Bauhöfen, Holz- und Stapelplätzen, Halden und anderen Lagerstätten auf oder verrichten ähnliche Hilfstätigkeiten:

Schaffen von Hand oder mit mechanischen Fördergeräten Ballen, Fässer, Säcke, Kisten, Stämme, Balken, Bretter u.ä. an Lagerplätze, lagern und stapeln und holen sie von dort; helfen beim Zusammenstellen von Warensendungen, beim Verpacken und Versandfertigtmachen; schaufeln Getreide u.ä. um; füllen Flüssigkeiten um; räumen Lagerhäuser, Böden, Magazine, Depots, Hallen, Höfe und sonstige Lagerstätten auf; richten Stapelunterlagen und Verpackungsmaterial vor; brechen Natureis und bringen es ein; verrichten ähnliche Hilfstätigkeiten; können auch Fahrzeuge am Lager ent- und beladen.

Können nach dem zu lagernden oder zu versendenden Gut, dem Arbeitsplatz oder der Arbeitsverrichtung benannt sein wie Holzstapler, Getreidewerfer, Kohlenplatzarbeiter, Magazinarbeiter, Aufstapler, Umfüller.

Nicht hierher gehören gleichlautende oder ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Waren wiegen, zählen, abfüllen, verpacken, kennzeichnen und versandfertigtmachen wie Abwieger, Auszähler, Flaschenfüller, Kistenpacker, Signierer (3816), die Tätigkeiten des Transportwerkers (5262) ausüben wie Frachtgut annehmen, transportieren, liefern, Fahrzeuge aller Art be- und entladen, Handgepäck transportieren oder hier beschriebene Teiltätigkeiten mit Hilfe von Güterbewegungsgeräten (Elektrokarren, Gabelstapler, Hebekarren u.a.) verrichten wie Gabelstapler, Hebekarrenfahrer, Kranbediener, Transportbandbediener (5263).

3919 Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

Hierher gehören Hilfsarbeiter, deren Tätigkeit wie beim Gelegenheitsarbeiter ständig wechselt oder unzureichend mit einem Sammelbegriff bezeichnet ist wie Maschinenarbeiter oder Bergbauhilfsarbeiter ohne nähere Angabe, Textilhilfsarbeiter ohne nähere Angabe, oder die aus sonstigen Gründen nicht an anderer Stelle eingeordnet werden können.

Berufsabteilung 4: Technische Berufe

Lösen als Ingenieure, Techniker oder in verwandten Berufen technische Forschungs- und Konstruktionsaufgaben oder helfen dabei mit unter fachtechnischer und wissenschaftlicher Anleitung.

Angehörige dieser Berufsabteilung planen, leiten und überwachen die Gewinnung, Aufbereitung und Verhüttung von Bodenschätzen, die Entwicklung, den Bau, die Fertigung oder Instandsetzung von Bauwerken, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Land- und Luftfahrzeugen, Schiffen, elektrischen und elektronischen Anlagen, Apparaten, Geräten, die Produktion anderer Erzeugnisse oder die Entwicklung von Verfahrenstechniken sowie die Vermessung von Landflächen und Bergwerken, die Forschung, Entwicklung und Produktion chemischer Zusammensetzungen; erforschen mathematische und physikalische Zusammenhänge, wenden die Forschungserkenntnisse praktisch an; führen unter wissenschaftlicher oder fachtechnischer Leitung Versuchs-, Meß-, Prüf- und Berechnungsarbeiten aus; stellen technische Zeichnungen her; bedienen Filmvorführgeräte; arbeiten als Taucher oder erledigen andere technische Sonderfacharbeiten; führen und bedienen Kraft- und Arbeitsmaschinen und stellen Maschinen und Automaten ein.

41 INGENIEURE, TECHNIKER UND VERWANDTE BERUFE

Planen, leiten und überwachen die Gewinnung von Bodenschätzen, deren Aufbereitung oder Verhüttung; entwerfen, berechnen und konstruieren die Maschinen, Apparate und Fahrzeuge sowie technische, elektrotechnische und elektronische Anlagen, Geräte und Einrichtungen, planen, leiten und überwachen deren Fertigung, Montage, Betrieb und Reparatur; planen, konstruieren und überwachen Bauvorhaben des Hoch-, Tief- oder Stahlbaues sowie des Wasser- und Kulturbauens; leiten, überwachen und führen Vermessungen von Landflächen und im Bergbau aus; führen auf dem Gebiet der Chemie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch und planen, leiten und überwachen die Produktion; erforschen mathematische und physikalische Zusammenhänge und wenden die Erkenntnisse auf praktische Probleme an oder assistieren dem Physiker in physikalisch-technischen Arbeiten; sind auch als Ingenieure oder Techniker mit anderen beruflichen Aufgaben in der Produktion oder im technischen Dienst der Bahn, Post oder des Gesundheitswesens befaßt.

411 Ingenieure und Techniker des Bergbaues

Planen, leiten und überwachen die bergbautechnische Gewinnung und Förderung fester, flüssiger und gasförmiger Bodenschätze unter oder über Tage und im Bohrverfahren sowie deren Aufbereitung, die Verhüttung von Erzen, die Weiterverarbeitung von Metallen im Gieß- und Walzverfahren.

4111 Ingenieur, Techniker des Bergbaues

Plant, leitet und überwacht die bergbautechnische Gewinnung und Förderung fester, flüssiger und gasförmiger Bodenschätze unter oder über Tage oder im Bohrverfahren sowie deren Aufbereitung; führt technische Sonderaufgaben oder Teilaufgaben aus:

Untersucht das Erdreich; fertigt geologische und topographische Lagepläne, um die Lagerverhältnisse zu klären und den Mineralreichtum

und seine Abbauwürdigkeit festzustellen; fertigt Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbaupläne an, leitet die Aufschlußarbeiten wie das Niederbringen von Schächten, Blindschächten und Bohrungen, das Auffahren von Richtstrecken, Teilsohlen und Querschlägen; leitet die Vorrichtung durch Auffahren von Grund- und Abbau-strecken; bestimmt nach Lage, Mächtigkeit und Eigenart der Lagerstätte das Abbauverfahren und die hierbei zu verwendenden maschinellen und sonstigen technischen Einrichtungen; bestimmt die Art des Ausbaues und des Ausbaumaterials sowie des Versatzverfahrens; sorgt für den Einbau von Sicherheitsvorrichtungen; legt die Art der Förderung und den Einsatz der Fördermittel fest; leitet und überwacht die Förderung und das Aufbereitungsverfahren; überwacht die Einhaltung der Sicherheits- und bergpolizeilichen Vorschriften; leitet einen zusammengefaßten Grubenbetrieb, eine einzelne Anlage wie Kokerei oder eine Betriebsabteilung.

Als Techniker ist er an Aufgaben der beschriebenen Art beteiligt und führt diese Tätigkeit unter Leitung eines Ingenieurs oder Steigers mit der Einschränkung aus, daß sein Tätigkeits-

Berufsklasse 4111, 4115, 4121, 4123

und Verantwortungsbereich von Fall zu Fall und nach den betrieblichen Erfordernissen von der Bergbehörde zu genehmigen ist.

Kann auf bestimmte Aufgaben spezialisiert oder in der Bergaufsicht tätig und nach Art seiner Tätigkeit benannt sein wie Bohringenieur, Salineningenieur, Elektrosteiger, Maschinenfahrauer, Staubsteiger, Tiefbohrtechniker, Bergerrat, Bergamtmann.

4115 Hütten- und Gießereingenieur, -techniker

Plant, leitet und überwacht die Aufbereitung und Verhüttung von Erzen und die Weiterverarbeitung der gewonnenen Metalle im Gieß- und Walzverfahren; führt technische Sonderaufgaben durch; verrichtet Teilaufgaben:

Leitet die Erzaufbereitung, zu der je nach Art der aufzubereitenden Erze (Eisen, Nichteisenerze) das Klauen, Brechen, Sieben, Flotieren, Sintern, Rösten, Chlorieren, Amalgamieren oder das Zyanidlaugen gehören; stellt durch metallurgische Untersuchungen die Eigenschaften der Erze fest; entwickelt und bestimmt nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die jeweils anzuwendenden Verhüttungsverfahren; entnimmt Proben des erschmolzenen Metalls und bestimmt ggf. durch mikroskopische, röntgenologische, spektroskopische und sonstige Untersuchungen eine Korrektur des Verfahrens, um die geforderte Güte des anfallenden Produktes zu erreichen; leitet Hochofen- und andere Schmelzbetriebe, Gießereien und ähnliche Betriebe oder Betriebsabteilungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gewinnungs- und Verarbeitungsmethoden; überwacht den Transport des flüssigen Metalls in Pfannen zum Stahlwerk und das Gießen in Kokillen; leitet Betriebe oder Betriebsabteilungen zur Weiterverarbeitung des erschmolzenen Metalls wie Walzwerke, in denen Blöcke, Brammen und Rohrluppen zu Halbzeugen und Fertigerzeugnissen gewalzt werden, oder Gießereien, in denen flüssiges Metall in Formen zu Werkstücken gegossen wird; überwacht die Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften.

Kann auf bestimmte Aufgaben spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Flotationsingenieur und Hochofeningenieur.

412 Ingenieure und Techniker des Maschinen- und Fahrzeugbaues

Entwerfen, berechnen, konstruieren Maschinen, Triebwerke, Apparate und Geräte, Maschinenwerkzeuge, Belüftungs-, Kühl- und Heizanlagen, Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge; planen und leiten deren Fertigung, Ein- und Umbau, Erprobung, Betrieb und Reparatur.

4121 Ingenieur, Techniker des Maschinen- und Landfahrzeugbaues

Entwirft, berechnet, konstruiert Maschinen außer für den Antrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen, Apparate, Geräte, Maschinenwerkzeuge, Landfahrzeuge, Karosserien, Behälter, Belüftungs-, Kühl- und Heizanlagen; plant und leitet deren Fertigung, Montage, Betrieb und Reparatur; führt Teilaufgaben durch:

Plant nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Bau, Umbau oder die Instandsetzung von Maschinen, Apparaten, mechanischen und optischen Geräten und Instrumenten, Vorrichtungen, Fahrzeugen, Blechkonstruk-

tionen, Geldschranken, Belüftungs-, Kühl- und Heizanlagen u.a.; prüft die dynamischen, statischen und sonstigen Konstruktionsvoraussetzungen; erwägt die Ausführbarkeit des Projektes nach Form, Material, Herstellungsbedingungen und Fertigungsverfahren, Terminen, Kosten u.a.; veranlaßt oder fertigt Skizzen, Projekt-, Teil-, Zusammenstellungs- und Werkstattzeichnungen; arbeitet Stücklisten, Zeittabellen, Arbeitsanweisungen und dgl. aus; wirkt mit beim Einkauf des Materials und der Werkzeuge; stellt Kalkulationen auf; organisiert und beaufsichtigt den Verlauf von Produktion, Montage und Instandsetzung; achtet auf die Leistungsfähigkeit des Erzeugnisses und Einhaltung der Lieferfristen; bestimmt und überwacht die Prüfung der fertiggestellten Produktionsgüter und Anlagen.

Als Schweißingenieur bestimmt er die anzuwendenden Schweißverfahren und -arten; stellt in Zusammenarbeit mit anderen Ingenieuren und Technikern unter Berücksichtigung der Schweißvorschriften und DIN-Normen den Schweißplan auf und überwacht seine Durchführung.

Als Überwachungsingenieur, Revisionsingenieur und -techniker beaufsichtigt er den Bau und den Betrieb von Kesselanlagen, Kraftfahrzeugen u.a. und überprüft diese in bestimmten Zeitabständen auf Funktions- und Betriebssicherheit; ordnet an, welche Änderungen oder Reparaturen ggf. auszuführen sind.

Als Werkzeugingenieur entwirft er Schnitt-, Stanz-, Zieh- u.a. Werkzeuge und leitet deren Herstellung.

Überwacht die Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Gebiete spezialisiert und danach benannt sein wie Waggonbauingenieur, -techniker, Mühlenkonstrukteur, -techniker, Hollerittechniker, Torpedobautechniker, Wasserwerkzeugingenieur.

4123 Ingenieur, Techniker des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues

Entwirft, berechnet, konstruiert Schiffe und Schiffsmaschinen sowie Pontons und Schwimmdocks; plant und leitet deren Bau, Umbau, Erprobung und Reparatur; führt Teilaufgaben durch:

Plant nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffskörpern, Aufbauten und Docks, Schiffshaupt- und -hilfsmaschinen sowie den Einbau von Pumpen, Beleuchtungs-, Beheizungs-, Belüftungs- und Kühlanlagen und sonstiger Ausrüstungsgegenstände; prüft die dynamischen, statischen, strömungstechnischen und sonstigen Konstruktionsvoraussetzungen; erwägt die Ausführbarkeit des Projektes nach Form, Material, Herstellungsbedingungen, Terminen, Kosten usw.; veranlaßt oder fertigt Modell-, Projekt-, Konstruktions-, Teil- und Werkstattzeichnungen an; arbeitet Stücklisten, Zeittabellen, Arbeitsanweisungen und dgl. aus; beaufsichtigt den Schnürboden, auf dem die Schiffsteile angerissen werden; stellt in Verbindung mit dem Schweißfachingenieur den Schweißplan auf; beaufsichtigt den Bau von Schiffen oder den Bau und Einbau von Schiffsmaschinen; veranlaßt und überwacht den Stapellauf und die Probefahrten, sorgt für die Beseitigung auftretender Mängel.

Als Schiffbautechniker oder Schiffbaumeister führt er Teil- oder Spezialaufgaben durch, teils nach Weisung des Ingenieurs, teils in eigener Verantwortung.

Nicht hierher gehören Schiffingenieure, die Mitglieder der Schiffsbesatzung sind (5233).

4125 Ingenieur, Techniker des Luftfahrzeugbaues

Entwirft, berechnet, konstruiert Luftfahrzeuge, ihre Triebwerke und Ausrüstungen; plant und leitet ihren Bau, ihre Überholung und Reparatur; führt Teilaufgaben aus:

Plant nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Bau von Luftfahrzeugen oder Einzelteilen wie Rümpfen, Tragflächen, Leitwerken, Fahrgestellen, Luftschrauben, Motoren, Strahl- oder anderen Triebwerken; prüft die dynamischen und statischen Konstruktionsvoraussetzungen; erwägt die Ausführbarkeit des Projektes nach Form, Material, Herstellungsbedingungen, Fertigungsverfahren, Terminen, Kosten u.a.; veranlaßt oder fertigt Skizzen, Projekt-, Teil- und Zusammenstellungszeichnungen an; arbeitet Stücklisten, Zeittabellen, Arbeitsanweisungen und dgl. aus; beeinflusst den Einkauf des Materials und der Werkzeuge; beaufsichtigt den Verlauf von Produktion, Montage und Instandsetzung; führt Versuche an Prüfständen durch; läßt Testflüge ausführen.

Als Luftfahrtprüfingenieur prüft er Bauteile auf Übereinstimmung mit den Konstruktionsplänen, auf Betriebssicherheit und nimmt neue oder reparierte Luftfahrzeugteile vor dem Einbau und Luftfahrzeuge vor der Inbetriebnahme ab.

Als Techniker des Luftfahrzeugbaues führt er Teil- oder Spezialaufgaben durch, teils nach Weisung des Ingenieurs, teils in eigener Verantwortlichkeit.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Gebiete spezialisiert und danach benannt sein wie Flugmotorenbauingenieur, Ingenieur für Flugzeughydraulik, Flugmeßtechniker, Flugbaumeister.

Nicht hierher gehören Ingenieure und Techniker, die im Flugdienst und Flugsicherungsdienst tätig sind wie Flugingenieure, Flugdiensttechniker (5243) und Flugsicherungstechniker (5255).

413 Ingenieure und Techniker des Elektrofaches

Entwerfen, berechnen und konstruieren Anlagen, Geräte und Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung und Verteilung von Elektrizität, Geräte zur Verwertung elektrischer Energie, Rundfunk-, Fernseh- oder sonstige elektrische oder elektronische Anlagen und Geräte; planen, leiten und überwachen deren Fertigung, Montage, Betrieb und Reparatur; führen Teilaufgaben aus.

4131 Ingenieur, Techniker des Elektrofaches

Entwirft, berechnet, konstruiert Anlagen, Geräte und Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung und Verteilung von Elektrizität, Geräte zur Verwertung elektrischer Energie, Rundfunk-, Fernseh- oder sonstige elektrische oder elektronische Anlagen und Geräte; plant, leitet und überwacht deren Fertigung, Montage, Betrieb und Reparatur; führt Teilaufgaben aus:

Plant nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Bau und Betrieb elektrischer Anlagen, Geräte und Einrichtungen vom Kraftwerk mit den hierzu gehörenden elektrotechnischen Einrichtungen wie Generatoren, Transformatoren, Schaltanlagen, Verteilernetz

über elektrisch betriebene Maschinen sowie Geräte und Anlagen der Nachrichten- und Hochfrequenztechnik bis zur elektronischen Steuerungsanlage mit ihren Teilen wie Elektromagneten, -motoren, Kondensatoren, Röhren, Transistoren; entwickelt die Projekte im Konstruktionsbüro und läßt sie zeichnerisch so ausarbeiten, daß sie im Rahmen betrieblicher Gegebenheiten praktisch ausführbar werden; im Betrieb leitet und überwacht er die Ausführung des Projektes; als Bestandteil dieser Arbeit testet er im Prüffeld die fertigen Erzeugnisse und stellt Versuche an; plant und beaufsichtigt Installation, Betrieb und Reparatur.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Gebiete oder Teilaufgaben spezialisiert und danach benannt sein wie Starkstromingenieur, Radartechniker, Kabelingenieur, Rundfunkingenieur, Bildmeister.

414 Ingenieure und Techniker des Bau- und Vermessungswesens

Planen, entwerfen, konstruieren, leiten und überwachen Bauvorhaben des Hoch-, Tief- oder Stahlbaues, der Wasserwirtschaft und des Wasserverkehrs sowie der Bodenkultur; leiten, überwachen und führen Vermessungen auf Landflächen und Gewässern sowie im Unter- und Tagebergbau aus; sind auch in der staatlichen oder kommunalen Bauverwaltung, der Baupolizei oder der Bergaufsicht tätig; führen Teil- und Sonderaufgaben aus.

4141 Architekt, Bauingenieur, Bautechniker

Plant, entwirft, berechnet, konstruiert und überwacht Hoch-, Tief-, Feuerungs- und Stahlbauten aller Art; berät Bauherren in Fragen der Bauplanung und -ausführung; übernimmt Teil- und Sonderaufgaben:

Plant, entwirft und überwacht den Bau und Umbau von Wohnhäusern, Fabriken, Hallen und sonstigen Hochbauten, Brücken, Untertunnelungen, Straßen, anderen Verkehrsanlagen und sonstigen Tiefbauten, Feuerungsbauten u.a.; gestaltet Bauwerke hinsichtlich des Stils und der Art nach eigenen Ideen und den Angaben und Wünschen des Bauherrn; fertigt Modelle an, um das zu errichtende Bauwerk zu veranschaulichen; untersucht die Bodenverhältnisse, um die Einflüsse auf das Projekt und die Baubedingungen zu ermitteln; berechnet Druck, Spannung, Wasserströmung, Schneelast, Wind- und Temperatureinflüsse, Steigungen oder Gefälle u.a.; erstellt Arbeitspläne, Materialbedarfs- und Kostenanschläge; bestimmt die Art der zu verwendenden Hebewerkzeuge und anderer Baumaschinen sowie die sonstigen Baugerätschaften; leitet, prüft und kontrolliert die Bauarbeiten; überwacht die Einhaltung der baupolizeilichen Bestimmungen; leitet Reparatur-, Restaurations- und Unterhaltungsarbeiten.

Als Stahlbauingenieur plant, konstruiert und leitet er insbesondere die Errichtung von Stahlhochbauten, Brücken und sonstigen Stahlbauten unter besonderer Berücksichtigung des Gewichtes, der Festigkeit und anderer statischer Momente.

Führt diese Aufgaben auch im Rahmen der öffentlichen Bauverwaltung durch oder ist als Städteplaner oder aufsichtführend im Sinne der baupolizeilichen Bestimmungen tätig.

Berufsklasse 4141, 4143, 4145, 4146, 4151

Kann in Fragen der Bauplanung und -ausführung beraten, auf bestimmte Gebiete, Bauwerke oder Tätigkeiten spezialisiert und danach benannt sein wie Hochbauingenieur, Wegebauingenieur, Holzbauingenieur, Rohrnetzingenieur, Statiker, Bauführer.

4143 Wasser- und Kultur(bau)ingenieur, -techniker

Plant, entwirft, überwacht Kulturbaumaßnahmen sowie den Bau oder den Betrieb von Anlagen, die der Wasserwirtschaft oder dem Wasserverkehr dienen; übernimmt Teil- und Sonderaufgaben:

Plant, entwirft, berechnet und leitet Bauvorhaben zur Regulierung und Schiffbarmachung von Flußläufen und offenen Gewässern, den Bau von Häfen und Stauanlagen, den Bau von Talsperren, Brunnen, Pumpwerken u.ä. zur Wassergewinnung, von Kläranlagen, Kanalisationen u.ä. zur Reinigung und Beseitigung von Abwässern sowie den Bau von Anlagen zur Be- und Entwässerung von Land, zur Bodenverbesserung oder zur Verhinderung von Schäden durch Wasser, Schnee, Wind u.ä.; überwacht solche Anlagen; führt diese Aufgaben in der Regel im Rahmen der öffentlichen Verwaltung beratend, begutachtend oder genehmigend durch.

Kann auf bestimmte Gebiete oder Teil- und Sonderaufgaben des Wasser- und Kulturbaues spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Drainagetechniker, Flußbaumeister, Kulturbauamtman, Strombaudirektor, Hafengebäudeinspektor, Wiesenbaumeister.

Nicht hierher gehört der Wasserwerksingenieur (4121).

4145 Vermessungsingenieur

Vermißt Landflächen und Gewässer, leitet und überwacht Vermessungsaufgaben; ist vermessend, beratend und bewertend für den Bergbau tätig:

Bereitet Land-, Kataster- und Agrarvermessungen auch für den Bergbau, Hoch- und Tiefbau vor, prüft verfügbare Aufzeichnungen, Karten, Pläne sowie andere Dokumente und Urkunden und macht vorläufige Berechnungen; ermittelt Meßdaten unter Verwendung von Theodoliten, Kompassen, Meßtischen und anderen Vermessungsgeräten sowie durch Auswertung von Photogrammen; überprüft die Genauigkeit der Messungen und Meßdaten; fertigt Meßberichte, Planskizzen, Pläne, Karten, Grubenbilder, Spezialzeichnungen und Berichte; leitet Techniker und Hilfskräfte an und beaufsichtigt sie.

Als Markscheider ist er auf Über- und Untertagevermessungen im Bergbau spezialisiert und dort auch bewertend, beurteilend und beratend tätig.

Kann freiberuflich tätig sein, ist aber dann öffentlich bestellt.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert und danach benannt sein wie Forstgeometer, Bergvermessungsrat.

4146 Vermessungstechniker

Führt unter der Leitung eines Vermessungs-Ingenieurs Vermessungen von Landflächen und Gewässern oder im Bergbau aus; hilft bei solchen Vermessungen und deren Auswertung:

Verrichtet aus den Fachgebieten der Landvermessung und der Vermessung im Bergbau Teilaufgaben aus den Tätigkeitsbereichen des Vermessungsingenieurs unter dessen Leitung, nach dessen Weisung, u.U. und im bestimmten Rahmen auch selbständig.

Kann nach der jeweiligen Tätigkeit oder dem Tätigkeitsbereich benannt sein wie Luftbildtechniker, Planimetrierer, Trigonometer, Ziviltotechniker für Markscheidewesen.

415 Chemiker und Chemie-Techniker

Befassen sich mit Forschungs-, Prüfungs-, Entwicklungs- und Produktionsaufgaben, welche die chemische Zusammensetzung der Stoffe, deren Eigenschaften und Umwandlungsmöglichkeiten zum Gegenstand haben; entwickeln verbesserte oder neue Techniken zur Herstellung von Chemikalien oder anderen in chemischem Verfahren hergestellten Erzeugnissen, entwerfen und überwachen den Bau, die Installation und den Betrieb von Aggregaten, Anlagen oder Werken, in denen Produkte auf chemischem Wege erzeugt oder umgewandelt werden; verrichten in Forschung oder Produktion unter Aufsicht eines Chemikers, eines anderen Naturwissenschaftlers oder eines Ingenieurs chemisch-technische Arbeiten.

4151 Chemiker

Befaßt sich mit Forschungs-, Prüfungs-, Entwicklungs- und Produktionsaufgaben, welche die chemische Zusammensetzung der Stoffe, deren Eigenschaften und Umwandlungsmöglichkeiten zum Gegenstand haben:

Untersucht die Eigenschaften und den Aufbau der Stoffe; prüft ihre Zusammensetzung nach der Art und Anzahl der in ihnen enthaltenen Elemente und Moleküle (Analyse); erforscht die Bedingungen der Bildung von Stoffen und ihrer Umwandlungsmöglichkeiten (Synthese); befaßt sich mit der chemischen Behandlung, den Eigenschaften, der Struktur und dem chemischen Verhalten von kohlenstofffreien oder -armen Stoffen wie Metallen, Säuren, Salzen, Erden und Gasen (Anorganische Chemie); prüft auch Metallmünzen auf Legierung und Wertigkeit (Münzwarteintätigkeit); beschäftigt sich mit der Zusammensetzung und Beschaffenheit, den Reaktionen und Synthesen der kohlenstoffhaltigen Verbindungen wie Färbemittel, Farben, Erdöl, Kautschuk und Textilien (Organische Chemie); erforscht im Rahmen der organischen Chemie die Eiweißstoffe, Fette, Kohlehydrate und Vitamine, kontrolliert und entwickelt Methoden der Konservierung und Entkeimung, untersucht Gärungsvorgänge sowie die Lebensbedingungen von Bakterien, Bakteriophagen und Viren und die chemische Zusammensetzung von Gebrauchs- und Abwasser, stellt Seren und Impfstoffe her und befaßt sich mit der Chemie der Organe und der inneren Sekretion (Biochemie); ist im Rahmen der Biochemie auf den Gebieten der ernährungsphysiologischen Umsetzungen, der Hormonforschung und Fermentforschung tätig (Physiologische Chemie); prüft Lebens- und Genußmittel auf die Vereinarbeit ihrer Zusammensetzung mit der Lebensmittelgesetzgebung (Lebensmittelchemie), untersucht und beurteilt die Nährstoffversorgung von Pflanzen in Laboratoriums- und Feldversuchen und der chemischen Bedingungen der Nutztierernährung (Agrikulturchemie); ist mit den Beziehungen zwischen chemischen Umsetzungen und Energieumwandlungen und der Anwendung physikalischer Methoden auf die Untersuchung chemischer Umwandlungen sowie mit der Deutung chemischer Verhaltensweisen und Umwand-

lungsprozesse unter Heranziehung physikalischen Gedankengutes befaßt, das u.a. die Fachgebiete Elektrochemie, Thermodynamik, Kinetik, Kristallkunde, Photochemie, Spektralanalyse, Refraktometrie, Strahlenkunde, Kolloidchemie, Rostschutzkunde und Kernchemie betrifft (Physikchemie); forscht nach neuen chemischen Verbindungen, entwickelt neue chemische Erzeugnisse (Laboratoriums-, Forschungschemie); prüft chemische Erzeugnisse auf ihre Verwendbarkeit für Produktion und Verbrauch, entwickelt Richtlinien hierfür und testet die Produktionsergebnisse (chemische Anwendungstechnik); entwickelt Produktionsverfahren und überwacht die Herstellung (Betriebschemie).

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Gebiete oder Teilaufgaben spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Analytiker, Anorganiker, Gewerbeaufsichtschemiker, Lebensmittelchemiker oder Münzwardein.

4153 Chemie-Ingenieur

Entwickelt verbesserte oder neue Techniken zur Herstellung von Chemikalien oder anderen in chemischen Verfahren hergestellten Erzeugnissen, entwirft und überwacht den Bau, die Installation und den Betrieb von Aggregaten, Anlagen oder Werken, in denen Produkte auf chemischem Wege erzeugt oder umgewandelt werden:

Untersucht die Herstellungsmethoden, die im Produktionsprozeß oder im Laboratorium angewandt werden; beobachtet den Produktionsprozeß, um einzelne Vorgänge zu kontrollieren und zusätzliche Erkenntnisse für die Verbesserung des technischen Verfahrens oder der wirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu gewinnen; entwirft Betriebsanlagen für die Produktion; überwacht die Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Reparatur von Betriebsanlagen und -einrichtungen; leitet und überwacht die Produktion, veranlaßt ggf. betriebstechnische Korrekturen; arbeitet eng mit Chemikern, Maschinen-, Elektro- und Bauingenieuren zusammen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich oder auf Teilaufgaben spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Brauereingenieur, Gaswerksingenieur, Metallurge, Laboratoriumsingenieur.

4154 Chemie-Techniker

Verrichtet chemisch-technische Arbeiten in Forschung oder Produktion unter Aufsicht eines Chemikers bzw. eines anderen Naturwissenschaftlers oder eines Ingenieurs:

Bereitet Rohstoffe, Erzeugnisse und anderes Material für den laboratoriumsmäßigen Prüfvorgang vor; baut die für die Untersuchung oder Analyse erforderliche Apparatur auf und handhabt sie; bestimmt die chemische Zusammensetzung und die chemisch-technischen Eigenschaften des Materials; berechnet Strukturformeln und andere für die Identifizierung des Materials wichtige Daten; fertigt Ergebnisprotokolle und Berichte der Untersuchungen; überwacht durch seine Tätigkeit die Produktion.

Kann auch Routineuntersuchungen selbständig ausführen und Hilfskräfte in eigener Verantwortung anleiten und beaufsichtigen sowie auf Untersuchungen bestimmter Art spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Betondetektiv, Brauereitechniker, Farbtechniker.

Nicht hierher gehört der Chemielaborant (4213).

416 Übrige Ingenieure und Techniker

Sind als Ingenieure oder Techniker mit beruflichen Aufgaben befaßt, die keiner anderen Berufsklasse zugeordnet sind wie Bekleidungsingenieur, Holztechniker, Ledertechniker, Papieringenieure u.a. oder sind im technischen Dienst der Bahn, Post oder des Gesundheitswesens tätig oder üben Sonderfunktionen aus wie Arbeitssteuereur, Fertigungsvorbereiter, Refa-Ingenieure, Technische Revisoren u.a..

4161 Übrige Ingenieure, Techniker

Sind als Ingenieure oder Techniker mit beruflichen Aufgaben befaßt, die keiner anderen Berufsklasse zugeordnet sind wie Bekleidungsingenieur, Holztechniker, Ledertechniker, Papieringenieur u.a. oder sind im technischen Dienst der Bahn, Post oder des Gesundheitswesens tätig oder üben Sonderfunktionen aus wie Arbeitssteuereur, Fertigungsvorbereiter, Refa-Ingenieur, Technischer Revisor u.a..

Entwerfen, berechnen, konstruieren, planen und leiten Produktionen, üben Überwachungs-, Kontroll- und Sicherheitsfunktionen aus; planen und konstruieren nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, überwachen den Bau, den Betrieb und die Reparatur von technischen Anlagen; organisieren und beaufsichtigen den Produktionsablauf.

Hierher gehören auch solche Ingenieure und Techniker, die wegen des Fehlens näherer Berufsangaben nicht anderweitig eingeordnet werden können.

417 Mathematiker, Physiker und Physiko-Techniker

Erforschen mathematische und physikalische Zusammenhänge und wenden mathematische und physikalische Erkenntnisse auf praktische Probleme an, planen und programmieren Rechenprozesse für elektronische Rechenanlagen, assistieren dem Physiker in physikalisch-technischen Arbeiten in Forschungs- oder Industrielaboratorien, Beobachtungsstellen oder an Reaktoren.

4171 Mathematiker

Erforscht mathematische Zusammenhänge, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erschließen oder bereits vorhandene zu erweitern und zu vertiefen (reine Mathematik), wendet mathematische Definitionen und Axiome an, um Erscheinungen der Naturwissenschaften, der Technik, aber auch der Wirtschaft und Sozialwissenschaft in mathematischer Sprache zum Ausdruck zu bringen; plant und programmiert Rechenprozesse für elektronische Rechenanlagen (angewandte Mathematik):

Schafft die mathematischen Grundlagen für den weiteren Ausbau der Astronomie, Chemie, Physik sowie ihrer Nebenfächer wie Aerodynamik, Astrophysik, Atomphysik, Elektrotechnik, Geodäsie, Geophysik, Meteorologie, Optik, Ozeanographie, Mechanik und wendet mathematisches Wissen

Berufsklasse 4171, 4173, 4174

in diesen Disziplinen und den daraus entwickelten Industrien entsprechend an; entwickelt Methoden zur Untersuchung statistischer Massen im Bereich der Natur- und Sozialwissenschaften einschließlich der Biologie und Medizin, insbesondere durch Stichproben; entwickelt Testmethoden für die Kontrolle von Massenerzeugnissen und für die Beobachtung der Marktverhältnisse; plant und organisiert anfallende Rechenprozesse großen Umfanges durch zweckmäßigen Einsatz von Rechenanlagen oder Rechengruppen; muß als Programmierer mit der Technik der elektronischen Anlagen vertraut sein, um deren ökonomischen Einsatz zu gewährleisten; bearbeitet versicherungsmathematische Fragen; untersucht in der Unternehmensforschung die Wirtschaftlichkeit von Betriebsstrukturen auf mathematischer Grundlage.

Kann als Berater oder Sachverständiger für die verschiedensten Anwendungsmöglichkeiten mathematischer Analysen tätig sein.

4173 Physiker

Erforscht physikalische Vorgänge und Zustände und wendet die physikalischen Gesetze auf praktische Probleme an:

Betreibt physikalische Forschung auf allen Gebieten der Physik, u.a. der Mechanik, Akustik, Optik, Wärme, Elektrizität, des Magnetismus, der Elektronik sowie des Aufbaues der Materie (Elementarteilchen, Kerne, Atome, Festkörper); erforscht die physikalischen Vorgänge in der Atomhülle (z.B. das Verhalten der Elektronen gegenüber dem Kern) sowie die mit dem Atomkern zusammenhängenden Vorgänge (z.B. Verhalten von Protonen und Neutronen), untersucht die verschiedenen Kernarten (z.B. auf ihre Ordnungs- und Massenzahl; isotope, isobare und isomere Kerne) sowie die den Kern zusammenhaltenden Kräfte (z.B. Ruhmasse, Massendefekt), schafft sich selbst die experimentellen Voraussetzungen und bahnt die Wege zur Kernenergienutzung (Atom-, Kernphysik); befaßt sich mit den Gesetzen der Mechanik der Flüssigkeiten und Gase (Strömungslehre) zur Entwicklung widerstandarmer Fahrzeugformen, insbesondere in der Anwendung auf Flugzeuge und unbemannte Flugkörper (Aerodynamik); leitet physikalisch-technische Arbeiten im Rahmen der Industrieentwicklung und der Laboratoriumsversuche - teils auf Grundlagenforschung, teils auf Anwendung gerichtet -, um quantitative Aussagen über physikalische Eigenschaften und Erscheinungen zu gewinnen und deren wechselseitige Bedingtheit zu ermitteln; wendet Prinzipien der Physik auf

industrielle Probleme an, insbesondere auf solche, die mit hochpräzisen und feinempfindlichen Meßinstrumenten, der Entwicklung und Fertigung von Geräten, Instrumenten und Apparaturen zusammenhängen; entwickelt Grundlagen für Werkstoff- und Geräteprüfung, Meßtechnik.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert und dementsprechend benannt sein wie Aerodynamiker, Atomphysiker, Isotopeningenieur.

Nicht hierher gehören Astrophysiker, Geophysiker (8417).

4174 Physiko-Techniker

Assistiert dem Physiker in physikalisch-technischen Forschungs- oder Industrielaboratorien, Beobachtungsstellen oder an Reaktoren:

Bereitet Apparaturen für Messungen und qualitative Untersuchungen vor; assistiert bei deren Durchführung; übernimmt die Ausrechnung, das Ausfüllen der Protokolle und das Herausziehen des zahlenmäßigen Ergebnisses; verrichtet mit der Erforschung der physikalischen Vorgänge in der Atomhülle und im Atomkern sowie mit der Ausnutzung der Kernstrahlung zusammenhängende technische Arbeiten (Atomtechniker, Kerntechniker), wobei er im besonderen zu technischen Arbeiten bei der Erforschung des physikalischen Verhaltens von Isotopen und deren Ausnutzung (Isotopentechniker), bei der Strahlenschutzüberwachung (Strahlenschutztechniker) herangezogen werden kann; übernimmt als Kerntechniker zusätzlich die mit dem Betrieb des Reaktors zusammenhängenden technischen Arbeiten (Reaktortechniker); ist als Reaktortechniker mit dem Prüfen, Starten, Hochfahren, Betreiben und Abschalten eines Reaktors (Reaktoroperateur) sowie mit allen bei der Durchführung von Bestrahlungen an einem Forschungsreaktor (Bestrahlungstechniker), gegebenenfalls auch den am Strahlrohr eines Forschungsreaktors (Strahlrohrtechniker) und am Forschungsreaktor im Zusammenhang von Loopexperimenten auftretenden technischen Arbeiten befaßt (Loop-techniker); übernimmt wissenschaftlich-technische Hilfsarbeiten auf den Gebieten der Physik oder Photographie (Technische Assistentin für Physik, für wissenschaftliche Photographie); unterstützt den Meteorologen bei den Aufgaben des Wetterdienstes (Wetterdiensttechniker).

Kann Routineprüfungen unbeaufsichtigt übernehmen; kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein.

42 TECHNISCHE SONDERFACHKRÄFTE

Verrichten unter wissenschaftlicher oder fachtechnischer Anleitung im Rahmen der Forschung und ihrer praktischen Anwendungsbereiche in Laboratorien, Versuchsstellen und in der Produktion Versuchs-, Meß- und Prüfarbeiten, nehmen Untersuchungen und mathematische Berechnungen vor; sind in der Programmierung von Arbeitsabläufen elektronischer Rechenanlagen tätig; fertigen nach Angaben, Skizzen, sonstigen Arbeitsunterlagen oder selbständig Zeichnungen für Werkstücke, techn. Modelle, Anlagen, Projekte, zeichnen Pläne, Landkarten u.a.; führen Filme vor; führen mit Taucherausrüstung Unterwasserarbeiten aus; schlagen Karten zur Steuerung von Maschinen für textile Fertigungen; führen technische Arbeiten beim Theater oder Film aus, insbesondere richten sie Beleuchtung, Szenerie und Aufnahme ein und überwachen sie oder wirken dabei mit; untersuchen den Arbeitsablauf in der Fertigung oder wirken an dessen Planung mit.

421 Physikalisch-,
mathematisch-, chemisch-
und biologisch-techni-
sche Sonderfachkräfte

Verrichten unter wissenschaftlicher oder fachtechnischer Anleitung im Rahmen der Forschung und ihrer praktischen Anwendungsbereiche in Laboratorien, Versuchsstellen und in der Produktion Versuchs-, Meß- und Prüfarbeiten; nehmen Untersuchungen und mathematische Berechnungen vor; sind in der Programmierung von Arbeitsabläufen elektronischer Rechenanlagen tätig:

Halten Prüf-, Meß- und Untersuchungsgeräte betriebsfertig; stellen Meß- und Versuchsaufbauten zusammen; führen Einzelversuche, Versuchsreihen oder schwierige mathematische Rechnungen nach Anleitung, Anweisung oder Angabe selbständig oder zuarbeitend durch; programmieren nach einem Gesamtarbeitsplan Arbeitsabläufe elektronischer Rechenanlagen; überprüfen Funktionen von Prüf-, Meß- und Regelanlagen; lesen Werte ab und stellen sie in Diagrammen, Kurven, Tabellen, Protokollen u.ä. zusammen; verrichten biologisch-technische Arbeiten:

4211 Physikalisch-technische Sonderfachkräfte

Verrichten im Rahmen der physikalischen, mineralogischen und geophysikalischen Forschung, der industriellen Entwicklungs- und Prüfarbeit sowie der verfahrenstechnischen Produktion unter wissenschaftlicher oder fachtechnischer Anleitung selbständig oder zuarbeitend vorbereitende und ausführende technische Versuchs-, Meß- und Prüfarbeiten zur Feststellung von Mineralvorkommen, zur Gewinnung von Aufschlüssen über Eigenschaften und Verhaltensweise von Werkstoffen, zur Ermittlung von technologischen Daten und Meßwerten über Energieerzeugung und -verbrauch sowie zur Kontrolle von Halb- und Fertigfabrikaten auf Maßhaltigkeit, Gleichförmigkeit und Güte:

Als Werkstoffprüfer, Metallprüftechniker oder Metallprüfer führt er mit Hilfe von mechanischen, optischen und elektrischen Geräten Versuche und Prüfungen mit mechanischen, physikalischen, zerstörungsfreien, metallographischen und röntgenologischen Methoden an Werkstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten durch; ermittelt damit Meßwerte über Aufbau, Festigkeit sowie mechanische und physikalische Eigenschaften (Härte, Zähigkeit, Erwärmung, Verformungs- und Verbindungsfähigkeit, Verschleißfestigkeit, Glüh- und Vergütungszustand u.ä.); prüft Maßhaltigkeit und Qualitätsgleichheit; entnimmt nach vorangegangener chemischer Analyse charakteristische Metallproben und bereitet sie durch Polieren, mikroskopisches und makroskopisches Ätzen für eine metallurgische Untersuchung vor; beurteilt Gefügebilder; liest Meßwerte ab und stellt sie in Zahlenreihen, Kurven und Diagrammen dar.

Als Physiklaborant führt er Versuche und Messungen auf allen Teilgebieten der Physik wie Mechanik, Vakuumtechnik, Wärmetechnik, Elektrotechnik und Optik sowie auf physikalischen Sondergebieten wie Spektroskopie und Röntgenologie mit Apparaten und Meßgeräten selbständig durch; justiert und eicht Meßgeräte; kontrolliert die Funktion von Meßgeräten und Versuchsaufbauten und nimmt erforderliche Änderungen

vor; wertet die Versuchs- und Meßergebnisse in Protokollen, Diagrammen und Zahlenreihen aus.

Als Elektroassistentin führt sie nach der elektrotechnischen Seite hin spezialisierte Werkstoffprüfungen, Versuche und Messungen gleicher Art wie die des Physiklaboranten und Werkstoffprüfers durch; wertet die Messungen aus und faßt Versuchs- und Meßberichte ab; bearbeitet darüber hinaus Rechnungen von höherem Schwierigkeitsgrad, technische Konzepte, Angebote und Bestellungen; entwirft Schaltbilder, Skizzen für Versuchsaufbauten und fertigt Vorlagen für Baumuster und Montage an; kann im technischen Informationsdienst, in der technischen Kartei- und Bücherverwaltung, in der Korrespondenz und im Kundendienst mithelfen.

Als Meß- und Regelmechaniker installiert er für verfahrenstechnische Produktionsanlagen Meßgeräte mit mechanischen und elektrischen Eingangsgrößen, mechanischer, elektrischer und elektronischer Verstärkung, sowie Fernübertragungs-, Steuer- und Regelanlagen mit elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Hilfskraft; stellt einfache Meßanordnungen nach Anweisung oder Schaltplan zusammen; ermittelt damit physikalische Verfahrensgrößen wie Kraft, Gewicht, Temperatur, Druck, Durchfluß, Flüssigkeitsstand, elektrische Größen; hält Meß- und Regelanlagen betriebsfertig; justiert Meßgeräte und gleicht Regler ab; kontrolliert die Funktion von Meßanlagen, geht Störungen und Fehlern nach; kann fehlerhafte Teile auswechseln und instandsetzen.

Als Wärmestellengehilfe erledigt er energie-technische Meß- und Überwachungsarbeiten an Industrieöfen, Dampfkesseln, Kraftmaschinen und sonstigen Energieanlagen; wertet Betriebs- und Beobachtungsergebnisse aus; beseitigt Störungen, überprüft und regelt Feuerungen.

Als Thermometerschreiber (-justierer), Abwäger, Glaseicher u.ä. justiert er Thermometer und sonstige Glasmeßgeräte durch Einmessen spezifischer Flüssigkeiten; ermittelt Flüssigkeitsinhalte durch Wägen; handhabt Justierapparate und überprüft fertigestellte Glasmeßgeräte; bringt Teilungen und Beschriftungen an Glasmeßgeräten durch Wachsen, Ätzen, Einfärben und Einbrennen an; montiert Innenskalen; stellt auch Justierflüssigkeiten her.

Als Schallplattenprüfer überprüft er Preßmatrizen und Serienstücke optisch mit Hilfe einer Lupe und akkustisch durch Abspielen auf technische Fehler; schneidet die Tonspur nach; beseitigt Grate, Kratzer, Schmutz u.ä.; stellt störende Nebengeräusche fest.

Führt andere physikalisch-technische Arbeiten aus, z.B. als Optikrechner, Diagrammauswerter, Rutengänger.

Ist in der Regel auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Metallograph, Metallprobennehmer, Radiometrist, Meßgehilfe (Wasser-, Gas- und Elektroleitungsanlagen).

Nicht hierher gehören Angehörige des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes wie Eichgehilfe, Eichmeister (7313).

4212 Mathematisch-technische Sonderfachkräfte

Führen nach Anweisung schwierige mathematische Rechnungen unter selbständiger Anwendung von Formeln aus, planen und programmieren - meist unter Anleitung eines Mathematikers - Arbeitsabläufe elektronischer Rechenanlagen oder leisten Hilfsarbeiten hierzu:

Führen Formelberechnungen und numerische Auswertungen nach Anweisung durch Mathematiker oder andere Fachwissenschaftler unter Benutzung geeigneter Hilfsmittel (Tafeln, Rechenmaschi-

Berufsklasse 4212, 4213, 4215, 4231

nen, graphische Verfahren) selbständig aus; planen und bereiten Berechnungen und Auswertungen vor aus allen Anwendungsbereichen von elektronischen Rechenanlagen; programmieren nach dem Gesamtarbeitsplan eines Mathematikers Arbeitsabläufe, stellen Ablaufdiagramme auf, entwickeln Schaltvorlagen und führen Schaltungen aus; fertigen mathematische Zeichnungen und graphische Darstellungen im Rahmen und zur Veranschaulichung ihrer mathematisch-technischen Aufgabe; verrichten Hilfstätigkeiten zur Entlastung eines leitenden Mathematikers oder in mathematischen bzw. mathematisch-technischen Büros und können auf bestimmte Tätigkeiten des genannten Aufgabenbereichs spezialisiert sein.

4213 Chemielaborant, Stoffprüfer (Chemie)

Führt chemische Versuche, Analysen, chemische oder physikalisch-chemische Untersuchungen nach knappen Angaben bei meistens selbständiger Wahl der geeigneten Geräte und technischen Hilfsmittel aus, fertigt Versuchs- und Analysenprotokolle sowie Apparatur-Skizzen; nimmt an chemischen oder textilen Roh-, Hilfsstoffen und Fertigerzeugnissen Bestimmungen vor:

Baut im Labor Glas- und Metallapparaturen auf; führt allgemeine Laborarbeiten aus wie Trocknen, Glühen, Zerkleinern, Sieben, Mischen, Herstellen von Lösungen, Eindampfen, Destillieren, Extrahieren (Herauslösen von bestimmten Bestandteilen aus Gemischen), Abmessen von Flüssigkeiten, Filtrieren, Absaugen, Auswaschen; führt chemische Reaktionen durch, wiegt mit Waagen verschiedener Empfindlichkeit, nimmt Proben und bereitet sie auf, macht Versuche und einfache qualitative und quantitative Analysen; nimmt physikalische Bestimmungen mit Kalorimeter, Refraktometer, Viskosimeter, Kolorimeter u.a. Apparaturen vor; pflegt und hält Arbeitsgeräte und Laboreinrichtung instand.

Als Textillaborant führt er an Textilien neben den allgemeinen Laborarbeiten mechanisch-technische Prüfungen auf Reiß- und Scheuerfestigkeit durch und nimmt Knitter-, Bügelproben u.ä. vor; bestimmt die Zusammensetzung von Geweben und Begleitstoffen.

Als Stoffprüfer bereitet er das Probegut vor, führt chemische und einfache physikalische Bestimmungen an Rohstoffen, Hilfsstoffen und Fertigerzeugnissen aus.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Erzeugnisse oder Materialien spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Apothekenlaborant, Gaswerklaborant, Parfümeurlaborant, Edelmetallprüfer (Chemie).

4215 Biologisch-technische Sonderfachkräfte

Verrichtet biologisch-technische Arbeiten unter wissenschaftlicher Anleitung in biologischen Forschungslaboratorien, land-, forst- und tierwissenschaftlichen Versuchsstationen oder Instituten, naturwissenschaftlichen Museen und Lehrmittelinstituten, Natur- und Pflanzenschutzstellen u.ä. und führt biologische Untersuchungen und Versuche durch:

Als Biologielaborant u.ä. führt er nach Anweisung biologische Versuche an Tieren, Pflanzen und Kleinstlebewesen selbständig aus; hält und wartet die Untersuchungsobjekte; bereitet und präpariert Nährböden und physiologische Nährlösungen für Kleinstlebewesen; nimmt einfachere Untersuchungen von Körpersäften und Ausscheidungsprodukten von Versuchstieren und -pflanzen nach Anweisung vor; registriert und protokolliert Beobachtungs- und Arbeitsergebnisse und wertet sie in einfacher Form aus.

Als Wasserwerkslaborant entnimmt er aus Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen Wasser-

proben für die bakteriologische und chemische Untersuchung des Trinkwassers durch die zuständigen Untersuchungsanstalten; bereitet einfachere chemische, physikalische und biologische Untersuchungen zur Feststellung der Radioaktivität des Wassers u.ä. vor und hilft bei deren Durchführung; mißt die Geschwindigkeit des Grundwassers (Salztest) und stellt bei der Trinkwasserchlorierung mit Hilfe von kolorimetrischen Meßvergleichen an den Endsträngen den Restbestand an aktivem Chlor fest; registriert die Versuchswerte und hält sie in Tabellen und Diagrammen fest.

Als landwirtschaftlich-technischer Assistent, -Gehilfe oder -Laborant führt er biologische Forschungs- und Kontrolluntersuchungen und Arbeiten unter wissenschaftlicher Aufsicht nach Anleitung, Angabe oder Anweisung eigenverantwortlich oder zuarbeitend im Laboratorium oder im Freien auf den Gebieten des Pflanzenbaues, der Agrikulturchemie, der Verarbeitung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse und des Pflanzenschutzes durch; kontrolliert und liest Versuchs- und Untersuchungsergebnisse ab und wertet sie aus; untersucht als Bodenprüfer Erdproben auf ihren Gehalt an Klein- und Kleinstlebewesen (Bodengare), ihre Bodenzusammensetzung, Eignung für den Nutzpflanzenanbau; prüft als milchwirtschaftlich-technischer Assistent oder Laborant die Milch im Laboratorium auf Fett-, Keim- und Schmutzgehalt; beurteilt als Pflanzenschutztechniker Art, biologische Ursachen und Ausmaß von Krankheits- oder Schädlingsbefall der Pflanzenkulturen; nimmt im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nutzpflanzenanbaus als Saatzuchtassistent, -techniker oder technischer Assistent für Forstpflanzenzüchtung Keim- und Wachstumsuntersuchungen und Versuche in Verbindung mit Bodenanalysen im Labor und im Freien vor.

Als Besamungstechniker trifft er die nötigen Vorkehrungen zur Durchführung der künstlichen Befruchtung bei der Nutztierzucht und handhabt bei der Besamung die erforderlichen Instrumente und Mittel.

Als Kastrierer, Tierbeschneider u.ä. macht er Nutztiere durch operative Entfernung der Geschlechtsdrüsen unfruchtbar, soweit diese Tätigkeit nicht dem Tierarzt vorbehalten ist.

Als Dermoplastiker, Präparator, Naturalist u.ä. bildet er unter Verwendung von Naturhäuten Tiere lebensgetreu nach oder konserviert tote Tiere und Pflanzen in verschiedenen Verfahren (Einlegen in Lösungen, Skelettieren, Paraffinieren, Trocknen, Pressen, Aufnadeln, Spannen u.ä.) zu pädagogischen oder musealen Sammlungen und Schau- sowie zu Zierzwecken.

423 Technische Zeichner

Fertigen nach Angaben, Skizzen, sonstigen Arbeitsunterlagen oder selbständig Zeichnungen für Werkstücke, technische Modelle, Anlagen, Projekte, zeichnen Pläne, Landkarten u.a..

4231 Technischer Zeichner

Fertigt nach Angaben, Skizzen, sonstigen Arbeitsunterlagen oder selbständig Zeichnungen für Werkstücke, technische Modelle, Anlagen, Projekte; zeichnet Pläne, Landkarten u.a.:

Als Technischer Zeichner fertigt er Zusammenstellungs-, Einzelteil- und Modellzeichnungen, Schalt- und Rohrleitungspläne, Zeichnungen von Stahl- und Eisenkonstruktionen aller Art; ermittelt und zeichnet Ansichten, Schnitte, Durchdringungen, Abwicklungen u.a.; fertigt Handskizzen, Maß- und Schaltbilder an; schreibt

Stücklisten, Tabellen und beschriftet Zeichnungen; wendet die einschlägigen DIN-Normen an.

Als Bauzeichner fertigt er normgerechte Bauzeichnungen für den Hoch-, Tief-, Feuerungs- und Kulturbau; zeichnet Projektionen und graphische Darstellungen; konstruiert Durchdringungen; ermittelt den Baustoffbedarf; stellt Tabellen und Stücklisten auf.

Als Vermessungszeichner wertet er Feldbücher und Geländeaufnahmen aus; fertigt kartenmäßige Darstellungen; führt katastertechnische Flächenberechnungen durch; fertigt Risse und Skizzen aller Art und entsprechende vermessungstechnische Zeichnungen an und beschriftet sie; führt Bücher und Karteien der Vermessungsbehörden.

Als Bergvermessungszeichner erledigt er rechnerische und zeichnerische Arbeiten unter Berücksichtigung der bergpolizeilichen Vorschriften und der Normen für das Riß- und Markscheidewesen; hilft bei Messungen über und unter Tage.

Als Landkartenzeichner zeichnet er Landkarten nach Unterlagen oder Angaben auf Papier, Zellglas oder anderen Zeichnungsträgern und beschriftet sie; führt Berichtigungen aus; fertigt Skizzen und Zeichnungen für Farbenplatten an.

428 A n d e r e t e c h n i s c h e
S o n d e r f a c h k r ä f t e

Führen Filme vor; führen mit Taucherausrüstung Unterwasserarbeiten aus; schlagen Karten zur Steuerung von Maschinen für textile Fertigungen; führen technische Arbeiten beim Theater oder Film aus, insbesondere richten sie Beleuchtung, Szenerie und Aufnahme ein, und überwachen sie oder wirken dabei mit; untersuchen den Arbeitsablauf in der Fertigung oder wirken an dessen Planung mit.

4281 Filmvorführer

Führt Filme mit Bildwerfern (Projektoren) vor; überprüft vor Beginn der Aufführung die Notbeleuchtungsanlage, das Filmmaterial und die Bildwerfergeräte; legt den Film ein und macht die Geräte vorführbereit; öffnet und schließt den Vorhang, bedient die Saalbeleuchtung; kontrolliert während der Filmvorführung den mechanischen Ablauf der Projektion und achtet dabei auf gleichmäßige Ausleuchtung und Schärfe des Bildes; überwacht und steuert die Übertragung des Tones; schaltet zur Erzielung eines kontinuierlichen Filmablaufs rechtzeitig auf Parallelprojektoren um; wechselt für verschiedene Filmformate wie Normalfilm, Breitwand, Cinemaskop Objektive und Filmbahnschlitten aus; spürt Störungen an Projektoren und Verstärkeranlagen auf; repariert Schäden oder veranlaßt deren Beseitigung; wartet und reinigt die Vorführmaschinen; überwacht die Notbeleuchtungsbatterie; spult Filmrollen um und klebt abgerissene Filmbänder; bedient Diaprojektoren und Anlagen zur Übertragung von Schallplatten- und Tonbandmusik; kann auch mit zusätzlichen Aufgaben wie Aushang der Kinoreklame, Transport der Filmrollen, Kartenverkauf betraut sein.

4283 Taucher

Führt mit Taucherausrüstung Unterwasserarbeiten aus;

Steigt mit Unterstützung eines an Land oder auf Schiff befindlichen Taucherhelfers ins Was-

ser, hält mit ihm durch Signalgerät oder Telefon Verbindung; untersucht Unterwassergründe, Wasserstraßen, Docks oder Schiffe; hilft beim Legen von Rohrleitungen; sägt Pfähle; schneidet Stahl und Eisen; dichtet Lecks an Schiffskörpern ab; befestigt Hebetrossen zur Bergung gesunkener Schiffe; führt die Bergung der Ladung aus gesunkenen Schiffen durch; entfernt Hindernisse von Unterwasserschienen oder Ablaufbahnen für Stapelläufe; führt kleinere Unterwasserreparaturen an Schiffen und Docks aus; reinigt Schiffsböden; setzt Spundwände für Fangdämme; bohrt Löcher für Sprengzwecke in Felsen auf dem Grund von Seen, Häfen oder anderen Gewässern. Kann bestimmte Tätigkeiten auch ohne Helfer ausführen.

Als Bergungsunternehmer unterhält er Bergungsdampfer zum Abschleppen havariierter oder zum Heben gesunkener Schiffe.

Als Taucherhelfer sorgt er für die Sicherheit des Tauchers, hilft beim An- und Ablegen der Taucherausrüstung, bedient Pumpen- und Signalgeräte.

4285 Kartenschläger

Stanzt mit Schlagmaschinen nach Mustern Löcher in Karten oder Papierstreifen zur Steuerung von Webstühlen, Strick- oder Stickmaschinen;

Setzt ungelochte Karten in Klaviatur-, Schaftkartenschlag- oder Punch-(Puntsch-)maschinen ein; liest die auf der Patrone oder Schablone aufgezeichneten Muster ab und schlägt dementsprechend Löcher in die Karten; beseitigt Schlagfehler durch Verkleben oder Nachstanzen; fertigt Kopierschablonen; bedient und überwacht Kopier- oder Repetiermaschinen, mit denen an Hand der geschlagenen Originalkarten weitere Karten geschlagen werden; faltet geschlagene Karten oder verbindet sie maschinell miteinander (verschnürt) in der richtigen Reihenfolge; lagert die Karten sachgemäß unter Berücksichtigung der Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit.

Kann auf Klaviaturmaschinen für Jacquard spezialisiert und entsprechend benannt sein (Jacquardkartenschläger); führt auch die Bezeichnung Puncher oder in der Stickerei-Industrie Pun(ts)cher;

4289 Sonstige technische Sonderfachkräfte

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete technische Sonderfachkräfte, vorwiegend solche, die beim Theater oder Film Beleuchtung, Szenerie und Aufnahme einrichten und überwachen, sowie die hierzu erforderlichen technischen Geräte und Einrichtungen bedienen oder die in der Fertigung den Arbeitsablauf in der Produktion untersuchen oder planen;

Insbesondere bestimmen sie bei Aufführungen in Theatern und bei der Produktion von Filmen Art und Intensität der Beleuchtung; planen, organisieren, überwachen oder leiten beleuchtungs- oder bühnentechnische Arbeiten verantwortlich; bedienen auch ortsfeste und bewegliche Beleuchtungsanlagen, -einrichtungen und Projektions- und Tongeräte; sind insbesondere für Szenen- und Bühnenaufbauten, Dreh-, Wagen- und Schiebep Bühnen, Versenkungen und andere bühnentechnische Einrichtungen verantwortlich; schneiden aus dem Film ausgewählte Filmszenen, fügen sie zum Rohschnitt zusammen und stellen daraus die endgültige und kopierfertige Fassung des Filmes (Feinschnitt) her.

Als Arbeitsaufnehmer, Zeitnehmer oder Abstopper führen sie einfachere betriebs- und arbeitstechnische Verrichtungen, Messungen und Kontrollen aus; als Fertigungsplaner oder Mitarbeiter für technische Organisation arbeiten sie bei der Planung des Fertigungsablaufs mit.

Berufsklasse 4311, 4313, 4331, 4333, 4335, 4339

43 MASCHINISTEN UND ZUGEHÖRIGE BERUFE

Bedienen und warten als Maschinisten Kraft- und Arbeitsmaschinen; heizen stationäre Dampf- und sonstige Kesselanlagen, Glüh- und Röstöfen sowie Generatoranlagen und Schiffskessel; richten und stellen Maschinen und Automaten ein; verrichten Wartungs- und Pflegearbeiten an Maschinen sowie Kraft- und Schaltanlagen.

431 Maschinisten an Kraftmaschinen

Bedienen und warten als Maschinisten stationäre Kraftmaschinen sowie Schiffsmaschinen.

4311 Maschinist an Kraftmaschinen

Bedient und wartet als Maschinist stationäre Kraftmaschinen:

Setzt Kraftmaschinen wie Dampfmaschinen, Turbinen, Explosions- und Elektromotoren sowie Maschinen für Hebe-, Pump-, Kompressoranlagen, Theaterdrehbühnen u.ä. in Gang; überwacht ihren Lauf mit Meßinstrumenten und Kontrolleinrichtungen; wechselt Rohre, Leitungen, Treibriemen, Ketten, Seile und andere Teile aus oder leitet Helfer hierzu an; fertigt Berichte über Leistung, Kraftverbrauch und Arbeitsablauf an; führt auch kleinere Reparaturen durch.

Kann auf die Bedienung bestimmter Maschinen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Kraftwerksmaschinist, Pumpenmaschinist, Theatermaschinist.

Nicht hierher gehören Schiffsmaschinisten (4313).

4313 Schiffsmaschinist

Bedient und wartet Haupt- und Hilfsmaschinen auf Schiffen:

Setzt Verbrennungsmotoren oder Dampfmaschinen in Betrieb und wartet sie; schmiert die beweglichen Maschinenteile; prüft Ölstände, Betriebstemperaturen u.ä.; überwacht den Lauf der Maschinen mit Meßinstrumenten und sonstigen Kontrolleinrichtungen; führt auf Anweisung der Schiffsführung Maschinenmanöver aus; nimmt Reparaturen auf fahrenden Schiffen vor; ist als Alleinmaschinist oder unter Aufsicht von Schiffssingenieuren tätig.

Als Funkmaschinist verrichtet er auf kleineren Schiffen die Tätigkeiten des Schiffsmaschinisten und des Funkers.

433 Maschinisten an Arbeitsmaschinen

Bedienen und warten als Maschinisten kraftgetriebene Fördermaschinen oder Maschinenanlagen für Seil- oder Kettenbahnen zum Transport von Material oder Personen, stationäre, fahrbare und schwimmende Krane, sowie Dreh- und Schiebebühnen, außer im Theater, zum Heben, Befördern und Verladen von Lasten, kraftgetriebene Baumaschinen und andere Kraftmaschinen.

4331 Fördermaschinist, Seilbahnmaschinist

Bedient und wartet als Maschinist kraftgetriebene Fördermaschinen oder Maschinenanlagen für Seil- oder Kettenbahnen zum Transport von Material oder Personen:

Setzt die Antriebsmaschine in Gang; reguliert und überwacht den Lauf von Förderkörben, Gondeln u.ä.; wartet die Anlagen; behebt Störungen einfacher Art; beachtet die Sicherheitsvorschriften.

Kann nach Art der Anlage spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Aufzugsmaschinist, Hängebahnführer, Skiliftmaschinist.

4333 Kranmaschinist

Bedient und wartet als Maschinist stationäre, fahrbare und schwimmende Krane sowie Dreh- und Schiebebühnen, außer im Theater, zum Heben, Befördern und Verladen von Lasten:

Setzt die Antriebsmaschine in Gang; fährt auf Räder- oder Raupenfahrgestell montierte Krane an die Arbeitsstätte; bedient die Schaltvorrichtungen, um Lasten zu heben und zu versetzen; führt kleinere Reparaturen durch; wechselt Drahtseile aus; beachtet die Verkehrs- und Unfallvorschriften; führt Aufzeichnungen über Leistung und Beanspruchung der Anlage; montiert und demontiert transportable Greifer und Krane.

Kann nach der Art der bedienten Maschine spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Drehbühnenmaschinist, Gießkranführer, Schwimmkranführer, Greiferführer.

Nicht hierher gehören gleichlautende und ähnlich benannte Arbeitskräfte, die Krane lediglich bedienen wie Krankarrenführer, Kranbediener (5263).

4335 Baumaschinenführer

Bedient und wartet transportable oder fahrbare kraftgetriebene Baumaschinen außer Kranen und Baggern:

Stellt Baumaschinen zum Bewegen, Planieren und Verdichten von Erdreich, zum Mischen von Beton, zum Bau von Straßen, zum Rammen von Pfählen aus Holz, Stahl oder Beton, zum Zerkleinern von Straßenbaumaterialien u.a. verkehrs- und unfallsicher auf; sorgt für Kraft- und Wasseranschlüsse, läßt die Maschine anlaufen; überwacht die ordnungsgemäße Materialzufuhr; behebt kleinere Störungen; fertigt Berichte über Zustand und Leistung der Maschine; demontiert und verladet die Maschine nach beendeter Arbeit.

Kann auf die Bedienung bestimmter Maschinen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Dampfwalzenführer, Froschführer, Maschinenrammer.

4339 Sonstige Maschinisten an Arbeitsmaschinen, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die kraftgetriebene stationäre und transportable Arbeitsmaschinen bedienen und warten:

Insbesondere setzen sie Maschinen in Gang, die zum Brechen und Abräumen von Erdboden, Gestein, Torf und Kohle, zur Ausführung von Erdbohrungen, zum Eindocken von Schiffen, zum Betrieb von Dampftrockenanlagen, Kühleinrichtungen, Schöpfwerken, Haspeln sowie von Aufzugsanlagen

zur Beförderung von Baustoffen dienen; stellen die Meß- und Kontrollgeräte ein; bedienen die Maschinen, beobachten ihre Leistung und Belastung und sorgen für ihre Betriebssicherheit; reparieren kleine Schäden; bauen Ersatzteile ein; können Aufzeichnungen über den Lauf, die Arbeitsleistung und die Belastung der Anlagen machen.

Sind nach Art der bedienten Maschine spezialisiert und entsprechend benannt wie Baggerführer, Bauaufzugsmaschinist, Brechermaschinist, Bohrmaschinenführer, Eismaschinist, Schrämmaschinenführer, Torfmaschinenführer, Koksausdrückmaschinist.

435 Maschinenwärter,
Maschinistenhelfer
und Heizer

Verrichten Wartungs- und Pflegearbeiten an Maschinen sowie an Kraft- und Schaltanlagen; heizen und warten stationäre Dampf- und sonstige Kesselanlagen, Glüh- und Röstöfen sowie Generatoranlagen und Schiffskessel.

4351 Maschinenwärter, Maschinistenhelfer

Verrichtet Wartungs- und Pflegearbeiten an Maschinen sowie an Kraft- und Schaltanlagen:

Beobachtet die Arbeitsweise der Maschinenanlage; schmiert bewegliche Maschinenteile; nimmt Ölwechsel vor; reinigt und pflegt Maschinenanlagen und -räume; hilft dem Maschinisten beim Bedienen, Warten und Reparieren.

4353 Heizer

Heizt und wartet stationäre Dampf- und sonstige Kesselanlagen, Glüh- und Röstöfen sowie Generatoranlagen und Schiffskessel:

Heizt Kesselanlagen zur Erzeugung von Dampf für Energie- und Wärmezwecke; heizt Glüh- und Röstöfen sowie Anlagen, die der Gaserzeugung dienen, indem er Brennstoff in den Feuerraum schaufelt und das Feuer schürt oder indem er durch Einstellung eines Reglers Kohle, Gas, Öl

oder andere Brennstoffe zuführt; sorgt für den nötigen Wasserstand; regelt die Abgabe von Dampf, Wärme und Gas; beobachtet die Anlagen auf Betriebssicherheit mit Hilfe der Kontroll- und Meßinstrumente; wartet und schmiert die Hilfsmaschinen; entschlackt und reinigt Feuerungen, Aschenbehälter und Heizröhren.

436 Automaten-
einrichter und
Maschineneinsteller

Richten und stellen Maschinen und Automaten, vorwiegend Werkzeugmaschinen ein wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Pressen, Nadelmaschinen sowie Kartonagenmaschinen, Kerampressen; überwachen ihre Arbeitsweise.

4361 Automaten- und Maschineneinsteller

Richtet und stellt Maschinen und Automaten, vorwiegend Werkzeugmaschinen ein wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Pressen, Nadelmaschinen sowie Kartonagenmaschinen, Kerampressen; überwacht ihre Arbeitsweise:

Arbeitet nach Zeichnung und Diagramm; stellt den Arbeitsplan auf; berechnet den Fertigungsgang; wählt die für die Maschinen notwendigen Werkzeuge aus und bereitet sie vor; legt die Führungen für die automatische Umschaltung des Gangwerks der Maschine auf die vorgesehenen einzelnen Arbeitsgänge an (legt eine "Kurve" an); baut Werkzeuge und Teile ein, richtet sie dem vorgesehenen Arbeitsgang entsprechend aus; reguliert die Schnelligkeit der Maschine nach gegebenen oder berechneten Werten; läßt den Arbeitsgang anlaufen, überprüft ihn und übergibt die Maschine zur weiteren Überwachung und Bedienung; prüft des öfteren die richtige Einstellung, die Maßhaltigkeit der Werkstücke und den reibungslosen Arbeitsablauf; beseitigt auftretende Störungen; repariert Maschinen, Automaten und Steuerungen und kann Werkzeuge, als Kratzensetzer auch einzelne Maschinenteile, selbst herstellen.

Ist zumeist auf bestimmte Maschinen spezialisiert und entsprechend benannt wie Bohrwerkeinrichter, Presseneinsteller.

Berufsabteilung 5: Handels- und Verkehrsberufe

Verrichten Tätigkeiten des Handels, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens:

Kaufen und verkaufen Waren aller Art, vermitteln Geschäfte, Verträge und Dienstleistungen, verwerten, versteigern und schätzen bewegliche und unbewegliche Sachen, verrichten kaufmännische Tätigkeiten des Speditions-, Lagerei- und Reedereiwesens, führen berufsfachliche und versicherungskaufmännische Arbeiten aus, betreiben Wirtschaftswerbung, kontrollieren Berechtigungsausweise für Dienst- und Warenleistungen, sind als Geldeinnehmer, -auszahler, Zählerableser u.ä. tätig; überwachen und verrichten Transportdienstleistungen, betreuen und bedienen ortsfeste und bewegliche Betriebsmittel des Verkehrs zu Lande, zu Wasser und in der Luft, übermitteln und empfangen Nachrichten durch Funk, Telegraphie und Fernschreiber, vermitteln Ferngespräche.

51 HANDELSBERUFE

Kaufen und verkaufen im Einzel- und Großhandel Waren aller Art; vermitteln Geschäfte oder schließen sie für andere ab; werben Kunden; führen bankfachliche oder versicherungskaufmännische Arbeiten aus; erledigen kaufmännische und Verwaltungsarbeiten, die dem Versand und der Lagerung von Gütern oder dem Fremdenverkehr dienen, unterhalten als Reeder Schiffe; führen Werbemaßnahmen vorwiegend der Wirtschaftswerbung durch; vermitteln gewerbsmäßig Verträge und Dienstleistungen, vermieten, versteigern und schätzen bewegliche und unbewegliche Sachen; tanken Fahrzeuge mit Kraftstoffen auf und verrichten damit zusammenhängende Dienstleistungen; verkaufen und kontrollieren Fahr- und Eintrittskarten, sind als Geldeinnehmer und -auszahler, Zählerableser u.ä. tätig.

511 W a r e n k a u f l e u t e

Kaufen oder verkaufen als Selbständige oder in abhängiger Stellung Waren im Groß- oder Einzelhandel und im ambulanten Handel, vermitteln Warenverkäufe, sind als Verlagskaufleute tätig; verrichten die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden kaufmännisch-fachlichen Arbeiten.

5111 Groß- und Einzelhändler, Ein- und Verkäufer, Verkaufshelfer

Kauft oder verkauft als Selbständiger oder Abhängiger Waren im Groß- und Einzelhandel; verrichtet die damit zusammenhängenden kaufmännisch-fachlichen Arbeiten oder ist im Verkauf helfend tätig:

Schätzt den Warenbedarf und bestimmt Art und Menge der einzukaufenden Waren je nach der Marktlage; holt Angebote ein; läßt sich Muster vorlegen und erteilt Aufträge; stuft eingehende Waren nach Sorten und Güte ein und bringt sie sachgemäß unter; zeichnet sie mit den Verkaufspreisen aus; veranlaßt Werbemaßnahmen oder regt das Kaufinteresse auf andere Weise an; stellt Waren aus; preist sie an; stellt Kataloge zusammen und versendet sie; verhandelt mit Kunden und berät sie; führt Waren oder Muster vor; weist auf verkaufsgünstige Eigenschaften hin; gibt Preise und Zahlungsbedingungen an; nimmt im Rahmen der Verkaufstätigkeit oder für Wäschereien, Färbereien u.ä. Dienstleistungsbetriebe Aufträge entgegen, führt sie aus oder veranlaßt die Ausführung;

macht Inventur; nimmt auch Bezahlung entgegen; kann auch die Buchhaltung und den Schriftverkehr führen.

Kann nach Art der Tätigkeit, der Handelsobjekte oder auf bestimmte Teilarbeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Einkaufsleiter, Exportkaufmann, Importeur, Verkaufsfahrer, Zweigstellenleiter, Antiquitätenhändler, Photohändler, Furniturist, Milchhändler, Viehhändler, Verkaufshelfer.

Nicht hierher gehören Buchhändler (5113), Drogist (5115), Handelsvertreter, Reisender (5117), Ambulanter Händler (5118), Blumenhändler (1157).

5113 Buchhändler, Verlagskaufmann

Führt als Selbständiger oder in abhängiger Stellung kaufmännische und fachliche Arbeiten im Handel mit neuen und antiquarischen Druckerzeugnissen und im Verlagswesen aus:

Als Buchhändler ermittelt er den Einkaufsbedarf, bearbeitet Angebote, Anfragen und Aufträge, bestellt Ware; nimmt Ware an, prüft, sortiert, zeichnet aus, verbucht, registriert und ordnet sie ein; pflegt, kontrolliert und ergänzt die Buchbestände; fertigt Auftragsbestätigungen und Rechnungen, setzt Preise für Antiquariats-, Remittenden- und ähnliche Verkäufe fest; bedient und berät Kunden, benutzt Bibliographien und sonstige Nachschlagwerke; führt Schriftwechsel, Geschäftsbücher, Kunden- und Lieferantenkonten, prüft und verbucht Retouren; wirbt durch Auslagegestaltung, Ansichtsversand und Inserate.

Als Verlagskaufmann erwirbt er Manuskripte, führt Unterredungen und Briefwechsel mit Auto-

ren, Graphikern u.a., berechnet und bestimmt er vor allem Umfang und Auflagehöhe des Druckerzeugnisses; bestimmt Schriftart, Druck und Ausstattung, verhandelt mit Buchhändlern, nimmt Anzeigen an, pflegt die Zusammenarbeit mit Agenturen, Anzeigenvermittlern, Wiederverkäufern und Druckereien; prüft Auftragsbestätigungen und Rechnungen, kalkuliert, erledigt Schriftverkehr, verwaltet Buch- und Zeitschriftenlager, führt Vertriebs- und Versandarbeiten aus oder überwacht sie, prüft und verbucht Retouren; stellt Kataloge zusammen, entwirft Prospekte, veranlaßt ihren Druck, wirbt durch Prospekt- und Ansichtsversand.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches auf den Vertrieb bestimmter Erzeugnisse spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Musikalienhändler, Kunstverleger.

5115 Drogist

Führt als Selbständiger oder in abhängiger Stellung die kaufmännischen und fachlichen Arbeiten eines Drogisten aus:

Ermittelt den Einkaufsbedarf, bestellt Drogen, Rohstoffe und sonstige in Drogerien geführte Handelswaren, nimmt eingehende Ware an, überprüft sie nach Menge und Qualität, lagert die Waren unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und auch den Vorschriften entsprechend ein; füllt Waren vom Lager in Verkaufsbehälter um und zeichnet sie aus; faßt Werbebriefe und Anzeigen ab, gestaltet Schaufenster; erledigt Schriftwechsel, führt Geschäftsbücher; kalkuliert und errechnet auch Verkaufspreise; berät Kunden beim Verkauf; wiegt, mißt und mischt flüssige, pulverige und cremige Substanzen zu kosmetischen, chemisch-technischen Zubereitungen und Fertigpräparaten; führt einfache chemische und physikalische Prüfungen durch; pflegt die Labor- und Arbeitsgeräte.

Als Photodrogist entwickelt er auch Filme, fertigt Kopien und Vergrößerungen an; berät Kunden beim Einkauf von Photoapparaten und Zubehör, photo-optischen Geräten und sonstigen Photoartikeln.

5117 Handelsvertreter, Reisender

Vermittelt als selbständiger Gewerbetreibender oder in abhängiger Stellung vornehmlich im Außendienst Warenverkäufe für einen oder mehrere Unternehmer:

Legt Muster und Kataloge vor; berät Kunden über Eigenschaften und Vorteile des Angebots; gibt Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen an; nimmt Aufträge entgegen, gibt sie weiter oder schließt Geschäfte ab; kassiert auch Rechnungsbeträge; nimmt Reklamationen entgegen; gibt Anregungen für die Werbung; verteilt Reklameschriften, Werbemittel, Proben und Muster; kann als Reisender auch von Tür zu Tür werben.

Nicht hierher gehört ambulanter Händler (5118).

5118 Ambulanter Händler

Bietet im Wege des Hausierens oder auf Straßen und Plätzen Waren, Zeitschriften u.a. an und verkauft sie:

Belädt Karren, Motorfahrzeuge u. ä. mit Waren wie Süßfrüchte, Obst, Blumen, Süßigkeiten, Würste, Textilien, Galanterie- und Kurzwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften; schlägt auf Straßen und Plätzen an behördlich genehmigten Stellen einen Verkaufsstand auf oder richtet Verkaufswagen her, legt die Waren aus, bereitet Edwaren durch Erwärmen, Rösten u.ä. vor; ruft oder läutet Waren aus, fährt mit dem Karren oder Wagen durch die Straßen; verkauft, wiegt oder mißt die Ware und verpackt sie;

preist beim Verkauf von Neuheiten auch Qualität und Verwendungszweck der Artikel an und führt sie praktisch vor; als Hausierer führt er auch Kurzwaren, Seife u.ä. in Koffern oder Taschen mit sich, geht damit von Tür zu Tür und bietet sie zum Kauf an.

Kann nach Art der Ausübung des Gewerbes oder der zu verkaufenden Ware benannt sein wie Straßenhändler, Blumenfrau, Zeitungshändler.

512 Bank- und

Versicherungskaufleute

Führen bankfachliche oder versicherungskaufmännische Arbeiten aus:

Verhandeln und korrespondieren; wickeln Einlagen-, Spar-, Zahlungs-, Kapital- und Wertpapierverkehr ab; vermitteln und schließen Versicherungsverträge ab, werben im Außendienst, untersuchen und regulieren Schäden; disponieren und kalkulieren im Bank- und Versicherungswesen Vermögenswerte und Geldreserven, überprüfen Organisation, Geschäftsvorgänge und -ablauf, führen sonstige bankfachliche und versicherungskaufmännische Arbeiten aus.

5121 Bankfachmann

Führt bankfachliche und kaufmännische Geschäfte von Geldinstituten, Börsen oder Bausparkassen aus:

Verhandelt und korrespondiert mit Geschäftspartnern im In- und Ausland; eröffnet, führt Konten und schließt sie ab; verwaltet Wertpapiere, führt Depotbuchhaltung; mahnt und prolongiert; berechnet Zinsen, Provisionen, Wertpapiersteuern, Gebühren; fertigt Abrechnungen; erstellt Bilanzen; führt Wechselobligolisten; leitet Kassen, nimmt Einzahlungen entgegen und zahlt aus, tauscht oder wechselt Geld und Devisen, erledigt Überweisungsaufträge; kauft, verkauft, vermittelt Anleihen und Wertpapiere, erteilt Auskünfte und berät in Fragen des Geld- und Kapitalmarktes; disponiert und kalkuliert Vermögenswerte und Geldreserven; bearbeitet Kreditanträge; handelt an der Börse, vergleicht Notierungen; überprüft Organisation, Geschäftsvorgänge und -ablauf; nimmt als Selbständiger oder in abhängiger Stellung leitend Tätiger darüber hinausgehende unternehmerische Aufgaben im Bereich des Geld-, Bank- und Börsenwesens und in der Beratung der Wirtschaft wahr.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Aufgaben bestimmter Geldinstitute oder bestimmter Banktätigkeiten spezialisiert sein und entsprechend oder nach der Dienststellung benannt sein wie Bankbeamter, Sparkassenkaufmann, Bankrevisor, Bankkorrespondent, Sparkassenleiter, Bundesbankbeamter.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Aufgaben des Korrespondenten (7121), Buchhalters (7123), Kassierers (7125) als Hauptaufgabe ausführen.

5125 Versicherungskaufmann

Führt versicherungskaufmännische Arbeiten aus: Verhandelt und korrespondiert mit Geschäftspartnern; bearbeitet Angebote und Anträge; gibt versicherungstechnische Auskünfte und Ratsschläge; beurteilt Risiken; berechnet Beiträge (Prämien) und Provisionen, fertigt und prüft Versicherungsscheine; erstellt Prämienrechnun-

Berufsklasse 5125, 5131, 5135

gen; bearbeitet Vertragsänderungen; überwacht Termine, mahnt, storniert, führt Inkassoarbeiten durch; legt Schadensakten an, untersucht, taxiert, berechnet Schäden; wirbt im Außendienst, vermittelt Versicherungsverträge und schließt sie ab; trifft Feststellungen im Rahmen des Versicherungsgeschäfts (recherchiert) und nimmt Schadensregulierungen vor; betreut Kunden; kassiert Prämien; disponiert und kalkuliert Vermögenswerte und Geldreserven; kauft und verkauft, verpachtet, vermietet und verwaltet im Rahmen von Versicherungsgeschäften oder der Vermögensanlage der Versicherungsgesellschaft Immobilien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere und Beteiligungen; gestaltet Tarife; stellt Rentabilitäts- und Kostenberechnungen auf; organisiert Innen- und Außendienst; führt Konten und Bücher; erstellt Bilanzen; erstellt Statistiken; überprüft Organisation und Geschäftsablauf.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Versicherungszweige oder Tätigkeitsgebiete spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Feuerversicherungsagent, Krankenversicherungsangestellter, Versicherungskalkulator, -prüfer.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, welche die Aufgaben des Versicherungsmaklers (5151), Versicherungsvermittlers (5157), des Korrespondenten (7121), Buchhalters (7123) oder Kassierers (7125) als Hauptaufgabe ausführen.

513 Verkehrskaufleute

Erledigen kaufmännische und Verwaltungsarbeiten, die mit dem Versand und der Lagerung von Gütern verbunden sind; unterhalten Schiffe und rüsten sie für die Beförderung von Gütern und Personen aus; betreiben auch Seefischfang.

Erschließen und fördern Fremdenverkehrsmöglichkeiten, planen, organisieren und führen Fremdenverkehrsmaßnahmen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller und gesundheitsfördernder Art durch.

5131 Speditions-, Lagereikaufmann, Reeder

Erledigt kaufmännische und Verwaltungsarbeiten, die mit dem Versand und der Lagerung von Gütern verbunden sind; befördert Personen und Güter mit von ihm unterhaltenen und ausgerüsteten Schiffen; betreibt auch Seefischfang:

Als Speditions- und Lagereikaufmann berät er Kunden über Beförderungs- und Lagermöglichkeiten, Güterverkehrsrecht, Zollbestimmungen, Frachtraten; arbeitet Offerten über Transporte aus unter Berücksichtigung der Fahrpläne und Frachttarife; erledigt für den Auftraggeber Schriftwechsel mit Kunden, Versicherungen und Behörden; erstellt oder prüft die Versand- und Begleitpapiere; nimmt Ein- und Ausfuhr Güter am Schiff oder Lager in Empfang, kontrolliert sie, indem er Proben zieht u.dgl., stellt etwaige Mängel fest und sorgt für die Lagerung der Güter (Küper oder Quartiersmann), stellt Sammel-ladungen zusammen; befördert Frachten mit eigenen oder fremden Transportmitteln; kontrolliert Gewicht und Zustand der Fracht; bearbeitet Reklamationen; veranlaßt die Auslieferung.

Kann sich spezialisieren und nach Art der zu spedierenden oder zu lagernden Güter, der ausgeführten Arbeiten oder nach der Transportart benannt sein wie Möbelspediteur, Lagerhallenverwalter, Seehafenspediteur, Bahnspediteur.

Als Reeder leitet er ein Schiffsverkehrsunternehmen; rüstet Schiffe mit Mannschaft und Proviant aus; sorgt für die Betriebssicherheit der Schiffe; übernimmt von Schiffsmaklern und Speditoren zusammengestellte Ladungen zur Beförderung; befördert Personen auf eigene Rechnung sowie im Auftrag von Reisebüros.

Als Fischdampferreeder schickt er Fischdampfer auf Fangreisen; bestimmt über den Verkauf der Fänge.

5135 Fremdenverkehrsfachmann

Erschließt und fördert Fremdenverkehrsmöglichkeiten, plant, organisiert und führt Fremdenverkehrsmaßnahmen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller und gesundheitsfördernder Art durch; arrangiert Reisen, vermittelt Fahrausweise und Unterkünfte:

Als Verkehrsvereinsdirektor oder Verkehrsamtsdirektor koordiniert er im Rahmen einer regionalen Gesamtwirtschaft die Fremdenverkehrsin-teressen und -anstrengungen einschl. der Werbung unter Berücksichtigung finanzieller, wirtschaftlicher, verkehrstechnischer und kultureller Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten; erkundet und erschließt Fremdenverkehrsgebiete und -möglichkeiten; prüft Ausbaunotwendigkeit und -möglichkeit der vorhandenen Aufnahmekapazität und regionale landschaftliche, geschichtliche, kulturelle Besonderheiten, Bevölkerungscharakter und Verkehrslage; analysiert Bedürfnis, Neigung und Konsumkraft der Kunden; organisiert die Werbung für Fremdenverkehrsmaßnahmen im In- und Ausland.

Als Kur- oder Baddirektor leitet er Verwaltungen von Kur- und Badeeinrichtungen, plant Anlagen und Einrichtungen für Kurzwecke und überwacht deren Unterhaltung; organisiert Bäderwerbungen und richtet sie insbesondere auf Kranke, Ärzte und Versicherungsträger aus; erteilt Weisungen für die gesellschaftliche und kulturelle Betreuung der Kurgäste.

Als Reisebüroangestellter u.ä. stellt er detaillierte Reise- und Urlaubspläne auf und führt die für deren Durchführung notwendigen Verhandlungen; arrangiert Reisen aller Art; berät Kunden in allen mit einer Reise in Zusammenhang stehenden Fragen und vermittelt Fahrausweise für Schienen-, Straßen-, Schiffs-fahrts- und Luftfahrtverkehr in- und ausländischer Linien, Platz- und Liegekarten, Eintrittskarten, Unterkünfte, Personen- und Sachversicherungen, Devisen und andere Zahlungsmittel; betreut Reisende und Gepäck auf der Reise, auf Zwischenstationen und am Reiseziel, veranstaltet Führungen, sorgt für Unterhaltung und Unterrichtung der Gäste während der Reise; ist insbesondere bei Auslandsreisen als Dolmetscher tätig; rechnet alle anfallenden Dienst- und Sachleistungen mit den an der Vorbereitung und Durchführung von Fremdenverkehrsmaßnahmen beteiligten Stellen und Personen ab, führt Karteien, erledigt Korrespondenz, Nachrichtenverkehr, Schalterdienst, Kalkulation, Buchungs- und Kassenarbeiten einschl. Umrechnung ausländischer Zahlungsmittel, wertet internationale Fahrpläne, Verkehrs-, Versicherungstarife u.ä. aus. Kann Inhaber eines Reisebüros sein.

Kann im praktischen Kundendienst auf einzelne Tätigkeiten oder bestimmte Verkehrsmittelarten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Passagenangestellter, Groundhostess, Fremdenführer.

514 Werbefachleute

Planen, gestalten, organisieren und führen Maßnahmen vorwiegend der Wirtschaftswerbung

durch nach marktanalytischen Unterlagen und psychologischen Erkenntnissen.

5141 Werbefachmann

Plant, gestaltet, organisiert und führt Maßnahmen vorwiegend der Wirtschaftswerbung nach marktanalytischen Unterlagen und psychologischen Erkenntnissen durch:

Bereitet Werbemaßnahmen im Rahmen betriebsinterner Konzeptionen unter Auswertung der Ergebnisse marktanalytischer Forschungen über Bedürfnis, Konkurrenz, Produktionsleistung u.ä. und unter Herausstellung ihrer werbewirksamen Merkmale vor; arbeitet Vorschläge und Unterlagen über Zeitpunkt, Ausmaß, Idee, Werbeform, Werbetaktik, Werbestreuung, finanziellen Aufwand u.ä. aus; untersucht Erfolgsaussichten gezielter Werbemaßnahmen; führt vorbereitete Werbemaßnahmen organisatorisch durch, überwacht deren Ablauf und veranlaßt notwendige Korrekturen; entwirft und gestaltet optische, akustische und textliche Werbemittel wie Plakate, Prospekte und Material für Film-, Lichtbild-, Rundfunk-, Fernseh-, Anzeigen-, Schaufenster-, Laden-, Ausstellungs-, Messewerbung bis zur Auftragsreife für Werbemittelhersteller; bereitet Ausstellungen und Messen unter Ausrichtung auf Werbewirksamkeit der Ausstellungsgüter organisatorisch vor und überwacht deren technischen Ablauf; prüft Werkstoffe und bestimmt die Werbemittelbeschaffung, arbeitet Vorschläge zur werbewirksamen Darbietung der Produkte (Formgebung, Mengenstaffelung, Verpackung) aus; stellt zwischen Herstellern, Werbeträgern, Werbemittelproduzenten, Verteilern und Abnehmern Kontakte her, führt Verhandlungen und erledigt Schriftverkehr; schult auch Verkaufspersonal in werbewirksamen Arbeitsmethoden.

Kann auf bestimmte Werbemittel und Werbemethoden spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Ausstellungsleiter, Verkehrswerber, Verlagswerber, Layouter, Texter, Propagandist.

Nicht hierher gehören Werbephotograph (3321), Werbeschriftenverteiler (5268), Layouter (Kunstzeichner) (8512).

515 Vermittler

Vermitteln gewerbsmäßig Verträge über An- und Verkauf von Waren, Wertpapieren, Immobilien und sonstigen Gegenständen des Handelsverkehrs, über Versicherungen, Finanzierungen, Güterbeförderungen, Schiffsmieten, Dienstleistungen, Anzeigen und Ehen; weisen gegen Provision Geschäftsgelegenheiten nach; versteigern bewegliche und unbewegliche Sachen wie landwirtschaftliche Erzeugnisse, Viehbestände, Kunstgegenstände, Hausrat, Grundstücke; schätzen ihren Tageswert; vermieten gewerbsmäßig gegen Entgelt Fahrzeuge, Geräte, Filme und anderes; geben Kreditauskünfte; buchen Wetten; betreiben Lottereeinnahmestellen; leiten Glücksspiele in Spielkasinos, nehmen sonstige Vermittlungen und Vermietungen vor.

5151 Makler

Vermittelt gewerbsmäßig Verträge über An- und Verkauf von Waren, Wertpapieren, Immobilien und sonstigen Gegenständen des Handelsverkehrs,

über Versicherungen, Finanzierungen, Güterbeförderungen, Schiffsmieten; weist gegen Gebühren Geschäftsgelegenheiten nach:

Berät Kunden über Geschäftsmöglichkeiten; informiert sich über die Bonität seiner Kunden; prüft Besitz- und Eigentumsrechte; gibt Auskunft über Preise und Zahlungsbedingungen, Warenqualität, Marktlage, zu beachtende Bestimmungen, Steuern und Gebühren; arbeitet Vertragsentwürfe aus, erledigt Geschäfte gemäß Weisung oder mit Einverständnis des Kunden; kauft oder verkauft Waren oder Wertpapiere für Kunden auf Kommissionsbasis; handelt auch als Bevollmächtigter für den Eigentümer; nimmt in besonderen Fällen Zahlungen für Kunden entgegen.

Als Schiffsmakler übernimmt er den Gütertransport per Schiff.

Ist in der Regel nach Art der Geschäfte spezialisiert und entsprechend benannt wie Assekuranzmakler, Börsenmakler, Grundstücksmakler, Hypothekmakler, Versicherungsmakler.

5154 Versteigerer, Taxator

Versteigert bewegliche und unbewegliche Sachen, schätzt als Taxator ihren Tageswert:

Als Versteigerer nimmt er im Auftrag Versteigerungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Viehbeständen, Kunstgegenständen, Hausrat, Grundstücken u.a. vor, legt das Mindestgebot fest und fordert zu weiteren Geboten auf; schlägt den Versteigerungsgegenstand dem Meistbietenden zu; rechnet mit seinen Auftraggebern ab.

Als Taxator übernimmt er Preisschätzungen von Grundeigentum, Handelswaren, Kunst- und anderen Wertgegenständen, Kraftfahrzeugen, Pfand- und Leihschäden sowie Schätzungen von Unfall- und Havarieschäden; ist in der Regel spezialisiert und entsprechend benannt wie Antiquitätenschätzer, Gebäudeschätzer, Leihamtsschätzer, Havariekommissar, Schadensschätzer.

5157 Verleiher, Vermieter, Vermittler, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

Hierher gehören Verleiher, Vermieter und Vermittler, die nicht an anderer Stelle eingeordnet sind, vorwiegend solche, die gewerbsmäßig gegen Entgelt Fahrzeuge, Geräte, Filme und andere Gegenstände vermieten; gewerbsmäßig Immobilien, Kreditverträge, Dienstleistungen, Anzeigen und Ehen vermitteln; Kreditauskünfte geben; Wetten buchen; Lottereeinnahmestellen betreiben; Glücksspiele in Spielkasinos leiten:

Insbesondere erwerben sie als Verleiher oder Vermieter die zu vermietenden Geräte, Waren usw. und halten sie instand; vermieten sie an Dritte gegen Entgelt und in der Regel gegen Hinterlegung einer Kautions; schließen mit den Mietern oder Entleihern Verträge ab und überwachen deren Einhaltung; nehmen als Vermittler An- und Verkaufsangebote, Darlehenswünsche usw. entgegen und versuchen, Angebot und Nachfrage für bestimmte Klienten und hinsichtlich bestimmter Rechte und Sachen auf Grund ihrer Marktkenntnis individuell in Einklang zu bringen; ziehen als Auskunftseinhaber selbst oder mit Hilfe von Mitarbeitern Erkundigungen, insbesondere über die Kreditwürdigkeit von Firmen und Personen ein und geben darüber Auskünfte an Dritte; führen als Impresario die Geschäfte künstlerischer Unternehmen, einzelner Künstler und Artisten und schließen Engagements für diese Personengruppen ab; betreiben als Lottereeinnahmer oder Buchmacher mit staatlicher Konzeption Lottereeinnahme- oder Wettannahmestellen.

Berufsklasse 5191. 5195

519 Sonstige
Handelsberufe

Verkaufen in Tankstellen Kraft- und Schmierstoffe sowie Pflegemittel und Zubehörteile für Kraftfahrzeuge; warten und beaufsichtigen Garagen; tanken Fahrzeuge auf und verrichten kleinere Aufwartungsarbeiten; kassieren Beiträge, Raten, Stromgebühren u.ä. Gelder; überbringen außerhalb des Postweges buchführungs- und kassenmäßig vorbehandelte Geldbeträge, zahlen Geld aus; lesen Meßuhren und Zähler ab; verkaufen und kontrollieren Fahr- und Eintrittskarten sowie Schiffahrts- und Fährkarten.

5191 Tank- und Garagenwart

Verkauft in Tankstellen Kraft- und Schmierstoffe sowie Pflegemittel und Zubehörteile für Kraftfahrzeuge; wartet und beaufsichtigt Garagen; tankt Fahrzeuge auf und verrichtet kleinere Aufwartungsarbeiten:

Tankt Fahrzeuge mit Treibstoff auf; mischt Kraftstoffe; prüft den Ölstand in Motor und Getriebe; füllt Öl nach; nimmt Ölwechsel vor; prüft Reifendruck und Kühlwasserstand; füllt Luft und Wasser nach; macht auf schadhafte Bereifung aufmerksam; wechselt Reifen; reinigt, wäscht, poliert und schmiert Kraftfahrzeuge; beseitigt kleine Störungen; gibt dem Kunden Ratschläge; wartet und beaufsichtigt Garagen; nimmt Bezahlung entgegen; fertigt Kassenberichte und Abrechnungen; führt Kunden- und Lager-

karteien; erledigt auch allgemeine Büroarbeiten.

5195 Geldeinnehmer, -auszahler, Kartenverkäufer, -kontrolleur

Kassiert Beiträge, Ratenbeträge, Stromgebühren und andere Gelder ein; überbringt außerhalb des Postweges buchführungs- und kassenmäßig vorbehandelte Geldbeträge; zahlt Geld aus, ließt Meßuhren und Zähler ab; verkauft und kontrolliert Fahr- und Eintrittskarten sowie Schiffahrts- und Fährkarten:

Zahlt buchführungs- und kassenmäßig von anderen Personen vorbehandelte Beträge als ausführender Beauftragter an Einzelpfänger gegen Bestätigung unter Ausschaltung des Postweges aus; liest den Zählerstand für elektrischen Strom, Gas und Wasser ab; errechnet, soweit dies nicht zentral auf Grund der gemeldeten Zählerstände geschieht, aus der Differenz der Zählerstände die tariflich festgelegten Gebühren; kassiert diese gegen Abgabe einer Quittung ein und rechnet mit ihren Auftraggebern ab; betreut einen oder mehrere Spiel- oder Warenautomaten, achtet auf deren störungsfreies Funktionieren, füllt sie mit einem Anfangseinsatz oder mit Waren auf, entnimmt das angesammelte Geld und rechnet mit ihren Auftraggebern ab; sortiert, zählt und bündelt große Geldbeträge und kennzeichnet die fertigen Geldpakete und Rollen; kontrolliert Fahr- und Eintrittskarten bei Veranstaltungen aller Art. Ist in der Regel auf eine dieser Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Zählerableser, Prämien- und Beitragseinzieher.

Nicht hierher gehören Busschaffner, Straßenbahnschaffner (5215), Geldbriefträger (5255), Kassierer (7125).

52 VERKEHRSBERUFE

Überwachen Transportdienstleistungen im Landverkehr zur Gewährleistung ihres reibungslosen Ablaufs; verrichten Aufgaben bei dem Betrieb von Schienenfahrzeugen und bei der Instandhaltung von Straßen; führen Fahrzeuge und lenken Zugtiergespanne im Straßenverkehr; führen Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffe, erledigen Ingenieuraufgaben auf Schiffen, arbeiten als Matrosen an Bord, bedienen Kanal- und Hafenschleusen oder Leuchtfeueranlagen, verrichten andere mit dem Betrieb von Wasserverkehrsanlagen zusammenhängende Arbeiten; führen Luftfahrzeuge, leiten den Flughafenverkehr, überwachen und sichern den Flugbetrieb, überprüfen und überwachen die Flugbetriebssicherheit der Luftfahrzeuge auf dem Boden und in der Luft; übermitteln und empfangen Nachrichten durch Funk, Telegraphie und Fernschreiber, vermitteln Ferngespräche; sammeln und ordnen Briefe, Päckchen und Pakete, stellen Postsendungen und Telegramme zu; be- und entladen Transportmittel, begleiten und überwachen Transporte, liefern Frachtgut aus, bedienen Lade- und Güterbewegungsgeräte, verrichten Boten- und Hilfsdienste im Büro- und Amtsbetrieb, führen Fahrstühle oder helfen bei der Außenwerbung.

521 Landverkehrsberufe

Überwachen Transportdienstleistungen im Landverkehr zur Gewährleistung ihres reibungslosen Ablaufs; verrichten Aufgaben bei dem Betrieb von Schienenfahrzeugen und bei der Unterhaltung von Straßen; führen Fahrzeuge und lenken Zugtiergespanne im Straßenverkehr.

Leiten, verwalten, beaufsichtigen und kontrollieren Verkehrseinrichtungen und Fahrzeugparks;

sorgen für den reibungslosen Ablauf des Schienen- und Straßenverkehrs zur Beförderung von Menschen, Tieren oder Gütern; überwachen und kontrollieren das mit den Transport- und Verkehrsaufgaben betraute Personal; führen schienengebundene Lokomotiven, Triebwagen, Straßen-, Untergrund- und Hochbahnwagen oder -züge zur Beförderung von Fahrgästen und Frachtgütern; bedienen und warten als Heizer Kessel von Dampflokomotiven; regeln die Gleisstellungen; überwachen und sichern Bahnstrecken, Seilbah-

nen, Fernmeldeanlagen und Wegübergänge; kuppeln und entkuppeln Wagen und Wagengruppen; fertigen Züge ab, führen den zugbegleitenden Fahrdienst bei öffentlichen Verkehrsbetrieben durch, beaufsichtigen ihn; verkaufen und prüfen Fahrausweise, laden Gepäck- oder Kurswagen ein und aus; führen Kraftfahrzeuge oder Zugtiergespanne und befördern damit Personen oder Güter im Nah- und Fernverkehr; beaufsichtigen und warten Straßen, Wege und Brücken, sorgen für ihre Instandhaltung.

5211 Verkehrsbetriebsregler, -überwacher

Leitet, verwaltet, beaufsichtigt und kontrolliert Verkehrseinrichtungen und Fahrzeugparks; sorgt für den reibungslosen Ablauf des Schienen- und Straßenverkehrs zur Beförderung von Menschen, Tieren oder Gütern; überwacht und kontrolliert das mit den Transport- und Verkehrsaufgaben betraute Personal:

Überwacht das Einhalten der Fahrpläne, das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste, die Dauer des Ein- und Ausladens von Tieren und Gütern; arbeitet Fahrdienst-, Ablade- und Auslieferungspläne aus; beaufsichtigt den Einsatz- und Rangierdienst im Straßen- und Eisenbahnverkehr; sorgt für die Fahrbereitschaft der Transportmittel und überwacht die Betriebsbeanspruchung von Lokomotiven, Triebwagen und Kraftfahrzeugen; stellt Züge, Fahrzeugkolonnen und Einsatzfahrzeuge auf Anforderung zusammen; leitet den Fahrdienst von Schienen- und Straßenfahrzeugen, den Fahrbetrieb einer ganzen Station oder Seilbahnanlage; überwacht den Güterumschlag an Umladepunkten, Binnenhäfen und Verteilerplätzen; überprüft den Verkehrsumfang zu verschiedenen Tageszeiten und an verschiedenen Haltestellen sowie die Leistungsfähigkeit der Transportmittel und das Verhalten des Fahr- und Begleitpersonals.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Fahrdienstleiter, Fuhrparkverwalter, Kraftfahrzeugbetriebsleiter, Lademeister, Umschlagsinspektor (Binnenhafen), Zugrevisor.

5212 Lokomotivführer, Triebfahrzeugführer (Eisenbahn)

Führt schienengebundene Dampf-, Diesel- oder Elektrolokomotiven sowie motorgetriebene Triebwagen zur Beförderung von Fahrgästen und Frachtgütern; bedient und wartet als Heizer Kessel von Dampflokomotiven:

Prüft vor Inbetriebnahme der Lokomotive oder des Triebwagens die Fahrbereitschaft; sorgt für die Beseitigung vorgefundener Mängel; führt die Lokomotive oder den Triebwagen entsprechend dem Fahrplan, der Fahrdienstweisung sowie den Betriebs- und Beförderungsvorschriften; beachtet die Signale und die für die Fahrstrecke gültigen Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen; unterweist und beaufsichtigt Lokheizer oder Beimänner; leitet zur Ausbildung zugeteilte Personen in ihren Dienstverrichtungen an; übernimmt die abschließende Wartung nach der Fahrt.

Als Lokomotivheizer heizt er Kesselanlagen von Lokomotiven zur Erzeugung von Dampf, schüttet Kohle mit der Handschaufel oder einer mechanischen Einrichtung in die Feuerung oder regelt den Zufluß von Heizöl in den Brenner durch Ventile; hält den Wasser- und Dampfdruck; wartet und schmiert die Haupt- und Hilfsmaschinen; entschlackt und reinigt die Feuerungen;

unterstützt den Lokführer beim Beobachten der Signale.

5213 Triebfahrzeugführer (Schienenbahn, nicht Eisenbahn)

Führt schienengebundene, elektrisch oder diesel-elektrisch angetriebene Straßen-, Untergrund- und Hochbahnwagen oder -züge zur Beförderung von Fahrgästen:

Prüft vor Inbetriebnahme des Triebfahrzeugs oder Zuges die Fahrbereitschaft; sorgt für die Beseitigung vorgefundener Mängel sowie für die Ausrüstung des Zuges mit Signalen, Ziel- und Hinweisschildern und achtet auf ordnungsgemäße Beleuchtung; kann auch Fahrscheine verkaufen; führt den Wagen oder Zug entsprechend dem Fahrdienstplan, der Fahrdienstweisung, der Betriebsvorschrift und dem Fahrplan; beachtet die Signale und die für die Fahrstrecke gültigen Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften.

Kann nach Art des Triebfahrzeuges spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Hochbahnwagenführer, Straßenbahnfahrer, Trambahnfahrer, Triebwagen- oder Untergrundbahnwagenführer.

5214 Weichensteller, Streckenwärter, Schrankenwärter, Rangierer

Regelt die Gleisstellungen; überwacht und sichert Bahnstrecken, Seilbahnen, Fernmeldeanlagen und Wegübergänge; kuppelt und entkuppelt Wagen und Wagengruppen; übt auch bahnpolizeiliche Befugnisse aus:

Zur Regelung der Gleisstellung bedient er als Weichensteller auf Bahnhöfen nach Weisung des Fahrdienstleiters oder auf Anforderung des Rangierleiters meist vom Stellwerk aus auf mechanischem oder elektrischem Wege die ihm zugeordneten Weichen, Gleissperren, Riegel und Signale sowie sonstige Sicherungseinrichtungen (Bahnhofsblock, Streckenblock) und Fernmeldeapparate nach den bestehenden Vorschriften und örtlichen Anweisungen (Bahnhofsbuch, Befehlsbuch) unter Beachtung der Fahrpläne; überwacht die vorgeordneten Einrichtungen und pflegt sie; beleuchtet die Signale; beobachtet die Züge, Rangierabteilungen und Kleinwagenfahrten; prüft den Fahrweg; übermittelt Weisungen und Befehle; erstattet die vorgeschriebenen Meldungen.

Als Streckenwärter begeht er zur Überwachung und Sicherung von Bahn- und Fernmeldeanlagen regelmäßig die ihm zugewiesene Bahnstrecke; beseitigt oder meldet festgestellte Mängel, die den Zugverkehr gefährden können; achtet auf den ordnungsmäßigen Zustand der Signale und Blinklichtanlagen; überwacht die Fernmelde- und Starkstromleitungen, die längs der Bahngleise verlaufen oder die Gleise überqueren; überprüft die Streckenfernsprecher.

Bewacht, beleuchtet und unterhält als Schrankenwärter schienenungleiche Wegübergänge; bedient unter Beobachtung des Schienen- und Straßenverkehrs die Schranken und beachtet dabei Fahrpläne, Läutesignale sowie etwaige fernmündliche Mitteilungen; hält die Schrankenanlagen in Ordnung; wartet Signallaternen und Läutewerke; beobachtet vorbeifahrende Züge, meldet Unregelmäßigkeiten der zuständigen Stelle.

Als Rangierer kuppelt und entkuppelt er Wagen und Wagengruppen; trennt und verbindet Luftbrems- und Heizungsschläuche sowie Verbindungskabel für elektrische Anlagen an Wagen und Lokomotiven; begleitet die Fahrzeuge bei Rangierbewegungen; bedient die Handbremsen an den Wagen und die Gleisbremsen am Ablaufberg der Verschiebebahnhöfe; fängt als Hemmschuhleger am Ablaufberg oder beim Abstoßen durch die Lo-

Berufsklasse 5214, 5215, 5216, 5217, 5218

komotive die Wagen auf; stellt ortsbediente Weichen um; erledigt nach Weisung Rangierarbeiten; verständigt vor Beginn der Rangierbewegungen den Lokomotivführer, den Weichensteller und die Rangierarbeiter über Zweck, Ziel und Weg; warnt die an den Rangiergleisen beschäftigten und in den Fahrzeugen befindlichen Personen; versichert sich vor Benutzung von Hauptgleisen des Einverständnisses des Fahrdienstleiters; erteilt durch mündlichen Auftrag, durch Rangierfunk oder durch Rangier- oder Abdrucksignale den Befehl zu Rangierbewegungen; schaltet auf elektrifizierten Strecken vor Einfahrt in das Ladegleis und nach Warnung der dort Beschäftigten die Fahrleitung ein und nach Beendigung der Rangierarbeiten wieder aus; meldet Unregelmäßigkeiten und Unfälle dem Aufsichtsbeamten; sorgt für die Sicherheit der Rangierbediensteten.

5215 Zugabfertiger, Zugführer, Schaffner

Fertigt Züge ab, führt den zugbegleitenden Fahrdienst bei öffentlichen Verkehrsbetrieben durch, beaufsichtigt ihn; verkauft und prüft Fahrausweise, lädt Gepäck in Gepäck- oder Kurswagen ein und aus; übt bei der Eisenbahn auch bahnpolizeiliche Befugnisse aus:

Als Zugabfertiger untersucht er Eisenbahnwagen auf ihren betriebssicheren Zustand; beseitigt kleinere Schäden und Mängel; schmiert Achslager; macht Bremsproben; veranlaßt Reparaturen sowie die regelmäßigen Untersuchungen, Reinigungen und Kontrollen der Brems-, Heiz-, Wasser- und elektrischen Leitungen; sorgt für die Bereitstellung der Züge sowie für die Beschilderung der Reisezugwagen; prüft die Verladung der Güter; übergibt dem Zugführer die Begleitpapiere für abgehende Wagen; beaufsichtigt den Fahrdienst auf den Betriebsstellen, die rechtzeitige Bereitstellung der Züge, ihren ordnungsgemäßen Zustand und die pünktliche Abfahrt; sorgt für die Dienstbereitschaft des örtlichen und des Zugpersonals; überwacht den Rangierdienst; überprüft Fahrtberichte.

Als Zugführer prüft er den Zug vor der Abfahrt auf seinen ordnungsgemäßen Zustand und schreibt die Nummern der mitlaufenden Wagen auf Wagenzettel; trägt während der Fahrt die Verantwortung für den Zug; überwacht das Zugpersonal bei der Dienstausbung und erteilt ihm die notwendigen Weisungen; beobachtet die Signale und die Strecke; beteiligt sich an der Prüfung und am Verkauf von Fahrausweisen im Zug; hilft auch bei der Unterbringung der Reisenden sowie bei der Übernahme und Übergabe von Reisegepäck, Expres- und Stückgut; führt Fahrtberichte und schreibt Zugdienstzettel.

Als Zug-, Bahnhofs- oder Busschaffner prüft, locht und verkauft er Fahrausweise in Zügen, Straßenbahnen, Omnibussen oder an Sperrn; hilft Reisenden beim Ein- und Aussteigen; weist Plätze an; erteilt Auskunft über Abfahrten, Ankünfte und Anschlüsse; ruft Bahnhofsnamen und Haltestellen aus, regelt Heizung, Beleuchtung und Lüftung; bei Straßenbahnen und Omnibussen kann er auch die Funktion des Zugführers ausüben.

Als Fahrladeschaffner lädt er Gepäck, Expres- und Stückgut in Gepäck- oder Kurswagen ein oder aus; übergibt oder übernimmt die dazugehörenden Begleitpapiere; ordnet und stapelt in Zügen die Güter nach Ausladebahnhöfen; versieht Begleitpapiere mit Beförderungsvermerken; übernimmt von Reisenden Kinderwagen, Fahrräder u.ä. und liefert sie auf Umsteige- oder Zielbahnhöfen wieder aus; meldet Unregelmäßigkeiten auf besonderen Vordrucken.

Nicht hierher gehört der Fahrdienstleiter (5211).

5216 Kraftfahrer

Führt Kraftfahrzeuge und befördert damit Personen oder Sachgüter im Nah- und Fernverkehr:

Führt Kraftfahrzeuge im Privat- oder Linienverkehr unter Beachtung der Verkehrs- und Betriebsvorschriften; hält etwa vorhandene Fahrzeitpläne ein; wartet das Fahrzeug; hält es sauber und in verkehrssicherem Zustand; führt in der Regel kleinere Reparaturen aus; lädt beim Transport von Sachgütern entweder selbst auf und ab oder beaufsichtigt und überwacht das Be- und Entladen der Fahrzeuge; kann auch Frachtgebühren einnehmen; kann Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich sein, Fahrscheine ausgeben und Fahrgelder kassieren; führt Fahrtenbücher.

Als Fuhrunternehmer, Omnibusverkehrsunternehmer, Taxibesitzer kann er sein Kraftfahrzeug selbst führen.

Kann auf das Führen besonderer Fahrzeuge spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Obusfahrer, Taxifahrer.

Nicht hierher gehören Bulldog-, Traktorenführer (Landmaschinenführer) (1123), Verkaufsfahrer (5111), Beifahrer (Autobegleiter, nicht Kraftfahrer) (5262).

5217 Kutscher

Lenkt Zugtiergespanne und befördert damit Personen oder Güter:

Schirrt Zugtiere und spannt sie an Fahrzeuge an; hilft Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen; kann auch beim Be- und Entladen der Fahrzeuge behilflich sein; lenkt die Tiere durch Zuruf oder Zügel; beschleunigt oder verlangsamt die Gangart der Tiere durch Zuruf oder mit der Peitsche; kann auch Fahr- und Frachtgelder kassieren; reinigt Fahrzeuge und hält sie in verkehrssicherem Zustand; kann auch die Tiere füttern, tränken und pflegen.

Als Fuhrunternehmer ist er selbständig.

Nicht hierher gehören Geschirr-, Gespannführer, Milchkutscher (Landarbeiter) (1121, 1122), Milchverkaufsfahrer (5111), Fuhrunternehmer (Kraftfahrer) (5216).

5218 Straßenmeister, Straßenwärter

Beaufsichtigt und wartet Straßen, Wege und Brücken, sorgt für ihre Instandhaltung:

Als Straßenmeister kontrolliert er den Zustand von Straßen, Wegen und Brücken; überwacht Arbeitsgruppen und auch Unternehmerarbeiten, die Verteilung und Aufstellung von Schneezäunen und Sandkästen; bestellt Streumaterial; sorgt für wirtschaftliche Auslastung der Maschinen und Geräte; erledigt die mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten.

Als Straßenwärter reinigt er Fahrbahnen; grenzt sie ab; stellt Verkehrsschilder auf und säubert sie; wirkt mit beim Anbringen von Leitlinien und Leitsteinen; schränkt Straßenbaustellen ab und beleuchtet sie; stellt Schneezäune auf und hält Streugut bereit; wartet und repariert Geräte.

Nicht hierher gehört der Straßenreiniger (6329).

523 Wasserverkehrsberufe

Führen die nautischen Aufgaben des Schiffsbetriebes selbständig oder unter Aufsicht und

nach Weisung des Führers des Schiffes aus; beraten als Lotse die Schiffsleitung in einem bestimmten Fahrwasserbereich; erfüllen die maschinentechnischen Aufgaben des Schiffsbetriebes; verrichten unter Aufsicht von Schiffsoffizieren Arbeiten an Deck und auf der Brücke, führen Schiffe auf Binnengewässern und verrichten auf dem Schiff vorkommende Arbeiten; bedienen und warten Kanal- und Hafenschleusen; sichern die Schifffahrtswege; regeln und überwachen den Betrieb auf Wasserstraßen, in Schleusen und Häfen; führen Fähren oder Flöße.

5231 Nautischer Schiffsoffizier

Führt die navigatorischen und seemännischen Aufgaben des Schiffsbetriebes selbständig oder unter Aufsicht und nach Weisung des Führers des Schiffes aus:

Regelt als Führer eines Schiffes (Kapitän) den gesamten Bordbetrieb, überwacht ihn und trägt die Verantwortung für Fahrgäste, Schiff und Ladung; ordnet als nautischer Schiffsoffizier alle Tätigkeiten an, die zur Betriebsbereitschaft und Instandhaltung des Schiffes und seiner Einrichtungen erforderlich sind; betreut die navigatorische Ausrüstung des Schiffes; kontrolliert den Schiffsort; überwacht den Kurs auf Grund terrestrischer und astronomischer Navigation; geht Brückenwache und führt das Schiffstagebuch (Logbuch); bildet die Schiffsleute des Deckdienstes aus; betreut die Fahrgäste und Besatzungsmitglieder; überwacht die Be- und Entladung des Schiffes; prüft insbesondere die sachgemäße Behandlung und das fachgerechte Stauen der Ladung; kontrolliert die Ladung auf Beschaffenheit und Menge; bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit eines der Größe des Schiffes und seinem Fahrtgebiet entsprechenden staatlichen Befähigungszeugnisses.

5232 Lotse

Ist nautischer Berater (Kapitän mit besonderem Zeugnis) der Schiffsleitung und stellt ihr seine Orts- und Spezialkenntnisse in einem bestimmten Fahrwasserbereich zur Verfügung:

Berät die Schiffsleitung über den Verlauf und die Tiefen des durch Seezeichen bzw. Schifffahrtszeichen (Leuchtturm, Bojen u.ä.) abgegrenzten See-Fahrwassers, einer Binnenwasserstraße oder eines Hafens über die zulässige Geschwindigkeit, über die Vorschriften bezüglich des Fahrens auf der Strecke, des Einlaufens in einen Hafen und des Anlegens; macht Vorschläge über den Einsatz von Schleppfahrzeugen; leitet Wende- und Ausweichmanöver. Er bedarf einer besonderen Zulassung, die sein Tätigkeitsgebiet in bestimmter Art und Weise festlegt.

Als Lotseninspektor, Lotsenkapitän oder Lotsenkommandeur ist er Verwalter einer Lotsendienststelle oder eines Lotsenbezirks.

Kann auf ein bestimmtes Fahrwasser spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Binnenlotse, Brückenlotse, Flußlotse, Hafenlotse, Kanallotse und Seelotse.

5233 Schiffingenieur

Erfüllt die maschinentechnischen Aufgaben des Schiffsbetriebes:

Beaufsichtigt die Pflege und Instandhaltung der Anlagen in Maschinen- und Kesselräumen sowie der sonstigen maschinellen Anlagen des

Schiffes einschließlich der Ladewinden; übernimmt und kontrolliert Inventar, Material und Brennstoff; bildet die Schiffsleute des Maschinendienstes aus; versieht die Maschinenwache; kontrolliert die Schiffsmaschine; überwacht Kessel und Hilfsmaschinen sowie das Abschmieren der gesamten Maschinenanlage; führt Maschinenmanöver aus; führt das Maschinentagebuch; bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit eines staatlichen Befähigungszeugnisses, das nach Maschinenleistung und Fahrtgebiet des Schiffes unterschiedlich ist.

Als Leitender (Erster) Ingenieur überwacht er den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Maschinenbetriebes und hat die Verantwortung gegenüber Kapitän, Reeder und Behörden für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die fachgerechte Durchführung aller maschinentechnischen Arbeiten; auf kleineren und mittleren Schiffen ist der Erste Ingenieur gleichzeitig auch als Wachingenieur tätig; der Wachingenieur ist entsprechend dem Wachplan während der jeweiligen Wache für den Maschinenbetrieb verantwortlich; als Schiffingenieur-Asspirant oder -Assistent unterstützt er den Schiffingenieur bei allen Arbeiten im Maschinenbetrieb und während der Seewache; als Deckingenieur ist er neben seiner Maschine in erster Linie für den Betrieb und die Instandsetzung von Deckswinden u.ä. verantwortlich.

5234 Matrose in der See- und Küstenschifffahrt

Verrichtet unter Aufsicht von Schiffsoffizieren Arbeiten an Deck und auf der Brücke von Schiffen:

Führt Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten am Schiff, an der Takelage und in den Laderäumen aus; bereitet die Laderäume für die Ladungsübernahme vor; richtet das Ladegeschirr zur Be- und Entladung des Schiffes her; bedient die Winden; versieht die Laderaumwache; ist als Rudergänger tätig; versieht den Ausguck; arduet im Boots-, Feuerschutz- und Signaldienst.

5235 Binnenschiffer

Führt ein Schiff auf Binnengewässern und verrichtet die auf dem Schiff vorkommenden Arbeiten:

Bereitet die Be- und Entladung vor; öffnet und schließt die Laderäume; überwacht das Beladen und Löschen; verrichtet Signal-, Flaggen-, Wach- und Sicherheitsdienst; ankert und holt Anker ein; macht Schiffe fest; fährt (steuert) das Schiff zum Bestimmungsort; pflegt die Güter während der Fahrt; sorgt für die Ausrüstung und Betriebssicherheit des Schiffes und hält es instand; stakt Kähne (antriebslose Schiffe) an die Liegeplätze.

Als Schiffsführer verwaltet er die Schiffs- und Zollpapiere; erstattet Reiseberichte; führt die Schifferdienstbücher; weist das Personal an und beaufsichtigt es; bedarf als Schiffsführer eines staatlichen Befähigungszeugnisses für das Befahren bestimmter Wasserstraßen.

Als Schiffs- und Kahnleger unterhält er Schiffe und rüstet sie für die Beförderung von Gütern und Personen aus.

Kann nach Art der Schiffe oder der Tätigkeit spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Baggerkapitän, Dampfbootführer, Kahnschiffer, Motorbootführer, Bootsmann, Kapitän, Matrose, Steuermann.

5239 Sonstige Wasserverkehrsberufe

Hierher gehören Angehörige an anderer Stelle nicht eingeordneter Wasserverkehrsberufe, die

Berufsklasse 5239, 5241, 5243, 5245

vor allem Kanal- und Hafenschleusen bedienen und warten; die Schiffswege sichern; den Betrieb auf Wasserstraßen und in Häfen regeln und überwachen; Fahren oder Flöße führen:

Insbesondere öffnen und schließen sie Schleusentore in Kanälen und Häfen; bedienen in Schleusenanlagen Positionslampen, Kennlichter und Verkehrszeichen; reinigen und ölen Vorrichtungen und Geräte und führen kleinere Reparaturen an ihnen aus; machen Aufzeichnungen über Zahl und Art der durchfahrenden Schiffe und deren Fahrtrichtungen, über Wasserstand, Wetterlage u.ä.; bedienen Leuchtfeuer und Warnsignalapparate auf Leuchttürmen und Feuerschiffen; weisen Schiffsliegeplätze an und machen Schiffe fest; legen Verkehrszeichen auf Wasserstraßen (Tonnen, Baken, Pricken); markieren Wasserstraßen; ziehen Schiffe (treideln); befördern Personen und Güter mit Fähren; können auch an Bord Gebühren kassieren; setzen Baumstämme zu Flößen zusammen und führen diese.

Können innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein.

524 Luftverkehrsberufe

Bereiten Flüge vor, führen Luftfahrzeuge und überwachen Bordinstrumente; überprüfen und überwachen die Flugbetriebssicherheit der Luftfahrzeuge auf dem Boden und in der Luft; sichern den Flugverkehr, überwachen und leiten den Flughafenverkehr, führen Betriebs- und Verkehrsaufgaben einer Flughafenverwaltung aus.

5241 Flugzeugführer

Bereitet Flüge vor, führt Luftfahrzeuge verschiedener Art und überwacht die Bordinstrumente:

Bereitet die Flüge unter Beachtung der Flugsicherungsbestimmungen vor, holt Wettermeldungen ein, errechnet unter Benützung von Karten den vorläufigen Kurs; prüft vor Antritt eines Fluges das Luftfahrzeug auf Betriebssicherheit; startet das Luftfahrzeug, bestimmt während des Fluges, auch als Navigator, mit Hilfe astronomischer Navigation und anderen Navigationshilfen den Standort des Luftfahrzeuges und legt den endgültigen Kurs fest, führt das Landemanoöver aus; führt das Bordbuch.

Als Kapitän trägt er auch die Verantwortung für Luftfahrzeug, Personen und Ladung. Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches auf bestimmte Arten von Luftfahrzeugen oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Hubschrauberführer, Navigator (Luftverkehr).

5243 Flugingenieur, Flugdiensttechniker

Überwacht und überholt Luftfahrzeuge im Werftdienst:

Als Flugingenieur übernimmt er Luftfahrzeuge vom Prüfer im Wartungsdienst, überprüft Belade- und Trimmplan und Brennstoffvorrat, läßt die Motore probelaufen und stellt deren Leistung fest, sorgt für die Betankung der Luftfahrzeuge; behebt technische Mängel bei Zwischenlandungen; beobachtet während des Fluges Überwachungsinstrumente, regelt Betriebstemperatur, bedient Brennstoffpumpanlage und stellt den Brennstoffverbrauch fest, beseitigt technische Störungen, führt auch Rollbewegungen des Luftfahrzeuges am Boden aus.

Als Flugdiensttechniker überprüft er die Flugbetriebssicherheit von Luftfahrzeugen, behebt Störungen an Motor und Zelle, führt Buch über Betriebsstunden und veranlaßt Flugstundenkontrollen und die Überholung von Motor und Zelle; stellt die Verbindung vom Anlaßaggregat zum Flugzeug her, überwacht das Anlassen der Motore; betankt und verankert Luftfahrzeuge, rollt sie zum Abstellplatz; legt Bremsklötze und befestigt Halteleinen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bordmonteur, Prüfer im Wartungsdienst.

5245 Flugsicherungsberufe, Flugdienstregler

Überwachen und leiten den Flugverkehr vom Boden her; führen Betriebs- und Verkehrsaufgaben im Bodendienst einer Flughafenverwaltung aus:

Als Flugsicherungs- und Flugdienstberater wertet er die Nachrichten der Bundesanstalt für Flugsicherung aus, gibt die Ergebnisse Luftfahrzeugbesatzungen mündlich weiter, berät Flugzeugführer bei der Flugvorbereitung und unterrichtet sie über Großraumwetterlagen.

Als Flugsicherungstechniker pflegt und wartet er Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen und setzt sie instand, führt auch Versuche und Erprobungen an flugsicherungstechnischen Anlagen durch.

Als Flugsicherungs-Fernmelder nimmt er Meldungen über Start und Landung der Luftfahrzeuge und Nachrichten, die der Sicherheit der Luftfahrt dienen, durch Fernschreiber, Fernsprecher oder im Funksprechverkehr entgegen und gibt sie an Bodenstellen weiter.

Als Flugsicherungsplotse und Radarbeobachter überwacht und leitet er mit Hilfe von Radaranlagen im Funksprechverkehr die Bewegung der Luftfahrzeuge am Boden und in der Luft, gibt an Luftfahrzeugführer Informationen und Weisungen, veranlaßt Bewegungslenkungen durch Höhen- und Kurszuteilungen.

Als Theodolitbeobachter führt er optische Überwachungen und Steuerungen beim Anflug eines Luftfahrzeuges zur Landung durch.

Als Flugdienstregler bearbeitet er Personalfragen, organisiert die Betreuung der Luftfahrzeuge; regelt den Zubringerdienst zum Flughafen, stellt Flugpläne auf, veranlaßt die Be- und Entladung der Luftfahrzeuge; organisiert auf größeren Flugplätzen den Boden- und Rollverkehr der Luftfahrzeuge, teilt die Arbeit für Tankwarte, Belade- und Rampenpersonal ein, gibt Nachrichten und Flugsicherungsbestimmungen bekannt, läßt Lande- und Sperrzeichen auslegen und überwacht sie; leitet landende Luftfahrzeuge durch optische Zeichen (Fahnen oder Blinkkellen) zu ihren Abstellplätzen.

Können innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereiches auf bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten oder Apparate spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Flugsicherungsplotse, Radarbeobachter, Einwin-ker.

525 Nachrichtenverkehrsberufe

Übermitteln und empfangen Nachrichten mit Funk-, Morse- und anderen Apparaten sowie durch Fernschreiber; stellen Gesprächsverbindungen zwischen Fernsprechteilnehmern her, sammeln und ordnen Briefe, Päckchen und Pakete, stellen

Postsendungen aller Art oder Telegramme den Empfängern zu und ziehen Nachnahme- und Postauftragsbeträge ein.

5251 Funker, Telegraphist

Übermittelt und empfängt Nachrichten mit Funk-, Morse- und anderen Apparaten oder Fernschreibern zu Lande, in Flugzeugen oder auf Schiffen:

Als Funker stimmt er Funkgeräte (Sender oder Empfänger) zur Herstellung der gewünschten Verbindungen auf bestimmte Frequenzen ab, übermittelt und empfängt Nachrichten drahtlos durch Morsefunk, Funkschreiben, Bildfunk, Sprechfunk u.ä..

Als Telegraphist sendet und empfängt er Nachrichten durch Bedienen von Telegraphenapparaten, Bildtelegraphenapparaten, Faksimilegeräten, Fernschreibern u.ä..

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf ein bestimmtes Verfahren oder einen bestimmten Arbeitsplatz spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Fernschreiber, Telegraphist, Flugfunker, Schiffsfunker.

Nicht hierher gehört der Funkmaschinist(4313).

5253 Telephonist

Stellt Gesprächsverbindungen zwischen Fernsprechteilnehmern her:

Nimmt Aufträge für Ferngespräche von Teilnehmern entgegen, verbindet Anrufende mit den gewünschten Sprechstellen unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit anderen Vermittlungsstellen, registriert abgehende Ferngespräche, stellt Fernsprechgebühren fest; erteilt auch Auskünfte und nimmt Aufträge zur Weitergabe entgegen.

5255 Postverteiler

Sammelt Briefe, Päckchen und Pakete ein und ordnet sie, stellt Postsendungen aller Art oder Telegramme und überwiesene Geldbeträge den Empfängern zu, zieht Nachnahme- und Postauftragsbeträge ein:

Sammelt Briefsendungen aus Briefkästen und von Schaltern ein, ordnet sie, prüft die Freimachung und stempelt sie ab; verteilt Briefe, Päckchen und Pakete nach bestimmten Gesichtspunkten, bindet Briefe in Orts- und Streckenbunde ab, packt Bunde und Päckchen in Säcke (Beutel), lädt die Pakete geordnet auf Transportmittel, tauscht Sendungen mit Bahnposten, Straßenposten u.ä. aus; arbeitet im Bahnpostdienst während der Fahrt Postsendungen um und tauscht sie mit den an der Strecke liegenden Postanstalten oder Bahnposten aus; öffnet auf dem Bestimmungspostamt (-ort) eingegangene Postbeutel und Bunde, verteilt Brief- und Paketsendungen auf einzelne Bezirke und Postfächer, ordnet Sendungen des Zustellbezirks, stellt Briefe, Päckchen, Pakete, Eilsendungen und Telegramme Empfängern zu, zahlt überwiesene Geldbeträge aus, zieht Nachnahme- und Postauftragsbeträge ein, kassiert Nachgebühren, Rundfunkgebühren und Zeitungsgelder, rechnet Geldbeträge mit seiner Dienststelle ab.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Sendungen spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend oder nach der Dienststellung benannt sein wie Briefzusteller, Geldbriefträger, Postschaffner.

Nicht hierher gehören Eilbote(5262), Jungbote, Bote, Bürobote (5265) und Briefexpedient(7121), die gleiche oder ähnliche Arbeiten außerhalb der Post verrichten.

526 Transportwerker
und Verkehrshelfer

Be- und entladen Güter auf Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, begleiten und überwachen Transporte, liefern Frachtgut an Empfänger aus; bedienen Güterbewegungsgeräte; verrichten Boten- und Hilfsdienste im Büro- und Amtsbetrieb; leisten Hilfstätigkeiten bei der Außenwerbung; bedienen Aufzüge.

5261 Stauer

Verlädt (verstaut) und entlädt (löscht) Schiffsladungen:

Öffnet die Ladeluken und schließt sie nach Beendigung des Ladevorgangs; bereitet das Ladegerät vor; bedient Ladebäume (Galen) und Winden; trägt Teile der Ladung vom und zum Schiff oder stellt sie so bereit, daß sie mit mechanischen Vorrichtungen weggeschafft werden können; verstaut die Ladung so im Schiffsraum, daß sie möglichst wenig Raum einnimmt und Schäden beim Transport vermieden werden; beachtet dabei die besonderen Sicherheitsbestimmungen; legt Schlauchverbindungen für flüssige Ladungen; bedient Saug- und Verladevorrichtungen für unverpackte Güter wie Getreide, Kohle, Erz; weist dem Kranführer das Heben (Hieven) und Senken der Lasten an.

Kann nach Art der Tätigkeit spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Decksmann, Lukenviz, Schaueremann, Wa(h)rschaumann, Winschmann, Stauereinspektor.

5262 Andere Transportwerker

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Transportwerker, die insbesondere Frachtgut annehmen und an Empfänger ausliefern; die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit Lade- und Fördereinrichtungen be- und entladen oder von einem zum anderen Transportmittel umladen; die Viehtransporte durchführen, Transporte begleiten und bewachen; die Empfängern kleine Warenmengen zustellen; die Zeitungen austragen; Handgepäck transportieren; Transportarbeiten überwachen:

Bei Landtransporten nehmen sie Güter an, prüfen ihre Verpackung, lagern sie auf Lagerplätzen oder in Lagerhallen (Schuppen), be- und entladen Pferdefuhrwerke, Lastkraftwagen, Eisenbahnwagen und andere Fahrzeuge von Hand oder mit Lade- und Fördergeräten; packen Möbel, verstauen und befestigen Güter auf Transportmitteln, polstern empfindliche Gegenstände zum Schutz vor Beschädigungen; verbinden (kuppeln) Anhänger mit Zugmaschinen, fahren als Beifahrer auf Lastwagen und Pferdefuhrwerken mit und helfen bei der Zustellung und Übernahme von Gütern, weisen Fahrzeuge auf unübersichtlichen Straßen ein, kassieren auch Rechnungsbeträge; begleiten und bewachen den Transport hochwertiger Frachten; überwachen Ladearbeiten; verwalten den Fuhrpark; überbringen kleine Warenmengen, tragen Zeitungen aus; transportieren in Bahnhöfen, Flughäfen oder auf Kais Gepäck; führen Transportarbeiten auch durch Schieben von Loren aus; beschicken Montagebänder und Elevatoren, füllen und entleeren Bunker; bringen Material an Arbeitsplätze und transportieren es ab.

Bei Schiffstransporten nehmen sie Güter an, prüfen ihre Verpackung, setzen Güter auf Ladebretter oder legen sie in Netze und hängen oder binden sie an Kranhaken; beladen Schub-

Berufsklasse 5262, 5263, 5265, 5268

karren, Handwagen u.ä., lagern Güter auf Lagerplätzen oder in Hallen; überwachen Ladearbeiten.

Bei Lufttransporten nehmen sie Güter und Gepäck an, prüfen deren Verpackung, wiegen und sortieren die Güter nach Bestimmungsflughäfen, setzen sie auf Elektrokarren, Hubstapler und -wagen, be- und entladen Luftfahrzeuge, sichern die Ladung gegen Verschiebungen.

Sind meist innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf den Transport bestimmter Güter oder Transportmittel spezialisiert oder verrichten einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeiten und sind entsprechend benannt wie Möbelpacker, Autobegleiter, Hafentarbeiter.

5263 Bediener von Güterbewegungsgeräten

Bedient kraftgetriebene Güterbewegungsgeräte und -anlagen, um Güter in Lagern, Warenhäusern und Fabriken zu bewegen oder zu stapeln:

Fährt die Geräte oder Anlagen wie Stapel- und Karrenfahrzeuge, Förder- und Fließbänder, Rutschen, Wippen an das zu transportierende Gut und stellt sie ein; lädt, bewegt, entlädt und stapelt die Güter durch Hebelbewegungen; schmiert und wartet die Geräte und Anlagen; führt kleinere Reparaturen aus.

Kann nach Art des Gerätes oder der Anlage spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Elektrokarrenfahrer, Förderbandbediener, Gabelstapler, Krankarrenfahrer, Rutschenbediener, Wippenbediener.

Nicht hierher gehören Fördermaschinist, Seilbahnmaschinist (4331), Kranmaschinist (4333).

5265 Bürobote, Amtsgehilfe

Verrichtet Boten- und Hilfsdienste im Büro- und Amtsbetrieb:

Übermittelt Schrift- und Aktengut, Geld, Wertgegenstände u.ä. an Empfänger inner- oder außerhalb von Betrieben oder Dienststellen; stellt Empfangsbescheinigungen aus und erstattet einfache Berichte; meldet Besucher an; ordnet und registriert ein- und ausgehende Post; hilft bei mechanischen Arbeiten, beim Abziehen von Matrizen, beim Photokopieren und bei der Verwaltung von Schrift- und Aktengut, Vordrucken, Büromaterial u.ä.; hängt Bekanntmachungen aus.

Als Justizwachtmeister versieht er auch den Ordnungsdienst bei Gerichtssitzungen und führt auf Anordnung Gefangene vor; kann für die Säuberung in und um das Amtsgebäude verantwortlich sein.

5268 Verkehrshelfer

Leistet Hilfsdienste in der Außenwerbung oder bedient Aufzüge:

Bringt Plakate und gedruckte Mitteilungen im Auftrag an Plakatsäulen, Anzeigetafeln u.ä. an, trägt Reklametafeln und Plakate in der Öffentlichkeit oder verteilt Werbe- und Nachrichtenzettel an öffentlichen Plätzen, in Veranstaltungsräumen oder von Haus zu Haus; entfernt angebrachte Plakate und Anschläge; sammelt das entfernte Material und transportiert es ab; bedient Aufzüge zur Personen- und Güterbeförderung; kann auch die Kabinen von Personen- und Lastenaufzügen reinigen und kleinere Reparaturen ausführen.

Berufsabteilung 6 :

Berufe des Gaststättenwesens und der privaten Dienstleistung

Sind im Gaststättenwesen oder in der Hauswirtschaft tätig oder verrichten sonstige private Dienstleistungen:

Führen Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, verrichten persönliche Dienstleistungen für Gäste, auch in Verkehrsmitteln; sind leitend, helfend oder beratend in der Hauswirtschaft tätig; verrichten Reinigungsarbeiten verschiedener Art; waschen, bügeln oder reinigen Bekleidung und Textilien aller Art; treiben Haar-, Haut-, Nagel- und Fußpflege; bewachen private oder öffentliche Gebäude, Einrichtungen und andere Objekte und halten sie in Ordnung; verrichten sonstige Dienstleistungen verschiedener Art.

61 GASTSTÄTTENBERUFE

Führen als Selbständige oder Angestellte Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungswesens, auch Küchen oder Kantinen, und befassen sich dort mit kaufmännischen Arbeiten; verrichten persönliche Dienstleistungen für die Gäste, auch in Verkehrsmitteln.

611 Gastwirte

Führen als Eigentümer, Pächter oder Angestellte Hotel- oder Beherbergungsbetriebe, Ferienheime, Gaststätten, Kantinen, Küchen u.ä., verrichten dort kaufmännische und ähnliche Tätigkeiten.

6111 Gastwirt, Hotelier, Hotel-, Gaststättenkaufmann

Führt als Eigentümer, Pächter oder Angestellter einen Hotel- oder Beherbergungsbetrieb, ein Ferienheim, eine Gaststätte, Kantine, Küche u.ä., verrichtet dort kaufmännische und ähnliche Tätigkeiten:

Plant und kalkuliert das Programm der betrieblichen Leistungen; sorgt für den zweckmäßigen Einsatz der Betriebseinrichtungen und des Betriebskapitals; teilt das Personal ein und beaufsichtigt es; überwacht den Betriebsablauf; prüft die Betriebsunkosten.

Im Empfang führt er den Zimmerbelegungsplan; empfängt Gäste und teilt Zimmer zu; überwacht oder erledigt selbst Schriftverkehr im Zusammenhang mit Zimmerbestellungen; führt das Gästebuch; stellt Zimmerrechnungen aus und nimmt Bezahlungen entgegen.

Als Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe erledigt er nach Weisung die anfallenden Büroarbeiten; wirkt unter Einschaltung der zuständigen Fachkräfte bei Einkauf und Lagerhaltung mit; führt die Lohn- und Betriebsbuchhaltung oder auch die Finanzbuchhaltung; erledigt Zahlungsverkehr und Schriftwechsel; kontrolliert auch Betriebsabrechnungen und Bons.

Hierher gehören auch Personen, die den gastronomischen Beruf in Verbindung mit einem anderen ausüben wie Cafétier und Konditor, Gastwirt und Bäcker, Gastwirt und Fleischer (Metzger), Gastwirt und Händler aller Art, Gastwirt und Kaufmann (Einzelhandel).

Nicht hierher gehört jedoch der Doppelberuf Gastwirt und Bauer (1112) oder Gastwirt und Landwirt (1112).

612 Gaststättenbedienungsberufe

Verrichten persönliche Dienstleistungen für Gäste im Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungswesen oder in Verkehrsmitteln:

Decken Tische; beraten Gäste bei der Auswahl von Speisen und Getränken; nehmen Bestellungen entgegen, servieren, kassieren; sind am Büfett tätig; an der Bar mixen und servieren sie Getränke; verrichten für Gäste auch andere Dienste wie Botengänge, Gepäckbesorgung; erteilen Auskünfte, öffnen Türen, bedienen auch Aufzüge u.a..

6121 Kellner, Steward

Serviert Speisen, Getränke und Tabakwaren in Gasthäusern, Gaststätten oder Verkehrsmitteln wie Eisenbahn, Autobus, Schiff und Flugzeug:

Deckt Tische; berät Gäste bei der Auswahl der Speisen und Getränke; nimmt Bestellungen entgegen und leitet sie weiter; trägt Speisen und Getränke auf, legt vor, tranchiert und richtet Speisen zum Teil am Tisch zu; schenkt Getränke ein; achtet auf die Wünsche der Gäste; deckt die Tische ab; stellt die Rechnung aus, kassiert den Rechnungsbetrag; rechnet die Einnahmen ab; wirkt gelegentlich bei der Aufstellung von Speise- und Getränkekarten mit.

Kann nach Art des Betriebes, nach dem Tätigkeitsbereich oder nach der Stellung im Betrieb spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Barkellner, Kaffeehauskellner, Hallenkellner, Luftsteward, Chef de rang, Pikkolo.

6129 Sonstige Gaststättenbedienungsberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Angehörige der Gaststättenbedienungsberufe:

Berufsklasse 6129, 6211, 6215, 6217

Insbesondere geben sie als Büfettkräfte Bestellungen des Bedienungspersonals an die Küche weiter (annoncieren); zeigen den Kellnern an, daß die bestellten Speisen zum Servieren bereitstehen; überwachen die einwandfreie Ausgabe der Speisen; schenken Getränke aus; reinigen Gläser und Zapfanlagen; bedienen auch Kaffeemaschinen.

Als Barkräfte mixen sie Getränke nach Rezepten oder eigenen Ideen und servieren sie; unterhalten die Gäste.

Als Portier oder Page verrichten sie für Gäste Dienstleistungen verschiedener Art wie Botengänge, Transport von Handgepäck; bedienen auch Aufzüge; verteilen Post an Gäste; geben Auskünfte; kassieren Hotelrechnungen; geben Zimmerschlüssel aus und nehmen sie entgegen; übernehmen Teilarbeiten des Empfangschefs.

Sind in der Regel auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Bierzapfer, Hotelpförtner, Tafelkünstler.

62 HAUSWIRTSCHAFTLICHE BERUFE

Sind leitend, helfend oder beratend in der Hauswirtschaft tätig.

621 Hauswirtschaftliche Berufe

Sind leitend, helfend oder beratend in der Hauswirtschaft tätig:

Sind mit der Haushaltführung, der Reinigung und Pflege in Heimen, Anstalten, Hotels, in Land- und Stadthaushalten u.ä. betraut; bereiten Mahlzeiten in Privathaushalten; helfen bei der Speisenzubereitung in Hotels, Gaststätten usw.; beraten in Fragen der ländlichen und städtischen Hauswirtschaftsführung.

6211 Hauswirtschaftsführende Berufe

Führen leitend und verantwortlich hauswirtschaftliche Arbeiten in Heimen, Anstalten, Hotels, Land- und Stadthaushalten oder auch Betrieben durch:

Stellen je nach Art der Betriebe unter Berücksichtigung ernährungs-, betriebs- und volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte Beköstigungspläne für Gesunde und Kranke auf und führen sie durch; disponieren Einkauf, Lagerung und Verteilung; erstellen Kostenrechnungen und führen über die verwendeten Güter Buch; überwachen sämtliche Koch- und Hausarbeiten und helfen auch selbst dabei mit; leiten das Hauspersonal an und beaufsichtigen es; betreuen Gäste und Heimsassen, leisten ihnen auch Gesellschaft; betreuen Kinder in Privathaushalten; in ländlichen Haushalten obliegen ihnen auch Gartenarbeiten, Kleintierzucht u.ä..

6215 Hauswirtschaftshelfer

Reinigt und pflegt auf Anweisung Innenräume, Wäsche und Kleidung; bereitet Mahlzeiten in Privathaushalten zu; hilft bei der Speisenzubereitung in Hotels und Gaststätten, auf Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen;

Kauft Nahrungsmittel ein, bereitet sie zu, stellt Mahlzeiten zusammen und serviert die Speisen; putzt und pflegt Arbeits- und Aufenthaltsräume; wäscht, bügelt und stopft Kleidung; betreut auch Klein- und Schulkinder; rechnet

Wirtschaftsgeld ab; arbeitet mit Haushaltsmaschinen und -geräten.

Als Kammerdiener bügelt er Hemden, dämpft Garderobe auf, packt Koffer, deckt den Tisch, serviert Speisen, hilft beim Ankleiden, putzt Schuhe, empfängt Besuche; kann auch zeitweise als Chauffeur tätig sein.

Als Ankleiderin im Theater hält sie Kostüme instand; führt kleinere Näharbeiten durch und ist beim Ankleiden der Schauspieler behilflich.

Als Beschließerin verwaltet sie den Weißzeug- und Wäschebestand in Hotels, Restaurants, Anstalten u.ä., beaufsichtigt ihn und ist für seine Instandhaltung verantwortlich.

Als Schlafwagenschaffner und Kajütsteward verwaltet er die zu den Schlafwagen oder Kajüten gehörige Bettwäsche; richtet die Schlafabteile in Eisenbahnen, Flugzeugen und Schiffskajüten her; bereitet das Frühstück und kleine Imbisse zu; weckt auf Wunsch Reisende; verrichtet gelegentlich kleinere persönliche Dienstleistungen.

6217 Hauswirtschaftsberatende Berufe

Beraten und schulen Verbraucher in der Hauswirtschaft über zweckmäßige und sparsame Verwendung von Strom, Leucht- und Flüssiggas und den Gebrauch von Elektro- und Gasgeräten, die in Haushaltungen, Groß- und Waschküchen Verwendung finden, erklären deren Handhabung; beraten über Fragen der ländlichen Hauswirtschaft:

Beraten in der Handhabung arbeitssparender und -erleichternder Maschinen und Geräte durch Hausbesuche, Aufklärungsveranstaltungen und in Beratungsstellen; beraten beim Verkauf von Elektro- und Gasgeräten, führen diese praktisch vor und geben Auskunft über Zweckmäßigkeit und Rentabilität; erteilen Informationen über Gas- und Stromtarife; veranstalten Koch-, Back-, Konservierungs- und Waschlöhrgänge; geben die im Kundendienst gewonnenen Erfahrungen an die Gerätehersteller weiter.

Als ländlich-hauswirtschaftliche Beratungstechniker beraten sie zusätzlich in besonderen Fragen der ländlichen Hauswirtschaft, geben auch Anweisung für Geflügelhaltung und ländliche Gartenarbeit; führen ländlich-hauswirtschaftliche Ausstellungen durch.

63 REINIGUNGSBERUFE

Reinigen Innenräume und Hausrat aller Art; reinigen Gebäude, Gebäudeteile und Verkehrswege, Schornsteine und Feuerstellen, Abwasserkanäle und Kläranlagen oder fahren Müll ab, überwachen die Feuer-

sicherheit der Schornsteine und Feuerstellen; reinigen, putzen und schmieren Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und Betriebsanlagen; reinigen Behälter und Waren aus verschiedenen Werkstoffen; waschen, bügeln oder reinigen Textilien und färben sie im Rahmen der chemischen Reinigung, reinigen Bettfedern und Matratzen.

631 Raum- und Hausrat-
reiniger

Reinigen Innenräume und Hausrat aller Art.

6311 Raum- und Hausratreiniger

Reinigt Innenräume und Hausrat aller Art:

Säubert und pflegt Fußböden, Belagstoffe, Wände, Decken und sanitäre Anlagen; putzt Türen, Fenster, Vorhänge, Möbel, Beleuchtungs- und Heizkörper u.ä.; reinigt Teppiche, Läufer, Polstermöbel u.ä.; bedient dabei elektrische Geräte wie Bohnermaschinen, Staubsauger; spült, trocknet, poliert und sortiert Gläser, Bestecke und Geschirr; putzt Kleider und Schuhe; bedient auch Poliermaschinen, Spülautomaten u.ä..

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die Räume und Hausrat im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit als Hausgehilfin (6215) reinigen oder als Hauptaufgabe Fenster und Glas reinigen (Fensterputzer 6321).

632 Bauten-
und Straßenreiniger

Reinigen Gebäude und Gebäudeteile, Verkehrswege, Schornsteine und Feuerstellen, Abwasserkanäle und Kläranlagen; fahren Müll ab; überwachen die Feuersicherheit der Schornsteine und Feuerstellen und beraten in heiztechnischen und Brandverhütungsfragen.

6321 Glas- und Gebäudereiniger

Verrichtet Reinigungsarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen, überholt Fußböden:

Beurteilt Verschmutzungsart, -grad und Eigenart des zu reinigenden Materials, bestimmt das materialgerechte Reinigungs- und Pflegeverfahren und die dazu benötigten Mittel und Geräte.

Als Glasreiniger putzt er Fenster, Fensterrahmen, Firmenschilder, Transparente, Leuchten, Glasbauteile, Glasdächer u.ä..

Als Gebäudereiniger säubert er Fassaden, Lichtschächte, Jalousien, Markisen u.ä.; reinigt und poliert Metallteile an Fassaden.

Als Fußboden- und Parkettabzieher (-frottierer) behandelt er Fußböden durch Schleifen, Abziehen und Versiegeln.

Kann auf bestimmte Arbeitsverfahren oder auf die Reinigung bestimmter Werkstoffe spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Entsinterer, Sandstrahlbläser, Glasreiniger, Metallputzer.

6323 Schornsteinfeger

Reinigt Schornsteine und Feuerstellen, überwacht ihre Feuersicherheit und berät in heiztechnischen und Brandverhütungsfragen:

Säubert Schornsteine und Feuerungsanlagen wie Rauchkanäle, Rauchgewölbe, Schornsteinköpfe, Rauchrohre und Verbindungsstücke, Dampfkessel, Heizungen und Öfen durch Fegen, Kratzen oder Ausbrennen; reinigt Schornsteinsohlen von Ruß;

stellt undichte Stellen an Schornsteinwangen, Hohlräumen, Zungendurchbrüchen u.ä. durch Feuerungs- und Rauchproben fest und dichtet sie ab; beseitigt Schornsteinverstopfungen wie Vogelnester, Dachziegel; prüft Schornsteine und Feuerungsanlagen auf Feuersicherheit; nimmt an Brandverhütungsschauen (Feuerschauen) teil; führt als Bezirksschornsteinfegermeister auch in amtlicher Eigenschaft Roh- und Gebrauchsabnahme von Schornsteinen, Feuerungsanlagen u.ä. in Neu- und Umbauten durch.

6329 Sonstige Bauten- und Straßenreiniger

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Bauten- und Straßenreiniger; sie räumen insbesondere Abwasserkanäle, warten Kläranlagen, fahren Müll ab und reinigen Verkehrswege:

Insbesondere räumen und spülen sie als Kanalräumer und Kläranlagenarbeiter Abwasserkanäle von Hand oder maschinell; entleeren Klär-, Senkgruben und Sinkkästen maschinell oder von Hand; überwachen Kanalnetze und Kläranlagen und führen kleinere Reparaturen aus.

Als Müllarbeiter holen sie Müll aus Gebäuden oder von Grundstücken ab; wirken mit bei der Beladung, Abfuhr und Entladung von Müllwagen; planieren den Müll am Abladeplatz.

Als Straßenreiniger kehren und spritzen sie Fahrbahnen, Plätze, Rinnen und Gehsteige im Verkehrsbereich geschlossener Ortschaften; entfernen das Kehrgut; machen Straßen durch Nässen oder Streuen von Staubbindemitteln staubfrei und durch Sandwurf und Schneebeseitigung verkehrssicher.

Als Straßenreinigungsaufseher teilen sie Arbeit und Gerät ein und führen die Aufsicht.

Nicht hierher gehören Straßenwärter (5218).

633 Maschinen-, Apparate-,
Fahrzeug-, Warenreiniger
und verwandte Berufe

Reinigen, putzen und schmieren Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und Betriebsanlagen; reinigen Behälter und Waren aus verschiedenen Werkstoffen.

6331 Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug-, Waren-
reiniger und verwandte Berufe

Reinigen, putzen und schmieren Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und Betriebsanlagen, reinigen Behälter und Waren aus verschiedenen Werkstoffen:

Als Maschinen-, Kessel- und Rohrreiniger reinigen, putzen, pflegen, ölen und schmieren sie Maschinen; klopfen ab, entrostet und reinigen Kessel, Rohre, Muffen u.ä.; entfernen Kesselstein; entaschen und entschlacken Feuerungen, Feuerungsroste und -kästen, Feuerungs- und Schlackenkanäle und -gräben; reinigen Rauchrohre, Kamine, Öfen und dergleichen, soweit diese Arbeiten nicht von Schornsteinfegern verrichtet werden.

Als Apparate-, Faß- oder Behälterreiniger leuchten sie aus, reinigen und pflegen Appara-

Berufsklasse 6331, 6341, 6343, 6349, 6511, 6519

te und Behälter wie Bierdruckapparate, Tanks, Fässer (sofern nicht Böttcher), Kannen, Leitungen und Düsen; steigen auch in Behälter wie Tanks oder Fässer ein.

Als Fahrzeugreiniger reinigen und pflegen sie Fahrzeuge wie Autos, Eisen- und Straßenbahnwaggons, ferner Wagen von Klein-, Feld- und Industriebahnen; schmieren auch ab.

Als Warenreiniger waschen, spülen oder reinigen sie auf sonstige Weise Waren aus verschiedenen Werkstoffen wie Flaschen, Spielkarten, Verpackungsbehälter, Werkzeuge.

Als Bahnbetriebsarbeiter reinigen und warten sie Gleis-, Weichen-, Signalanlagen und Lampen.

Sind auf bestimmte Tätigkeiten oder auf die Reinigung verschiedener Gegenstände spezialisiert und danach benannt wie Formenwäscher, Laternenwärter, Rohrbläser und Schiffswandreiniger.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die die vorstehenden Tätigkeiten als Teil eines anderen Berufs ausüben und daher an anderer Stelle eingeordnet sind sowie Raum- und Hausratreiniger (6311).

634 Textilreiniger

Waschen, plätten oder bügeln Wäsche und Bekleidung; reinigen mit chemischen Mitteln und färben im Rahmen der chemischen Reinigung Bekleidung und Textilien aller Art; reinigen Bettfedern, Daunen und Matratzen.

6341 Wäscher, Plätter, Bügler

Wäscht, plättet oder bügelt Weißwäsche, Buntwäsche, Berufskleidung, Oberbekleidung u.ä.:

Wiegt, zählt, zeichnet Wäsche und sortiert sie nach Verschmutzungsgrad, Art der Farbe und des Stoffes; stellt Wäscheposten zusammen; prüft Kochfähigkeit und Farbechtheit; bereitet Einweich- und Waschlösungen sowie Spülbäder; wäscht, spült und stärkt die Wäsche unter Anwendung einschlägiger Maschinen; bedient auch Wasserenthärtungs- oder Beheizungsanlagen; trocknet und glättet Wäsche auch mit Schleudern, Heißluftanlagen und Mangeln; spannt Gar-

dinen und Spitzen; plättet und bügelt von Hand und mit Maschinen, auch in der industriellen Fertigung neuer Wäsche- und Bekleidungsstücke; hält auch Geräte und Maschinen instand.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten, Wäschesorten oder Maschinen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Einweicher, Hemdenbügler, Schlittenbügler.

Nicht hierher gehören Arbeitskräfte, die die vorstehenden Tätigkeiten als Teil eines anderen Berufs ausüben und daher an anderer Stelle eingeordnet sind.

6343 Chemischreiniger, Färber und Chemischreiniger

Reinigt mit chemischen Mitteln und färbt im Rahmen der chemischen Reinigung Bekleidung und Textilien aller Art:

Sortiert Kleidungsstücke nach Farben und Stoffarten; enthärtet Wasser; bereitet die Reinigungslösungen; behandelt damit das Reinigungsgut von Hand und maschinell; schleudert und trocknet; macht das Gut durch Wärme oder andere Mittel geruchfrei.

Als Färber und Chemischreiniger bereitet er auch Farblösungen; taucht das Färbegut ein, bewegt und erhitzt es je nach Art, Empfindlichkeit und Färbevoraussetzungen der Textilien in Bottichen, Haspelkufen und Paddelmaschinen; spült, appretiert, schleudert und trocknet die Ware.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert und danach benannt sein wie Entflecker, Umfärber und Ressortfärber.

Nicht hierher gehören Färber, die im Rahmen der Textilveredlung (354) tätig sind.

6349 Sonstige Textilreiniger

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Textilreiniger, die insbesondere Bettfedern, Daunen und Matratzen reinigen:

Reinigen und desinfizieren Bettfedern und Daunen vorwiegend in Maschinen, in denen sie gesiebt, entstaubt, gedämpft und getrocknet werden; füllen Oberbetten und Kissen wieder ein; bedienen und warten die Maschinen; reinigen auch Matratzen.

65 KÖRPERPFLEGER

Schneiden und waschen Haare, pflegen und behandeln Kopfhaar und Haarboden; entwerfen und formen Frisuren; stellen Haarersatz her; treiben Haut-, Nagel- und Fußpflege und bereiten Bäder auch medizinischer Art.

651 Körperpfleger

Schneiden und waschen Haare, pflegen und behandeln Kopfhaar und Haarboden; entwerfen und formen Frisuren; stellen Haarersatz her; treiben Haut-, Nagel- und Fußpflege und bereiten Bäder auch medizinischer Art.

6511 Friseur

Schneidet und wäscht Haare, pflegt und behandelt Kopfhaar und Haarboden, entwirft und formt Frisuren, stellt Haarersatz her:

Schneidet und wäscht Haare; massiert die Kopfhaut; behandelt Kopfhaut und Haare mit verschiedenen Pflegemitteln; färbt, bleicht und

tönt Haare; wellt und frisiert unter Anwendung verschiedener Techniken und Apparate in Anpassung an die Kopf- und Gesichtsform; rasiert und pflegt die Gesichtshaut; fertigt Zöpfe, Lockenteile und Perücken; berät in Fragen der Haarpflege; verkauft auch Haarpflege- und kosmetische Artikel; kann auch Schaufenster und Vitrinen dekorieren.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf die Bedienung von Damen oder Herren oder auf bestimmte Arbeitsverrichtungen spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Perückenmacher, Theaterfriseur, Haarformer.

6519 Sonstige Körperpfleger

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Körperpfleger wie Bademeister, Fußpfleger, Kosmetikerin, Maniküre, Tätowierer:

Insbesondere bereiten sie Bäder auch medizinischer Art oder helfen bei deren Zubereitung; betreuen Badegäste; beaufsichtigen Frei- und Hallenbäder; leisten erste Hilfe; reinigen Wannen, Badebecken und -räume; pflegen Nägel; entfernen eingewachsene Nägel, Hornhaut, Schwielen und Hühneraugen; übernehmen Fußpflegearbeiten; reinigen und behandeln die Haut mit Kompressen, Masken, Packungen unter Verwendung kosmetischer Präparate; massieren mit der Hand

und mit elektrischen Geräten; bestrahlen; formen, korrigieren und färben Augenbrauen und Wimpern; entfernen lästige Haare mit Pinzette, Harz, Wachs u.ä. (Depilation) oder Strom (Epilation); beseitigen Mitesser, Pickel u.ä.; beraten und gestalten das Make up; betreiben Hand-, Nagel- und Fußpflege; verkaufen auch kosmetische Artikel.

Als Tätowierer stechen sie mit einer Nadel Farbstoff unter die Haut.

67 DIENST- UND WACHBERUFE

Bewachen Industriebetriebe, Warenhäuser, Schiffe, Fahrzeuge, Feldfluren, öffentliche Einrichtungen u.a., um sie vor Feuer, Beschädigung, Diebstahl, unbefugtem Betreten u.a. zu schützen; halten Wohn-, Schul-, Universitäts-, Theatergebäude, Burgen, Schlösser, Sportanlagen u.a. in Ordnung; weisen Plätze an, verwahren Garderobe und verrichten andere Dienstleistungen; sind ordnend und aufsichtführend auf Märkten tätig.

671 Dienst- und Wachberufe

Bewachen Industriebetriebe, Warenhäuser, Schiffe, Fahrzeuge, Feldfluren, öffentliche Einrichtungen u.ä., um sie vor Feuer, Beschädigung, Diebstahl, unbefugtem Betreten u.a. zu schützen; halten Wohn-, Schul-, Universitäts-, Theatergebäude, Burgen, Schlösser, Sportanlagen u.a. in Ordnung; weisen Plätze an, bewahren Garderobe auf und verrichten andere Dienstleistungen; sind ordnend und aufsichtführend auf Märkten tätig.

6711 Wächter

Bewacht und schützt Industriebetriebe, Warenhäuser, Schiffe, Fahrzeuge, Feldfluren, Anlagen, öffentliche Einrichtungen u.a., um sie vor Feuer, Beschädigung, Diebstahl, unbefugtem Betreten und dergleichen zu bewahren:

Macht Kontrollgänge in seinem Wachbereich und achtet auf Unregelmäßigkeiten, insbesondere prüft er, ob Türen, Fenster, Tore verschlossen sind und sonst keine Veränderungen vorgenommen wurden; führt zumeist ein Wachbuch und registriert seine Kontrollgänge an bestimmten Punkten und zu bestimmten Zeiten.

Als Pförtner bewacht er Tore und Türen; nimmt Besucheranmeldungen entgegen und leitet sie weiter; gibt Auskünfte; kann auch Telefonzentralen bedienen.

Ist häufig nach seinem Arbeitsbereich benannt wie Bibliotheksaufseher, Feldschütze, Friedhofswärter, Schiffsbewacher.

Nicht hierher gehören der Portier im Hotel- und Gaststättengewerbe (6129) und der Hauswart (6713) sowie Pförtner (Hauswart) (6713).

6713 Hauswart, Haus-, Gewerbediener

Hält Wohn-, Schul-, Universitäts-, Theatergebäude, Burgen, Schlösser, Sportplatzanlagen u.a. in Ordnung und beaufsichtigt ihre Reinigung oder verrichtet Dienstleistungen verschiedener Art:

Sorgt für Ordnung in Gebäuden und Betriebsanlagen; führt Aufsicht über das Reinigungspersonal, reinigt auch selbst; erledigt oder veranlaßt kleinere Reparaturen an Gebäuden und Betriebsanlagen; bedient Zentralheizungen; überwacht die Einhaltung der Hausordnung; kassiert in Wohnhäusern auch Mieten; wartet und pflegt Sportanlagen und die dazugehörigen Geräte.

Führt Dienstleistungen verschiedener Art aus wie Botengänge, Handreichungen, Trägerdienste; putzt Schuhe von Hotelgästen; stellt die Bestuhlung von Sälen, Schulzimmern u.a. auf; ordnet die Sitze von Orchestermusikern; legt Noten entsprechend der Orchesterbesetzung auf; führt Handreichungen und Reinigungsarbeiten in Laboratorien aus.

Kann seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechend benannt sein wie Balljunge, Eislauflächenpfleger, Hotelbursche und Pedell.

Nicht hierher gehören Diener als Hauswirtschaftshelfer (6215) und Anatomiediener (8189).

6719 Sonstige Dienst- und Wachberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Angehörige der Dienst- und Wachberufe:

Insbesondere nehmen sie in Theatern, Konzertsälen, Kinos u.ä. die Garderobe des Publikums in Verwahrung; weisen Plätze an, öffnen und schließen Logen, kontrollieren hierbei auch Eintrittskarten; halten Toilettenanlagen sauber und kassieren Benutzungsgebühren; beaufsichtigen Märkte, sorgen für Einhaltung der Marktordnung; prüfen Plomben.

Hierher gehören auch Pächter von Garderoben oder Toiletten.

Berufsabteilung 7 :

Berufe der Verwaltung, des Rechtswesens und der Sozialpflege

Verrichten Organisations-, Verwaltungs- oder Bürotätigkeiten, wahren Recht, Ordnung und Sicherheit, leisten Sozialarbeit:

Führen leitende, disponierende und methodisch-ordnende Organisations- und Verwaltungstätigkeiten aus, führen Kassen oder verrichten bürotechnische Arbeiten; finden und sprechen Recht, vertreten in Gerichtsverfahren, beraten in Rechtsangelegenheiten, vollstrecken oder vollziehen Recht; wahren Ordnung und Sicherheit in der Öffentlichkeit; leisten Wehrdienst mit der Waffe, in technischen oder nichttechnischen Verwendungen, leisten im öffentlichen, karitativen und privaten Rahmen Sozialarbeit.

71 ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND BÜROBERUFE

Führen leitende, disponierende und methodisch-ordnende Organisations- und Verwaltungstätigkeiten aus, führen Kassen oder verrichten bürotechnische Arbeiten.

711 Organisations- und Verwaltungsberufe

Sind hauptsächlich mit übergeordneten organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben in privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt; prüfen, beraten und vertreten Unternehmen in betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten; verrichten als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder bei öffentlichen Organisationen leitende, disponierende und methodisch-ordnende Tätigkeiten.

7111 Unternehmer, Organisator, Geschäftsleiter ohne nähere Berufsangabe

Ist hauptsächlich mit übergeordneten organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben in privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen als selbständiger Unternehmer, kraft übertragener Vollmachten als leitender Angestellter oder auch freiberuflich gesamt- oder teilverantwortlich oder beratend für den Gesamtbereich oder einen oder mehrere Teilbereiche beschäftigt:

Plant und bestimmt das Betriebsprogramm sowie die allgemeine und spezielle Geschäftspolitik eines Unternehmens unter dem Gesichtspunkt des optimalen Einsatzes der Produktionsfaktoren; entwickelt Finanzierungspläne; übt die allgemeine Kontrolle über die Betriebskosten und über die Betriebsfunktionen aus; bestimmt die Absatzpolitik; baut die Betriebsorganisation auf; kontrolliert die Durchführung von innerbetrieblichen Plänen und Maßnahmen; leitet und verwaltet die Personalangelegenheiten; übt ein allgemeines oder spezielles Weisungsrecht aus; ist gegebenenfalls nur beratend tätig.

Kann im Rahmen seiner Tätigkeit auf Betriebs- teile wie Filialen; auf Betriebsabteilungen oder auf bestimmte Aufgabengebiete wie Organisation, Produktion, Finanzierung, Kostenwesen, Vertrieb, Sozial- und Personalwesen spezialisiert und entsprechend benannt sein, z.B. Niederlassungsleiter, Organisator, Finanzdirektor, Sozialdirektor, Industrieberater.

Nicht hierher gehören Filialleiter, die überwiegend Verkäufer sind (5111), und Versicherungsorganisatoren (5125).

7113 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüft, berät und vertritt Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen in betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten:

Als Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer prüft er - zum Teil im Rahmen gesetzlich zugewiesener Aufgaben - unabhängig und eigenverantwortlich wirtschaftliche Unternehmen, insbesondere das betriebliche Rechnungswesen, die Buchführung und den Jahresabschluß, die Kreditwürdigkeit, die Organisation und ihre Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität, die Kostenrechnung, berichtet über das Ergebnis und erteilt den Prüfungsvermerk; erstellt Handels- und Steuerbilanzen sowie Gutachten über betriebswirtschaftliche, wirtschaftsrechtliche und steuerliche Fragen; entwirft Kontenpläne und wirkt bei der Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens mit; berät und vertritt Unternehmen in betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten; übernimmt Treuhandschaften und Konkursverwaltungen; tritt auch vor Gerichten als Sachverständiger in Wirtschaftsfragen auf.

Als Steuerberater erstellt und prüft er Steuerbilanzen; berät in allen steuerlichen Angelegenheiten sowie in Wirtschafts- und Finanzfragen; vertritt die Steuerpflichtigen als zugelassener geschäftsmäßiger Bevollmächtigter vor Finanzbehörden und Steuergerichten sowie in Verwaltungssteuerstrafverfahren.

Als Helfer in Steuersachen leistet er geschäftsmäßig Hilfe und erteilt Rat in Steuersachen; erstellt und prüft Steuerbilanzen; hilft bei der Abgabe von Steuererklärungen; prüft Steuerbescheide und vertritt oder hilft als Bevollmächtigter oder Beistand vor Finanzbehörden.

Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Steuerberater sind im Gegensatz zu den ebenfalls dieser Berufs-kategorie zugeordneten Prüfungsassistenten und Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen öffentlich bestellt und vereidigt; Helfer in Steuersachen können nur nach Erlaubnis innerhalb eines bestimmten Bezirkes tätig sein.

7115 Verwaltungsbediensteter des höheren und gehobenen Dienstes

Verrichtet leitende, disponierende und methodisch-ordnende Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Kompetenzen als Beamter oder Angestellter im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden, sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten oder bei öffentlichen Organisationen, auch inter- oder übernationaler Art:

Wirkt vorbereitend bei der Gesetzgebung mit, entwirft Gesetze, Verordnungen u.a. Rechtsgrundlagen; leitet Ministerien, Behörden oder deren Teilbereiche oder ist mit fachlich entsprechenden Verwaltungsaufgaben betraut; bereitet Verwaltungsakte oder sonstige Entscheidungen vor; erläßt Verwaltungsakte und trifft Entscheidungen; übt die Dienstaufsicht aus; ist auch Disziplinarvorgesetzter.

Als Geschäftsführer von Parteien, Verbänden oder als Gewerkschaftsfunktionär u.ä. übt er im Rahmen seiner Organisation eine leitende oder verwaltende Tätigkeit aus.

Ist in der Regel entsprechend seiner Dienststellung oder seinem Fachgebiet benannt wie Minister, Gesandter, Kirchenrat, Finanzinspektor, Arbeitsvermittler.

Nicht hierher gehören Verwaltungsbedienstete des höheren oder gehobenen Dienstes, deren Tätigkeit durch ihre wissenschaftliche, technische oder andere Spezialverwendung geprägt ist und die deshalb an anderer Stelle eingeordnet sind wie Archivar (8433), beamteter Arzt (8111), Bauinspektor (4141), Fernmeldeinspektor (Eisenbahn) (5214).

712 Büroberufe

Sind hauptsächlich ausführend mit sachbearbeitenden oder bürotechnischen Verwaltungstätigkeiten in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung befaßt; kalkulieren Kosten; rechnen Lieferungen, Löhne und Leistungen ab; verbuchen in Geldwert ausgedrückte Geschäftsvorgänge; verwalten oder leiten Kassen; arbeiten an Lochkarten-, Rechen- und Buchhaltungs- oder ähnlichen Büromaschinen; nehmen Texte in Kurzschrift oder Maschinenschrift auf.

7121 Industrie-, Verwaltungskaufmann, Verwaltungssekretär, Büroangestellter

Verrichtet ausführend sachbearbeitende oder bürotechnische Verwaltungstätigkeiten in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung:

Führt Schriftwechsel in eigener oder fremder Sprache, auch nur nach Angaben oder Schema; faßt Berichte ab; führt Geschäftsnachweise wie Tage-, Lager-, Material-, Fremdenbücher oder Kladden, ferner Listen, Karteien u.ä.; stellt statistische Tabellen auf; schreibt Geschäftspapiere aus wie Frachtbriefe, Konnossemente, Lieferscheine, Orderzettel u.ä. und bearbeitet sie; bearbeitet Mahnsachen und einfachere Rechts- und Verwaltungsvorgänge, wirkt im Parteienverkehr mit und erteilt Auskünfte; holt Informationen auch im Außendienst ein, überwacht Termine und Fristen; fertigt den Posteingang und -ausgang ab; führt Registraturarbeiten aus.

Kann auf bestimmte Aufgaben oder Verrichtungen spezialisiert und hiernach oder nach der Dienststellung benannt sein wie Fremdsprachenkorrespondent, Werkstattschreiber, Lohnlistenführer, Rechtsanwalts- und Notargehilfe, Kir-

chensekretär, Finanzassistent, Interviewer, Terminjäger, Postabfertiger.

7122 Kalkulator, Abrechner

Veranschlagt Material-, Betriebs- und Produktionskosten sowie allgemeine Unkosten durch Auswertung von Unterlagen und unter Anwendung von Erfahrungssätzen; rechnet Lieferungen, Löhne und andere Leistungen ab; prüft Rechnungen und Abrechnungen:

Stellt Kostenunterlagen wie Arbeitszeitbelege, Lohnlisten, Produktionsaufzeichnungen, Materialrechnungen und Arbeitsdiagramme zusammen; kalkuliert danach die Kosten und stellt die gewonnenen Ergebnisse in der benötigten Form dar; berechnet die Brutto- und Netto-Arbeitsverdienste nach geleisteten Arbeitsstunden, auf der Grundlage der produzierten Einheiten, der verdienten Prämien und anderer Faktoren nach Maßgabe der Tarife unter Berücksichtigung der Steuerabzüge und Sozialbeiträge; bereitet auch Schecks und Lohnzütten vor, stellt die Beträge in einer Lohnliste zusammen; berechnet (fakturiert) Waren, Lieferungen oder Leistungen; rechnet Mieten, Lotto- oder Totoumsätze ab; prüft Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit; faßt auch einschlägige Berichte ab.

Kann nach Art der Tätigkeit oder nach dem Aufgabengebiet spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Fakturist, Nachkalkulator, Rechnungsprüfer, Bauabrechner, Gedingerechner.

Nicht hierher gehört der Versicherungskalkulator (5125).

7123 Buchhalter

Verbucht laufend, vollständig und systematisch in Geldwert ausgedrückte Geschäftsvorgänge:

Prüft Belege auf ihre Ordnungsmäßigkeit und verbucht sie; prüft die Buchungen; macht im Zusammenhang mit den Buchungen notwendige Berechnungen, addiert, saldiert, schließt Konten und Bücher ab; führt auch Konten für hinterlegte Wertsachen (Depositen), Wertpapiere (Effekten), Frachten, Provisionen, Rabatte u.ä.; trägt Einzelaufzeichnungen in regelmäßigen Zeitabständen zusammen, um Einnahmen, Ausgaben, fällige Zahlungsverpflichtungen und Außenstände, Gewinn und Verlust und andere zum Ablauf des Geschäftsbetriebes gehörende finanzielle Informationen auszuweisen; macht Bilanzen; erledigt mit der Buchhaltung zusammenhängenden Schriftwechsel; mahnt säumige Schuldner.

Als Lohnbuchhalter kann er auch Löhne berechnen und zur Zahlung anweisen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs fachlich spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Kontokorrentbuchhalter, Frachtenbuchhalter.

Nicht hierher gehören als Buchhalter bezeichnete Arbeitskräfte, deren Buchungstätigkeit sich nicht auf in Geldwert ausgedrückte Geschäftsvorgänge bezieht wie Kellerbuchhalter (3817), Lagerbuchhalter (7121); ferner Buchungsgelhilfe (7121) und Maschinenbuchhalter (7127).

7125 Kassierer

Verwaltet oder leitet die Kasse eines Unternehmens, Betriebes, einer Verwaltung oder sonstigen Institution, nimmt Einzahlungen entgegen, nimmt Auszahlungen vor, macht über diese Vorgänge Aufzeichnungen:

Nimmt Bargeld entgegen, zahlt Geldbeträge aus und wechselt; nimmt Wertpapiere wie Schecks, Wechsel, Effekten, Coupons an, gibt sie weiter oder händigt sie aus; prüft Vorlagen und Bele-

Berufsklasse 7125, 7127, 7128, 7211

ge auf ihre Ordnungsmäßigkeit; stellt Quittungen aus und nimmt Empfangsbescheinigungen entgegen; macht Aufzeichnungen über die erhaltenen oder geleisteten Zahlungen und vergleicht sie mit den Belegen und dem Kassenbestand; kann auch eine Registrierkasse bedienen.

Kann nach Art der Kasse, der Zahlungsmittel oder der Tätigkeit spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Bankkassierer, Gemeindegassierer, Hafenkassenssekretär, Zahlmeisterassistent (in der Schifffahrt), Couponkassierer, Effektenkassierer, Wechsler.

7127 Lochkartenfachkraft, Bediener von Büromaschinen

Arbeitet an Büromaschinen wie Lochkarten-, Rechen- und Buchhaltungsmaschinen:

Als Bediener von Lochkartenmaschinen liest er zu lochende Merkmale von Belegen ab und drückt Tasten, die die Lochung der Karten bewirken; prüft die gelochten Karten mit Prüfmaschinen nach und läßt fehlerhafte Karten berichtigen; legt Lochkarten in Sortiermaschinen, stellt die gewünschten Sortierungen ein oder setzt Leit- und Bewegungskarten in Zuführungsbahnen der Mischmaschinen, überwacht den automatischen Sortierungs- oder Mischvorgang; bedient auch Zusatzmaschinen wie Kartendoppler, Rechenlocher, Lochschriftübersetzer; entwirft einfache Schaltpläne für Tabellier- und Zusatzmaschinen, steckt Schaltschnüre in Schalttafeln, setzt Schalttafeln in Tabellier- oder Zusatzmaschinen ein, legt Karteikarten, Endlosformulare oder Papierrollen in Schreibwagen, justiert (stellt ein) Kohleband-, Lochbandführung und Separator, der einzelne Papier- und Kohlepapierbahnen trennt, legt sortierte Karten in die Kartenzuführungen der Tabelliermaschinen, startet sie, überwacht den Durchlauf der Lochkarten, behebt Störungen im Kartenlauf und Papiertransport, meldet Maschinenstörungen, gibt schadhafte Lochkarten zur Erneuerung zurück; reicht Zwischen- und Endergebnisse zur Auswertung weiter, bewahrt ausgewertete Lochkarten auf.

Als Lochkartenorganisator studiert er Probleme, die mit der Umstellung auf das Lochkartenverfahren zusammenhängen, nimmt Arbeitsuntersuchungen vor, stellt Kostenvergleiche auf; legt Arbeitsabläufe fest, erstellt Lochkartentwürfe, stellt Arbeitspläne (Organigramme) auf, macht Vorschläge zur Erstellung und Verbesserung von Schaltvorlagen.

Als Maschinenbuchhalter und Maschinenrechner sortiert er Unterlagen, entnimmt ihnen Daten, bedient Buchungsmaschinen, die diese Daten auf das Journal oder ein Kontrollblatt schreiben, oder Rechenmaschinen, die Rechnungsarten automatisch ausführen; fertigt mit Buchungsmaschinen Aufstellungen und Rechnungen an; vergleicht Kontrollkarten mit Belegen, prüft Rechnungen und Aufstellungen.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs auf bestimmte Lochkarten-, Rechen- oder Buchhaltungsmaschinen spezialisiert sein oder einzelne der beschriebenen Tätigkeiten als Teilarbeit verrichten und entsprechend benannt sein wie Lochkartentabellierer, Comptometerrechner, Maschinenbuchhalter, Sortierer.

7128 Stenograph, Stenotypist, Maschinenschreiber

Nimmt diktierte oder auf andere Weise mitgeteilte Texte, auch fremdsprachliche, in Kurzschrift oder Maschinenschrift auf, überträgt Stenogramme in Maschinenschrift:

Hält den gesamten Wortlaut oder wesentliche Teile von Tagungen, Besprechungen, Gerichtsterminen u.ä. im Stenogramm fest, sorgt für Übertragung der stenographischen Aufzeichnungen in Maschinenschrift; nimmt Briefe, Niederschriften und andere Texte, auch fremdsprachliche, in Kurzschrift auf, überträgt Stenogramme, handschriftliche Aufzeichnungen und Wiedergaben des Diktiergerätes in Maschinenschrift, schreibt Maschine nach Ansage, fertigt mit der Schreibmaschine Aufstellungen, Tabellen, Listen, Rechnungen und Abschriften, schreibt Matrizen zur Viervielfältigung, prüft das Geschriebene auf seine Richtigkeit, erledigt auch Korrespondenz nach kurzen Angaben, führt einfache Büroarbeiten aus wie Ablage, Karteiarbeiten.

Als Sekretärin verrichtet sie Arbeiten einer Stenotypistin; öffnet eingehende Post, sieht sie durch und legt sie vor, notiert Termine und überwacht ihre Einhaltung, nimmt Anrufe entgegen und führt im Auftrag Telefongespräche; empfängt und meldet Besucher, erteilt ihnen Auskünfte, stellt Arbeitsunterlagen für Besprechungen auf Grund von Hinweisen zusammen, fertigt Protokollentwürfe; trifft Vorbereitungen für Reisen des Chefs, versieht die Postablage der Geschäftsleitung; nimmt ihrem Chef bürotechnische Arbeiten ab.

72 RECHTSWAHRER

Finden und sprechen Recht oder vertreten im Gerichtsverfahren den Staat, überwachen auch den Strafvollzug; nehmen Rechtsangelegenheiten ihrer Mandanten, Dienstherren oder Arbeitgeber wahr; führen vollstreckbare Anordnungen von Gerichten sowie Entscheidungen von Behörden aus; sind im Strafvollzug tätig.

721 Rechtsfinder

Finden und sprechen Recht als unabhängige beamtete Diener der Rechtspflege; vertreten in Gerichtsverfahren den Staat, überwachen auch den Strafvollzug.

7211 Richter

Spricht Recht als beamtetes Organ der rechtssprechenden Gewalt und als unabhängiger, nur dem Gesetz unterworfen Diener der Rechtspflege:

Hört in Rechtsverfahren und Rechtsangelegenheiten die Beteiligten; klärt den Sachverhalt durch Beweismittel wie Augenschein, Urkunden oder Vernehmung und Vereidigung von Zeugen, Sachverständigen oder auch Parteien; würdigt das Beweisergebnis nach seiner freien, richterlichen Überzeugung unter Prüfung und Abwägung der für oder gegen die Wahrheit einer Behauptung sprechenden Umstände; erläßt und verkündet - bei Kollegialgerichten nach geheimer Beratung und Abstimmung - unter Anwendung der bestehenden Gesetze und unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung eine schriftlich zu begründende Entscheidung; kann auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrnehmen.

Kann nach Art des Gerichts oder nach seiner Tätigkeit benannt sein wie Amts-, Arbeits-, Finanz-, Sozialgerichtsrat, Grundbuch- und Nachlaßrichter.

7213 Staatsanwalt

Ist im Strafverfahren zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen und vertritt als vom Gericht unabhängiger, beamteter Diener der Rechtspflege in Gerichtsverfahren namens des Staates das öffentliche Interesse:

Führt bei hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung zur Feststellung des objektiven Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren durch und stellt dieses je nach dem Ergebnis entweder ein oder erhebt öffentliche Anklage; vertritt in der Hauptverhandlung vor Gericht die Anklage und stellt je nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Antrag entweder auf Schuldigsprechung und Verurteilung des Angeklagten zu einer bestimmten Strafe oder auf Freisprechung; kann auch zugunsten des Angeklagten Rechtsmittel einlegen; ist in bestimmten Fällen für die Durchführung des Strafvollzuges verantwortlich. Wirkt als Vertreter des Staates in Ehenichtigkeits-, Ehescheidungs-, Entmündigungssachen, in Verfahren zur Todeserklärung und zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes; ist an Verwaltungsgerichtsverfahren als Vertreter des öffentlichen Interesses beteiligt; wirkt in Auslieferungssachen und bei der Einleitung von Dienststrafverfahren gegen Beamte mit.

722 Rechtsvertreter und Rechtsberater

Nehmen Rechtsangelegenheiten ihrer Mandanten, Dienstherren oder Arbeitgeber wahr:

Belehren, beraten und vertreten ihre Mandanten in allen Rechtsfragen einschließlich solcher des Wirtschafts- und Patentrechts; beurkunden Rechtsvorgänge und Willenserklärungen; bescheinigen amtlich wahrgenommene Tatsachen; nehmen Beglaubigungen vor.

7221 Rechtsanwalt, Notar

Nimmt auf Grund einer Zulassung als Rechtsanwalt durch die Justizverwaltung vorwiegend rechtliche Belange seines Mandanten wahr und erledigt diese als unabhängiger Berater und Vertreter; ist als von der Justizverwaltung bestellter unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege insbesondere durch Beurkundungen von Rechtsvorgängen tätig:

Als Rechtsanwalt sammelt und ergänzt er die für eine umfassende Beratung brauchbaren Informationen unter Erörterung auch der in der Sache liegenden Zweifel; bewahrt seinen Mandanten vor Irrtümern durch eingehende Belehrung über die Folgen rechtsverbindlicher Erklärungen, über mögliche rechtliche und wirtschaftliche Nachteile eines beabsichtigten Geschäftes und über sonstige entscheidende Gesichtspunkte und Umstände; wirkt vor Gerichten bei der Rechtsfindung durch Hinweis auf alle Umstände mit, die für seinen Mandanten sprechen; ist im Bereich des Privatrechts auf dem Gebiet der Vertragsgestaltung durch Ausarbeitung von Gesellschafts-, Fusionsverträgen u.ä. rechtsgestaltend tätig; bemüht sich in Rechtsstreitigkeiten um außergerichtliche Einigung; vertritt Auftraggeber vor Gerichten - insbesondere bei

Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten und als Verteidiger vor den Strafgerichten -, Behörden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens.

Kann auf ein bestimmtes Rechtsgebiet wie Urheber- und Wettbewerbsrecht, Versicherungsrecht, Seerecht spezialisiert sein und mit Genehmigung der zuständigen Anwaltskammer zusätzlich als "Fachanwalt" wie Fachanwalt für Steuerrecht bezeichnet werden.

Als Notar berät und betreut er die Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege und vertritt sie in diesem Rahmen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden; stellt durch Verhandlungen mit den Rechtsuchenden die tatsächlichen Verhältnisse und den erstrebten Rechtserfolg fest; klärt die Beteiligten über Vor- und Nachteile der Rechtsgestaltung auf und vergewissert sich, daß die von ihm formulierten Erklärungen ihrem Willen entsprechen; beurkundet diese; leitet den Vollzug des beurkundeten Rechtsgeschäftes namens der Beteiligten ein, überwacht und fördert ihn (z.B. Eintragung von Handelsgesellschaftsverträgen ins Handelsregister, Erwirkung behördlicher Genehmigungen und Bescheinigungen bei Grundstücksverkaufsverträgen); nimmt hierzu auch ergänzende Rechtsgeschäfte vor; räumt bei der Vollziehung der Urkunden auftretende Schwierigkeiten, u.U. in Beschwerdeverfahren, aus; beurkundet oder bescheinigt amtlich von ihm wahrgenommene Tatsachen (z.B. Protokollierung von Gesellschafts- und Vereinsversammlungen); nimmt Beglaubigungen jeder Art vor; führt Verlosungen, freiwillige Versteigerungen, Wechselproteste, Inventaraufnahmen u.ä. durch; nimmt Einsicht in das Handelsregister, Grundbuch, in die Register-, Grund- oder sonstigen Akten und führt mit Vormundschafts- oder Nachlaßrichtern, mit Grundbuch- und registerführenden Richtern oder Justizbeamten klärende Besprechungen; nimmt Auflassungen entgegen; stellt Hypotheken- und Grundschuldbriefe aus; nimmt eidesstattliche Versicherungen auf; übernimmt von den Beteiligten übergebenes Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte.

Kann entweder nur als Rechtsanwalt oder nur als Notar oder auch als beides zugleich tätig sein.

Nicht hierher gehören Rechtsanwälte, die überwiegend als Justitiar oder Syndikus (7223) tätig sind und sich als solche bezeichnen.

7223 Justitiar, Syndikus

Bearbeitet als Bediensteter einer Behörde, eines Verbandes, eines wirtschaftlichen Unternehmens u.dgl. Rechtsangelegenheiten:

Berät seinen Dienstherrn, Arbeitgeber oder Verband in Rechtsfragen und bearbeitet diese; erledigt Schriftverkehr und fertigt Schriftsätze, Berichte und Protokolle an; bearbeitet Vorlagen neben- oder nachgeordneter Stellen; hält Referate, Dienst- und Arbeitsbesprechungen; vertritt seinen Dienstherrn oder Arbeitgeber vor Gerichten ohne Anwaltszwang.

Als Wirtschaftsjurist ist er sachverständiger Berater in Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts und der Wirtschaft, führt Verhandlungen und entwirft Verträge; überwacht den Aufbau der Handels- bzw. Steuerbilanz, prüft sie auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontenführung; kontrolliert den Nachweis von Vermögen und Schulden; prüft die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse von Ertrags- (Gewinn- und Verlustrechnung) und Bestandskonten (Bilanz); vergleicht den die Bilanz erläuternden Teil des

Berufsklasse 7223, 7225, 7226, 7241

Geschäftsberichts mit dem Zahlenbild des Jahresabschlusses; überwacht Mahnwesen und Kreditgebarung.

Kann als Justitiar oder Syndikus unter der Voraussetzung einer auf Grund seiner Ausbildung erfolgten Zulassung als Rechtsanwalt durch die Justizverwaltung zugleich auch die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, insbesondere die Vertretung seines Dienstherrn oder Arbeitgebers vor Gerichten mit Anwaltszwang ausüben.

Hierher gehören auch Juristen, die wegen des Fehlens näherer Berufsangaben nicht anderweitig einzuordnen sind.

7225 Patentanwalt, Patentingenieur

Nimmt auf Grund einer Zulassung bzw. Erlaubnis durch das Patentamt in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes die Interessen seines Mandanten als unabhängiger Berater und Vertreter wahr:

Berät seinen Auftraggeber über die Schutzwürdigkeit von Erfindungen und in Fragen des Wettbewerbsrechts und des Geschmacksmusterwesens; beurteilt Neuheit und technische Verwirklichungsmöglichkeit einer Erfindung; urteilt über die Zweckmäßigkeit von Patent-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichenschutz; bereitet die Anmeldung einer Erfindung beim Patentamt vor; nimmt eine vergleichende Prüfung der Neuheit des Anmeldegegenstandes auf Grund der Patentliteratur vor; prüft die Ordnungsmäßigkeit erläuternder Zeichnungen und Modelle nach technischen Gesichtspunkten; fertigt Zeichnungen und Modelle nach Angaben des Erfinders für die Vorlage beim Patentamt an oder läßt sie anfertigen; fertigt eine technisch einwandfreie Beschreibung des Anmeldegegenstandes unter genauer Angabe seiner Konstruktion und Funktionsweise oder prüft eine solche Beschreibung seines Auftraggebers und bringt sie zur Vorlagereife beim Patentamt; präzisiert den Schutzanspruch; führt die Anmeldung formgerecht durch; vertritt seinen Auftraggeber in Prüfungs- (Anmelde-), Einspruchs-, Beschwerde-, Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Zwangslizenzverfahren, in Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen sowie bei der Festsetzung der Vergütungen für Lizenzen; kann vor ordentlichen Gerichten ohne Anwaltszwang als Anwalt oder vor Gerichten mit Anwaltszwang neben einem Rechtsanwalt als Beistand in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen, in Löschungsklagen gegen Warenzeichen, in sonstigen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Patent-, Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetzes und ebenso in Rechtsstreitigkeiten um die Vergütung von Angestelltererfindungen vor Arbeitsgerichten tätig werden und auftreten; kann vor dem Bundesgerichtshof in Nichtigkeitsverfahren selbständig auftreten; fertigt Schriftsätze; erteilt Auskünfte.

Als Patentsachbearbeiter ist er in der Regel als Bediensteter eines Wirtschaftsunternehmens auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes tätig; als Patentamtsingenieur ist er Bediensteter des Patentamtes.

7226 Rechtsbeistand

Nimmt, ohne Rechtsanwalt zu sein, auf Grund einer Erlaubnis der Justizverwaltung Rechtsangelegenheiten wahr:

Berät und belehrt Auftraggeber in Rechtsfragen und -vorschriften; bemüht sich in Rechtsstreitigkeiten um außergerichtliche Einigung; setzt Schriftsätze auf; vertritt Auftraggeber auch vor Zivilgerichten ohne Anwaltszwang auf Grund einer Sondererlaubnis der Justizverwaltung.

Nicht hierher gehört der Steuerberater (7113).

724 Rechtsvollstrecker

Führen vollstreckbare Anordnungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden aus und nehmen Zustellungen vor; sind im Strafvollzug tätig.

7241 Vollstreckungs-, Vollziehungsbeamter

Vollstreckt Anordnungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden; überwacht den ordnungsgemäßen Vollzug vom Gericht verhängter Strafen:

Als Vollstreckungsbeamter nimmt er im Auftrag eines Gläubigers, einer Behörde, einer Gemeinde oder Krankenkasse auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Schuldtitels Zwangsvollstreckungen vor, indem er Sachen von Schuldnern durch Pfändung (Anlegen von Siegeln) in einstweiligen Besitz nimmt; nimmt Geld, Wertpapiere oder Wertsachen des Schuldners in Gewahrsam; nimmt Zahlungen oder sonstige Leistungen des Schuldners entgegen; quittiert wirksam über das Empfangene; händigt dem seine Verbindlichkeit erfüllenden Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aus; nimmt über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll auf; durchsucht bei Vornahme der Zwangsvollstreckung ggf. Wohnung und Behältnisse des Schuldners; läßt erforderlichenfalls verschlossene Haus-, Zimmertüren und Behältnisse öffnen; wendet bei Widerstand Gewalt an und ersucht notfalls die Polizei um Unterstützung; stellt Ermittlungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners an; führt auf Grund eines Haftbefehls Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides vor; stellt im Auftrage einer Partei oder eines Gerichts Schriftstücke entweder selbst zu oder ersucht die Post um Zustellung oder gibt einen Brief mit dem zuzustellenden Schriftstück zur Post und nimmt hierüber ein Protokoll auf.

Als Vollzugsbeamter ist er in Untersuchungsgefängnissen, Straf- und Besserungsanstalten tätig; hält Gefangene in Gewahrsam und beaufsichtigt sie während der Haft bei der Arbeit und in der Freizeit; leitet sie handwerklich an und prüft die geleistete Arbeit; sucht sie zum Zwecke der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erzieherisch zu beeinflussen; verhängt oder veranlaßt Haus- und Disziplinarstrafen; nimmt auch Verwaltungsaufgaben im Strafvollzug wahr.

73 ORDNUNGS- UND SICHERHEITSWAHRER

Wahren Ordnung und Sicherheit in der Öffentlichkeit:

Überwachen die Einhaltung der Vorschriften zur Erhaltung von Ordnung und Sicherheit; bekämpfen Gefahren für Leben und Sachwerte.

731 Ordnungs- und
Sicherheitswahrer

Wahren Ordnung und Sicherheit in der Öffentlichkeit und bekämpfen Gefahren für Leben und Sachwerte:

Sorgen für Ruhe und Ordnung in der Öffentlichkeit und wehren im Rahmen der geltenden Gesetze von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren ab, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird; üben die Gewerbeaufsicht aus, indem sie die Innehaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften überwachen; prüfen auf Grund einschlägiger Gesetze die im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße und Meßgeräte; bekämpfen Brände; retten Mensch und Tier aus Not und Gefahr; führen Ermittlungen und Untersuchungen zur Wahrung öffentlicher und privater Sicherheitsinteressen.

7311 Polizei-, Bundesgrenzschutz-
bediensteter

Sorgt für Ruhe und Ordnung in der Öffentlichkeit; wehrt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der geltenden Gesetze Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen ab:

Versieht den Revierwachdienst; nimmt Festnahmen und auf Anordnung Verhaftungen vor; bewacht in Gewahrsam genommene Personen; führt Gegenüberstellungen oder Lokaltermine durch; begleitet und bewacht Gefangenentransporte; sorgt für Sicherheit und Ordnung in einem begrenzten Dienstbereich; nimmt an der Durchsuchung von Stadtteilen, Feld- und Waldgebieten nach vermißten oder flüchtigen Personen bzw. verlorenen oder versteckten Gegenständen besonderer Bedeutung teil; leistet Vollzugshilfe für andere Behörden oder Dienststellen; regelt und überwacht den Verkehr, nimmt den Sachverhalt bei Unfällen auf und leitet die erforderlichen ersten Maßnahmen ein; überwacht im Wasserschutzpolizeidienst die Einhaltung der Verkehrsvorschriften auf Gewässern, der Fischereibestimmungen und führt Untersuchungen bei Havarien durch; erteilt Verkehrsunterricht; überprüft Fahrzeuge auf ihre Zulassung und Verkehrssicherheit; klärt im Rahmen der für die Kriminalpolizei bestehenden Dienstvorschriften und Gesetze Kapitalverbrechen und andere Straftaten auf, deren Aufklärung den Einsatz von Kräften auf längere Zeit oder besondere Fachausbildung erfordern (z.B. Falschspiel, Rauschgiftdelikte, Brandstiftung usw.); bearbeitet Sonderfälle im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung schützen, indem er z.B. den besonderen Aufgaben dient, an den Grenzübergängen den Grenzübertritt von Personen zu überwachen und zu kontrollieren, das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte und gegen sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet zu sichern, Notstände aus Naturkatastrophen oder ähnliche Großgefahren zu bekämpfen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Bundesbahn zu überwachen (Bahnpolizei).

7313 Gewerbeaufsichts-, Eichbeamter,
-angestellter

Übt die Gewerbeaufsicht aus, indem er die Innehaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschrif-

ten überwacht; prüft die im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße und Meßgeräte auf Grund einschlägiger Gesetze.

Als Gewerbeaufsichtsbeamter revidiert er mit Polizeibefugnis im Bereich des Gewerbeaufsichtsamtes Betriebsanlagen hinsichtlich der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wie der technischen Schutzvorschriften sowie der Bestimmungen über Arbeitszeit und über Entgelt von Heimarbeitern; nimmt Einsicht in die Lohnlisten; veranlaßt die Beseitigung von Mängeln; fertigt Gutachten für andere Behörden.

Als Eichbeamter prüft er (gleich ab) die im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße und Meßgeräte, eicht sie neu oder nach; prüft bei der Neueichung, ob das Meßgerät eichfähig ist, d.h. den Vorschriften (Maß- und Gewichtsgesetz, Eichordnung, Eichanweisung) entspricht und innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen richtig ist, d.h. mit "Normalen", die im Besitz der Eichbehörden sind, übereinstimmt; stempelt eichfähige Meßgeräte durch Einschlagen, Aufbrennen oder Aufätzen des Eichzeichens.

7315 Berufsfeuerwehrmann

Bekämpft als Angehöriger einer öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr Brände und Großfeuer; rettet in Not und Gefahr geratene Menschen oder Tiere:

Hält sich auf einer Feuerwache zum Einsatz im Brandlösch- und Unfalldienst bereit; fährt bei Alarm mit Lösch-, Rettungs- und Sonderfahrzeugen oder Feuerlöschbooten zum Einsatzort; wird dort von Einheits- oder Einsatzleitern zur Bekämpfung von Bränden, zur Rettung von Mensch und Tier aus Not und Gefahr sowie zur Abwendung von Gefahren, die Sachwerten drohen, eingesetzt; gebraucht die auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführten Lösch-, Rettungs-, Atemschutz-, Wiederbelebungs-, Aufräumungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräte oder Maschinen; hat als Leiter kleiner, größerer oder mehrerer Einsatzeinheiten (Löschtrupp, Löschstaffel, Löschgruppe, Löschzug), von Wachbezirken (Brandinspektion), Stadtteilen (Brandschutzamt) und Institutionen des Brandschutzwesens (Feuerwehr) je nach Zuständigkeit leitende und überwachende Aufgaben bei der Einsatzdurchführung und dem vorbeugenden Gefahrenschutz.

7319 Sonstige Sicherheitswahrer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Sicherheitswahrer, die insbesondere Ermittlungen und Untersuchungen zur Wahrung öffentlicher oder privater Sicherheitsinteressen führen:

Als Baukontrolleure stellen sie fest, ob Bau- oder Abbrucharbeiten genehmigt sind, die Ausführung der erteilten Genehmigung entspricht und die Vorschriften über Unfallverhütung, Arbeiter- und Verkehrsschutz, Art und Verwendung von Baustoffen, Hilfskonstruktionen und Baumaschinen beachtet sind; veranlassen Beseitigung von Mängeln; erstatten Meldung und können bei unmittelbarer Gefahr die Stilllegung von Bauarbeiten veranlassen.

Als Brandschauer stellen sie fest, ob in Gebäuden Feuers- oder Explosionsgefahr durch Mängel in baulicher, technischer oder betrieblicher Hinsicht oder durch Lagerung leicht brennbarer oder explosiver Stoffe besteht; prüfen nach, ob vorgeschriebene Brandabschnitte vorhanden, Brandmauern undurchbrochen und genehmigte Öffnungen mit feuerhemmenden und rauchdichten Türen versehen, vorgeschriebene Ausgänge angelegt und benutzbar, Löschmittel, Löscheräte und -anlagen sowie Feuermeldeeinrichtungen vorhanden und einsatzfähig sind.

Berufsklasse 7319, 7511, 7531, 7534, 7537, 7711

Als Detektive führen sie in freiberuflicher Tätigkeit Ermittlungen im Auftrage von Firmen, Rechtsanwälten, Versicherungsgesellschaften und Privatpersonen; prüfen Tatbestände aller Art; sichern Beweismaterial für Zivil- und Strafprozesse; machen Feststellungen in bezug auf Betriebsverbrechen wie Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Werkspionage, Patentverletzungen; untersuchen Versicherungsschäden; machen Schriftuntersuchungen zur Feststellung von Fälschungen und zur Ermittlung anonymer Brief-

schreiber, betreiben Nachforschungen nach vermischten Personen; erteilen Auskünfte über persönliche und geschäftliche Angelegenheiten; können auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet spezialisiert und entsprechend bezeichnet sein.

Als Grubenkontrolleure überwachen sie die Sicherheit in Bergwerken; machen Untersuchungen in bezug auf Einsturz-, Gas- und Wassergefahr; veranlassen die Beseitigung festgestellter Mängel.

75 WEHRBERUFE

Die Angehörigen der Wehrberufe leisten Wehrdienst mit der Waffe, in technischen oder nichttechnischen Verwendungen.

751 Offiziere und Soldaten

Leisten auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst mit der Waffe oder in sonstiger Verwendung außer als Offiziere des Sanitätsdienstes.

7511 Offizier, Soldat

Leisten auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst mit der Waffe, in technischen oder nichttechnischen Verwendungen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft.

Nicht hierher gehören die Offiziere des Sanitäts- und Veterinärdienstes (753).

753 Sanitätsoffiziere

Leisten Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere als approbierte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker.

7531 Sanitätsoffizier (Arzt, Zahnarzt)

Leistet als Arzt oder Zahnarzt Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes:

Übt auf Grund einer Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Rahmen der Bundeswehr die einem Arzt (8111) oder Zahnarzt (8121) obliegenden Tätigkeiten aus und hat gegenüber der ihm unterstellten Sanitätseinheit die Eigenschaften eines militärischen Vorgesetzten.

Nicht hierher gehören Grenzschutzsanitätsoffiziere, Polizeiärzte (8111), Polizeizahnärzte (8121).

7534 Sanitätsoffizier (Tierarzt)

Leistet als Tierarzt Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes:

Übt auf Grund einer Bestallung als Tierarzt im Rahmen der Bundeswehr die einem Tierarzt (8131) obliegenden Tätigkeiten aus und hat gegenüber der ihm unterstellten Sanitätseinheit die Eigenschaften eines militärischen Vorgesetzten.

7537 Sanitätsoffizier (Apotheker)

Leistet als Apotheker Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes:

Übt auf Grund einer Bestallung als Apotheker im Rahmen der Bundeswehr die einem Apotheker (8141) obliegenden Tätigkeiten aus und hat gegenüber der ihm unterstellten Sanitätseinheit die Eigenschaften eines militärischen Vorgesetzten.

77 SOZIALPFLEGEBERUFE

Leistet im öffentlichen, karitativen oder privaten Rahmen Sozialarbeit für den Einzelmenschen, die Familie oder eine Gruppe.

771 Fürsorger und Sozialarbeiter

Leisten Dienst an Einzelmenschen, Familien und Gruppen mit dem Ziel, Notstände zu verhindern und zu beheben und Menschen zu eigener positiver Lebensgestaltung anzuregen; wirken mit bei der Planung sozialer Einrichtungen und Maßnahmen; betreuen Familien, Körperbehinderte und alte Menschen materiell und seelisch; leiten Heime; betreuen Betriebsangehörige.

7711 Fürsorger, Sozialarbeiter

Leistet sozialhygienische, sozialpädagogische und wirtschaftliche Dienste an Einzelmenschen, an Familien und Gruppen:

Als Fürsorger hält er Beratungs- und Sprechstunden ab, wirkt mit in Beratungsstunden für Spezialbereiche; macht Hausbesuche, Besuche in Anstalten und Heimen, am Krankenbett und am Arbeitsplatz; verhandelt und arbeitet zusammen mit Behörden, Organisationen, Lehrherren, Arbeitgebern; nimmt Gerichtstermine wahr; verwaltet Mündelvermögen; betreut hilfsbedürftige Einzelpersonen und Gruppen von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Suchtgefährdeten und alten Menschen; hilft bei der Freizeitgestaltung; be-

treut Obdachlose und Nichtseßhafte, überwacht, führt und erzieht Gefährdete, Strafgefangene und Verwahrloste auch auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen; leistet organisatorische Arbeit, verfaßt Berichte und Gutachten, führt die in seinem Bereich anfallenden Verwaltungsarbeiten aus; wirkt bei der Planung sozialer Einrichtungen und Maßnahmen mit.

Die Altenpflegerin, Familienhelferin u.ä. hilft in Notfällen, versucht bei Ausfall der Mutter die Ordnung der Familie aufrechtzuerhalten, führt den Haushalt, versorgt und pflegt die Kinder; betreut alte Menschen und Körperbehin-

derte; leistet pflegerische Hilfsarbeit in Krankenhäusern; betreut hilfsbedürftige Einzelpersonen oder Gruppen von Kindern und Erwachsenen.

Als Heimleiter nimmt der Fürsorger auch die verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben der Leitung eines Heimes wahr.

Als Betriebs- oder Personalratsvorsitzender betreut er Betriebsangehörige oder Angehörige seiner Dienststelle, wirkt in personellen und sozialen Angelegenheiten mit und nimmt die sonstigen Aufgaben der Betriebsvertretung oder des Personalrats wahr.

Berufsabteilung 8 : Berufe des Gesundheitswesens, Geistes- und Kunstlebens

Betreuen die Gesundheit von Mensch und Tier, erziehen und lehren, betreiben Seelsorge, sind als Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Naturwissenschaftler u.dgl. tätig, betreuen Bibliotheken und Sammlungen, sind als Publizisten und Dolmetscher, bildende und darstellende Künstler, Musiker sowie in künstlerischen Hilfsberufen tätig.

Betreuen als zivile Ärzte oder Zahnärzte den Gesundheitszustand des menschlichen Organismus, als zivile Tierärzte den des tierischen Organismus, verabfolgen als zivile Apotheker Arzneimittel, behandeln natur- und volksheilkundlich; leisten Hebammendienst, Krankenpflege, Massage und betreiben Krankengymnastik; bereiten Diätkost; leisten medizinisch-technische Assistenz, Sprechstundenhilfe und Totendienst, verhüten Gesundheitsgefahren; erziehen und lehren, verkünden Glaubenswahrheiten und üben seelsorgerische und karitative Tätigkeiten aus; befassen sich mit wirtschaftlichen, sozialen sowie speziellen wissenschaftlichen Problemen; betreuen Bibliotheken und Sammlungen, verfassen Schriftwerke; sind auf künstlerischem Gebiet bildend, darstellend, reproduzierend, unterhaltend und helfend tätig.

81 GESUNDHEITSDIENSTBERUFE

Behandeln und verhüten als zivile Ärzte oder Zahnärzte Gesundheitsstörungen und überwachen den Gesundheitszustand des menschlichen Organismus, als zivile Tierärzte den des tierischen Organismus; prüfen, beraten, verwahren und verabfolgen als zivile Apotheker Arzneimittel; behandeln auf natur- und volksheilkundlicher Grundlage; leisten Hebammendienste; üben Krankenpflege; massieren; betreiben Krankengymnastik; bereiten Diätkost; verrichten medizinische Laborarbeiten; bedienen medizinisch-technische Geräte; leisten Sprechstundenhilfe und Krankenhilfe; üben Totendienst; verhüten Gesundheitsgefahren für Mensch, Tier und Pflanze.

811 Ärzte

Behandeln in selbständiger Berufstätigkeit, in einem privaten oder in einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis körperliche und seelische Gesundheitsstörungen des menschlichen Organismus, leisten Geburtshilfe und überwachen den Gesundheitszustand des menschlichen Organismus:

Bestimmen, heilen oder lindern Krankheiten, Leiden und Körperschäden; betreiben medizinisch-wissenschaftliche Forschung, führen Gesundheitsberatung und Volksgesundheitsüberwachung durch.

Die Tätigkeit als Arzt setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus.

In einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis stehen auch die Ärzte des Bundesgrenzschutzes und der Polizei.

8111 Arzt

Behandelt in selbständiger Berufstätigkeit, in einem privaten oder in einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis körperliche und seelische Gesundheitsstörungen, leistet Schutzhilfe und überwacht den Gesundheitszustand des menschlichen Organismus:

Stellt fest und bestimmt (diagnostiziert) Krankheiten des Menschen; heilt oder lindert Krankheiten, Leiden oder Körperschäden durch medikamentöse, chirurgische oder sonstige Maßnahmen; betreibt Forschungsarbeiten über Funktionen und biologische Vorgänge des menschlichen Organismus unter normalen und anormalen Bedingungen; übt Gesundheitsberatung aus und befaßt sich mit Krankheitsverhütung einschließlich der Überwachung aller hygienischen Maßnahmen durch Kontrolle der Lebensmittel und des Trinkwassers sowie der Verhütung von Seuchen durch Impfung großer Bevölkerungskreise oder einzelner Personen.

Kann als praktischer Arzt oder mit zusätzlicher Ausbildung für bestimmte Gebiete der Heilkunde (z.B. Chirurgie, innere Krankheiten, Geburtshilfe, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde) als Facharzt tätig sein und sich dann entsprechend benennen.

Das Recht zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus, die nach einem Hochschulstudium, einer Prüfung und nach Ableistung einer Vorbereitungszeit als Medizinassistent erteilt wird.

Nicht hierher gehören Sanitätsoffiziere (Ärzte) der Bundeswehr (7531), wohl aber Ärzte im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei.

812 Zahnärzte

Behandeln in selbständiger Berufstätigkeit, in einem privaten oder in einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis Gesundheitsstörungen der

Zähne, des Zahnhalteapparats und der Mundhöhle des Menschen:

Bestimmen, heilen, beheben oder lindern Krankheiten und Schäden der Zähne, des Zahnhalteapparats und der Mundhöhle des Menschen.

Die Ausübung der Zahnheilkunde setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus.

8121 Zahnarzt

Behandelt in selbständiger Berufstätigkeit, in einem privaten oder in einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis Gesundheitsstörungen der Zähne, des Zahnhalteapparats und der Mundhöhle des Menschen:

Untersucht Zähne, Zahnhalteapparat und Mundhöhle, wobei er als diagnostische Hilfsmittel u.a. Röntgenstrahlen anwendet; beurteilt die Befunde der Untersuchungen und entscheidet über Art und Methode der Behandlung; erhält die Kaufähigkeit erkrankter Zähne durch konservierende Maßnahmen (Füllungen u.a.); beseitigt Anomalien der Zahnstellung; behandelt Erkrankungen des Mundes, der Zähne und des Zahnhalteapparates chirurgisch-operativ und medikamentös; extrahiert nicht mehr erhaltungsfähige Zähne und Zahnwurzeln; macht Wachs- und ähnliche Abdrücke sowie Modelle vom Gaumen und von anderen Teilen des Mundes als Vorbereitung für die Eingliederung von Zahnersatz, um die verlorene oder gestörte Kaufunktion wieder herzustellen; behandelt Verletzungen des Kauapparates und wendet zur Unterstützung der Behandlung Licht- und Wärmestrahlen sowie hochfrequente Wechselströme an; ist in seinem Fachgebiet zur Verordnung von Arzneien und zur Anwendung von Injektionen zum Zwecke der Anästhesie und zu Heilzwecken berechtigt.

Kann auf Grund einer zusätzlichen Spezialausbildung die Anerkennung als "Fachzahnarzt für Kieferorthopädie" erwerben; seine Tätigkeit ist dann auf dieses Fachgebiet beschränkt. Häufig handelt es sich bei Kieferorthopäden und Kieferchirurgen auch um Ärzte, die gleichzeitig als Zahnärzte approbiert sind.

Das Recht zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus, die nur noch nach einem Hochschulstudium und einer Prüfung erteilt wird.

Nicht hierher gehören Sanitätsoffiziere (Zahnärzte) der Bundeswehr (7531), wohl aber die Zahnärzte im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei.

813 Tierärzte

Behandeln und verhüten in selbständiger Berufstätigkeit, in einem privaten oder in einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis Gesundheitsstörungen des tierischen Organismus und wirken durch Bekämpfung der aus Tierkrankheiten für die menschliche Gesundheit entstehenden Gefahren bei der Gesunderhaltung des Menschen mit:

Sorgen vorbeugend und fördernd für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Tierbeständen; behandeln Krankheiten von Tieren; leisten bei Tieren Geburtshilfe; überwa-

chen die Genußtauglichkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und das hygienisch einwandfreie Arbeiten der Betriebe, die solche Lebensmittel herstellen oder vertreiben. Den Tierärzten fallen außerdem bestimmte Aufgaben der Seuchenhygiene zu.

Die Tätigkeit als Tierarzt setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus.

8131 Tierarzt

Behandelt und verhütet in selbständiger Berufstätigkeit, in einem privaten oder in einem zivilen öffentlichen Dienstverhältnis Gesundheitsstörungen des tierischen Organismus und wirkt durch Bekämpfung der aus Tierkrankheiten für die menschliche Gesundheit entstehenden Gefahren bei der Gesunderhaltung des Menschen mit:

Berät Tierhalter in Fragen der Hygiene, Aufzucht, Fütterung und Haltung der Tiere; untersucht Tiere und Tierbestände auf das Vorhandensein von Krankheiten oder Tierseuchen; nimmt chirurgische Eingriffe vor und leistet Geburtshilfe; verordnet und verabfolgt Arzneimittel, impft Tiere gegen Tierseuchen und trifft Maßnahmen, um die Einschleppung von Seuchen oder ihre Ausbreitung auf andere Tiere oder den Menschen zu verhüten; wirkt mit bei der Hebung der Tierzucht durch erbbiologische Untersuchungen und nimmt auch künstliche Besamungen vor; schützt den Menschen vor Gefahren, die beim Verzehr von Lebensmitteln tierischer Herkunft auftreten können, indem er die Lebensmittel auf Genußtauglichkeit untersucht und Betriebe überwacht, in denen solche Lebensmittel gewonnen, hergestellt, zubereitet oder verkauft werden.

Kann sich auf bestimmte Gebiete des tierärztlichen Tätigkeitsbereiches wie Chirurgie, innere Medizin, Untersuchung von Lebensmitteln oder auf die Behandlung von Krankheiten bestimmter Tierarten wie Rinder, Hunde, Geflügel spezialisieren.

Das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung "Tierarzt" setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus, die nach einem Hochschulstudium, einer Prüfung und nach Ableistung einer Praktikantenzeit erteilt wird.

Nicht hierher gehören Sanitätsoffiziere (Tierärzte) der Bundeswehr (7534).

814 Apotheker

Prüfen, bereiten, verwahren und verabfolgen in selbständiger Berufstätigkeit oder in einem privaten oder zivilen öffentlichen Dienstverhältnis Arzneimittel für Mensch und Tier:

Versorgen den Verbraucher mit Arzneimitteln gegen Rezept oder im Handverkauf; verkaufen sonstige Heilmittel und Pflegeartikel.

Die Tätigkeit als Apotheker setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus.

8141 Apotheker

Prüft, bereitet, verwahrt und verabfolgt in selbständiger Berufstätigkeit oder in einem

Berufsklasse 8141, 8151, 8152

privaten oder zivilen öffentlichen Dienstverhältnis Arzneimittel für Mensch und Tier sowie sonstige Heilmittel und Pflegeartikel:

Prüft Arzneimittel auf Identität, Reinheit und Wirkstoffgehalt; bereitet in allen Zubereitungsformen Arzneimittel wie Tinkturen, Extrakte, Salben, Mischungen flüssiger und fester Substanzen, Tabletten, Dragées, sterile Lösungen; verwahrt Arzneimittel, Heilmittel und Pflegeartikel entsprechend den Vorschriften; verabfolgt Arzneimittel auf schriftliche Anweisung (Rezept) oder auch - soweit es sich um Arzneimittel handelt, die nicht der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen - ohne Rezept ("Handverkauf") an Verbraucher; verkauft außer Arzneimitteln noch diätetische Nahrungsmittel, kosmetische Erzeugnisse, Krankenpflegeartikel und Gifte; führt bestimmte biochemische und biologische Untersuchungen wie Urinzuckerbestimmungen und biologische Schwangerschaftsteste aus.

Das Recht zur Ausübung des Apothekerberufs und zur Führung dieser Berufsbezeichnung setzt eine staatliche Bestallung (Approbation) voraus, die nach einer praktischen Ausbildung, dem Hochschulstudium der Pharmazie und einer Prüfung erteilt wird.

Kann - nach einer entsprechenden zusätzlichen Ausbildung - auch Tätigkeiten eines Lebensmittelchemikers verrichten.

Nicht hierher gehören Apothekenhelfer(in) (5117), Apothekenlaborant (4213), Chemiker (4151), Sanitätsoffiziere (Apotheker) der Bundeswehr (7537)

815 Nichtärztliche
Heilbehandler, Heil-
behandlungsbeistände
und -helfer

Behandeln Patienten auf natur- und volkshilfkundlicher Grundlage; leisten Hebammendienste; üben Krankenpflege; massieren; sind als Krankengymnasten tätig; bereiten Diätkost; führen medizinische Laborarbeiten aus; wenden - diagnostisch und therapeutisch - ionisierende Strahlen und elektrotherapeutische Geräte an; leisten Sprechstundenhilfe und Krankenhilfe:

Behandeln mit behördlicher Erlaubnis Gesundheitsstörungen des menschlichen Organismus auf natur- und volkshilfkundlicher Grundlage; beraten auf Grund einer staatlichen Anerkennung als Hebamme Schwangere und leisten Geburtshilfe; pflegen auf Grund einer staatlichen Erlaubnis körperlich oder geistig Kranke; behandeln als staatlich geprüfte Masseure Kranke auf ärztliche Anordnung und Gesunde zur Vorbeugung und Leistungssteigerung mittels physikalischer Methoden; befassen sich als staatlich anerkannte Masseure und medizinische Bademeister mit Hydrotherapie in Verbindung mit Massage; behandeln mit staatlicher Erlaubnis als Krankengymnasten kranke und körperlich behinderte Per-

sonen auf ärztliche Anordnung durch aktive Übungen und passive Bewegungen mit und ohne Gerät; bereiten auf Grund staatlicher Anerkennung Diätkost und sind ernährungsberatend tätig; führen mit staatlicher Erlaubnis für Zwecke der Human- oder Veterinärmedizin in Laboratorien Arbeiten auf den Gebieten der klinischen Chemie, der Haematologie, Mikrobiologie und medizinischen Photographie durch, leisten Hilfe bei der Untersuchung von Körpergeweben und bei der Anwendung ionisierender Strahlen; leisten auf Grund von praktischer Ausbildung und Kursen den staatlich anerkannten medizinisch-technischen Assistenten Arbeitshilfe; unterstützen den Arzt bei seiner Sprechstundentätigkeit in praktischer und kaufmännischer Hinsicht unter dessen Aufsicht und Anweisung; leisten nach abgelegter Lehrprüfung dem Zahnarzt Behandlungshilfe; üben pflegerische, helfende und betreuende Tätigkeiten aus zur Unterstützung von Ärzten, Heilpraktikern oder staatlich anerkannten Heilbehandlungsbeiständen; spenden als Amme fremden Kindern Brustmilch.

8151 Heilpraktiker

Behandelt Gesundheitsstörungen des menschlichen Organismus auf natur- und volkshilfkundlicher Grundlage:

Bestimmt und behandelt Krankheiten und Leiden bei Menschen nach naturheilkundlichen, biologischen und volkshilfkundlichen Methoden; bedient sich hierbei insbesondere der Homöopathie, Biochemie, Kräuterheilkunde, Chiropraktik, Akupunktur und Psychotherapie unter Mitverwendung von Licht, Luft, Wasser, Diät und anderer Heilfaktoren.

Das Recht zur Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker setzt eine behördliche Erlaubnis voraus, die u.a. nach einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt erteilt wird. Diese Überprüfung ist keine Fachprüfung, sondern soll nur die Gewähr dafür bieten, daß die spätere Berufsausübung durch den Betreffenden keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeutet. Der für den Heilpraktiker zugelassene Behandlungsbereich ist begrenzt. Ausgeschlossen für den Heilpraktiker ist insbesondere die Behandlung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane, die Ausübung der Geburtshilfe, die Verordnung von Opiaten und stark wirkenden Arzneimitteln sowie die Ausübung der Zahnheilkunde.

8152 Hebamme

Berät Schwangere und leistet Geburtshilfe:

Berät die Schwangere; stellt, soweit sie nicht als angestellte Hebamme tätig ist, durch äußere Untersuchung die Lage des Kindes und den voraussichtlichen Geburtstermin fest; überwacht die Kreißende vom Wehenbeginn an; leitet normale Geburten allein in eigener Verantwortung; ruft bei Regelwidrigkeiten den Arzt; pflegt nach der Geburt mindestens 10 Tage lang Mutter und Kind; unterweist in Wochenbettgymnastik und Neugeborenenpflege; stellt Gutachten und Zeug-

nisse aus; ist in der Schwangeren- und Mütterberatung tätig; gibt als Lehrhebamme praktischen und theoretischen Unterricht in Hebammenschulen; kann als Oberin ein Entbindungsheim leiten.

Das Recht zur Ausübung des Berufs einer Hebamme setzt eine staatliche Anerkennung voraus, die nach einer staatlich geregelten Ausbildung und der Hebammenprüfung erteilt wird. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis sind bei Hausgeburten und in Anstalten mit freier Hebammenwahl tätig, angestellte Hebammen nur in ihrer Anstalt, im Kreißaal und auf Wochenstation.

8153 Krankenschwester, Krankenpfleger

Pflegt den körperlich oder geistig Kranken und hilft dem sonst pflegebedürftigen Menschen:

Sorgt für die Ernährung des Pflegebedürftigen in der angemessenen Form; hilft bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen; führt ärztliche Verordnungen aus oder gibt sie weiter und achtet auf ihre Durchführung; kontrolliert bestimmte Körperfunktionen und hält das Resultat mit den Untersuchungsergebnissen und Behandlungsmaßnahmen schriftlich fest; beobachtet das körperliche und seelische Verhalten des Kranken und teilt Veränderungen und krankhafte Erscheinungen dem Arzt mit; bemüht sich, den Kranken seelisch zu stützen; sorgt für die sachgerechte Wartung der Medikamente, Instrumente, Apparate, Behandlungs- und Pflegemittel, Wäsche und des Inventars der Krankenstation; leitet und überwacht die praktische Ausbildung der Krankenpflegeschülerin und des Hilfspersonals in der Pflege des Kranken sowie die Tätigkeit der Hausangestellten auf der Station und in den Behandlungsräumen.

Das Recht zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung "Krankenschwester" oder "Krankenpfleger" setzt eine staatliche Erlaubnis voraus, die nach einer staatlich geregelten Ausbildung und Prüfung erteilt wird.

Die Kinderkrankenschwester erwirbt eine besondere Erlaubnis; sie pflegt Neugeborene, kranke Säuglinge und Kinder.

Nicht hierher gehören Helfer und Helferinnen in der Krankenpflege, Krankenhausgehilfen und -helferinnen, Pflegegehilfinnen, Schwesternhelferinnen, Stationshelferinnen (8159).

8154 Masseur, Krankengymnast

Behandelt als Masseur in Krankenhäusern, Sanatorien, Bädern und in freier Praxis Kranke auf Anordnung des Arztes sowie Gesunde zur Vorbeugung und Leistungssteigerung mittels physikalischer Methoden:

Beeinflusst mit streichenden, reibenden, kneitenden, klopfenden und vibrierenden Handgriffen den Körper; macht durch Bewegungsübungen funktionseingeschränkte Gelenke leistungsfähiger und verhindert fortschreitende Versteifung; verabreicht verschiedenartige Bäder, Packungen, Güsse, Wärme- und andere Bestrahlungen; übt auch medizinische Fußpflege aus; ist als Masseur und medizinischer Bademeister vorwiegend an medizinischen Badeanstalten mit der Durchführung der vom Arzt verordneten Hydrotherapie, ggf. in Verbindung mit Massage, beschäftigt.

Behandelt als Krankengymnast kranke und körperbehinderte Personen auf Anordnung des Arztes durch aktive Übungen und passive Bewegungen in Einzel- und Gruppengymnastik mit und ohne Gerät; Beherrscht die verschiedenen Techniken der Massage, hydrotherapeutische Maßnahmen, Elektrotherapie und Elektrogymnastik sowie weitere physikalische Maßnahmen; ist auch auf den Gebieten der Präventivmedizin, in der Geriatrie und in der Rehabilitation tätig; wendet neben den notwendigen Übungen auch me-

chanische Hilfsmittel wie Wasser oder Packungen, Lagerungsmaßnahmen, Geh-Hilfen, Schienen und Extensionszüge an; unterweist die Patienten im Gebrauch von Hilfsmitteln, Arbeitshilfen und anderen geeigneten Geräten, die der Wiedereingliederung (Rehabilitation) dienen.

Das Recht zur Ausübung einer Tätigkeit unter der Bezeichnung "Masseur" oder "Krankengymnast" setzt eine staatliche Erlaubnis voraus, die nach einer staatlich geregelten Ausbildung und Prüfung erteilt wird. Der Masseur kann durch eine unter Aufsicht abzuleistende praktische Tätigkeit die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" erlangen.

8155 Diätassistentin

Stellt Diätkost zusammen und bereitet sie zu:

Hat in Krankenanstalten, Sanatorien, Kurhotels und ähnlichen Betrieben nach ärztlicher Verordnung diagnostische und therapeutische Kostformen zusammenzustellen und zuzubereiten oder die Zubereitung zu überwachen und den Nährstoff-, Vitamin- und Mineralstoffgehalt der Nahrung zu berechnen, als Diätküchenleiterin eine Diätküche zu leiten (einschließlich Einkauf, Kostenberechnung und Personalführung) und gegebenenfalls die Gesamtküchenleitung zu übernehmen, wobei sie dann auch die Normalkost bestimmt; betreut und berät Diätbedürftige im Rahmen geschlossener oder ambulanter Behandlung in Ernährungsfragen und leitet zur weiteren Durchführung der Diät an; kann als Diät- und Ernährungsberaterin individuell oder in Vorträgen und Kursen theoretische und praktische Kenntnisse über eine gesunde Ernährung und die verschiedenartigen Krankenkostformen vermitteln.

Das Recht zur Ausübung des Berufs als Diätassistentin setzt eine staatliche Anerkennung auf Grund einer vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfung voraus; die Anerkennung als Diätküchenleiterin kann nach dreijähriger Berufstätigkeit gewährt werden.

8156 Medizinisch-technischer Assistent, medizinischer Laborant

Führt für Zwecke der Humanmedizin in Laboratorien Arbeiten auf den Gebieten der klinischen Chemie, der Haematologie, Mikrobiologie und medizinischen Photographie durch; leistet Hilfe bei der Untersuchung von Körpergeweben und bei der Anwendung ionisierender Strahlen:

Untersucht als medizinisch-technischer Assistent für Zwecke der Humanmedizin Körperflüssigkeiten auf ihre chemische Zusammensetzung; führt physiologisch-chemische Untersuchungen durch; fertigt Blutbilder und Blutaussstriche; untersucht das Blutgerinnungsvermögen; bestimmt Blutgruppen; stellt Blutkonserven her; führt Erregernachweise; züchtet Mikroorganismen sowie organische Gewebe, untersucht ihre Reaktion auf verschiedenartige Einflüsse; fertigt mikrophotographische, photographische und röntgenphotographische Aufnahmen für medizinische Zwecke; filmt Operationen und Versuchsabläufe; stellt Schnittpräparate her und untersucht sie mikroskopisch; bedient ionisierende und andere medizinische Strahlengeräte für diagnostische oder therapeutische Zwecke; legt Untersuchungsreihen statistisch-methodisch an und führt Aufzeichnungen darüber für die Auswertung durch den Arzt; sammelt Befunde, Krankheitsberichte u.dgl.; wertet Fachliteratur aus für Zwecke der Dokumentation.

Kann auf bestimmte Tätigkeiten der angegebenen Art spezialisiert sein. Führt als veterinärmedizinisch-technischer Assistent entsprechende Aufgaben für Zwecke der Veterinärmedizin aus.

Berufsklasse 8156, 8157, 8159, 8181, 8189

Das Recht zur Ausübung der Tätigkeit eines medizinisch-technischen Assistenten oder eines veterinärmedizinisch-technischen Assistenten setzt eine staatliche Erlaubnis voraus, die nach einer staatlich geregelten Ausbildung und Prüfung erteilt wird. Hilfsarbeiten im vorbezeichneten Rahmen werden auf Grund von Kursen und praktischer Ausbildung durch Laboranten ausgeführt.

Nicht hierher gehören Sprechstundenhelfer (8157), Biologisch-technische Assistenten (4215), Chemisch-biologische Assistentinnen (4215), Röntgenschwester (8153).

8157 Sprechstundenhelfer

Unterstützt den Arzt in der Ausübung seiner freiberuflichen Praxis:

Empfängt die Patienten; nimmt die Personalien auf; hilft bei allen in der ärztlichen Berufsausübung vorkommenden Verrichtungen; pflegt, desinfiziert und sterilisiert die ärztlichen Instrumente; stellt Medikamente, Verbandsmittel und Materialien bereit; hilft bei der Anlegung von Verbänden; macht klinisch-chemische Untersuchungen im Rahmen des sogenannten "Kleinen Medizinischen Labors" (z.B. Bestimmung des Urin- und Blutstatus); wendet nach Anweisung des Arztes Geräte der physikalischen Heilbehandlung an (Infrarot-, Ultraviolett-, Lichtkasten-, Kurzwellen-, Ultraschallbehandlung); betreut die Patienten unmittelbar vor und nach der Behandlung; wartet das Praxisinventar; führt den Rechnungswesenverkehr (z.B. Rechnungserstellung, Kassenabrechnung), die Bücher (z.B. Kassenbuch, Umsatzsteuerbuch, Patientenkartei), den Schriftverkehr und erledigt sonstige Büroarbeiten.

Kann sich auf einzelne der vorgenannten Aufgaben (z.B. vorwiegend praktische Hilfe und hierin Labortätigkeit und physikalische Heilbehandlung oder vorwiegend kaufmännische Hilfe mit Abrechnungswesen usw.) spezialisieren oder speziell als Zahnärztlicher Helfer ausgebildet sein.

Führt als Tierarzhelfer entsprechende Aufgaben zur Unterstützung von Tierärzten in deren freiberuflicher Praxis aus.

Die Ausübung des Berufs als Sprechstundenhelfer (Arzhelfer) ist nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes zulässig. Der Beruf des Sprechstundenhelfers ist in Deutschland nicht staatlich geregelt; er pflegt nach einer praktischen und theoretischen Ausbildung eine private Prüfung abzulegen. Die Zahnärztliche Helferin ist ein anerkannter Lehrberuf.

8159 Sonstige Heilbehandlungsbeistände

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Heilbehandlungsbeistände, die insbesondere Hilfsdienste der Kranken- und Kinderpflege ausführen:

Üben ohne volle Berufsausbildung Tätigkeiten einer Krankenschwester, eines Krankenpflegers, Masseurs, medizinischen Bademeisters oder Krankengymnasten aus, indem sie diese in der Ausübung ihres Berufs unterstützen (z.B. Helferin in der Krankenpflege, Heilgehilfe) oder indem sie, ohne die Aufgaben eines Sprechstundenhelfers auszuführen, Hilfstätigkeiten in der Praxis eines Arztes oder Heilpraktikers ausführen (z.B. Orthoptist); leisten Krankenhauspatienten nichtberufskrankenpflegerische und nichtbehandlungstechnische Dienste (z.B. Krankenhausheilerin, Stationshelferin); leisten Personen erste Hilfe (z.B. Sanitäter, Unfallhelfer); führen Krankentransporte aus (z.B. Krankenträger,

Krankenwagenbegleiter); spenden als Amme fremden Kindern Brustmilch und betreuen diese u.U. auch.

Haben keine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, Krankengymnast.

818 Gesundheits-sichernde Berufe

Üben Totendienst und verhüten Gesundheitsgefahren für Mensch, Tier und Pflanze:

Bekämpfen Schädlinge und Infektionserreger mit chemischen und physikalischen Mitteln oder zweckentsprechenden Geräten; führen Fleischbeschau und Trichinenschau durch; beseitigen Kadaver; leisten Hilfsdienste bei Obduktionen; sorgen für Aufbahrungen und Beisetzungen.

8181 Desinfektor, Schädlingsbekämpfer

Bekämpft Schädlinge und Infektionserreger mit chemischen oder physikalischen Mitteln und zweckentsprechenden Geräten:

Als Desinfektor desinfiziert er auf Anordnung der Gesundheitsbehörden Räume, Gewässer, Abwässer, Abfall-, Schuttblende-, Düngeplätze, Abortanlagen sowie Gebrauchsgegenstände, Kleider, Lebensmittel u.a. durch Versprühen, Verdampfen, Vernebeln oder Zerstäuben von Desinfektionsmitteln oder durch Abwaschen, Eintauchen, Erhitzen, Trocknen und Filtern oder mit physikalischen Mitteln wie elektrischen Strömen, Ultraschall, Ultraviolettlicht.

Als Schädlingsbekämpfer führt er vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen gegen Gesundheits-, Haus-, Pflanzen- und Vorratsschädlinge durch; bekämpft und vernichtet Nagetiere in Gebäuden, im Freiland, auf Schiffen und in Kanalisationen; stellt Fallen; brennt mit der Lötlampe anhaftendes Ungeziefer ab; beachtet die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Umgang mit Giften und anderen in der Schädlingsbekämpfung zur Verwendung kommenden Stoffen sowie über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und über das einschlägige Versicherungswesen; beurteilt Gift- und Gegengiftwirkung. Kann im öffentlichen Auftrag tätig werden.

8189 Sonstige gesundheitssichernde Berufe

Hierzu gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Arbeitskräfte, die gesundheitssichernde Arbeiten verrichten:

Im Leichendienst bahren sie Tote auf, bereiten sie für die Bestattung vor, warten, tragen und bewachen sie, leisten Hilfe bei Feuerbestattungen; als Leichenschauer (Laien-Leichenschauer) stellen sie, soweit nach Landesgesetzgebung noch zulässig, den Tod sowie die Todesursache fest und geben die Toten zur Bestattung frei; als Anatomiegehilfen u.ä. bereiten sie, meist nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, das Sezieren und Untersuchen von Leichen vor oder sind dabei behilflich.

Beschauen Tierfleisch, untersuchen es auf Trichinen und entscheiden über seine Tauglichkeit zum Genuß für Mensch und Tier im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; Abdecker verwerten oder vernichten Kadaver.

82 ERZIEHUNGS- UND LEHRBERUFE

Erziehen und fördern pflegerisch gesunde, kranke oder schwierige Kinder und Jugendliche; erteilen Unterricht in bestimmten Fächern, nehmen dabei pädagogischen Einfluß, betreiben Forschungsarbeit.

821 Erziehungsberufe

Wirken als Erzieher gesunder oder kranker, psychisch schwieriger, schwer erziehbarer und entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher; führen pflegerische Arbeiten aus:

Entwickeln durch Spiel und Beschäftigung die gestaltbildenden Kräfte der Kinder unter Berücksichtigung ihrer Reifestufe, pflegen die Gemütsanlagen der Kinder, fördern Selbständigkeit, Selbstbeschäftigung und Fähigkeiten zum Gemeinschaftsleben, schaffen Kindern eine Familienatmosphäre; sind in Familien kinderpflegerisch tätig; leisten Hilfe in Kindergärten, Heimen und Anstalten; erziehen elternlose Kinder in Heimen oder Anstalten, betreuen Schüler in Alumnaten, Internaten und sonstigen Heimen; wirken bei der Pflege und Erziehung schwieriger und entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher mit.

8211 Kindergärtnerin, Kinderpflegerin

Erfüllt pädagogische Aufgaben in einer der Reifestufe des Kindes entsprechenden Weise, hilft Müttern kleiner Kinder, leistet auch selbständig pflegerische, erzieherische und hausfrauliche Arbeiten in Familien oder unterstützt die Pflege- und Erziehungsarbeit der Jugendleiterinnen, der Säuglings- und Kinder-schwestern:

Als Kindergärtnerin pflegt und fördert sie das freie Spiel des Kindes; regt zum Gestalten mit Sand, Wasser, Holz, Farbe, Ton, Papier u.ä. an; erklärt und vermittelt den Gebrauch von Werkzeugen; gibt Anregung zum Singen, Theaterspielen, zu Gymnastik, Bewegungsspielen und zum Kinderturnen; regt die Phantasie und Bildung an durch Erzählen von Märchen, Vortragen von Kinderreimen und Betrachten von Bilderbüchern; erzieht zu Reinlichkeit, Selbständigkeit und Selbstbeschäftigung, zu kleinen häuslichen Hilfeleistungen wie Staubwischen, Tischdecken, Aufräumen, Abwaschen; weckt die Liebe zu Pflanzen und Tieren; sorgt für die sachgemäße Verpflegung der Kinder; führt Karteien, Personalbogen und Anwesenheitslisten; erledigt Abrechnungen; hält Beratungsstunden für Mütter ab; führt Elternabende durch; gestaltet Kinderfeste; beaufsichtigt die Kinder im Hort bei Schularbeiten; arbeitet mit Elternhaus, Schule, Jugendamt, Familienfürsorge, Gesundheitsamt, Erziehungsberatungsstelle u.ä. zusammen.

Als Kinderpflegerin obliegt ihr in Familien die körperliche Pflege der Kinder; sie stellt Mahlzeiten her, hilft den Kindern beim Einnehmen der Mahlzeiten oder füttert sie; pflegt Kleidung und hält Kinderzimmer sauber; geht mit den Kindern spazieren; leitet sie beim Spielen und Werken an; singt mit ihnen, regt ihre Phantasie durch Erzählen von Märchen u.ä. an; hält Kinder zu häuslichen Arbeiten an; in Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten und Kleinkinderheimen ist sie mit der Körperpflege

der Kinder betraut, hilft ihnen beim An- und Auskleiden, beim Essen sowie beim Verrichten aller sonstigen Bedürfnisse und leitet sie zu einfachen Spielen und zur Selbstbeschäftigung an; unterstützt die Kindergärtnerin; hilft in Kinderkrankenhäusern, Kliniken oder Kindersanatorien den Fachkräften bei der Pflege kranker Kinder, versucht durch geeignete Spiele die Leiden der Kinder zu mildern.

Kann als Kindergärtnerin in abhängiger Stellung leitend oder als Selbständige tätig sein.

Kann innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs spezialisiert und nach der Aufenthaltsstätte der Kinder benannt sein wie Hortnerin, Kindertagesstättenhelferin.

Nicht hierher gehören Hausgehilfin, Kindermädchen (6215).

8219 Sonstige Erziehungsberufe

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Erziehungsberufe wie Erzieher, Hauslehrer (nicht Nachhilflehrer), Jugendheimleiter, Psychagoge, Waisenhausvater:

Als Erzieher nehmen sie sich in Waisenhäusern der elternlosen Kinder an; erziehen Kinder und Jugendliche in Alumnaten, Internaten, Jugendheimen, Kinderheimen, Pensionaten u.ä.; als Erziehungsdiakon oder -schwester und als Fürsorgeerzieher widmen sie sich der Betreuung Schwererziehbarer oder Gefährdeter.

Als Psychagogen betreuen sie in Zusammenarbeit mit Ärzten und Erziehungsberatungsstellen psychisch schwierige und entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche in Einzel- und Gruppenarbeit; leiten bei Entwicklungsstörungen Schritte zu deren Behebung ein.

Können leitend tätig sein wie Jugendheimleiter, Waisenhausdirektor.

Können innerhalb des angegebenen Tätigkeitsbereichs spezialisiert und nach der Einrichtung oder dem betreuten Personenkreis benannt sein wie Fürsorgeerzieher, Jugendheimleiter, Waisenmutter.

822 Lehrberufe

Forschen, lehren und erziehen; halten über bestimmte Wissensgebiete Vorlesungen oder vermitteln auf andere Weise Wissen; unterrichten in vorgeschriebenen Fächern, geben praktische Unterweisungen:

Betreiben Forschungsarbeit, bereiten Vorlesungen und Übungen vor, halten Vorlesungen, Übungen, Vorträge und vermitteln durch Veröffentlichungen Wissen, leiten Hochschul- u.a. wissenschaftliche Einrichtungen; lehren und erziehen an Gymnasien, Mittel-, Volks- und Sonderschulen, an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Ingenieurschulen; unterrichten an allgemeinbildenden Schulen, Kunstfach- oder Kunsthochschulen, Musikschulen, Konservatorien

Berufsklasse 8221, 8222, 8223, 8224, 8225

oder Musikhochschulen Kunst, Kunsthandwerk, Musik oder Gesang; unterrichten zur körperlichen Ertüchtigung in Leibesübungen und Sport; erteilen Unterricht verschiedener Art, ohne in der Regel an einer allgemeinbildenden Schule, einer Fach- oder Sonderschule angestellt zu sein.

8221 Hochschullehrer

Betreibt Forschungsarbeit, bereitet Vorlesungen und Übungen vor, hält Vorlesungen, Übungen, Vorträge und vermittelt durch Veröffentlichungen Wissen, leitet Hochschulinstitute, -seminare und -kliniken, Forschungsanstalten u.ä. wissenschaftliche Einrichtungen:

Betreibt im Rahmen seines Fachgebietes Forschungsarbeit zur Erweiterung des Wissensbereiches, studiert wissenschaftliche Veröffentlichungen; arbeitet Vorlesungen unter Verwendung eigener Forschungsergebnisse und einschlägiger Literatur aus, bereitet Übungen, Seminare u.ä. vor; lehrt in Vorlesungen Probleme und die wichtigsten Tatsachen seines Fachgebietes und führt in besondere Teilgebiete ein; bildet Studenten in Seminaren, Übungen, Praktika u.ä. zu wissenschaftlicher Arbeit heran; läßt Übungsarbeiten anfertigen, korrigiert und beurteilt sie; berät Studierende, hält Prüfungen ab; nimmt an der Selbstverwaltung der Hochschule teil; begutachtet Studierende für Stipendien, hält Prüfungen für Fleißzeugnisse ab; veröffentlicht wissenschaftliche Abhandlungen; leitet Institute, Seminare, Kliniken u.ä., auch wenn diese zugleich öffentliche Anstalten sind; nimmt auch hier Verwaltungsaufgaben wahr; übernimmt für Kongresse, Tagungen u.ä. Referate und Vorträge; erstellt auch Gutachten; beteiligt sich an der Arbeit der Volkshochschulen.

Lehrt und unterrichtet an pädagogischen Hochschulen und Akademien oder Instituten den Nachwuchs für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen, beaufsichtigt die pädagogische Ausbildung.

Kann innerhalb des Tätigkeitsbereiches spezialisiert und nach dem Aufgabengebiet oder der Dienststellung benannt sein wie Lektor, Hochschulassistent, Lehrbeauftragter.

Nicht hierher gehören Akademiedozenten an Kunstakademien (8225), an Musikakademien (8226) oder an Sportakademien (8227) sowie Hochschulturn- und -sportlehrer (8227).

8222 Wissenschaftlicher Lehrer an höheren Schulen

Lehrt und erzieht an höheren Schulen (Gymnasien):

Lehrt nach dem Bildungsplan in der Regel 2 bis 3 Fächer geisteswissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher und anderer Art; bereitet den Unterricht wissenschaftlich und methodisch vor; unterrichtet durch Vortrag, Anschauung, Experimentieren, im Gespräch, in Arbeitsgemeinschaften und durch andere Methoden; leitet die Schüler zum selbständigen logischen Denken und geistigen Arbeiten an; überprüft und korrigiert die Haus- und Klassenarbeiten; erzieht sie zu Aufgeschlossenheit, Fleiß, Sorgfalt und geordneter Arbeit; fördert die Klassengemeinschaft und das Leben in Gruppen, gibt den Schülern Ratschläge und betreut sie; sorgt für die Schulpflicht und Ordnung; übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Wanderungen und Studienfahrten, gestaltet Schulfeste und Landheimaufenthalte; prüft

Schüler, erteilt Zensuren und stellt Zeugnisse aus; hält Elternabende und -sprechstunden ab; verwaltet Lehr- und Schulbücherei, Unterrichtsmittel und naturwissenschaftliche Sammlungen; leitet Lehrerkonferenzen der Schule und nimmt daran teil; macht sich mit neuen Forschungsergebnissen und Lehrmitteln vertraut; regelt als Leiter einer Schule den inneren Schulbetrieb und nimmt Verwaltungsaufgaben wahr.

8223 Lehrer an Mittel-, Volks- und Sonderschulen

Lehrt und erzieht an Mittel-, Volks- und Sonderschulen:

Lehrt Schüler nach den Bildungsplänen in Mittel-, Volks- und Sonderschulen; erstellt Stoffverteilungspläne entsprechend den Bildungsplänen; bereitet den Unterricht sachlich und methodisch vor; unterrichtet durch Vortrag, Gespräch, Gruppenarbeit, durch Experimentieren, Gestalten und andere Methoden; festigt Kenntnisse und Fertigkeiten durch Üben und Wiederholen des Lehrstoffes; leitet die Schüler zu selbständigem Denken und systematischem Arbeiten an, erzieht sie zu Aufgeschlossenheit, Fleiß, Sorgfalt und geordneter Arbeit; überprüft und korrigiert die Haus- und Klassenarbeiten; übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Wanderungen und Landschulaufenthalten; hält Elternabende und -sprechstunden ab; stellt Zeugnisse und Schülerbegutachtungen aus; regelt als Leiter einer Schule den inneren Schulbetrieb und nimmt Verwaltungsaufgaben wahr.

Kann neben allgemeinbildenden Unterrichtsfächern, insbesondere als Haupt- und Mittelschullehrer weiterführend in naturwissenschaftlichen Fächern, in Fremdsprachen, ggf. im Maschinenschreiben und in Stenographie unterrichten.

Als Sonderschullehrer lehrt und betreut er Schüler unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Schädigungen oder Behinderungen wie Sinnesschädigungen, Lernbehinderungen und Halbtungsstörungen.

8224 Fachschullehrer, Berufsschullehrer, Werklehrer

Lehrt und erzieht an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Ingenieurschulen:

Lehrt berufs begleitende und berufsaufbauende sowie in Verbindung hiermit allgemeinbildende Fächer; arbeitet nach den Bildungsplänen die Unterrichtspläne im einzelnen aus; bereitet sich sachlich und methodisch auf den Unterricht vor, trifft Vorkehrungen für Arbeiten in Laboratorien, Versuchsstätten oder Spezialarbeitsräumen; unterrichtet Studierende und Schüler durch lebens- und praxisnahe Vorträge, Lehrgespräche, durch Experimentieren und andere Methoden; regt zur Mitarbeit und zum selbständigen Denken an; überprüft und korrigiert Klassen- und Hausarbeiten; kontrolliert den Unterrichtserfolg in Lehrgesprächen sowie mündlichen und schriftlichen Zwischenprüfungen; hält Prüfungen ab; berät Studierende und Schüler; verwaltet Sammlungen, Lehr- und Anschauungsmittel, Modelle, Werkstoffe und anderes; regelt als Leiter einer Schule den inneren Schulbetrieb und nimmt Verwaltungsaufgaben wahr.

Kann nach der Schulart oder dem Unterrichtsfach spezialisiert und benannt sein wie Landwirtschaftslehrer, Nählehrerin.

8225 Kunstlehrer, Zeichenlehrer

Unterrichtet an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Kunstfachschulen oder Kunsthochschulen in Kunst und Kunsthandwerk:

Erteilt Unterricht in Kunst und Kunsthandwerk; bereitet sich für den Unterricht methodisch und wissenschaftlich vor; gibt Hinweise zum Erkennen künstlerischer Probleme und Ausdrucksformen; gibt Hilfen zum selbständigen Formen und Gestalten; beurteilt und korrigiert Schülerarbeiten; pflegt eigenes künstlerisches Schaffen; verwaltet Lehr- und Anschauungsmittel, Modelle u.dgl..

Als Dozent hält er Vorlesungen in den Fachgebieten Malerei, Bildhauerei, Graphik, Bühnenbild, angewandte Kunst, Kunstgeschichte, Architektur, Materialkunde, Anatomie u.a..

8226 Musiklehrer, Gesanglehrer

Unterrichtet an allgemeinbildenden Schulen, Musikschulen, Konservatorien, Musikhochschulen oder privat in Musik:

Unterrichtet über Musiktheorie, Musikkultur, Musikgeschichte, Instrumental- und Vokalmusik; führt ein in das Verständnis für musikalische Rhythmen, Melodien, Harmonien und Formen; fördert die Gehörbildung und musikalische Gestaltungsfähigkeit; entwickelt die technische Beherrschung von Instrumenten oder der menschlichen Stimme; übt mit seinen Schülern einzeln oder in Gruppen, bereitet gegebenenfalls zur Leitung von Chören, Orchestern und Ensembles vor und leitet auch solche; verbindet mit einer Gesangsausbildung u.U. auch die Ausbildung in der bühnenmäßigen Gestaltung der Rollen; verwaltet gegebenenfalls Unterrichtsmittel wie Noten und Instrumente.

Kann auf einen Tätigkeitsbereich oder ein Instrument spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Akademiedozent, Gesanglehrer, Klavierlehrer.

8227 Turn-, Sportlehrer

Unterrichtet zur körperlichen Ertüchtigung in Leibesübung und Sport:

Erteilt Unterricht in Leibesübung und Sport wie Turnen, Leichtathletik, Gymnastik, Tanz,

Golf, Schwimmen, Tennis, Skilauf, Segelfliegen, Reiten, Boxen; bereitet den Unterricht methodisch vor; erteilt theoretische Belehrungen über Leibesübungen, Sport, Wettkampfgregeln, Schiedsrichteraufgaben, Gesundheits- und Bewegungslehre; vermittelt spezielle körperliche Fertigkeiten durch Vorüben und andere Methoden; leitet Übungen, Spiele und Wettkämpfe; wirkt erzieherisch durch seine Persönlichkeit; überwacht gemeinsam mit dem Arzt die körperliche Konstitution der Schüler; verwaltet Sportgeräte; fördert den Sportgedanken.

Kann auf ein Sportfach spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Schwimmlehrer, Tanzlehrer, Skilehrer.

8229 Sonstige Lehrberufe

Angehörige dieser Berufe erteilen Unterricht verschiedenster Art, ohne in der Regel an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Fachschule angestellt zu sein:

Als Lehrer für Stimm- und Sprachbildung und in ähnlichen Berufen bilden sie Stimme und Sprache aus und beseitigen Sprachfehler.

An Volkshochschulen widmen sie sich als Direktor, Dozent oder Lehrer der Erwachsenen- und Jugendbildung auf den verschiedensten Gebieten.

Als Repetitor, Nachhilfestundenlehrer usw. bereiten sie Schüler und Studenten auf ein bestimmtes angestrebtes Ziel, etwa ein Examen vor.

Als Fahrlehrer, Kraftfahrlehrer oder Fluglehrer unterrichten sie Fahr- und Flugschüler in der Führung von Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen einschließlich der Kenntnis und Behandlung des Motors sowie der Verkehrsregeln.

Als Yogalehrer sowie als Eurhythmielehrerin erteilen sie Unterricht in Künsten, die in einer besonderen weltanschaulichen Einstellung begründet sind.

83 SEELSORGER

Verkünden Glaubenswahrheiten und üben Seelsorge; erteilen Religionsunterricht; obliegen karitativer Tätigkeit nach feststehenden Ordensregeln; stehen als Helfer der Geistlichen im Kirchendienst.

831 Seelsorger, Seelsorge- und Kulthelfer

Verkünden auf der Grundlage von Glaubensbekenntnissen oder religiösen Überzeugungen Glaubenswahrheiten und nehmen Kulthandlungen vor; widmen sich der Seelsorge, der Missions- und karitativen Arbeit und der Pflege der Kultstätten;

erteilen Religionsunterricht, sind auch in Kirchenleitungen und -verwaltungen tätig;

leben auch in Klöstern oder Mutterhäusern in Glaubens-, Lebens- und Schicksalsgemeinschaften;

als Seelsorgehelfer und Kulthelfer sorgen sie für die Ausgestaltung der Gottesdienste, die

Pflege und Sicherheit der Kirchen, der Kirchengeräte und Kirchengestaltungen.

8311 Evangelischer Geistlicher

Verkündet auf Grund kirchlicher Ordination Gottes Wort gemäß den evangelischen Bekenntnissen, verwaltet die Sakramente, betreut als Seelsorger seine Gemeinde, erteilt Religionsunterricht, erledigt auch anfallende Verwaltungsgeschäfte:

Hält Gottesdienste und Bibelstunden; spendet das Tauf- und Altarsakrament; besucht seine Gemeindeglieder und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite; veranstaltet Gemeindeabende für Männer, Frauen und Jugendliche; unterrichtet die Jugend seines Bekenntnisses an öffentlichen Schulen, bereitet die Konfirmanden auf die Konfirmation und zum Empfang des Abendmahles vor; segnet Brautleute zum Ehestand ein; leitet die Trauerfeierlichkeiten für Verstorbene; übt Seelsorge.

Als Pfarrer führt er außerdem die Pfarrmatrikel wie Tauf-, Trau- und Beerdigungsmatrikel, Kon-

Berufsklasse 8311, 8312, 8314, 8316, 8317, 8319

firmanden- und Abendmahlsregister, Register über Kirchenein- und -austritt, leitet das Pfarrarchiv und übt die Geschäftsführung des Pfarramtes aus durch Vertretung des Steuerverbandes und Verwaltung der Pfarrpfünde, Kirchenstiftung u.ä..

Als Landesbischof leitet und verwaltet er seine Landeskirche.

Kann auch als Missionar tätig sein.

Kann in pfarramtlichen Sonderdiensten der Seelsorge wie in Krankenhäusern, Gefängnissen, Hochschulen, Verwaltungsstellen sowie in der Bundeswehr tätig und entsprechend benannt sein wie Gefängnispfarrer, Studentenpfarrer.

8312 Helfer im Pfarramt (evang.)

Übt bei entsprechender kirchlicher Bevollmächtigung zur Unterstützung des Pfarrers Jugend- und Erwachsenen-Seelsorge aus, erteilt Religionsunterricht, hält Bibelstunden und Gemeindeabende ab, betätigt sich im Gottesdienst als Lektor, hilft bei Verwaltungsarbeiten im Pfarramt:

Besucht die Gemeindeglieder, um ihnen in leiblichen und seelischen Nöten zu helfen, sammelt die Jugend in Gruppen und Kreisen; erteilt Religionsunterricht an den Volks- und Berufsschulen; hält Bibelstunden für Erwachsene, veranstaltet Gemeindeabende und spricht dabei Jugendliche und Erwachsene an; verliest im Gottesdienst Epistel und Evangelium, hält u.U. sogenannte Lesegottesdienste oder - in Ausnahmefällen - Vollgottesdienste ab; nimmt Eintragungen in den Pfarrmatrikeln vor, führt zusammen mit dem Pfarrer Registratur, Schriftwechsel, Verwaltung und Kasse.

8314 Katholischer Geistlicher

Bringt kraft seiner Priesterweihe das Meßopfer dar, spendet und verwaltet die Sakramente; verkündet das Evangelium; ist um das seelische und leibliche Wohl seiner Gemeinde besorgt, erledigt auch Verwaltungsgeschäfte seines Seelsorgebezirks:

Feiert in der Regel öffentlich und täglich das Meßopfer; vermittelt die kirchlichen Gnadenmittel durch Spendung der Sakramente und Sakramentalien (Weihungen, Segnungen, kirchliches Begräbnis); verkündet das Wort Gottes gemäß der Lehre durch Predigt, Katechese an öffentlichen Schulen, Vorträge, Bibelstunden und sonstige religiöse Unterweisung; führt Hausbesuche durch und kümmert sich besonders um Kranke und Notleidende.

Als Pfarrer führt er die Pfarrmatrikel (Tauf-, Sterbe- und Ehebücher), verwaltet Kirchenstiftungen und die Pfarrpfünde und ist für die Instandhaltung des kirchlichen Besitzes wie Kirchen, Pfarrhof, Jugendheime verantwortlich.

Als Bischof spendet er die Sakramente der Firmung und Priesterweihe, leitet und verwaltet eine Diözese und ist deren höchster Seelsorger.

Kann auch als Missionar tätig sein.

Kann Seelsorge in Krankenhäusern, Altersheimen, Strafanstalten, bei der Bundeswehr, bei Studenten und beim geistlichen Nachwuchs ausüben; kann sich der in verschiedenen Gruppen organisierten Pfarrjugend annehmen, betreut Arbeiter- und Erwachsenenverbände wie Kath. Werkvolk, Kolpingsverein, Kath. Frauenbund.

Kann im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches nach seiner Stellung oder besonderen Aufgabe benannt sein wie Abt, Erzpriester, Metropolit, Strafanstaltspfarrer, Militärpfarrer.

8316 Geistlicher (Sprecher) anderer Bekenntnisse

Nimmt gottesdienstliche Handlungen im Rahmen des Glaubensbekenntnisses und der Riten einer nicht zu den christlichen Hauptbekenntnissen zählenden Religion oder sonstigen religiösen Vereinigung vor; verkündet das Wort Gottes durch Predigt, Gesang und Auslegung heiliger Schriften und betreut seelsorgerisch Anhänger und Freunde:

Hält Gottesdienste, Gebetsversammlungen, Erbauungsstunden ab und vollzieht kultische und rituelle Handlungen; missioniert Menschen anderer Bekenntnisse; unterweist Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der religiösen Lehre; berät Gemeindeglieder oder auch Außenstehende in religiösen Fragen, in Gewissenskonflikten, seelischen Nöten und Lebensfragen; besucht Kranke und Gefangene, beherbergt Obdachlose und nimmt sich Hilfsbedürftiger an.

8317 Angehöriger geistlicher Orden und Mutterhäuser ohne Angabe einer Berufstätigkeit

Dient Gott und dem Nächsten in dauernder Lebens- und Schicksalsgemeinschaft in einem Kloster oder Mutterhaus unter Leitung eines Oberen nach feststehender Ordensregel oder gegebenen Konstitutionen:

Als Mönch obliegt ihm in der Regel das kirchliche Chorgebiet; er geht den in der Klostergemeinschaft erforderlichen Berufen nach; betätigt sich auch als Lehrer, Erzieher, Künstler, Forscher und Wissenschaftler.

Als Nonne, Chorfrau und Schwester verrichtet sie die vorgeschriebenen Gebete, übt die in der Verwaltung und Wirtschaft des Klosters oder Mutterhauses vorkommenden Berufe aus; ist auch in den dem Kloster oder Mutterhaus angeschlossenen Anstalten als Krankenschwester, Lehrerin und Erzieherin oder außerhalb der klösterlichen Gemeinschaft in Krankenhäusern und in der ambulanten Krankenpflege als Krankenschwester sowie in der Fürsorge, in Schulen, in kirchlichen Verwaltungen u.ä. tätig.

Als Diakonisse widmet sie sich im Mutterhaus den dort zu verrichtenden Berufstätigkeiten oder ist in den zum Mutterhaus gehörenden Heimen und Krankenhäusern sowie auf Außenstationen als Krankenschwester, Altenpflegerin, Kindergärtnerin, Katechetin, Jugendführerin u.ä. eingesetzt.

Kann in der Mission tätig sein.

Nicht hierher gehören Ordensgeistliche (8314).

8319 Sonstige Seelsorgehelfer und Kulthelfer

Hierher gehören an anderer Stelle nicht eingeordnete Seelsorger und Kulthelfer, die insbesondere für die Sicherheit, Pflege und Reinigung des Gotteshauses und all seiner Einrichtungen sorgen; zum Gottesdienst läuten; die liturgischen und kultischen Geräte und Gewänder verwahren; den Geistlichen assistieren und bei gottesdienstlichen Handlungen sowie in der Kirchenverwaltung mithelfen:

Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereichs öffnen und schließen sie die Zugänge zu den Kirchen, schützen das Gotteshaus vor Schäden oder Verlusten; sorgen für die Reinigung von Fußboden, Gestühl, Altar, Kanzel, Taufbecken und der zur Kirche gehörigen Zugänge, Wege, Flächen, Bürgersteige u.ä.; bedienen Beleuchtungs- und Heizungsanlagen; veranlassen die rechtzeitige Reinigung der Kultwäsche; schmücken Altäre und das Innere des Gotteshauses; läuten zu gottesdienstlichen Handlungen; überwachen die Turmuhren und ziehen sie auf; richten die für göt-

tesdienstliche Handlungen notwendigen Geräte, Gewänder und Bücher her und räumen sie nach Gebrauch wieder weg; helfen dem Geistlichen beim An- und Ablegen der liturgischen Gewänder, assistieren bei Gottesdiensten, bei der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien, bei Prozessionen und kirchlichen Begräbnissen; sor-

gen für Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes; helfen auch mit bei der Erledigung von Verwaltungsarbeiten, können die Tätigkeit eines Rechnungsführers der Kirchengemeinde ausüben und Dienstgänge besorgen. Sind meist ihrer Tätigkeit entsprechend benannt wie Küster, Mesner, Kulthelfer.

84 ÜBRIGE BERUFE DER WISSENSCHAFT UND DES GEISTESLEBENS

Untersuchen und erforschen Probleme des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Natur und spezieller Wissenschaftsgebiete; verwalten und leiten Bibliotheken, Archive und Museen; verfassen Schriftwerke und befassen sich mit Übersetzungen:

Betreiben solche Untersuchungen und Forschungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der organischen und anorganischen Natur und spezieller Wissenschaftsgebiete, die nicht vorzugsweise Aufgaben von Angehörigen anderer Berufsklassen wie Wirtschaftsprüfern, Sozialarbeitern, Ärzten, Chemikern oder Theologen sind; organisieren, leiten und verwalten Sammlungen von Handschriften und Druckerzeugnissen, von Dokumentationen schriftlicher und sonstiger Art sowie von natur- und kulturkundlichen Gegenständen; verfassen Schriftwerke für die Veröffentlichung und prüfen sie auf Veröffentlichungseignung; üben mündliche oder schriftliche Übersetzertätigkeit aus.

841 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Naturwissenschaftler und verwandte Berufe

Führen Untersuchungen und Forschungen über das wirtschaftliche und soziale Leben, die organische und anorganische Natur und spezielle Wissenschaftsgebiete durch, soweit diese nicht Aufgaben von Angehörigen anderer Berufe wie Wirtschaftsprüfern, Sozialarbeitern, Ärzten, Chemikern oder Theologen sind:

Untersuchen und erforschen die Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, werten die Beobachtungen wissenschaftlich aus und wenden die gewonnenen Erkenntnisse an; erforschen und studieren die Lebensvorgänge von Mensch, Tier und Pflanze; betreiben vergleichende Biologie des Menschengeschlechts, beobachten und erforschen das menschliche Seelenleben; widmen sich verschiedenen naturwissenschaftlichen Gebieten, insbesondere der Beobachtung und Erforschung des Kosmos, dem Aufbau, der Entwicklung und den klimatischen Verhältnissen der Erde sowie der Beobachtung der Wetterentwicklung und der Wettervoraussage; betätigen sich auf seltenen wissenschaftlichen Spezialgebieten wie Familienforschung, Heraldik, Münzkunde, oder Randgebieten wie Astrologie, oder üben als alleinige wissenschaftliche Aufgabe Tätigkeiten aus, die sonst weitgehend in den Aufgabenbereichen von Lehrkräften, Museumsfachleuten, Musikern, Kaufleuten oder Verwaltungsbeamten aufgehen wie

Philologie, Archäologie, Musikwissenschaft, Philatelie.

Nicht hierher gehören Beratender Volkswirt (7111), Hygieniker (8111), Pflanzenarzt (1116), Physiker (4173), Psychagoge (8219), Tierphysiologe (8131) Tierpsychologe (8413), Wetterdiensttechniker (4174), Wirtschaftsprüfer (7113).

8411 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Statistiker (wissenschaftlicher)

Untersucht und erforscht die Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wertet die Beobachtungen wissenschaftlich aus und wendet die so gewonnenen Erkenntnisse an:

Beobachtet und erforscht die wirtschaftliche und soziale Lage; macht soziologische, konjunktur- und marktanalytische Untersuchungen; untersucht und behandelt wissenschaftlich die politischen Auswirkungen der dynamischen Erscheinungen des nationalen und internationalen Lebens, der Geistesströmungen, Wirtschaftsinteressen und Rechtsanschauungen; unternimmt Vorausschätzungen der mutmaßlichen wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Entwicklung; sucht als Volkswirt, Soziologe oder Politologe Konsequenzen aus dieser Entwicklung für praktische Maßnahmen im privaten Wirtschaftsbereich, im Wirkungsbereich der Verbände, in politischen Gruppen oder in der öffentlichen Verwaltung zu ziehen; entwirft Pläne zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Aufgaben; hat als wissenschaftlicher Statistiker die Aufgabe, Probleme über Massenerscheinungen zu untersuchen, die sich im sozialen oder wirtschaftlichen Leben, in der Technik, der Medizin oder einem anderen Fachbereich stellen und sich durch zahlenmäßige Erfassung von Gegebenheiten oder Vorgängen bestimmter Art beantworten lassen, und hat die Methoden für solche systematische Beobachtung und Darstellung zu entwickeln und anzuwenden; fertigt Berichte und Veröffentlichungen über die Ergebnisse seiner Forschungen.

Berufsklasse 8411, 8413, 8415, 8417, 8419

Die Tätigkeit setzt im allgemeinen den Erwerb eines akademischen Grades voraus.

Nicht hierher gehören Beratender Volkswirt (7111), Wirtschaftsprüfer (7113).

8413 Biologe

Erforscht und studiert die Lebensvorgänge von Mensch, Tier und Pflanze:

Beobachtet, sammelt, präpariert, konserviert, untersucht, zergliedert, vergleicht, systematisiert und nomenklatisiert tierische oder pflanzliche Lebewesen hinsichtlich Gestalt, Gliederung, Aussehen, innerer Organisation bis in die Zelle als unterste Lebenseinheit, äußerem, innerem und zeitlichem Ablauf der Lebensäußerungen und -vorgänge, Ernährungs-, Fortpflanzungs- und Vererbungseigentümlichkeiten, geographischer Verbreitung, spezifischer Lebensstandorte (Biotope), Umweltabhängigkeit und -anpassung, Lebensgemeinschaften, gegenseitiger Beziehungen, Verhaltensweisen usw.; pflegt und züchtet Tiere oder Pflanzen wissenschaftlich-experimentell; ist mit der Erforschung und - u.U. auch naturphilosophischen - Deutung der biologischen Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten an sich befaßt (z.B. mit den Vererbungsregeln als Genetiker).

Kann sich - meist nach einer hauptberuflichen Spezialisierung als Zoologe oder Botaniker - auf eines oder mehrere der Sondergebiete der Biologie und deren Anwendungsbereiche beschränken und hiernach benannt sein. Diese engere Spezialisierung kann sich richten auf eine bestimmte Tiergruppe, z.B. Säugetiere (Mammaliologie), Vögel (Ornithologie), Kriechtiere und Lurche (Herpetologie), Fische (Ichthyologie), Insekten (Entomologie), auf eine bestimmte Pflanzengruppe, z.B. Bäume (Dendrologie), Obst tragende Gewächse (Pomologie), Pilze (Mykologie), auf einen bestimmten Lebensbereich, z.B. Kleinstlebewesen (Mikrobiologie, Bakteriologie), auf vergangene Erdzeitalter (Paläontologie), bestimmte Lebensräume oder Lebensraumarten, z.B. die Verbreitung der Lebewesen (Tiergeograph), Wasser und Gewässer (Hydrobiologie, Limnologie, Fischereibiologie, Fischereirat, Oberfischmeister), Lebenserscheinungen, Lebensraum- und Umweltbedingungen (Ökologie), auf die Verhaltensweisen der Lebewesen im Freileben und in der Gefangenschaft (Verhaltensbiologie, Tiergärtner, Tierpsychologie), auf bestimmte Lebensvorgänge (z.B. Pflanzenphysiologie, Parasitologie) oder auf bestimmte biologische Forschungsmethoden.

Nicht hierher gehören Anthropologe (8415), Hygieniker (8111), Pflanzenarzt (1116), Tierphysiologe (8131).

8415 Psychologe, Anthropologe

Betreibt als Anthropologe vergleichende Biologie des Menschengeschlechts; als Psychologe beobachtet und erforscht er das menschliche Seelenleben:

Als Anthropologe erforscht er Entstehung, Entwicklung und Typendifferenzierung der menschlichen Art und die wechselnden Formen des menschlichen Verhaltens in den Auseinandersetzungen mit der Umwelt; befaßt sich mit Abstammungslehre, Erblehre, Konstitutionsforschung, Typenkunde, vergleichender Anatomie, Physiologie und Psychologie des Menschen.

Als Psychologe führt er Beobachtungen zur Erforschung des menschlichen Seelenlebens durch; plant und unternimmt methodische Prüfungen (Teste); beobachtet und studiert die seelische Entwicklung des Kindes und Jugendlichen zum Erwachsenen (Kinderpsychologie), des primitiven

zum kulturell hochstehenden Menschen und die typischen Verhaltensweisen der Einwohner bestimmter Landschaften, von Völkern usw. (Völkerpsychologe); erforscht die Einwirkungen der gesellschaftlichen Bindungen sowie bestimmter Umwelt- und Lebensverhältnisse auf das Seelenleben (Sozialpsychologe, Arbeitspsychologe, Betriebspsychologe u.dgl.); untersucht die Einwirkungen des Seelenlebens auf die äußere Erscheinung und die Handlungsweise des Menschen; deutet den Charakter aus dem Schriftbild (Graphologe)

Nicht hierher gehören Psychagoge (8219), Tierpsychologe (8413)

8417 Geologe, Meteorologe und übrige Naturwissenschaftler

Widmen sich verschiedenen naturwissenschaftlichen Gebieten, insbesondere der Beobachtung und Erforschung des Kosmos, dem Aufbau, der Entwicklung und den klimatischen Verhältnissen der Erde, beobachten die Wetterentwicklung und machen Wettervoraussagen:

Beobachtet als Astronom mittels Fernrohren die Himmelskörper, berechnet die Entfernungen, Bewegungen und Bahnen von Fixsternen, Planeten und Kometen, macht statistische Aufstellungen über Sterne und Milchstraßensysteme, untersucht die physikalische und chemische Beschaffenheit der Sterne mit Hilfe der Spektralanalyse;

befaßt sich als Geograph mit der Oberflächengestalt der Erde, ihren Maßen, ihren Gebieten und deren Beziehungen zu Bevölkerung, Bodengestaltung usw., entwickelt Methoden zur kartographischen Darstellung der Erdoberfläche und wendet sie an;

erforscht als Geologe und Pelitologe die Entwicklung der Erde bis zur Entstehung des heutigen Erdbildes, stellt die Gesetzmäßigkeiten fest, unter denen diese Entwicklung vor sich ging, untersucht die Veränderungen der Erdoberfläche durch Einwirkung von Gesteinsverschiebungen, Erdbeben, Vulkantätigkeit, Wasser und Luft, stellt Mineral- und Erdöllagerstätten fest;

untersucht als Geophysiker die physikalischen Eigenschaften der Erde wie Dichte, Schwere, Wärme, Magnetismus;

beobachtet als Klimatologe und Meteorologe die klimatischen Verhältnisse eines bestimmten geographisch begrenzten Gebietes und stellt unter Anwendung statistischer Methoden die durchschnittlichen Witterungsverhältnisse in einem bestimmten Zeitraum fest, beobachtet Wettervorgänge und deutet sie, um aus den gewonnenen Erkenntnissen eine Wettervorhersage für ein bestimmtes Gebiet und einen begrenzten Zeitraum zu geben, fertigt Wetterkarten an, führt den Aufstieg unbemannter Ballone durch und wertet die von ihnen meist auf drahtlosem Wege übermittelten Beobachtungsergebnisse aus;

befaßt sich als Ozeanograph mit Lage und Grenzen der Meere und sucht die ursächlichen Zusammenhänge ozeanischer Vorgänge zu klären, stellt die chemische und physikalische Beschaffenheit des Meerwassers, insbesondere seinen Salzgehalt, fest, erforscht die Wechselbeziehungen zwischen Meer, Küste und Luft.

Nicht hierher gehören Physiker (4173), Wetterdiensttechniker (4174)

8419 Sonstige wissenschaftliche Berufe

Hierher gehören wissenschaftliche und Forschungs-Berufe, die nicht an anderer Stelle eingeordnet sind, z.B. solche, die sich mit seltenen Spezialgebieten wie Familienforschung, Münzkunde oder mit Randgebieten der Wissen-

schaft wie Astrologie befassen oder die sich ausschließlich auf solchen Fachgebieten betätigen (z.B. Philologen als Privatgelehrte), die normalerweise als Aufgabe einer umfassenden Tätigkeit auftreten (z.B. Philologen als Lehrer an höheren Schulen); auch Wissenschaftler ohne nähere Berufsangabe sind hier eingeordnet.

843 Bibliothekare,
Archivare und Museums-
fachleute

Organisieren, leiten und verwalten Sammlungen von Handschriften und Druckerzeugnissen, von Dokumentationen schriftlicher und sonstiger Art sowie von natur- und kulturkundlichen Gegenständen:

Organisieren und verwalten systematisch geordnete Sammlungen von Handschriften sowie von Büchern, Noten, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen in einer Bibliothek; hüten und edieren die schriftliche Überlieferung, soweit sie in Urkunden und Akten enthalten ist, in einem Archiv; verwalten Schallplatten-, Film- und sonstige nicht der Erhaltung schriftlicher Dokumentationen dienende Archive; leiten und überwachen wissenschaftlich und administrativ die Sammlung und Ausstellung von Gegenständen natur- und kulturkundlicher Art für Zwecke der allgemeinbildenden Unterrichtung und spezieller Studien.

Nicht hierher gehören Dermoplastiker (4215), Konservator (Präparator)(4215), Museumsaufseher u. Museumswärter (6711), Museumsgehilfe (6713), Präparator//Natural- (4215), Restaurator (Bauten) (4141), Restaurator (Bilder) (8512), Buchverleiher u. Leihbüchereibesitzer (5157).

8431 Bibliothekar, Bibliothekswart

Organisiert und verwaltet systematisch geordnete Sammlungen von Handschriften sowie von Büchern, Noten, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen in einer Bibliothek:

Leitet und koordiniert die Arbeiten der einzelnen Bibliotheksabteilungen; unterrichtet sich über literarische Neuerscheinungen und wählt die anzuschaffenden Veröffentlichungen aus; leitet die Katalogisierung, Ordnung und Aufbewahrung der Bestände der Bibliothek und macht sie der öffentlichen Benutzung zugänglich; führt Spezialkataloge, z.B. für Handschriften und Inkunabeln; erteilt Auskünfte und berät die Leser bei der Benutzung der Bibliothek, bestimmt die besondere Ausrichtung der Bibliothek; entscheidet über das Binden und Reparieren von Büchern.

Kann Auszüge aus eingehenden Zeitschriften und Büchern sowie Zusammenfassungen wichtiger Veröffentlichungen anfertigen; kann auf eine bestimmte Bibliotheksgattung spezialisiert und entsprechend bezeichnet sein.

Nicht hierher gehören Buchverleiher, Leihbüchereibesitzer (5157).

8433 Archivar, Archivwart

Hütet und ediert die schriftliche Überlieferung, soweit sie in Urkunden und Akten enthalten ist:

Ordnet und verzeichnet diese Bestände in einem Archiv nach ihrer Herkunft und erschließt sie durch kurze Inhaltsangaben; übernimmt und ordnet von ihm nach ihrer historischen oder rechtlichen Bedeutung ausgewählte Akten und Dokumente der Verwaltungen, die im Geschäftsverkehr nicht mehr gebraucht werden; stellt unter strenger Beachtung des Herkunftsgrundsatzes (Provenienz) unter diesen Archivalien den ursprünglichen Registraturzusammenhang wieder her und erschließt den so geordneten Bestand durch ein Sach- bzw. Personenregister oder eine entsprechende Kartei; sichert und konserviert historisch wertvolle Dokumente und läßt von den wichtigsten oder meist benutzten Beständen Mikrofilme zur Sicherung oder Benutzung herstellen; unterstützt Verwaltungen und Gelehrte bei Forschungsarbeiten in den Archivbeständen durch Auskünfte und Quellenmaterial.

In diese Berufsklasse einbezogen sind auch die Leiter und Verwalter von Schallplatten-, Film- und ähnlichen Archiven.

8435 Museumsfachmann

Leitet und überwacht wissenschaftlich und administrativ die Sammlung und Ausstellung von Gegenständen natur- und kulturkundlicher Art für Zwecke der allgemeinbildenden Unterrichtung und spezieller Studien:

Leitet ein wissenschaftliches oder Kunstmuseum oder gemischtes Museum oder einen Teil eines solchen oder arbeitet in der Leitung eines Museums oder einer Museumsabteilung wissenschaftlich mit; entwickelt und verwaltet Haushalt und Sammlungsbestand des Museums; bestimmt die einzelnen Teile der Sammlung nach Art, Alter, Herkunft und Bedeutung; unterscheidet sie nach Leihgaben und Eigentumsstücken; ergänzt die Sammlung; sucht systematisch die Sammlung hinsichtlich bestimmter Arten, Zeitabschnitte und Räume zu vervollständigen und unternimmt oder fördert Erkundungs- und Forschungsreisen zu diesem Zweck; bemüht sich bei hierzu geeigneten Stellen wie wissenschaftlichen Vereinigungen, Kunstvereinen, Forschungsinstituten, wirtschaftlichen Unternehmen und Privatpersonen um sachliche oder finanzielle Spenden zur Ergänzung der Sammlung; interessiert die fachliche und allgemeine Presse an den eigenen musealen Zielen, an Zufallsfunden und Entdeckungen auch freiwilliger Mitarbeiter; prüft die Objekte auf Echtheit, Zustand, Eignung und Verfügbarkeit; übernimmt sie als Leihgabe in die Verwaltung oder als Geschenk in den Eigentumsbestand des Museums oder erwirbt sie käuflich durch unmittelbaren Vertrag mit dem Verfügungsberechtigten oder auf einer Auktion, soweit erforderlich nach Einholung etwaiger staatlicher Einwilligungen; macht die Erwerbungen sammlungsreif; veranlaßt und überwacht alle erhaltenden und gestaltenden Arbeiten der technischen Kräfte am Sammlungsbestand; katalogisiert und dokumentiert die Bestandteile der Sammlung nach bestimmten Ordnungsgrundsätzen; stellt die fertigen Objekte zur öffentlichen Betrachtung aus; gliedert die Ausstellung in zusammenhängende Bestandsgruppen nach biologischen, ökologischen, technischen, kulturellen, soziologischen, räumlichen, stilistischen, historischen, pädagogischen oder dekorativen Gesichtspunkten; ergänzt, vertieft und verbindet die Ausstellung der originalen Stücke durch Schaubilder, Bildtafeln, Dioramen, Lebensbilder, Situationsmodelle und erläuternde Texte; überwacht die technischen und handwerklichen

Berufsklasse 8435, 8441, 8443

Arbeiten zu der von ihm geplanten Anlage, Verbesserung und Erweiterung der Ausstellung sowie zu geeigneter Verwendung und Ergänzung des für die sach- und plangemäße Ausstellung erforderlichen Inventars und sorgt für die Beschaffung hierzu notwendigen Materials; stellt, soweit räumliche oder ausstellungstechnische Gesichtspunkte einer gleichzeitigen Darbietung des gesamten Bestandes entgegenstehen, aus den nicht ausgestellten Stücken Studiensammlungen zusammen, die speziell interessierten Besuchern zugänglich gemacht werden; wertet den Museumsbestand durch Veröffentlichung von Studien für Forschungszwecke aus; veröffentlicht Erwerbungsberichte; gibt Kataloge und Führer heraus; arbeitet Vorträge für Führungen aus; beaufsichtigt den Bibliotheksdienst des Museums; überwacht die Pflege des Bestandes und Inventars und die Instandhaltung des Museumsgebäudes; plant, überwacht und kontrolliert die Sicherheitsmaßnahmen; leitet die büromäßige Verwaltung; führt die Dienstaufsicht über das wissenschaftliche, technische und administrative Personal.

Sein Aufgabenbereich in diesem Rahmen erweitert sich fortschreitend vom wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten über den Kustos und Direktorialassistenten zum Abteilungsdirektor und Museumsdirektor. Die Aufgaben eines Museumsleiters können auch in den Händen eines Museumsverwalters liegen.

Nicht hierher gehören Dermoplastiker (4215), Konservator (Präparator) (4215), Museumsaufseher u. Museumswärter (6711), Museumsgehilfe (6713), Präparator/Natural- (4215), Restaurator (Bauten) (4141), Restaurator (Bilder) (8512).

844 Publizisten und Dolmetscher

Verfassen Schriftwerke für die Veröffentlichung, prüfen solche auf Veröffentlichungseignung oder üben mündlich oder schriftlich eine sprachübertragende Tätigkeit aus:

Verfassen künstlerisch unterhaltende, wissenschaftliche oder berichtende Schriftwerke für die Publikation durch Wort und Schrift oder prüfen solche Arbeiten auf ihre Eignung zur Veröffentlichung; üben eine sprachübertragende Tätigkeit aus, indem sie fremde Gedankeninhalte in sich aufnehmen und mündlich oder schriftlich in die Form einer anderen Sprache kleiden als der, in welcher sie ursprünglich ausgedrückt sind.

Nicht hierher gehören Fremdsprachenlehrer (822), Fremdsprachenkorrespondent (nicht Sonderfachkaufmann) und Wirtschaftskorrespondent (nicht Journalist) (7121).

8441 Schriftsteller, Publizist, Lektor

Verfaßt künstlerisch unterhaltende, wissenschaftliche oder berichtende Schriftwerke für die Publikation durch Wort und Schrift oder prüft solche Arbeiten auf ihre Eignung zur Veröffentlichung:

Verfaßt zur Veröffentlichung, Bühnenaufführung, Verfilmung, Fernseh- oder Rundfunkdarstellung literarische Originalwerke künstlerisch unterhaltenden Charakters wie Kurzgeschichten, Ro-

mane, Dramen, Libretti; gestaltet die Bühnen-, Film- oder Hörspielstoffe dramaturgisch; arbeitet Abhandlungen aus über wissenschaftliche, technische und praktische Themen zur Veröffentlichung in der Fachliteratur; rezensiert Schrift- oder Kunstwerke; liefert Bild- oder Textberichte über aktuelle Ereignisse, Länder und Wissensgebiete für die Veröffentlichung; prüft, wählt und überarbeitet, liefert auch selbst Text- und Bildbeiträge für den Druck in Zeitungen oder Zeitschriften; prüft die einem Verlag eingereichten oder für die Filmproduktion bzw. Rundfunkgestaltung interessanten Arbeiten auf ihre Eignung zur Übernahme; spricht im Rundfunk Berichte, liefert Informationen sowie belehrende oder unterhaltende Beiträge.

Ist gewöhnlich auf einzelne dieser Tätigkeiten und innerhalb derselben meist auf einzelne Fachgebiete spezialisiert und dementsprechend benannt.

8443 Dolmetscher, Übersetzer

Übt eine sprachübertragende Tätigkeit aus, indem er fremde Gedankeninhalte in sich aufnimmt und mündlich oder schriftlich in die Form einer anderen Sprache kleidet als der, in welcher sie ursprünglich ausgedrückt sind:

Überträgt bei Zusammenkünften von Personen verschiedener Muttersprache deren Aussagen wechselseitig in die jeweils andere Muttersprache, in eine gemeinsame Konferenzsprache oder, falls mehrere Konferenzsprachen vereinbart sind, aus der Konferenzsprache, in der sie vorgebracht werden, in eine oder mehrere Konferenzsprachen, indem er mündlich den Inhalt der Aussage wortgetreu oder dem Gedanken nach auswendig oder auf Grund von Notizen in der anderen Sprache wiedergibt; überträgt die in einer bestimmten Sprache gehaltene Aussage unmittelbar anschließend (Konsekutivdolmetschen), mithilfe einer über Draht oder drahtlos arbeitenden Übermittlungsanlage (Simultandolmetschen) oder ohne eine solche durch leises Mitsprechen in das Ohr des Hörenden (Flüsterdolmetschen) während der Aussage in eine andere Sprache oder auf Grund stenographischer Übersetzungsnotizen unmittelbar im Anschluß an die Aussage in Gemeinschaftsarbeit mithilfe einer Übermittlungsanlage gleichzeitig in mehrere andere Sprachen (kombiniertes Konsekutiv-Simultan-Dolmetschen); übt diese Dolmetschertätigkeit aus bei internationalen öffentlichen oder privaten Verhandlungen, Empfängen, Sitzungen und Kongressen, bei gerichtlichen Verhandlungen und behördlichen Verfahren; übersetzt literarische und wissenschaftliche Werke, gewerbliche Texte, öffentliche und private Urkunden, amtliche und private Texte inhaltsgetreu schriftlich in die Ausdrucksform einer anderen Sprache; übt seine Tätigkeit meist auf Grund einer akademischen, staatlichen oder vor einer Industrie- und Handelskammer abgelegten Prüfung aus.

Ist stets auf eine oder mehrere Sprachen spezialisiert, für die er legitimiert zu sein pflegt und gegebenenfalls hinweisende Bezeichnungen führt (z.B. Dragoman); kann sich auf die Tätigkeit als Dolmetscher oder als Übersetzer beschränken; kann auf bestimmte Übertragungstechniken (z.B. Simultandolmetscher), Verhandlungsformen (z.B. Konferenzdolmetscher) oder Fachgebiete (z.B. Fachübersetzer) spezialisiert und für sein Fachgebiet besonders ausgebildet (z.B. Militärdolmetscher) oder vereidigt sein (z.B. Gerichtsdolmetscher).

Nicht hierher gehören Fremdsprachenlehrer (822) und fremdsprachliche Lektoren (8441), Fremdsprachenkorrespondenten (7121) und Wirtschaftskorrespondenten (7121, 8441).

85 KÜNSTLERISCHE BERUFE

Schaffen Bildwerke künstlerischen Charakters, sind in Sprech-, Gesang- oder Tanzrollen darstellend tätig, unterhalten artistisch oder als Schausteller, üben Berufssport, schaffen oder reproduzieren Instrumentalmusik, verrichten nachschaffende und helfende künstlerische Tätigkeiten:

Schaffen Bildwerke und Entwürfe künstlerischen Charakters; entwerfen und gestalten Bühnen-, Film- ausstattungen, Innenräume, Inneneinrichtungen, Schaufenster und Ausstellungsgegenstände; gestalten Bühnenrollen; tanzen, singen, tragen vor oder unterhalten durch Artistik und auf andere Weise; bieten Unterhaltungsleistungen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen; üben Sport beruflich aus; erfinden und gestalten schöpferisch Tonwerke und formen sie instrumental zum Klangbild; sind in nachschaffender künstlerischer Gestaltung oder als Helfer bei künstlerischen Darbietungen tätig.

851 Bildende Künstler

Schaffen Bildwerke und Entwürfe künstlerischen Charakters; entwerfen und gestalten Bühnen-, Filmausstattungen, Innenräume, Inneneinrichtungen, Schaufenster und Ausstellungsstände:

Gestalten plastische Bildwerke, Malereien und Graphiken; ersinnen und entwerfen Modelle und Muster für Mode, Industrie und Handwerk; illustrieren Druckwerke nach künstlerischen Gesichtspunkten; gestalten Bühnenbilder, -kostüme und -masken; gestalten nach architektonischen, bautechnischen und künstlerischen Gesichtspunkten Innenräume und -einrichtungen; entwerfen und gestalten Schaukästen, Schaufenster, Auslagen in Verkaufsräumen sowie Stände für Messen und Ausstellungen.

8511 Bildhauer

Entwirft, gestaltet und modelliert aus eigenem künstlerischen Empfinden plastische Bildwerke: Ersinnt aus freier Phantasie künstlerische Bildwerke oder gestaltet sie nach lebenden Modellen und führt sie als Rundplastiken, Hoch- oder Flachreliefs in Ton, Gips oder anderem knetbaren Material in der Regel zunächst im Modell aus; bestimmt das dem Kunstwerk angemessene Material (Stein, Holz, Ton, Elfenbein, edle oder unedle, schwere oder leichte Metalle) und wählt es aus; gestaltet die Originalausführung selbst oder überläßt sie ganz oder teilweise bis auf die letzte Überarbeitung einem Kunsthandwerker (Steinmetz, Kunstschlosser, Kunstgießer, Keramformer, Bildschnitzer, Graveur u.ä.) oder der industriellen Fertigung.

8512 Kunstmaler, Kunstzeichner

Entwirft, zeichnet, malt, radiert oder sticht aus eigenem künstlerischen Empfinden oder nach Vorlagen, konserviert und restauriert Bilder; ersinnt und entwirft zeichnerisch Bekleidung, Modelle, Industrieformen, Gebrauchs-, Textil- und Tapetenmuster; illustriert Druckwerke nach künstlerischen Gesichtspunkten:

Malt oder zeichnet Landschaften, Porträts, szenische Darstellungen, Stilleben, abstrakte Kompositionen sowie Karikaturen mit verschiedenen Mal- und Zeichenmitteln und in verschiedenen Techniken auf Leinwand, Holz, Papier, Kalkverputz oder anderem Untergrund; illu-

striert in freier Gestaltung Bücher, Zeitschriften oder Werbedrucksachen; kopiert, restauriert und konserviert Bilder; schneidet, sticht oder radiert Bilder nach eigenen oder fremden Entwürfen in Metall, Holz oder anderen Stoffen zu Reproduktionszwecken; ersinnt und gestaltet Schriften und Schriftbilder; entwirft und zeichnet Kostüme, Damen- und Herrenbekleidung, Stoffmuster, Schuhe, Möbel, Vorhänge, Teppiche, Tapeten, Trickfilme u.ä..

Kann auf bestimmten Gebieten der Kunst tätig oder auf bestimmte Techniken spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Architekturmaler, Porträtzeichner, Gemäldekonservator, Kupferstecher, Trickfilmzeichner.

Nicht hierher gehören Theatermaler (8514), nachschaffende Zeichner (8551).

8514 Bühnen- und Filmausstatter

Gestaltet nach dem Text- oder Drehbuch und den Regieanweisungen des Spielleiters oder in beratender Zusammenarbeit mit diesem das Bühnenbild, die Kostüme oder die Masken der Schauspieler bei Theateraufführungen, Fernseh- und Filmaufnahmen:

Bestimmt nach Studium des Text- oder Drehbuches im Einklang mit den Forderungen des Spielleiters oder des Produktionsstabes das Bühnenbild und die Szenerie; entwirft Dekorationen oder Kostüme in Form von Skizzen, Figurinen oder Modellen; stellt die für die Ausarbeitung erforderlichen Grundrisse, Entwürfe oder Schnitte her; arbeitet die Entwürfe in Originalgröße aus, malt Dekorationsstücke; schlägt bei Filmaufnahmen die farbliche Ausstattung der Dekorationen und Kostüme vor unter Berücksichtigung des Filmmaterials und der Licht- und Beleuchtungsverhältnisse am Aufnahmeort; bildet im Einvernehmen mit Spielleiter, Kameramann und Schauspieler die der Rolle entsprechende Maske und gestaltet sie auch.

Nicht hierher gehört der Theaterfriseur (6511).

8517 Raumgestalter

Entwirft und gestaltet nach architektonischen, bautechnischen und künstlerischen Gesichtspunkten Innenräume und Inneneinrichtungen:

Entwirft unter Berücksichtigung von Kundenwünschen im Rahmen der bautechnischen Ausführbarkeit den Plan für Innenraum-Umbauten und sonstige bauliche Veränderungen und berücksichtigt dabei Beheizung, Be- und Entlüftung, Schalldämpfung, Beleuchtung u.ä.; entwirft bewegliche und fest einzubauende Wohnmöbel, Laden- und Gaststätteneinrichtungen u.ä.; schreibt die Arbeiten aus, prüft die Kostenvoranschläge, erteilt die Aufträge und überwacht ihre Ausfüh-

Berufsklasse 8517, 8518, 8521, 8523, 8525

rung; berät die Kunden bei der Auswahl von Dekorationsstoffen, Tapeten, Möbeln u.ä. und stellt die Einrichtung zusammen.

Kann auf die Ausführung von Teilaufgaben spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Heimgestalter, Möbelarchitekt.

8518 Schaufenstergestalter

Entwirft und gestaltet Schaukästen, Schaufenster, Auslagen in Verkaufsräumen sowie Stände für Messen und Ausstellungen;

Entwirft fachgerechte, werbekräftige Warenauslagen in Verkaufsräumen, Schaufenstern, Schaukästen sowie in Schauständen für Messen und Ausstellungen und führt sie aus; zeichnet und malt Plakate und Blickfänge; berechnet die Kosten der Werbegestaltung.

Nicht hierher gehören Schriftmaler (nicht Emailschriftmaler) (2478), Dekorateur (Tapezierer) (3511), Dekorateur und Sattler (3631).

852 Darstellende
Künstler

Gestalten Bühnenrollen und -partien; tanzen, singen, tragen vor oder unterhalten durch Artistik und auf andere Weise; bieten Unterhaltungsleistungen auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen; üben Sport beruflich aus:

Verkörpern im Rahmen der Schauspiel- und verwandten Darstellungskunst Gestalten der Sprechbühne und des Musiktheaters; führen Regie oder sind bühnentechnisch helfend tätig;

üben Kunst- oder Gesellschaftstanz aus; entwerfen Choreographien; üben Künste und Kunstfertigkeiten in Varietes, Kabarets, Zirkussen, auf Märkten, Messen und dgl. aus; stellen ihre körperlichen Abnormitäten dar; dressieren Tiere;

bieten Unterhaltungsleistungen auf Märkten, Messen und dgl. oder auf einer Radrennbahn oder sind als Helfer in diesem Gewerbe tätig;

nehmen an sportlichen Wettbewerben, Vorführungen oder Spielen teil; führen bei Bergwanderungen und Bergbesteigungen.

Nicht hierher gehören Angehörige der Künstlerischen Hilfsberufe (855).

8521 Schauspieler, Spielleiter

Verkörpert im Rahmen der Schauspiel- und verwandten Darstellungskunst Gestalten der Bühnenliteratur; führt Regie oder gibt technische Hilfe und Anweisungen auf der Bühne:

Als Schauspieler auf der Bühne, im Film, Rundfunk und Fernsehen spricht oder liest er Rollentexte oder Werke der Literatur; führt Gesten, Bewegungen und Mimiken, auch Tanzschritte aus; legt Masken und Kostüme an und prüft ihre Wirkung; probt einzeln oder im Ensemble; stellt die zu verkörpernde Person dar; gibt in fremdsprachlichen Filmen den darstellenden Personen die deutsche Stimme.

Als Regisseur und Spielleiter ist er regieführend tätig, bereitet das Zusammenspiel der Darsteller vor und leitet es; richtet das Stück durch Änderungen und ergänzende Angaben über die begleitenden Bühnenvorgänge ein; läßt ein Regiebuch durch den Assistenten führen und überwacht es; probt mit Schauspielern einzeln oder im Ensemble.

Als Inspizient oder Spielwart sorgt er für die Durchführung der technischen Anordnungen des Regisseurs während der Vorstellung; gibt den Darstellern Zeichen für den Auftritt, dem technischen Personal für bestimmte Einrichtungen (Donner, Wind, Vorhang u.a.).

Als Souffleur gibt er den Darstellern textliche Unterstützung.

Als Generalintendant, Intendant oder Theaterdirektor ist er oberster Leiter einer Bühne oder eines Rundfunksenders; erwirbt Aufführungsrechte; stellt Spielpläne und Programme auf oder genehmigt sie; verpflichtet Darsteller, Sprecher, Musiker, Gastspielgruppen und anderes Bühnen- und Rundfunkpersonal; plant und organisiert eigene Gastspiele; erledigt die kaufmännischen Aufgaben des Theaters oder Senders; ist auch als Regisseur tätig.

Als Marionettenspieler, Kasperlspieler oder Puppenspieler führt er nach dem Regiebuch Puppen mit der Hand und spricht den begleitenden Text.

Als Schauspiellehrer erteilt er Unterricht in allen oder einzelnen Sparten des Schauspielberufs.

Als Conférencier spricht er im Rahmen von Unterhaltungsveranstaltungen einleitende und verbindende Texte ernster und humoristischer Art.

Kann nach seinem Tätigkeitsbereich, nach einzelnen Tätigkeiten oder nach seiner beruflichen Stellung benannt sein wie Kabarettist, Kasperlspieler, Theaterdichter.

Nicht hierher gehören Komparsen, Edelkomparsen, Figuranten, Statisten (8558).

8523 Sänger

Verkörpert und interpretiert im Rahmen der Darstellungskunst musikalische Werke:

Singt als Solist, im Chor oder Ensemble Opern, Operetten, Lieder, Chansons oder andere Gesangstücke; führt Gesten, Bewegungen und Mimiken, auch Tanzschritte aus; legt Masken und Kostüme an und prüft ihre Wirkung; probt unter Leitung des Regisseurs und des Dirigenten oder Klavierbegleiters.

Kann auf Oper, Operette, Konzert, Kirchenmusik, Unterhaltungsmusik, Kleinkunst u.ä. oder auf bestimmte Rollenfächer wie Heldentenor, Buffo, dramatische Sängerin, Soubrette, spezialisiert oder auf den Chor beschränkt und entsprechend benannt sein.

8525 Tänzer

Übt Kunst- oder Gesellschaftstanz als Solo- oder Paartänzer oder im Ballett aus; entwirft Choreographien:

Als Solotänzer, Paartänzer oder Angehöriger einer Tanzgruppe gibt er tänzerisch Musikwerken künstlerischen Ausdruck; ist auch Angehöriger des Balletts eines Theaters und tritt dort in Ballettaufführungen, Tanzspielen, Opern, Operetten, Musicals u.a. auf; nimmt an Tanzwettbewerben des Gesellschaftstanzes teil.

Als Choreograph ersinnt und bearbeitet er die Inszenierung tänzerischer Aufführungen; gestaltet künstlerische Tänze.

Kann auf bestimmte Tanzarten oder -aufgaben spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Steptänzer, Gesellschaftstänzer, Ballettmeister, Eintänzer.

Nicht hierher gehört Tanzlehrer (8227).

8526 Artist

Übt Künste und Kunstfertigkeiten in Varietés, Kabarets, Zirkussen, auf Märkten, Messen u. dgl. aus; zeigt seine körperlichen Abnormitäten; dressiert Tiere:

Bildet besondere eigene körperliche oder geistige Fähigkeiten aus und erhält sie sich durch ständiges Training; macht auch unwillkürliche Funktionen des Körpers durch besondere Übungen dem Willen zugänglich; ersinnt Vorführungen (Akte, Nummern); studiert sie allein oder mit Partnern ein und führt sie vor.

Als Akrobat, Athlet, Kunstfahrer u. a. zeigt er über das sportliche Gebiet hinausgehendes Können; turnt am Boden und an Geräten; zeigt besondere Kraft- und Geschicklichkeitsleistungen.

Als Illusionist, Zauberer, Hellseher, Gedankenleser, Taschenspieler, Magier u. a. unterhält er Zuschauer unter psychologisch geschickter Ausnutzung ihrer Ablenkbarkeit durch Fingerfertigkeiten, teilweise unter Anwendung umfangreicher technischer Hilfsmittel, oder durch besonders entwickelte Fähigkeiten wie ausgeprägtes Gedächtnis.

Als Dresseur, Tierbändiger u. a. dressiert er Tiere, lehrt sie publikumswirksame Fertigkeiten und führt sie vor.

Als Clown, Imitator oder Mimiker unterhält er das Publikum mit komischen, pantomimischen oder imitatorischen Effekten, oft verbunden mit akrobatischen oder musikalischen Darbietungen.

Als Jongleur wirft er Gegenstände in rascher Aufeinanderfolge in die Höhe und fängt sie wieder auf oder balanciert sie in ungewöhnlicher Weise; verbindet auch Jonglieren und Balancieren mit anderen artistischen Darbietungen.

Hierher gehören auch Darsteller, die ihre körperlichen Abnormitäten - meist in Verbindung mit artistischen Darbietungen - zur Schau stellen oder die aus dem Stegreif dichten, schnellzeichnen, als Bauchredner auftreten oder sonstige artistische Leistungen berufsmäßig zeigen.

Ist auf bestimmte Künste oder Kunstfertigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt wie Bauchredner, Feuerfresser, Hypnotiseur, Tierlehrer.

Nicht hierher gehören Schausteller (8527).

8527 Schausteller

Bietet Unterhaltungsleistungen auf Märkten, Messen u. dgl. oder ist als Helfer in diesem Gewerbe tätig:

Als Schausteller besucht er mit seinem Betrieb (auf- und abbaufähigen Einrichtungen und Vorführräumen, Geräten, Wohnwagen usw.) Jahrmärkte, Messen u. dgl.; bietet dort in Schau-, Schieß- oder Glücksbuden, mit Karussell, Luftschaukel, Teufelsrad, Achterbahn, Kleinauto-fahrbahnen usw. Schauvorführungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele und ähnliche Unterhaltungen.

Als Zirkusbesitzer gibt er Anweisungen für Tourneeplanung, -vorbereitung und -ausführung; verpflichtet Künstler, Artisten und Schaunummern; stellt Zirkusprogramme auf; tritt auch selbst mit Schau- oder Dressurleistungen auf.

Als Helfer verrichtet er in Unternehmen dergeschilderten Art Auf- und Abbauarbeiten, Leistungen während der Schaustellungen, bedient technische Einrichtungen oder ist bei der Bedienung der Kunden behilflich; bereitet auch Futter für die Tiere und kann die Fütterung vornehmen.

Als Pächter oder Besitzer einer Radrennbahn veranstaltet er Radrennen oder stellt die Bahn zur Verfügung.

Kann nach der Art seines Unternehmens oder seiner Tätigkeit benannt sein wie Karussellbesitzer, Drehorgelspieler, Leierkastenmann.

Nicht hierher gehören Ambulanter Händler (5118), Artist (8526), Radrennfahrer (8528).

8528 Berufssportler

Nimmt an sportlichen Wettbewerben, Vorführungen oder Spielen teil; führt bei Bergwanderungen und Bergbesteigungen:

Bereitet sich durch Training auf seine Sportart vor und übt sie aus; ist als Schrittmacher tätig; wirkt in Schaudarbietungen mit; beteiligt sich an Wettbewerben.

Als Bergführer unterstützt er Bergsteiger bei der Ausübung ihres Sportes; legt die Aufstiegsroute fest und bestimmt den Zeitpunkt der Bergbesteigung; bestimmt und kontrolliert die Ausrüstung; sorgt für die Sicherheit der Bergsteiger; nimmt bei Unglücksfällen an Rettungsexpeditionen teil.

Als Jockei, Rennreiter, Trabrennfahrer bereitet er Pferde durch regelmäßiges Training auf Rennen vor; nimmt an Rennen teil; sorgt auch für die Pflege der Pferde.

Benennt sich nach der ausgeübten Sportart.

Nicht hierher gehören Turnlehrer, Sportlehrer u. Trainer (8227) und Sportler, soweit sie Artisten sind (8526).

854 Musiker

Erfinden und gestalten schöpferisch Tonwerke auf der Grundlage der Rhythmen- und Harmonielehre, des Kontrapunktes, der Formenlehre, der Instrumentationslehre, der Instrumentenkunde sowie der musikalischen Ästhetik und fixieren sie in Notenschrift und anderen formalen Hilfsmitteln oder setzen die in Spielstimmen geschriebenen Tonwerke (Partituren) mit Hilfe von Musikinstrumenten in ein seelisch-dynamisches Klangbild um.

8541 Musiker

Erfindet und gestaltet schöpferisch Tonwerke auf der Grundlage der Rhythmen- und Harmonielehre, des Kontrapunktes, der Formenlehre, der Instrumentationslehre, der Instrumentenkunde sowie der musikalischen Ästhetik und fixiert sie in Notenschrift und anderen formalen Hilfsmitteln oder setzt die in Spielstimmen geschriebenen Tonwerke (Partituren) mit Hilfe von Musikinstrumenten in ein seelisch-dynamisches Klangbild um:

Als Dirigent von Orchestern, Kapellen und Chören interpretiert er Tonwerke durch künstlerische und technische Anleitung ausführender Musiker und Sänger; bereitet die Aufführung eines Tonwerkes durch Einzel-, Gruppen- und Gesamtproben vor; führt die erforderlichen Bespre-

Berufsklasse 8541, 8551, 8553, 8558

chungen mit Veranstaltern und Mitwirkenden; gestaltet das Musikprogramm von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen; nimmt vornehmlich bei Opern- und Operetteneinstudierungen erforderliche Änderungen vor; ist bei der Prüfung (Probespielen, Probesingen) und Auswahl der zu engagierenden Künstler sowie an der Besetzung der musikalischen Rollen maßgeblich beteiligt; bei Tanz- und Unterhaltungskapellen bestimmt er den Klang- und Aufführungstil des Ensembles; ist in dem Ensemble auch als Instrumental- oder Gesangssolist tätig.

Als Solist oder Gruppenmusiker wirkt er durch die technische und künstlerische Beherrschung und Handhabung von Saiten-, Holz- und Blechblas-, Tasten-, Zupf- oder Schlaginstrumenten bei der Aufführung von Tonwerken mit.

Als Konzertmeister oder 1. Besetzung der einzelnen Instrumentalgruppen führt er detaillierte Proben (Satzproben) durch und spielt die in einem Werk vorkommenden Solostellen seiner Instrumentengruppe

Kann als Solist in kleinen Instrumentalvereinigungen (Kammermusikgruppen oder auch Jazzbands) unter eigener oder künstlerischer Leitung eines anderen Mitglieds musizieren und hierbei insbesondere bei Jazzbands nicht nur eine vorgeschriebene Stimme spielen, sondern seinen Part auf Harmoniestruktur und Charakter des Tonstücks und auf den Beitrag der übrigen Mitspieler abgestimmt frei gestalten (improvisieren).

Kann nach dem Charakter der überwiegend ausgeführten Tonwerke oder nach der Instrumentengattung spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Kirchenmusiker, Kammermusiker, Flötist, Paukist, Tubabläser.

855 Künstlerische
Hilfsberufe

Sind gestalterisch nachschaffend oder als Helfer bei künstlerischen Darbietungen tätig:

Zeichnen, beschriften und malen für Werbezwecke, für drucktechnische und textile Verwendung; stellen künstlerisch gestaltete Gegenstände, Bestandteile der Raumausstattung und dgl. her; sind als Helfer bei Kunst-, Theater- und Filmaufführungen sowie bei der Vorführung von Kleidern tätig.

8551 Nachschaffende Zeichner

Zeichnen, malen, kopieren, kolorieren, rapportieren, auch zur Wiedergabe durch den Druck; fertigen Entwürfe für Diplome, Adressen, Insekte, Prospekte, Packungen, Plakate u.a.:

Zeichnen schwarz-weiß und farbig sachliche und figürliche Darstellungen, Ornamente und dgl.

nach Vorlagen und nach der Natur in Stift-, Feder-, Pinsel-, Kreide-, Schab- und Spritztechnik; malen sachliche und figürliche Darstellungen nach Vorlagen und nach der Natur mit Aquarell- und Deckfarben; schaffen freigestaltend nach; gestalten Schrifttexte typographisch; pausen Umriss und übertragen sie auf andere Bildträger; kolorieren diese oder auch gegebene Darstellungen wie Muster, Modezeichnungen; zeichnen Muster (Dessins) und wiederholen sie (rapportieren), arbeiten mit diesen Mitteln und Techniken insbesondere für die Wiedergabe durch Druck, auch Textildruck, in Strich oder in Halbton; übertragen solche Darstellungen unter Anwendung entsprechender Techniken auf Papier, Stoff, Holz, Glas, Filmmaterial, Kunststoff u.a..

Können auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert und entsprechend benannt sein wie Dessinzeichner, Illustrator, Werbemaler.

8553 Kunstgewerbler ohne nähere Angabe

Stellen künstlerisch gestaltete Gegenstände, Bestandteile der Raumausstattung und dgl. her:

Entwerfen selbst oder arbeiten nach fremden Entwürfen; wählen nach künstlerischen Gesichtspunkten Material aus und stellen es wirkungsvoll zusammen; fertigen auf der Grundlage besonderer Fachkenntnisse Erzeugnisse für Raumausstattung, Gerätekunst, bestimmte Textilien und Kleidungsstücke wie gewirkte Bilder, handgewebte Stoffe, Gobelins, Teppiche, ferner Fayencen, Porzellanmalereien, Keramiken, Emailmalereien, Intarsienarbeiten, Mobiliar, div. Metallarbeiten, insbesondere Schmuck, u.a., sofern sie für solche Tätigkeiten nicht besonders benannt und an anderer Stelle eingeordnet sind; arbeiten selbständig oder als Arbeiter in kunstgewerblichen Betrieben sowie als Heimarbeiter.

8558 Übrige künstlerische Hilfsberufe

Sind als Helfer bei Kunst-, Theater- und Filmaufführungen sowie bei der Vorführung von Kleidung beschäftigt:

Als Modelle sind sie gegenständliches Vorbild eines Kunstwerks bei einzelnen Künstlern, in Kunstschulen oder für die Photographie.

Als Komparsen sind sie stumme Darsteller im Film; besonders schwierige oder repräsentative Aufgaben in diesem Rahmen übernimmt der Edelkomparse; der Komparserieführer ist für Aufstellung, Bewegung und Einfügung der Komparsen in das Gesamtbild verantwortlich.

Als Statisten erfüllen sie die gleiche Aufgabe für das Theater.

Als Mannequins bringen sie Kleidungsstücke durch werbendes Vorführen zu beabsichtigter Wirkung. Können auch mit Kundenberatung und Verkauf betraut sein.

Berufsabteilung 9 : Arbeitskräfte mit unbestimmtem Beruf

Helfen unentgeltlich als Familienangehörige in einem nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb; stehen in praktischer Berufsausbildung für einen noch nicht bestimmten Beruf oder suchen als Schulentlassene eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle; üben eine Erwerbstätigkeit nicht näher erkennbarer Art aus.

91 MITHELLENDE FAMILIENANGEHÖRIGE AUSSERHALB DER WIRTSCHAFTSABTEILUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Helfen unentgeltlich als Familienangehörige in einem nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird.

911 Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

Helfen unentgeltlich als Familienangehörige in einem nicht zur Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb mit, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird:

Verrichten Tätigkeiten verschiedener Art.

9111 Mithelfender Familienangehöriger außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

Hilft, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten, als Familienangehöriger in einem nicht zur Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft zählenden Betrieb mit, der von einem Familienmitglied - in der Regel dem Haushaltsvorstand - als Selbständigem geleitet wird:

Verrichtet im Betrieb des Selbständigen Arbeiten aller Art, indem er für ihn Büroarbeiten ausführt, ihm beim Verkauf hilft, bei der Warenherstellung mitwirkt, ihn bei Dienstleistungstätigkeiten unterstützt usw..

Kann auch nur während eines geringfügigen Teiles der im Betrieb normalerweise geleisteten Arbeitszeit für diesen tätig sein.

Nicht hierher gehören Familienangehörige, die einem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden Mithilfe leisten (soweit die Art der Tätigkeit nicht näher erkennbar ist: 9231); Mitarbeitende Familienangehörige, deren Tätigkeit nicht allein auf einer personenrechtlichen Beziehung beruht, sondern für die ein arbeitsrechtliches Verhältnis besteht (soweit die Art der Tätigkeit nicht näher erkennbar ist: 9231); Haushaltsmitglieder, die - mit dem Selbständigen weder verwandt noch verschwägert - in dem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb ohne Lohn oder Gehalt als Praktikanten oder Volontäre oder unter Gewährung einer Erziehungsbeihilfe als Lehrlinge arbeiten (Zuordnung je nach Beruf); Familienangehörige, die auf Grund eines personenrechtlichen Verhältnisses ohne Entgelt lediglich Haushaltsarbeiten ausführen (Nicht am Erwerbsleben Beteiligte).

92 ARBEITSKRÄFTE MIT NICHT BESTIMMTEM BERUF

Üben als Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten oder Volontäre eine noch nicht für einen bestimmten Beruf typische Tätigkeit aus oder streben als Entlassene einer allgemeinbildenden Schule die unmittelbare Aufnahme einer praktischen Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses an; üben eine Erwerbstätigkeit aus, deren Art nicht näher erkennbar ist.

921 Arbeitskräfte mit noch nicht bestimmtem Beruf

Üben als Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten oder Volontäre eine Tätigkeit aus, die noch nicht als typisch für oder als ausgerichtet auf einen bestimmten Beruf angesehen werden kann, oder trachten als Entlassene einer allgemeinbildenden Schule eine praktische Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis unmittelbar aufzunehmen:

Stehen in einem Lehr- oder Anlernverhältnis, während dessen ersten Abschnitts ein bestimmtes Ziel der beruflichen Ausbildung noch nicht festgelegt ist; führen vor Beginn einer theoretischen Berufsausbildung oder unabhängig von

einer solchen eine der Begründung oder Erweiterung praktischer beruflicher Kenntnisse dienende Tätigkeit in einem Betrieb durch, die nicht als typisch für oder als ausgerichtet auf einen bestimmten Beruf angesehen werden kann; sind als nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche, als Abiturienten oder sonstige aus einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule Ausscheidende bestrebt, ein Lehr- oder Anlernverhältnis, ein Praktikum, eine Volontärbeschäftigung oder ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

9211 Lehrling mit noch nicht feststehendem Lehrberuf

Steht in einem ordnungsgemäß begründeten Lehrverhältnis, dessen erster Abschnitt entweder als Probezeit für die Eignung des Lehrlings

Berufsklasse 9211, 9214, 9216, 9231

für einen von mehreren bei demselben Lehrherrn erlernbaren Berufen oder als Grundausbildung für mehrere solcher Berufe mit Berufsentscheidung nach Abschluß dieser Grundausbildung vorgesehen ist. Wird eine solche Regelung für ein Anlernverhältnis getroffen, so gehören diese Anlernlinge ebenfalls in diese Berufs-klasse.

Nicht hierher gehören Lehrlinge (oder Anlernlinge), für die bereits bei Vertragsabschluß festgelegt worden ist, für welchen Beruf sie ausgebildet werden sollen, auch wenn hierbei eine Probezeit vorgesehen worden ist, der Lehrherr aber nur über die Ausbildungsmöglichkeit in einem Beruf verfügt. Diese Personen sind entsprechend dem Beruf einzuordnen, auf den ihre Ausbildung gerichtet ist.

9214 Praktikant, Volontär mit noch nicht feststehendem Beruf

Führt vor Beginn einer theoretischen Berufsausbildung ein vorgeschriebenes Praktikum oder unabhängig von einer solchen eine praktisch-informativische Tätigkeit in einem Betrieb durch, ohne daß diese berufstypisch oder durch den Willen oder eine abgeschlossene und einschlägige theoretische Berufsausbildung des Tätigen berufsbestimmt ist:

Übt, ohne in einem Lehr- oder Anlernverhältnis zu stehen, im Betrieb eines Arbeitgebers eine praktische Tätigkeit aus, die im Ausbildungsplan mehrerer Fach- oder Hochschulstudien in gleicher Art als Vorbedingung für die Zulassung zum Studium vorgesehen ist, und hat sich noch nicht für eines dieser Studien entschlossen; ist, ohne in einem Lehr- oder Anlernverhältnis zu stehen oder ein als Studienvoraussetzung erforderliches Praktikum abzulegen, in einem Betrieb praktisch-informativisch beschäftigt, ohne mit dieser Tätigkeit ein bestimmtes berufliches Ausbildungsziel zu verfolgen.

Nicht hierher gehören Praktikanten, die während einer bereits begonnenen und auf einen bestimmten Abschluß gerichteten Fach- oder Hochschulausbildung eine vorgeschriebene praktische Ausbildung durchführen oder fortsetzen und während dieser nach dem Beruf einzuordnen sind, auf den die Ausbildung gerichtet ist,

Volontäre, die während einer theoretischen Fachausbildung oder nach deren Abschluß zur Erweiterung ihrer Kenntnisse einer praktisch-informativischen Beschäftigung obliegen, die nicht zum normalen Ausbildungsplan gehört, und nach dem Beruf einzuordnen sind, für den die theoretische Fachausbildung durchgeführt wurde oder wird,

Werkstudenten, die während ihres Fach- oder Hochschulstudiums einer vorübergehenden entgeltlichen Tätigkeit obliegen, deren Ertrag ganz oder teilweise der Finanzierung ihrer Fach- oder Hochschulausbildung oder dem Lebensunterhalt während dieser dienen und die während der Dauer der Beschäftigung nach der Art der hierbei ausgeübten Tätigkeit einzuordnen sind,

Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die während der Ferien oder in ihrer Freizeit eine entgeltliche Beschäftigung (z.B. als Erntehelfer, Zettelverteiler) ausüben und hinsichtlich dieser nach der Art der ausgeübten Tätigkeit einzuordnen sind,

Personen, die während einer allgemeinen oder fachlichen Schulausbildung als Mithelfende Familienangehörige tätig und daher hinsichtlich dieser Tätigkeit nach Berufsklasse 1311 oder 9111 einzuordnen sind,

Personen, die, ohne in einem Betrieb praktisch tätig zu sein, lediglich einem Fach- oder Hoch-

schulstudium obliegen und nicht als Erwerbspersonen nach der Berufsklassifizierung einzuordnen sind, sondern als Schüler oder Studenten zur Nichterwerbsbevölkerung rechnen.

9216 Schulentlassener (arbeitsuchend)

Ist als nicht mehr volksschulpflichtiger Jugendlicher bestrebt, ein Lehr- oder Anlernverhältnis, Praktikum oder ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen, hat es aber noch nicht tatsächlich aufgenommen und besucht nicht eine weiterführende Schule; trachtet als Abiturient, vor Eintritt in eine Fach- oder Hochschulausbildung eine Lehrzeit oder sonstige praktische Ausbildung durchzuführen oder ohne die Absicht einer Fach- oder Hochschulausbildung in das Erwerbsleben einzutreten; beabsichtigt als Entlassener einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule mit sogenannter mittlerer Reife oder Primareife, vor Eintritt in eine Fachschulausbildung eine Lehrzeit oder sonstige praktische Ausbildung durchzuführen oder ohne die Absicht einer Fachschulausbildung in das Erwerbsleben einzutreten.

Nicht hierher gehören Abiturienten, die vor der Immatrikulation an einer Universität oder Hochschule oder dem Eintritt in eine Fachschule stehen und, weil sie nicht zur Erwerbsbevölkerung rechnen, nicht nach der Berufsklassifizierung einzuordnen sind,

aus weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit mittlerer oder Primareife ausscheidende Personen, die vor dem Eintritt in eine Fachschule stehen und daher ebenfalls nicht zur Erwerbsbevölkerung rechnen,

Personen, die nach Abschluß einer Fach- oder Hochschulausbildung ihre berufliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben und unabhängig davon, ob und in welcher Form sie eine Arbeitssuche aufgenommen haben, entsprechend dem Beruf einzuordnen sind, dessen Aufnahme der Abschluß ihrer Tätigkeit erwarten läßt.

923 A r b e i t s k r ä f t e

ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

Üben eine Erwerbstätigkeit aus, deren Art nicht näher erkennbar ist, so daß sich eine speziellere Zuordnung mit den gegebenen Hilfsmitteln nicht ermöglichen läßt.

9231 Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet

Üben eine Erwerbstätigkeit aus, ohne daß erkennbar oder mit den gegebenen Hilfsmitteln feststellbar ist, welche Art der Tätigkeit ausgeübt wird:

Diese Berufs-klasse umfaßt z.B. Personen, für die erkennbar ist, in welchem Zweig der Wirtschaft sie ihre Tätigkeit ausüben, ohne daß ersehen werden kann, was für eine Tätigkeit sie in diesem ausführen, Personen, die Heimarbeit verrichten, ohne diese näher zu bezeichnen, und Personen, die sich als "Selbständige" oder als "freiberuflich tätig" in einem Wirtschaftszweig bezeichnen.

Nicht hierher gehören Arbeiter und Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe (3919) sowie Personen mit einer Berufsangabe, für die nur eine nähere Bezeichnung der Fachrichtung o.dgl. fehlt und für deren Angabe nach dem alphabetischen Verzeichnis der Berufsbenennungen eine speziellere Zuordnung vorgesehen und möglich ist.

Statistisches Bundesamt

Anlage A. B

Klassifizierung der Berufe

Systematische Ordnung

Ausgabe 1961

A. Berufsabteilungen und Berufsgruppen

Berufs-
abteilung grupp

1

Berufe des Pflanzenbaues und der Tierwirtschaft

- 11 Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer
- 12 Forst-, Jagd- und Fischereiberufe
- 13 Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

2/3

Industrielle und handwerkliche Berufe

- 21 Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter
- 22 Steinbearbeiter, Keramiker, Glasmacher
- 24 Bauberufe
- 25 Metallherzeuger und Metallbearbeiter
- 26 Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe
- 27 Elektriker
- 28 Chemiewerker
- 29 Kunststoffverarbeiter
- 30 Holzverarbeiter und zugehörige Berufe
- 32 Papierhersteller und -verarbeiter
- 33 Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe
- 34/35 Textilhersteller, Textilverarbeiter, Handschuhmacher
- 36 Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter
- 37 Nahrungs- und Genußmittelhersteller
- 38 Warennachscher, Versandfertigtmacher und Lagerverwalter
- 39 Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Handlanger)

4

Technische Berufe

- 41 Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe
- 42 Technische Sonderfachkräfte
- 43 Maschinisten und zugehörige Berufe

5

Handels- und Verkehrsberufe

- 51 Handelsberufe
- 52 Verkehrsberufe

6

Berufe des Gaststättenwesens und der privaten Dienstleistung

- 61 Gaststättenberufe
- 62 Hauswirtschaftliche Berufe
- 63 Reinigungsberufe
- 65 Körperpfleger
- 67 Dienst- und Wachberufe

7

Berufe der Verwaltung, des Rechtswesens und der Sozialpflege

- 71 Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe
- 72 Rechtswahrer
- 73 Ordnungs- und Sicherheitswahrer
- 75 Wehrberufe
- 77 Sozialpflegeberufe

8

Berufe des Gesundheitswesens, Geistes- und Kunstlebens

- 81 Gesundheitsdienstberufe
- 82 Erziehungs- und Lehrberufe
- 83 Seelsorger
- 84 Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens
- 85 Künstlerische Berufe

9

Arbeitskräfte mit unbestimmtem Beruf

- 91 Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
- 92 Arbeitskräfte mit nicht bestimmtem Beruf

B. Berufsordnungen und Berufsklassen

Berufsabteilung 1

Berufe des Pflanzenbaues und der Tierwirtschaft

Berufs- ordnung	Berufs- klasse	Berufsgruppe 11 Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer
111/2		Landwirtschaftliche Berufe
1111		Landwirt
1112		Landwirt und Gastwirt
1116		Saatzüchter, Pflanzenzüchter, Pflanzenschützer
1117		Weinbauer
1121		Landarbeiter
1122		Landarbeitskräfte in Hausgemeinschaft
1123		Landmaschinenführer
113/4		Tierzüchter und zugehörige Berufe
1131		Tierzüchter
1133		Melker
1134		Milchleistungskontrolleur
1136		Schäfer
1141		Geflügelzüchter
1142		Pelztierzüchter
1144		Imker
1149		Tierpfleger ¹⁾ , Tierzuchtgehilfe und verwandte Berufe
115		Gartenbauer
1151		Gärtner, Gartenbautechniker, Gartenarchitekt
1157		Blumenbinder, Blumenhändler
1159		Sonstige Gartenbauberufe
		Berufsgruppe 12 Forst-, Jagd- und Fischereiberufe
121		Forstberufe
1211		Forstwirt, höherer Forstverwalter
1213		Betriebsförster, Forstschützer
1215		Waldarbeiter
1219		Sonstige Waldnutzer
122		Jagdberufe
1221		Jäger, Wildheger
1223		Tierfänger
123		Fischereiberufe
1231		Fischzüchter
1232		Binnenfischer
1234		Küstenfischer
1235		Hochseefischer, Walfänger, Robbenfänger
1239		Sonstige Fischereiberufe
		Berufsgruppe 13 Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
131		Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
1311		Mithelfender Familienangehöriger in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft

Berufsabteilung 2/3

Industrielle und handwerkliche Berufe

Berufs- ordnung	Berufs- klasse	Berufsgruppe 21 Bergleute, Mineralgewinner, Mineralaufbereiter
211		Bergleute
2111		Bergmann (Kohle, Erz, Salz)
212		Übrige Mineralgewinner
2121		Steinbrecher
2123		Erdengewinner
2125		Erdölgewinner
213		Mineralaufbereiter
2131		Kohleaufbereiter, Erzaufbereiter
2133		Salzaufbereiter
2139		Sonstige Mineralaufbereiter
		Berufsgruppe 22 Steinbearbeiter, Keramiker, Glasmacher
221		Steinbearbeiter
2211		Steinmetz, Steinbildhauer
2213		Steinschleifer
2219		Sonstige Steinbearbeiter
222		Edelsteinbearbeiter
2221		Edelsteinbearbeiter
223		Mineralbrenner
2231		Mineralbrenner
224		Form- und Brannsteinhersteller
2241		Formsteinhersteller
2243		Ziegler
2248		Übrige Brannsteinhersteller
225		Keramiker
2251		Keramformer
2253		Keramformenmacher
2257		Kerambrenner
2259		Sonstige Keramiker
226		Glasmassehersteller
2261		Glasmassehersteller
227		Glasverformer, Glasveredler und Glasmuschmuckmacher
2271		Flachglasmacher
2272		Mundhohlglasmacher
2274		Glasgraveur, -schleifer, -polierer
2276		Glasoptiker
2277		Glasschmuckmacher, übrige Glasverformer
2279		Sonstige Glasveredler
228		Glas- und Kerammaler
2281		Glasmaler, Kerammaler
		Berufsgruppe 24 Bauberufe
241		Maurer
2411		Maurer
242		Betonbauer
2421		Betonbauer
2423		Eisenbieger, Eisenflechter

¹⁾ sofern nicht Landarbeiter

Berufs- ordnung	klasse		Berufs- ordnung	klasse	
243		Zimmerer, Dachdecker und Gerüstbauer			Berufsgruppe 26
	2431	Zimmerer			Schmiede, Schlosser, Mechaniker und verwandte Berufe
	2433	Dachdecker			
	2434	Dachdecker und Klempner			
	2437	Gerüstbauer	261		Schmiede
244		Straßenbauer	2611		Stahlschmied
	2441	Straßenbauer (Pflasterer, Steinsetzer)	2614		Kessel- und Behälterbauer
	2445	Beton-, Schwarzstraßenbauer	2615		Kupferschmied, Schalenschmied
245		Tiefbauer	2616		Messerschmied, Klingenschmied
	2453	Mineur, Schachtmeister, Sprengmeister	2619		Sonstige Schmiedeberufe
	2457	Gleisbauer	262		Drahtverformer und -verflechter
	2459	Sonstige Tiefbauer	2621		Drahtverformer, Drahtverflechter
247		Bauausstatter	2622		Nadelmacher
	2471	Stukkateur, Verputzer	263		Metallwerkzeugmacher
	2472	Isolierer	2631		Werkzeugmacher
	2473	Fliesenleger	2636		Stahlformengraveur
	2475	Ofensetzer	2637		Feilenmacher
	2476	Glaser	2639		Sonstige Metallwerkzeugmacher
	2478	Maler, Lackierer, Metallackierer	264		Schlosser
	2479	Sonstige Bauausstatter	2641		Schlosser (außer Stahlbauschlosser)
					a) Bauschlosser
					b) Maschinenschlosser
					c) sonstige Schlosser (außer Stahlbauschlosser)
251		Metallerzeuger	2643		Stahlbauschlosser
	2511	Eisen- und Metallerzeuger	2645		Eisenschiffbauer
252		Walzer und verwandte Berufe	265		Klempner und Installateure
	2521	Walzer	2651		Klempner, Blechkarosseriebauer
	2522	Drahtzieher	2653		Klempner und Installateur
	2523	Stangenzieher, Rohrzieher	2655		Rohrinstallateur
	2527	Metallschläger	266		Musikinstrumentenbauer
253		Formgießer	2661		Klavierbauer
	2531	Former	2662		Orgelbauer, Harmoniumbauer
	2532	Kernmacher	2663		Blechmusik-, Schlagmusikinstrumentenbauer
	2534	Schmelzer, Formgießer	2665		Übrige Musikinstrumentenbauer
	2537	Schriftgießer	267		Grobmechaniker
	2539	Halbzeugputzer und sonstige Formgießerberufe	2671		Mechaniker
254		Metallvergüter	2673		Kraftfahrzeughandwerker (Instandsetzer)
	2541	Metallvergüter	2674		Landmaschinenhandwerker (Instandsetzer)
255		Metallspanabnehmer	268		Metallfeinbauer
	2551	Dreher	2681		Feinmechaniker, Chirurgie-, Orthopädiemechaniker
	2552	Fräser	2683		Uhrmacher
	2553	Hobler, Stoßer	2684		Edelmetallschmied
	2554	Bohrer	2685		Augenoptiker
	2556	Metallschleifer	2686		Gebißmacher, Zahntechniker
	2559	Sonstige Metallspanabnehmer	2687		Büchsenmacher
256		Blechverformer und Gürtler	2689		Sonstige Metallfeinbauer
	2561	Blechverformer	269		Sonstige Metallbauer
	2563	Gürtler	2699		Sonstige Metallbauer
257		Metallverbinder			Berufsgruppe 27
	2571	Schweißer, Schneidbrenner			Elektriker
	2575	Nieter			
	2577	Löter			
	2579	Sonstige Metallverbinder	271		Kabelhersteller und Isolierdrahthersteller
258		Metalloberflächenveredler	2711		Kabelhersteller, Isolierdrahthersteller
	2581	Flachgraveur, Ziseleur	272		Elektroleitungsbauer
	2583	Metallpolierer	2721		Elektroinstallateur, Elektromonteur, Kabelmonteur
	2586	Galvaniseur, Metallfärber	2728		Fernmeldemonteur, Fernmeldebauhandwerker
	2589	Sonstige Metalloberflächenveredler			
259		Sonstige Metallerzeuger und -bearbeiter			
	2599	Sonstige Metallerzeuger und -bearbeiter			

Berufs- ordnung	klasse	Berufs- ordnung	klasse
274	Elektromaschinen- und Elektroapparate- bauer		Berufsgruppe 32 Papierhersteller und -verarbeiter
2741	Elektromaschinenbauer	321	Papier- und Zellstoffhersteller
2743	Elektromechaniker	3211	Papier-, Zellstoffhersteller
2745	Rundfunk- und Fernsehmechaniker, -instandsetzer	322	Papierverarbeiter
2746	Glühlampen-, Glimmlampenhersteller	3221	Buchbinder
2749	Sonstige Elektromaschinen- und Elektro- apparatebauer	3222	Etuimacher, Kartonagenmacher
		3229	Sonstige Papierverarbeiter
	Berufsgruppe 28 Chemiewerker		Berufsgruppe 33 Lichtbildner, Drucker und verwandte Berufe
281	Chemiebetriebswerker und Chemielabor- werker	332	Lichtbildner
2811	Chemiebetriebswerker, Chemielabor- werker	3321	Photograph, Reproduktionsphotograph
282	Chemiesonderfachwerker	3325	Photolaborant, übrige Lichtbildner
2821	Vulkaniseur	333	Druckstockhersteller
2822	Gummiwerker	3331	Schriftsetzer, Schweizerdegen
2829	Sonstige Chemiesonderfachwerker	3332	Lithograph
	Berufsgruppe 29 Kunststoffverarbeiter	3334	Druckplattenmacher (Stereotypour, Gal- vanoplastiker)
291	Kunststoffverarbeiter	3336	Klischeehersteller
2911	Kunststoffschlosser	3338	Stempelmacher (Gummi)
2914	Andere Kunststoffverarbeiter	3339	Sonstige Druckstockhersteller
	Berufsgruppe 30 Holzverarbeiter und zugehörige Be- rufe	335	Drucker
301	Holzaufbereiter	3351	Buchdrucker
3011	Sägewerker, Holzmaschinenarbeiter	3353	Flachdrucker
3019	Sonstige Holzaufbereiter	3355	Tiefdrucker
302	Tischler	3358	Stoffdrucker
3021	Bautischler, Möbeltischler	3359	Sonstige Drucker
3023	Modelltischler	336	Druckerhelfer
3029	Sonstige Tischler	3361	Druckerhelfer
303	Holzgerätebauer	337	Vervielfältiger
3031	Böttcher	3371	Vervielfältiger
3039	Sonstige Holzgerätebauer		Berufsgruppe 34/35 Textilhersteller, Textilverarbeiter, Handschuhmacher
304	Holzfahzeugbauer	341	Filzmacher
3041	Stellmacher	3411	Filzmacher, Hutrohstoffmacher
3044	Holzschiffbauer, Schiffszimmerer	342	Spinnberufe
305	Schnitzer	3421	Spinner einschließlich Spinnvorbereiter
3051	Drechsler	3423	Zwirner
3055	Holzbildhauer, Schnitzer	3425	Garnstrangmacher, Garnspuler
3057	Schnitzwarenfertiger	3429	Seiler und sonstige Spinnberufe
306	Bürstenmacher, Holzflechter, Schirm- und Stockmacher	344	Webberufe
3061	Bürsten-, Besen-, Pinselmacher	3441	Weber einschließlich Webvorbereiter
3063	Schirm-, Stockmacher	3444	Kunststopfer und andere Webgutnach- arbeiter
3065	Korbmacher, Stuhlflechter, Strohflechter	345	Wirker und Stricker
3067	Kork-, Bleistift- und andere Holzwaren- macher	3451	Wirker, Stricker
307	Modellmacher	3453	Netzmacher, Takler
3071	Puppen-, Werbefiguren-, Spieltiermacher	3459	Sonstige Wirk- und Strickwarenhersteller
3079	Sonstige Modellmacher	346	Textilverflechter
308	Holzoberflächenveredler	3461	Textilverflechter
3081	Beizer, Polierer	347	Stickberufe
3089	Sonstige Holzoberflächenveredler	3471	Sticker
		3479	Sonstige Stickberufe

Berufs- ordnung	klasse	Berufs- ordnung	klasse
348	Textilnäher und Handschuhmacher	375	Fleischer
3481	Schneider	3751	Fleischer
3482	Oberbekleidungsnäher	3755	Fleischkonservierer
3483	Wäscheschneider, Wäschenäher	3759	Sonstige Fleischverarbeiter
3485	Handschuhmacher		
3489	Sonstige Textilnäher	377	Speisenzubereiter
349	Hutmacher	3771	Koch, Köchin
3491	Hut-, Mützenmacher	3774	Obst- und Gemüsekonservierer
3493	Putzmacherin	3776	Fischkonservierer
		3779	Sonstige Speisenzubereiter
351	Polsterer und Dekorateurs	378	Getränkebereiter
3511	Polsterer, Dekorateur	3781	Brauer und Mälzer
353	Textilschmuckmacher und verwandte Berufe	3784	Brenner, Destillateur
3531	Textilschmuckmacher und verwandte Berufe	3787	Weinküfer
		3789	Sonstige Getränke- und Getränkestoffbereiter
354	Textilveredler	379	Tabakwarenmacher
3541	Textilausrüster	3791	Zigarrenmacher
3546	Bleicher	3799	Sonstige Tabakwarenmacher
3547	Textilfärber		
3549	Sonstige Textilveredler		
	Berufsgruppe 36 Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter		
361	Lederhersteller und Darmsaitenmacher	381	Warennachseher, Versandfertigmacher und Lagerverwalter
3611	Lederhersteller	3811	Nahrungsmittelkoster, Genußmittelkoster
3615	Darmsaitenmacher	3813	Warennachseher, -sortierer, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
363	Sattler und verwandte Berufe	3816	Warenaufmacher, Versandfertigmacher
3631	Sattler	3817	Lagerverwalter, Magaziner
3633	Bandagist		
3635	Feintäschner (Portefeuilleur)		
3639	Sonstige Lederverarbeiter		
364	Schuhhersteller		
3641	Schuhmacher	391	Ungelernte Hilfskräfte, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet (Handlanger)
3643	Schuhwarenhersteller	3911	Bauhandlanger, Baustättenarbeiter, Erdbewegungsarbeiter
366	Fellverarbeiter	3913	Hilfsarbeiter (Verkehr)
3661	Rauchwarenzurichter, -färber	3914	Hilfsarbeiter (Lager und Versand)
3665	Kürschner, Pelznäher	3919	Hilfsarbeiter ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
	Berufsgruppe 37 Nahrungs- und Genußmittelhersteller		
371	Mehl- und Nahrungsmittelhersteller		
3711	Getreidemüller, Futtermittelmüller		
3713	Andere Nahrungsmittelmüller		
3715	Nahrungsmittelhersteller		
372	Backwarenhersteller		
3721	Bäcker		
3723	Bäcker und Konditor	411	Ingenieure und Techniker des Bergbaues
3724	Konditor	4111	Ingenieur, Techniker des Bergbaues
3729	Sonstige Backwarenhersteller	4115	Hütten- und Gießereingenieur, -techniker
373	Zuckerhersteller und Süßwarenhersteller	412	Ingenieure und Techniker des Maschinen- und Fahrzeugbaues
3731	Zuckerhersteller	4121	Ingenieur, Techniker des Maschinen- und Landfahrzeugbaues
3735	Süßwarenhersteller	4123	Ingenieur, Techniker des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues
3737	Eiskremhersteller	4125	Ingenieur, Techniker des Luftfahrzeugbaues
374	Milch- und Fettverarbeiter		
3741	Molkereifachmann		
3745	Fettverarbeiter		
			Berufsabteilung 4 Technische Berufe
			Berufsgruppe 41 Ingenieure, Techniker und verwandte Berufe

Berufs- ordnung	klasse	
413		Ingenieure und Techniker des Elektrofaches
4131		Ingenieur, Techniker des Elektrofaches
414		Ingenieure und Techniker des Bau- und Vermessungswesens
4141		Architekt, Bauingenieur, Bautechniker
4143		Wasser- und Kultur(bau)ingenieur, -techniker
4145		Vermessungsingenieur
4146		Vermessungstechniker
415		Chemiker und Chemie-Techniker
4151		Chemiker
4153		Chemie-Ingenieur
4154		Chemie-Techniker
416		Übrige Ingenieure und Techniker
4161		Übrige Ingenieure, Techniker
417		Mathematiker, Physiker und Physiko-Techniker
4171		Mathematiker
4173		Physiker
4174		Physiko-Techniker
		Berufsgruppe 42 Technische Sonderfachkräfte
421		Physikalisch-, mathematisch-, chemisch- und biologisch-technische Sonderfachkräfte
4211		Physikalisch-technische Sonderfachkräfte
4212		Mathematisch-technische Sonderfachkräfte
4213		Chemielaborant, Stoffprüfer (Chemie)
4215		Biologisch-technische Sonderfachkräfte
423		Technische Zeichner
4231		Technischer Zeichner
428		Andere technische Sonderfachkräfte
4281		Filmvorführer
4283		Taucher
4285		Kartenschläger
4289		Sonstige technische Sonderfachkräfte
		Berufsgruppe 43 Maschinisten und zugehörige Berufe
431		Maschinisten an Kraftmaschinen
4311		Maschinist an Kraftmaschinen
4313		Schiffsmaschinist
433		Maschinisten an Arbeitsmaschinen
4331		Fördermaschinist, Seilbahnmaschinist
4333		Kranmaschinist
4335		Baumaschinenführer
4339		Sonstige Maschinisten an Arbeitsmaschinen, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
435		Maschinenwärter, Maschinistenhelfer und Heizer
4351		Maschinenwärter, Maschinistenhelfer
4353		Heizer
436		Automateneinrichter und Maschineneinsteller
4361		Automateneinrichter, Maschineneinsteller

Berufs-
ordnung klasse

Berufs- ordnung	klasse	
		Berufsabteilung 5 Handels- und Verkehrsberufe
		Berufsgruppe 51 Handelsberufe
511		Warenkaufleute
5111		Groß- und Einzelhändler, Ein- und Verkäufer, Verkaufshelfer
5113		Buchhändler, Verlagskaufmann
5115		Drogist
5117		Handelsvertreter, Reisender
5118		Ambulanter Händler
512		Bank- und Versicherungskaufleute
5121		Bankfachmann
5125		Versicherungskaufmann
513		Verkehrskaufleute
5131		Speditions-, Lagereikaufmann, Reeder
5135		Fremdenverkehrsfachmann
514		Werbefachleute
5141		Werbefachmann
515		Vermittler
5151		Makler
5154		Versteigerer, Taxator
5157		Verleiher, Vermieter, Vermittler, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
519		Sonstige Handelsberufe
5191		Tank- und Garagenwart
5195		Geldeinnehmer, -auszahler, Kartenverkäufer, -kontrolleur
		Berufsgruppe 52 Verkehrsberufe
521		Landverkehrsberufe
5211		Verkehrsbetriebsregler, -überwacher
5212		Lokomotivführer, Triebfahrzeugführer (Eisenbahn)
5213		Triebfahrzeugführer (Schienenbahn, nicht Eisenbahn)
5214		Weichensteller, Streckenwärter, Schrankenwärter, Rangierer
5215		Zugabfertiger, Zugführer, Schaffner
5216		Kraftfahrer
5217		Kutscher
5218		Straßenmeister, Straßenwärter
523		Wasserverkehrsberufe
5231		Nautischer Schiffsoffizier
5232		Lotse
5233		Schiffsingenieur
5234		Matrose in der See- und Küstenschifffahrt
5235		Binnenschiffer
5239		Sonstige Wasserverkehrsberufe
524		Luftverkehrsberufe
5241		Flugzeugführer
5243		Flugingenieur, Flugdiensttechniker
5245		Flugsicherungsberufe, Flugdienstregler
525		Nachrichtenverkehrsberufe
5251		Funker, Telegraphist
5253		Telephonist
5255		Postverteiler

Berufs- ordnung	klasse	
526		Transportwerker und Verkehrshelfer
5261		Stauer
5262		Andere Transportwerker
5263		Bediener von Güterbewegungsgeräten
5265		Bürobote, Amtshilfe
5268		Verkehrshelfer

Berufsabteilung 6

Berufe des Gaststättenwesens und der privaten Dienstleistung

Berufsgruppe 61 Gaststättenberufe

611		Gastwirte
6111		Gastwirt, Hotelier, Hotel-, Gaststätten- kaufmann

612		Gaststättenbedienungsberufe
6121		Kellner, Steward
6129		Sonstige Gaststättenbedienungsberufe

Berufsgruppe 62 Hauswirtschaftliche Berufe

621		Hauswirtschaftliche Berufe
6211		Hauswirtschaftsführende Berufe
6215		Hauswirtschaftshelfer
6217		Hauswirtschaftsberatende Berufe

Berufsgruppe 63 Reinigungsberufe

631		Raum- und Hausratreiniger
6311		Raum- und Hausratreiniger
632		Bauten- und Straßenreiniger
6321		Glas- und Gebäudereiniger
6323		Schornsteinfeger
6329		Sonstige Bauten- und Straßenreiniger
633		Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug-, Warenreiniger und verwandte Berufe
6331		Maschinen-, Apparate-, Fahrzeug-, Wa- renreiniger und verwandte Berufe
634		Textilreiniger
6341		Wäscher, Plätter, Bügler
6343		Chemischreiniger, Färber und Chemisch- reiniger
6349		Sonstige Textilreiniger

Berufsgruppe 65 Körperpfleger

651		Körperpfleger
6511		Friseur
6519		Sonstige Körperpfleger

Berufsgruppe 67 Dienst- und Wachberufe

671		Dienst- und Wachberufe
6711		Wächter
6713		Hauswart, Haus-, Gewerbediener
6719		Sonstige Dienst- und Wachberufe

Berufsabteilung 7

Berufe der Verwaltung, des Rechtswesens und der Sozialpflege

Berufsgruppe 71 Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe

711		Organisations- und Verwaltungsberufe
7111		Unternehmer, Organisator, Geschäfts- leiter ohne nähere Berufsangabe

Berufs- ordnung	klasse	
7113		Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
7115		Verwaltungsbediensteter des höheren und gehobenen Dienstes

712 Büroberufe

7121		Industrie-, Verwaltungskaufmann, Ver- waltungssekretär, Büroangestellter
7122		Kalkulator, Abrechner
7123		Buchhalter
7125		Kassierer
7127		Lochkartenfachkraft, Bediener von Büro- maschinen
7128		Stenograph, Stenotypist, Maschinen- schreiber

Berufsgruppe 72 Rechtswahrer

721		Rechtsfinder
7211		Richter
7213		Staatsanwalt
722		Rechtsvertreter und Rechtsberater
7221		Rechtsanwalt, Notar
7223		Justitiar, Syndikus
7225		Patentanwalt, Patentingenieur
7226		Rechtsbeistand
724		Rechtsvollstrecker
7241		Vollstreckungs-, Vollziehungsbeamter

Berufsgruppe 73 Ordnungs- und Sicherheitswahrer

731		Ordnungs- und Sicherheitswahrer
7311		Polizei-, Bundesgrenzschutzbediensteter
7313		Gewerbeaufsichts-, Eichbeamter, -angestellter
7315		Berufsfeuerwehrmann
7319		Sonstige Sicherheitswahrer

Berufsgruppe 75 Wehrberufe

751		Offiziere und Soldaten
7511		Offizier, Soldat
753		Sanitätsoffiziere
7531		Sanitätsoffizier (Arzt, Zahnarzt)
7534		Sanitätsoffizier (Tierarzt)
7537		Sanitätsoffizier (Apotheker)

Berufsgruppe 77 Sozialpflegeberufe

771		Fürsorger und Sozialarbeiter
7711		Fürsorger, Sozialarbeiter

Berufsabteilung 8

Berufe des Gesundheitswesens, Geistes- und Kunstlebens

Berufsgruppe 81 Gesundheitsdienstberufe

811		Ärzte
8111		Arzt

Berufs- ordnung	klasse	
812		Zahnärzte
	8121	Zahnarzt
813		Tierärzte
	8131	Tierarzt
814		Apotheker
	8141	Apotheker
815		Nichtärztliche Heilbehandler, Heilbehandlungsbeistände und -helfer
	8151	Heilpraktiker
	8152	Hebamme
	8153	Krankenschwester, Krankenpfleger
	8154	Massueur, Krankengymnast
	8155	Diätassistentin
	8156	Medizinisch-technischer Assistent, medizinischer Laborant
	8157	Sprechstundenhelfer
	8159	Sonstige Heilbehandlungsbeistände
818		Gesundheitssichernde Berufe
	8181	Desinfektor, Schädlingsbekämpfer
	8189	Sonstige gesundheitssichernde Berufe
		Berufsgruppe 82 Erziehungs- und Lehrberufe
821		Erziehungsberufe
	8211	Kindergärtnerin, Kinderpflegerin
	8219	Sonstige Erziehungsberufe
822		Lehrberufe
	8221	Hochschullehrer
	8222	Wissenschaftlicher Lehrer an höheren Schulen
	8223	Lehrer an Mittel-, Volks- und Sonderschulen
	8224	Fachschullehrer, Berufsschullehrer, Werklehrer
	8225	Kunstlehrer, Zeichenlehrer
	8226	Musiklehrer, Gesanglehrer
	8227	Turn-, Sportlehrer
	8229	Sonstige Lehrberufe
		Berufsgruppe 83 Seelsorger
831		Seelsorger, Seelsorge- und Kulthelfer
	8311	Evangelischer Geistlicher
	8312	Helfer im Pfarramt (evang.)
	8314	Katholischer Geistlicher
	8316	Geistlicher (Sprecher) anderer Bekenntnisse
	8317	Angehöriger geistlicher Orden und Mütterhäuser ohne Angabe einer Berufstätigkeit
	8319	Sonstige Seelsorgehelfer und Kulthelfer
		Berufsgruppe 84 Übrige Berufe der Wissenschaft und des Geisteslebens
841		Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Naturwissenschaftler und verwandte Berufe
	8411	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Statistiker (wissenschaftlicher)
	8413	Biologe
	8415	Psychologe, Anthropologe
	8417	Geologe, Meteorologe und übrige Naturwissenschaftler
	8419	Sonstige wissenschaftliche Berufe

Berufs- ordnung	klasse	
843		Bibliothekare, Archivare und Museumsfachleute
	8431	Bibliothekar, Bibliothekswart
	8433	Archivar, Archivwart
	8435	Museumsfachmann
844		Publizisten und Dolmetscher
	8441	Schriftsteller, Publizist, Lektor
	8443	Dolmetscher, Übersetzer
		Berufsgruppe 85 Künstlerische Berufe
851		Bildende Künstler
	8511	Bildhauer
	8512	Kunstmaler, Kunstzeichner
	8514	Bühnen- und Filmausstatter
	8517	Raumgestalter
	8518	Schaufenstergestalter
852		Darstellende Künstler
	8521	Schauspieler, Spielleiter
	8523	Sänger
	8525	Tänzer
	8526	Artist
	8527	Schausteller
	8528	Berufssportler
854		Musiker
	8541	Musiker
855		Künstlerische Hilfsberufe
	8551	Nachschaffende Zeichner
	8553	Kunstgewerbler ohne nähere Angabe
	8558	Übrige künstlerische Hilfsberufe

Berufsabteilung 9

Arbeitskräfte mit unbestimmtem Beruf

		Berufsgruppe 91 Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
911		Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
	9111	Mithelfender Familienangehöriger außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
		Berufsgruppe 92 Arbeitskräfte mit nicht bestimmtem Beruf
921		Arbeitskräfte mit noch nicht bestimmtem Beruf
	9211	Lehrling mit noch nicht feststehendem Lehrberuf
	9214	Praktikant, Volontär mit noch nicht feststehendem Beruf
	9216	Schulentlassener (arbeitsuchend)
923		Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet
	9231	Arbeitskräfte ohne nähere Tätigkeitsangabe, soweit nicht an anderer Stelle eingeordnet